



Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1902.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen zc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen zc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Acetylen	I, 1
Adressänderung der städtischen Angestellten — Anzeigepflicht	IV, 44
Ägypten, siehe Porto.	
Ararialforderungen	X, 93
Ärzte, ungarische, deren Praxisberechtigung	VII, 66
Afrika, siehe Südafrika.	
— Südafrika — Auswanderungen dahin	XI, 104
Agenten für Artikel der Hausindustrie in Ungarn — deren Legitimation	III, 29
— siehe Gewerbeordnung.	
Aktion (Eichung), siehe Maße.	
Alkoholfreie Speiseanstalten — Konzession hierfür	IV, 38
Amerika — dortselbst verunglückte Österreicher — Ersatzansprüche	VIII, 78
Ammenvermittlung	IX, 88
— Konzession	IV, 35
Anlehen der Stadt Wien, 285 Millionen Kronen — Stempel- und Gebührenbefreiung	IV, 45
Anstalten, öffentliche (Kranken-, Irren- und Versorgungshäuser u.) — Agenden nach § 59 der Gewerbeordnung	XII, 110
Arbeiter, siehe Kommunale Arbeiten.	
Arbeiter-Krankenkassa, siehe Krankenkassa.	
Artilleriegeschosse — Funde von solchen	V, 51
Arzneiwaren in Brieffendungen aus dem Auslande an Private sind an das nächste Zollamt abzuliefern	VI, 62
Augengläser, siehe Therapeutische Behelfe.	
Auskocherei, siehe Alkoholfreie Speiseanstalten.	
Automobile, siehe Stellwagenverkehr.	

B.

Bahngrund, siehe Bauten.	
Balkan, siehe Porto.	
Bandagen, siehe Therapeutische Behelfe.	
Bari, siehe Porto.	
Bauaufsichtsräte — Instruktion	I, 10

Bauhilfsarbeiter, § 96 b der Gewerbeordnung	VIII, 81
Baumaterialien, siehe Bier.	
Bauten auf Bahngrund — Kompetenz	III, 30
Bauweise, gekuppelte	XII, 111
Bauwesenübelstände — deren Bekämpfung	X, 99
Beerdigung, siehe Leichenbestattung.	
Belgien, siehe Geflügel.	
Beschlagnahme, siehe Gewerbebetrieb.	
Bestattung, siehe Leichenbestattung.	
Bestechung, siehe Geschenkannahme.	
Betriebsanlagen — beschleunigte Erledigung; fremde Betriebsanlagen, die die gewerblichen Interessen der Gemeinde Wien gefährden	VII, 70, VIII, 74, XII, 112
Bezeichnung, äußere, siehe Geschäftsbetrieb.	
Bezügebelassung während der militärischen Dienstleistung	XI, 105
Bier-, Wein- und Baumaterialien-Transport	IV, 39
Blicklicht, siehe Momentaufnahmen.	
Braunmüller W., k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler — Herausgeber von Gemeinde-Publikationen	III, 33
Breitenfelder Kirche, siehe Scherfnerwerk.	
Briefbeförderung zu den Bahnhofspostämtern ist kein eigener Gewerbebetrieb	VII, 66
Brindisi, siehe Porto.	
Brunnen (Rohrbohr-) — Konzession	VI, 60
Brunn'sche Wassa, siehe Wände.	
Butter, Käse, Schmalz, Verkehr damit (Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26) Registrierung der Plomben	II, 23, VII, 68, XII, 108

C.

Calcium-Carbid	I, 1
Canalbauten — rechtzeitige Vorlage der Projekte	I, 10
Canisiusgasse im IX. Bezirke — Fuhrwerksverkehr	III, 29
Carboozotine (Sprengstoff)	I, 7
Cantionen, siehe Badien.	
Cantioneuerlag Privatangestellter soll bei einer öffentlichen Kassa geschehen	III, 31
Celluloidgegenstände	I, 8

Cement, siehe Schlackenzement.

Communale Arbeiten an Feiertagen — deren Hint-
anhaltung VI, 63

Confiscation, siehe Gewerbebetrieb.

D.

Dachbodenwohnungen (§§ 82 und 87 der Bauordnung) XII, 111

Dampfessel — Erprobung und Überwachung . . . II, 19

Dektiv, siehe Privatdetektiv.

Dienstbotenvermittlungsbureau in Frankfurt a. M.
(für landwirtschaftliche Dienstboten) — Warnung
davor VI, 62

Doktorat, siehe Technische Wissenschaften.

Dornbacherstraße, siehe Wagenverkehr.

Druckpressen — unbefugter Betrieb ist nach dem
Strafgesetze zu ahnden VIII, 76

Druckschriften, periodische — Bervielfältigungsmittel VI, 62

E.

Eau de Cologne, siehe Kölnnerwasser.

Ehefähigkeits-Zeugnisse VI, 61

Eichnung, siehe Maße.

„Einigkeit“ — registrierte Hilfskassa — Krankenver-
sicherung der Angestellten der Ersten öster-
reichischen Versicherungs-gesellschaft gegen Ein-
bruch XI, 101

Einjährigengerecht, siehe Eisenbahnschule.

Einquartierung — Kommissionskosten bei Beschwerden
hat die sachfällige Partei zu tragen III, 30

Einverleibung, siehe Genossenschaft.

Eisenbahnen — Hilfsbetriebe (deren gewerblicher
Charakter) I, 1

— deren Wiederherstellungspflicht bei gestörter Kom-
munikation I, 9

— deren Haftpflicht VIII, 81

Eisenbahnschule in Linz — deren Absolvierung
sichert das Einjährig-Freiwilligenrecht zu . . VII, 70

Elektrische Betriebe — Unfallsstatistik, Mitteilungen
an den elektrotechnischen Verein . . VII 69, VIII, 76

Enteignungen, siehe Expropriationen.

Erhaltungsreserve, siehe Reserve-Offiziere.

Ersatzreserve — verweigerte Einreichung in dieselbe . IV, 38

Essighanfrierer aus Groß-Müne, Klein-Müne und
Bezane XII, 110

Essigflanze, konzentrierte — Verkehr damit . . . IV, 39

Eswaren — Verwendung von ungenießbaren Gegen-
ständen hiezu (Ministerial-Berordnung vom
2. April 1901, Nr. 36) I, 7

Expropriationen für Eisenbahnzwecke — Sachverständige
IV 39, V, 51

F.

Fahrordnung für die Schottengasse, für die Laurenz-
gasse im V. Bezirke IX, 88, X, 97

Feiertage, siehe Kommunale Arbeiten.

Feistritz, siehe Illyrisch-Feistritz.

Feuerwehrtelegraphen — deren ungerechtfertigte In-
anspruchnahme durch städtische Organe . . . VIII, 80

Faschen zc., siehe Schankgefäße.

Faschenbierfüller — Sonntagsruhe V, 49

Floridsdorf — Abgrenzung I, 14

Flugblätter, siehe Normalienblätter.

Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich V, 50

Fremdenbeherbergung, siehe Vermietung.

Fruchtsäfte, siehe Sodawasser.

Fuhrwerk — dessen Befahrung der Straßenbahn-
schienen, welche unterirdische Stromzuführung
haben I, 8

Fuhrwerksverkehr im III. Bezirke, Rochusgasse und
Sechskügelgasse, Gumpendorferstraße (unter
dem Stadtbahnviadukte) I, 8, VIII, 80

G.

Gartenanlagen, siehe Tischaufstellungen.

Gärten, öffentliche — Grundabtretung (unentgeltliche)
— siehe Gasthausgärten. VI, 57

Gast- und Schankgewerbe — Wechsel des Betriebs-
ortes im selben Bezirke (Lokalverhältnisse,
§ 18 der Gewerbeordnung ausgeschlossen) . . XII, 110

Gasthausgärten — Genehmigung zur Haltung dieser XI, 102

Gebrauchte Gegenstände — deren Einkauf im Umher-
ziehen I, 6

Gebühren, siehe Wasserverbrauchsgebühren.

Gebührenbefreiungen und Erleichterungen für öffent-
liche Ansehen IV, 45

Geflügel-Einfuhr nach Belgien VIII, 79

Gehalt, siehe Bezüge.

Geistige gebrannte Getränke — Ausschankgefäße (Maß-
größe) V, 51

Geldstrafen — deren ratenweise Einhebung unstat-
haft II, 23

Geleitscheine, siehe Munitionsgelitscheine.

Gemeinden als Drittschuldner sind nicht verpflichtet,
über gepfändete Forderungen bestimmte Er-
klärungen abzugeben (§§ 301 und 302 Ex.-D.) IV, 38

Gemeindequittungen — deren Gebührenbehandlung . V, 49

Genossenschaften, siehe Straßamts-handlungen.

Genossenschafts-Einverleibungsgebühren — deren Er-
lag bei der zuständigen Gewerbebehörde . . II, 19

Gerüste, siehe Konsolgerüste.

Geschäftsbetrieb — äußere Bezeichnung IX, 84

Geschenkannahme seitens städtisch Angestellter . . III, 33

Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend Abänderung der §§ 59 und 60 G.-D. (Agenten und Feilbieten im Umherziehen)	XI, 102
Gewerbe, siehe Handelskammer.	
Gewerbe-Änderungen mit Wechsel der Genossenschaft sind der Genossenschaft anzuzeigen	VI, 63
Gewerbebetrieb, unbefugter — Beschlagnahme von Werkzeugen	VII, 71
— unbefugter, dessen Einstellung	X, 99
— unbefugt — Strafamtshandlungen	II, 22
Gewerbe-Entziehung wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach § 138, lit. a G.-D.	IV, 37
— infolge von gerichtlichen Bestrafungen wegen solcher Übertretungen, die nicht mit dem betreffenden Gewerbe zusammenhängen	IV, 39
Gewerbe-Inspektorat — Veränderungen in demselben	X, 97
Gewerbeordnung — Abänderung der §§ 59 und 60 (Agenten und Hausierer)	III, 33, IX, 89
Gewerbeordnungs-Übertretung — eine amtlich zu verfolgende — der Anzeiger hat keinen Anspruch auf Verständigung von einer eventuellen Zurücklegung der Anzeige	III, 30
Gewerbliche Fortbildungsschulen — Schulversäumnisse	V, 49
Gewicht, siehe Maße.	
Gifthändler-Verzeichnis	III, 27
Gifthandel	V, 51, VII, 70
Gift-Verschleiß . II, 21, VIII, 79, X, 98, XI, 105, XII, 110	
Gipsbauplatten (Kaolith) der Schottviener Firma J. Wellspacher	II, 22
Gipsplatten (Firma E. Hübner)	III, 32
Gipsplattenwände des Th. Steindl	XII, 111
Gläser etc., siehe Schankgefäße.	
Glücksspiele, siehe Lotterien.	
Goldarbeiter — Abgrenzung deren Gewerbebefugnisse	III, 30
Grabgebühren, siehe Versorgungshausinsassen.	
Gutscheine, siehe Schneeballen.	

S.

Haarwasser, siehe „Kanada“.	
Hängegerüste von Schlechthammer Eduard — zulässig	XII, 107
Haftpflicht, siehe Eisenbahnen.	
Handelsregister — Zentralblatt für Eintragungen in dasselbe	IV, 37
Handelsregister-Eintragungen	I, 7
Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer	V, 48
Handlungsreisende — die amtsärztliche Untersuchung wegen der Legitimationskarten	X, 98
— siehe Legitimationskarten.	
Handschuhnäherinnen — gehören zu keiner Genossenschaft	I, 9
Handwerksmäßigkeit durch gewerbliche Unterrichtsanstalten	IX, 85

Hausierbewilligungen sind dem freien Ermessen der Behörde überlassen	XI, 102
Hausierbücher — Anführung der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte	X, 94
Hausierer, siehe Gewerbeordnung.	
Hausierhandelsverbot im Komitate Ung	II, 19
— in der ungarischen Gemeinde Nagyszalonta im Komitate Bihar, und im Gebiete der Stadt Bruck a. d. Leitha	II, 20
— im Gebiete der Gemeinde Pécse-Szent-Marton	V, 49
— der Stadt Ujbanya	V, 50
— der Gemeinde Szent-Agotha	V, 51
— der Stadt Erzsébetváros, Leva	VII, 67
— Budapest, Fehér-Gyarmat	IX, 85
— der Städte Ungvár, Slatina	X, 97, 98
— der Stadt Tata-Tavaros	XI, 104
— der Stadt Waizen	XII, 109
Hausindustrie, siehe Agenten.	
Hausstapezierer für Hotels und Fremdenherbergen — nicht statthaft	IV, 38
Hiezung, siehe Pfarramtsprengel.	
Hilfskassen — registrierte — deren Jahresberichte	VIII, 78, XII, 109
Hochquellenleitung — die zweite — deren Agendenzuweisung	IV, 43
Hochquellenwasser — Beschränkung auf den normalen Bedarf	I, 8
Holzfasen-Streumehl im Bäckerbetriebe	II, 19

T.

Jahresberichte, siehe Hilfskassen.	
Myrisch-Feistritz, Bezirksgericht (bei Raibach) — anstatt „Feistritz“	IV, 38
Indizierung der Akten (und Registrierung) in den Magistrats-Abteilungen	I, 11

U.

Uabswagen	VII, 69
Uäse, siehe Butter.	
Uäseverkauf	XII, 111
Uaiser-Ebersdorf und Simmering — Neuregelung der Pfarrsprengel	IX, 89
Ualzium-Karbid — Hintanhaltung der Einlagerung desselben in großer Menge	VIII, 78
„Kanada“ (Haarwasser) verboten	XII, 108
Uanzleierfordernisse — deren Beistellung	IV, 42
Uellner — Aushilfskellner — deren Krankenversicherungspflicht	IV, 36
Uindergärtnerinnen — Erholungsurlaub derselben	V, 52
Uinematographen-Produktionen	II, 20, III, 31
Uöllnerwasser — Gemeindeabgaben	VI, 60

Konfolgerüste (Herm. Heiland'sche Leiter)	XII, 110
Konzeptionsgesuche — Angabe des Geschäftsstandortes darin	X, 99
Korksteinplatten (E. Hübner)	IX, 91
Kornenburg — Abgrenzung	I, 14
Kostenüberschreitungen — deren Vermeidung	XI, 105
Krankenhäus, öffentliches, in Szalonta	III, 29
— in Neufohl	XII, 108
Krankenkassa, siehe Therapeutische Behelfe. — siehe Verpflegskostenersatz.	
Krankenversicherungsbeiträge — deren Nachzahlung .	V, 47
Krankenversicherung, siehe „Einigkeit“. — siehe Kellner.	
Kundmachungen — deren Verlautbarungen	IV, 44
Kunststein-Erzenger — zur Pflasterung berechtigt . .	III, 27

Q.

Landsturmpflichtige — Ausfolgung des Abschiedes an solche, wenn sie auswandern	VIII, 76
Landsturmübersicht — Termin zur Vorlage	XII, 109
Landvermesser — deren Praxiszulassung in der Kap= Kolonie	IX, 89
Landwirte — deren Berufsgenossenschaft	V, 53
Lateinische Akten — deren Übersetzung	VII, 71
Laurengasse, siehe Fahrordnung.	
Lebensmittelgesetz — Anzeigen an die k. k. Staats= anwaltschaft	XII, 112
Legitimationen im Sinne des § 60 G. = D. — General= kataster über dieselben	XI, 106
Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 59 G. = D.)	XI, 106
Lehrlinge — Überwachung des Gewerbebeschulbesuches derselben	IV, 41
— Lehrlinge, die über 18 Jahre alt sind	IV, 41
Lehrzeit — länger als drei Jahre in Fabriksbetrieben zulässig	VI, 60
Leichenbestattungs-Unternehmungen — eine neu errichtete Anmeldestelle gilt als zweite Betriebsstätte und bedarf einer besonderen Konzession IV, 35, VII, 69, X, 98	
Leichentransport (Infektions-Verstorbene)	VI, 62
Leichenüberführung nach dem Deutschen Reiche . . .	XI, 104
Lieferungswesen, öffentliches — Zentral-Anzeiger, österreichischer, hierfür	V, 52
Liesing, Bezirksgericht (Errichtung)	I, 5
Linz, siehe Eisenbahnschule.	
Lokalpolizei — Strafamtshandlungen	VIII, 80
Lotterien (Zuglotterien) und Glücksspiele — deren Veranstaltung (Bewilligungs-Erteilung)	II, 19
Luftschiffahrer, die in Rußland landen — deren Identitäts-Urkunden	III, 29

M.

Magistrats-Abteilung I	II, 23
Magnetismus — Heilmethode	VI, 61
Marienbad, k. k. Bezirkshauptmannschaft — Zustell= weisung in militär-territorialer Beziehung	XI, 104
Markierungen, siehe Wegmarkierungen.	
Marktstieranten — Überlassung von Standplätzen an dieselben	IV, 52
Marktgebührentarif	V, 51
Maße, Gewichte, Wagen — Nach-Eichung, periodische	VII, 67
Mexiko — österreichisch-ungarische Gesandtschaft dort= selbst — Adressierung von Sendungen dahin VII, 69	
Mietzinsbellerumlagen — deren Vorzugsrecht bei der Erfüllung der Realität	XII, 111
Milchverkauf nach metrischem Maße	IV, 39
Militär-Banobjekte — Errichtung eines technischen Bureaus seitens des Vereines „Invaliden= bank“	X, 98
Momentaufnahmen mit Blitzlicht — in Theatern . .	II, 19
Munitionsgeldscheine	XI, 102

N.

Nach-Eichung, siehe Maße.	
Neufohl, städtisches Spital — ein öffentliches Kranken= haus	XII, 108
Normalienblätter der Magistrats-Direktion	I, 11, 14
Normaltag, siehe Wehrvorschriften.	

O.

Offiziere, siehe Reserve-Offiziere.	
Orthographie, siehe Rechtschreibung.	
Ottakring, siehe Pfarrsprengel.	

P.

Parzellierung — die Parzellierungsverpflichtungen gehen auf den Baustelleneigentümer über . VIII, 73	
Pension, siehe Zimmervermietung. — siehe Alkoholfreie Speiseanstalten.	
Pestfranke oder -verdächtige Organe von Schweinen — Absendung derselben an die tierärztliche Hochschule in Wien	VII, 7
Pfarrsprengel im XIII. Bezirke — Regelung	III, 31
— im XVI. Bezirke — Neuordnung	XI, 105
Pferde (Rennpferde) — deren Einfuhr aus Ungarn	XII, 109
Pfründner, siehe Versorgungshausinsassen.	
Pharmazeutische Zubereitungen — Gesuche um Zu= lässigkeit	XII, 108

Photographie, siehe Momentaufnahmen.
 Platanlagen — Verpflichtung zur Grundabtretung
 hierfür bei Parzellierungen . . . VI, 57
 Plewa, siehe Zwergkeßel.
 Porto für dienstliche Korrespondenzen nach den Balkan-
 staaten, Ägypten, Venedig, Bari und Brindisi . . . XI, 91
 Portugiesische Kolonien — Ansiedelung in denselben
 erschwert . . . XII, 107
 Postaufträge — deren Verwendung zur Einbringung
 von Verpflegskosten . . . VI, 64
 Postporto, siehe Porto.
 Privatangestellte, siehe Kautionserlag.
 Privatspekulativ-Institute dürfen nicht Auskünfte über
 den Kredit von Firmen und Gewerbebetrieben
 geben . . . VIII, 77
 Privattechniker — Eingriffe in deren Berechtigung . . . VII, 68
 Pulver (Sprengpulver), zu Wetterschießzwecken ab-
 gegebenes — Hintanhaltung des Mißbrauches
 mit demselben . . . VIII, 79

Qu.

Quartiergeld (Mietzinsbeitrag) — Bezugsbeginn etc. . . VIII, 81
 Quittungen, siehe Gemeindequittungen.

R.

Rasierstuben — Verhütung von Ansteckungen . . . IX, 88
 Realsteuern, fällige — sind von einem eventuellen
 Zwangsverwalter zu bezahlen . . . V, 48
 Realsteuernachlässe — Ausmaß . . . II, 22
 Rechtsschreibung, neue — Einführung beim Wiener
 Magistrat . . . IV, 44
 Registraturen der magistratischen Bezirksämter . . . IV, 42
 Registrierung, siehe Indizierung.
 Repertorium, siehe Termin.
 Reserve-Offiziere — Erhaltungsreserve . . . VII, 67
 Revers, siehe Reserve-Offiziere.
 Rohrgebrechen, siehe Wassermehrverbrauch-
 gebühren.

S.

Saccharin-Präparate . . . V, 50
 Saccharinverkehr — Kontrolle darüber . . . XII, 108
 Sachverständige für amtliche Erhebungen — Genossen-
 schaftsmitglieder . . . VII, 71
 Sandstein, siehe Stiegen.
 Schadloshaltung bei Grundabtretungen — maßgebend
 ist der Zeitpunkt der Abtretung . . . VI, 57
 Schaufgefäße, unzulässige . . . X, 98
 Schienen, siehe Fuhrwerk.

Schießpulver, siehe Pulver.
 Schladenzement (Königshofer) . . . III, 32
 Schlechthammer, siehe Hängegerüste.
 Schmalz, siehe Butter.
 Schnäpse, siehe Geistige gebrannte Getränke.
 Schneeballen — Vertrieb von Gutscheinen reichsdeutscher
 Unternehmungen verboten . . . VIII, 77
 Schneeballeusystem (Warenvertrieb) verboten . . . IX, 83
 Schnellfahren — Verbot in einigen Straßen des VI.
 und VIII. Bezirkes wegen der Straßenbahn . . . VI, 62
 Schranken bei Niveaufreuzungen der Bahnen — Be-
 seitigung der geteilten Schranken . . . III, 30
 Schreibweise, fortlaufende, für die Amtskorrespondenz
 bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in
 Lilienfeld, Unter-Gänserndorf, St. Pölten,
 Amstetten, Korneuburg . . . VI, 63, VIII, 77, 79
 — in Hiebing-Umgebung . . . VII, 72
 — in Mistelbach, Melf, Floridsdorf und Baden . . . XI, 102, 103
 — bei der k. k. n.-ö. Statthalterei und den Finanz-
 behörden.
 Schweine, siehe Pestfranke.
 Schweinepest — Diagnosen . . . I, 7
 Schwerfuhrwerk — Verkehrsverbot in einem Teile der
 Pragerstraße, III. Bezirk . . . I, 7
 Schwerfuhrwerksverkehr bei der Breitenfeldkirche —
 dessen Regelung . . . III, 30
 — in der Schönbrunnerstraße . . . VII, 69
 Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. —
 Termin zur Einlösung verlängert . . . II, 20
 Simmering, siehe Kaiser-Ebersdorf.
 Sodawasser und Fruchtsäfte — Verabreichung . . . XII, 112
 Spareinlagen, siehe Badien.
 Speiseanstalten, siehe Alkoholfreie Speisean-
 stalten.
 Spiele, siehe Lotterien.
 Spital, siehe Krankenhaus.
 Spitalgebühren, siehe Ungarische Kranken-
 häuser.
 Sprengstoff, siehe Carbozotine.
 Staatsbürgerschaftsgesuche — deren Instruierung . . . I, 13
 Stadtbibliothek — Abgabe von zwei Exemplaren
 wichtiger Erledigungen des Magistrates . . . VIII, 81
 Standplätze, siehe Marktfieranten.
 Straferkenntnisse, siehe Wehrvorschriften.
 Steindl, siehe Gipsplatten.
 Stellungspflichtige — deren Nachstellung . . . II, 19
 Stellwagenverkehr (Automobile) . . . VI, 60
 Steuer, siehe Realsteuer.
 Stenereinzahlungsrapporte — deren Übersendung an
 die Steueradministrationen . . . VI, 63
 Stenertonten und Exekutionsaufträge — Angabe der
 Beschäftigung des Steuerpflichtigen in denselben . . . IV, 44
 Stenern — jahrgangweise Verrechnung für abge-
 laufene Jahre — aufgelassen . . . V, 52
 — siehe Realsteuer.
 Stiegen, freitragende — Zulassung von Sandstein
 hierzu . . . V, 49

Stipendium, siehe Technische Wissenschaften.
 Strafsamshandlungen, gewerbliche — Verständigung
 der Genossenschaften, die die Anzeige erstatteten VII, 72
 — siehe Lokalpolizei.
 Straferkenntnisse der magistratischen Bezirksämter
 deren Durchführung X, 99
 Strafverfahren ohne ein Enderkenntnis ist unzulässig
 und kann auch vor Fällung eines Enderkennt-
 nisses nicht eingestellt werden IV, 37
 Streumehl, siehe Holzfaser.
 Subsistenz, siehe Reserve-Offiziere.
 Sudan — Fremdenverkehr XII, 111
 Südafrika — Gewerbeausichten für Auswanderer . X, 98
 Szalonta, siehe Krankenhaus.

I.

Techniker, siehe Privattechniker.
 Technische Wissenschaften — Frist zur Wahrung des
 Stipendiumgenusses für solche, die das Doktorat
 der technischen Wissenschaften machen wollen . VIII, 73
 Tee — Verpackung V, 50
 Telegraphen, siehe Feuerwehrtelegraphen.
 Termin für Zahlungen der Gemeinde VIII, 80
 Terminakten, deren rechtzeitige Vorlage VIII, 80
 Terminrepertorium VII, 71
 Therapeutische Beihilfe — Ersatzpflicht der Krankenkassa
 — Kostenersatz hierfür X, 93
 Tischausstellungen, Pachtungen für städtische Garten-
 anlagen und Baumpflanzungen . VI, 63, VII, 70
 Transport, siehe Bier.
 Trottoir, dessen Instandhaltung bis zur Übernahme
 durch die Gemeinde ist Pflicht des Hauseigen-
 tümers VII, 65
 Tuberkulose — deren Bekämpfung X, 94
 Türkischer Honorarkonsul IV, 36

II.

Überschreitungen, siehe Kostenüberschreitungen.
 Übersetzung fremdsprachiger Aktenstücke III, 32
 Unfälle, siehe Elektrische Betriebe.
 Unfallstatistik, siehe Elektrische Betriebe.
 Ungarische Behörden, siehe Wehrvorschriften.
 Ungarische Krankenhäuser — Verpflegungsgebühren . . IV, 40
 Ungarn, siehe Wehrgesetz.
 Unterhalt, siehe Reserve-Offiziere.
 Unteroffiziere — deren Bequartierung während der
 Probendienstleistung zu einer Anstellung I, 5
 Urlaubsgesuche — deren amtliche Behandlung I, 13

B.

Baden — deren Ertrag II, 22
 Baden und Kautionen können auch in Einlagebüchern
 der Spar- und Vorschusskassa für den XIII. Be-
 zirk erlegt werden IV, 41
 Benedig, siehe Porto.
 Verkehr, siehe Schwerkraftverkehr.
 Vermessungsbezirke in Niederösterreich (Krems, Sanft
 Pölten u.) I, 8
 Vermietung, siehe Zimmervermietung.
 — von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter
 bedarf keiner Konzession IX, 88
 Verpachtung städtischer Gründe — Vorlage von Plan-
 skizzen X, 99
 Verpfändung von Gegenständen durch Unmündige . XII, 111
 Verpflegungsgebühren, siehe Ungarische Kranken-
 häuser.
 Verpflegungskosten — deren Einbringung I, 14
 — siehe Postaufträge.
 Verpflegungskostenersatz an ausländische Spitäler leisten
 die Krankenkassen nicht II, 19
 Versicherung, siehe „Einigkeit.“
 Versorgungshaus-Zusassen — deren Grabgebühren . VIII, 80
 Vielfältigungsmittel, siehe Druckschriften.
 Viehtriebordnung in Wien I, 5
 Volksbierhalle für Gasthäuser mit koscheren Speisen
 zulässig VI, 61

B.

Wände aus der De Bruyn'schen Maffa VI, 61
 — — deren Zulassung X, 99
 Wagen, siehe Maße.
 Wasser, siehe Hochquellen.
 Wasserer — deren gewerberechtliche Stellung; diese sind
 nicht krankenversicherungspflichtig . IX, 83, X, 97
 Wasserleitungsabzweigungen VI, 63
 Wassermehrverbrauchsgebühren — deren Abrechnung
 wegen Rohrgebrechen I, 11
 Wassermesser — deren Prüfung IV, 41
 Wasserverbrauchsgebühren — Vorzugsrecht derselben
 nach § 124, Z. 2 E. D. IV, 36
 Wasserverunreinigung — Vorschriften zur Hintan-
 haltung VIII, 78
 Wegmarkierungen III, 32
 Wehrgesetz § 34 — Stempelbehandlung der Gesuche VIII, 79
 — § 69 — Bestrafung ungarischer Staatsbürger . VI, 61
 Wehrpflichtige der III. Altersklasse, untaugliche, deren
 Überprüfung III, 27
 — ungehorsame — Auslieferung derselben aus Deutsch-
 land VIII, 78
 Wehrvorschriften — § 34, I. Teil — Normaltag bei
 Zuerkennung der Begünstigung VIII, 79

Wehrvorschriften — Straferkenntnisse — Nichtvollzug
derselben seitens der ungarischen Behörden . . . XI, 102

Wein, siehe Bier.

Wohnung, siehe Adressen

3.

Zahnärzte und Zahntechniker — deren Stellung zu
einander II, 17

Zeitungs-Verschleiß — während der Sonntagsruhe . . . IV, 39

Zentralanzeiger, siehe Lieferungsweisen.

Zentralblatt, siehe Handelsregister.

Zigenerunwesen — dessen Einschränkung VIII, 77

Zimmervermietung und Verköstigung der Mieter —
erfordert eine Konzession III, 31

Zuschläge, siehe Handelskammer.

Zwangsgenossenschaften — Beitritt der Fabrikhaber . . . II, 21

Zwangsverpachtungen — behördliche Genehmigung
des Pächters II, 20

Zwergkessel — zu diesen gehören auch die Wasser-
röhrenkessel von Plewa VII, 67

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtigter Charakter der Hilfsbetriebe von Eisenbahnen.
2. Calcium-Carbid und Acetylen.
3. Bequartierung der zur unentgeltlichen Probefienleistung behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste beurlaubten Unterofficiere.
4. Bezirksgericht Piesting.
5. Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
6. Gewerbe- und steuerrechtliche Behandlung des Einlaufes gebrauchter Gegenstände im Umherziehen.
7. Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.
8. Auslegung der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1901, N.-G.-Bl. Nr. 36, wegen Verwendung ungenießbarer Gegenstände zu Eiswaren.
9. Verbot des Verkehrs von Schweißwerk in einem Theile der Pragerstraße im III. Bezirke.
10. Zurücklegung der Concession zur Erzeugung des Sprengstoffes „Carbozotone“.
11. Einsendung von Versuchssubjecten behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest.
12. Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.
13. Regelung des Straßenfuhrwerkes in der Rochus- und Sechstrügelgasse im III. Bezirke.
14. Regelung des Befahrens der mit unterirdischer Stromzuführung versehenen Straßenbahnlinien durch das Straßenfuhrwerk.
15. Verlegung des Sitzes der Vermessungsbezirke Krems I und St. Pölten I und Änderung des Umfanges einzelner Vermessungsbezirke in Niederösterreich.

16. Behandlung von Celluloidgegenständen.
17. Handschuhnäherinnen gehören keiner Genossenschaft an.
18. Verpflichtung der Eisenbahnen wegen Wiederherstellung gestörter Communicationen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

19. Rechtzeitige Vorlage der Projecte für die im Hauptvoranschlage vorgesehenen Canalbauten durch das Stadtbauamt.
20. Statut und Instruction für die vom Wiener Stadtrathe aufzustellenden Bauaufsichtsräthe.

Magistrat:

21. Abschreibung von Wassermehrverbrauchsgebühren wegen Rohrgebrechen.
22. Herausgabe von Normalienblättern.
23. Instruction für die Inducierung und Registrierung der Acten in den Magistrats-Abtheilungen I bis XIX, XXI und XXII.
24. Instruction, betreffend die Behandlung von Urlaubsansuchen.
25. Genaue Instruction der Gefolge der Parteien um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
26. Beachtung der Abgrenzung der politischen Bezirke Kornenburg und Floridsdorf.
27. Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Civilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.
28. Vertheilung der Normalienblätter.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901/02 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechter Charakter der Hilfsbetriebe von Eisenbahnen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1901, Nr. 5043 (M.-B. 96280/V):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Heiterer und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Kuenburg, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums ddo. 9. October 1900, Z. 36498, betreffend die Ertheilung des Bauconsenses für die Reconstitution der Fettgasanstalt auf dem Bahnhofe in Hütteldorf-Haching, nach der am 25. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Krasny, in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums, sowie des Dr. Edmund Ludwig Mayer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbelangten Wilhelm Adolf Hanst in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der k. k. Staatsbahn-Direction Wien der Bauconsens für die Wiederherstellung des durch Brand zerstörten Theiles der Fettgasanstalt auf dem Bahnhofe Hütteldorf-Haching und für die Herstellung einer Filteranlage daselbst erteilt.

Hiebei wurde die bei der commissionellen Verhandlung über das Project von den Vertretern der Gemeinde Wien und mehreren Anrainern aufgestellte Forderung, daß der Unternehmung die Erwirkung der Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage bei der Gewerbebehörde aufzutragen sei, abgewiesen.

Gegen diesen Theil der Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Wien gerichtet.

Dieselbe stützt sich einerseits darauf, daß gemäß § 27, Z. 28 der Gewerbeordnung bei der Herstellung von Leuchtgasbereitungsanstalten das besondere, behufs Genehmigung der Betriebsanlagen vorgeschriebene Verordnungsverfahren (29 der Gewerbeordnung) durchzuführen sei, worauf die Gemeinde ein Recht habe, weil sie kraft ihrer gesetzlichen Verpflichtung, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums Sorge zu tragen und die Gesundheits- und Feuerpolizei auszuüben (§ 46 des Gemeindefstatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17), auch rechtliches Gehör vor der competenten Gewerbebehörde erlangen müsse, andererseits darauf, daß es sich im vorliegenden Falle gar nicht um einen Betrieb der k. k. Staatsbahnverwaltung, sondern um einen solchen der Firma W. A. Hanst als selbständiger Unternehmerin handle.

Die Entscheidung des Eisenbahnministeriums dagegen geht von der Rechtsanschauung aus, daß nach dem zwischen der k. k. Staatsbahnverwaltung und der Firma W. A. Hanst bestehenden Vertragsverhältnisse erstere Unternehmerin und Subject des Gaserzeugungsbetriebes, sowie Eigenthümerin der Anstalt sei, während W. A. Hanst nur als Organ der Staatsbahnverwaltung mit der Betriebsführung betraut sei, die Hütteldorfer Gasanstalt somit gemäß Artikel V, lit. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, als ein von der Gewerbeordnung erimierter Hilfsbetrieb der k. k. Staatsbahnen erscheine, daher einer gewerbebehördlichen Genehmigung nicht bedürfe.

In der Gegenschrist behauptet das Eisenbahnministerium, daß die Frage, ob die gegenständliche Fettgasanstalt einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfe, bereits rechtskräftig ausgetragen sei, weil die Gemeinde Wien bei den commissionellen Verhandlungen am 16. Juli und 23. September 1897 und auch in der gegen den für die Fettgasanstalt mit der Entscheidung des Eisenbahnministeriums vom 4. November 1897, Z. 16240, erteilten Bauconsens hiergerichts überreichten Beschwerde die Forderung, daß diese Anlage auch dem gewerbepolizeilichen Verfahren unterzogen werde, nicht gestellt habe.

Diese Rechtsanschauung hat der Verwaltungsgerichtshof nicht für zutreffend erkannt.

Denn wenn die Rechtsanschauung der Gemeinde Wien richtig ist, daß die in Rede stehende Anlage der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfe, so war dieselbe nicht genöthigt, diese Einwendung bei der auf die Ertheilung des Bauconsenses abzielenden Verhandlung vorzubringen, und konnte diese Frage jederzeit vor und nach Beginn des Betriebes erheben. Aber auch aus der Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juni

1900, Z. 26088, kann die Einwendung der res judicata nicht begründet werden, weil in derselben eine gegen die Gemeinde wirksame Entscheidung über die Frage, ob die fragliche Anlage einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfe, nicht erblidet werden kann.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof Folgendes erwogen:

Gemäß Artikel V, lit. 1, findet auf die Eisenbahnunternehmungen die Gewerbeordnung keine Anwendung.

Der Begriff „Eisenbahnunternehmung“ umfaßt unzweifelhaft alles, was zum Betriebe der Eisenbahn gehört und für die Bedürfnisse desselben bestimmt ist, also auch alle Hilfsanstalten für den Betrieb der Unternehmung.

Wenn nun eine Eisenbahnunternehmung für die Beleuchtung ihrer Stationsanlagen und ihrer Waggons, und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke das erforderliche Leuchtmateriale, im concreten Falle das Olgas, in eigenen Betriebsstätten herstellen will, so sind dieselben Hilfsanstalten für den Eisenbahnbetrieb, und können auf die Errichtung einer solchen Anstalt die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht Anwendung finden, und es hat daher die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahren nicht einzutreten; auf derartige, für den Eisenbahnbetrieb bestimmte Anlagen sind vielmehr die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetze anzuwenden.

In dieser Beziehung kommt vor allem das Eisenbahn-Concessionsgesetz (Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238) in Betracht. Hier ist im § 10, lit. a, als eine Verpflichtung der concessionierten Eisenbahn-Unternehmungen vorgeschrieben, daß dieselben beim Baue der Bahn und der einzelnen Objecte die allgemeinen Bau-, sowie die ihnen etwa erteilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen haben.

Hieraus geht hervor, daß für alle zum Eisenbahnbetriebe erforderlichen oder bestimmten Anlagen nur die Baubewilligung einzuholen ist, deren Ertheilung in der ausschließlichen Competenz des Eisenbahnministeriums liegt. Dies ergibt sich auch aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 25 der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, beziehungsweise aus der Kundmachung des Handels- und Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16.

Bei der Ertheilung des Bauconsenses, beziehungsweise bei der derselben vorangehenden politischen Begleichung sind jedoch alle jene Umstände zu berücksichtigen, welche vom Standpunkte des öffentlichen Interesses der Anrainer in Betracht kommen, wobei noch bemerkt wird, daß auch in Zukunft die Führung des Betriebes der Controlle der zur Überwachung der Eisenbahnanlagen berufenen Behörden unterliegt.

Die Gemeinde Wien kann daher nicht mit Grund behaupten, daß ihr die Vertretung der ihr anvertrauten Interessen unmöglich gemacht wäre, wenn bei Anlagen, in welchen sich sonst unter die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung fallende Betriebe holziehen, die Genehmigung der Betriebsanlage nach Vorschrift der Gewerbeordnung nicht einzuholen ist. Die für Eisenbahnbauauführungen und Bauführungen auf Eisenbahngrund competente Behörde hat eben dann bei der Baubewilligung auch die sonst für die Genehmigung der Betriebsanlagen in Betracht kommenden Umstände in Rücksicht zu nehmen. Wenn es sich also hauptsächlich um die Betriebsanlage einer Eisenbahn-Unternehmung handelt, so tritt ausschließlich die Competenz des Eisenbahnministeriums zur Ertheilung des Bauconsenses ein, und kommt die Genehmigung der Betriebsanlage vom gewerbebehördlichen Standpunkte aus nicht weiter in Frage.

Wenn die Gemeinde Wien behauptet, daß nicht das Eisenbahnministerium, sondern das Ministerium des Innern, oder wenigstens dieses im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium zur Entscheidung der Frage competent gewesen wäre, ob das Unternehmen im concreten Falle als ein gewerbliches anzusehen sei, so ist darauf hinzuweisen, daß die Frage überhaupt vor dem Eisenbahnministerium nicht zur Entscheidung gebracht worden ist und die Verantwortung derselben nur zur Begründung der Abweisung des von den Vertretern der Gemeinde Wien bei den commissionellen Verhandlungen vorgebrachten Protestes erforderlich erschien.

Es wäre auch gar nicht in der Competenz des Eisenbahnministeriums gelegen gewesen, der Forderung der Gemeinde entsprechend in den Bauconsens eine Bedingung aufzunehmen, welche von der Entscheidung einer Frage abhängt, die nach der eigenen Anschauung der Gemeinde Wien nicht in die Competenz des Eisenbahnministeriums fällt.

Die Gemeinde Wien begründet ihre Forderung aber, wie bereits eingangs erwähnt, noch weiter damit, daß die Olgasanstalt gar kein Betrieb der Eisenbahn-Unternehmung, sondern ein Betrieb des selbständigen Unternehmers W. A. Hanst und demnach von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht erimiert sei. Auch diese Einwendung beruht auf einer irrigen Auffassung der Beschreibungsbefugnisse.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte nicht in eine nähere Untersuchung des Verhältnisses, welches zwischen der Staatsbahnverwaltung und der Firma W. A. Hanst besteht, einzugehen, sondern vielmehr den actenmäßigen Inhalt seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Hiernach wurde das Project sowohl seinerzeit für die Errichtung, als auch gegenwärtig für die Reconstruction der Olgasanstalt in Hütteldorf-Haching von der k. k. Staatsbahn-Direction Wien vorgelegt und von dieser der Bauconsens angestrebt und auch erworben.

Der Zweck der Anlage ist die Erzeugung und Comprimierung des zur Beleuchtung der Wagen der Wiener Stadtbahn, sowie im Falle der Auflassung der Fettgasanstalt am Westbahnhofe in Wien zur Beleuchtung der Wagen der k. k. Staatsbahnen im allgemeinen erforderlichen Fettgases.

Es handelt sich also überhaupt nicht um ein gewerbliches Unternehmen, sondern um eine Anstalt, welche ausschließlich für den Zweck des Eisenbahnbetriebes der Staatsverwaltung errichtet werden sollte. Auch die beschwerdeführende Gemeinde behauptet nicht und weist auch nicht nach, daß die Firma

W. A. Hanst in der in Rede stehenden Olgasanstalt Olgas zu einem anderen Zwecke als dem oben umschriebenen erzeuge.

Bei dieser Sachlage kann nicht behauptet werden, daß die Firma W. A. Hanst — es möge ihr Verhältnis zur Staatsbahn-Verwaltung wie immer geregelt sein — die Fettgas-Erzeugung in der in Rede stehenden Anstalt als ein selbständiges gewerbliches Unternehmen betreibe, sie erscheint vielmehr nur als Beauftragte der Eisenbahnverwaltung, und wie ihre Entlohnung für die Betriebsführung geregelt ist, in welcher Weise sie den Betrieb selbst eingerichtet hat, wie das Verhältnis zum Arbeitspersonal geregelt ist, das alles ist für die Beurtheilung der Eigenschaft der gegenständlichen Anstalt irrelevant.

Die Firma kann daher welche Vortheile immer aus dem Betriebe der Anstalt erzielen, immer aber ist es ein Betrieb der Eisenbahnverwaltung, der ausschließlich deren Zwecken dient.

Wenn die Gemeinde Wien sich auf ein Erkenntnis der niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juni 1900, Z. 26088, bezieht, mit welchem W. A. Hanst wegen unbefugten Betriebes der Hütteldorfer Olgasanstalt nach § 132, lit. a, bestraft wurde, und aus dieser Entscheidung ableitet, daß damit von den competenten Gewerbebehörden bereits rechtskräftig die Eigenschaft der Hütteldorfer Olgasanstalt als eines selbständigen Gewerbsunternehmens der Firma W. A. Hanst ausgesprochen sei, so ist dies nicht zutreffend, weil für die Entscheidung in dem Verfahren vor den Eisenbahnbehörden eine Entscheidung der Gewerbebehörde nicht präjudicial sein kann, andererseits aber auch in der angeführten gewerbebehördlichen Entscheidung nicht der von der Gemeinde Wien behauptete Anspruch gelegen ist.

Denn es handelt sich damals nicht um die Eigenschaft der Anlage, sondern um die Qualifikation der Beschäftigung der Firma W. A. Hanst, und nur diese Beschäftigung wurde von der Gewerbebehörde als eine gewerbliche, daher nach der Gewerbeordnung zu beurtheilende Beschäftigung erkannt.

In diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Calcium-Carbid und Acetylen.

Die mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1897, Z. 22112, und vom 19. Juli 1898, Z. 3352, erteilten Weisungen in Betreff der Herstellung und Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen (siehe Amtsblatt Nr. 61 vom Jahre 1897, Gesetze und Verordnungen u. j. w. VII. 18, pag. 69, und Amtsblatt vom Jahre 1899, Gesetze, Verordnungen u. j. w. II. 4, pag. 10) werden durch nachstehende Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184, außer Kraft gesetzt:

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen über die Eigenschaften des Calcium-Carbids (Ca C_2) und des aus demselben zu gewinnenden Leuchtstoffes Acetylen ($\text{C}_2 \text{H}_2$) werden hinsichtlich der Herstellung und der Verwendung dieser beiden Stoffe, sowie des Betriebes mit denselben auf Grund der Gewerbeordnung, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, zur Wahrung der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten folgende Anordnungen — vorbehaltlich der nach Maßgabe weiterer Erfahrungen vorzunehmenden definitiven Regelung — getroffen:

A. Betreffend das Calcium-Carbid.

Betriebsanlagen.

§ 1. Die Betriebsanlagen für gewerbsmäßige Herstellung von Calcium-Carbid, sowie, wenn hiebei Carbid in der im § 4 bezeichneten Menge eingelagert wird, auch für den Handel mit diesem Producte unterliegen gemäß § 25 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, vor ihrer Inbetriebsetzung der gewerbebehördlichen Genehmigung, und hat bei Errichtung von Calcium-Carbid-Fabriken zufolge Z. 5 des § 27 des citierten Gesetzes das in diesem Gesetze für derartige Betriebsanlagen vorgeschriebene Edictalverfahren Anwendung zu finden.

Deponierung.

§ 2. Das Calcium-Carbid ist ohne Unterschied der Quantität stets in gas- und wasserdicht verschlossenen Metallbehältern aufzubewahren.

Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Carbid demselben nur nach Maßgabe des jeweiligen augenblicklichen Bedarfes zu entnehmen.

Die Carbidbehälter sollen derart beschaffen sein, daß der Verschluss derselben nach einer nur theilweisen Entleerung leicht und sicher wieder hergestellt werden kann.

Die Metallbehälter haben an der Vorderseite in auffälligen Lettern die Aufschrift zu tragen: „Calcium-Carbid! Stets gut verschlossen und trocken zu halten!“

Die Behälter dürfen nicht aus den im § 29 bezeichneten Metallen hergestellt sein.

§ 3. Die Deponierung des Calcium-Carbid bis zu einem Quantum von 150 kg ist in Wohngebäuden gestattet, wobei jedoch in je einem Metallbehälter nicht mehr als 50 kg Carbid enthalten sein dürfen.

Die hierfür bestimmten Räume müssen gegen Feuergefahr und gegen Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

§ 4. Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 kg muß, wenn die Einlagerung voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern wird, unter Beobachtung der im § 3 verlangten Vorkehrungen in abgeschlossenen Magazinen verwahrt werden. Wenn es sich um die voraussichtlich längere Lagerung von Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 kg handelt, müssen für diesen Zweck eigene Magazine verwendet werden, in welchen außer den zur Reinigung des Acetylsens verwendeten Chemikalien keine sonstigen Materialien gelagert werden dürfen.

Diese Magazine müssen feuerfester gebaut, mit leichtem Dach versehen sein, dürfen nur feuerfester absperrbare Thür- und Fensteröffnungen besitzen und nicht in einem Inundationsgebiete stehen, noch aufsteigenden Grundwässern erreichbar sein.

Die Ventilation muß eine ausgiebige sein; die Ventilationsöffnungen (Schächte) sind stets offen zu halten, dürfen überhaupt keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen und müssen so beschaffen sein, daß Regen und Schnee nicht durch dieselben in die Magazine dringen, dagegen aber das Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In den Magazinsräumen darf nicht mit offenem Lichte manipuliert werden. Eine eventuelle künstliche Beleuchtung hat von außen unter gehörigem Glasverschlusse gegen den Magazinraum zu geschehen.

Das Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

§ 5. In Verkaufsorten kann Calcium-Carbid bis zu 20 kg aufbewahrt werden.

Manipulation.

§ 6. Die Zerkleinerung des Calcium-Carbid muß mit möglichstster Vermeidung jeder Staubeentwicklung erfolgen; bei umfangreicheren Arbeiten dieser Art sind die Arbeiter mit Respiratoren und Schutzbrillen zu versehen.

Verwendung.

§ 7. Die Verwendung des Calcium-Carbid darf nur in gas- und wasserdichten Metallbehältern erfolgen, deren Verschluss die möglichste Gewähr gegen eine unbefugte Öffnung bietet.

B. Betreffend das Acetylen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Flüssiges Acetylen.

§ 8. Auf flüssiges Acetylen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben und der zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden.

Die Herstellung und Verwendung flüssigen Acetylsens — wissenschaftliche Versuche in Laboratorien ausgenommen — ist dormalen unzulässig.

Gasförmiges Acetylen.

§ 9. Comprimiertes Acetylen, das heißt mit einem Drucke von mehr als 1-1 Atmosphären absolut (§ 32), darf nur in Mischungen mit anderen Gasen über spezielle Bewilligung der politischen Landesbehörden erzeugt und angewendet werden.

Eine Mischung von Acetylen und Fetgas, in welcher höchstens 50 Percent Acetylen enthalten sein darf, kann einem Drucke bis zu 10 Atmosphären (absolut) ausgesetzt werden.

Bei Mischungen von Acetylen mit anderen Gasen ist ein Druck bis zu 6 Atmosphären (absolut) gestattet.

Die Mischungsverhältnisse müssen einen von der competenten Behörde als zulässig erachteten Grad der Sicherheit gegen Explosion besitzen. Der betreffende Gesuchsteller hat sich genau an die limitierten Mischungsverhältnisse zu halten.

Die Mischung von Acetylen mit atmosphärischer Luft ist unter allen Umständen untersagt.

Zu übrigen ist die Erzeugung gasförmigen Acetylsens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 10. Die Betriebsanlagen für gewerbsmäßige Erzeugung von Acetylen gas unterliegen gemäß § 27, Punkt 28 der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung. Zu der commissionellen Verhandlung über die Betriebsanlage hat die Gewerbebehörde einen im Fache erfahrenen Sachverständigen beizuziehen.

§ 11. Die Aufstellung stabiler Apparate zur Erzeugung von Acetylen gas für nicht gewerbliche Zwecke, sowie wesentliche Änderungen an solchen Apparaten dürfen nur von den nach § 13 concessionierten Acetylen gas-Installateuren vorgenommen werden und sind von den letzteren vor Beginn der Installationsarbeiten der politischen Behörde erster Instanz unter Bekanntgabe des Systems des Apparates und unter Bezeichnung des Raumes, wo dessen Aufstellung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Die genannte Behörde ist berechtigt, sofern es ihr aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, sich in einem von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkte an Ort und Stelle von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften von amtswegen zu überzeugen. Dieselbe hat die Abstellung etwa vorgefundener Vorschriftenwidrigkeiten zu veranlassen, eventuell, wenn es Rücksichten des öffentlichen Interesses erheischen, die Sistierung des Betriebes zu verfügen.

Die Aufstellung und der Betrieb stabiler Apparate der im § 17, lit. g und h, bezeichneten Kategorie, sowie die Vornahme wesentlicher Änderungen an solchen Apparaten sind an eine besondere Bewilligung der im ersten Abfage bezeichneten Behörde geknüpft, welche nach Einvernahme der Gewerbebehörde auf Grund einer unter Zuziehung von Sachverständigen, Interessenten und Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle vorzunehmenden commissionellen Verhandlung erteilt werden kann. In solchen Fällen hat die im ersten Abfage vorgeschriebene Anzeige die nöthigen Pläne und Beschreibungen, der Anlage zu enthalten und darf mit den betreffenden Arbeiten erst nach erhaltener behördlicher Bewilligung begonnen werden.

§ 12. In den Fällen der §§ 10 und 11 ist von der commissionierenden beziehungsweise revidierenden Behörde gleichzeitig die Erfüllung der im vorhergegangenen Abschnitte hinsichtlich der Deponierung des Calcium-Carbid gegebenen Vorschriften sicherzustellen.

Concessionspflicht.

§ 13. Die gewerbsmäßige Aufstellung stabiler Apparate, beziehungsweise Ausführung von Acetylen gas-Leitungen und -Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß § 15, Z. 17 der Gewerbeordnung an eine Concession gebunden.

Bewerber um eine solche Concession haben außer den allgemeinen Bedingungen des § 23 der Gewerbeordnung ihre besondere Befähigung nach den Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, nachzuweisen.

Die hienach concessionierten Gasinstallateure sind verpflichtet, über die von ihnen zur Ausführung übernommenen Acetylen gasarbeiten eine — von den etwa gleichzeitig ihnen obliegenden Vormerkungen über Leuchtgasarbeiten (§ 2 der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76) abgeordnete — genaue chronologische Vormerkung zu führen, in welche die Gewerbebehörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Prüfung der Apparate.

§ 14. Für Acetylen gas-Anlagen aller Art (§ 17, lit. a bis h) dürfen nur solche Apparate in den Verkehr gebracht werden, deren System von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Standort der den Betrieb beabsichtigenden Firma befindet, auf Grund sachmännischer Prüfung für zulässig erklärt ist.

Hierbei ist auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der einschreitenden Firma im Entwurfe beizubringenden, im § 15 vorgesehenen Beschreibung (Belehrung) zu überprüfen.

Liegt der Standort der Firma außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung, so ist zur Zulässigkeitsklärung jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Firma Niederlagen ihrer Apparate errichten oder Apparate aufstellen will.

Beigabe einer Belehrung zum Apparate.

§ 15. Jedem Apparate muß eine genaue Beschreibung seiner Construction, sowie seiner Handhabung und Bedienung beigegeben sein, welche auch die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer entsprechenden Reinheit des Gases anzugeben hat.

Diese Beschreibung hat ferner die nach § 14 dieser Verordnung erfolgte Genehmigung des bezüglichen Systems unter Nennung der betreffenden Behörde und der Daten ihres Genehmigungsbescheides auszuweisen, sowie eine Belehrung zu enthalten über die Behandlung und über die Eigenschaften des Calcium-Carbid und des Acetylen gases, über die aus denselben resultierenden eventuellen Gefahren und über das zur Vermeidung, beziehungsweise bei Eintritt der letzteren zu beobachtende Verhalten.

Diese Beschreibung beziehungsweise Belehrung ist im Apparatenraume an augenfälliger Stelle verhängt anzuhängen.

Bedienung der Apparate.

§ 16. Alle Apparate sind nur von geeigneten und verlässlichen Personen zu bedienen. Handelt es sich um Anlagen, welche auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, oder um stabile, auf einen geringeren Consum eingerichtete Apparate, welche derart construirt sind, daß die Entleerung, sowie die Neubefüllung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylen gas gefüllten Apparaththeilen oder überhaupt durch Manipulationen an solchen Apparaththeilen erfolgt, so hat die nach § 10, beziehungsweise nach § 11 competente Behörde über die diesfällige Eignung der vom Inhaber der Anlage namhaft zu machenden Personen unter Bedachtnahme auf die Größe der Anlage zu entscheiden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für Acetylen gas-Erzeugungs-Apparate.

Gliederung nach dem Systeme und der Verwendung der Apparate.

§ 17. Die Apparate zur Acetylen gas-Erzeugung gliedern sich:

1. hinsichtlich ihres Systems in:

- Apparate, bei denen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calcium-Carbid tropft oder fließt;
- Apparate, bei denen das gesammte Calcium-Carbid in das Wasser gesenkt wird;
- Apparate, bei denen das Wasser von unten an das Calcium-Carbid heransteigt;
- Apparate, bei denen das Calcium-Carbid portionsweise in das Wasser fällt;

2. hinsichtlich der Art ihrer Verwendung in:

- e) portative Apparate in Form von Tischlampen, Projectionlampen, Wagen- und Fahrradlaternen, Gasöfen etc.;
- f) stabile Hausapparate zur Beleuchtung von Wohnräumen und Wohngebäuden;
- g) Apparate zur Beleuchtung von Gebäuden, in welchen sich dauernd oder zeitweilig eine größere Anzahl von Menschen aufhält (wie Gasthäuser, Fabriken, große Gewerbe-Etablissements, Spitäler etc.);
- h) Apparate zur Beleuchtung von Städten, Stadttheilen, Ortschaften oder größeren Gebäudecomplexen (Centralanlagen).

§ 18. Apparate des Systems a dürfen nur bei portativen Lampen und Laternen in Anwendung kommen.

Diese Apparate sind vorläufig im allgemeinen nur als Fahrrad- und Wagenlaternen zulässig, zum Gebrauche in Wohnräumen dagegen nur dann, wenn der Brenner mittels eines Hahnes vom Gasbehälter abgesperrt wird und das bei der Nachvergassung sich entwickelnde Acetylen in einer gefahrlosen Weise im Apparate zurückgehalten werden kann.

§ 19. Für Acetylenanlagen, die auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenltern eingerichtet sind, dürfen keine Apparate verwendet werden, bei welchen die Entfernung des Wassers und der Rückstände, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylen gefüllten Apparathteilen oder überhaupt durch Manipulationen seitens des Bedienungspersonales an solchen Apparathteilen erfolgt.

Wenn die Apparate im automatischen Betriebe eingerichtet sind, sollen die automatischen Vorrichtungen streng auf sicheres Functionieren in allen möglichen Fällen überprüft werden.

§ 20. Apparate der Systeme b und c dürfen nur dann in Anwendung kommen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß eine Nachvergassung bei denselben nicht stattfindet oder daß eine solche nicht hinderlich oder schädlich wirken kann.

Von der politischen Landesbehörde gemäß § 14 genehmigte Apparate des Systems d sind rücksichtlich ihrer Verwendung an weitere Beschränkungen nicht gebunden. Bei den einzelnen Apparaten dieses Systems muß der Gasbehälter groß genug sein, um die von einer Carbidportion entwickelte Gasmenge aufzunehmen.

§ 21. Apparate der Kategorie f dürfen in den Wohnräumen selbst nicht aufgestellt werden, können jedoch in Nebenräumen, Souterrainräumen, welche nicht zu Wohnzwecken benützt werden, dann untergebracht werden, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 2 kg nicht übersteigt und der Gassammler nicht mehr als 600 l Gas aufzunehmen imstande ist.

Diese Räume, welche zu keinem anderen Zwecke zu verwenden sind, müssen mindestens so groß sein, daß deren Gesamtfläche das Dreifache der von den Apparaten bedeckten Bodenfläche beträgt.

Kellerräume sind von der Verwendung zur Aufstellung der im ersten Absätze erwähnten Apparate unter allen Umständen ausgeschlossen.

§ 22. Die Apparate der Kategorie g sind immer in einem eigens hiezu bestimmten feuerfesteren, mit einem leichten Dache versehenen Gebäude aufzustellen.

Dieses Gebäude ist von Wohngebäuden 10 m entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 25 kg übersteigt und der Gassammler mehr als 8 m³ Gas aufzunehmen imstande ist.

Für Anlagen, deren Leistungsfähigkeit die eben erwähnte Grenze nicht übersteigt, genügt eine Entfernung von 5 m von Wohngebäuden.

§ 23. Apparate der Kategorie h (Centralanlagen) sind so aufzustellen, daß der Gas-Erzeuger und der Gassammler sich in von einander getrennten Gehäusen befinden. Der Gassammler kann auch im Freien untergebracht werden.

Die Anlage ist von Wohngebäuden 10 m entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen. Dieselbe ist überdies mit Blitzableitern zu versehen und durch eine Einfriedung gegen die Annäherung Unberufener zu sichern.

Beschaffenheit der Räume.

§ 24. Alle Räume, in welchen Acetylen-Gas-Apparate der Kategorie f, g und h aufgestellt werden sollen, müssen wasserundurchlässig gepflastert, ausreichend ventilierbar sein und hinreichendes Tageslicht, sowie nach außen ausschlagbare Thüren erhalten.

Die Ventilationsöffnungen dürfen keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen, müssen also stets offen gehalten werden, dabei aber so beschaffen sein, daß Regen und Schnee nicht durch dieselben eindringen kann. Ihre Anbringung hat derart zu erfolgen, daß Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In diesen Räumen sind keinerlei Feuerstellen anzubringen, und dürfen dieselben nur von außen hinter Glasverschluss beleuchtet werden.

Kenzeichnung der Räume.

§ 25. Bei allen im § 24 bezeichneten Räumen ist an der Eingangstür eine Tafel anzubringen, mit dem Inhalte: „Acetylen-Gas-Anlagen! Fremden ist der Eintritt verboten. Jede Manipulation mit offenem Lichte, sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.“

Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers.

§ 26. Wenn in der Nähe der Anlage Feuer zum Ausbruche kommt, darf der Hauptbahn nicht früher abgesperrt werden, bevor nicht volle Gewissheit darüber besteht, daß in jenen gefährdeten Räumen, in welche sich die Rohrleitung erstreckt, keine Personen mehr anwesend sind.

Zum Löschen einer allfälligen Feuersbrunst ist im Locale stets Sand, Asche oder Erde bereit zu halten.

§ 27. Die Ortsfeuerwehr ist mit solchen Anlagen bekanntzumachen.

Manipulation bei Beschickung und Entleerung der Apparate.

§ 28. In dem Raume, in welchem sich der Erzeuger befindet, darf nie gleichzeitig mit Wasser und Carbid manipuliert werden. Erst nach Beschickung des Apparates mit Wasser ist die Manipulation mit Carbid vorzunehmen.

Die Entleerung der Rückstände muß bei allen Apparaten so erfolgen, daß keine solche Quantität von Acetylen gas entweicht, die im Locale explosive Gasluftgemische erzeugen könnte.

Apparate, die das Calcium-Carbid so unvollständig zerlegen, daß im Rückstande größere unvergast Carbidstücke oder große Mengen von Acetylen gas nachgewiesen werden, sind nicht zulässig.

Nichtverwendbare Metalle.

§ 29. Zur Construction von Apparaten, in welchen Acetylen gas erzeugt werden soll, dürfen, insoweit das Materiale mit Calcium-Carbid oder Acetylen gas in Berührung kommen kann, Metalle, welche mit Acetylen explosive Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer und Quecksilber, nicht in Verwendung genommen werden.

Construction der Apparate.

§ 30. Der Vergaser muß mit der Glasglocke durch feste Rohre verbunden sein; Schläuche jeder Art sind unzulässig.

Apparaththeile, die Acetylen gas enthalten, dürfen bei stabilen Apparaten nicht gelötet, sondern müssen genietet oder patentgeschweißt sein.

§ 31. Bei Anlagen, deren System nicht schon von vornherein die Überschreitung des zulässigen Druckes ausschließt, sind Manometer überall dort anzubringen, wo eine Drucküberschreitung stattfinden kann.

Wassermanometer müssen absperrbar und doppelt so lang sein, als es für den normalen Druck notwendig wäre.

Quecksilbermanometer sind unbedingt ausgeschlossen.

Zulässiger Gasdruck.

§ 32. Der Gasdruck in den Gas-Erzeugern, Gasbehältern und Rohrleitungen und sonstigen Theilen der Anlagen darf 1.1 Atmosphäre (100 cm Überdruck) nicht übersteigen (§ 9).

Bedeutende Druckschwankungen sollen im Erzeuger in keinem Momente des Betriebes vorkommen.

Sicherheitsventil.

§ 33. Jeder Apparat muß mit einem Sicherheitsventil oder einem Überlaufrohr versehen sein.

Jedenfalls muß das ausströmende Gas direct ins Freie geleitet werden. Das zu diesem Zwecke angebrachte Überlaufrohr, beziehungsweise das Ableitungsrohr vom Sicherheitsventil mündet am besten über Dach. Keinesfalls darf das Rohr in der Nähe von Wohnräumen und Fenstern oder derart angebracht werden, daß das Gas von unbefugter Hand angezündet werden kann; auch ist die Nähe der Kamine zu vermeiden.

Das Rohr muß gegen das Eindringen von Regen und Schnee gehörig geschützt sein.

Sperrflüssigkeit.

§ 34. Wo bei Gasbehältern die Gefahr des Einfrierens nicht auf andere geeignete Weise beseitigt erscheint, ist als Sperrflüssigkeit eine Kochsalzlösung zu verwenden.

Zulässige Temperatur.

§ 35. Die Temperatur, welche durch die Zersetzung des Calcium-Carbids mit Wasser im Gasraume des Entwicklers erzeugt wird, darf in keinem Augenblicke des Vergasungsprocesses 50° C. übersteigen.

Ausgenommen sind nur portative einflammige Apparate, bei welchen eine Temperatur von 80° C. zulässig ist.

Reinigungs- und Trockenvorrichtungen.

§ 36. Bei stabilen Acetylen gasanlagen sind, sofern das System dies nicht überflüssig macht, Wäscher, jedenfalls aber Reinigungs- und Trocknapparate einzuschalten, und ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß das Gas thunlichst unmittelbar nach der Erzeugung, jedenfalls aber vor dem Haupthahne von den beigemengten Verunreinigungen, namentlich Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Phosphorwasserstoff befreit wird.

Ob die Reinigung des Gases eine genügende ist, wird insbesondere bei der Prüfung des Systems unter Festhaltung der Thatsache zu constatieren sein, daß der Reimiger hinlänglich groß ist, um alle Beimengungen bis auf unschädliche Quantitäten zu beseitigen.

Vorsichtsmaßregeln bei Reparaturen.

§ 37. An Apparaten sind Reparaturen, bei welchen Stichflammen in Verwendung kommen, nur dann vorzunehmen, wenn in keinem Apparaththeile im Bereiche der Reparatur Gas enthalten und die betreffende Stelle durch Schließen der Hähne isoliert ist.

Signalvorrichtungen.

§ 38. Bei automatisch wirkenden Systemen sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche den höchsten und den niedrigsten zulässigen Stand der Glocke anzeigen.

Diese Signalvorrichtungen müssen jedoch so beschaffen sein, daß das Entstehen von Funken im Inneren des Apparatenraumes ausgeschlossen ist.

b) Leitungen und Beleuchtungsgegenstände.

§ 39. Für die Acetylenleitungen haben im allgemeinen die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76) zu gelten, jedoch ist für die Manometerproben nicht eine Wasserfäule von 237 mm, sondern mindestens eine solche von 350 mm, bei einem Brennerdrucke von mehr als 117 mm aber der dreifache Brennerdruck zur Grundlage zu nehmen. Der Druckverlust darf während 5 Minuten nicht mehr als 20 mm betragen.

Verwendung bestehender Gasleitungen.

§ 40. Bestehende Leitungen für Steinkohlengas können für Acetylen gas verwendet werden, wenn eine vorzunehmende Prüfung derselben ergibt, daß diese Leitungen die für Acetylen gas erforderliche höhere Dichtung besitzen.

Material für die Leitungen.

§ 41. Zu den Leitungen ist in der Regel nur Eisen und Blei zu verwenden, jedenfalls sind die im § 29 vorgesehenen Metalle, insbesondere Kupfer von der Verwendung unbedingt ausgeschlossen. Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen etc. gestattet, jedoch muß jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können, wogegen an der Lampe, dem Gasofen etc. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden darf.

Bleirohre dürfen nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt und stets freiliegend sind, in Anwendung gebracht werden.

§ 42. Bei Leitungen in Wohnungen haben die Gewinde eine Länge zu erhalten, die dem äußeren Rohrdurchmesser mindestens gleichkommt; die Gewinde der Brenner müssen mindestens 1 cm lang sein.

Entfernung der ersten Flamme vom Gasbehälter.

§ 43. Bei stabilen Apparaten muß die dem Gasbehälter zunächst anzubringende Flamme mindestens 3 m, längs des Rohres gemessen, vom Gasbehälter entfernt sein.

c) Abfuhr und Verwertung der Rückstände.

§ 44. Die Rückstände aus den Acetylenbeleuchtungs-Apparaten sind im allgemeinen auf unschädliche Weise zu beseitigen. Sie können in Sentgruben geschüttet, von Zeit zu Zeit auf das Feld verführt oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstrich der Wände verwendet werden.

§ 45. Eine Beseitigung der Rückstände durch Ausschütten in die Aborte ist nur bei den Apparaten der Kategorie e und f des § 17, und zwar nur dann zulässig, wenn die Beseitigung nach gründlicher Vermischung mit einem mindestens zehnfach größeren Wasserquantum erfolgt und wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den bezeichneten Apparaten auf die im § 44 angegebene Weise zu beseitigen.

Für die Rückstände aus den Apparaten der Kategorie g und h des § 17 sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passendem Deckel anzulegen, deren Inhalt von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen ist oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstrich der Wände verwendet werden kann.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 46. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafrecht oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer Gesetze fallen, gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 47. Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insofern in Anwendung zu kommen, als sie sich nicht auf gewerbemäßige Betriebe (Artikel V, lit. 1 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227) beziehen und nicht besondere Vorschriften über den Transport auf Eisenbahnen und die Einlagerung in Eisenbahnmagazine anderweitige Anordnungen enthalten.

Hierbei ist jedoch an Stelle der in den §§ 9, 11, 14 und 16 bezeichneten Behörden, soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahn handelt, die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§ 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16) zu den dort vorgesehenen Amtshandlungen berufen, welche in den Fällen, wo die Aufstellung von Acetylenapparaten an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft ist (§ 11, Absatz 3), vor der Entscheidung das Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu pflegen hat. Der genannten Aufsichtsbehörde steht es auch frei, die in § 11, Absatz 1 bezeichneten Arbeiten solchen entsprechend qualifizierten Eisenbahnmorganen zu übertragen, welche sich nicht im Besitze der im § 13 vorgesehenen Concession befinden.

§ 48. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

3.

Bequartierung der zur unentgeltlichen Probedienstleistung behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste beurlaubten Unterofficiere.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1901, Z. 102834 (M.-Z. 94895/XVI.):

Das k. u. k. Reichskriegsministerium hat mit dem Erlasse Z. 4848 vom 11. October 1901 angeordnet, daß in Hinblick für die zur unentgeltlichen Probedienstleistung (Probepraxis) behufs Erlangung einer Anstellung im

öffentlichen Dienste beurlaubten Unterofficiere, wozu deren Unterbringung in einem Militär-Unterkunftsobjecte nicht thunlich sein sollte, die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr anzufordern, sondern diesen Unterofficiern ausnahmsweise behufs Selbstmiete der Unterkunft — ohne Rücksicht auf die Charge — die im Militär-Zinstarife festgesetzte Vergütung für die Unterkunft und die Einrichtung, und zwar den nach I. Classe Berechneten, die unter Tarifpost 13 c, den übrigen die unter Tarifpost 13 d angeführte Vergütung, nach Tagesquoten berechnet, monatlich im vorhinein bar zu erfolgen ist.

Gleichzeitig wurde den betreffenden Militärbehörden aufgetragen, diesen Erlaß vorläufig beim § 30, Punkt 1 und § 59, Punkt 2 c der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, I. Theil, ferner beim Punkt 14 der Bemerkungen zur Beilage 20 der Vorschrift für die Sicherstellung und Verwertung der Militär-Unterkünfte vorzumerken.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Badhofen an der Ybbs zur Kenntnissnahme und beziehungsweise zur entsprechenden Berichterstattung verständigt.

4.

Bezirksgericht Piesing.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Piesing in Niederösterreich (R.-G.-Bl. Nr. 77):

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, wird im Sprengel des Landesgerichtes Wien für die Gemeinden:

1. Aggersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Piesing und Mauer des Gerichtsbezirkes Piesing;
2. Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Robaun, Siebenbrunn und Bösendorf des Gerichtsbezirkes Mödling ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Piesing errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihren bisherigen Bezirksgerichts Sprengeln aus.

5.

Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. November 1901, M.-Z. 83314/XV:

I. Bestimmungen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 1.

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme der Ruginer ist im Gemeindegebiete von Wien nur auf den hiezu bestimmten Triebwegen und gegen genaue Beobachtung der in dieser Viehtriebordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

§ 2.

Das Abtreiben des Großhornviehes vom Wiener Central-Viehmarkte in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rusdorf, sowie über die Verzehrungsfeuerlinie hinaus, ist nur in den Tagesstunden und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten aber bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

§ 3.

Großhornvieh darf vom Central-Viehmarkte und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung desselben stattfindet, nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

§ 4.

Jeder Vieheigentümer hat zum Treiben seines Hornviehes die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- a) für ein einzelnes Thier, welches an der Leine zu führen ist, oder für zwei Thiere einen Treiber;
- b) für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
- c) für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von zwei oder drei Treibern hat einer vor den Thieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Tramwaygeleisen verboten.

§ 5.

Zum Treiben von Großhornvieh dürfen unter Verantwortung des Eigentümers der Thiere oder dessen Bevollmächtigten nur brauchbare und verlässliche Individuen aus dem Stande der für den Central-Viehmarkt in St. Marx bestellten Markthelfer oder aus dem Stande des eigenen gewerblichen Hilfspersonales des Eigentümers der Thiere mit Ausschluß von Kindern verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Central-Viehmarkt behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung, die vom Marktamte erhaltenen Nummern- und Brustschilder auch während

des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 12) jederzeit vorzuweisen; Treiber aus dem Stande des eigenen gewerblichen Hilfspersonales müssen während des Treibens mit den nötigen Ausweisen über ihre Eigenschaft als gewerbliche Hilfsarbeiter versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 12) jederzeit vorzuweisen.

Der Name des Leiters des Triebes wird in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letzterer dem Leiter des Triebes eingehändigt.

§ 6.

Die einzelnen Partien dürfen nur in einem Abstände von beiläufig 30 Schritten getrieben werden.

Während des Treibens ist das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Weges unmittelbar bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Mißhandlung der Thiere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

§ 7.

Vom Central-Biehmarkte darf das Großhornvieh zu seinem Bestimmungs-orte nur auf folgenden Wegen getrieben werden:

Durch das rückwärtige Thor des Central-Biehmarktes in die Döblerhofstraße, von da auf der Simmeringer Hauptstraße zum Viaduct der Wien—Aspangbahn, dann gegen die Elene'sche Fabrik, weiter nach Überführung des Staatsbahnkörpers in die Gudrunstraße, von dieser durch die Laimeckergasse, Kublickgasse, Waldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplatzes, die Davidgasse und Fernforngasse in die Quellengasse bis zum protestantischen Friedhofe, dann auf dem hinter diesem Friedhofe gegenüber den Weber'schen Häusern angelegten Triebwege, sohin durch den Nagelsdorfer Viaduct der Südbahn über die St. Marx-Meidlingerstraße.

Von da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethenergürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthause, eventuell durch die Ratschitzgasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder, welche ins Hernalser Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethen-, Gaudenzdorfer-, Mariaböser-, Neubau- und Lerchenfeldergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Thalheimerstraße, nach Überführung der Thaliastraße durch die Wichtelgasse bis zur Wilhelmstraße und durch diese in die Waggasse und von dieser durch die Sautergasse in die Wichtelgasse in Hernalz und nach Überführung der Hernalser Hauptstraße in die Neßelgasse zum Schlachthause zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Rufsorf bestimmt sind, haben nach Passierung der Gürtelstraße folgende Richtung einzuschlagen: Vom Lerchenfeldergürtel durch die Beronitgasse in Ottakring und Hernalz, die Martinsstraße in Währing, sohin durch die Gymnasiumsstraße nach Döbling und hierauf durch die Scheggar- und Willrothstraße in die Heiligenstädter- und Grinzingerstraße in das genannte Schlachthaus.

Die auf dem Frachtenbahnhofe der Station „Rufsorf“ der k. k. Staatsbahn einlangenden und für das Schlachthaus Rufsorf bestimmten Rinder sind, nachdem sie den Frachtenbahnhof durch das südliche Thor verlassen haben, über die Schleusenbrückenrampe durch den ersten Viaduct in die Eisenbahnstraße und durch diese zum rückwärtigen Thore des Schlachthauses zu treiben.

Für Rinder, welche nach Brunn, Mödling, Baden u. s. w. gebracht werden sollen, wird die Triesterstraße als Triebstraße bestimmt.

Die auf dem Central-Biehmarkte St. Marx angekauften und für Schwechat, Albern, Fischamend, Hainburg, Bruck an der Leitha und andere in dieser Richtung gelegenen Orte bestimmten Rinder sind entweder von dem hinteren Abtriebsthore des Central-Biehmarktes durch die Döblerhofstraße bis zum südlichen Gaswerke, längs der Nord- und Ostpforte desselben (Guglgasse) bis zum neuen Wirtshause, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatseisenbahn auf die Simmeringerlande und auf dieser bis unterhalb der thermo-chemischen Fabrik, von da weiter durch die Fuchsboden- und Zinnergasse, Kaiser-Ebersdorfer- beziehungsweise Dreherstraße nach Albern, Schwechat u. s. w. zu treiben oder aber mittels Wagen auf der Simmeringer Hauptstraße dorthin zu führen.

§ 8.

Veinvieh darf nur dann getrieben werden, wenn es vom Veterinärämte als marschfähig erkannt wird; im anderen Falle ist dasselbe mittels geeigneter konstruierter Wagen zu transportieren.

Zusätzliche aber sind schone oder nicht marschfähige Stiere direct vom Markte in das Schlachthaus St. Marx zu bringen und daselbst zu schlachten; andere Stiere dürfen nur unter besonderen Vorrichtungen vom Markte abgetrieben und müssen gefesselt und über jeweilige Anordnung des Veterinärarmtes mit Blendern versehen, mindestens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.

II. Bestimmungen für den Transport der Kälber und Schweine.

§ 9.

Kälber und Schweine dürfen in Wien nicht getrieben werden, sondern sind mittels hierzu geeigneter Wagen in nicht gefesselterm Zustande zu transportieren. Hierbei sind Überladungen verboten.

III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

§ 10.

Das Treiben von Schafen in den Bezirken I bis IX und XX ist mit Ausnahme der Bezirksteile Kaiserföhrn und Neu-Margarethen untersagt. In den Bezirksteilen Kaiserföhrn und Neu-Margarethen, und in den Bezirken X bis XIX können Schafe in Partien bis zu 100 Stück auch zur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch Partien bis zu 50 Stück von zwei Treibern, solche über 50 Stück von drei Treibern begleitet werden müssen. Das Treiben größerer Schafpartien in den Bezirken X bis XIX ist nur zur Nachtzeit, das ist von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh gestattet.

Das Treiben von Schafen vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Central-Biehmarkt St. Marx ist täglich zu den Tagesstunden in derselben Anzahl, wie die Partien auf dem Staatsbahnhofe zur Ausladung kommen, gestattet; hierbei sind für Partien bis zu 100 Stück zwei Treiber und für je weitere 100 Stück je ein Treiber mehr beizustellen.

Der Zutrieb der Schafe von der Weide auf den Central-Biehmarkt St. Marx ist an den Vortagen der Schafmärkte bis 6 Uhr abends und an den Markttagen selbst bis 9 Uhr vormittags auch in Partien von mehr als 100 Stück zulässig, wobei die im § 10, Alinea 2, normierte Anzahl von Treibern in Verwendung zu kommen hat.

Die im § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Treiberpersonale haben auch für das Treiben von Schafen Geltung.

§ 11.

Der Abtrieb vom Wiener Central-Biehmarkte ist nur während der im § 2 festgesetzten Zeit gestattet, und darf der Trieb selbst nur auf den im § 7 bezeichneten Wegen, welche erst behufs Erreichung des Bestimmungsortes verlassen werden dürfen, erfolgen.

Schlussbestimmungen.

§ 12.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Viehtriebordnung wird durch die Organe des Veterinärarmtes, des Marktarmtes und der k. k. Sicherheitswache geleistet.

Zu diesem Zwecke werden diese Organe an Markttagen die vorgeschriebenen Viehtriebsrouten begeben, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen dieser Viehtriebordnung zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 13.

Übertretungen dieser Viehtriebordnung werden auf Grund des § 100 des Gemeindefatutates für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1902 in Kraft, und es werden mit diesem Zeitpunkte alle früheren, den Viehtrieb betreffenden Kundmachungen außer Wirksamkeit gesetzt.

6.

Gewerbe- und steuerrechtliche Behandlung des Einkaufes gebrauchter Gegenstände im Umherziehen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. December 1901, Z. 108703 (M. Z. 104690/XVIII):

Nachdem der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche sich mit dem Einkaufe gebrauchter Gegenstände im Umherziehen befassen, seitens der Gewerbebehörden I. Instanz bisher einer verschiedenen Behandlung in gewerbe- und steuerrechtlicher Beziehung unterworfen war, wird über nach gepflogenen Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen ergangenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. November 1901, Z. 31024, allen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, sowie der k. k. Polizeidirection in Wien behufs Erzielung einer einheitlichen Praxis Nachstehendes eröffnet.

Für die gewerberechtliche Behandlung dieses Geschäftsbetriebes ist zunächst die Frage entscheidend, ob die Personen die gebrauchten Kleider etc., welche sie gekauft oder im Tauschwege erworben haben, im Hausierwege veräußern, oder ob sie dieselben in ihren eigenen festen Betriebsstätten verkaufen.

Zum ersten Falle werden dieselben als Hausierer nach dem Hausierpatente und im zweiten Falle als Erdböller nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln sein.

Der in der Praxis jedoch am häufigsten vorkommende Fall ist der, daß diese Personen gebrauchte Kleider etc. einkaufen, um sie sodann an Hausierer oder Erdböller zu verkaufen, ohne selbst eine feste Betriebsstätte zu haben, oder zu haufieren.

Diese Art des Handelsbetriebes, welche als eine im Umherziehen ausgeübte gewerbliche Beschäftigung gemäß Art. V, lit. g des Kundmachungs-patentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben eximiert erscheint, wird künftighin von der Erlangung einer Lizenz, wie sie in Bezug auf die im Umherziehen betriebenen Einrichtungen im engeren Sinne durch den Ministerial-Erlaß vom 23. December 1881, Z. 2049, festgesetzt ist, abhängig gemacht.

Durch diese Anordnung erfährt der citierte Erlaß insofern eine Abänderung, als in demselben ad lit. d, Absatz 2, der im Umherziehen betriebene Einkauf von gebrauchten Kleidern etc. für ein freies Gewerbe erklärt wurde.

Die Ausstellung derartiger Lizenzen darf nur an vertrauenswürdige Personen erfolgen.

In Bezug auf die Kompetenz der Behörde und die sonstigen bei Ausstellung der Lizenz zu beobachtenden Grundsätze haben die ad lit. g enthaltenen Bestimmungen des oberrückten Erlasses analoge Anwendung zu finden.

In steuerrechtlicher Beziehung unterliegen die gedachten Geschäftstreibenden den besonderen Steuervorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe (§§ 78 und 79 des Personalsteuergesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220).

Die politische Behörde I. Instanz, welche die Lizenz ausfertigt oder deren Gültigkeit verlängert oder die Ausdehnung auf einen weiteren Bezirk eines von dem Steuerpflichtigen bisher nicht berührten Landes bewilligt, hat — im Sinne des Art. 61 der Vollzugsvorschrift des k. k. Finanzministeriums vom 28. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 35, zum I. Hauptstücke des obcitirten Personalsteuergesetzes — dafür zu sorgen, daß die Ausübung der Lizenz aus-gefertigten oder ergänzten Documentes erst nach erfolgter Steuerentrichtung erfolge.

Die Verlängerung der Befugnis innerhalb des Jahres der Steuer-vorschreibung oder die Ausdehnung der Lizenz auf einen weiteren Bezirk des-selben Landes hat eine weitere Steuerleistung nicht zur Folge und kann daher ohne vorläufige Verständigung der Steuerbehörde erteilt werden, jedoch ist die Steuerbehörde, welche die ursprüngliche Besteuerung durchgeführt hat, hievon nachträglich beauftragt entsprechende Berücksichtigung bei der nächstjährigen Besteuerung zu veranlassen und hat dies entsprechend vorzutragen. In allen anderen Fällen ist die zuständige Steuerbehörde von dem Inhalte der Lizenz, um deren Ertheilung oder Erweiterung es sich handelt, vor der Ausfertigung des Documentes in Kenntnis zu setzen.

Zur Steuerbemessung ist die Steuerbehörde I. Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde, welche die Lizenz erteilt hat, berufen.

7.

Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. December 1901, Z. 113365 (M.-Z. 102290/XVIII):

Schon seit längerer Zeit wendet das k. k. Justizministerium seine besondere Aufmerksamkeit der Frage zu, welche Gestalt den Kundmachungen der Eintragungen in das Handelsregister gegeben werden könnte, um dem lebhaft empfundenen Bedürfnisse der Handels- und Gewerbetreibenden und des großen Publicums nach Übersichtlichkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit vollkommener zu entsprechen.

Ein Vergleich mit den Verhältnissen der Nachbarstaaten und der fast einmüthige Wunsch der Handels- und Gewerbekammern legten den Gedanken an die Schaffung eines Organes nahe, das die Kundmachungen aus allen Theilen des Reiches zusammenfaßt. Wenn aber eine solche Neueinrichtung den gehegten Erwartungen entsprechen sollte, war vor allem Wert darauf zu legen, sie in zuverlässigen Händen zu wissen und in zweckentsprechender Art auszugestalten.

Das Ergebnis der diesbezüglich eingeleiteten Verhandlungen führte nun dazu, daß vom Beginne des kommenden Jahres an ein solches Organ unter dem Titel „Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister“ vom k. k. Handelsministerium herausgegeben werden wird.

Diese Verständigung ergab an alle Bezirkshauptmannschaften in Nieder-österreich, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt mit dem Auftrage, auf die Vortheile der neuen Einrichtung für die Handels- und Geschäftswelt durch Veröffentlichung im Amtsblatte aufmerksam zu machen und damit die Verbreitung des Centralblattes zu fördern.

8.

Auslegung der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 36, wegen Verwendung ungenießbarer Gegenstände zu Eiswaren.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. December 1901, Z. 110865 (M.-Z. 105051/VIII):

Die Fabrik, welche mit Spagat durchzogene Chocolatefiguren in den Handel bringt, hat hier-
amts unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 2. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 36, mit welcher die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eiswaren verboten wurde, um die Erlassung entsprechender Weisungen angefordert, damit die oberrückten Chocolatefiguren nicht bestraft werden; zur Begründung ihres Ansuchens hat die genannte Firma angeführt, daß z. B. Candiszucker im freien Verkehr erscheine, obgleich er in keiner anderen Form als mit Spagat durchzogen feilgehalten werde.

Über dieses Ansuchen werden alle politischen Bezirksbehörden in Nieder-österreich zur weiteren Veranlassung, ferner die k. k. Polizei-Direction und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer aufmerksam gemacht, daß durch die berührte Ministerial-Verordnung nicht die Verwendung ungenieß-
barer Gegenstände für Eiswaren schlechthin, sondern nur für den Fall verboten

wurde, daß diese Gegenstände unversehung mitverzehrt und hiedurch Gesund-
heitsstörungen hervorgerufen werden können.

Es werden daher Eiswaren, bei denen diese letzterwähnten Voraus-
setzungen nicht zutreffen, nicht zu beanstanden sein, auch wenn zu ihrer Her-
stellung ungenießbare Gegenstände verwendet wurden.

Von dem Inhalte dieses Erlasses ist die
Fabrik unter Rückschluß ihrer zutreffenden Geschäftsbeilage verständigen zu lassen.

9.

Verbot des Verkehrs von Schwerfuhrwerk in einem Theile der Pragerstraße im III. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. December 1901, M.-Z. 97575/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Die Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Pragerstraße im III. Bezirke ist zwischen dem Radeklyplatz und der Oberen Weißgärberstraße verboten. Jene Wagen, welche über die Franzensbrücke in den III. Bezirk kommen, haben an der Kreuzung der Pragerstraße mit der Oberen Weißgärberstraße je nach ihrem Fahrziele entweder in die Obere Weißgärberstraße oder in die Untere Viaductgasse und die gegen den II. Bezirk fahrenden Wagen entweder durch die Hintere Zollamtsstraße und Obere Weißgärberstraße oder vom Radeklyplatz in die Obere Viaductgasse abzuweichen.

Die Zufahrt zu den Häusern dieses Gassenstückes wird hiedurch nicht
berührt.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Zurücklegung der Concession zur Erzeugung des Sprengstoffes „Carboozotine“.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. December 1901, Z. 116062 (M.-Z. 106643/XIV):

Der Carboozotine-Sprengstofffabrikant Franz Faulstich in Budapest hat die ihm mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. November 1893, Z. 19971, ver-
liehene Concession, betreffend die Zulassung des von ihm in seiner Fabrik in
Budapest erzeugten Sprengmittels „Carboozotine“ zum allgemeinen Verkehre
einschließlich des Eisenbahntransportes innerhalb der im Reichsrathe vertretenen
Königreiche und Länder zurückgelegt, und ist diese Concession demnach als
erloschen zu betrachten.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. December 1901, Z. 45679, und mit Bezugnahme auf den hiermitlichen Erlass vom 16. November 1893, Z. 80545 (siehe Amtsblatt Nr. 11 ex 1894 „Gesetze“ II, S. 3), zur Amtshandlung im Sinne des Normal-Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. October 1900, Z. 34155 (intimiert mit dem 16. November 1900, Z. 97374), eröffnet.

11.

Einsendung von Versuchsobjecten behufs Sicher- stellung von Diagnosen auf Schweinepest.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. December 1901, Z. 119817 (M.-Z. 106122/XV):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 17. December 1901, Z. 46778, in Abänderung der auf die Einsendung von Versuchsobjecten
behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest bezugnehmenden Be-
stimmungen des Erlasses vom 6. Mai 1899, ad Z. 14714 (h. o. Erlass vom
13. Mai 1899, Z. 42522) angeordnet, daß vom 1. Jänner 1902 an derartige
Objecte sammt den Sectionsbefunden und Gutachten nur dann einzusenden
sind, wenn es sich um die Constatierung der Schweinepest oder des Verdachtes
derselben bei aus den Ländern der ungarischen Krone proveniierende Schweine
handelt, oder wenn der die Erhebungen pflegenden Amtsthierarzt sich über die
Diagnose bei erkrankten einheimischen Schweinen in irgend welchem Zweifel
befindet, oder gegen die Richtigkeit der gestellten Diagnose von den Parteien
Einwendungen erhoben werden.

Gleichzeitig wird in weiterer Abänderung der bestehenden Anordnungen
verfügt, daß die Einsendung derartiger Präparate nicht mehr an das Veterinär-
Departement des k. k. Ministeriums des Innern, sondern an die Station für
diagnostische Thierimpfungen im k. und k. Militär-Thierarzney-Institute und
in der thierärztlichen Hochschule in Wien zu erfolgen hat, wo von nun ab die
gedachten Untersuchungen mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Inter-
essen der staatlichen Veterinärverwaltung unter Mitwirkung von Fachorganen
des Ministeriums des Innern zur Durchführung gelangen werden.

Die zur Einsendung bestimmten Organtheile sind vor der Einbringung
in die Präparatengläser gut abzutrocknen und bis auf weiteres ohne Zusatz
irgend einer Conservierungsflüssigkeit in die Gläser einzulegen. Die letzteren
sind gut zu verschließen, mit einem in Sublimatlösung (circa 1 : 1000) ge-
tauchten Lappen zu umhüllen und dann erst in die Versandtkisten zu legen.

Ein analoger Vorgang wird einzuhalten sein, wenn anlässlich der Erhebungen bei irgend einer Tierseuche bezüglich der Stellung der Diagnose Zweifel obwalten sollten.

Die Bestimmungen des § 18, Absatz 3 L.-S.-G. vom Jahre 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, werden hiedurch nicht berührt.

Hievon wird der Magistrat auch mit Beziehung auf den Erlass vom 19. Juni 1899, Z. 53378, zur sofortigen weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

12.

Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat am 29. December 1901, Z. 119460 (M.-Z. 3509, Abth. VIII), folgenden Erlass an den Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger gerichtet:

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 6. August 1901, Z. 50219, wurde dem Stadtbauamte der Auftrag erteilt, sofort zu veranlassen, dass im Hause Dr.-Nr. 1 Fährichgasse im I. Wiener Gemeindebezirk in Zukunft nur das zum normalen Haushaltsbedarfe gebührende Wasserquantum aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung entnommen werden könne.

Von dieser Verfügung wurden auch die Eigentümer des bezeichneten Hauses verständigt.

Auf Grund dieses Auftrages ist am 29. August 1901 seitens des Stadtbauamtes der Wasserzufluss für das erwähnte Haus auf ein Wasserquantum von etwas über 50 hl pro Tag restringiert worden.

Über die gegen die erfolgte theilweise Absperrung des Wasserzuflusses erhobene Beschwerde des Dr. Adolf Ritter v. Osenheim hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 7. September 1901, Z. 82761, die getroffene Verfügung auf Grund des § 107 des Wiener Gemeindestatuts als ungesetzlich sifftiert.

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. December 1901, Z. 40438, dem dagegen eingebrachten Recurse der Gemeinde Wien Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Gründen zu beheben gefunden.

Nach § 107 des Wiener Gemeindestatutes können Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde nur dann sifftiert werden, wenn dieselben den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde wurde durch die eingangs erwähnte Verfügung des magistratischen Bezirksamtes nicht überschritten, weil die Wasserversorgung Wiens unzweifelhaft und auch unbeschränktermaßen eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde bildet.

Gegen ein bestehendes Gesetz wurde durch die in Rede stehende Verfügung nicht verstoßen, weil die gesetzliche Pflicht der Gemeinde Wien in Bezug auf die Wasserversorgung vermittels der von ihr zu diesem Zwecke errichteten Wasserleitung jedenfalls nicht weiterreicht, als zur Überlassung des für den gewöhnlichen Bedarf eines Hauses, beziehungsweise seiner Bewohner, nötigen Wasserquantums und gegebenenfalls diese Wassermenge dem Hause Fährichgasse Nr. 1 auch nach der Restringierung des Wasserzuflusses zur Verfügung gestanden ist, beziehungsweise stehen wird, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, und übrigens auch aus den Umständen erhellt, dass die dem gedachten Hause nach der durchgeführten Restringierung des Wasserzuflusses noch belassene Wassermenge jenes Quantum um ein Mehrfaches übersteigt, welches nach der Kopzzahl der Hausbewohner berechnet auf Grund der vom Beschwerdeführer nicht angefochtenen Kundmachung des Wiener Magistrates, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung vom Jahre 1894, als Normalerfordernis an Wasser für ein Haus allgemein gilt.

Nach dem Gefagten traf keine der gesetzlichen Voraussetzungen zu, unter welchen die mehrerwähnte bezirksamtliche Verfügung hätte sifftiert werden können, weshalb die citierte Statthalterei-Entscheidung behoben werden mußte. Die Verhandlungsacten folgen zuricht.

13.

Regelung des Straßenfuhrwerkes in der Rochus- und Sechskrügelgasse im III. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Jänner 1902, (M.-Z. 105190/XIV ex 1901):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr sämtlichen Straßenfuhrwerkes im III. Bezirke durch die Rochusgasse in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraße Hauptstraße und in der Sechskrügelgasse in der Richtung von der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse verboten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit; gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 56738, außer Kraft.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

Regelung des Befahrens der mit unterirdischer Stromzuführung versehenen Straßenbahnlinien durch das Straßenfuhrwerk.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Jänner 1902 (M.-Z. 93130/XIV):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren jener Schienen der städtischen Straßenbahnen, durch welche den letzteren der elektrische Strom zugeleitet wird (Schlitze), mit Wagen jeder Gattung, deren Radfelgen, beziehungsweise Gummireifen eine geringere Breite als 40 mm besitzen, aus Sicherheitsrücksichten untersagt.

Das Befahren der Unterleitungswechselfspigen in der Schlitze ist für Wagen jeder Gattung ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen beziehungsweise Gummireifen verboten.

Die Überquerung der Geleise in senkrechter Richtung wird hiedurch nicht getroffen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit; gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 21. Juni 1900, Z. 16310, außer Kraft.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

Verlegung des Sitzes der Vermessungsbezirke Krems I und St. Pölten I und Änderung des Umfanges einzelner Vermessungsbezirke in Niederösterreich.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 13. Jänner 1902, Z. 38/Pr.:

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 4. December 1901, Z. 75677, wird mit Beginn der diesjährigen Sommerarbeitsperiode, d. i. mit 1. Mai 1902 der Sitz des Vermessungsbezirkes Krems I nach Pöggstall und der Sitz des Vermessungsbezirkes St. Pölten I nach Herzogenburg verlegt.

Gleichzeitig tritt mit diesem Zeitpunkte eine Änderung in dem Umfange der Vermessungsbezirke Krems II (Johann Krems), Zwettl, Horn und Krems I (Johann Pöggstall) in der Weise ein, dass nach dieser Neugestaltung dem Vermessungsbezirke:

Krems die Steuerbezirke: Krems, Mautern, Langenlois,
Pöggstall die Steuerbezirke: Pöggstall, Spitz, Ottenschlag,
Zwettl die Steuerbezirke: Zwettl, Allentsteig,
Horn die Steuerbezirke: Horn, Gföhl
zugewiesen sind.

Hiermit erscheint die im Landesgesetz- und Verordnungsblatte vom 7. Mai 1901, Nr. 22, verlautbarte Kundmachung vom 30. April 1901, Z. 29183, abgeändert.

16.

Behandlung von Celluloidgegenständen.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1902, Z. 122750 (Mag.-Abth. XVII, Z. 663 ex 1902):

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 217 verlautbarten Verordnung vom 7. December 1901 hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Aufhebung der Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, N.-G.-Bl. Nr. 28, beziehungsweise vom 9. März 1887, N.-G.-Bl. Nr. 25, neue sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Detailverlauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Artikel erlassen.

Indem die k. k. Statthalterei über Erlass des ersten Ministeriums vom 7. December 1901, Z. 48574, die unterstehenden Gewerbebehörden auf diese Verordnung, durch welche im Hinblick auf die in der Celluloidindustrie, beziehungsweise in der Celluloidtechnik seit Erlassung der obcitirten Verordnungen gemachten Fortschritte Erleichterungen im Verlebre mit Celluloidgegenständen gewährt werden, aufmerksam macht, spricht sie die Erwartung aus, dass es durch strenge Handhabung der Bestimmungen dieser Verordnung gelingen werde, den sicherheitspolizeilichen Rücksichten vollauf Rechnung zu tragen.

Da die Gefahren, welche durch die in Rede stehende Verordnung hintangehalten werden sollen, bei den aus Celluloid erzeugten Rauchrequisiten nach dem Zwecke ihrer Verwendung in erhöhtem Maße vorhanden sind, so ist insbesondere bezüglich dieser Artikel die Einhaltung der im § 1 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, wonach in den Anlagen die Aufschrift „Celluloidgegenstände“ anzubringen ist, in wirksamer Weise zu überwachen und durch entsprechende Ahndung von Zuwiderhandlungen zu sichern.

* * *

Die bezogene Ministerial-Verordnung vom 7. December 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, hat nachstehenden Wortlaut:

Im Hinblick auf die in der Celluloidindustrie, beziehungsweise in der Celluloidtechnik seit Erlassung der Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, gemachten Fortschritte haben an Stelle der erwähnten Verordnungen die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§ 1.

Die Handelsleute, welche selbständige, aus Celluloid oder aus verschiedenen benannten gleichen Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschekübel, Schmuckgegenstände, Rauchrequisiten, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen mit der Aufschrift „Celluloidgegenstand“ zu bezeichnen.

§ 2.

Jene Gewerbetreibenden, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich ihrer Aufbewahrung jede Möglichkeit einer Berührung mit offener Flamme thunlichst auszuschließen. In Localitäten, in welchen Celluloid oder Celluloidgegenstände in größerer Menge aufbewahrt werden, muß Wasser leicht beschaffbar sein (Hydranten u.), und soll die Beleuchtung womöglich eine elektrische sein.

§ 3.

Die Verpackung der Celluloidgegenstände beim Transporte muß eine derartige sein, daß die Möglichkeit einer Berührung der Gegenstände mit offener Flamme ausgeschlossen ist.

§ 4.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Abmahnung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, in Wirksamkeit.

* * *

Durch die vorstehende Ministerial-Verordnung vom 7. December 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, sind die im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates vom Jahre 1882, S. 37, und vom Jahre 1887, S. 45, sowie die im Amtsblatte der Stadt Wien vom Jahre 1896, Nr. 43 „Gesetze, Verordnungen u.“ V, S. 48, enthaltenen Bestimmungen über den Verkauf von Celluloidgegenständen aufgehoben. Dagegen wird die mit Statthalterei-Erlass vom 28. September 1895, Z. 82492, getroffene Anordnung (siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom Jahre 1896, Nr. 95 „Gesetze, Verordnungen u.“ XI, S. 108), nur insofern geändert, als bei der Bezeichnung „Celluloidgegenstände“ der Beisatz „leicht brennbar“ entfällt.

17.

Handschuhnäherinnen gehören keiner Genossenschaft an.

Über Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk, welcher Genossenschaft die Anmelderin eines Handschuhnähergewerbes zuzuweisen sei, hat die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Schreiben Z. 1056 ex 1901 Folgendes mitgeteilt:

„Es handelt sich vorliegenden Falles um die Handschuhnäherin Marie H. im XV. Bezirke, . . . gasse 6, deren Incorporierung von der Genossenschaft der Wäschewaren-Erzeuger verweigert wurde.“

Die Kammer hat sich diesbezüglich sowohl an die Genossenschaft der Wäschewaren-Erzeuger, als auch an die der Handschuh- und Bandagenmacher gewendet; keine der beiden Genossenschaften jedoch erklärt sich zur Aufnahme der Handschuhnäherin bereit.

Die Kammer glaubt daher, sich dahin äußern zu müssen, daß die Handschuhnäherinnen derzeit keiner Genossenschaft zuzuweisen wären, umso eher, da dieselben in der Regel in dürftigen Verhältnissen leben, so daß ihnen die Bezahlung der Incorporationsgebühr, die ja seit der Wirksamkeit der 1897er Gewerbenovelle fast bei allen Genossenschaften erhöht wurde, sowie der fortlaufenden Umlagen gewiß schwer fallen würde.

Nicht jede gewerbliche Branche muß in einen genossenschaftlichen Verband gebracht werden; dies beweist die Texturierung des § 112 G.-O., wonach die Behörde nach Einvernahme der Kammer und Genossenschaft vor allem zu entscheiden hat, ob eine Zuweisung zu einer Genossenschaft einzutreten hat.“ (B.-A.-Z. 4155 Magistratisches Bezirksamt für den XV. Bezirk.)

18.

Verpflichtung der Eisenbahnen wegen Wiederherstellung gestörter Communicationen.

— Republication. —

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1900, Z. 551 (M.-Z. 94040 ex 1900/V):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Ver-

waltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. April 1899, Z. 15424, betreffend den Vauconsens für das dritte und vierte Geleise in der Strecke Penzing—Hütteldorf der k. k. österreichischen Staatsbahnen, nach der am 25. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wolfgang Kiegler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Gentebrück, in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Gemeinde Wien richtet sich dagegen, daß ihre bei der politischen Begehung, betreffend das Project der k. k. Staatsbahn-Direction Wien für die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises zwischen den Stationen Penzing und Hütteldorf-Pading ad 2, 14 und 15 gestellten Forderungen mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen wurden.

Diese Forderungen hatten gelautet:

1. „In der Station Penzing ist an Stelle des bestehenden Übergangssteges ein Personendurchlaß herzustellen.“

2. „Nachdem durch den Bau des dritten und vierten Geleises und die hiemit verbundene Verdichtung des Eisenbahnverkehrs die Benützung der im Zuge der Diefnerweggasse über die Bahngelände führenden öffentlichen Fahrstraße bedeutend beeinträchtigt und diese Straße somit durch die Ausführung des vorliegenden Projectes theilweise unfahrbar gemacht wird, so ist diese Niveau-trennung gemäß § 10, Alinea c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes auf Kosten des Bahnunternehmens durch eine Straßenunterführung zu erfolgen und das diesbezügliche Project mit der Gemeinde Wien im Verhandlungswege zu vereinbaren.“

3. „Nachdem durch die Herstellung zweier neuer Geleise in der Straßen-fahrbahn, sowie durch die Verdichtung des Eisenbahnverkehrs die Benützung der über die Bahngelände führenden öffentlichen Fahrstraßen im Zuge der Einwanggasse und im Zuge der Ameisgasse bedeutend beeinträchtigt und somit diese Straßen durch die Ausführung des vorliegenden Projectes theilweise unfahrbar gemacht werden, so ist gemäß § 10, Alinea c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes die Niveau-trennung im Zuge der Einwanggasse durch eine Straßenunterführung und jene im Zuge der Ameisgasse durch die Straßen-überführung auf Kosten des Bahnunternehmens zu erfolgen.“

Die erste Forderung wurde vom Ministerium im Sinne des Commissions-entachtens deshalb abgewiesen, weil sie gar nicht Gegenstand der commissionellen Verhandlung war, nachdem die neue Geleisanlage als Fortsetzung der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn erst außerhalb der Personenstation Penzing beginnt und der fragliche Weg am Anfange dieser Station situiert ist.

Die Abweisung des zweiten Begehrens der Commune erfolgte, weil „nach dem vorliegenden Projecte die Zahl der Geleise auf der in Rede stehenden Überführung nicht vermehrt wird und überhaupt der alte Bestand aufrecht bleibt, so daß die Vernunft der Vertreter der Commune Wien auf § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes im vorliegenden Falle nicht zutrifft.“

Das ad 3 angeführte Begehren wurde abgewiesen, weil „die Frequenz an diesen Niveauüberführungen eine geringe ist, sowie ein Bedürfnis für die Beseitigung der fraglichen Niveauüberführungen dementen und auch für eine absehbare Zeit nicht vorliegt und auch bezüglich dieses Falles der von den Vertretern der Commune citierte § 10, Alinea c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes nicht zutrifft.“

Wie nun aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung ad 2 und 3 hervorgeht, war das Eisenbahnministerium von der Rechtsanschauung geleitet, daß auf den concreten Fall die Bestimmung des § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes nicht anwendbar sei und die von der Commune Wien gestellten Petition aus dieser gesetzlichen Bestimmung nicht abgeleitet werden können.

Die Petition der Commune waren darauf gegründet, daß die Ausführung des genehmigten Projectes der k. k. Staatsbahn-Direction Wien für die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises zwischen den Stationen Penzing und Hütteldorf eine so wesentliche Beschränkung des öffentlichen Verkehrs auf dem obbezeichneten Gemeindegasse zur notwendigen Folge haben muß, daß eine Störung dieser öffentlichen Communication platzgreifen werde.

Nun verfügt der § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes, daß, wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Communicationen ganz oder zum Theile gestört oder unfahrbar gemacht werden, die Eisenbahnunternehmung verpflichtet ist, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Aus diesem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich zunächst, daß die Verpflichtung der Eisenbahn, gestörte Communicationen anderweitig vollkommen wieder herzustellen, nicht etwa auf den Fall der ersten Herstellung der Eisenbahn, eingeschränkt ist, daß vielmehr die Eisenbahn-Unternehmungen auch in der Folge — „nach jedesmaliger Anordnung der Behörden“ — verpflichtet bleiben, durch ihre Veranlassungen gestörte Communicationen vollkommen wieder herzustellen, das ist einen solchen Zustand herbeizuführen, daß der Verkehr auf den durch den Eisenbahnbau in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Wegen, Brücken, Stegen, sich ungehindert und klaglos vollziehen könne.

Daß nun durch die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises die durch den Bahnkörper occupierten obbezeichneten öffentlichen Communicationen weiteren neuen Störungen ausgesetzt werden, unterliegt wohl keinem Zweifel

und es wird auch die Möglichkeit einer solchen weiteren Störung eigentlich zugegeben, da nach den Ausführungen der Gegenseite der Commune Wien vorbehalten bleiben soll, „in dem Falle, daß eventuelle zukünftige Änderungen in den Bahnbetriebsverhältnissen, insbesondere eine tatsächlich eintretende wesentliche Steigerung der Verkehrsdichtigkeit auf der Bahn ein wirklich nachweisbares Bedürfnis nach Ersatzherstellungen für die in Rede stehenden Communicationen hervorbringen würden“, ihr Begehren zu wiederholen.“

Mit dieser Feststellung ist aber auch die in der Entscheidung negierte Anwendbarkeit des § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes außer Frage gestellt und dargelegt, daß die angefochtene Entscheidung des Ministeriums auf einer unzutreffenden Rechtsanschauung beruht.

Der Umstand, daß die Vorführung die Herstellung des dritten und vierten Geleises, welche die Begehren der Commune Wien veranlaßte, nur in dem ad 3 bezeichneten Terrain sich vollziehen soll, erschien dem Gerichtshofe irrelevant, da die ad 1, 2 und 3 bezeichneten Communicationsobjecte so nahe aneinander gelegen sind, daß die Konsequenzen der ersterwähnten Herstellungen voraussichtlich auch die beiden ersterwähnten Communicationsmittel treffen können.

Es wäre sonach Sache der commissionellen Verhandlungen gewesen, auf die von der Commune Wien aus dem § 10, lit. c leg. cit. abgeleiteten Ansprüche einzugehen und zu erheben, ob und bis zu welchem Maße der öffentliche Verkehr auf den obbezeichneten Gemeindegewegen infolge der neuen Herstellungen weitere Störungen erfahren wird und ob und inwieweit zu Zwecken der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs Ersatzherstellungen erforderlich erscheinen, und es gieng nicht an, die Beite der Commune Wien ohne meritorische Würdigung ihrer tatsächlichen Unterlagen wegen vermeintlicher Unanwendbarkeit des § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes abzuweisen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

19.

Rechtzeitige Vorlage der Projecte für die im Hauptvoranschlage vorgesehenen Canalbauten durch das Stadtbauamt.

Der Wiener Stadtrath hat unterm 3. December 1901, Z. 14111 (M. Z. 91922/XIX b), folgenden Beschluß gefaßt:

Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Projecte für jene Canalbauten welche im Präliminare vorgesehen sind, in Zukunft stets zu einem Zeitpunkte vorzulegen, welcher einerseits dem Stadtrathe und dem Magistrat die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der betreffenden Agenden ermöglicht, andererseits aber auch die vollständige Durchführung dieser Bauten in dem betreffenden Baujahre gewährleistet.

20.

Statut und Instruction für die vom Wiener Stadtrathe aufzustellenden Bauaufsichtsräthe.

Zur Mittheilung bei der nach § 100 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, durch die technischen Organe der Gemeinde zu besorgenden Aufsicht über Privatbauten werden vom Wiener Stadtrathe „Bauaufsichtsräthe“ aus dem Stande der Wiener Baumeister, und zwar für je zwei Wiener Gemeindebezirke ein Bauaufsichtsrath auf die Dauer zweier Jahre bestellt.

Die Bestellung erfolgt nach Einholung eines von der Genossenschaft der Baumeister und dem Vereine der Baumeister Niederösterreichs alljährlich zu erstellenden Vorschlages.

Für je zwei Wiener Gemeindebezirke sind sowohl von der Genossenschaft der Baumeister, als vom Vereine der Baumeister Niederösterreichs selbständig je zwei Aufsichtsräthe in Vorschlag zu bringen. Der Wiener Stadtrath ist jedoch weder an die Person der Vorgesetzten, noch an die Bezirke, für welche dieselben in Vorschlag gebracht wurden, gebunden.

Nur Baumeister können als Aufsichtsräthe bestellt werden und sollen dieselben, wenn möglich, im Nichtbetriebe sich befinden. Dieselben dürfen in keinem dem Aufsichtsdienste abträglichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen und müssen sich im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte befinden.

Sobald einer der vorbezeichneten Hinderungsgründe nachträglich eintritt, ist der Bauaufsichtsrath vom Bürgermeister seiner Function zu entheben.

Der Bürgermeister ist jedoch auch ohne Angabe von Gründen berechtigt, jederzeit die Enthebung eines Bauaufsichtsrathes zu verfügen.

Die Stelle eines Bauaufsichtsrathes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich versehen. Der Bauaufsichtsrath übt den Aufsichtsdienst im öffentlichen Interesse und darf Aufträge oder Instructionen, welche ihm von anderer Seite als von den competenten Gemeindeorganen zukommen, nicht entgegennehmen.

Bei Bauten, welche entweder von ihm oder für ihn selbst ausgeführt werden, oder bei welchen der Bauherr oder Bauführer in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade mit ihm verwandt oder verschwägert

ist, hat sich der Bauaufsichtsrath des Aufsichtsdienstes zu entziehen. In diesen Fällen übt der Bauaufsichtsrath eines Nachbarbezirkes für den betreffenden Bau die Bauaufsicht aus.

Der Bauaufsichtsrath ist jederzeit berechtigt, den ihm übertragenen Bauaufsichtsdienst zurückzulegen.

Wenn aus irgend einem Grunde während der Bestimmungsdauer ein Bauaufsichtsrath ausscheidet, so ist zur Wiederbesetzung der frei gewordenen Stelle für den Rest der Functionszeit ein Vorschlag der Baumeister-Genossenschaft, beziehungsweise des Vereines der Baumeister Niederösterreichs nicht erforderlich.

Die Bauaufsichtsräthe haben vor Antritt ihres Dienstes nachfolgenden Eid in die Hände des Bürgermeisters oder des von ihm bezeichneten Stellvertreters zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen reinen Eid, daß ich den mir vom Wiener Stadtrathe übertragenen Bauaufsichtsdienst mit Eifer, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person nach Maßgabe der Gesetze und der bestehenden Instruction für die Bauaufsichtsräthe besorgen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Über die erfolgte Eidesleistung ist ein Protokoll abzufassen und dasselbe, sowie die Instruction für die Bauaufsichtsräthe von dem Bauaufsichtsrathe zu unterfertigen.

Die Bauaufsichtsräthe gehören bei Ausübung des ihnen übertragenen Aufsichtsdienstes zu den technischen Organen der Gemeinde und genießen als solche den gesetzlichen Schutz.

Im Falle einer Behinderung des Aufsichtsdienstes sind die Bauaufsichtsräthe, wie die anderen technischen Organe der Gemeinde berechtigt, die angemessene Unterstützung durch die k. k. Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen. Dieselben erhalten über die erfolgte Bestellung und Eidesleistung eine schriftliche Verständigung und die für städtische Amtsorgane eingeführte Legitimation. Ein Verzeichnis der bestellten Bauaufsichtsräthe wird der Genossenschaft und dem Vereine der Baumeister Niederösterreichs zur Verständigung der Mitglieder unter Hinweis auf den öffentlichen Charakter und die Befugnisse der Bauaufsichtsräthe sofort nach der Bestellung mitgetheilt.

Die Bauaufsichtsräthe werden von der Ausfertigung eines Bauconsenses für Privatbauten, nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Bezirke amtlich verständigt und erhalten unentgeltlich das Amtsblatt der Stadt Wien, in welchem die eingelangten Bauanträge enthalten sind, sie üben die Aufsicht über diese Privatbauten in der Richtung aus, daß der Bau nur durch hierzu berechnete Personen ausgeführt wird und daß bei der Ausführung keine die Sicherheit des Bauobjectes, der Arbeiter oder der Umgebung gefährdenden Mängel vorkommen.

Werden die Bauten nicht tatsächlich von den auf den Bauplänen angegebenen berechtigten Bauführern ausgeführt, sondern wird die Vorführung Unberechtigten überlassen, oder werden Mängel am Baue wahrgenommen, welche nach Ansicht des Bauaufsichtsrathes die Sicherheit bedrohen könnten, so hat derselbe dies sofort dem Stadtbauamt (beziehungsweise in den Bezirken X bis XIX der betreffenden Bauamts-Abtheilung) im kürzesten Wege zur Abhilfe anzuzeigen.

Zusammenfassend hat der Bauaufsichtsrath darauf zu sehen, ob der Betreffende am Bauplane unterzeichnete Bauführer über eigene entsprechende Requisitionen und über eigenes Hilfspersonale verfügt und ob er die hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung vorgeschriebenen Anzeigen erstattet, beziehungsweise Versicherungsbeiträge geleistet hat, weil sich hieraus Schlüsse auf die persönliche Bauausführung seitens des am Bauplane unterzeichneten Bauführers ziehen lassen, und ist der Bauführer verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Die dem Stadtbauamt nach § 100 der Wiener Bauordnung obliegende Aufsicht über Privatbauten wird durch den Aufsichtsdienst der Bauaufsichtsräthe nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend fallen die in Bezug auf die Beschaffenheit des Materiales, der Constructionen oder bei etwaigen Mängeln zu treffenden Vorkehrungen, beziehungsweise das Verbot der Bauaufsetzung durch den unbefugten Bauführer, im Sinne des § 100 der Wiener Bauordnung ausschließlich in den Wirkungskreis des Bauamtes, beziehungsweise in den Bezirken X bis XIX der betreffenden Bauamts-Abtheilung und gehören nicht zu den Befugnissen des Bauaufsichtsrathes.

Nur bei Gefahr am Verzuge kann auch der Bauaufsichtsrath die zur Hintanhaltung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit unentgeltliche Maßregeln anordnen, in welchem Falle aber sofort dem Stadtbauamt (beziehungsweise der betreffenden Bauamts-Abtheilung) Mittheilung zu machen ist.

[Genehmigt mit dem Stadtraths-Beschlüssen vom 10. und 24. October 1901, Z. 10981 und 12312, und wurde die Einteilung der 20 Gemeindebezirke in 10 Aufsichtsgebiete mit dem letztbezeichneten Beschlusse, wie folgt festgesetzt:

1.	I. und	VII. Gemeindebezirk,
2.	II. "	XX. "
3.	III. "	XI. "
4.	IV. "	X. "
5.	V. "	XII. "
6.	VI. "	XV. "
7.	XIII. "	XIV. "
8.	VIII. "	XVI. "
9.	IX. "	XVII. "
10.	XVIII. "	XIX. "

(M. Z. 39950.)]

Magistrat:

21.

Abrechnung von Wassermehrverbrauchsgebühren wegen Rohrgebrechen.

I.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 30. November 1901, M.-D.-Z. 3011 ex 1901:

Gelegentlich des Stadtraths-Beschlusses vom 20. August 1897, Z. 7934, M.-Z. 12105 ex 1897, mit welchem bestimmt wurde, daß alle Wasserleitungsgebrechen an Hausleitungen vor der definitiven Reparatur dem Wasserbezugsrevisorate anzuzeigen sind, und daß im Falle unterlassener Anzeige die Mehrverbrauchsgebühren, welche durch ein derartiges Gebrechen veranlaßt werden, in keinem Falle nachgesehen oder herabgesetzt werden, hat der Magistrat Anordnungen getroffen, um den Beschlüssen des Stadtraths den möglichsten Erfolg zu sichern. Das Bauamt wurde mit Decret vom 31. August 1897, M.-Z. 12105 ex 1897, angewiesen, die Anzeigen über derartige Herstellungen, welche nach § 3 des Regulativs für die Herstellung von Abzweigsleitungen im Anschlusse an die Hochquellenleitung vom Installateur dahin zu richten sind, zu sammeln und zu ordnen und den Bezirksämtern im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig wurden die Bezirksämter angewiesen, die in demselben Paragraphen des Regulativs vorgeschriebenen Bücher der Installateure zu revidieren und bei sich ergebenden Anständen nach §§ 5 und 7 des Regulativs vorzugehen. Die Bezirksämter werden auch auf die im Bauamte erliegenden Behelfe aufmerksam gemacht. Endlich wurde das Wasserbezugsrevisorat angewiesen, die dort einlangenden Anzeigen der Hausbesitzer an Ort und Stelle sofort zu prüfen und festzustellen, ob durch das Gebrechen ein Wasserverlust eingetreten ist, eventuell in welchem Ausmaße.

Die Tendenz der vom Magistrat erlassenen Aufträge war durch eine strenge Controle hintanzubehalten, daß Gebrechen an der Hausleitung benützt oder vorgegeben werden, um in einem Zeitpunkte, in welchem jede Controle seitens der Gemeinde durch die inzwischen erfolgten Herstellungen u. dgl. ausgeschlossen war, als Grund geltend gemacht werden, um eine Nachsicht an Wassermehrverbrauchsgebühren zu verlangen.

Wenn auch die Zahl der Gebrechen an Hausleitungen, von welchen schon viele alt sind und erfahrungsgemäß nie rechtzeitig ausgewechselt werden, kaum abnehmen kann, umso mehr als sich die Zahl derselben fortwährend vermehrt, so wird doch durch eine entsprechende Handhabung der erwähnten Anordnungen und Benützung der Ergebnisse derselben bei Behandlung der einschlägigen Nachsichtsgesuche eine Verminderung der Nachsicht-Anträge aus diesem Titel eintreten.

Da diese Bestimmungen bisher nur vom Stadtbauamte, nicht aber von allen magistratischen Bezirksämtern und vom Wasserbezugsrevisorate entsprechend befolgt wurden, und zufolge Präsidial-Erlasses vom 29. Juli 1901, Pr.-Z. 9512, M.-D.-Z. 2071, über Ansuchen um Abrechnung von Wassermehrverbrauchsgebühren wegen Rohrgebrechen genaue Erhebungen zu pflegen sind, sehe ich mich veranlaßt, das erwähnte Magistrats-Decret vom 31. August 1897, M.-Z. 121032/VII, zur pünktlichen Danachachtung in Erinnerung zu bringen und die Herren Bezirksamtsleiter für die Durchführung persönlich verantwortlich zu machen.

* * *

II.

Magistrats-Decret vom 31. August 1897, G.-Z. 121032/VII:

Der Stadtrath hat am 20. August 1897, ad Z. 7934, beschlossen:

1. Die Bestimmungen der §§ 3, 5 und 7 des Regulativs für die Herstellung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Hochquellenleitung den Installateuren zur genauen Beachtung durch die Genossenschaft zu republicieren.

2. Der Magistrat hat die nöthigen Controlverfügungen gegenüber den Installateuren durch die Bezirksämter zu treffen. Das Stadtbauamt hat die dort einlangenden Anzeigen seitens der Installateure nach der Amtshandlung — nach den Anzeigefeldern — zu ordnen und erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen.

3. Im Nachhange zu der Kundmachung über die Wasserabgabe sind die Wasserbezugsberechtigten durch Kundmachung zu verständigen, daß alle Gebrechen an Hauswasserleitungen vor der definitiven Reparatur beim Wasserbezugsrevisorate anzuzeigen sind. Im Falle unterlassener Anzeige werden Mehrverbrauchsgebühren, welche durch ein derartiges Gebrechen veranlaßt werden, in keinem Falle nachgesehen oder herabgesetzt.

Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Reparatur sofort nach gemachter Anzeige auch vor der commissionellen Besichtigung erfolgt, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Hievon wird das Bezirksamt mit der Aufforderung verständigt, unter Verwendung der vom Bauamte zu liefernden Behelfe die im Regulativ vorgeschriebenen Vormerkbücher der Installateure genau zu prüfen und bei Constatierung der unterlassenen Anzeige solcher Reparaturen, von welchen die Anzeige an das Bauamt zu richten ist, mit entsprechend strengen Strafen vorzugehen.

22.

Herausgabe von Normalienblättern.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 20. December 1901, M.-D.-Z. 3179 ex 1901:

Um das wiederholte Abschreiben und Vervielfältigen von Normalien zu vermeiden, denselben die größtmögliche und rascheste Verbreitung zu verschaffen und ein gleichartiges handliches Format einzuführen, werden vom 1. Jänner 1902 angefangen durch Buchdruck hergestellte Normalienblätter in Octavformat mit jahrgangsweiser fortlaufender Numerierung von der Magistrats-Direction herausgegeben und in entsprechender Zahl an die einzelnen Ämter vertheilt werden. Mit der Sammlung und Eidenthaltung des zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Bureau-Exemplares der Normalien ist ein Beamter im Sinne des § 22 der neuen Geschäftsordnung für den Magistrat zu betrauen.

Sollte sich bei einem Amte ausnahmsweise ein größerer Bedarf eines einzelnen Normalienblattes herausstellen, so ist die erforderliche Anzahl von Blättern binnen drei Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer durch den Amtsvorstand bei der Magistrats-Direction anzumelden, damit die Nachbestellung sofort erfolgen kann.

Selbstverständlich hat die Vervielfältigung eines Normalies von Seite der Ämter zu entfallen.

Die bisherige Behandlung von Normalien erfährt durch diese neue Einrichtung keine Änderung; es sind daher alle nicht vertraulich zu handelnden Entscheidungen und Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit der Schriftleitung des mit Gemeinderaths-Beschluß vom 20. October 1891, Z. 596, gegründeten Amtsblattes der Stadt Wien behufs Aufnahme in die monatlich erscheinende Beilage „Gesetze, Verordnungen u. s. w.“, Rubrik „Normativbestimmungen — Magistrat“, wie bisher, zu übergeben (§ 23 neue Geschäftsordnung); dergleichen Erlässe, Entscheidungen, Verfügungen vertraulicher Natur dagegen der Magistrats-Direction vorzulegen.

Ausnahmsweise können auch Bestimmungen und Mittheilungen, welche nicht im Wirkungskreise des Magistrates erlassen wurden, jedoch voraussichtlich sehr häufig zur Anwendung kommen und daher rasch zur Hand sein sollen, z. B. über die Organisation von Ämtern, Sphämisierung von Stellen und Bezügen, Tarife u. dgl. in den Normalienblättern Aufnahme und Verbreitung finden.

Schließlich bemerke ich, daß auch die Republicierung solcher Normativbestimmungen, welche erfahrungsgemäß nicht durchwegs eine entsprechende Beachtung finden, erfolgen kann.

23.

Instruction für die Indicierung und Registrirung der Acten in den Magistrats-Abtheilungen I bis XIX, XXI und XXII.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Preyer vom 22. December 1901, M.-D.-Z. 2546 ex 1900:

§ 1.

Der Index ist in den Magistrats-Abtheilungen zunächst ein Hilfsbuch für das Protokoll und den laufenden Dienst; er ist aber auch für die Zukunft das Repertorium der Registratur und deshalb nicht als sogenannter „General-Namen-Index“ mit einem durchlaufenden Alphabet zu führen, sondern nach Materien in Rubriken einzutheilen, deren jede wieder — je nach Erfordernis — in sachlicher oder alphabetischer Weise gegliedert werden kann. (Sub-Rubriken.)

Diese Einteilung und Gliederung hat in möglichst engem Anschlusse an die neue „Geschäftseinteilung für den Magistrat“ (M.-D.-Z. 2546 ex 1900) zu geschehen, welcher auch die wörtlichen Benennungen mit buchstäblicher Genauigkeit zu entnehmen sind.

Für die Aufzeichnung von Verhandlungen über Fragen von allgemeiner und hervorragender Bedeutung ist in allen Rubriken an erster Stelle Raum zu schaffen.

Als Registraturzeichen für die unterschiedlichen Materien (Rubriken und Sub-Rubriken) werden die Signa der derzeit bestehenden Haupt-Registratur beibehalten, um so den historischen und organischen Zusammenhang der neuen Registraturen mit dem alten Amte sichtlich zu bewahren.

§ 2.

Die Protokollierung der Geschäftsstücke erfolgt auf Grundlage des § 13 der „Geschäftsordnung für den Magistrat“ (M.-D.-Z. 2546 ex 1900) in der Weise, welche sich aus den Spaltenüberschriften des Protokoll-Formulares ergibt. Für die Magistrats-Abtheilung I besteht ein von den anderen Abtheilungen etwas abweichendes Protokoll-Formulare und außer dem gewöhnlichen Index noch ein besonderer für gerichtliche Bescheide.

§ 3.

Die täglich protokollierten Geschäftsstücke sind womöglich auch täglich (sowie es das hierfür bestimmte Formular verlangt) zu indicieren.

§ 4.

Schon beim Protokollieren und Indicieren ist ein besonderes Augenmerk auf die für die Wahrung des Actenzusammenhanges unumgänglich notwendige Vorschreibung der Geschäftsnummern der Vorzahlen und der späteren Zahlen in der Spalte 5 des Protokoll-Formulares zu richten.

In der Regel ist auf die letzt vorausgegangene (Prius-), beziehungsweise nächstfolgende (Posterius-) Zahl hinzuweisen.

§ 5.

Die Registrier-Methode besteht hauptsächlich darin, daß die Geschäftszahl des ersten Actes einer Verhandlung die Grundzahl für alle nachfolgenden Acten derselben Verhandlung bildet, und daher alle diese Acten mit jener Grundzahl bezeichnet und so zu einem Ganzen vereinigt, aufbewahrt werden.

Eine Ausnahme hievon machen die Steueracten, welche (nur) mit der Contozahl bezeichnet werden.

§ 6.

Daraus ergeben sich nachfolgende besondere Vorschriften für die Führung des Index:

- Jeder Grundact ist in der seinem Gegenstande entsprechenden Rubrik zu indicieren.
- Die mit ihm zusammenhängenden späteren Acten (Posteriores) sind nicht in der gleichen Weise zu indicieren, sondern es sind nur deren Geschäftszahlen im Index dort, wo der Grundact eingetragen wurde, in der Spalte 3 unter der Textzeile, der Reihe nach vorzumerken.
- Stammen jedoch die Geschäftszahlen der vorausgegangenen Verhandlungen (Priora) aus früheren Jahren, so ist der erste Act des laufenden Jahres, sowie der Grundact im Index zu behandeln, und bezüglich der weiter nachfolgenden Acten der sub lit. b beschriebene Vorgang einzuhalten.
- Verlangt das Wesen eines Actes eine Vormerkung in mehreren Rubriken, so ist dieser Act in der der Hauptsache entsprechenden Rubrik vorschriftsmäßig zu indicieren, in den anderen Rubriken aber ist eine darauf hinweisende Bemerkung anzubringen.
- Treten während einer Verhandlung neue Momente zu Tage, die bis dahin weder im Protokolle, noch im Index Erwähnung gefunden haben, so sind die ergänzenden Aufzeichnungen in sachgemäßer Weise anzubringen.
- Bei jedem Acte ist in der Spalte 12 des Protokoll-Formulares das Zeichen (Signum) der Rubrik, beziehungsweise Subrubrik, in welcher er indiciert wurde, sofort vorzumerken.

§ 7.

Mannigfache Umstände können es erheischen, für einzelne Geschäftszweige, Anstalten, Objekte u. dgl. besondere über den Rahmen eines Jahresindex hinausgreifende Registrierungen vorzunehmen, z. B. auf Catasterblättern, welche nach topographischen Namen oder Nummern gereiht oder nach lexikalisch gelegten Schlagwörtern geordnet, die einen Gegenstand betreffenden Angaben für größere Zeitperioden übersichtlich sammeln.

Die hieraus sich ergebenden, jedermann in die Augen springenden Vortheile legen die Verpflichtung nahe, von dieser Art der Registrierung umso häufigeren Gebrauch zu machen, als dadurch nicht selten die Indiciierung im gewöhnlichen Jahresindex erspart werden kann.

§ 8.

Alle Acten und Actenstücke, welche der Registratur in der üblichen Weise zur dauernden oder zeitweiligen Aufbewahrung zukommen, sind zu diesem Zwecke fertig zu stellen, d. h. mit der Registratur-Bezeichnung des Grundactes zu versehen, welche aus dem Signum der Rubrik, beziehungsweise Subrubrik, dem rechts die Grund- und Jahreszahl — letztere immer mit allen vier Ziffern — in Bruchform beigefügt wird, besteht; zum Beispiel $Q \frac{2726}{1902}$ oder $Q \frac{31}{a} \cdot \frac{620}{1902}$.

Besteht der Act aus losen Blättern, so ist die Bezeichnung auf der Rückseite jedes Blattes rechts oben anzubringen, bei gehefteten Acten aber nur auf dem letzten Blatte.

§ 9.

Ehe die so fertiggestellten Acten zur Aufbewahrung kommen, ist bei jeder ihrer Protokoll-Nummern in der Spalte 13 des Protokoll-Formulares dem Rubrikenzeichen noch die Grundzahl, erforderlichenfalls mit der Jahreszahl beizufügen und hiemit die registraturmäßige Durchführung der Acten im Geschäfts-Protokolle zum Abschlusse zu bringen.

Bei den Grundacten wird, da ihre Protokoll-Nummer zugleich die Grundzahl ist, in die Spalte 13 nur ein lateinisches „R“ eingesetzt.

§ 10.

Die in solcher Weise behandelten Acten werden nach Jahrgängen, Rubriken und Subrubriken gesondert und in der arithmetischen Reihenfolge der Grundzahlen gelegt zwischen zwei steifen Deckeln mittels Rebschnüren kreuzweise in Fascikel gebunden, welche mit den ihrem Inhalte entsprechenden Registraturbezeichnungen zu versehen sind, zum Beispiel:

a) wenn alle Acten einer Rubrik in einem Fascikel vereinigt sind:

C 4

1902

b) wenn alle Acten mehrerer Rubriken in einem Fascikel gesammelt sind:

C 5—6

1902

c) wenn nur ein Theil der Acten einer Rubrik in einem Fascikel enthalten ist:

C 7

1—2000

1902

C 7

2001—3000

1902

In diesem Falle werden immer jene runden Zahlen angeführt, innerhalb welcher sich die wirklichen Grundzahlen befinden.

d) wenn von einer Rubrik alle und überdies noch ein Theil der Acten einer anderen Rubrik in einem Fascikel untergebracht sind:

C 7

3001—Ende

C 8

1902

Q 2

Q 3

1—1200

1902

Was die Ordnung der Acten anbelangt, so wird den Registraturbeamten überdies nahegelegt, auch auf die im § 16 der Geschäftsordnung gegebenen Vorschriften gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme und Aushebung der Acten sind die letzten zwei Absätze des § 20 der Geschäftsordnung maßgebend.

Die dort erwähnten Empfangscheine (Recepisse) sind den Aushebungen des Formulares gemäß von dem Registraturbeamten genau auszufüllen und so, wie die Acten geordnet, in eigenen Fascikeln aufzubewahren.

Die zurückkommenden Actenstücke sind auf dem Empfangscheine anzumerken, dieser aber erst dann zu vernichten oder auf Verlangen auszufolgen, wenn keines der ausgehobenen Actenstücke mehr ausständig ist.

§ 12.

Das Ordnen und Einlegen, sowie die Mitwirkung beim Ausheben der Acten ist den städtischen Amtsdienern zur Pflicht gemacht, die sich hiebei den Anordnungen des einzelnen Abtheilungsleiters zu fügen haben.

§ 13.

Was die Actenauscheidung anbelangt, so wird auf den § 21 der Geschäftsordnung verwiesen.

§ 14.

In allen Magistrats-Abtheilungen ist für die Normalien ein Index fliegender Blätter lexikalisch geordneter Schlagwörter für unbestimmte Zeit anzulegen.

Die Bezeichnung der Normalien erfolgt nicht mit den Protokoll-Nummern, sondern mit fortlaufenden, jedoch jedes Jahr mit 1 beginnenden Postnummern z. B.

Norm $\frac{1}{1902}$

Diese Registraturbezeichnung ist im Geschäftsprotokolle bei der entsprechenden Geschäftszahl in Spalte 13 vorzumerken.

§ 15.

Die abgesondert von den Acten aufzubewahrenden Verträge, Offerte und sonstigen Documente sind so, wie die Normalien mit fortlaufenden,

jedes Jahr mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen, in der Reihenfolge dieser Nummern sub V kurz zu indicieren und folgendermaßen zu bezeichnen:

V
1902

Diese Registraturbezeichnung ist im Geschäftsprotokolle bei der entsprechenden Geschäftszahl in der Spalte 13 anzumerken.

§ 16.

Die Personal-Angelegenheiten sind statusweise gesondert zu registrieren.

Das Rubrikenzeichen ist für dieselben in allen Magistrats-Abtheilungen der große lateinische Buchstabe A.

Die Subrubriken, welche durch Beifügen arabischer Ziffern gekennzeichnet werden, sind folgende:

- A 1. Allgemeines.
- A 2. Diensttritt, Anstellung, Vorrückung und Beförderung.
- A 3. Krankheits-Ausfälle.
- A 4. Remunerationen und Kostgelder.
- A 5. Gehaltsvorläufe.
- A 6. Pensionierungen, Provisionierungen, Quiescierungen und Erziehungsbeiträge.
- A 7. Resignationen und Entlassungen.
- A 8. Urlaube und Dienstsupplirungen.
- A 11. Dienstzuweisungen.
- A 12. Gerichtliche und andere Bemerkungen auf die Bezüge.

Die Registraturbezeichnung ist die normale, mit Voranstellung der römischen Ziffer der Magistrats-Abtheilung, z. B. X A 2 ⁷²² 1902

* * *

Anhang.

Die Abtheilungszeichen der alten Haupt-Registratur, aus denen sich die Rubrikzeichen der neuen Registratur entwickelt haben, sind folgende:

- A. Personalien aller Art, Dienstfachen und Wahlen.
- B. Gedruckte Verordnungen.
- C. Städtische Wirtschafts-Angelegenheiten.
- D. Gefälle, Gebühren und Hundesteuer.
- E. Steuergegenstände.
- F. Bürgerrechte, Auszeichnungen und Gedenksachen.
- G. Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten.
- H. Handel und Gewerbe, Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung.
- I. Geheime Acten.
- K. Cultus-(Kirchen-)Sachen und Matrizenwesen.
- L. Armentwesen.
- M. Mixta.
- N. Normalien.
- O. Schulsachen.
- P. Militär- und Conscriptio-Angelegenheiten.
- Q. Bau-, Feuer-, Sanitäts-, Straßen- und Strompolizei.
- R. Registratur-Resolutionen.
- S. Sanitätspolizeiliche Obductionen und Sicherstellungen.
- T. Städtische Arbeitsvermittlung.
- V. Verträge, Offerte und andere Documente.

In den magistratischen Bezirksämtern noch:

- W. Wehrsachen (von P getrennt).
- X. Landes-Cultur (von G getrennt).
- Z. Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung (von H getrennt).

24.

Instruction, betreffend die Behandlung von Urlaubs-Ansuchen.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Preyer vom 23. December 1901, ad M.D.Z. 2546 ex 1900:

Die Urlaubsansuchen lassen sich eintheilen in solche um Bewilligung eines Krankheitsurlaubes, eines Urlaubes zur Vorbereitung zu einer Prüfung, anlässlich der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung, zur Ordnung von Familien-Angelegenheiten u. dgl.

Was die Behandlung der Krankheitsurlaube betrifft, so wird Folgendes bemerkt:

Das bezügliche im Dienstwege, d. i. beim unmittelbaren Amtsvorstande (Magistrats-Directors-Erlaß vom 3. September 1899, Z. 1929), einzubringende Ansuchen ist ohne Unterschied, ob ein ärztliches Zeugnis beigegeben ist oder nicht, wenn der Bittsteller in Wien wohnt, dem Stadtphysikate zur ärztlichen Untersuchung des Einschreiters und Äußerung zugustellen.

Die Untersuchung hat in der Regel im Stadtphysikate selbst und nur ganz ausnahmsweise dann in der Wohnung des Bittstellers zu erfolgen, wenn derselbe infolge seiner Krankheit außer Stande wäre, sich im Stadtphysikate einzufinden.

Weist der Gesuchsteller nicht in Wien (wie beispielsweise bei Urlaubsverlängerungen), so ist darauf zu achten, daß dem Gesuche ein von einem k. k. Bezirksarzte ausgestelltes oder mindestens bestätigtes Krankheitszeugnis beigegeben ist.

Das gehörig belegte Ansuchen ist sodann dem Stadtphysikate zur Äußerung zugumitteln.

Nach Abgabe der Physikatsäußerung ist das Ansuchen dem Herrn Bürgermeister, beziehungsweise bei Urlauben gegen Carenz der Bezüge dem Stadtrathe mit einem Antrage vorzulegen.

In den Krankheitsurlaub ist stets der dem betreffenden Beamten zuzustehende normalmäßige Urlaub einzurechnen und ist dies auch dem Bittsteller mit den Worten: „einschließlich des normalmäßigen Urlaubes“ bekanntzugeben. Lautet die Physikatsäußerung, insbesondere bei Urlaubsverlängerungen derart unglücklich, daß eine Wiedergenesung des Bittstellers nicht zu erwarten steht, so ist der Zusatz-Antrag zu stellen, daß sich der Gesuchsteller nach Ablauf des Urlaubes zur neuerlichen Untersuchung im Stadtphysikate einzufinden habe.

Als Urlaubsantrittstag hat der Tag der Gesuchüberreichung zu gelten, wenn der Einschreiter zu dieser Zeit bereits seinen Dienst mehr versieht; sonst kann der Urlaubsantritt im Ansuchen oder später bekanntgegeben werden.

Was die Prüfungsurlaube anbelangt, so bemerke ich, daß solche nur den rechtskundigen Beamten zur Vorbereitung für die dritte Staatsprüfung in der Regel in der Dauer von 14 Tagen, sowie für die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung in der Regel in der Dauer von vier Wochen bewilligt werden, und daß daher derartige Ansuchen in anderen Fällen in der Regel nicht bekräftigend vorzulegen sein werden.

Die Behandlung der Urlaube anlässlich der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen wurde bereits durch die h. ä. Currende vom 21. October 1901, M.D.Z. 2889 geregelt und ist sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

Die Gewährung von Urlauben zur Ordnung von Familien-Angelegenheiten ist nur in sehr berücksichtigungswürdigen Fällen zu beantragen. Hochzeitsurlaube werden grundsätzlich nicht ertheilt.

Zur Stellung eines Antrages auf Ertheilung eines Erholungsurlaubes wird sich nur dann ein Anlaß finden, wenn ein städtischer Angestellter den ihm normalmäßig zukommenden Urlaub in den Wintermonaten (vor dem 1. Mai oder nach dem 30. September) zu nehmen beabsichtigt.

Bei Behandlung der Urlaubsansuchen ist die von h. a. hierfür entworfene Druckform, von welcher ein Exemplar mitfolgt, zu verwenden.

Schließlich bemerke ich noch, daß alle Urlaube (mit Ausnahme der normalmäßigen) in ein Buch einzutragen sind, welches nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

Name	Dienst-eigen-schaft	Urlaub		Ver-längert bis	Ursache des Urlaubes	An-merkung
		vom	bis			

25.

Genauere Instruierung der Gesuche der Parteien um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Preyer vom 27. December 1901 M.D.Z. 3536:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. December 1901, Z. 113507, Nachstehendes anher eröffnet:

Bei den meisten magistratischen Bezirksämtern hat sich in letzter Zeit der Brauch eingebürgert, Gesuche der Parteien um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne jede Instruierung vorzulegen, es sei denn, daß die einfache Beilegung der Acten über die Zustimmung der Aufnahme des jeweiligen Einbürgerungswerbers in den Verband der Gemeinde Wien als Instruierung angesehen werden soll.

Fast in allen Fällen mangelt die polizeiliche Note über das Wohlverhalten des Gesuchstellers und eine zuverlässige Erhebung über die persönlichen Verhältnisse desselben: sehr häufig ist den Acten auch nicht zu entnehmen, ob der Petent verheiratet ist, ob er Kinder hat, ob Gattin und Kinder noch am Leben sind und dergleichen mehr; die Folge davon sind zeitraubende Zwischen-erledigungen, die bei ordnungsmäßiger Instruierung solcher Gesuche zu vermeiden wären.

Bei diesem Anlasse hat die k. k. Statthalterei auch darauf hingewiesen, daß der Normal-Erlass vom 4. Februar 1896, Z. 785/Pr., betreffend die Ordnung der Verhandlungsacten nach einem leitenden Gesichtspunkte (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt ex 1896, Seite 45), nicht immer befolgt wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den magistratischen Bezirksämtern die vollständige Instruierung derartiger Gesuche im Sinne des eingangs bezogenen Statthalterei-Erlasses einzuschärfen, sowie auf die Bestimmung des § 16 der neuen Geschäftsordnung für den Magistrat hinsichtlich der Einhaltung der chronologischen Reihenfolge bei Bearbeitung der Acten, sowie hinsichtlich der Numerierung der Actenbestandtheile hinzuweisen, und bemerke schließlich, daß bei genauer Beobachtung dieser Vorschriften in den meisten Fällen die Anfertigung eines Actenverzeichnisses entbehrlich sein wird.

Ich gewärtige, daß die Bezirksämter den Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine umso sorgfältigere Behandlung zukommen lassen werden, als nach der Heimatsgesetznovelle die Zusage der Aufnahme in den Heimatverband den Ausländern bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht verweigert werden kann.

26.

Beachtung der Abgrenzung der politischen Bezirke Korneuburg und Floridsdorf.

Erlass des Magistrats-Directors M. Preyer vom 30. December 1901 M.-D.-Z. 3540:

Laut einer Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gelangen, obwohl seit der Losrennung der Gemeinden Aderklaa, Gerasdorf, Söthenbrunn, Deutsch-Wagram, Floridsdorf, Groß-Zedersdorf, Zebesee, Stammersdorf und Strebersdorf vom politischen Bezirke Korneuburg und der Zuweisung dieser Gemeinden zum politischen Bezirke Floridsdorf eine geraume Zeit verstrichen ist, so daß diese Neueinteilung seither im niederösterreichischen Amtskalender und gewiss auch in den neueren Ortsrepertorien durchgeführt erscheint, dennoch von städtischen Ämtern, insbesondere vom Conscriptiionsamte, Zugschriften, welche die oben erwähnten Gemeinden betreffen, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg anstatt an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf.

Ich finde mich daher bestimmt, den städtischen Ämtern die Ministerial-Berordnungen vom 23. October und vom 4. November 1895, N.-G.-Bl. Nr. 160 und 166 (Mag.-Bdgs.-Bl. ex 1895, Seite 90 und 91), und vom 20. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 127 (Mag.-Bdgs.-Bl. ex 1896, Seite 78), mit welchen die Bezirkseinteilung abgeändert wurde, auf das nachdrücklichste einzuschärfen.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch die Statthalterei-Kundmachung vom 16. August 1896, Z. 78063 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 61, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Zedersdorf (abgedruckt im Mag.-Bdgs.-Bl. ex 1896, Seite 90), in Erinnerung.

27.

Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Civilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.

Erlass des Magistrats-Directors M. Preyer vom 2. Jänner 1902, M.-D.-Z. 3621:

In der Bezirksamtsleiter-Conferenz vom 1. October 1901 wurde eine Änderung des Vorganges wegen Einbringung solcher Spitalverpflegskosten, zu deren Zahlung der Verpflegte selbst oder seine erhaltungspflichtigen Verwandten nach dem Civilrechte verpflichtet sind, in Anregung gebracht und es wurden auf Grund der in dieser Konferenz stattgehabten Besprechung des Gegenstandes mit h. ä. Erlass vom 12. October 1901, M.-D.-Z. 2768, die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die auf civilrechtlicher Basis beruhenden Ansuchen der Krankenanstalten um Einbringung von Verpflegskosten der requirierenden Verwaltung mit Rücksicht auf die Incompetenz zurückzustellen; gleichzeitig wurde hierüber der k. k. Statthalterei berichtet.

Dieser Normal-Erlass wurde jedoch mit dem den Herren Bezirksamtsleitern in der Konferenz vom 5. November 1901 bekanntgegebenen Statthalterei-Erlass vom 26. October 1901, Z. 97757, von drei Gesichtspunkten aus bekämpft, und zwar:

1. weil die Einhebung derartiger Gebühren im allgemeinen im Wirkungsbereiche der politischen Behörden gelegen sei;

2. weil für den Magistrat auch noch die der Gemeinde durch § 46, Punkt 11 des Gemeindestatutes zugewiesene friedensrichterliche Thätigkeit in Betracht komme;

3. weil die bezogene h. ä. Verfügung der mit dem Statthalterei-Erlass vom 30. Juni 1901, Z. 11388, zum Ausdruck gebrachten Absicht einer allseits befriedigenden Geschäftsvereinfachung in Verpflegskosten-Angelegenheiten widerspreche.

Die Magistrats-Direction nahm mit dem Berichte vom 8. December 1901, M.-D.-Z. 2948, gegen diesen Erlass in jeder Richtung Stellung und ersuchte am Schlusse ihrer eingehenden Auseinandersetzung die Statthalterei, im Sinne und in weiterer Ausführung ihres Erlasses vom 30. Juni 1901, Z. 11388, die Krankenhaus-Verwaltungen anweisen zu wollen, an die nach dem

Civilrechte zur Zahlung von Verpflegskosten Verpflichteten selbst ein Mahnschreiben zu richten, beziehungsweise mit denselben direct in Verhandlung zu treten.

Diesem Ersuchen trug die k. k. Statthalterei insofern Rechnung, als sie an die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten nachstehenden Normal-Erlass ddo. 26. December 1901, Z. 116808, richtete:

Anlässlich eines Berichtes des Wiener Magistrats-Directors hinsichtlich des Vorganges wegen Einbringung von Spitalpflegegebühren von den Pflegenden selbst oder ihren nach den Grundsätzen des Privatrechtes unterhaltspflichtigen Angehörigen wird den Verwaltungen aller Wiener k. k. Krankenanstalten unter Hinweis auf den h. ä. Erlass vom 30. Juni 1901, Z. 11388, erinnert, daß nicht nur wegen Gebühren für die Pflege krankenversicherungspflichtiger Personen und Dienstboten, sondern auch behufs Einbringung der Gebühren für die Pflege von Kranken der vorbezeichneten Art, den sogenannten „Selbstzahlern“, die ersten Schreiben seitens der Anstaltsverwaltung unmittelbar an diese Personen zu richten sind, und zwar in der Regel in der Form von Postaufträgen.

Erst wenn dieser Versuch erfolglos geblieben ist, hat die Anstaltsverwaltung vor Inanspruchnahme der k. k. Finanzprocuratur zur Einbringung der gerichtlichen Klage die politische Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen, damit diese versuche, den Zahlungspflichtigen durch Belehrung zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht zu veranlassen, oder falls er zahlungsunfähig sein sollte, eine Befristung hierüber einhole und der Anstalt überende.

Im übrigen wurde mit einem gleichzeitig anher gerichteten Erlass ddo. 26. December 1901, Z. 116808, der Statthalterei-Erlass vom 26. October 1901, Z. 97757, aufrecht erhalten, demzufolge der Magistrat den erwähnten Erschussschreiben der Krankenanstalts-Verwaltungen nachzukommen hat, allerdings ohne Inanspruchnahme des Executionsamtes, wobei noch bemerkt wurde, daß insbesondere die Vorladung und eindringliche Belehrung der Schuldner sich in vielen Fällen als zweckmäßig und wirkungsvoll erweisen dürfte.

Da weitere Schritte in dieser Angelegenheit aussichtslos erscheinen, weise ich die magistratischen Bezirksämter in Abänderung des h. ä. Normal-Erlasses vom 12. October 1901, M.-D.-Z. 2768, an, über Ansuchen der Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten um Intervention bei Einbringung von Verpflegskosten seitens der nach dem Civilrechte zur Zahlung verbundenen Personen im Sinne der bezogenen Statthalterei-Erlasse amtszuzuhandeln.

28.

Vertheilung der Normalienblätter.

Erlass des Magistrats-Directors M. Preyer vom 10. Jänner 1902:

Da über die Art der Vertheilung der Normalienblätter (§ 22 Gesch.-D.) Mißverständnisse seitens einzelner Amtsvorstände vorgekommen sind, finde ich mich bestimmt, Nachstehendes bekanntzugeben:

Die städtischen Sammlungen, das Archiv, der Central-Wahl- und Steuercataster, die Humanitätsanstalten, die Central-Friedhof-Verwaltung, die Feuerwehr-Centrale, das städtische Lagerhaus, der Ober-Stadtgärtner, die Verwaltungen der Bürgerhospitalfondsgüter, die städtischen Forstverwaltungen und die städtischen Schlachthäuser erhalten stets je 1 Exemplar zum Amtsgebrauch.

Das Präsidialbureau, das Bezirksschulrathsbureau, die Redaction des Amtsblattes, die Magistrats-Abtheilungen, die Bezirksämter, die Gemeinde-Bezirkskanzleien, das Stadthypothek, die Hauptcassa, das Steueramt, das Veterinäramt, die Kanzlei-Direction, die Registratur-Direction und das Executionsamt erhalten in der Regel je 3 Exemplare eines Normalienblattes, und zwar 1 für den Vorstanz, 1 für die Normaliensammlung des Bureau's, 1 für den Amtsgebrauch (ad circulandum).

Mehr als 3 Exemplare erhalten in der Regel nachbenannte Ämter: das Stadtbauamt 18 Exemplare: 1 für den Bau-Director, 1 für den Bau-Vice-Director, 1 für die Normaliensammlung, 15 für die Fachabtheilungen; die Stadtbuchhaltung 22 Exemplare: 1 für den Ober-Stadtbuchhalter, 4 für die Stadtbuchhalter, 1 für die Normaliensammlung, 16 für die Departements; das Marktamt 6 Exemplare: 1 für den Director, 1 für die Normaliensammlung, 1 zum Amtsgebrauch in der Marktamt-Centrale, je 1 für die Marktamt-Abtheilungen in der Großmarkthalle, auf dem Central-Viehmarke und für die Abtheilung „Holzmarktaufsicht“; das Conscriptiionsamt 7 Exemplare: 1 für den Director, 1 für die Normaliensammlung, 1 zum Amtsgebrauch in der Conscriptiionsamt-Centrale, 1 für das Einquartierungsamt, 1 für die Umlauf-Evidenz, 1 für die Militärort-Abtheilung und 1 für das Todtenbeschreibamt.

Falls jedoch ein Amt (Magistrats-Abtheilung, Bezirksamt etc.) an dem Inhalte eines Normalienblattes nicht interessiert ist, so erhält es nur 1 Exemplar, und zwar für die Normaliensammlung des Bureau's.

Die Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter bekommen nur dann je 1 Normalienblatt, wenn für sie der Inhalt desselben von Wichtigkeit ist.

Schließlich wird bemerkt, daß, wie bereits im Normalienblatte Nr. 1 bekanntgegeben wurde, neben den Normalienblättern sämtliche nicht vertraulich zu behandelnde Normalien, wie bisher, im magistratischen Verordnungsblatte erscheinen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901/02 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1901.

Nr. 203. Kaiserliches Patent vom 12. December 1901, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Podomeren mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien, dann Görz und Gradiška.

Nr. 204. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1901, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Košmyrzów zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehr und zur Austrittsbefähigung von Durchfuhrwaren ohne Beschränkung.

Nr. 205. Concessionsurkunde vom 7. December 1901 für die Localbahn Jicin—Turnau.

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. November 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe Niedergrund (zu Schandau in Sachsen) zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nr. 207. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. December 1901, betreffend die Theilung des Schätzungsbezirktes zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den politischen Bezirk Freistadt in drei Schätzungsbezirkte.

Nr. 208. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 10. December 1901, betreffend die Umrechnung der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effectenumsatzsteuer.

Nr. 209. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. December 1901, betreffend einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Activitätszulagen der Staatsbeamten.

Nr. 210. Gesetz vom 22. December 1901, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902, dann die Verfassung des Central-Rechnungsabchlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1901, sowie die Weiterverwendung von der Gebärungsperiode 1901 angehörenden Beträgen bis Ende März 1902.

Nr. 211. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 9. November 1901, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Krakau in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaubar wird.

Nr. 212. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 14. December 1901, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 22. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte.

Nr. 213. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. December 1901, betreffend die definitive Zulassung der Elektricitätszähler-Type LI zur allfälligen Beglaubigung.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1901, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlaubarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirkte zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 215. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 16. December 1901, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes auf dem Bodensee.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. December 1901, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Seidereiverkehrsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 217. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, vom 7. December 1901, mit welcher unter Aufhebung der Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, beziehungsweise vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände erlassen werden. *)

Nr. 218. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1901, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 91.942.305 K.

Nr. 219. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. December 1901, mit welcher die Bestimmungen des § 14 der Verordnung vom 22. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend die Entlohnung der Postämter für die Versorgung des Postparcassendienstes, außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 220. Verordnung des Justizministers vom 22. December 1901, betreffend die Einführung einer Kanzleiersatzprüfung.

Nr. 221. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1901, betreffend die Auflösung des k. k. Ministerial-Zahlamtes und dessen Vereinigung mit der k. k. Staats-Central-Cassa.

1902.

Nr. 1. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. December 1901, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Johannisbad.

Nr. 2. Gesetz vom 22. December 1901, betreffend die für die Notierung von Wertpapieren an der Prager Waren- und Effectenbörse, sowie an der Triester Börse zu leistenden Börsenbeiträge.

Nr. 3. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1902, betreffend die Activierung des amtlichen Aufdruckes der Stempelzeichen zu 2 h und 10 h auf Frachtbriefe, Rechnungs- und sonstige Blankette beim k. k. Hauptzollamte in Olmütz.

Nr. 4. Gesetz vom 22. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für von Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, ausgestellte Theilschuldverschreibungen und deren Coupons.

Nr. 5. Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für Anlehen der Stadtgemeinden Klagenfurt, Lemberg, Barnsdorf und Wiener-Neustadt und des Bezirksstraßen-Ausschusses Mährisch-Odrau.

Nr. 6. Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Anlehen des Königreiches Böhmen, der königlichen Hauptstadt Prag und der Stadtgemeinden Laibach, Mährisch-Odrau, Barnsdorf, Bozen und Meran.

Nr. 7. Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der königlichen Hauptstädte Prag und Krakau, der Stadtgemeinden Laibach, Kladno und Mährisch-Odrau und der Gemeinde Witowitz.

Nr. 8. Gesetz vom 23. December 1901, betreffend die Befreiung des von der Stadt Reichenberg auf Grund des Landesgesetzes vom 10. März 1901, L.-G.-Bl. Nr. 16, aufzunehmenden Darlehens von 4.752.000 K von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 9. Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für das zur ständigen Dotation des Fonds für öffentliche Arbeiten und Hebung der Landescultur in Krain vom Lande Krain aufzunehmende Anlehen von 4.000.000 K.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ c. v. vollständig aufgenommen.

Nr. 10. Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für die durch Hochwasser betroffene Gemeinde Oberndorf.

B. Landesgeschäftsblatt.

1901.

Nr. 77. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Liefing in Niederösterreich.*)

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 111710, betreffend die der Gemeinde Gundschnaden ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112105, betreffend die der Gemeinde Sparbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112119, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112120, betreffend die der Gemeinde Scheideeldorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112124, betreffend die der Gemeinde Groß-Poppen ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112126, betreffend die der Gemeinde Limbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112128, betreffend die der Gemeinde Merlenbrechts ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112133, betreffend die der Gemeinde Thana ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. December 1901, Z. 113518, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Mietzinsanlage von 6 h von jeder Mietzinskrone für die Zeit von 1902 bis Ende 1904.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. December 1901, Z. 112110, betreffend die der Gemeinde Ober-Wölbling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. December 1901, Z. 114931, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 22. und 29. December 1901 erlassen werden.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1901, Z. 115949, betreffend die neue Wahlordnung für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

Nr. 90. Gesetz vom 22. November 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Erfordernisse zur Beschäftigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal.

Nr. 91. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1901, Z. 118180, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1902 einzuhaltenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1901, Z. 115976, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft Leitzersdorf-Hagenbach und Wollmannsberg mit dem niederösterreichischen Landes-Anschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1901, Z.-G.- und V.-Bl. Nr. 34, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Leitzersdorf-Hagenbach und Wollmannsberg.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. December 1901, Z. 116446, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Drasenhofen mit dem niederösterreichischen Landes-Anschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1901, Z.-G.- und V.-Bl. Nr. 32, abgeschlossenen Übereinkommens wegen Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Drasenhofen.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landes-schulrathes vom 24. December 1901, Z. 15801/Z.-S.-R., mit welcher das in der Sitzung des Landtages des Erzherzogthums Österreich unter der Enns vom 10. Juli 1901 beschlossene Statut, betreffend die Gründung von Landes-Kindergärten und damit verbundenen Landes-Kinderbewahranstalten, welche mit öffentlichen Volksschulen nicht in Verbindung stehen, verlautbart wird.

1902.

Nr. 1. Gesetz vom 11. December 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Gmossbaches und seiner Zuflüsse und Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Gunterdsdorf.

Nr. 2. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. December 1901, Z. 93221, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1902.

1902.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Stellung der Zahnärzte zur Zahntechnik.
2. Ersatzpflicht für therapeutische Hilfe im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.
3. Nachstellung Stellungspflichtiger.
4. Die Krankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind zum Verpflegungskostenersatz an ausländische Spitäler nicht verpflichtet.
5. Verbot des Hausierhandels im Comitate Ung.
6. Veranstaltung von Zuz-Lotterien und Glücksspielen.
7. Photographische Momentaufnahmen mit Blitzlichtapparaten in Theatern.
8. Dampfessel-Erprobung und Überwachung.
9. Verwendung von Holzfaserstreuemehl im Bäckereibetriebe.
10. Zulässigkeit des Erlages von Genossenschafts-Einverleibungsgebühren bei der zuständigen Gewerbebehörde.
11. Productionen mit Kinetographen.
12. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagy-szalonta, Comitat Bihar in Ungarn.
13. Verlängerung des Termins für die Einlösung der Silberseidenmünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.
14. Ungültigkeit des Recurses gegen die gewerbebehördliche Genehmigung des Pächters vom im executiongerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen.

15. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha.
16. Gift-Verschleiß.
17. Beitritt der Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe als Mitglieder zu den gewerblichen Zwangs-genossenschaften.
18. Coolithbauplatten der Schotwiener Gipswerke Franz E. Wellspacher.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

19. Provisorisches Ausmaß der Realsteuernachlässe.
20. Erlag der Badien bei Offertverhandlungen.
21. Strafsamts-handlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.
22. Vermeidung ratenweiser Einhebung von Geldstrafen.
23. Übermittlung von Acten an die Magistrats-Abtheilung I.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Stellung der Zahnärzte zur Zahntechnik.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 1901, Nr. 6977 (M.-Z. 41526):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Pennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Jacobi, Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heiterer, Trnka und v. Reutkirchen, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Freiherrn v. Asfalttern, über die Beschwerde der Genossenschaft der Zahntechniker in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1900, Z. 12471, betreffend die Berechtigung des Zahnarztes Dr. Hermann Hillischer zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung zahntechnischer Gehilfen, nach der am 17. September 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Pattai, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. E. Melichar für das belangte k. k. Ministerium des Innern, ferner des mitbetheiligten Dr. Hermann Hillischer, Zahnarztes in Wien, sowie seines Vertreters Dr. Arthur Erlen v. Gschmeidler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1900, Z. 12471, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen dem Begehren der Genossenschaft der Zahntechniker in Wien um Erkenntnis, daß der Zahnarzt Dr. Hermann Hillischer nicht berechtigt sei, zur Ausübung von zahntechnischen Arbeiten gewerbliche oder zahntechnische Gehilfen und Lehrlinge zu halten, geht von der in den Gründen der Statthaltereien-Entscheidung ausgesprochenen Anschauung aus, daß die Zahntechnik eine mit der Zahnheilkunde in Verbindung stehende Beschäftigung sei, zu deren Ausübung nach den bestehenden Vorschriften die Zahnärzte als solche unter Verwendung der erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Gehilfen und Lehrlinge), jedoch mit Beschränkung auf ihren eigenen ärztlichen Kundenkreis berechtigt seien.

Die Administrativbehörden folgern hienach die den Zahnärzten mit obiger Entscheidung zuerkannte Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung von Hilfskräften aus den bestehenden Vorschriften im allgemeinen, ohne speciell die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, zu beziehen.

Die Beschwerde geht aber bei der Aufhebung der Ministerial-Entscheidung von der Annahme aus, dieselbe stütze sich auf den § 1 der citierten Ministerial-Verordnung, und es wird in der Beschwerde und mit besonderem Nachdruck in den Ausführungen des Beschwerdevertreters bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Ungültigkeit der gedachten Ministerial-Verordnung behauptet und hieraus die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung gefolgert.

In dieser Beziehung ist zunächst Folgendes zu bemerken.

Die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechniker-gewerbes unter die concessionierten Gewerbe bestimmt im § 1: „Das Gewerbe der Zahntechnik wird, insofern dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarztskunde von den hiezu Berechtigten selbst ausgeübt wird, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht.“ Hiemit ist eine positive Bestimmung in Betreff des Gewerbes der Zahntechnik nur in Ansehung von Personen, welche zur Ausübung der Zahnarztskunde nicht berechtigt sind, und zwar dahin getroffen, daß solche Personen zur Ausübung dieses Gewerbes einer Concession bedürfen. Darüber aber, daß Zahnärzte überhaupt und unter welcher Bedingung oder Voraussetzung zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung von Hilfskräften, also zur gewerblichen Ausübung dieser Beschäftigung berechtigt seien, enthält die citierte Ministerial-Verordnung und speciell der § 1 derselben eine dispositive Bestimmung nicht.

Aus der von der Beschwerde vertretenen Ansicht, daß das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im Hinblick auf die Bestimmung des § 24 der Gewerbe-gesetz-novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, nicht berechtigt sei, ein Gewerbe nur für eine bestimmte Kategorie von Personen unter die concessionierten Gewerbe einzureihen, würde daher nur folgen, daß die Verordnung, insofern sie das Zahntechniker-gewerbe für nicht zur Ausübung der Zahnarztskunde berechtigte Personen als ein concessioniertes erklärt, der gesetzlichen Gültigkeit entbehren würde.

Im vorliegenden Streite handelt es sich aber nicht um die Frage, ob ein Nicht-Zahnarzt zur Ausübung des Zahntechniker-gewerbes einer Concession bedarf, sondern um die Frage: Ist der zur Ausübung der Zahnheilkunde Berechtigte (der Zahnarzt) ohne weiteres befugt, die Zahntechnik mit Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge auszuüben?

Da diese Frage in der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892 ob mangels einer bezüglichen positiven Bestimmung keine Lösung findet, hatte der Verwaltungsgerichtshof keine Veranlassung, auf die Ausführungen der Beschwerde und des Beschwerdevertreters, mit welchen die Gültigkeit der gedachten Ministerial-Verordnung bestritten wird, einzugehen; er hatte vielmehr die Gesetzmäßigkeit

der angefochtenen Entscheidung an der Hand der die gewerberechtliche Stellung der Zahntechnik, insbesondere in ihrer Beziehung zur Zahnheilkunde regelnden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Bei der Einführung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, war in Bezug auf die Zahntechnik das auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. September 1842 erlassene Hoffanzlei-Decret vom 14. September 1842, Politische Gesetz-Sammlung Nr. 109, in Geltung, nach welchem der Zahntechniker zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse mit Ausschluß aller Einrichtungen und Operationen im menschlichen Munde berechtigt war. Die Zahntechnik wurde demnach nicht als zur Zahnheilkunde gehörig, nicht als ein Theil derselben aufgefaßt, da ja in diesem Falle mit dem citierten Hoffanzlei-Decrete die Vornahme der in das Gebiet der Zahnheilkunde gehörigen Einrichtungen und Operationen im Munde des Menschen von der Berechtigung des Zahntechnikers nicht hätte ausgeschlossen werden können und auch die Verleiher von Concessionen zur Ausübung der Zahntechnik überhaupt und nicht bloß die Ertheilung solcher Concessionen an Techniker untersagt worden sein würde.

Die Zahntechnik in dem durch die obige Norm festgestellten Begriffe und Berechtigungsumfange ist somit eine von der Zahnheilkunde unabhängige, also auch nicht unter die Ausnahme des Artikels V lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 fallende Beschäftigung, deren gewerbmäßige Ausübung gemäß Artikel IV ibidem den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, und da die Zahntechnik durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und durch das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, weder als ein concessionsrechtliches, noch als ein handwerksmäßiges Gewerbe erklärt wurde, so gehörte dieses Gewerbe bis zur Erlassung der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1893 ohne Einschränkung in die Kategorie der freien Gewerbe. Hiernach konnte jedermann, wie bei jedem anderen freien Gewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 15. März 1883 die Berechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes erlangen und galt diesfalls auch für die Zahnärzte, weil eben die Zahntechnik eine selbständige, nicht an die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde gebundene Beschäftigung ist, keine Ausnahme, so daß auch der Zahnarzt zur gewerbmäßigen Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse eines auf das Zahntechnikergewerbe lautenden Gewerbescheines bedurfte.

An dieser gewerberechtlichen Stellung der Zahnärzte zur Zahntechnik ist durch die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892 nichts geändert worden, da dieselbe wie eben ausgeführt wurde, darüber, ob und unter welcher Voraussetzung der Zahnarzt zur Ausübung der Zahntechnik berechtigt ist, eine positive Bestimmung nicht enthält. Es ist demnach die Zahntechnik für die zur Ausübung der Zahnheilkunde Berechtigten nach wie vor ein freies Gewerbe und kann daher der in den citierten Ministerial-Verordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis von den Zahnärzten bei der Anmeldung des Zahntechnikergewerbes nicht gefordert werden, weil eben jene Verordnung auf sie keine Anwendung findet.

Der Verwaltungsgerichtshof ist demnach der durch die vorstehenden Ausführungen begründeten Rechtsanschauung, daß der Zahnarzt zur gewerbmäßigen Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse nicht vermöge seiner Berechtigung zur Ausübung der Zahnarztzweilunde befugt ist, sondern diesfalls den Vorschriften der Gewerbeordnung untersteht.

Mit dieser Anschauung steht die angefochtene Entscheidung insoweit nicht im Einklange, als dieselbe die Zahnärzte als solche, das heißt vermöge ihrer Berechtigung zur Zahnarztzweilunde für befugt erklärt, die Zahntechnik mit Beschränkung auf die eigenen Patienten, beziehungsweise auf den ärztlichen Kundenkreis auszuüben und hierbei die erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Lehrlinge und Gehilfen) zu verwenden.

Die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik seitens des Zahnarztes auf die eigenen Patienten benimmt dieser Beschäftigung, da ja dieselbe nach den angeführten gewerberechtlichen Bestimmungen nicht als Theil der Zahnheilkunde anzusehen ist, nicht den gewerbmäßigen Charakter, und ist daher der Zahnarzt auch zur Verwendung zahntechnischer Hilfskräfte im Grunde des § 37 der Gewerbeordnung nur befugt, wenn er den Vorschriften der Gewerbeordnung Genüge gethan und den auf das Gewerbe der Zahntechnik lautenden Gewerbeschein erwirkt hat.

Für die Entscheidung über die den Administrativbehörden vorgelegene Beschwerde der Genossenschaft der Zahntechniker gegen die Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge zur Ausführung zahntechnischer Arbeiten seitens des Zahnarztes Dr. Hillischer war somit nicht der Umstand, ob der genannte Zahnarzt die Zahntechnik mit Beschränkung auf seine eigenen Patienten ausübt, sondern vielmehr die Frage maßgebend, ob derselbe den ihn zur Ausübung der Zahntechnik berechtigenden Gewerbeschein besitzt.

Da dies — wie aus den Acten entnommen werden konnte und Dr. Hillischer bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt hat — nicht der Fall ist, dürfte dem genannten Zahnarzt die Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik unter Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge auch mit Beschränkung auf seinen ärztlichen Kundenkreis nicht zuerkannt werden und war demnach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

2.

Erfassungspflicht für therapeutische Behelfe im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Nr. 8455 (M.-B.-N. VIII 1178/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Pennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Ziffler, Freiherr v. Jacobi und Zenter, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Spengler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1901, Z. 1487, betreffend die Ersatzeleistung für einen therapeutischen Behelf, nach der am 16. November 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß, in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Krankencassa verpflichtet, dem k. k. Elisabeth-Spitale in Wien die Kosten für einen dem Cassamitgliede J. D. verabsorgten therapeutischen Behelf im Betrage von 1 K 36 h zu ersetzen.

Die Krankencassa sieht diese Entscheidung lediglich mit der Behauptung an, daß der Ausdruck „Heilmittel“ im § 9 des Krankenversicherungsgesetzes im weiteren Sinne zu verstehen sei und auch die im § 6 neben denselben noch besonders angeführten „therapeutischen Behelfe“ umfasse, wonach für diese die Vergütung in den gemäß § 8 zu ersetzenden Verpflegungsgebühren inbegriffen sei.

Diese Anschauung findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Stütze. Denn, wenn § 6 des Krankenversicherungsgesetzes im zweiten Absätze unter Z. 1 vorschreibt, daß als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe zu gewähren sind, so erscheinen gerade die therapeutischen Behelfe als der weitere, die Heilmittel im engeren Sinne in sich fassende Begriff. Es kann daher nicht debuciert werden, daß die gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tretende Cur und Verpflegung in einem Krankenhause an und für sich schon die Krankencassa von der Beistellung der sonstigen therapeutischen Behelfe entbinde, und daß in der gemäß § 8, Absatz 3 der öffentlichen Krankenanstalten zu ersetzenden Verpflegungsgebühr das Äquivalent für alle den Kranken gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1, zu gewährenden Leistungen, also auch für die sämtlichen therapeutischen Behelfe, gelegen sei. Erwägt man weiters, daß im ersten Absätze des § 8 bloß die in die Wahl der Krankencassa gestellte Alternativverpflichtung derselben gegenüber dem erkrankten Cassenmitgliede normiert wird, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dessen Unterbringung in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Krankenhause erfolgt, so kann diese Bestimmung zur Erklärung der Bestimmung über die einem öffentlichen Krankenhause gemäß § 8, Absatz 3, zu leistende Vergütung nicht herangezogen werden.

Dem Cassenmitgliede gegenüber ist die freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nur das Äquivalent für das Krankengeld (abgesehen von dem im letzten Absätze des § 8 behandelten Falle) und für jene sonstigen gesetzlichen Leistungen der Krankencassa, welche der Erkrankte durch das Krankenhause für die Verpflegstage empfängt. Weitergehende Verpflichtungen der Cassa, also insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der nicht unter den notwendigen Heilmitteln inbegriffenen therapeutischen Behelfe bleiben aufrecht.

Andererseits bestimmt sich das Maß der von einem öffentlichen Krankenhause dem daselbst verpflegten Versicherten gegen Ersatz der für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe bis zur Dauer von vier Wochen entfallenden Kosten (§ 8, Absatz 3) zu gewährenden Leistungen, sondern das Krankenhause hat für die tagmäßige Vergütung nur dasjenige zu leisten, wozu es nach den für dasselbe geltenden Normen allen übrigen Pfinglingen gegenüber verpflichtet ist.

Bei den k. k. Krankenanstalten in Wien ist nun in der Verpflegstage die Gewährung therapeutischer Behelfe der hier in Rede stehenden Art nicht inbegriffen, da von diesen Anstalten solche Behelfe nur mittellosen Kranken unentgeltlich verabfolgt werden.

Es ist bereits oben auseinandergelegt worden, daß die Krankencassa auf Grund der im Zusammenhange miteinander aufzufassenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes ihrem erkrankten Mitgliede außer der von ihr disponierten Spitalpflege auch noch dasjenige zu leisten hat, was in der Spitalpflege nicht inbegriffen ist.

Wenn nun therapeutische Behelfe, welche nicht gewöhnliche Heilmittel sind, im Krankenhause für die Verpflegstage nicht geliefert werden, sondern besonders bezahlt werden müssen, so hat der Kranke gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Krankencassa gegenüber den Anspruch auf kostenfreie Gewährung dieser Behelfe, sofern sie notwendig sind.

Nun ist im § 64 des Krankenversicherungsgesetzes ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, bis zu welchem Maße die Krankencassa zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer Mitglieder von Dritten gemachten Aufwandes verpflichtet erscheint.

In analoger Anwendung dieser Bestimmung und in Gemäßheit des auch im § 1042 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgrundsatzes geht der dem Verpflegten der Krankencassa gegenüber zustehende Unterstützungsanspruch, insoweit das Krankenhause ihm eine durch die Verpflegungsgebühr nicht bedeckte, im Krankenversicherungsgesetze begründete Krankenunterstützung leistet, hat, an das Krankenhause über.

Da weiter in der Beschwerde auch nicht bestritten wird, daß der gemachte Aufwand wirklich und in der angesprochenen Höhe notwendig war, so erscheint die Krankencassa zum Ersatze desselben verpflichtet und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Nachstellung Stellungspflichtiger.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. November 1901, Z. 107501 (M.-Z. 98397/XVI.):

Nachdem sich Fälle ereignet haben, daß Stellungspflichtige behufs Durchführung ihrer Nachstellung zum Erscheinen an einem Orte veranlaßt wurden, in welchem sich weder eine ständige Stellungs-Commission, noch die gemäß § 101:4 und 6 der Wehrvorschriften I. Theil zur Vorführung des Stellungs-pflichtigen berufene politische Bezirksbehörde befand, wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. November 1901, Nr. 37894 II zur entsprechenden Danachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß ständige Stellungs-Commissionen außer in den in der Beilage I zu § 1 der Wehrvorschriften I. Theil verzeichneten Standorten der k. und k. Ergänzungsbezirks-Commanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur noch in Brezegg, Cattaro, Görz, Krenn, Pola und Ragusa und in den Ländern der ungarischen Krone in Alfo-Kubin, Deß, Fehérszék, Góspics, Miskolc, Nyitra und Turóc-Szt.-Márton fungieren.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Die Krankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind zum Verpflegungskostenersatz an ausländische Spitäler nicht verpflichtet.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 8. December 1901, Z. 114620, über den Anspruch der Verwaltung des königlich ungarischen Staats-Krankenhauses in Pressburg gegen die genossenschaftliche Gehilfen-Krankencassa der Kleidermacher in Wien auf Verzahlung von Verpflegungskosten für ein in diesem Krankenhause in Verpflegung gestandenes Cassenmitglied ausgesprochen:

Die belangte Krankencassa ist nicht verpflichtet, diese Gebühren zu bezahlen, weil unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten, welchen allein schon kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz der tarifmäßigen Verpflegungskosten zukommt, nur solche Anstalten verstanden werden können, welchen nach der hierländigen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländigen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber ähnliche Einrichtungen anderer Staaten. (M.-B.-N. IX 4586/02)

5.

Verbot des Hausierhandels im Comitate Ung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. December 1901, Z. 113940 (M.-Z. 103420 ex 1901):

Laut Mitteilung des k. k. ungar. Handelsministeriums vom 18. September beziehungsweise 14. November 1901, Z. 59187 und 71308, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Comitate Ung unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gemeinden gewährt, Recht derart eingeschränkt, daß das Hausieren, vom Zeitpunkt der amtlichen Widerrufen gerechnet in Großgemeinden drei Tage, in Kleingemeinden zwei Tage gestattet ist und die Hausierer in jedem Orte wegen Ausübung ihres Hausierhandels nur jeden dritten Monat erscheinen dürfen.

Hieron werden über Erlaß des k. k. Handelsministeriums ddo. 30. November 1901, Z. 45061, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Magistrat in Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

Veranstaltung von Zug-Lotterien und Glücksspielen.

Finanzministerial-Erlaß an die k. k. Statthalterei in Innsbruck am 12. December 1901, Z. 78240 (M.-Z. 422/Abth. II):

Zu Erledigung des Berichtes vom 19. November 1901, Z. 41310, laut dessen in Rovereto bei einem Volksfeste seitens eines Wohlthätigkeits-Comités geschlossene Couverts verkauft wurden, in welchen sich außer einer, zugleich als Eintrittskarte dienenden Ansichtskarte, Zettelanweisungen auf kleine Geschenke verschiedenen Wertes befanden, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß in einem derartigen Vorgange allerdings die Veranstaltung eines Glücksspiels zu erblicken ist.

Die Bewilligung zur Veranstaltung solcher sogenannter Zug-Lotterien, wie sie bei Vereinsfesten und geselligen Unterhaltungen vorkommen, liegt dann im Wirkungskreise der politischen Behörde erster Instanz, wenn diese Spiele auf einen Gewinn nicht abzielen, wenn es sich lediglich um die Verteilung von Gewinnen unter gleich vielen Losgebern handelt, und wenn weder Geld noch Geldwerten oder Monopolsgegenstände zur Auspielung gelangen.

7.

Photographische Momentaufnahmen mit Blitzlichtapparaten in Theatern.

Erlaß des Magistrates vom 27. December 1901, Z. 76045 ex 1901/XIV:

Von Seite der bei Generalproben in den Privattheatern intervenierenden technischen Inspektionsbeamten wurde in letzter Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß während der Generalproben vom Zuschauerraum aus photographische Momentaufnahmen einzelner Scenen auf der Bühne unter Verwendung von Magnesiumblitzlicht für Zwecke derervielfältigung gemacht werden.

Da derartige Blitzlichtapparate aber, bei welchen je nach ihrer Construction Zündhölzchen, Spiritus u. dgl. benützt werden, in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht Bedenken hervorrufen, so wird im Sinne des § 57 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1881, Z. 4572/Pr., deren Verwendung in Theatern und ähnlichen Vergnügungsetablissemments hiemit untersagt.

Der Gebrauch anderer derartiger Apparate dagegen wird zugelassen; jedoch ist jedesmal vorher rechtzeitig um die Bewilligung einzuschreiten. Vor Erhalt derselben darf die Aufnahme unter keiner Bedingung stattfinden.

8.

Dampffessel-Erprobung und Überwachung.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1902, Z. 116438):

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampffesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G., Herrn Friedrich Eder in Wien, anlässlich seiner Einberufung von der substitutorischen Dienstleistung in Graz, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampffesseln in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 15. Jänner 1902 angefangen erteilt.

9.

Verwendung von Holzfaserstreuemehl im Bäckereibetriebe.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1902, Z. 116831 (M.-Abth. IX 488/02):

Da in der Bäckereizeitung „Austria“ durch eine Ankündigung die Verwendung zerkleinerter Holzfaser statt des sogenannten Staub- und Streumehles im Bäckereibetriebe angepriesen wurde, hat die n.-ö. Statthalterei beim k. k. Ministerium des Innern die Erlassung eines Verbotes dieser Verwendung angeregt. Das Ministerium des Innern hat hierüber den Obersten Sanitätsrath einvernommen, welcher am 20. Juli 1901 ein Gutachten erstattete, daß in Nr. 48 des „Österreichischen Sanitätswesens“ vom 28. November 1901 veröffentlicht ist.

Hienach ist das bezeichnete Streuemehl nur als Einstreumaterialie der Behälter, in denen die ausgeformte Teigmasse zum Zwecke glatter Herausbringung an den Backofen herangebracht wird, oder als Hilfsmittel zur Reinigung der Backgeräthe verwendbar, darf jedoch zur Bedeckung des sogenannten Vortruges nicht verwendet werden. Hieron werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. December 1901, Z. 37626, sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abtheilung IX und im Wege derselben die Wiener magistratischen Bezirksämter, sowie die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

10.

Zulässigkeit des Erlages von Genossenschafts-Einverleibungsgebühren bei der zuständigen Gewerbebehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1902, Z. 121667, an das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk:

Die Genossenschaft der Fuß- und Wagenschmiede in Wien hat über den vom magistratischen Bezirksamte hinsichtlich des Gesuches des J. B. um die Concession für das Fußschmiedgewerbe eingehaltenen Vorgang Beschwerde geführt, daß der Erlag der Incorporationsgebühr beim Amte entgegengenommen wurde, da die Entgegennahme dieser Gebühr durch die Genossenschaftsvorsetzung verweigert worden war.

Hierüber wird dem magistratischen Bezirksamte Nachfolgendes eröffnet: Da der Genossenschaft nach dem VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung ein Einfluß auf die behördliche Prüfung der fachlichen Befähigung eines Gewerbeanmelders, beziehungsweise Concessionswerbers im allgemeinen nicht eingeräumt ist, ist dieselbe auch nicht berechtigt, eine Gewerbeanmeldung, beziehungsweise ein Concessionsgesuch dadurch zu verhindern, daß sie dem durch

§ 107:2 G.-D. zum Nachweise des Erlages der Incorporationsgebühr Verpflichteten diesen Erlag, somit auch das Einschreiten bei der Behörde unmöglich macht.

Im Falle einer solchen ungerechtfertigten Weigerung steht ohne Zweifel dem Schuldner, daß ist dem zum Erlage dieser Gebühr Verpflichteten nach Analogie des § 1425 a. b. G.-B. das Recht zu, die Gebühr bei Gericht, das ist in diesem Falle bei der Gewerbebehörde zu erlegen.

Der Vorgang des magistratischen Bezirksamtes im vorliegenden Falle erscheint demnach als durchaus entsprechend.

11.

Productionen mit Kinematographen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1902, Z. 5868 ex 1901 (M.-Abth. IV 279/02):

Mit dem h.-ö. Erlaß vom 27. November 1897, Z. 8211/Pr. (Nr. 2015 der Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst, März 1901. [Siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom 29. März 1898, Nr. 25 „Gesetze, Verordnungen etc.“ III, 3, pag. 21.]), sind hinsichtlich der Kinematographen nähere Weisungen erlassen worden; auf Grund der seither gemachten Wahrnehmungen werden, um einerseits dem Interesse der Parteien ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen, andererseits die von den Überwachungsbehörden vorzunehmenden Amtshandlungen thunlichst zu vereinfachen, unter Aufhebung des erwähnten Normal-Erlasses in Bezug auf die Zulassung von Productionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichzustellenden Apparaten nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Lizenzen zu derartigen Productionen, beziehungsweise Vidierungen solcher Lizenzen dürfen nur an vollkommen verlässliche und vertrauenswürdige Personen erteilt werden.

2. Zur Vorführung dürfen nur Apparate verwendet werden, welche den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen, in dieser Richtung wird insbesondere als ein genügender Nachweis ein vom k. k. technologischen Gewerbemuseum ausgestelltes Certificat anzusehen sein, in welchem der Apparat nach Dimension und Beschaffenheit kurz beschrieben und hinsichtlich seiner Verwendbarkeit auf Grund einer vorausgegangenen Prüfung begutachtet (classifiziert) erscheint. Um die Zugehörigkeit dieses Certificats zu einem bestimmten Apparat zum Ausdruck zu bringen, ist an einem solchen Kinematographenapparat ein aus dem Certificat ersichtliches Markzeichen angebracht.

3. Der Unternehmer von Kinematographenvorstellungen hat die erforderliche fachliche Befähigung in geeigneter Weise nachzuweisen; als ein solcher Nachweis wird insbesondere ein Zeugnis des k. k. technologischen Gewerbemuseums anzusehen sein, in welchem bestätigt wird, „daß N. N. befähigt sei, mit dem Apparat, auf welchen sich das Certificat X (siehe Punkt 2) bezieht, zu hantieren und mit denselben Productionen zu veranstalten.“

Wenn der Unternehmer, beziehungsweise Lizenzinhaber nicht selbst die Productionen mit dem Apparat vorführt, sondern hierzu andere Personen verwendet, bedarf er für seine Person des in Rede stehenden Befähigungsnachweises nicht; doch muß in diesem Falle der den Apparat Vorführende die sonst vom Unternehmer geforderte Befähigung besitzen.

4. Der Lizenzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß sowohl seitens seiner Person, als auch seitens seiner Bediensteten alle auf die Production bezüglichen behördlichen Vorschriften strengstens befolgt werden, widrigenfalls — unbeschadet der eventuell eintretenden civil- oder strafrechtlichen Haftung — bei sich ergebenden Anständen ohneweiters die Einstellung der Production zu verfügen und hierorts der Antrag auf Entziehung der Lizenz zu stellen, beziehungsweise soweit es sich um den Betrieb derartiger Productionen im Wiener Polizeirayon handelt, seitens der Wiener Polizei-Direction im eigenen Wirkungskreise mit der Entziehung der Lizenz vorzugehen ist.

5. Für die Vornahme der Productionen hat der Unternehmer stets ein bestimmtes Local namhaft zu machen, dessen Eignung im Wege eines comissionellen Localangenscheines zu constatieren ist; ist das Local bereits bei früheren Anlässen als zu derartigen Vorstellungen geeignet befunden worden, so kann dieser Angenschein in der Regel entfallen. Die Localerhebung ist in Wien von demjenigen magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel das zur Vorstellung in Aussicht genommene Local gelegen ist, unter Zuziehung je eines Vertreters der k. k. Polizei-Direction und des Commandos der städtischen Feuerwehr vorzunehmen, während außerhalb Wiens in der Regel der Vorsteher der in Betracht kommenden Gemeinde damit zu betrauen ist.

6. Bezüglich des Betriebslocales für Productionen werden sowohl im Wiener Polizeirayon als auch am flachen Lande in Niederösterreich, insbesondere folgende Anforderungen zu stellen sein:

- a) Der Kinematographenapparat muß in einem dem Publicum unzugänglichen Raume aufgestellt werden.
- b) Die Lichtquelle für den Projectionenapparat muß in einem allseits geschlossenen, aus feuerfestem Material hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Production nicht geöffnet werden darf.
- c) Die Celluloidfilmbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren.
- d) Für die während der Production sich abwickelnden Celluloidstreifen sind in dem betreffenden Locale Blechfassen anzubringen, worin dieselben nach erfolgtem Gebrauche sofort zu hinterlegen sind.
- e) Der Raum, in welchem der Apparat und die Bilder aufbewahrt sind, darf mit offenem Lichte weder beleuchtet noch betreten werden, und darf in demselben nicht geraucht werden.

f) Im übrigen haben die in den Ministerial-Verordnungen vom 18. Februar 1882 und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 28 und 25, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, und sind die bei Schaustellungen überhaupt, beziehungsweise für den einzelnen Fall platzgreifenden respective erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt, die k. k. Polizei-Direction in Wien, sowie an den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter; eine Abschrift wird allen Landesstellen, sowie der Direction des k. k. technologischen Gewerbemuseums in Wien mitgeteilt.

12.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyszalonta, Comitat Bihar in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1902, Z. 7468 (M.-Abth. XVII 1176/02):

Ant Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. December 1901, Z. 73702, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyszalonta, Comitat Bihar, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1902, Z. 1170, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abtheilung XVII), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und das Präsidium der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbeämter in Kenntnis gesetzt.

13.

Verlängerung des Termines für die Einlösung der Silberseidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 23:

Der mit der Verordnung vom 9. Februar 1901, R.-G.-Bl. Nr. 11, für die Einlösung der Silberseidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. zum halben Nennwerte festgesetzte Termin wird bis auf weiteres erstreckt.

14.

Unzulässigkeit des Recurses gegen die gewerbebehördliche Genehmigung des Pächters von im executiongerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1902, Z. 6194 (M.-Z. 1131/XVII):

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 24. December 1901, Z. 24048, wurde für die Dauer der vom k. k. Executiongerichte Wien verfügten Zwangsverpachtung des Gast- und Schankgewerbes des N. N. der Erzieher dieser Pachtung als Gewerpächter im Sinne des § 19 der Gewerbeordnung und § 341, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, genehmigt.

Gegen diese Entscheidung hat der Gewerbeinhaber N. N. den Recurs ergriffen.

Die k. k. Statthalterei findet diesen Recurs als unstatthaft zurückzuweisen, weil die gewerbebehördliche Genehmigung von im executiongerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen von Gewerben im Hinblick auf die §§ 341 u. ff. des zweitbezogenen Gesetzes von einem Einschreiten des Gewerbeinhabers oder von dessen Zustimmung überhaupt unabhängig ist, daher von letzteren im Verfahren vor den Gewerbebehörden auch nicht angefochten werden kann, und zwar umsoweniger, als in solchen Fällen dem Gewerbeinhaber nicht einmal ein Anspruch auf unmittelbare Verständigung seitens der in der Genehmigungsfrage erkennenden Gewerbebehörde zusteht.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, beim magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern zulässig, dem jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

15.

Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Jänner 1902 (R.-G.-Bl. Nr. 252):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben

wird der Hausierhandel im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha vom 1. März 1902 ab unterjagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

16.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 29. Jänner 1902, Z. 56975, dem Wilhelm Müller, Inhaber der Firma R. Lechner, L. Graben 31, die angeforderte Concession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Graben 31, verliehen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame sind die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Concession wurde unter der Zahl 1720 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und ist sich wegen der Steuerbemessung, wofür h.-a. der Conto-Kat. Z. 1216 eröffnet wurde, an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk zu wenden.

Ferner hat das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk mit dem Decrete vom 17. Jänner 1902, Z. 48136 ex 1901, dem Emanuel Hoffmann, X., Rudischgasse 5 wohnhaft, die Concession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit die letzteren zu arzneilichen Zwecken bereits zubereitet und nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung mit dem Standorte: IX., Alserstraße 46, erteilt.

17.

Beitritt der Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe als Mitglieder zu den gewerblichen Zwangs-genossenschaften.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Februar 1902, Z. 829 (M.-Abth. XVIII 588/02), dem Wiener Magistrat nachstehende Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes mitgeteilt:

Nr. 5107 ex 1901.

S.-G.-S.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Franz Marx, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 4. Mai 1900, Z. 19186, betreffend die Aufnahme des Fabrikanten Leopold John in die Genossenschaft, nach der am 26. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Josef Biza, Vorstehers der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, des Dr. Johann Schultschil, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Freiherrn v. Menzi in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums und des Dr. Karl Drnstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbetheiligten Leopold John zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen die Genossenschaft der Schuhmacher verpflichtet wird, den Inhaber einer fabrikmäßigigen Schuhwaren-Erzeugung Leopold John als Mitglied und seine Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft aufzunehmen, stützt sich auf den durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, neu formulierten § 107 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, und läßt sich die vom Handelsministerium acceptierte Argumentation des magistratischen Bescheides vom 23. März 1899, Z. 50274, dahin zusammenfassen, daß das aus dem § 107 fließende Recht jedes Gewerbetreibenden auf die Mitgliedschaft bei der für das betreffende Gewerbe bestehenden Genossenschaft auch den fabrikmäßig betriebenen Gewerben zukomme, diesen aber freistehe, von diesem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht, während bei den übrigen Gewerben die Mitgliedschaft bei der betreffenden Genossenschaft mit dem Antritte des Gewerbes ex lege eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen und fand der Beschwerde aus folgenden Erwägungen stattzugeben: Im Anschlusse an den § 106 der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1883, welcher die Aufrechterhaltung des bestehenden gemeinschaftlichen Verbandes

gleicher oder verwandter Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden und insofern er nicht besteht, die Herstellung eines solchen Verbandes vorschreibt, statuiert der § 107, daß derjenige, welcher im Bezirke eines solchen Verbandes, das ist einer Genossenschaft, das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft wird und die damit verbundenen Verpflichtungen zu tragen hat.

Mit diesen — auch in der Formulierung des oberwähnten Gesetzes vom 23. Februar 1897 im wesentlichen gleichlautenden — Bestimmungen hat das Gesetz die Gewerbe-genossenschaften als Zwangs-genossenschaften organisiert, indem die Aufrechterhaltung des bestehenden genossenschaftlichen Verbandes, beziehungsweise die Herstellung desselben nicht dem Willen und der freien Vereinbarung der Gewerbetreibenden überlassen, sondern imperativ angeordnet ist, und indem der Beitritt des Gewerbetreibenden zu der für sein Gewerbe bestehenden Genossenschaft weder von seinem Willen, noch von der Zustimmung der Genossenschaft abhängt, vielmehr die Mitgliedschaft zu der Genossenschaft schon durch den Antritt des Gewerbes ohne Zutun und auch gegen den Willen des Gewerbetreibenden und der Genossenschaft erlangt wird. Der Zwang besteht also sowohl auf Seite des einzelnen Gewerbetreibenden als auch auf Seite der Genossenschaft.

Die citierten §§ 106 und 107 sprechen von Gewerben überhaupt und würden somit, gleich den übrigen Gewerben, ohne Rücksicht auf die im § 1 der Gewerbegesetz-Novelle gemachte Unterscheidung derselben auch die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen den Bestimmungen dieser Paragraphen unterliegen, wenn nicht in Betreff der letzteren im § 108 eine Ausnahme dahin statuiert wäre, daß die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 für die Inhaber jener Gewerbe-Unternehmungen nicht eintritt, welche fabrikmäßig betrieben werden.

Der Annahme, daß hiedurch einseitig zu Gunsten der Inhaber der bezeichneten Unternehmungen eine Ausnahme geschaffen worden sei, steht schon die Citerung der beiden §§ 106 und 107 entgegen, aus welcher hervorgeht, daß die durch diese Paragraphen bestimmte Organisation des Institutes der Genossenschaft überhaupt durch die Ausnahmsbestimmung des § 108 betroffen wird, daß also allerdings die Inhaber fabrikmäßig betriebener Unternehmungen nicht schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglieder der bezüglichen, in der Gemeinde oder im Bezirke bestehenden Genossenschaft werden, daß aber überhaupt ein Zwangsverband in Ansehung der fabrikmäßig betriebenen Gewerbe nicht besteht.

Durch die in der Verschiedenheit des Fabrikbetriebes und des Handbetriebes begründete Ausnahmsbestimmung des § 108 wird demnach dem Institute der Genossenschaften der ihm durch die imperativen Vorschriften der §§ 106 und 107 gegebene Zwangscharakter hinsichtlich der fabrikmäßigigen Gewerbe benommen und wird diesen Unternehmungen gegenüber die Genossenschaft zur freien Vereinigung, in deren Wesen es liegt, daß der Beitritt in den freien Willen des Einzelnen, aber auch die Aufnahme in den freien Willen des Vereines, der Genossenschaft gegeben ist.

Nach der gegentheiligen Auffassung der angefochtenen Entscheidung würden durch den § 108 nur die Inhaber fabrikmäßigiger Unternehmungen des Zwanges entbunden, während auf Seite der Genossenschaft der Zwang bestehen bliebe, indem es erstere anheimgelassen wäre, der betreffenden Genossenschaft freiwillig beizutreten, wogegen diese zur Aufnahme jener in die Genossenschaft unbedingt verpflichtet wäre. Hiernach könnte folgerichtig der Inhaber eines fabrikmäßig betriebenen Gewerbes nach Belieben auch wieder aus der Genossenschaft austreten, ohne daß diese berechtigt wäre, Einspruch dagegen zu erheben.

Eine solche Begünstigung des fabrikmäßigigen Gewerbebetriebes gegenüber der Institution der Genossenschaften kann aber dem Gesetzgeber unmöglich imputiert werden; obige Auffassung steht vielmehr in offenbarem Widerspruch zu der declarierten Tendenz, welche der Erlassung der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1883 und insbesondere den Bestimmungen über die Genossenschaften zugrunde liegt.

Wenn diese aus den Materialien zu obiger Novelle hervorleuchtende Tendenz dahin gieng, dem Kleingewerbe abzuwehren und speciell daselbe durch die Vereinigung der Gewerbetreibenden in Genossenschaften in den Stand zu setzen, die Concurrenz mit dem Fabrikbetriebe leichter zu bestehen, so konnte es doch sicherlich nicht den Inhabern fabrikmäßigiger Unternehmungen in die Hand gegeben werden, nach ihrem Belieben der Genossenschaft fern zu bleiben oder aber derselben ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen dann und auf so lange beizutreten, wenn und insofern die Mittel der Genossenschaft ihren Zwecken dienlich erscheinen.

Es lag aber auch nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen principiell aus dem Genossenschaftsverbande auszuschließen; vielmehr sollte den Inhabern solcher Unternehmungen der Anschluß an die Genossenschaft dann, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen im beiderseitigen Interesse wünschenswert und zweckmäßig erscheint, offen gehalten werden. Deshalb befreit der § 108 in Hinsicht auf die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen den Genossenschaftszwang sowohl auf Seite des Unternehmers, als auch auf Seite der Genossenschaft, und qualificiert so diese Institution gegenüber den benannten Unternehmungen als einen freien Verband. Hiernach aber folgt aus dem oft citierten § 108, daß die Teilnahme der Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe an der betreffenden Genossenschaft nicht bloß von seiner eigenen Beitrittserklärung, sondern auch von der Zustimmung der Genossenschaft abhängt, daß somit die Aufnahme eines Fabrikunternehmers in die Genossenschaft dieser ebenso vorbehalten sein muß, wie jenem die Beitrittserklärung anheimgelassen ist.

Da somit die beschwerdeführende Genossenschaft gegen ihren Willen zur Aufnahme des Leopold John, Inhaber einer fabrikmäßigen Schuhwaren-Erzeugung, als Mitglied, und seiner Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft nach dem Gesetze nicht verhalten werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

18.

Caolithbauplatten der Schottwienner Gipswerke Franz X. Wellspacher.

Der Magistrat hat laut Bescheid vom 17. Februar 1902, M.-Z. 10243/XIV, auf Grund des § 37 der Wiener Bauordnung über Ansuchen der Firma „Schottwienner Gipswerke Franz X. Wellspacher“ in Schottwien und Wien, III., Hintere Zollamtsstraße 9, die Verwendung der von dieser Firma aus Gips und Kesselschlacke im Verhältnis von 4:7 unter Zusatz von Wasser erzeugten Gipsgussplatten (sogenannte Caolithbauplatten) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Diese Platten werden nur insoweit als Baumaterial für Wände bei Hochbauten in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfalleus mit Gipsmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5,50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7½ cm zu betragen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken in Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeilich oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchwässerung der Wände eine Verminderung ihrer Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung derartiger Wände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung der Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermietet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

19.

Provisorisches Ausmaß der Realsteuernachlässe.

Magistrats-Decret vom 9. Jänner 1902, M.-Abth. XIX 2/02:

Zufolge l. k. Finanzministerial-Erlasses vom 13. December 1901, Z. 74727, sind die im Artikel X des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, vorgesehenen Steuernachlässe vom 1. Jänner 1902 an gefangen bei den auf die Schuldigkeit des Jahres 1902 zu leistenden Einzahlungen in dem bereits für die Jahre 1900 und 1901 bestandenen Ausmaße, d. i. bei der Grundsteuer mit 15 Percent und bei der Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude mit 12½ Percent, und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, mit welchem die Höhe des für das Jahr 1902 entfallenden Realsteuernachlasses definitiv festgestellt sein wird, zu berücksichtigen.

Der mit der Finanzministerial-Berordnung vom 25. October 1899, Z. 48867, Fin.-Min.-B.-Bl. Nr. 212, Mag.-B.-Bl. 11/1900, S. 14, Nr. 4, M.-Z. 206449, angeordnete, vor der definitiven Festsetzung der Realsteuernachlässe auf den Hauszinssteuer-Anlagescheinen, sowie auf den Grund- und Hauszinssteuer-Zahlungsdokumenten ersichtlich zu machende Vermerk ist entsprechend richtigzustellen.

In den Zahlungsdokumentationen der Parteien ist der Nachlaß, wie bisher, erst nach der im Reichsgefehlte erfolgten Kundmachung des pro 1902 maßgebenden Nachlaßpercentes ersichtlich zu machen.

Die öffentlichen Kundmachungen über die Festsetzung der Realsteuernachlässe pro 1902 haben vorläufig zu unterbleiben, und wird eine bezügliche Weisung nach erfolgter Ausführung des Finanzplanes pro 1901 ergehen.

Die vorstehenden Anordnungen gelten bis zum Einlangen einer gegenständlichen Weisung auch für die folgenden Jahre.

In Ausführung der Bestimmungen des dritten Absatzes dieses Ministerial-Erlasses wurde mittels Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 21. December 1901, Z. 90588, angeordnet, daß der bezügliche Vermerk auf den Zahlungsdokumentationen:

„Bei Einzahlungen u. f. w. der im Artikel VIII, beziehungsweise IX, Z. 1, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, normierte Nachlaß von 10 Percent u. f. w. werden ...“

in Zukunft zu lauten hat:

a) auf den Grundsteuer-Zahlungsdokumentationen:

„Bei Einzahlungen u. f. w. der im Artikel VIII, beziehungsweise IX, Z. 3, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, normierte Nachlaß von 15 Percent u. f. w. werden ...“;

b) auf den Hauszinssteuer-Zahlungsdokumentationen:

„Bei Einzahlung u. f. w. der im Artikel VIII, beziehungsweise IX, Z. 3, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, normierte Nachlaß von 12½ Percent u. f. w. werden ...“

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zufolge bezogenen Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 21. December 1901, Z. 90588, mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, hievon die dortämliche Steueramts-Abteilung sofort zu verständigen und dieselbe zu beauftragen, den Vermerk auf den Hauszinssteuer-Anlagescheinen für die Steuerperiode 1901 und 1902, welche sich bereits in den Händen der Parteien befinden, gelegentlich der Verbringung derselben bei der Zahlungsleistung nach den vorstehenden Anordnungen entsprechend zu berichtigen.

20.

Erlaß der Badien bei Offertverhandlungen.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 27. Jänner 1902, ad M.-Z. 106104/III ex 1901:

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 17. Jänner 1902, Z. 362, folgenden Beschluß gefaßt:

In Zukunft sind bei allen Ausschreibungen von Offertverhandlungen die Offerenten anzuweisen, die Badien nur bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen und den Empfangschein hierüber dem Offerte anzuschließen.

Der Anschluß der Badien selbst an das Offert ist mit dem Beisatze zu verbieten, daß die Gemeinde bei Außerachtlassung dieses Verbotes keinerlei Haftung für derartig erlegte Badien übernimmt.

In Durchführung dieses Beschlusses wird verfügt:

In den Ausschreibungen der Offertverhandlungen sind die Offerenten anzuweisen, die Badien spätestens einen Tag, bei solchen Offertverhandlungen aber, zu welchen voraussichtlich eine große Zahl von Offerenten erscheinen wird (zum Beispiel bei Vergebung der städtischen currenten Arbeiten) mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen.

Wenn trotz des Verbotes bei Offerten Badien vorgefunden werden und es unthunlich ist, dieselben sofort zurückzustellen, hat der Leiter der Offertverhandlung unmittelbar nach Schluß der Verhandlung diese Badien bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen und den Empfang auf dem Acte bestätigen zu lassen.

Die Einladung der städtischen Hauptcassa zu Offertverhandlungen, sowie die Abordnung eines Hauptcassabeamten zu diesen Amtshandlungen hat künftig ganz zu entfallen.

21.

Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 28. Jänner 1902, ad M.-Z. 97711 ex 1901:

Seitens der Bezirksvertretungen wurde darauf hingewiesen, daß die befugten Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen Verpflichtungen trotz der ungünstigen Geschäftslage nach besten Kräften nachzukommen sich bemühen, fortwährend Klagen wegen unbefugten Gewerbebetriebes und wegen Gewerbeüberschreitungen zu erheben genöthigt sind.

Insbefondere seien es die Baugewerbe und die mit denselben in Verbindung tretenden Gewerbe, welche unter der unbefugten Concurrenz zu leiden haben, so das Maurer-, Tischler-, Zimmermeister- und Zimmermalergewerbe. Aber auch andere Gewerbe, wie das Fuhrwerksgewerbe, hätten durch die unbefugte Concurrenz stark zu leiden.

Dieselben führen weiters darüber Klage, daß die seitens der Gewerbebehörden über unbefugte Gewerbetreibende verhängten Strafen in keinem Verhältnis zu dem den befugten Gewerbetreibenden hiedurch verursachten Schaden stehen, und ersuchen den Magistrat, Veranlassung zu treffen, daß auf die unbefugten Gewerbebetriebe ein besonderes Augenmerk gerichtet und denselben nicht mit der üblichen Rücksicht und Milde, sondern mit den strengsten Strafen begegnet werde.

Der Magistrat kann sich nicht verhehlen, daß diese Klagen berechtigt erscheinen; in vielen Einzelfällen wurde hieramts die Wahrnehmung gemacht, daß der unbefugte Gewerbebetrieb mit ganz unzureichenden Strafen geahndet wird.

Die Regierung beabsichtigt in ihrem Entwurfe zu einem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, diesen Umständen

dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die gemäß § 132 a G.-D. zu verhängenden Geldstrafen mit zehn bis tausend Kronen (gegenüber der bisherigen Grenze bis 200 fl., beziehungsweise 400 K) begrenzen will.

Es entspricht aber auch schon den Absichten des gegenwärtig gültigen Gesetzes, daß im Falle von unbefugten Gewerbebetrieben nicht immer die kleinste zulässige Geldstrafe angewendet, sondern in der Regel höhere Strafen, und zwar je nach den Umständen auch bis zum Höchstmaß von 400 K verhängt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher unter Hinweis auf die Erlässe vom 16. Juli 1897, M.-D.-Z. 1865, vom 26. Juni 1899, M.-D.-Z. 1101, vom 21. September 1900, M.-D.-Z. 751 ex 1899, und vom 18. Mai 1901, M.-D.-Z. 1245, neuerlich angewiesen, den unbefugten Gewerbebetriebern eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und im Falle eines erwiesenen unbefugten Betriebes mit großer Strenge vorzugehen.

22.

Vermeidung ratenweiser Einhebung von Geldstrafen.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 30. Jänner 1902, M.-D. 275/02:

Aus einer Anzeige der Stadt-Buchhaltung habe ich ersehen, daß sich in letzter Zeit die Fälle der Entgegennahme von Ratenzahlungen für Geldstrafen betrags häufen; es kam sogar vor, daß nach erfolgter Arrestumwandlung noch Teilbeträge, zum Beispiel von 2 K bei einer Strafe von 4 K, angenommen wurden. Da durch ein derartiges Vorgehen der Zweck und die Wirksamkeit der Strafe beeinträchtigt wird, bringe ich den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1896, Z. 21692 (abgedruckt im „Amtsblatt der Stadt Wien“, Beilage „Verordnungen“ etc., Jahrgang 1896, Seite 78) in Erinnerung, demzufolge Gesuche um Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen ohne weiteres zurückzuweisen sind, und mache weiter darauf aufmerksam, daß nach § 8, Absatz 2, der mit Magistrats-Gremial-Beschluß vom 3. October 1901, Z. 12723 festgesetzten „Dienst-Instruktion für die Executionsamts-Beamten“ Teilzahlungen auf Strafbeträge nicht angenommen werden dürfen.

Weiters finde ich anzuordnen, daß Rückumwandlungen von stellvertretenden Arreststrafen in Geldstrafen thunlichst vermieden werden sollen, und daß seitens der Executionsamts-Beamten schon beim Versuche der zwanzeiweisen Einhebung von Geldstrafen in angemessener Weise auf die Folgen der Nichteinbringlichkeit der in Arrest umzuwandelnden Geldstrafen aufmerksam zu machen ist.

Gleichzeitig richte ich an die k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate das Ersuchen, bei der Amtshandlung wegen Überstellung von Verurteilten in das städtische Polizeigefängnis zum Vollzuge der vom Magistrat oder den magistratischen Bezirksämtern ausgesprochenen stellvertretenden Arreststrafen die gegenwärtig nicht selten vorkommende Entgegennahme der entsprechenden Geldstrafbeträge in der Regel abzulehnen.

23.

Übermittlung von Acten an die Magistrats-Abtheilung I.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 10. Februar 1902, M.-Abth. I 379 ex 1902.

Gegenwärtig erfolgt seitens der Magistrats-Abtheilungen und der magistratischen Bezirksämter die Übermittlung von Acten an die Magistrats-Abtheilung I wegen Vertragserrichtungen etc. mittels Videndums oder mittels Indorsatbescheides, welcher jedoch auf dem der überlassenden Magistrats-Abtheilung oder dem Bezirksamte gehörigen Acte selbst geschrieben wird.

Dies hat zur Folge, daß sich bei der seinerzeitigen Registrierung des Actes Schwierigkeiten ergeben, indem, wenn jener Theil des Actes, auf welchem die Übermittlung zum Ausdruck gebracht wurde, von der Magistrats-Abtheilung I für ihre Registratur zurückbehalten wird, das überlassende Amt, im umgekehrten Falle aber die Magistrats-Abtheilung I einen unvollständigen Act erhält.

Um dies zu vermeiden, finde ich mich bestimmt anzuordnen, daß die Übermittlung der Acten an die Magistrats-Abtheilung I behufs Vertragserrichtungen etc. stets in der Form eines Indorsatbescheides, welcher auf einem separaten Umschlagbogen zu schreiben und welcher von der Magistrats-Abtheilung I mit dem Eingangsvermerk zu versehen ist, stattzufinden hat.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

I.

Gesetz vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Margarin, Margarinischmalz oder Margarinläse im Sinne dieses Gesetzes sind jene der Milchbutter, dem Butterschmalz oder dem Käse ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Oleomargarin (Margarin) im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Fettproduct, welches durch Schmelzen des Rohsalzes und Ausscheiden der festen stearinhaltigen Theile gewonnen wird.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind jene dem Schweineschmalz ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten sind nicht als Kunstspeisefette anzusehen.

§ 2.

Die im § 1 angeführten Erzeugnisse dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

§ 3.

Für den Verbrauch im Inlande dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Vermischungen von Butter oder Butterschmalz mit Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz oder anderen Speisefetten. Die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerksmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinischmalz ist zulässig, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

2. Margarine, Margarinischmalz, Oleomargarin oder Margarinläse, deren Herstellung nicht den Vorschriften entspricht.

§ 4.

Um die Erkennbarkeit von Margarine, Margarinischmalz, Oleomargarin und Margarinläse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zu erleichtern, ist diesen Erzeugnissen bei ihrer Herstellung ein entsprechender, die Farbe und sonstige Beschaffenheit derselben nicht schädigender Zusatz beizumischen.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist, unterliegt nicht dieser Vorschrift.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 5.

Wer Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz, Margarinläse oder Kunstspeisefett gewerksmäßig herstellen will, hat der Gewerbebehörde, und zwar gleichzeitig mit dem allenfalls erforderlichen Einschreiten um Genehmigung der Betriebsanlage die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Ein Wechsel in den der Anzeigepflicht unterliegenden Räumen oder Personen ist der Gewerbebehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarinischmalz, Margarinläse und Kunstspeisefett sind vom Hausrathhandel ausgeschlossen.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz, Margarinläse oder Kunstspeisefett hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen (§ 13) auf Verlangen über das Herstellungsverfahren, den Umfang des Betriebes und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe Auskunft zu erteilen.

Die Aufsichtsorgane sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Controle zur Kenntnis gelangenden Thatsachen und Einrichtungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 7.

In Räumen, wo Butter oder Butterschmalz zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt oder verpackt werden, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz oder Kunstspeisefett untersagt. Ebenso ist in Räumen, wo Käse zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinläse verboten.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufbewahren und Feilhalten der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie das Verpacken der dafelbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren. Jedoch müssen Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz, Margarinläse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgelassen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz oder Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§ 8.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Markstände, in welchen Margarine, Margarinischmalz, Oleomargarin, Margarinläse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift: „Margarine“, „Margarinischmalz“, „Oleomargarin“, „Margarinläse“ oder „Kunstspeisefett“ tragen.

§ 9.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett sind im Inlande in Behältern (Kiste, Kibel, Faß, Dose u. s. w.) in den Handel zu bringen, die durch einen auffälligen farbigen Streifen, auf welchem die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes in deutlicher, unverwischbarer Schrift angebracht ist, gekennzeichnet sind.

Die mit den genannten Waren gefüllten Behälter sind, sofern deren Gewicht drei Kilogramm übersteigt, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen.

Im gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe müssen Margarine, und Margarinfäse in einer mit bestimmten farbigen Streifen versehenen Papierumhüllung abgegeben werden.

Die näheren Vorschriften über den Groß- und Kleinverkehr mit den im ersten Absätze bezeichneten Erzeugnissen und über die Farbe der Umhüllungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

In öffentlichen Bekanntmachungen, Schlussbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen und sonstigen im Handelsverkehre üblichen Schriftstücken, welche sich auf Lieferung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinfäse oder Kunstspeisefett beziehen, dürfen nur jene Warenbezeichnungen verwendet werden, die diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen.

§ 11.

Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinfäse, welche zum Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmte Ware, abweichend von den in den §§ 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen, herstellen, haben dies der Gewerbebehörde nach Vorschrift des § 5 schriftlich anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinfäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind in eigenen, von den übrigen Lagerräumen getrennten Räumen bis zur Versendung aufzubewahren. Den nach § 13 erwähnten Aufsichts- und den denselben gleichgestellten Organen sind über Verlangen an der Hand der Geschäftsbücher, Bestellbriefe u. s. w. Nachweise über die erfolgte Bestellung beziehungsweise Abfindung der betreffenden Menge zu liefern.

Fabriken, in denen Oleomargarin, Margarin oder Margarinschmalz abweichend von den in den §§ 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen hergestellt wird, dürfen Butter oder Butterschmalz nicht feilhalten oder verkaufen.

§ 12.

Auf Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche nicht zum Genuße für Menschen bestimmt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 13.

Die im § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, bezeichneten Aufsichts- und die denselben gleichgestellten Organe sind befugt, in jene Räume, in welchen Butter, Butterschmalz, Käse, Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinfäse oder Kunstspeisefett erzeugt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, einzutreten, daselbst Revisionen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Dabei ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, vorzugehen.

§ 14.

Die Regierung ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 15.

Eine Übertretung begeht:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Vornahme der Revision zuzulassen sich weigert;

2. wer den Bestimmungen des § 6 zuwider die von ihm geforderte Auskunft verweigert oder wissentlich eine falsche Auskunft erteilt.

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder Geld von 10 bis 200 K; im Falle der Thäter innerhalb dreier Jahre von der Verbüßung einer Strafe wegen der gleichen Übertretung rückfällig wird, Arrest von drei Tagen bis zu drei Wochen, neben welchem auf Geldstrafe von 50 bis 500 K erkannt werden kann.

§ 16.

Eine Übertretung begeht, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre:

1. eine der nach § 3, Z. 1, unzulässigen Mischungen herstellt;

2. solche Mischungen verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

3. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinfäse ohne den nach § 4 erforderlichen Zusatz herstellt, verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

4. die im § 1 bezeichneten Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

5. den Vorschriften des § 9 zuwider Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett ohne die dort vorgeschriebenen Kennzeichen oder Plomben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt.

Die Strafe ist Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder auf Geld von 10 bis 1000 K. Zugleich kann auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte erkannt werden.

Wird der Thäter wegen dieser Übertretung innerhalb dreier Jahre rückfällig, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 1000 K verbunden werden kann. Zugleich ist auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte zu erkennen.

§ 17.

Eine Übertretung begeht:

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund der §§ 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt.

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann, oder Geldstrafe von 10 bis 1000 K.

§ 18.

Die Strafbestimmungen der §§ 15 bis einschließlich 17 dieses Gesetzes sind nur anwendbar, wenn die Handlung nicht den Thatbestand einer schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet.

Die Strafbestimmungen der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen sind auf Handlungen, die unter die Strafbestimmungen der §§ 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, nur dann anzuwenden, wenn diese Handlungen vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch für die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Erzeugnisse anwendbar.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister und Mein Ackerbauminister betraut.

II.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, erlassen werden:

Auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmittel, wird verordnet:

Artikel I.

(Zu § 4 des Gesetzes.)

Den bei der Erzeugung von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinfäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen ist Sesamöl zuzusetzen.

Dieser Zusatz hat auf je 100 Gewichtsteile der angewendeten Fette und Öle bei Margarine und Margarinschmalz, sowie bei Oleomargarin mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinfäse mindestens 5 Gewichtsteile zu betragen.

Das Sesamöl ist während der Vermischung oder des Umschmelzens der Fette zuzusetzen. Das zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaction zeigen:

Wird ein Gemisch von 0.5 Raumtheilen Sesamöl mit 99.5 Raumtheilen Baumwollsaamenöl oder Erdnußöl mit 100 Raumtheilen rauchender Salzsäure vom specifischen Gewichte 1.19 und einigen Tropfen einer zweipercntigen alkoholischen Lösung von Furfural geschüttelt, so muß die unter der Flüssigkeit sich absetzende Salzsäure eine deutliche rothe oder bläulichrothe Färbung annehmen. Das zur Reaction dienende Furfural soll farblos sein; äußerstenfalls darf dasselbe gelb gefärbt sein.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist und daher im Sinne des § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, einen Zusatz von Sesamöl nicht zu erhalten hat, darf nicht gefärbt werden.

Artikel II.

(Zu §§ 5, 8 und 11 des Gesetzes.)

Die zur Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinfäse und Kunstspeisefett bestimmten Räume müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutlich leserliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, aus welcher die Bestimmung der betreffenden, Räume zu entnehmen ist.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Markstände, in welchen die im ersten Abfahge angeführten Erzeugnisse feilgehalten werden, müssen die im § 8 des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, vorgeschriebene Aufschrift tragen.

Die Lagerräume, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterbeförderung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, aufbewahrt werden, sind in der im ersten Abfahge bezeichneten Art mit einer die Bestimmung der Ware kennzeichnenden Aufschrift zu versehen.

Artikel III.

(Zu § 9 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der äußeren Kennzeichnung von Oleomargarin, Margarine, Margarinkäse, Margarinschmalz und Kunstspeisefett haben folgende Bestimmungen Anwendung zu finden, und zwar:

- a) Die Behälter, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett im Inlande in den Handel gebracht werden, müssen mit einem unverwischbaren, rothen, bandförmigen Streifen bemalt sein, auf welchem mit deutlich leserlichen unverwischbaren schwarzen Buchstaben die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes gekennzeichnet sind.

Der rothe Streifen ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm vom oberen Rande des Gefäßes entfernt anzubringen und muss ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Der Streifen darf nicht auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten angebracht werden.

- b) Der rothe Streifen muss eine Höhe von mindestens 10 cm, die zur Bezeichnung des Inhaltes (Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett) verwendeten Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 3 cm haben. Die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes hat mindestens das Achtfache und nicht mehr als das Zwölfwache der Höhe der Buchstaben zu betragen.

Die Höhe des rothen Streifens, die Höhe der Buchstaben und die Länge des Bezeichnungswortes kann bei runden oder länglich runden Gefäßen (Fass, Dose, Kibel u. dgl.) bei welchen der größte Durchmesser des Deckels weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm misst, auf die Hälfte ermäßigt werden. Das gleiche findet statt bei edigen Gefäßen, deren längste Deckellinie weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm beträgt. Bei Gefäßen der vorbezeichneten Form, deren Deckel einen größten Durchmesser, beziehungsweise eine größte Deckellinie von 10 cm oder weniger hat, können die Höhe des Streifens und der Buchstaben, sowie die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes auf ein Drittel der vorgeschriebenen Maße herabgesetzt werden.

- c) Die Firma des Erzeugers kann unterhalb oder neben der Inhaltsbezeichnung angebracht werden. Im ersteren Falle muss jedoch im rothen Streifen zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein mindestens 1 cm breiter Raum frei bleiben, im letzteren Falle muss zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein sechseckiger, voller Stern, dessen Durchmesser mindestens die halbe Höhe der für die Inhaltsbezeichnung verwendeten Buchstaben beträgt, in schwarzer unverwischbarer Farbe angebracht werden.

- d) Die vorerwähnten Aufschriften dürfen über den Rand des rothen Streifens nicht hinausreichen, sind aber auf demselben mindestens zweimal, und zwar so anzubringen, dass sie auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Behälters zu sehen kommen.

- e) Hat der Behälter einen Deckel, so sind die Aufschriften auch auf der oberen Seite desselben, bei Fässern auch auf beiden Böden ersichtlich zu machen. Auf den bezeichneten Stellen sind die Aufschriften unmittelbar, somit ohne rothen Streifen, in deutlich lesbaren, unverwischbaren schwarzen Buchstaben anzubringen.

- f) Auf den Behältern, jedoch nicht innerhalb des rothen Bandes, kann auch die Schutzmarke, das Waren- oder Fabrikzeichen des Erzeugers, sowie der Name, die Schutzmarke, das Warenzeichen des Verkäufers angebracht werden. Es dürfen aber hiezu keine solchen Bezeichnungen verwendet werden, welche zur Täuschung über den Inhalt der Behälter oder die Beschaffenheit der Ware Anlass geben könnten (z. B. „Süßrahm-Margarine“).

- g) Die an den gefüllten Behältern von mehr als 3 kg Gewicht angebrachten registrierten Plomben müssen mindestens 1 cm im Durchmesser haben und deutlich erkennbar sein.

- h) Die im gewerbmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe von Margarine und Margarinkäse zu verwendenden Papierumhüllungen müssen in der Mitte mit einem mindestens 2 cm breiten, geradlinigen, rothen Streifen versehen sein, der die am weitesten voneinander entfernten Ränder ohne Unterbrechung verbindet.

- i) Der gewerbmäßige Kleinhandel oder Einzelverkauf von Oleomargarin, Margarinschmalz und Kunstspeisefett darf nur entweder unmittelbar aus den vom Erzeuger in den Handel gebrachten Originalbehältern oder aus Vorrathsgefäßen erfolgen; letztere müssen jedoch in der den Bestimmungen unter lit. a bis e beziehungsweise f entsprechenden Weise bezeichnet sein.

- k) Soll Margarine oder Margarinkäse im Groß- oder im Kleinverkaufer in regelmäßigen Stücken verkauft oder feilgehalten werden, so müssen diese von Würfelart sein. Auch muss den Würfeln die Aufschrift „Margarine“, „Margarinkäse“ eingepreßt sein.

Artikel IV.

(Zu § 11 des Gesetzes.)

Über die erzeugten Mengen, die Vorräthe und die Ablieferungen von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind von den Erzeugern besondere Aufzeichnungen zu führen, in welche den Aufsichtsorganen Einsicht zu gewähren ist.

Artikel V.

Hinsichtlich jener der Milchbutter oder dem Butterschmalz oder dem Schweinefett ähnlichen Erzeugnisse, welche ohne Verwendung von Milchsäure, beziehungsweise von Schweinefett hergestellt werden, ferner hinsichtlich jener dem Oleomargarin ähnlichen Fettgemenge, welche durch Vermischung von thierischen oder pflanzlichen, festen oder halbweichen Fetten (z. B. Talg, Premier jus, Oleomargarin, Cottonsearin u. dgl.) miteinander oder mit fetten Ölen hergestellt werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, und dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 11. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1902, betreffend Abänderungen des Zollämterverzeichnis.

Nr. 12. Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. Jänner 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Type L zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 13. Gesetz vom 10. Jänner 1902, betreffend die theilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 13. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 61, über die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brunn aus öffentlichen Affianierungs- oder Verkehrsrisiken vorgenommen werden.

Nr. 14. Gesetz vom 10. Jänner 1902, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der im § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R.-G.-Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebührenbefreiung aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegrenzen in Dalmatien.

Nr. 15. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Jänner 1902, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Erfahrungsmännern des Gewerbegerichtes in Teplitz zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 16. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 15. Jänner 1902, betreffend die Gebühren des Gefangenaufsichtspersonales der Gerichte und Männerstrafanstalten bei auswärtigen Vernehmungen und Vernehmungen.

Nr. 17. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Jänner 1902, betreffend die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type LIII zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 18. Gesetz vom 15. Jänner 1902, betreffend die Veräußerung mehrerer Militärimmobilen in Czernowitz.

Nr. 19. Gesetz vom 15. Jänner 1902, betreffend die Veräußerung der Gründe des westlichen und nordwestlichen Koryaus, sowie mehrerer Schanzgründe in Kratau.

Nr. 20. Gesetz vom 15. Jänner 1902, betreffend die Veräußerung mehrerer Militärimmobilen in Brunn.

Nr. 21. Gesetz vom 18. Jänner 1902, betreffend die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.

Nr. 22. Kundmachung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1902, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 11. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 213, über die Verwendung von Eisenbahn-Frachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen.

Nr. 23. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1902, mit welcher der in der Verordnung vom 9. Februar 1901, R.-G.-Bl. Nr. 11, festgesetzte Termin für die Einföhrung der Silber-scheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. zum halben Nennwerte bis auf weiteres verlängert wird.*)

Nr. 24. Gesetz vom 26. Jänner 1902, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.

Nr. 25. Gesetz vom 26. Jänner 1902, mit welchem die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen Diöcesan-lehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, abgeändert werden.

Nr. 26. Gesetz vom 25. October 1901, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.*)

Nr. 27. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1902, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, erlassen werden.*)

Nr. 28. Gesetz vom 24. Jänner 1902, betreffend den Meliorationsfond.

Nr. 29. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Jänner 1902, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha.*)

Nr. 30. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 30. Jänner 1902, mit welcher die Artikel II, IV und V der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 101, betreffend die Landes-Commission für Weinbau-Angelegenheiten Niederösterreichs, im Einvernehmen mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeändert werden.

Nr. 31. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1902, betreffend die Gleichstellung des Personales der k. k. Medicamenten-Eigenregie in Wien und der Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken.

Nr. 32. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Februar 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Stelle der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Nebens-Angelegenheiten fungierenden Commissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Tirols aufgehoben werden, und eine Landes-Commission für Weinbau-Angelegenheiten in Tirol im Einvernehmen mit dem Tiroler Landes-Ausschusse bestellt wird.

Nr. 33. Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Februar 1902, betreffend die Einführung von Postfrankomarken zu 35 h.

Nr. 34. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Februar 1902, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete Ausnahmungsverfügungen getroffen werden.

Nr. 35. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes

vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25, über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen, theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara, erlassen werden.

Nr. 36. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen Lehranstalt in Zara, erlassen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 3. Gesetz vom 20. December 1901, betreffend die Ausföhrung von Ergänzungsarbeiten bei der Regulierung des Jayabaches im Concurrencybezirke Zistersdorf.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1902, Z. 435, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumanfrage von 2 K per Hektoliter in den Jahren 1902 bis 1907.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1902, Z. 436, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsanfrage von 3 h per Mietzinskrone und einer Bierconsumanfrage von 3 K 40 h per Hektoliter.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1902, Z. 471, betreffend die der Gemeinde Schwarzbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumanfrage von 2 K per Hektoliter.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1902, Z. 121225 ex 1901, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1902 zu leistende Vergütung für die den Militärarmeen auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagsspeise.

Nr. 8. Kundmachung der k. k. Statthaltereie in Wien vom 13. Jänner 1902, Z. 118, betreffend die Amtstage bei der mit den Befugnissen einer Reichamtsexpositur ausgestatteten Fälschungsstelle in Stockerau.

Nr. 9. Kundmachung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 21. November 1901, Z. 44453, betreffend die Unterbringung verkrüppelter Kinder auf Rechnung des Niederösterreichischen Landesfondes.

Nr. 10. Verordnung der k. k. Statthaltereie im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1902, Z. 5821, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittrinden, mit Rebholz und gebrachten Weinpflanzen in dem von der Rebans insicierten Gebiete Niederösterreichs und den als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim und dem Gerichtsbezirke Aspitz in Mähren.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1902, Z. 5036, betreffend die Verantwörtung des von der Wassergenossenschaft in Obritz mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 31, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Regulierung von Gräben in den Gemeindegebieten Obritz, Sersfeld, Groß-Radolz und Mailberg und die Entwässerung versumpfter Grundstücke durch Drainage in Obritz.

Nr. 12. Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 3. Februar 1902, Z. 10511, betreffend die Erweiterung der Fälschungsstelle in Zistersdorf zu einem Reichamt mit gewöhnlichem Geschäftsumfange.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

1902.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

folwie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Überprüfung untauglich befundener, in der III. Altersklasse stehender Wehrpflichtiger.
2. Kunststein-Erzeuger sind zur Vornahme von Pflasterungen mit den in ihrem Gewerbsbetriebe erzeugten Kunststeinen berechtigt.
3. Gifthändler-Verzeichnis.
4. Öffentliches Krankenhaus in Szafont.
5. Beglaubigung der Identitätsurkunden der auf russischem Gebiete landenden Luftschiffahrer durch die Localbehörde.
6. Regelung des Fuhrwerksverkehrs durch die Canisiusgasse im IX. Bezirk.
7. Legitimationen der Agenten für Artikel der Hausindustrie in Ungarn.
8. Die Anzeige einer von amtswegen zu erfolgenden Übertretung der Gewerbeordnung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Verhandlung von der Zurücklegung solcher Anzeigen.
9. Ertragung der Commissionskosten in Beschwerdefällen im Sinne des Einquartierungsgesetzes.
10. Regelung des Schwerfuhrwerksverkehrs bei der Breitenfelder Kirche.
11. Competenz bei Bauten auf Bahngelände.
12. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Goldarbeiter.
13. Beseitigung der getheilten Handschranken an den Niveaufkreuzungen der Eisenbahnen.
14. Neuregelung der Pfarrsprengel im XIII. Wiener Gemeindebezirke.

15. Der Betrieb der Zimmervermietung und Verköstigung der Mieter ist an eine Concession gebunden.
16. Productionen mit Kinematographen.
17. Erlag von Cautionen Privatangestellter bei einer öffentlichen Cassa.
18. Schlackencement der Königshofer Cementfabrik-Actiengesellschaft.
19. Gips-Schlackensplatten der Firma E. Hubner in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

20. Wegmarkierungen durch den Österreichischen Touristenclub.

Magistrat:

21. Übersetzung fremdsprachiger Actenstücke.
22. Verbot der Geschenkannahme seitens städtischer Angestellter.
23. Übertragung des Debites für von der Gemeinde herausgegebene Publicationen an die Firma „Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben 21“.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Überprüfung untauglich befundener in der III. Altersklasse stehender Wehrpflichtiger.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 22. Jänner 1902, Z. 5582 (Mag.-Abth. XVI, 706 ex 1902):

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. u. k. Landesverteidigungsministerium hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut des Erlasses vom 14. Jänner 1902, Nr. 1167 II, angeordnet, daß über die in den Monaten Jänner und Februar den Überprüfungs-Commissionsen vorgelegten, untauglich befundenen Wehrpflichtigen, welche im Zeitpunkte ihrer Überprüfung bereits in der III. Altersklasse stehen, ein endgiltiger Bescheid zu fällen ist.

Diese Verfügung, welche beim § 117 der Wehrvorschriften, I. Theil, vorzumerken ist, wurde den Militär-Territorial-Commanden mit dem Erlasse des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. Jänner 1902, Abtheilung II, Nr. 16113 ex 1901, bekanntgegeben.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abtheilung XVI) und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

2.

Kunststein-Erzeuger sind zur Vornahme von Pflasterungen mit den in ihrem Gewerbsbetriebe erzeugten Kunststeinen berechtigt.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1902, Z. 365 (Mag.-Abth. XVII, 1224 ex 1902), dem Recurse des R. Sch. gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 3. August 1901, Z. 23735, mit welchem ihm wegen Herstellung eines Klinkerplattenbelages mittels von ihm selbst erzeugten Platten ohne vorherige Anmeldung des Pflastergewerbes unter Berufung auf § 132, lit. a, der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 10 K., eventuell 24stündiger Arrest auferlegt wurde, wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes Folge zu geben und den Genannten von Schuld und Strafe in diesem Falle loszusprechen gefunden, weil er als befugter Kunststein-Erzeuger zweifellos auch zur Vornahme der beanstandeten Pflasterung berechtigt war.

3.

Gifthändlerverzeichnis.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. Jänner 1902, Z. 8408 (M.-Z. 616/Abth. X):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1902, Z. 2556, ist das in der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absage von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1901 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen.

Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 27. Februar 1901, Z. 16882, wird dem Wiener Magistrat aufgetragen, auch weiterhin strengstens darüber zu wachen, daß jeder zum Absage von Gift berechtigten Gewerbsmann mit dem jeweiligen neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablierten, zum Giftverlehrs berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Wiener Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1901 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November 1902 vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Absage von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverlehrs concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Pifler)	Gemischwarenhandlerin u. Erzeugerin chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbs- mannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Boischütz Josef	Verfleiß von Materialwaren, Drogen, Chemikalien, Ver- bandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Fegold u. Süss)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm.	Giftverfleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Kav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Verfleißer von Giften	III. Bezirk
Dum Julius Ludwig (Geschäftsleiterin Elise Dum)	Verfleißer von Giften, chemischen Producten und Be- darfsartikeln für Galvanisirende	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eysant v. Mariensfeld Moriz	Verfleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Feseler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvanisirende	IV. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaschler Josef	Giftverfleiß	XVIII. Bezirk
Ganmannmüller Anton (Firma: Krein & Ganmannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Oswald Ketusch)	Giftverfleiß	I. Bezirk
Hess Josef Julius	Erzeuger chemischer Producte	XV. Bezirk
Dr. Forster Karl und Max Glawatschel (Firma: Renoir und Forster)	Inhaber eines chemisch-physika- lischen Institutes	IV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verfleiß von Giften u. phar- macentischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Hotter Rudolf	Apotheker	XII. Bezirk
Jaksch Ignaz	Gemischwarenen-Verfleißer	VI. Bezirk
Jelinek Jfidor	Verfleißer von Giften	II. Bezirk
Dr. Kopp Eduard, Ritter v. (Firma: Strubecker und Hollubers Nachfolger)	Materialwarenhändler, Verfleißer von Giften	I. Bezirk
Krazer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbs- mannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Krziwanel Karl (verantwortlicher Geschäfts- leiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verfleißer von Abzugbildern, Gemischwarenhändler und Dfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verfleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatineplatteln	XVIII. Bezirk
Lorbeer Julius (Firma: Lorbeer & Trautler)	Handel mit Materialwaren u. pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Löwenstein Leopold	Giftverfleißer	VII. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereihändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereihändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Naumann Rudolf (Firma: Naumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Neuber Wilhelm	Gemischwarenhändler	VI. Bezirk
Neugebauer Leopold	Giftverfleißer	VIII. Bezirk
Drator Franz	Gemischwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Pensens Balther (Firma: Josef Fuß' Nach- folger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanzhauser Wilhelm	Erzeuger und Verfleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verfleißer von Lehr- und Unterrichts- mitteln	V. Bezirk
Polasch Alois	Materialwarenhändler und Verfleißer von Giften und Arznei-Präparaten	VII. Bezirk
Prandstetter Karl Richard	Verfleißer von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk
Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Rauppenstrang Camillo	Erzeuger und Verfleißer von Giften, pharmaceutischen Prä- paraten und Apotheker	XVIII. Bezirk
Dr. Rauppenstrang Gustav Adolf	Verfleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodel)	Giftverfleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Rothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Verfleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbs- mannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen- Verschleiß	VI. Bezirk
Schlieper Friedrich Wolfgang	Handel mit Antimonin	IV. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Gerätschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch- chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Staub Eugen (Firma: Josef Pieniczka)	Verschleiß von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate u. Drogenhändler	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwaren- händler und Spirituosen- Verschleiß	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleiß photographischer Utenfilien und Stein drucker	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Wallace Michael	Gemischwarenhandeler und Verschleiß von Giften, Arznei- präparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr. (Firma: Dr. Walliczek & Tischl.)	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwaren- händler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: F. Wirth & Comp.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	XII. Bezirk

4.

Öffentliches Krankenhaus in Szalonta.

Das k. k. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 1. Februar 1902, Z. 5979 (Mag.-Abth. XXII, Z. 683), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgeteilt, daß das Privat-Spital der Gemeinde Szalonta, Comitat Bihar, vom 1. Jänner 1902 an mit dem Öffentlichkeitscharakter ausgestattet wurde, und daß die Verpflegskosten für die im laufenden Jahre für Rechnung des Staatsärars und des Landes-Krankenverpflegsfondes daselbst zu verpflegenden Kranken mit täglich 1 K 54 h festgesetzt wurden.

5.

Beglaubigung der Identitätsurkunden der auf russischem Gebiete landenden Luftschiffahrer durch die Localbehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1902, Z. 574 (Mag.-Abth. XXII, 657 ex 1902):

Nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern an das k. k. Ministerium des Innern hat die kaiserl. russische Botschaft in Wien diesem Ministerium bekanntgegeben, daß die Identitätsurkunden der auf russischem Gebiete zur Landung gelangenden Luftschiffahrer einer Legalisierung seitens der russischen Consular- oder diplomatischen Vertretungen nicht bedürfen, daß vielmehr die Beglaubigung durch die betreffende Localbehörde als hinreichend erachtet wird.

6.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs durch die Canisiusgasse im IX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Februar 1902 (Mag.-Abth. IV, Z. 28 ex 1902):

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Canisiusgasse im IX. Bezirke in der Richtung und in dem Theile von der Rußdorferstraße zur Sobieskigasse verboten.

Dieses Verbot hat auf Fuhrwerke, welche zu den zwischen der Rußdorferstraße und der Sobieskigasse befindlichen Häusern zuzufahren haben, keine Anwendung.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 des Gemeindefstatutes mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Verpflegungsfondes bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Legitimationen der Agenten für Artikel der Hausindustrie in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1902, Z. 8722 (Mag.-Abth. XVII, Z. 1519 ex 1902):

Nach § 1 des ungarischen Gesetzartikels XXV vom Jahre 1900 dürfen in den Ländern der ungarischen Krone sowohl die inländischen, wie auch die ausländischen Gewerbetreibenden, Kaufleute oder deren Beauftragte außerhalb ihres Wohnortes behufs Sammlung von Bestellungen mit und ohne Muster nur solche Gewerbetreibende oder Kaufleute aufsuchen, welche sich in ihrem Geschäftsbetriebe mit dem Verkaufe oder der Verwendung der bezüglichen Ware befassen.

Nach § 3 dieses Gesetzartikels können jedoch im Verordnungswege bezüglich bestimmter Geschäftszweige und Industrieartikel von allen oder einzelnen Bestimmungen der obigen Gesetzesbestimmung Ausnahmen bewilligt werden.

Mit Verordnung vom 8. Mai 1901, Z. 27483, hat der k. k. ung. Handelsminister eine solche Ausnahme n. a. in Betreff der Artikel der Hausindustrie, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß der Sammler von Bestellungen den „hausindustriellen“ Charakter des Artikels durch ein „ortsübliches“ Zeugnis beglaubige.

Dem k. k. Handelsministerium sind nun Anfragen zugekommen:

1. welche Zeugnisse der in der Verordnung vom 8. Mai 1901, Z. 27483, vorgesehenen Art von den competenten ungarischen Behörden als „ortsüblich“ und zur Beglaubigung genügend betrachtet werden und

2. welche Industrien, beziehungsweise Arten und Formen des Betriebes derselben vom Standpunkte der ungarischen Gesetzgebung aus als „Hausindustrie“ angesehen werden.

Das k. k. Handelsministerium hat sich hierüber an das k. k. ung. Handelsministerium gewendet; letzteres hat mit Note vom 17. December 1901, Z. 48469, dem k. k. Handelsministerium mitgeteilt:

Ad 1. daß seiner Meinung nach der rein örtliche Charakter der zu bezeugenden Thatsache darauf hinweise, daß die Vertrauens einer über die Ortsverhältnisse thätigst informierten Behörde, also der Gemeindebehörde, mit der Ausfertigung der eingangs erwähnten Zeugnisse am zweckmäßigsten sei.

Den (ungarischen) Gewerbebehörden aber, denen die Vollstreckung der Gewerbebesetze obliegt, und auf deren Gebiete der Handel mit den bezüglichen Hausindustrieproducten erfolgt, stehe selbstverständlich das Recht zu, den wahren Sachverhalt zu untersuchen und somit ad 1 die Herkunft, die Erzeugung der Ware, ad 2 das ortsbehördliche Zeugnis auf das sorgfältigste zu prüfen und somit über den wahren Hausindustrial-Charakter der Ware zu entscheiden.

Ad 2. Vom Standpunkte der ungarischen Gesetzgebung aus werden jene Industrie, beziehungsweise jene Arten und Formen des Betriebes derselben als Hausindustrie angesehen und behandelt, welche nicht als einzige und selbständige Erwerbsquelle dienen, neben welchen die damit Beschäftigten auch Landwirtschaft betreiben und ihre Industrieproducte hauptsächlich während des Stillstandes der landwirtschaftlichen Arbeit, ohne Zuhilfenahme berufsmäßiger, gewerblicher Mitarbeiter, allein oder mit Hilfe ihres Hausgutes herstellen. Diese, in dem § 2 des Vollzugs-Erlasses des Gesetzartikels XLIX ex 1899 enthaltene Definition construiert den Begriff der Hausindustrie weder nach den Industriezweigen, noch nach der Qualität der hergestellten Producte, sondern nach der Natur der Beschäftigung und der Betriebsform. Sie stellt auch keine allgemeine, für alle Fälle gültige concrete Regel auf, da dies ja kaum möglich wäre, sondern gibt nur einige leitende Gesichtspunkte. Eben deshalb schließt auch diese Definition nicht aus, solche Betriebsformen als Hausindustrie zu betrachten, welche eines oder das andere der oben genannten Merkmale nicht in auffällender Form aufweisen können, oder auch andere Merkmale als die vorgenannten besitzen.

Hievon werden die Handels- und Gewerbeämter in Wien, dann infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 9. Jänner 1902, Z. 64010 ex 1901, alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich mit dem Auftrage verhandelt, dafür zu sorgen, daß allfälligen Ansuchen hierländischer Unternehmungen, welche ihren Absatz an hausindustriellen Artikeln in Ungarn auf dem Wege des Aufsuchens von Privatkunden bewerkstelligen, um Ausfertigung von gemeindeamtlichen Zeugnissen oberwähnten Inhaltes rasch entprochen werde.

8.

Die Anzeige einer von amtswegen zu erfolgenden Übertretung der Gewerbeordnung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Verständigung von der Zurücklegung solcher Anzeigen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1902, Z. 8836 (B.-M. XVIII 6999 ex 1902), an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk:

Die k. k. Statthalterei findet sich durch die Beschwerde der Genossenschaft der Fuß- und Wagenschmiede in Wien über die ihr mit dem Bescheide des Bezirksamtes XVIII vom 29. November 1901, Z. 42357, mitgetheilte Entscheidung des Bezirksamtes von der Einleitung einer Strafamtshandlung gegen den Fuhrwerksbesitzer Franz F. . . . und gegen den Fuß- und Wagenschmied Johann S. . . . beide in Wien, wegen unbefugter selbständiger Ausübung des Fuß- und Wagenschmiedgewerbes, beziehungsweise wegen Gewerbebefugnis-Mißbrauches zur Deckung dieser Gewerbeausübung Umgang zu nehmen, nicht bestimmt, eine Verfügung zu treffen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung für den Fall der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende Übertretungen irgend jemanden anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde zuerkannt worden sind, und daß aus diesen Vorschriften nicht einmal ein Anspruch auf Verständigung von der Zurücklegung solcher Anzeigen abgeleitet werden kann.

9.

Tragung der Commissionskosten in Beschwerdefällen im Sinne des Einquartierungsgesetzes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1902, Z. 13402 (Mag.-Abth. XVI, Z. 1421 ex 1902):

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Februar 1902, Nr. 1270/VII, hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß, Abtheilung 11, Nr. 5517 ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. k. Finanzministerium dem 1., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps-Commando, dann dem Militär-Commando in Jara Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Punkt 3 der „Allgemeinen Bemerkungen“ zu den Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgefesze sind in Beschwerdefällen die Commissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen.

Da von einer Beschwerde aber erst dann die Rede sein kann, wenn ein glütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, und gemäß § 56, vorletzter Absatz des Einquartierungsgefeszes, bezüglich der durch Truppenübungen verursachten Schäden auch durch die gemischten Commissionen nur eine glütliche Vereinbarung anzustreben ist, so ist es klar, daß die obenangeführte Stelle der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gefesze sich nur einzig und allein auf jene Fälle beziehen kann, in welchen die instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden hervorgerufen wird.

Es sind demnach in Beschwerdefällen nur jene Commissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen, welche für eine erst aus Anlaß der bezüglichen Beschwerde abgehaltene Commission erwachsen, wogegen die Kosten der ersten gemäß § 56 des Einquartierungsgefeszes zusammengetretenen Commission nach den Bestimmungen des Punktes 3 a und b der erwähnten „Allgemeinen Bemerkungen“ zu bestreiten sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Magistrats-Abtheilung XVI in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Regelung des Schwerfuhrwerkverkehrs bei der Breitenfelderkirche.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Februar 1902, Abth. IV, Z. 318 ex 1902:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatntes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfuhr des Schwerfuhrwerkes durch die Straße vor der Pfarrkirche auf dem Breitenfelde im VIII. Bezirke bis zur Josefsbaderstraße und durch die Straße rechts um diese Kirche, vom Gürtel gerechnet, verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

11.

Competenz bei Bauten auf Bahngrund.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1902, Z. 14768, Mag.-Abth. XIV/1166:

Das k. k. Eisenbahnministerium ist laut Erlaßes vom 6. Februar 1902 Z. 1279 in Kenntnis gelangt, daß das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk unter dem 18. September 1901, Z. 49001, über Ansuchen der Firma Ch. Cabos in Wien die baubehörliche Bewilligung zur Errichtung eines Verlaufslosts auf der Eindeckung der Tiefbahnstrecke der Donaucanallinie der Wiener Stadtbahn nächst der Ferdinandsbrücke, Cat.-Parc. 1759/11 und 1761, Catastralgemeinde Wien, I. Bezirk, erteilt hat.

Wie aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 25 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, sowie der Rundmachung des Handels- und Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, und dem Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung hervorgeht, unterliegen Bauten, welche auf einer Bahn ausgeführt werden sollen, ohne weitere Rücksicht darauf, welchem Zwecke der Bau zu dienen hat, der Genehmigung des Eisenbahnministeriums, beziehungsweise der organisationsmäßig zur Consentierung solcher Bauten im Namen des genannten Ministeriums berufenen k. k. Staatsbahn-Direction.

Da es sich im vorliegenden Falle zweifellos um eine Bauführung auf einer Bahn handelt, so fiel auch die Ertheilung der Baubewilligung hierfür nicht in den Wirkungskreis des magistratischen Bezirksamtes, sondern wäre mit Rücksicht darauf, daß das Eisenbahnministerium sich mit dem seinerzeit auch der k. k. Statthalterei mitgetheilten Erlasse vom 30. Juli 1899 Z. 30423 die Ertheilung rüchfichtlich aller Bau-Angelegenheiten, welche die im Staatsbetriebe befindliche Wiener Stadtbahn betreffen, selbst vorbehalten hat, beim k. k. Eisenbahnministerium eingeholen gewesen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß der gegenständlichen Bauführung meritorische Bedenken nicht entgegenstehen, findet sich das k. k. Eisenbahnministerium zwar bestimmt, im vorliegenden Falle von einer formellen Aufhebung des unzuständigerweise erteilten magistratischen Bauconsenses abzusehen, nimmt aber unter gleichzeitiger nachträglicher Genehmigung dieses Bauconsenses behufs Wahrung der eisenbahnbehördlichen Competenz Veranlassung die vorerwähnten Competenzvorschriften den magistratischen Baubehörden behufs genauer Einhaltung in Erinnerung bringen zu lassen.

Hieron wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

12.

Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Goldarbeiter.

Anlässlich eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 26. Februar 1902, Z. 18096 (R.-B.-M. II, Z. 17711 ex 1902) dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk mitgeteilt, daß „Goldarbeiter zur Verfertigung goldener und silberner Uhrgehäuse, sowie zur Ausbesserung derselben befugt, keineswegs aber zur Reparatur sonstiger Uhrenbestandtheile oder zur Übernahme von solchen Reparaturen um dieselben von befugten Uhrmachern besorgen zu lassen, berechtigt sind“.

13.

Beseitigung der getheilten Handschranken an den Niveauankrenzungen der Eisenbahnen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1902, Z. 16774 (Mag.-Abth. V, Z. 987 ex 1902):

Das Eisenbahnministerium hat unterm 6. Februar 1902, Z. 47947 ex 1900, an sämtliche österreichischen Privateisenbahn-Verwaltungen folgenden Erlaß gerichtet:

„Mit dem hieramtlichen Erlasse vom 14. November 1899, Z. 19370, wurde die Befassung bestehender, sowie die Ausführung neuer „getheilter“ Handschranken auf Rampen in eingleisiger Bahn außerhalb des Verschubbereiches der Stationen eingeschränkt.“

Die vor einiger Zeit auf einer solchen Rampe während der Bedienung des daselbst aufgestellten getheilten Handschrankens eingetretene Verunglückung des Wächters läßt aber erkennen, daß auch in der currenten Strecke eingleisiger Bahnen noch Rampenabsperren der erwähnten Art bestehen, deren Vethätigung beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände gleichfalls die Sicherheit der Person und des Verkehrs gefährden kann.

Zusbesondere erscheint durch den angezeigten Unfall auf Handschranken hingewiesen, wo der Wächter zufolge der Situierung seines Standortes zum Zwecke der Bedienung die Bahn zweimal überschreiten muß, und wo der Handschranken eine stark frequentierte Rampe abschließt, die zugleich eine Bahnstrecke mit dichtem Zugverkehr trenzt.

Das Eisenbahnministerium findet sich daher bestimmt, die geehrte Verwaltung einzuladen, solchen getheilten Handschranken auf den dortigen eingleisigen Bahnlinien ebenfalls das Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls auch diese im Sinne des bezeichneten hieramtlichen Erlasses nach Maßgabe der erhobenen Wichtigkeit zur successiven Umgestaltung in Aussicht zu nehmen.

Auf neu zu erbauenden Bahnlinien und auf solchen Betriebslinien, welche etwa nachträglich aus Betriebssicherheitsrücksichten noch mit Schranken-

absperren auszurüsten sind, dürfen in Zukunft getheilte Handschranken überhaupt nicht mehr ausgeführt werden.“

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Mittheilung vom 11. December 1899, Z. 108285, zur Kenntnis gebracht.

14.

Neuregelung der Pfarrsprengel im XIII. Wiener Gemeindebezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates Abth. XXII, Z. 656, Februar 1902:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1902, Z. 9018, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung der Pfarrsprengel im XIII. Gemeindebezirke Hieging mit 1. März 1902 in Kraft treten.

Die Grenzen der Pfarrsprengel dieses Bezirkes wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt.

1. Pfarre Baumgarten.

Im Westen: Ehemalige Gemeindegrenze vom Flöhersteig (Nieder-Pointen) bis Linzerstraße (Angraben); Linzerstraße, gerade Nummern bis Deutschordenstraße; Deutschordenstraße gerade Nummern; projectierte Straße in der Richtung Deutschordenstraße bis zur Franz Karlbrücke, gerade Nummern.

Im Süden: Wienfluss, linkes Ufer von der Franz Karlbrücke bis zur projectierten Straße in der Richtung Fleischgasse.

Im Osten: Projectierte Straße in der Richtung Fleischgasse bis zur Lumberlandstraße, ungerade Nummern; Luftlinie von der vorerwähnten projectierten Straße bis zur Moßbachergasse; Moßbachergasse, ungerade Nummern; projectierte Straße von Nr. 104 Hütteldorferstraße bis Ameisbach (in der Richtung Moßbachergasse), ungerade Nummern; Ameisbach bis Flöhersteig.

Im Norden: Flöhersteig bis zur ehemaligen Gemeindegrenze.

2. Pfarre Hieging.

Im Norden: Wienfluss.

Im Osten: Bezirksgrenze.

Im Süden: Ehemalige Gemeindegrenze zwischen Hieging und Lainz bis zur Aussicht am Königsberg; Weg von der „Aussicht“ zum Promenadeweg.

Im Westen: Promenadeweg bis Lainzerstraße Nr. 107; projectierte Gasse zwischen Nr. 107 Lainzerstraße und St. Veiter Allee, gerade Nummern; die projectierte, zur Leopold Müllergasse führende Gasse; Reichgasse und Leopold Müllergasse bis Fichtnergasse, ungerade Nummern; Fichtnergasse, gerade Nummern; Hieginger Hauptstraße Nr. 51 und 49; Stechhovengasse, gerade Nummern bis Wienfluss.

3. Pfarre Hütteldorf.

Im Westen: Bezirksgrenze einschließlich des angrenzenden Theiles des k. k. Thiergartens mit der St. Eustachius-Kapelle.

Im Norden: Bezirksgrenze.

Im Osten: Bezirksgrenze; Flöhersteig; Ameisbach; Linzerstraße vom Ameisbach bis zur Deutschordenstraße; Deutschordenstraße, ungerade Nummern; projectierte Straße in der Richtung Deutschordenstraße bis zur Franz Karl-Brücke, ungerade Nummern.

Im Süden: Wienfluss; Bezirksgrenze mit dem angrenzenden Theile des k. k. Thiergartens.

4. Pfarre Lainz.

Im Westen: Bezirksgrenze vom Linienamtsgebäude bis zur ehemaligen Gemeindegrenze von Lainz einschließlich des angrenzenden Theiles des k. k. Thiergartens (das Schlossgebäude und die Häuser Nr. 7, 8 und 9 der Catastralgemeinde Auhof); Weg bis zur Jagdschloßgasse Nr. 33; Luftlinie von Jagdschloßgasse Nr. 36 bis Gobergasse; Gobergasse bis Rotherberggasse, ungerade Nummern; Rotherberggasse, gerade Nummern von 14 bis 20.

Im Norden: Projectierte Gasse von Rotherberggasse bis zur Eisenbahnbrücke der Verbindungsbahn; Suppegasse, ungerade Nummern; projectierte Gasse zwischen der St. Veiter Allee und der Lainzerstraße, ungerade Nummern; Weg von der Lainzerstraße Nr. 107 zum Promenadeweg; Promenadeweg und Weg zur Aussicht auf dem Königsberg.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze zwischen Lainz und Hieging; Bezirksgrenze.

Im Süden: Bezirksgrenze.

5. Pfarre Penzing.

Im Osten: Schönbrunner Hof-Allee; Johnstraße, ungerade Nummern von 1 bis 39 (XIV. Bezirk).

Im Norden: Märzstraße, ungerade Nummern von 95 aufwärts (XIV. und XIII. Bezirk) bis Miffindorfstraße; Miffindorfstraße, die ungeraden Nummern bis Dreyhaufengasse; Dreyhaufengasse, die ungeraden Nummern bis Brochstraße; Brochstraße, die ungeraden Nummern; projectierte Straße in der Richtung Dreyhaufengasse, ungerade Nummern.

Im Westen: Moßbachergasse, gerade Nummern von 14 bis 2; Luftlinie von Moßbachergasse zur projectierten Straße in der Richtung Fleischgasse; projectierte Straße bis zum Wienfluss in der Richtung Fleischgasse, die geraden Nummern.

Im Süden: Wienfluss, linkes Ufer bis Schönbrunnerbrücke.

6. Pfarre Breitensee.

Im Süden: Märzstraße, die geraden Nummern von 94 aufwärts (XIV. und XIII. Bezirk) bis Miffindorfstraße; Miffindorfstraße, gerade Nummern bis Dreyhaufengasse; Dreyhaufengasse, gerade Nummern bis Brochstraße; Brochstraße, gerade Nummern; projectierte Straße in der Richtung Dreyhaufengasse, gerade Nummern.

Im Westen: Moßbachergasse, gerade Nummern von 16 bis 20; projectierte Straße in der Richtung Moßbachergasse von Nr. 102 Hütteldorferstraße bis zum Ameisbach, gerade Nummern; Ameisbach bis Flöhersteig.

Im Norden: Flöhersteig bis Bernhardtstraße; Bernhardtstraße, ungerade Nummern; Gablenzgasse, ungerade Nummern bis zur Bezirksgrenze.

Im Osten: Bezirksgrenze (Schmelz); Johnstraße, die ungeraden Nummern von 67 bis 41 (XIV. Bezirk).

7. Pfarre Ober-St. Veit.

Im Westen: Bezirksgrenze einschließlich des angrenzenden Theiles des k. k. Thiergartens bis zum Wienfluss.

Im Norden: Wienfluss bis zur Stechhovengasse.

Im Osten: Stechhovengasse, die ungeraden Nummern; Hiegingerstraße bis Fichtnergasse; Fichtnergasse, die ungeraden Nummern; Reichgasse, die geraden Nummern von 22 bis 26; die projectierte, von der Leopold Müllergasse zur Suppegasse führende Straße; Suppegasse, gerade Nummern.

Im Süden: Die projectierte von der Eisenbahnbrücke der Verbindungsbahn zur Rotherberggasse führende Gasse; Rotherberggasse bis Gobergasse, ungerade Nummern; Gobergasse zwei Baustellen, gerade Nummern; Luftlinie bis Nr. 38 Jagdschloßgasse; Weg bis zur Bezirksgrenze (Wolkersbergen); Bezirksgrenze.

15.

Der Betrieb der Zimmervermietung und Verköstigung der Mieter ist an eine Concession gebunden.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1902, Z. 14691 (M.-B.-N. VIII, 8, 5953/02):

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 18. Mai 1900, St.-R.-Z. 313, wurde L. E. im VIII. Bezirke wegen unbefugter Wohnungsvermietung und Verköstigung der Mieter nach § 22 und § 132 lit. a der Gewerbeordnung zu 20 K Geldstrafe zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes, eventuell 48 Stunden Arrest bestraft. Der von der Bestraften gegen dieses Erkenntnis ergriffene Recurs wurde wegen mitterweile erfolgter Einzahlung der Geldstrafe von der k. k. Statthalterei zufolge Erlasses vom 1. März 1902, Z. 14691, als gegenstandslos mit dem Bemerkten an das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk zurückgeleitet, daß das angefochtene gewesene Erkenntnis geschlich begründet war, weil der mit demselben geahndete Betrieb der Zimmervermietung und Verköstigung der Mieter nach den eingehenden Erhebungen nicht als eine nach Art. V, Punkt e des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht berührte, vielmehr als eine unter die letztere fallende und daher an eine Concession im Sinne der §§ 16 und 22 dieses Gesetzes gebundene Beschäftigung anzusehen war.

16.

Productionen mit Kinematographen.

Der im Verordnungsblatte II ex 1902, Seite 20, abgedruckte Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1902, Z. 5868 ex 1901, wurde mit dem Erlasse vom 1. März 1902, Z. 1416/Pr. (Mag.-Abth. IV, Z. 678) wie folgt, richtiggestellt:

„Im Nachhange zum hiezuamtlichen Erlasse vom 21. Jänner 1902, Z. 5868/Pr. ex 1901, mit welchem Vorschriften über die Zulassung von Productionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichgestellten Apparaten erlassen worden sind, wird aufmerksam gemacht, daß an Stelle der unter Punkt 6, lit. f dieses Erlasses bezogenen Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, gegenwärtig die im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassene Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, getreten ist.“

17.

Erlag von Cautione Privatangestellter bei einer öffentlichen Cassa.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. März 1902, Z. 18666, aus Anlaß eines von der Vertretung des XII. Bezirkes gefaßten Beschlusses den Wiener Magistrat ersucht, solange die Regelung des Cautions-erlages von Privatangestellten im Gesetzgebungswege nicht erfolgt ist, bei allen möglichen Gelegenheiten, insbesondere auch durch die magistratischen Bezirksämter dahin zu wirken, daß der Erlag der Cautione von Privatangestellten bei einer öffentlichen Cassa, insbesondere bei dem sich hierzu vor allem eignenden k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien auf Grund einer freien Vereinbarung zwischen den Dienstgebern und deren Angestellten erfolge. (Mag.-Abth. XXII, Z. 1913 ex 1902.)

18.

Echtlackencement der Königshofer Cementfabriks-Aktiengesellschaft.

Zufolge Beschlusses vom 7. März 1902, Z. 2489, hat der Wiener Stadtrath genehmigt, daß bei Bauherstellungen der Gemeinde Wien Echtlackencement der Königshofer Cementfabriks-Aktiengesellschaft ohne die im Stadtraths-Beschlusse vom 3. September 1896, Z. 6683, enthaltene Einschränkung, also auch an der Luft, verwendet werden darf.

Ferner erklärt hiemit der Magistrat als Baubehörde dieses Materiale im Sinne des § 37, Schlußabsatz der Wiener Bauordnung zur Verwendung bei Bauführungen im Gemeindegebiete von Wien überhaupt als zulässig. (M.-Abth. XIV, 211105 ex 1899.)

19.

Gypsschladenplatten der Firma E. Hübner in Wien.

Über Ansuchen der Firma „Scagliol, Gipsdielen- und Sanitätsfußbodenfabrik E. Hübner“ in Wien hat der Wiener Magistrat mit Erledigung vom 13. März 1902, M.-Abth. XIV, Z. 754 ex 1902, die Verwendung der von dieser Firma hergestellten Gypsschladenplatten zur Ausführung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die aus einer Mischung von geworfener Kohenschlade und Stuccaturgips unter Zusatz von Wasser hergestellten Platten werden im Sinne des § 37 der Bauordnung nur insoweit als Baumaterialie für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der bekanntgegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Zur Herstellung dieser Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die Platten müssen untereinander, sowie mit den anstoßenden Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel und erforderlichen Falles durch andere Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Scheidung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Scheidung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5-50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen.

Nach der Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Genehmigung der Baubehörde auch andere Wandarten zur Verwendung kommen. Die Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern, zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als Gypsschladen-Compositionen bei Durchdringung eine Verminderung ihrer Festigkeit zeigen.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schladenwände ist in den Consensplänen anzuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung der Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die von den Gesuchstellern beigebrachte Musterplatte wurde im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur Erleichterung der Controle hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

20.

Begmarkierungen durch den Österreichischen Touristenclub.

Der Stadtrath hat am 5. Februar 1902 sub Z. 1228 ex 1902 folgenden Beschlus gefaßt:

Dem Österreichischen Touristenclub wird auf Widerruf die ausschließliche Bewilligung ertheilt, die Wege im Wald-, Forst- und Grundbesitz der Gemeinde Wien markieren zu dürfen, doch hat sich der Österreichische Touristenclub von Fall zu Fall mit dem betreffenden Organe, welches mit der Oberaufsicht über den in Frage kommenden Wald-, Forst- und Grundbesitz betraut ist, vorher ins Einvernehmen zu setzen.

Magistrat:

21.

Übersetzung fremdsprachiger Actenstücke.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Preyer vom 7. Februar 1902, M.-Abth. XXII 56 und 566/02.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1902 unter Z. 705 bezüglich der Übersetzung fremdsprachiger Actenstücke folgenden Beschlus gefaßt:

1. Alle Übersetzungsskizzen aus der tschechischen, polnischen, serbischen, croatischen, slowenischen, italienischen und ungarischen Sprache, bei deren Anfertigung Blankette benützt werden können, sind bis zum Umfange von zwei Folio-Seiten mit dem Betrage von 20 h per Stück zu entlohnen.

2. Dieselbe Entlohnung wird auch für alle nachbezeichneten kürzeren Übersetzungsskizzen fixirt.

a) Ersuchen um Zustellung von Bescheiden, Zahlungsaufträgen, Heimateinschreibungen, Einberufungsarten, Militär- und Landwehrpässen, Stellungsanordnungen u. s. w., wenn nicht gleichzeitig in dem Requisitionsschreiben um Vornahme anderer Amtshandlungen ersucht wird.

b) einfache Urgentien.

c) Ersuchen um Einhebung fremder Gebühren (Steuern, Taxen etc.), wenn von der Requisitionsbehörde ein Blankett benützt wird.

d) Fremdenauszüge bezüglich der nach Wien zuziehenden, außerhalb Wien wohnhaften Stellungsplichtigen.

e) Requisitionen wegen Abstellung der in Wien wohnhaften, auswärts zuziehenden Stellungsplichtigen.

f) die in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden fremdsprachigen Concurs-Edichte.

g) Quittungen über in Wien gezahlte fremde Steuern und Militär-Taxen, wenn mit der Übersendung der Quittung nicht ein weiteres Ersuchen oder eine neue Requisition verbunden ist.

3. Als Blankette im Sinne des Punktes 1 sind nicht zu betrachten Formularien, auf welchen bloß die Aufschrift oder die allgemein übliche Einleitung hektographirt oder lithographirt enthalten ist, während der weitere Inhalt der Aufschrift übersetzt werden muß.

4. Die nicht unter Punkt 1 oder 2 fallenden Übersetzungen sind für jede Seite der Original-Zuschrift mit 30 h zu entlohnen. Angefangene Seiten haben als voll zu gelten. Die Adresse oder Rubrik ist nicht in Rechnung zu stellen.

5. Die übersetzten Actenstücke sind mit Verzeichnissen, nach dem angewendeten Tarif gefordert, an die Magistrats-Abtheilung XXII abzugeben. Auf jedem Schriftstücke ist in abgekürzter Form der angewendete Tarif ersichtlich zu machen.

6. Fremdsprachige Privateingaben, sowie Beilagen von durch auswärtige Behörden übersandte Privateingaben sind nicht zu übersetzen, sondern den Parteien zur Einbringung einer amtlichen Übersetzung zurückzustellen. Ebenso hat der Übersetzer die Translation zu unterlassen, wenn er wahrnimmt, daß dieselbe eine Angelegenheit einer anderen Behörde betrifft.

Von Bezirkshauptmannschaften eingekommene fremdsprachige Beilagen sind denselben zur Übersetzung zurückzustellen.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1902 auf die Dauer von drei Jahren in Wirksamkeit.

Zur Durchführung dieses Beschlusses treffe ich folgende Anordnungen: 1. Der angewendete Tarif ist von den Herren Translatoren auf der Übersetzung in der Weise ersichtlich zu machen, daß nach Punkt 1 oder 2 verrechnete Stücke mit A, nach Punkt 4 verrechnete mit B zu signieren sind und daß die Zahl der übersetzten Seiten mit Ziffern (also z. B. B₁, B₂, B₃ u. s. w.) beizulegen ist.

2. Die Übergabe der übersetzten Acten an die Magistrats-Abtheilung XXII ist in der Art zu veranlassen, daß den übersetzten Acten Consignationen nach dem beistehenden Formulare anzuschließen sind. Diese Consignationen sind mittels Blankpapier in duplo zu führen; das eine Exemplar erhält der Translator bei Abgabe der übersetzten Stücke zurück, das zweite verbleibt bei den übersetzten Acten in der Magistrats-Abtheilung XXII.

Die übergebenen Consignationen werden nach deren sichprobeweiser Prüfung in der Magistrats-Abtheilung XXII gesammelt und am Schlusse des Monats, beziehungsweise am 2. des folgenden Monats unter Anschluß der von den Translatoren einzusendenden Quittungen an die Stadtbuchhaltung geleitet.

3. Der mit der Adjustierung dieser Rechnungen betraute Buchhaltungsbeamte hat sich allmonatlich in der Magistrats-Abtheilung XXII mehrmals einzufinden, um die von den Translatoren abgegebenen Actenstücke bezüglich der richtigen Vergebührung zu überprüfen. Die Bestimmung der Lage, an welchen dies zu geschehen hat, steht dem Ober-Stadtbuchhalter zu; der Vorstand der Magistrats-Abtheilung XXII ist hievon wegen Zurückhaltung einer Vertheilung der zu scontrierenden Acten zu verständigen.

Die erforderlichen Blankette für die Consignationen können seitens der Herren Translatoren von der Magistrats-Abtheilung XXII bezogen werden. Die Verwendung von städtischem Papier zu den Übersetzungen bleibt wie bisher gestattet.

Die Herren Abtheilungs- und Amtsvorstände und Leiter der magistratischen Bezirksämter werden bei diesem Anlasse ersucht, darauf zu achten, daß die in ihrem Amte einlaufenden fremdsprachigen Zuschriften im Sinne der Bestimmung des § 10, o der Geschäftsordnung stets gleich bei der Übernahme mit dem Eingangsvermerk (Präsentatum) zu versehen, und sofort an die Magistrats-Abtheilung XXII zu leiten sind.

Die Protokollierung des Actes (Zuweisung einer Geschäftszahl) wird im allgemeinen erst nach dem Einlangen der Übersetzung zu erfolgen haben.

Gleichzeitig werden die Herren Vorstände aufmerksam gemacht, daß die Bestellung der Translatoren ausschließlich dem Herrn Bürgermeister zufließt und nach § 1, P. 1 der Geschäftsordnung im Präsidialbureau zu erfolgen hat; es ist daher die in einigen Ämtern bisher gepflogene Übung, fremdsprachige Inschriften an andere als die vom Herrn Bürgermeister bestellten Translatoren zur Übersetzung zuzuwenden, künftig zu unterlassen.

Die bisherige Anordnung, wonach fremdsprachige Anfragen, welche auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, die Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband verlangen, nicht zu überlegen, sondern unüberlegt an die Magistrats-Abtheilung XI a zu leiten sind, bleibt aufrecht.

22.

Verbot der Geschenkannahme seitens städtischer Angestellter.

— Republication. —

Currende des Bürgermeisters Dr. Cajetan Felder vom 2. August 1870.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Communalbeamter verschiedene ihm theils von Parteien angebotene, theils zugesendete Geschenke zwar zurückgewiesen oder zurückgeschickt, aber hierüber keine Anzeige erstattet hat, vielmehr durch die bloße Nichtannahme solcher Geschenke schon seine volle Pflicht erfüllt zu haben vermeinte, weil er mit Rücksicht auf die Art und Weise der gegebenen Anerbietungen eine strafbare Handlung nicht erkennen konnte, finde ich mich im allgemeinen Interesse des öffentlichen Dienstes, sowie in Verhütung dessen, daß die Beurtheilung, ob auf eine solche Handlung die Bestimmungen des Strafgesetzes anzuwenden sind oder nicht, wohl nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben kann, veranlaßt, die sämtlichen Communalbeamten zu verpflichten, mir jeden vorkommenden Fall einer wie immer gearteten Geschenkanbietung von Seite einer Partei aus Anlaß einer erst vorzunehmenden oder bereits vollendeten Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen.

Ich halte mich zu dieser vorstehenden Verfügung umsomehr berufen, als § 28 der Dienstpragmatik die städtischen Beamten verpflichtet, die Achtung vor dem Stande, welchem sie angehören, und das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, sorgfältig zu wahren, und das Ansehen des Magistrates offenbar geschädigt wird, wenn Parteien ungerügt es wagen, einem Beamten in Ausübung seiner Amtspflicht ein Geschenk anzubieten.

Ich muß übrigens mit wahrer Befriedigung anerkennen, daß mehrere Beamte im tactvollen Verständnisse der Ehrensache, um die es sich handelt, bereits schon wiederholt mir solche Fälle zur Kenntniß gebracht haben, wonach die mir übergebenen Gelddeträge zu Armenunterstützungen verwendet und gleichzeitig die einzelnen Fälle durch die öffentlichen Blätter verlaublich wurden.

Es bedarf wohl nicht einer besonderen Erwähnung, daß Parteien, die sich derartige Attentate auf die Beamten Ehre erlauben, keinerlei Rücksicht verdienen, und ich werde in constatierten Fällen keinen Anstand nehmen, auch deren Namen zu veröffentlichen.

23.

Übertragung des Debiten für von der Gemeinde herausgegebene Publicationen an die Firma „Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben 21.“

— Republication. —

Ad St.-D.-Z. 36 ex 1893.

II.

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1894 beschlossen, den Debit für die bisher im Selbstverlage der Gemeinde erschienenen und für die künftig von der Gemeinde herauszugebenden Publicationen der Firma „Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben 21“ unter folgenden Bedingungen zu übertragen:

Die während der Dauer des abzuschließenden Übereinkommens künftig im Druck erscheinenden Publicationen des Magistrates der Stadt Wien mit Ausnahme des Amtsblattes der Stadt Wien und der sonstigen, vom Magistrat als zum Commissionsverlage nicht geeignet bezeichneten Publicationen werden der Verlagsbuchhandlung „Wilhelm Braumüller, I., Graben 21“, zum ausschließlichen Commissionsverlage unter folgenden Bedingungen übergeben:

1. Die Auflage der Publicationen, deren unentgeltliche Vertheilung der Gemeinde stets und in jedem Ausmaße gewahrt bleibt, ist in einem Umfange zu veranlassen, daß der Verlagssfirma in der Regel 200 Exemplare übergeben werden können. Davon ist bei jenen Publicationen eine Ausnahme zulässig, bei welchen, wie z. B. bei den Hauptvoranschlägen und Rechnungsabzählungen der Gemeinde von vornherein ein geringer Absatz zu erwarten ist. In solchen Fällen ist, sowie bezüglich der bereits erschienenen, für den Commissionsverlag als geeignet erklärten Publicationen die Anzahl der in Verlag zu gebenden Exemplare von dem Leiter des statistischen Departements im Einvernehmen mit dem die Publication veranlassenden Departement oder Amte festzusetzen und der Verlagssfirma bekanntzugeben.

2. Das Übereinkommen wird auf die Dauer eines Jahres vom 1. Jänner 1894 angefangen mit dem Bemerken geschlossen, daß dasselbe insoweit fortzudauern hat, bis es seitens des Magistrates oder der Verlagssfirma im Jänner eines Jahres gekündigt wird, in welchem Falle das Übereinkommen mit dem 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte, erlischt.

3. Für die im Commissionsverlage verkauften Exemplare der Publicationen erhält die mit dem Debit betraute Firma 40 Percent Rabatt von dem festgesetzten, der Firma bekanntzugebenden und von dieser genau einzuhaltenen Ladenpreise; dagegen hat die Firma die Anzeige der Publicationen in entsprechender Weise, insbesondere im Börsenblatte, in der „Österreichischen Buchhändler-Correspondenz“, sowie in den Katalogen, auf ihre Kosten zu besorgen.

Den erübrigenden Erlös von 60 Percent hat die Firma im Monate Juli jedes Jahres — das erste Mal im Jahre 1895 — bar an die städtische Hauptcassa abzuführen; die schriftliche Berechnung ist ebenfalls im Juli jedes Jahres unter Nachweis der erfolgten Abfuhr des erzielten Erlöses dem statistischen Departement zu übergeben.

4. Auf den Umschlägen und Titelblättern jeder der künftig erscheinenden Publicationen, von welchen ein Theil der Verlagssfirma übergeben wird, ist aufzudrucken: „In Commission bei Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.“

Von dem Beschlusse des Stadtrathes, betreffend die Vergebung des Debits sind sämtliche Magistrats-Departements, die städtische Buchhaltung, der Archivar, sowie der Director der städtischen Bibliothek mit dem Bemerken zu verständigen, daß sie sich vor Drucklegung der von diesen oder von ihnen unterstehenden Ämtern ausgehenden Publicationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Festsetzung der an die Verlagssfirma abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen setzen mögen.

Wien, am 17. Jänner 1894.

Der Magistrats-Director:

Krenn.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) haben an Stelle der §§ 59 und 60 die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

§ 59.

Aussuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende.

Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hierbei, außer auf Märkte keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitführen.

Das Aussuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Betriebes von Colonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aussuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Aussuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Abf. 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

§ 59 a.

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verlaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

§ 59 b.

Über den Inhalt und die Ausfertigung der für Handlungsreisende bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege erlassen.

Ansuchen um diese Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, inwiefern die im § 59 a erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Pünzierungsamtes bedürfen.

§ 59 c.

Aussuchen von Bestellungen auf Waren durch selbstständige Handelsagenten.

Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.

Dieselben dürfen den in § 59, Absatz 1, bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mittheilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

Handelsagenten ist nicht gestattet außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentengeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen § 59 d.

Vertrieb von Druckschriften.

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59 b und 59 c nicht zur Anwendung; hiefür gelten lediglich die im Pressgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

§ 59 e.

Ausländische Handlungsreisende.

Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der im § 59 b, Absatz 1, erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind.

§ 60.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbräuche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelsreisende ausgeübt wird, keine Anwendung.

Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehenden Bestimmungen gewährten Verkehrsvereinfachung ausgeschlossen.

In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindebeile unterlagert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen ausgestellt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation ausgestellt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.

§ 60 a.

Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckereiwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist mit Ausnahme der im § 60, Absatz 1 und 5, erwähnten Fälle verboten. Die Instellung von Brot und sonstigen Bäckereiwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig.

§ 60 b.

Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu den in den §§ 60 und 60 a erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter 18 Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 37. Verordnung des Finanzministeriums vom

14. Februar 1902, mit welcher für die mit der Bezeichnung „staats-garantierte Kategorie“ versehenen Obligationen (Emission 1902) des k. k. priv. Österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien auf Grund des Artikels XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, die Staatsgarantie ausgesprochen wird.

Nr. 38. Verordnung des Handelsministeriums vom

17. Februar 1902, womit der 1. Nachtrag zur Verordnung vom 28. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 254, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel, auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, erlassen und der § 40 derselben ergänzt wird.

Nr. 39. Concessionsurkunde vom 15. Februar 1902

für die schmalspurige Localbahn nach Brzworst nach Bachórz (Dyńów).

Nr. 40. Gesetz vom 22. Jänner 1902, betreffend die

Regelung des Consulargebührenwesens.

Nr. 41. Gesetz vom 22. Februar 1902, womit für das

Jahr 1902 die Geltungsdauer der Festlegung der Recrutencontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird.

Nr. 42. Kundmachung des Eisenbahnministeriums

vom 15. Februar 1902, betreffend die Ergänzung und theilweise Änderung der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 6. Februar 1894, R.-G.-Bl. Nr. 70, für die Localbahn von Trient über Borgo zur Reichsgrenze bei Tezze (Basiluganabahn) aus Anlass der von der k. k. Regierung gewährten Erhöhung der Staatsgarantie für diese Bahn.

Nr. 43. Kundmachung des Eisenbahnministeriums

vom 17. Februar 1902, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 44. Kundmachung des Finanzministeriums

vom 20. Februar 1902, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Viesing, Niederösterreich.

Nr. 45. Verordnung des Handelsministeriums

vom 1. März 1902, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Erlangung der seemannischen Rangseigenschaften in der Handelsmarine.

Nr. 46. Verordnung des Finanzministeriums vom

11. Februar 1902, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

Nr. 47. Kundmachung der Ministerien der Finanzen

und des Handels vom 15. Februar 1902, betreffend die Errichtung einer Jollerpostur mit Hafen- und See-Sanitätsdienst in St. Martino di Cherso.

Nr. 48. Gesetz vom 19. Februar 1902, mit welchem

Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Nr. 49. Gesetz vom 25. Februar 1902, betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im

Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1902, Z. 13229, betreffend die Forterhebung der Landesfondszuschläge im ersten Halbjahre 1902.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vorgang bei Erteilung der Konzession von Ammenvermittlung.
2. Die Errichtung einer Anmeldestelle einer Leichenbestattungs-Unternehmung ist als die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte anzusehen und nur nach Erwirkung einer besonderen Konzession zulässig.
3. Kärntischer Honorarkonjunkt.
4. Vorzugsrecht der Wasserverbrauchsgebühren nach § 124, Z. 2 G. D.
5. Krankenversicherungspflicht der Aushilfsstellen.
6. Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.
7. Unzulässigkeit der Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens ohne Erkenntnis.
8. Gewerbe-Entziehung wegen strafgerichtlicher Beurteilung nach § 138, lit. a G. D.
9. Das Recht der Einsprache gegen die verweigerte Zuerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve steht den Vertretern der militärischen Interessen nicht zu.
10. Nichtberechtigung der Hoteliers und Fremdenbeherberger zum Halten von sogenannten Hausaprizierern.
11. Vorgang bei der Verleihung von Konzessionen für „alkoholfreie Speiseanstalten“.
12. Die Gemeinden sind als Drittschuldner gemäß § 302 der Exekutionsordnung nicht verpflichtet, über gepfändete Forderungen die im § 301 bestimmten Erklärungen abzugeben.
13. Abänderung der Bezeichnung des Bezirksgerichts und Steueramtes Feistritz in Krain.
14. Wagenverkehr in der Dornbacherstraße.
15. Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.
16. Verkehr mit konzentrierter Essigsäure.
17. Nichtzulässigkeit des Offenhaltens von Geschäftslokaltäten zum Zwecke des Zeitungs-Verschleißes während der Sonntagsruhe.
18. Voraussetzungen der Anwendung der im § 138 der Gewerbeordnung, Punkt b, vorgesehenen Strafe der Gewerbe-Entziehung.
19. Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.

20. Verbot des Verkaufs von Milch nach nicht metrischem Maße.
21. Die Verpflegungsgebühren in den Krankenhäusern Ungarns.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

22. Spareinlagebücher der Spar- und Vorschußkassa für den XIII. Bezirk sind zu Kautionen und Badien geeignet.

Magistrat:

23. Vorgang bei Prüfung von Wassermessern.
24. Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei der Überwachung des Gewerbeschulbesuchs der Lehrlinge.
25. Gewerbeschulbesuch von über 18 Jahre alten Lehrlingen.
26. Einführung einer einheitlichen Gebahrung bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse.
27. Instruktion bezüglich der Aktenauscheidung in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter.
28. Überweisung der die zweite Hochquellenleitung betreffenden Angelegenheiten an den Magistrats-Sekretär Dr. August Nüchtern.
29. Verkaufbarkeit von Kundmachungen.
30. Einführung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr beim Wiener Magistrat.
31. Aufnahme des Charakters (der Beschäftigung) der Steuerpflichtigen in die Steuerkonten und in die Exekutionsaufträge.
32. Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungsveränderungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

33. Stempel- und Gebührenbefreiung zc. des 285. Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien.
34. Gewährung von Gebührenererleichterungen und Gebührenbefreiungen für Ansuchen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Vorgang bei Erteilung der Konzession von Ammenvermittlung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1897, Z. 94619:

Anlässlich eines Rekurses gegen die verweigerte Erteilung einer Konzession zum Betriebe der Ammenvermittlung hat das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 8. Oktober 1897, Z. 19144 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 19. Oktober 1897, Z. 94619), den betreffenden Akt unter Aufstellung bestimmter grundsätzlicher Anordnungen über den bei der Behandlung derartiger Ansuchen einzuhaltenden Vorgang behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung zurückgestellt.

Nach dieser prinzipiellen Anordnung hätten sich nun die zu pflegenden Erhebungen darüber zu erheben, ob in verlässlicher Weise erhoben wurde:

1. daß in der in Aussicht genommenen Anstalt nur solche Ammen in Evidenz genommen werden, deren eigenes Kind, falls es nicht gestorben, in einer Unterkunft sich befindet, bei welcher die naturgemäße Ernährung, sowie Pflege (und zwar in den ersten Lebensmonaten an der Mutterbrust) in einer sanitätspolizeilich vollkommen entsprechenden, durch beigebrachte Zeugnisse des Gemeindefarztes und des Seelsorgers beglaubigten Weise sichergestellt ist;

2. daß jede in Evidenz zu nehmende Amme einer sachmännischen Untersuchung und Beurteilung durch einen hierzu befähigten, von der Behörde anerkannten Arzt unterzogen und im Falle der Tauglichkeit zum Ammendienste während der Wartezeit auch dann, wenn sie dem Sängergeschäft zu obliegen keine Gelegenheit hat, zu der für die Erhaltung ihrer Eignung notwendigen Pflege angewiesen werde;

3. daß für die Anstalt selbst ein eigener behördlich zu genehmigender ärztlicher Leiter bestellt wird, und daß, falls in der Anstalt Ammen bis zu ihrer Plazierung provisorische Unterkunft finden sollen, für diese solche Räumlichkeiten beigelegt und eine solche Pflege geboten werde, welche von der

Behörde nach kommissioneller Erhebung unter Zuziehung des Amtsarztes als sanitär entsprechend angesehen werden;

4. daß die abermalige sachmännische ärztliche Untersuchung der in Evidenz gehaltenen Ammen vor ihrer unmittelbaren Abgabe an Parteien gesichert sei; daß die Entlohnungen für Dienstleistungen der Anstalt, sowie die an dieselben zu leistenden Gebühren durch behördlich zu genehmigende Tarife geregelt werden, und

6. daß die Gesamterbarung des Instituts durch fortlaufende genaue Buchführung jederzeit der besonderen sanitätspolizeilichen Kontrolle zugänglich ist, insbesondere, daß Nachweisungen geführt werden, aus welchen das Nationale jeder Amme, die Zeit der letzten Entbindung, sowie die Zeit der vorangegangenen Entbindungen und der Verlauf der Stillungsperioden nach denselben, der Ort und die Art der Unterbringung ihres Kindes, das Ergebnis der jedesmaligen ärztlichen Untersuchung und ihrer Eignung zum Ammendienste mit der Bestätigung des vollständigen Freiseins von ererbten Gesundheitsmängeln oder übertragbaren Krankheitszuständen und schließlich der wesentliche Inhalt des Dienstvertrags zwischen Partei und Amme ersichtlich sind.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, über Konzessionsgesuche der bezeichneten Art nach den in diesem Ministerial-Erlaß aufgestellten Grundsätzen zu amts-handeln; hierbei wird bezüglich der Eignung des eventuell in Aussicht genommenen Lokals die Meinung des dortigen Bezirksarztes einzuholen und derselbe für den Fall der Konzessionserteilung auch mit der Überwachung zu betrauen sein.

2.

Die Errichtung einer Anmeldestelle einer Leichenbestattungs-Unternehmung ist als die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte anzusehen und nur nach Erwirkung einer besonderen Konzession zulässig.

Mit dem Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 18. Dezember 1901, Z. 32309, wurde dem Ansuchen einer Leichenbestattungs-Unternehmung im XIV. Bezirk um Bewilligung zur Errichtung

einer Anmeldestelle im XII. Bezirk keine Folge gegeben, nachdem sich die Errichtung einer solchen Anmeldestelle als die Etablierung einer zweiten Betriebsstätte darstellt, wozu im Sinne der Bestimmungen der §§ 39 u. ff. der Gewerbeordnung eine besondere Konzession erforderlich ist.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat den Rekurs der Unternehmung gegen obigen Bescheid mit dem Erlaß vom 4. Februar 1902, Z. 4843, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung, sowie im Hinblick auf § 22 der Gewerbeordnung abgewiesen.

Dem Rekurs gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 26. März 1902, Z. 11403, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung gleichfalls keine Folge gegeben. (B.-A. XII, Z. 10986 ex 1902.)

3.

Türkischer Honorarkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1902, Z. 553 (Mag.-Abt. XXII, 539 ex 1902):

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entscheidung vom 19. Dezember 1901 dem österreichischen Staatsangehörigen Lyonel Bondy in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugewiesenen türkischen Honorarkonsuls in gedachter Stadt unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktion zuzulassen ist.

4.

Vorzugsrecht der Wasserverbrauchsgebühren nach § 124, Z. 2 G.-D.

Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 29. Jänner 1902, Nr. 1079:

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Zwangsverwaltungsache des Karl Seidl, Perlettenfabrikanten in Wien, betreibenden Gläubigers, vertreten durch Dr. Albert Singer, wider die Konkursmasse der Eleonore Kohnhaupt, Realitätenbesitzerin in Wien, Verpflichtete, vertreten durch den Massaverwalter Dr. Wilhelm Kofas, wegen 1200 K samt Nebengebühren infolge Revisionsrekurses der Kommune Wien, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichts in Wien als Rekursgericht vom 19. Dezember 1901 G. Z. B. G. R. XIII 655/1, womit der Beschluß des k. k. Exekutionsgerichts in Wien vom 27. November 1901, G. Z. G. III 487/136, mit welchem die von der Gemeinde Wien angemeldeten Wassermehrverbrauchsgebühren per 375 K 56 h gemäß § 124 Z. 2 G.-D. aus den Ertragsüberschüssen der in Zwangsverwaltung stehenden Realität in Wien Grundbuch V, Einl. Z. 711, berichtigt wurden, dahin abgeändert wurde, daß diese Wassermehrverbrauchsgebühr aus den Ertragsüberschüssen nicht berichtigt, vielmehr der entfallende Betrag von 375 K 56 h auf weiteren Abschlag der Forderung der Gemeinde Wien an Kommunalbeiträgen pro 1901 I. bis III. Rate per 1547 K 77 h zugewiesen wird und infolge Revisionsrekurses des Konkursmassenverwalters Dr. Wilhelm Kofas gegen den Teil des obzitierten rekursgerichtlichen Beschlusses, mit welchem sein Begehren um Zuspruch der Rekurskosten abgewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Es wird dem Revisionsrekurs der Kommune Wien Folge gegeben, der Beschluß des Rekursgerichts abgeändert, der Beschluß des Exekutionsgerichts wieder hergestellt und erkannt, daß die Kommune Wien die Kosten ihres Revisionsrekurses selbst zu tragen hat.

Hiedurch ist der Revisionsrekurs des Dr. Wilhelm Kofas als Eleonore Kohnhaupt'schen Konkursmassenverwalters entschieden.

Gründe:

Die von den Hauseigentümern in Wien für den Bezug des Hochquellenwassers zu zahlenden Gebühren, insbesondere auch die Wassermehrverbrauchsgebühren, welche durch eine von der Kommune Wien nicht hintanzuhaltende Überschreitung des Normalwasserquantums entstehen und von der Gebühr für den Bezug von Wasser für außerordentlichen Bedarf zu unterscheiden sind, beruhen, da das Hochquellenwasser in die Häuser Wiens nicht auf Grund von zwischen den Hauseigentümern und der Kommune Wien freiwillig abgeschlossenen Verträgen, sondern zwangsweise, aus öffentlichen, der Gemeinde Wien obliegenden sanitären Rücksichten eingeleitet wurde, auf keinem privatrechtlichen Titel, sondern sind als für öffentlich rechtliche Leistungen der Kommune Wien zu zahlende Abgaben anzusehen. Diese Gebühren sind daher nach dem gemäß Art. III des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung in Geltung gebliebenen Hofdekret vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 Z. G.-S. als Konkurrenzbeiträge zu behandeln, weil dieselben, wenn sie auch nicht nach Maßgabe der direkten Steuern umgelegt werden, als nur den Eigentümer des Hauses auf Grund dieses Eigentums treffend den Charakter einer Realsteuer haben.

Es kommt sonach diesen Gebühren das von der Kommune Wien beanspruchte Vorzugsrecht nach § 124, Z. 2 G.-D. bei der Verteilung der Ertragsüberschüsse der Zwangsverwaltung einer Realität zu, wenn auch diese Gebühren nicht durch ein Landesgesetz als Gemeindeabgaben im Sinne des § 90 der Gemeindestatuten vom Jahre 1850 erklärt wurden. Es war demnach dem Revisionsrekurs der Kommune Wien durch Wiederherstellung des Beschlusses

des Exekutionsgerichts Folge zu geben, demzufolge die Entscheidung über den gegen den rekursgerichtlichen Beschluß im Kostenpunkte eingebrachten Revisionsrekurs des Konkursmassenverwalters entfällt.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrekurses der Kommune Wien stützt sich auf die Erwägung, daß in dem amtswegeigen Verfahren behufs Verteilung von Ertragsüberschüssen aus einer Zwangsverwaltung die Grundsätze der Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung über Kostenersatz nicht Geltung haben.

5.

Krankenversicherungspflicht der Aushilfskellner.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamt für den II. Bezirk mit Erlaß vom 4. Februar 1902, Z. 8676, folgende Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ddo. 7. Dezember 1901, Nr. 8495 ex 1901, mitgeteilt (M. B.-A. II, 13011 ex 1901):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Ziffler, Freiherr v. Jacobi und Zentler, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Weigelsberg, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenkassa gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 2. März 1900, Z. 8478, betreffend eine Kassenmitgliedschaft, nach der am 16. November 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrags des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Koenzler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Freiherrn v. Menzi, in Vertretung der belangten Behörde, und jener des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Gehilfenkrankenkassa der Genossenschaft der Gastwirte in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Handelsministerium hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 2. März 1900, Z. 8478, dem Rekurs der Genossenschaft der Gastwirte in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei daselbst vom 22. September 1897, Z. 62726, mit welcher unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamts für den II. Bezirk in Wien vom 19. April 1897, Z. 78433, ausgesprochen wurde, daß Albert Bader, verpflegt vom 8. September bis 23. Oktober 1895 im k. k. Wiener Allgemeinen Krankenhaus, infolge seiner Verwendung als Aushilfskellner im Gastgewerbe der Amalia Swoboda, Wien, k. k. Prater Nr. 26, Mitglied der genossenschaftlichen Krankenkassa war, Folge gegeben und die Entscheidung der Statthalterei behoben, weil der Genannte in dem bezeichneten Gastgewerbe in der kritischen Zeit nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen Bedarfsfällen für einzelne Tage verwendet wurde und vermöge dieser vorübergehenden Beschäftigung nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung und somit auch nicht als Mitglied der rekurrierenden genossenschaftlichen Krankenkassa angesehen werden konnte.

Hiermit wurde zugleich der ersinkinanzliche Bescheid des magistratischen Bezirksamts wieder in Kraft gesetzt, womit ausgesprochen worden war, daß Albert Bader in Gemäßheit der §§ 1, 11 und 13 des Gesetzes vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, zur Zeit der Spitalsaufnahme Mitglied der Wiener Bezirkskrankenkassa war.

Gegen die zitierte ministerielle Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde der Bezirkskrankenkassa in Wien gerichtet, welche an der Auffassung festhält, daß der genannte Aushilfskellner infolge seiner Verwendung in dem bezeichneten Wirtschaftsgeschäfte allerdings Mitglied der Gehilfenkrankenkassa der Genossenschaft der Gastwirte in Wien geworden sei und demzufolge nicht bei der Bezirkskrankenkassa versichert war. Diese Auffassung wird damit begründet, daß Albert Bader in dem Gastwirtsgewerbe der Amalia Swoboda als Kellner beschäftigt war, daß die Beschäftigung desselben, nämlich die Bedienung von Gästen, bei der Art des erwähnten Unternehmens eine unbeständig regelmäßige, das ist regelmäßig wiederkehrende und rein gewerbliche war, und daß Kellner bei Gastwirtsgewerben nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig in Verwendung stehen. Mit Rücksicht darauf könnte es nicht zweifelhaft sein, daß der Genannte ungeachtet seiner nur vorübergehenden Verwendung in der früher gedachten Eigenschaft im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung als ein gewerblicher Hilfsarbeiter anzusehen war und somit durch den Eintritt in die gedachte Beschäftigung die Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankenkassa erworben hat. (§ 121 der Gewerbeordnung.)

Nach Maßgabe der von der Administrativbehörde durch Einvernahme des Albert Bader und des Geschäftsführers der Amalia Swoboda gepflogenen Erhebungen muß als festgestellter Tatbestand angesehen werden, daß Albert Bader von Mitte August 1895 bis zum Spitalsseintritt, ansonst beschäftigungslos, an den Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, dann an einzelnen anderen Wochentagen, wenn in dem Gasthause Versammlungen abgehalten wurden, als Aushilfskellner in dem Wirtschaftsgeschäfte der Amalia Swoboda verwendet wurde, ohne daß über diese tatsächlich nur von Fall zu Fall stattgehabte Verwendung des Genannten eine vorherige Vereinbarung getroffen war.

Auf Grund dieses Sachbestands vermochte der Gerichtshof der Auffassung der Beschwerdeführung nicht beizutreten.

In § 73 der Gewerbeordnung werden sub lit. a (Gehilfen) auch Kellner besonders erwähnt. Daraus folgt natürlich nicht, daß etwa jeder, der allenfalls nach seiner Berufs- oder Lebensstellung mit dieser Bezeichnung benannt werden kann, ein gewerblicher Hilfsarbeiter (Gehilfe) im Sinne der Gewerbeordnung sei, sondern das Gesetz bezeichnet nach seinem wortbedeutenden Erzte als gewerbliche Hilfsarbeiter nur solche Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen. Die Beschwerde gibt dem von dem Gesetz gebrauchten Ausdruck „regelmäßig“ eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung. Nach dem zitierten Wortlaut des Gesetzes ist es nicht entscheidend, ob die Einrichtungen, welche die betreffende Person versteht, in dem gewerblichen Unternehmen, in welchem die Person beschäftigt wird, regelmäßig geschehen und auch nicht, ob diese Einrichtungen, sei es in dem speziellen Gewerbsunternehmen oder in dem betreffenden Gewerbe überhaupt, regelmäßig durch Hilfsarbeiter versehen werden. Sondern darauf kommt es an, ob die bestimmte Person, um die es sich handelt, in dem Gewerbsunternehmen, beziehungsweise in dem Gewerbe in regelmäßiger Beschäftigung steht.

Es ist nun, um sofort von einer weiteren Einwendung der Beschwerde zu sprechen, zwar richtig, daß die Ausdrucksweise „in regelmäßiger Beschäftigung stehen“ zunächst auch eine gewisse Andauer dieser Beschäftigung anzudeuten oder zu involvieren scheint. Wenn aber die Beschwerde ausführt, daß die dauernde Beschäftigung des einzelnen Individuums in einem gewerblichen Unternehmen nicht als Requisite für den Charakter eines gewerblichen Hilfsarbeiters gefordert werden könne, weil sonst das Gesetz sagen müßte, bei welcher Dauer der Beschäftigung dieses Requisite gegeben sei, so kann darauf nur erwidert werden, daß das Gesetz nicht von einer dauernden Beschäftigung spricht, daß auch die vorliegenden Entscheidungen der Behörden diesen Ausdruck nicht gebrauchen, und daß die Frage, ob eine Arbeitsperson in einem gewerblichen Unternehmen, beziehungsweise in einem Gewerbe als in „regelmäßiger“ Beschäftigung stehend anzusehen sei, auf Grund der betreffenden Umstände und Verhältnisse der Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muß. Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so mag noch vorausgeschickt werden, daß nichts vorliegt, daß das Gastwirts-gewerbe der Amalia Swoboda etwa nur an jenen Tagen betrieben worden wäre, an welchen Albert Vader daselbst ausbittungsweise Kellnerdienste versah. Der Gerichtshof hatte daher auch keinen Anlaß, die Frage zu erörtern, ob, wenn dies etwa der Fall gewesen wäre, diesem Umstande eine Bedeutung für die Entscheidung in der Sache zukäme. Jedenfalls kann unter den obwaltenden Umständen, da Albert Vader, wie erwähnt, ansonst beschäftigungslos, in dem Gastgeschäft der Amalia Swoboda nur ab und zu, das eine und anderemal aus besonderem Anlaß, zur ausbittungsweise Verwendung sich verband, beziehungsweise herangezogen wurde, weder gesagt werden, daß er in dem bezeichneten speziellen gewerblichen Unternehmen, noch daß er im Gastwirts-gewerbe überhaupt in regelmäßiger Beschäftigung stand. Seine Beschäftigung in dem Gewerbe war vielmehr mit seinem Willen und beabsichtigterweise eine durchaus unregelmäßige, das ist also das Gegenteil einer regelmäßigen Beschäftigung, ja sie muß sogar als eine ausnahmsweise bezeichnet werden, da der Genannte während der betreffenden Zeitperiode jedenfalls an der großen Mehrzahl der Tage in dieser Beschäftigung nicht gestanden ist. Hiernach kann aber Albert Vader nicht als bei der Gehilfenkassenkassa der Genossenschaft der Gastwirte in Wien versicherungspflichtig angesehen werden (§ 121 der Gewerbeordnung). Wenn seitens der Beschwerdeführung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung angeführt wurde, daß nach § 4 der genehmigten Statuten der genannten Gehilfenkassenkassa auf solche Personen, welche bei den Genossenschaftsmitgliedern nur in ausbittungsweise Verwendung stehen, bei der Kassenkassa anzumelden seien, und daß Albert Vader, wenigstens derselbe in dem Gastgewerbe der Amalia Swoboda nur in ausbittungsweise Verwendung stand, jedenfalls zufolge dieser Bestimmung der Statuten Mitglied der Gehilfenkassenkassa war, und wenn weiters angeführt wurde, daß der Genannte vor seiner Verwendung in dem gedachten Gewerbsunternehmen in der Prater-Restaurations des Josef Haller, und zwar in der Zeit vom 15. Juli bis ungefähr Mitte August 1895 als sogenannter Ausbittsteller aufgenommen war, daß derselbe somit schon infolge dieser seiner letztgedachten Verwendung im Gastwirts-gewerbe Mitglied der genossenschaftlichen Kassenkassa geworden sei und diese Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Vorratsleistungen nach § 5 der Statuten dieser Kassenkassa durch einen Zeitraum von zwei Monaten behalten habe, so stellt sich die erstgedachte Einwendung als hin-fällig dar, weil statutarische, mit dem Gesetz im Widerspruch stehende Bestimmungen keine Rechtswirksamkeit erlangen können, die zweite Einwendung aber hatte der Gerichtshof darum nicht zu berücksichtigen, weil dieselbe weder im administrativen Verfahren, noch in der schriftlichen Beschwerde vorgebracht wurde.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

6.

Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1902, Z. 4614, Mag.-Abt. XVII, 1462 ex 1902:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1902, Z. 117, ist das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister,

dessen Schaffung bereits seit längerer Zeit den Gegenstand von Verhandlungen der beteiligten Zentralstellen bildete, mit Jänner 1902 durch das k. k. Handelsministerium im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei zur Ausgabe gelangt.

Das „Zentralblatt“ wird wöchentlich einmal, an jedem Freitag erscheinen und neben den handelsgerichtlichen Firmaprotokollierungen auch kurze Mitteilungen über Eintragungen und Löschungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie über die Eröffnung und Aufhebung aller (kaufmännischer und nichtkaufmännischer) Konkurse enthalten und durch ein alle Firmen umfassendes, am Schlusse eines jeden Halbjahres erscheinendes Register und durch Verweisungen auf frühere Kundmachungen hinsichtlich derselben Firma im „Zentralblatte“ den möglichsten Grad von Übersichtlichkeit und Handlichkeit zu erreichen trachten.

Der Pränumerationspreis beträgt vier (4) Kronen jährlich; Pränumerationen sind an den Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, zu richten.

Unter Hinweis auf den h. ä. Zirkular-Erlaß vom 9. Dezember 1901, Z. 113365, werden hievon alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Magistrat in Wien, dann die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt unter Anschluß eines Exemplares der Bezugs-Einladung und einer Probenummer des Blattes mit dem Bemerken verständigt, daß weitere Exemplare des Zirkulares und der Probenummer seitens der Behörden von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien kostenlos bezogen werden können.

7.

Anzulässigkeit der Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens ohne Enderkenntnis.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Februar 1902, Z. 10945, Mag.-Abt. XVII 1636 ex 1902:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet über den Rekurs des R. R., Gas- und Wasserleitungs-Zustellereur in Wien, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 8. August 1901, Z. 28531, mit welchem dem Genannten aus Anlaß eines von ihm bewirkten Einbaues einer mittels Dampfkraft betriebenen Pumpe (Pulsometers), sowie aus Anlaß eines Falles des Ausziehens zweier außer Betrieb gesetzter Brunnenröhren bei Herstellung einer Wasserleitung unter Strafanandrohung aufgetragen wurde, derlei in den Berechtigungsumfang eines anderen Gewerbes fallende Arbeiten in Zukunft zu unterlassen, den angefochtenen Bescheid als ungesetzlich zu beheben.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird einerseits bemerkt, daß mit Rücksicht auf § 36, al. 2 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden I. Instanz überhaupt nicht zuständig sind, Zweifel über den Umfang einer Gewerbeberechtigung durch Entscheidungen zu beseitigen, sondern die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen haben. Dort, wo solche Zweifel als gegeben nicht erachtet werden, haben die Gewerbebehörden I. Instanz, falls eine Überschreitung der Gewerbeberechtigung vorliegt, die Strafamtshandlung nach dem VIII. und IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung einzuleiten und durchzuführen, eventuell gegenüber dem zur Verantwortung gezogenen Beschuldigten mit einem losprechenden Erkenntnisse vorzugehen, keineswegs aber das einmal von amtswegen eingeleitete und durch die Einvernahme des Beschuldigten bis zur mündlichen Strafverhandlung im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung gediehene Strafverfahren ohne Enderkenntnis einzustellen.

8.

Gewerbe-Entziehung wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach § 138, lit. a G.-D.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Februar 1902, Z. 15844 (Mag.-Abt. XVII 1738 ex 1902):

Es ist vorgekommen, daß seitens der Gewerbebehörden I. Instanz nach Beurteilungen von Gewerbetreibenden wegen Verbrechen, wenn auch das erkennende Gericht ohne Aufschub gemäß § 30 des Strafgesetzes die Mitteilung gemacht hatte, erst nach Verlauf von Jahren auf Grund des § 138, lit. a mit der Gewerbe-Entziehung für immer oder auf eine begrenzte Zeit vorgegangen wurde.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1902, Z. 2468, werden nun die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) mit seinen Bezirksämtern, dann die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs beauftragt, in solchen Fällen bei Handhabung der Bestimmungen des § 138, lit. a der Gewerbeordnung die Amtshandlung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Beurteilung durchzuführen.

Sollte seitens eines Gerichtes die durch § 30 des Strafgesetzes vorgeschriebene Mitteilung der Strafsachen etwa einmal unterlassen werden, so wäre hierüber zu berichten.

9.

Das Recht der Einsprache gegen die verweigerte Zuerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve steht den Vertretern der militärischen Interessen nicht zu.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1902, Z. 20031 (Mag.-Abt. XVI, Z. 1826 ex 1902):

Ans Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlaß vom 22. Februar 1902, Nr. 45562 II ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß dem Vertreter des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise der Ergänzungsbezirks-Kommanden das — lediglich zur Wahrung der militärischen Interessen geschaffene — Recht der „Einsprache“ gegen die politischerseits verweigerte Anerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve nach den §§ 31 bis 34 des Wehrgesetzes nicht zusteht.

Ebenso wenig ist eine solche Meinungsverschiedenheit nach den Bestimmungen des § 3:3 der Wehrvorschriften I. Teil auszutragen, weil es sich hierbei nicht um Angelegenheiten handelt, hinsichtlich welcher die Übereinstimmung zwischen den Ergänzungsbehörden erster Instanz hergestellt werden muß.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

10.

Nichtberechtigung der Hoteliers und Fremdenbeherberger zum Halten von sogenannten Hans-tapezieren.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat sich laut Erlasses vom 8. März 1902, Z. 19627 (Mag.-Abt. XVII/1844), zu einer Entscheidung im Sinne des § 36, Abs. 2 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Frage, ob Fremdenbeherberger als solche auch zum Halten von Hans-tapezieren berechtigt seien, nicht bestimmt gefunden, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß eine Befugnis im Sinne des § 16, Punkt a der Gewerbeordnung, zwar die Berechtigung zur Verrichtung, nicht aber auch jene zur handwerksmäßigen Erzeugung oder Ausbesserung von für die Fremdenbeherbergung bestimmten Einrichtungsgegenständen in sich schließt.

11.

Vorgang bei der Verleihung von Konzessionen für „alkoholfreie Speiseanstalten“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1902, Z. 22877 (Mag.-Abt. XVII 2076 ex 1902):

Der österreichische Verein gegen Trunksucht hat in einer beim k. k. Ministerium des Innern überreichten Eingabe darauf hingewiesen, daß seitens einer Gewerbebehörde I. Instanz ein Gesuch um Erteilung der Konzession zum Betriebe einer sogenannten „alkoholfreien Speiseanstalt“ wegen mangelnden Lokalbedarfes abgewiesen worden ist, ohne daß hierbei auf den besonderen Charakter dieses Gewerbebetriebes Bedacht genommen wurde.

Der aus diesem Anlasse vom Verein in Betätigung seiner gewiß zu billigen allgemeinen Bestrebungen gestellten Bitte willfahrend, hat der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern mit dem Erlaß vom 1. März 1902, Z. 45145 ex 1901, angeordnet, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf zu lenken, daß bei Beurteilung von Gesuchen um Erteilung von Konzessionen für Speiseanstalten (§ 16, lit. a G.-O.), in welchen ein Ausschank alkoholischer Getränke (§ 16, lit. c, d und e) nicht betrieben werden soll, der Natur der Sache nach andere Gesichtspunkte für die Prüfung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Errichtung derartiger Speiseanstalten sich ergeben, als dies bei Gast- und Schankgewerben im allgemeinen der Fall ist.

Es wird daher Sache der Gewerbebehörden sein, bei Amtshandlungen hinsichtlich der Konzessionierung von Gast- und Schankgewerben Betriebe mit oder ohne Ausschank alkoholischer Getränke streng von einander zu halten.

Selbstverständlich wird der Erteilung von Konzessionen für derartige „alkoholfreie Speiseanstalten“ zur Verminderung von Mißbräuchen die sorgfältigste Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers vorauszugehen haben.

Derlei Speiseanstalten sind ferner genau zu überwachen, und wird jede Überschreitung der erteilten Befugnisse strengstens zu ahnden, eventuell auch mit der Entziehung der Konzession gemäß § 138 der Gewerbeordnung vorzugehen sein.

Erweiterungen der ursprünglichen Konzession auf die Berechtigung zum Ausschank alkoholischer Getränke sind solchen Anstalten grundsätzlich nicht zu erteilen.

Hievon werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, darunter die magistratischen Bezirksämter im Wege der Magistrats-Abteilung XVII behufs Danachachtung, dann die k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Kenntnisnahme verständigt, ebenso auch der eingangs genannte Verein in Erledigung seiner erwähnten Eingabe in Kenntnis gesetzt.

12.

Die Gemeinden sind als Drittschuldner gemäß § 302 der Exekutionsordnung nicht verpflichtet, über gepfändete Forderungen die im § 301 bestimmten Erklärungen abzugeben.

Mit dem Beschluß des k. k. Exekutionsgerichts Wien vom 2. Jänner 1902, Z. 4295, wurde der Gemeinde Wien in der Rechtsache des N. P., vertreten durch Dr. S. kontra den städtischen Kontrahenten N. N. im Sinne der Bestimmungen des § 301 E.-O. aufgetragen, sich binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit sie die zugunsten des N. P. gepfändete Forderung des N. N. im Betrag von 3000 K als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist;

2. ob und von welchen Gegenleistungen ihre Zahlungspflicht abhängig ist;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht besteht; und

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gericht die gepfändete Forderung eingeklagt ist.

Dem vom Magistrat gegen diesen Auftrag ergriffenen Rekurs hat das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen mit der Entscheidung vom 20. Jänner 1902, Z. 32, Folge gegeben, und den Antrag des betreibenden Gläubigers N. P. durch Dr. S., der Gemeinde Wien aufzutragen, sich über die gepfändeten Forderungen zu erklären, abgewiesen.

Dr. S. hat namens seines Klienten N. P. gegen diese Entscheidung den Revisionsrekurs eingebracht.

Laut des Bescheides des k. k. Exekutionsgerichts Wien vom 11. März 1902, Z. 4295, hat jedoch der k. k. Oberste Gerichtshof diesem Revisionsrekurs zufolge Entscheidung vom 26. Februar 1902, Z. 2195, keine Folge gegeben und den Beschluß des Rekursgerichts in der Erwägung bestätigt, daß der im § 302 E.-O. und gleicher Weise im § 295 E.-O. vorkommende Ausdruck „unter öffentlicher Verwaltung stehende Fond“ sich zweifellos auch auf das Gemeindevermögen und also auf Gemeinden bezieht, weil nicht der engere Ausdruck „staatlicher Verwaltung“ gebraucht wird und auch Gemeinden in öffentlicher Verwaltung stehen, weil besondere Fonde (Zweckvermögen) auch in der Verwaltung von Gemeinden stehen können, und es nicht die Absicht dieses Gesetzes sein kann, solche Fonde, nicht aber die sie verwaltenden Gemeinden selbst von der im § 301 E.-O. normierten Erklärungspflicht zu befreien, und weil endlich der für diese Befreiung maßgebende gesetzliche Grund, nämlich die öffentlich-rechtlich gesicherte zuverlässige Erhebungs- und Informationsmöglichkeit über derlei Forderungen in gleicher Weise wie beim k. k. Arar auch bei Gemeinden zutrifft. (Mag.-Abt. XXII, Z. 1140.)

13.

Abänderung der Bezeichnung des Bezirksgerichts und Steueramtes Feistritz in Krain.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 55:

Das Bezirksgericht Feistritz im Sprengel des Landesgerichts Laibach hat die Bezeichnung „Jyllrisch-Feistritz“ zu führen.

* * *

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 76:

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 16. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 55, verfügten Änderung der Bezeichnung des Bezirksgerichts Feistritz im politischen Bezirk Adelsberg in „Jyllrisch-Feistritz“ hat auch das Steueramt mit demselben Amtssitze die Bezeichnung „Jyllrisch-Feistritz“ zu führen.

14.

Wagenverkehr in der Dornbacherstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. März 1902, Mag.-Abt. IV, Z. 100745 ex 1901:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird bestimmt, daß im engen Theile der Dornbacherstraße im XVII. Bezirke zwischen den Häusern Nr. 102 und 120 nur im Schritte gefahren werden darf.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. März 1902, Mag.-Mbt. IV, Z. 127044:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatuts für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird verfügt:

1. Die im Wiener Gemeindegebiete verkehrenden Bierwagen dürfen höchstens sogenannte Achter sein. Die Einfahrt in den I. Bezirk ist ihnen nur dann gestattet, wenn sie mit nicht mehr als zwei Pferden bespannt sind.

An den Klammern der oberen Tragbalken dürfen Fässer von mehr als 0.5 hl Inhalt nicht eingehängt werden.

Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Trilen des Wagens ist nur dann gestattet, wenn dieselben nicht mehr als 0.5 hl fassen, die dazu verwendeten Klammern samt den Ringen höchstens 0.22 m lang sind und die Breite des damit geladenen Wagens 1.90 m nicht übersteigt. Das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Wagen, das Aufhängen leerer Fässer an dem Beisloche und das Anbringen seitlicher Kutscherstühle oder das Sitzen auf den seitwärts hängenden Bierfässern, sowie das Aufstellen oder Auflegen von Bierfässern auf dieselben ist strengstens untersagt.

Der Eigentümer eines Bierwagens ist für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Beschaffenheit hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Die in die Innere Stadt verkehrenden Bierwagen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr nachmittags herauszufahren.

Da sich der Bierführer von seinem Gespanne nicht entfernen soll, haben die Brauer entweder für eigene Abträger oder dafür zu sorgen, daß die Dienstkleute des Bestellers beim Ein- und Auskellern der Fässer Hilfe leisten.

Jedes unnötige Anhalten der Bierwagen ist zu vermeiden. Das Auf- und Abladen der Fässer hat mit tünlichster Beschleunigung zu geschehen.

Die Brauhäuser-Inhaber sind nach Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1855, Z. 18848, unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, bei der Expedierung der Bierwagen unter einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Verabträger aufnehmen zu lassen.

2. Bezüglich des Weintransportes werden folgende Verfügungen getroffen:

Sobald die Wagen an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, hat sofort das Abladen oder Abschleppen der Fässer zu erfolgen. Danach sind die Wagen sogleich zu entfernen oder in den Hofräumen der Häuser unterzubringen.

Im I. Bezirke ist das Abschleppen nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet. Während der Tagesstunden ist dasselbe nur ausnahmsweise mit Bewilligung der k. k. Polizei-Direktion in Würdigung besonderer Gründe zulässig.

3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien in den I. Bezirk hat wörmöglich in den frühen Morgenstunden zu erfolgen; insbesondere ist der Transport von langen Bäumen und Leitern in diesem Bezirk nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung vom 1. April 1879, M.-Z. 69945/XV, tritt außer Kraft.

16.

Verkehr mit konzentrierter Essigsäure.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 66:

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird bestimmt:

Die konzentrierte Essigsäure (Eisessig, Radikaleisig, Essigessenz, das sind Flüssigkeiten mit einem Gehalt von mindestens 20 Prozent Essigsäure-Hydrat) ist von Gewerbetreibenden nur in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhalts bezeichnet sind, zu führen und von jedermann, der dieselbe besitzt, so aufzubewahren, daß sie Personen, von denen unvorsichtiges Gebaren zu beforgen ist, nicht zugänglich ist.

Im Kleinverkehr ist die konzentrierte Essigsäure nur in gut verschlossenen Flaschen auszulassen, die die Aufschrift: „Konzentrierte Essigsäure“ oder „Essig-Essenz“ tragen und in auffällender Schrift die Warnung vor dem Genuß in unverdünntem Zustand enthalten.

Der Käufer darf zur Empfangnahme der konzentrierten Essigsäure nur solche Personen ermächtigen, bei welchen unvorsichtiges Gebaren nicht zu beforgen ist; auch der Verkäufer darf, an Personen, die zu einer solchen Versorgung offenbar Anlaß geben, konzentrierte Essigsäure nicht verabsorgen.

Bei Verwendungen ist die konzentrierte Essigsäure in gut verschlossenen, vor dem Ausrinnen vollkommen schließenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der vorerwähnten Aufschrift zu versehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

17.

Nichtzulässigkeit des Offenhaltens von Geschäftslokalitäten zum Zwecke des Zeitungs-Verschleißes während der Zeit der Sonntagsruhe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrat, Z. 2246, Mbt. XVII, mit Erlaß vom 26. März 1902, Z. 28777, in Erledigung des von der Genossenschaft der nichtprotokollierten Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändler Wiens gestellten Ansuchens um Festsetzung der sonntägigen Verkaufsstunden für die auch mit dem Zeitungs-Verschleiß sich befassenden Geschäftsleute eröffnet, daß nach dem letzten Absatz des Artikel IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, während der Stunden, in welchen die gewerbliche Sonntagsarbeit nicht gestattet ist, die bezüglichlichen für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden müssen.

Die Berechtigung zum Zeitungs-Verschleiß begründet — ebenso wenig wie sonstige Verhältnisse des Gewerbeinhabers — auch dann, wenn dieser Verschleiß in den dem Gewerbebetrieb des Lizenzinhabers gewidmeten Verkaufsräumen ausgeübt wird, kein Recht zum Offenhalten eines gewerblichen Betriebslokals.

Es ist daher überhaupt unzulässig, eine für den Verkehr mit dem Publikum bestimmte gewerbliche Betriebs- beziehungsweise Verkaufsstätte in der Zeit der Sonntagsruhe — selbst wenn dies nur zum Zweck des Zeitungs-Verschleißes geschehen sollte — offen zu halten, weshalb auch eine Verfügung in dem von der Genossenschaft beantragten Sinn nicht getroffen werden kann.

18.

Voraussetzungen der Anwendung der im § 138 der Gewerbeordnung, Punkt b, vorgesehenen Strafe der Gewerbe-Entziehung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1902, Z. 31391 (M. B.-N. II, 6644 ex 1902), an das Magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet über den Rekurs des R. R. gegen das d. ä. Erkenntnis vom 15. März 1902, Z. 5201, mit welchem dem Genannten anlässlich seiner mit Urteil des k. k. Bezirksgerichts vom 14. Juni 1901 wegen wiederholter Übertretung des § 343 St.-G. erfolgten Verurteilung unter Berufung auf § 138, Punkt b der Gewerbeordnung die Strafe der immerwährenden Entziehung des Zahntechniker-gewerbes im Standorte Wien auferlegt wurde, das angefochtene Erkenntnis als ungeschehen von Amts wegen zu beheben.

Gründe:

Die Anwendung der im Punkte b des § 138 der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafe hängt vor allem davon ab, daß der zu Verurteilte wegen Nichtbeachtung gerade der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichlichen Vorschriften bereits wiederholt bestraft worden sei, und dann, daß die Abmündung jener Übertretung, wegen welcher die Strafe zur Anwendung gelangt, der Gewerbebehörde überhaupt zukommt.

Keine dieser Voraussetzungen trifft hier zu.

Denn § 343 des Strafgesetzes ist keine nur für eine bestimmte Art von Gewerben geltende Vorschrift, gilt vielmehr auch für Personen ohne irgendwelche Gewerbebefugnis; daß aber die Gewerbebehörde zur Verfolgung einer solcher Übertretung überhaupt nicht zuständig ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Frage jedoch, ob wegen strafgerichtlich geahndeter Handlungen die Gewerbeentziehung nach § 138, Punkt a der Gewerbeordnung oder eventuell nach Punkt c dieses Paragraphen verfügt werden darf, ist gegebenenfalls nur im Sinne eben dieser Bestimmungen zu entscheiden.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. März 1902, Z. 5901, folgen mit dem Auftrage zurück, von dieser Entscheidung den Rekurrenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

19.

Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 4. April 1902, Z. 31933, die gemäß § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, für das Jahr 1902 aufgestellte Liste derjenigen Sachverständigen, welche in Fällen der Enteignungen zum Zweck der Herstellung und des Betriebs von Eisenbahnen im Sprengel des k. k. österr. Oberlandesgerichts, d. i. in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns und im Herzogtum Salzburg beizuziehen sind, überfendend. In dieser Liste sind folgende Persönlichkeiten mit dem Wohnsitz in Wien namhaft gemacht und daher bei Enteignungsverhandlungen im Wiener Gemeindegebiet, beziehungsweise im Amtssprengel des Wiener Magistrats als politische Behörde I. Instanz beizuziehen:

Adametz Karl, Gütergeschäftler, III., Heßgasse 23.

Brenner Josef, Ritter v., Gutsbesitzer und Pächter, IV., Taubstummengasse 6.

Ebert Adolf, Domänen-Ober-Direktor i. P., III., Hörneggasse 24.

Feistmantel Rudolf, Ritter v., Güter-Direktor i. P. und Güterschät-
meister, XIII., Lainzerstraße 53.

Fischer Martin, Gärtner, XI., Kaiser-Ebersdorferstraße 7.

Fertl Heinrich, Architekt, I., Himmelfahrtgasse 9.

Fischer Johann, Wirtschaftsbefitzer, XIII., Glanergasse 34.

Förlich Johann, Baumeister, IV., Schaniburggasse 6.

Greiner Ferdinand, Wirtschaftsbefitzer, XIX., Greinerstraße 36.

Grünbeck Sebastian, Weinschenter und Hausbesitzer, XVII., Hernauer
Hauptstraße 68.

Schwandner Johann, Baumeister und Realitätenbesitzer, XVII.,
Hernauer Hauptstraße 37.

Halla Adolf, gräflich Trauttmansdorffscher General-Domänen-In-
spektor, IV., Favoritenstraße 20.

Haus Franz, Forstmeister und Ökonom, II., Ausstellungsstraße 21.

Hölzl Leopold, Gemeinderat, Hauseigentümer und Weinbauer, XIX.,
Sieveringstraße 110.

Kapp Karl, Stadtzimmermeister und Vorsteher der Genossenschaft der
Stadtzimmermeister, III., Petrusgasse 1.

Kellner Karl, gräflich Hoyos'scher Forstmeister, IV., Schöffergasse 17.

Koller Michael, Milchmeister und Hausbesitzer, X., Buchengasse 40.

Kronsthy Adolf, behördlich autorisierter Zivil-Ingenieur, XV., Zind-
gasse 5.

Wachts Ferdinand, Wirtschaftsrat und landesgerichtlicher Güterschät-
meister, XVIII., Währingergürtel 29.

Mayerhofer Josef, Gärtner und Grundbesitzer, XI., Dorfgasse 9.

Müller Josef, behördlich autorisierter und bereiteter Zivil-Ingenieur,
XVIII., Währingergürtel 39.

Neumayer Theodor, Baumeister, I., Schottengasse 7.

Nernst Josef, Güterschätmeister, XVIII., Gymnasiumstraße 15.

Prager Karl, Wirtschaftsbefitzer, XVIII., Gerthoferstraße 111.

Reinagl Leopold, Güter-Inspektor und Hausbesitzer, III., Hörnes-
gasse 24.

Reinhart Johann, Stadtbaumeister, VIII., Biaristengasse 47.

Rohaczek Ignaz, k. k. Baumeister im Eisenbahnministerium, XVII.,
Herrauer Hauptstraße 112.

Schlierholz Gustav, Architekt und Baumeister, I., Mörtelbastei 14.

Schönbichler Karl, Baumeister, V., Dienstraße 77.

Seitz Josef, Zivil-Ingenieur und Hausbesitzer, XX., Wolfsgasse 4.

Spitaler Paul, Landtags-Abgeordneter, Grundbesitzer und Bezirks-
vorsteher, II., Rennweg 73.

Steinmetz Johann, Baumeister, Grund- und Weingartenbesitzer, XVII.,
Dornbachstraße 85.

Straßer Franz, Bürger und Hausbesitzer, XX., Wallensteinstraße 80.

Weese Franz, Baumeister, XVII., Kumpfsberggasse 401.

Wich v. d. Reuth Julius, Bevollmächtigter der kaiserlich Batthyany'schen
Generalpachtung, X., Leebgasse 18.

Wagorsky Anton, Baumeister, XVI., Thaliastraße 80.

Zeiningner Ferdinand, Wirtschaftsbefitzer, XII., Hengsdorferstraße 111.

Zierer Leopold, Wirtschaftsbefitzer, XII., Khlesplatz 8.

(Mag.-Abt. V, 3. 1895 ex 1902.)

20.

Verbot des Verkaufs von Milch nach nicht metrischem Maße.

Kundmachung des Wiener Magistrats vom 4. April 1902,
Mag.-Abt. IX, 3. 1566:

Es ist zur Kenntnis der k. k. Regierung gelangt, daß in manchen
Gegenden entgegen den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung noch
immer die Milch nach alten, nicht metrischen Maßen verkauft wird.

Folgende Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 6. März 1902,
3. 964, beziehungsweise Erlasse der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. März
1902, 3. 26323, werden sowohl die Milchproduzenten als auch die Konsumenten
aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des Artikels V der Maß- und
Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, wonach im
öffentlichen Verkehr das metrische Maß und Gewicht ausschließlich anzuwenden
ist, auch auf den Milchverkauf Anwendung finden, daß daher jeder ander-
weitige Verkauf von Milch insbesondere nach der alten „Maß“ als Über-
tretung des obigen Gesetzes nach Artikel VI desselben geahndet wird.

21.

Die Verpflegungsgebühren in den Krankenhäusern Ungarns.

I.

Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, ferner die
Staats-, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser Ungarns pro
1902 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren:

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staats-Krankenhäuser.

1. Königl. ung. Krankenhaus in Preßburg, und zwar: Extra-Abteilung
5 K, Inländer 1 K 60 h, Ausländer 1 K 74 h.

2. Königl. ung. Staats-Krankenhaus in Marosvásárhely 1 K 60 h.

3. Königl. ung. Staats-Augenspital in Brassó 1 K 12 h.

4. Königl. ung. Trachomspital in Szeged 1 K 82 h.

5. Königl. ung. Trachomspital in Békés 1 K.

6. Königl. ung. Trachomspital in Zsolna 1 K.

7. Königl. ung. Trachomspital in Debrecz 1 K.

8. Königl. ung. Trachomspital in Zsabolcs 1 K.

9. Polizeigefangenen-Krankenhaus in Budapest 1 K 74 h.

B. Staats-Zirrenanstalten.

10. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Budapest-Leopoldsfeld, und zwar:
Extra-Abteilung 10 K, I. Klasse 6 K, II. Klasse 3 K, III. a Klasse 1 K 60 h,
III. b Klasse 1 K 40 h.

11. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Budapest-Engelsfeld, und zwar:

II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.

12. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Nagyszombat, und zwar: I. Klasse

6 K, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.

13. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Nagy-Kálló, und zwar: II. Klasse

3 K, III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

14. „Karolinen“-Landes-Krankenhaus in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenhäuser.

15. In Arad 1 K 52 h.

16. In Aranyos-Maros 1 K 10 h.

17. In Balassa-Gyarmat 1 K 62 h.

18. In Beregszász 1 K 64 h.

19. In Beszterce 1 K 46 h.

20. In Brassó 1 K 40 h.

21. In Budapest am linksseitigen Ufer 2 K 58 h.

22. In Budapest am rechtsseitigen Ufer 2 K 58 h.

23. In Csikszerebia 1 K 8 h.

24. In Debreczin 1 K 86 h.

25. In Décs 1 K 46 h.

26. In Déva 1 K 60 h.

27. In Diószent-Marton 1 K 68 h.

28. In Érsekújvár 1 K 84 h.

29. In Esztergom 1 K 68 h.

30. In Fehérgyarmat 1 K 82 h.

31. In Fehértomp 1 K 46 h.

32. In Győr 1 K 66 h.

33. In Győr 1 K 68 h.

34. In Győr 1 K 68 h.

35. In Győr 1 K 68 h.

36. In Győr 1 K 68 h.

37. In Győr 1 K 68 h.

38. In Győr 1 K 68 h.

39. In Győr 1 K 68 h.

40. In Győr 1 K 68 h.

41. In Győr 1 K 68 h.

42. In Győr 1 K 68 h.

43. In Győr 1 K 68 h.

44. In Győr 1 K 68 h.

45. In Győr 1 K 68 h.

46. In Győr 1 K 68 h.

47. In Győr 1 K 68 h.

48. In Győr 1 K 68 h.

49. In Győr 1 K 68 h.

50. In Győr 1 K 68 h.

51. In Győr 1 K 68 h.

52. In Győr 1 K 68 h.

53. In Győr 1 K 68 h.

54. In Győr 1 K 68 h.

55. In Győr 1 K 68 h.

56. In Győr 1 K 68 h.

57. In Győr 1 K 68 h.

58. In Győr 1 K 68 h.

59. In Győr 1 K 68 h.

60. In Győr 1 K 68 h.

61. In Győr 1 K 68 h.

62. In Győr 1 K 68 h.

63. In Győr 1 K 68 h.

64. In Győr 1 K 68 h.

65. In Győr 1 K 68 h.

66. In Győr 1 K 68 h.

67. In Győr 1 K 68 h.

68. In Győr 1 K 68 h.

69. In Győr 1 K 68 h.

70. In Győr 1 K 68 h.

71. In Győr 1 K 68 h.

72. In Győr 1 K 68 h.

73. In Győr 1 K 68 h.

74. In Győr 1 K 68 h.

75. In Győr 1 K 68 h.

76. In Győr 1 K 68 h.

77. In Győr 1 K 68 h.

78. In Szekesvárad 1 K 42 h.
 79. In Szekesvárad (Komitats), 1 K 96 h.
 80. In Szekesvárad 1 K 50 h.
 81. In Szekesvárad 1 K 92 h.
 82. In Temesvár 1 K 62 h.
 83. In Torda 1 K 62 h.
 84. In Török-Kanisza 1 K 68 h.
 85. In Trecsen 1 K 72 h.
 86. In Ungvár 1 K 30 h.
 87. In Zala-Egerszeg 1 K 38 h.
 88. In Zala 1 K 40 h.
 89. In Zombor 1 K 36 h.

(Königl. ung. Min. d. Innern, Z. 29565 VIa; Mag.-Abt. XXII, 1020 ex 1902.)

Verzeichnis der für die mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Krankenhäuser Ungarns pro 1902 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren:

1. Städtisches Krankenhaus in Baja 1 K 58 h.
 2. Städtisches Krankenhaus in Bártfa 1 K 54 h.
 3. Komitats-Krankenhaus in Besztercebánya 1 K 10 h.
 4. Städtisches Krankenhaus in Besztercebánya 1 K 12 h.
 5. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenő 1 K 56 h.
 6. Gemeinde-Krankenhaus in Esab 1 K 50 h.
 7. Gemeinde-Krankenhaus in Esztergád 1 K.
 8. Städtisches Krankenhaus in Eger 1 K 32 h.
 9. Städtisches Krankenhaus in Eger 1 K 76 h.
 10. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 40 h.
 11. Krankenhaus in Gyergő 1 K 64.
 12. Städtisches Krankenhaus in Gyulafehérvár 1 K 20 h.
 13. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásárhely 1 K 58 h.
 14. Städtisches Augentrankehaus in Hódmezővásárhely 1 K 76 h.
 15. Komitats-Krankenhaus in Jyotyság 1 K 40 h.
 16. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 1 K 30 h.
 17. Gebär- und Kinderkrankenhaus in Kaschau 1 K 56 h.
 18. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét 1 K 64 h.
 19. Vereins-Krankenhaus „Nádor“ in Kézdivásárhely 1 K 12 h.
 20. Städtisches Krankenhaus in Komorn 1 K 32 h.
 21. Bezirks-Krankenhaus in Kőszeg 1 K 40 h.
 22. Vereins-Krankenhaus in Kőszeg 1 K.
 23. Komitats-Krankenhaus in Kőszeg-Szentmiklós 1 K 50 h.
 24. Städtisches Krankenhaus in Lugos 1 K 56 h.
 25. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 52 h.
 26. Städtisches Krankenhaus in Nagybánya 1 K 40 h.
 27. Gemeinde-Krankenhaus in Nagybánya 1 K 20 h.
 28. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 54 h.
 29. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 50 h.
 30. Fonds-Krankenhaus in Remetjvár 1 K 42 h.
 31. Gemeinde-Krankenhaus in Rósva 2 K.
 32. Gemeinde-Krankenhaus in Rósva 1 K 50 h.
 33. Städtisches Krankenhaus in Selmecbánya 1 K 20 h.
 34. Gemeinde-Krankenhaus in Selmec 1 K 46 h.
 35. Gemeinde-Krankenhaus in Selmec 1 K 20 h.
 36. Komitats-Krankenhaus in Selmec 1 K 48 h.
 37. Krankenhaus „Menschenfreund“ in Szombathely 1 K 60 h.
 38. Gebär-Abteilung des Landes-Findelhauses „Weißes Kreuz“ in Temesvár 1 K 62 h.
 39. Komitats-Krankenhaus in Turocz-Szentmarton 1 K 50 h.
 40. Graf Karoly'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K.
 41. Städtisches Krankenhaus in Ujvidel 1 K 78 h.
 42. Städtisches Krankenhaus in Veszprim 1 K 26 h.
 43. Städtisches Krankenhaus in Zenta 1 K.
 44. Städtisches Krankenhaus in Zirc 1 K 20 h.
 45. Städtisches Krankenhaus in Zombor 1 K 66 h.
- (Königl. ung. Min. d. Innern, Z. 26424 VIa; Mag.-Abt. XXII, 1041 ex 1902.)

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

22.

Spareinlagebücher der Spar- und Vorschußkassa für den XIII. Bezirk sind zu Kauttionen und Badien geeignet.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1901, Z. 11081 (Mag.-Abt. II, Z. 1964 ex 1901), genehmigt, daß den Spareinlagebüchern der Spar- und Vorschußkassa für den XIII. Bezirk in Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die Eignung zu Kauttionen beziehungsweise Badien im Geschäftsverkehr der Stadt Wien zukommt.

Magistrat:

Vorgang bei Prüfung von Wassermessern

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 22. Februar 1902, Mag.-Abt. VII 544/02.

Infolge wiederholter Fälle, daß von Bezirksämtern die kommissionelle Prüfung von Wassermessern ausgesetzt wurde, ohne daß vorher die Ausschaltung der betreffenden Wassermesser verlangt worden wäre, werden die Bezirksämter angewiesen, bei der kommissionellen Prüfung von Wassermessern über Parteienanfragen folgenden Vorgang genau zu beobachten.

Allen, in welchen die Parteien im Sinne des § 6 der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung um Prüfung eines Wassermessers ansuchen, sind zunächst der Stadtbuchhaltung zur Äußerung über die Ursache des Wassermesserverbrauchs und zur Ausschaltung des Wassermessers zu übermitteln.

Erst wenn die Äußerung der Buchhaltung über die erfolgte Ausschaltung des zu prüfenden Wassermessers aus Bezirksamt gelangt ist, hat letzteres die kommissionelle Prüfung des Wassermessers in der städtischen Wassermesser-Probieranstalt (III. Bezirk, Grogmarkthalle) auszusprechen, von welcher Amtshandlung zu verständigern sind:

1. die Stadtbuchhaltung;
2. die städtische Wassermesser-Probierstation;
3. die Partei.

Der Akt ist mit dem über die Prüfung aufgenommenen Protokoll an die Buchhaltung zu leiten. Auf Grund der Buchhaltungsäußerung sind dann die weiteren Verfügungen im Sinne des § 6 der vorzitierten Kundmachung zu treffen.

24.

Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei der Überwachung des Gewerbebesuchbesuchs der Lehrlinge.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 24. Februar 1902, Mag.-Abt. XV. 131/02:

Gemäß § 100 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, N. G. Bl. Nr. 63, sind die Lehrherren verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Besuch der Gewerbebesuchbesuche zu veranlassen und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen. Zur Feststellung, ob die Lehrherren dieser Verpflichtung nachkommen, pflegen die Ortschulräte dieselben vorzuladen und zur Vorlage des Kontrollbuches zu veranlassen; erscheinen diese nicht und steht kein anderes Mittel zur Feststellung des ordnungsmäßigen Gewerbebesuchbesuchs der Lehrlinge oder Lehrlinginnen zu Gebot, so können sich die Ortschulräte an das zuständige magistratische Bezirksamt mit dem Ersuchen wenden, die allfällige zwangsweise Vorführung des Lehrherren zu veranlassen, und in geeigneter Weise festzustellen, ob derselbe seiner im § 100, Abs. 3 cit. leg. ausgesprochenen Pflicht nachkommt.

Einem solchen Ersuchen haben die magistratischen Bezirksämter zufolge des Magistrats-Direktions-Erlasses vom 9. November 1901, M. D. Z. 3108, zu entsprechen und bei wahrgenommenen Übertretungen die Strafsamtshandlung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung einzuleiten.

Die Gewerbebesuch-Kommission in Wien hat nun mit Rote vom 19. Dezember 1901, Z. 6432, bekanntgegeben, daß ein magistratisches Bezirksamt in mehreren derartigen Fällen einfach mitgeteilt habe, der Lehrherr sei über Vorladung erschienen und habe durch das Kontrollbuch ausgewiesen, daß sein Lehrling in eine gewerbliche Schule eingeschrieben sei.

Da hierbei wiederholt die Bezeichnung der Schule, welche das bezügliche Kontrollbuch ausgestellt hatte, beziehungsweise die Angabe der Adresse der Schule fehlte, war die Gewerbebesuch-Kommission außerstande, die Wahrheit der Angabe zu prüfen, beziehungsweise den Ortschulrat in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Schulbesuchs zu üben, und es mußte die neuerliche Vorladung der Partei veranlaßt werden.

Das magistratische Bezirksamt wird daher angewiesen, bei Handhabung des oben zitierten Magistrats-Direktions-Erlasses gelegentlich der Einvernahme des Lehrherren alle zur Kontrolle des Schulbesuchs des betreffenden Lehrlings erforderlichen Daten, insbesondere die genaue Bezeichnung und Adresse der Schule festzustellen und dem Ortschulrat, beziehungsweise der Gewerbebesuch-Kommission mitzuteilen.

25.

Gewerbebesuchbesuch von über 18 Jahre alten Lehrlingen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 28. Februar 1902, M. D. 724:

Auf einer Mitteilung der Gewerbebesuch-Kommission in Wien hat ein magistratisches Bezirksamt in einem speziellen Falle über die Frage der Verpflichtung zum Gewerbebesuchbesuch eines Lehrlings, welcher das 18. Lebensjahr überschritten, dem gewerblichen Fortbildungsunterricht jedoch nicht mit Erfolg absolviert hat, folgende Entscheidung getroffen:

„Über eine von der Gewerbeschul-Kommission anher gelangte Anzeige wurde festgestellt, daß Sie dem bei Ihnen in der Lehre stehenden K. R., entgegen den Bestimmungen im 1. und 3. Absätze des § 100 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, die zur gewerblichen Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung desselben zur Beaufsichtigung der bei Ihnen in Arbeit stehenden Gehilfen entziehen.“

Sie haben sich demnach einer Übertretung des § 100 cit. leg. schuldig gemacht und werden gemäß § 133 lit. a der Gewerbeordnung mit dem Betrag von 20 K zu Gunsten der genossenschaftlichen Hilfskrankenkaassa der Schlosser, eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit dieses Strafbetrages aber mit 48 stündiger Haft bestraft.

Gegen diese Entscheidung steht der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage gerechnet beim magistratischen Bezirksamt für den Bezirk zu überreichende Rekurs an die k. k. n.-b. Statthalterei offen.

Begründung.

Der am 21. Oktober 1883 zu St. in Niederösterreich geborene K. R. ist am 1. März 1900 nach angeblicher Absolvierung einer dreiklassigen Volksschule in St. bei dem Schlossermeister J. B. in die Lehre getreten.

Erst am 16. September desselben Jahres trat der Lehrling in den II. Jahrgang des Vorbereitungskurses für Lehrlinge, X., Uhländgasse 1, ein und erhielt am Schluß des Schuljahres ein vom 7. Juli 1901 datiertes Zeugnis mit sehr guten, beziehungsweise guten Noten, aber auch anderseits mit der Klausel: „zur Freipredung ungeeignet“.

Am 16. September 1901 trat K. in den I. Jahrgang der Fortbildungsschule X., Eugengasse 30/32 ein, besuchte aber gesandenermaßen den Unterricht nur bis zum 22. Oktober 1901, an welchem Tage er vom Meister B., da dieser sich auf die Bestimmung des § 75 a der Gewerbeordnung stützte, der Schule entzogen wurde. Seit diesem Tage hat K. die gewerbliche Fortbildungsschule nicht mehr besucht und wurde vom Meister auch daran gehindert.

Die Einrede des Meisters, daß die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zum Schulbesuche zu verhalten, mit vollendetem 18. Lebensjahr unbedingt aufhöre, stützt sich lediglich auf den Wortlaut des § 75 a der Gewerbeordnung ohne Rücksichtnahme auf die mit dem Gesetze vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, geänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Die ältere Bestimmung im § 75 a der Gewerbeordnung läßt im Zusammenhange mit den neuen Bestimmungen der §§ 99 b und 100 der Gewerbeordnung nur die Auslegung zu, daß die Verpflichtung des Lehrherrn, die Schule zu besuchen, beziehungsweise die Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling die zum Schulbesuche erforderliche Zeit einzuräumen, mit dem vollendeten 18. Lebensjahr des Lehrlings nur dann endet, wenn den Bestimmungen des § 99 b entsprochen worden ist.

Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Mithin ist der Lehrling K. zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, dagegen der Lehrherr B. verpflichtet, dem ersteren die zum Besuche der Schule notwendige Zeit einzuräumen und den regelmäßigen Unterricht zu über-wachen.“

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung in ähnlichen Fällen in Kenntnis gesetzt.

26.

Einführung einer einheitlichen Gebarung bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Moriz Freyer vom 5. März 1902, M.-D. 801:

Um eine einheitliche und ökonomische Gebarung bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse herbeizuführen, hat vom 1. April 1902 angefangen die Bestellung derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Beim gemeinsamen Magistrats-Expedite für

Altengurten mit Schnalle, Kuverts, Faszikelschnüre, Gummi arabikum, Kerzen, Oblaten, Postlad, Spagat, Tintenzeuge, Zwirn, Druckorten für den allgemeinen Amtsbedarf.

Die Bestellung der vorstehenden Kanzleierfordernisse mit Ausnahme der Druckorten für den allgemeinen Bedarf hat mittels der besonderen weißen Bestell- und Empfangscheine in der Regel monatlich einmal einige Tage vor Eintritt des Bedarfs zu erfolgen.

Eine Abschrift des jeweilig ausgefertigten Bestell- und Empfangscheins ist zum Zweck der Vergleichung mit der erhaltenen Lieferung zurück-zubehalten.

2. Bei der städtischen Hauptkassa für

Papier.

Dasselbe ist mittels der besonderen blauen Bestell- und Empfangscheine zu beschaffen.

3. Bei der Magistrats-Abteilung XXII für

Meßstempel, Numerateurs, Schreibmaschinen, Stampiglien, Typen-kästen, vervielfältigungs-Apparate.

4. Bei den Kontrahenten

Attentatschen über besondere Bewilligung der Magistrats-Direktion, Briefpapier samt Kuverts (mit Ausdruck), Buchbinderarbeiten, chemische

Tinte, Druckorten inklusive Kuverts für den besonderen Gebrauch (Papier von der städtischen Hauptkassa, Kuverts vom gemeinsamen Magistrats-Expedite), Leuchter, Tinte und Schreibrequisiten für Parteigebrauch, Trintgläser und Flaschen, Utensilien für Schreibmaschinen (Karbonpapier, Wachs-papier und dergleichen).

5. Im Handeinkauf für

etwaige andere zum allgemeinen Bedarf gehörige Kanzleirequisiten.

Die Rückerstattung des ausgelegten Betrags hat bei der städtischen Hauptkassa unter Vorlage der Rechnung, welche die Lieferungsbestätigung zu enthalten hat, zu erfolgen.

Die vorangeführten Kanzleierfordernisse, sowie die aus den Kanzlei-pauschalien zu bestreitenden persönlichen Bedürfnisse der städtischen Angestellten, wie Bleistifte, Farbstifte, Federn, Federstiele, Festrädeln, Radiergummi, Notizblock, Lineal, Streufand, Tinte (schwarze, farbige) und dergleichen, dürfen aus den den einzelnen Ämtern gewährten Verlägen nicht mehr bestritten werden.

Das Stadtbauamt, dessen Beamte mit Rücksicht auf die daselbst be-stehenden besonderen Verhältnisse kein Kanzleipauschal erhalten, hat seine weiteren Bedürfnisse einschließlich der sonst aus dem Kanzleipauschal zu be-streitenden Erfordernisse bei den Kontrahenten, beziehungsweise im Hand-einkauf zu decken.

Sämtliche Amtspauschalien werden aufgehoben und bleiben nur jene für das Präsidialbureau, die Magistrats-Direktion und die Armen-institute zur Beschaffung der Kanzleierfordernisse, welche nicht unter Punkt 1, 2 und 3 fallen, aufrecht.

Die nicht in Wien befindlichen städtischen Anstalten und Ämter (Humanitätsanstalten, Forstämter etc.) haben ihre Kanzleierfordernisse in der bisherigen Weise zu beschaffen.

27.

Instruktion bezüglich der Altenauscheidung in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 20. März 1902, M.-D. 3. 2118 ex 1900.

Da in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter seit ihrer Er-richtung keine durchgreifende Altenauscheidung vorgenommen wurde und sich in den meisten dieser Registraturen ein Platzmangel bemerkbar macht, finde ich anzuordnen, daß die Altenauscheidung in den magistratischen Bezirks-ämtern nunmehr sogleich zu beginnen hat und nach folgenden Grundsätzen durchzuführen ist.

Im allgemeinen hat sich die Altenauscheidung auf die zwischen dem 1. Jänner 1892 und 31. Dezember 1896 eingelangten und seither registrierten Akten zu erstrecken; alle auszuscheidenden Akten sind in nach Registratursgruppen geordnete Verzeichnisse zu bringen, welche in der Registratur zu hinterlegen sind.

Von der Altenauscheidung bleiben jedoch alle Akten von grundsätzlicher Bedeutung, von größerer Wichtigkeit, von geschichtlichem oder wissenschaftlichem Interesse ausgeschlossen. (§ 21 der Geschäftsordnung.)

Auch sind die Strafregisterblätter bis auf weiteres ebensowenig wie die Strafindizes der Vernichtung zuzuführen.

Im einzelnen werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Ad Reg.-Gruppe A (Dienstfachen): Diese Akten sind nicht aus-zuscheiden.

Ad C (Wirtschaftsfachen): Sämtliche zwischen 1892 und 1896 ein-gelangten Akten über Miet- und Pachtverhältnisse sind auszuscheiden, wenn der Bestandvertrag bereits aufgelöst und der Bestandzins entrichtet ist; hierbei hat der mit der Durchführung der Wirtschaftsfachen betraute rechts-tundige Beamte zu intervenieren.

Ad D (Einkommensteuer): Sämtliche Akten von 1892 bis 1896 sind auszuscheiden.

D—e (fremde Gebühren): Sämtliche Akten von 1892 bis Ende 1899 sind auszuscheiden.

Ad F (Bürgerrechtsverleihungen und Gedenksachen): Diese Akten sind nicht auszuscheiden.

Ad G (Marktpolizeifachen): Die Ausscheidung sämtlicher Akten von 1892 bis 1896 hat zu erfolgen; die Akten betreffend die Errichtung von stabilen Ständen sind zu behandeln wie Wirtschaftsfachen; siehe oben ad C.

Von Viehscheu-Akten sind aufzubewahren: die Erhebungs-Protokolle samt allen Beilagen, die periodischen Berichte und die Schluß-berichte; alle übrigen Akten, auch Viehpässe, verbrauchte Viehpapheste und Zertifikate von 1892 bis 1896 sind auszuscheiden.

Ad K (Kirchensachen und Matrikenwesen), sowie K—a (Reli-gionsaustritte): Diese Akten sind nicht auszuscheiden.

Ad K—d (Dispens vom 2. und 3. Eheaufgebot und von der Witwenfrist): Diese Akten sind nicht auszuscheiden.

Ad M (Mirta): Die Altkauscheidung hat nach Maßgabe des abgetanen Gegenstandes unter Zugiehung der mit der Durchführung der betreffenden Agenden betrauten rechtskundigen Beamten zu erfolgen.

Ad N (Normalien): Diese Alken sind nicht auszuscheiden.

Ad O (Schulfachen): Diese Alken sind nicht auszuscheiden.

Ad P (Zuständigkeitsverleihungen, Bevölkerungswesen, Dokumentenzustellung etc.): Sämtliche Alken von 1892 bis 1896 mit Ausnahme des Protokolles und des Erledigungsentwurfes für die Zuständigkeitsverleihung sind auszuscheiden.

Ad Q 1 (Öffentliche Beleuchtung): Diese Alken sind nicht auszuscheiden.

Ad Q 3 (Strompolizei): Wie ad Q 1.

Ad Q 4 (Feuerpolizei): Wie ad Q 1.

Ad Q 9 (Straßenpflege): Wie ad Q 1.

Ad Q 11 (Sanitätswesen): Wie ad Q 1.

Ad Q 12 (Wassersachen): Wie ad Q 1.

Ad Q 17 (Kanäle und Senkgruben): Wie ad Q 1.

Ad Q 21 (Straßenpolizei und Schaustellungen): Sämtliche beendete Strafsakten von 1892 bis 1896 sind auszuscheiden; bezüglich der Schaustellungen gilt das oben ad M gefagte.

Ad Q 51 (Wasserleitungs-Angelegenheiten): Die Alken betreffend die Anmeldung von Bauwasser und Wasser zum außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf, sowie die Alken betreffend Wassermehrverbräuche von 1892 bis 1896 sind auszuscheiden, wenn der Konto gelöscht und saldiert ist; alle anderen Alken sind nicht auszuscheiden.

Ad Q anz: Wie ad Q 21 (Straßenpolizei).

Ad S (Sicherstellungen und Deslogierungen): Sämtliche Alken von 1892 bis 1896 sind auszuscheiden, wenn die Objekte ausgefolgt sind.

Ad W (Militärwesen): Alle zwischen 1892 und 1896 fallenden Alken sind auszuscheiden, ausgenommen die Alken, betreffend die Anmeldung der Stellungsplüchtigen, die Ansuchen um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht, um Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienst im Frieden, beziehungsweise um dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten, endlich Einsprachen gegen abweisliche Entscheidungen betreffs der eben erwähnten Ansuchen. Bei der Ausscheidung von Alken aus der Registratursgruppe W hat der Leiter der Konstriptionsamts-Abteilung zu intervenieren.

Ad W 1 (Militärta- Angelegenheiten): Nach Ablauf von je zwei Jahren sind auszuscheiden alle Alken, in denen es sich um Militärta- Angelegenheiten von fremden Militärta-Plüchtigen handelt; nach Ablauf von je drei Jahren: Abgewiesene Rekurse einheimischer Militärta-Plüchtiger. Nicht auszuscheiden sind die Alken, betreffend Empfangscheine über die erfolgte Zustellung von Militärta-Bemessungs- und Militärta-Abrechnungssakten, Militärta-Plüchtige, Militärta-Rekursionsakten samt den bezüglichlichen Korrespondenzen, Militärta-wiedervorschreibungs- und Militärta-abschreibungsakten, betreffend nach Wien zuständige Militärta-Plüchtige.

Ad X (Landeskultursakten): Diese Alken sind nicht auszuscheiden.

Ad Z (Krankenversicherungs-Angelegenheiten): Auszuscheiden sind unter den zwischen 1892 und 1896 eingelangten Alken die Anzeigen der genossenschaftlichen Krankenkassen und der Wiener Bezirkskrankenkassa wegen unterlassener oder verspäteter Anmeldung von Mitgliedern, Ansuchen um Einhebung rückständiger Beiträge, Ansuchen um Einhebung von Regressansprüchen, Feststellung der Mitgliedschaft zu den Kassen.

(Unfallversicherungs-Angelegenheiten): Auszuscheiden sind unter den zwischen 1892 und 1896 eingelangten Alken alle Unfallsanzeigen, Unfallserhebungen, Betriebsanmeldungen und Einreichungsbefehle (§ 18 U.-B.-G.); endlich alle Strafsakten wegen unterlassener oder verspäteter Unfallsanzeigen, Betriebsanmeldung oder Beitragsberechnungsvorlage.

Ad E, H und Ajj. (Konto-)Zahlen: Auszuscheiden sind nur die zwischen 1892 und 1896 eingelangten Gewerbe- und Erwerbssteuerakten, welche sich auf definitiv abgeschriebene, vollständig saldierte und nicht mit einer Berufsungs-Kontozahl zusammenhängende Erwerbssteuerkonten beziehen. Alle anderen Gewerbe- und Erwerbssteuerakten sind in der Registratur zu belassen. Ausgenommen von der in diesem Absatz erwähnten Ausscheidung bleiben bei allen (freien, handwerksmäßigen und konzessionierten) Gewerben:

1. die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch, der Erledigungsentwurf für den Gewerbebeschein oder das Konzessionsdekret, sowie etwaige Statthaltereierklärungen;
2. Alken über Gewerbeentziehungen und Gewerbezurücknahmen;
3. von den auf Betriebsanlagen bezughabenden Alken jene Stücke, welche die Beschreibung und Genehmigung dieser Anlagen enthalten.

Die Ausscheidung der vorerwähnten Alken wird umso weniger Schwierigkeiten begegnen, als nach dem Magistrats-Direktions-Erlaß vom 10. Juli 1900, M.-D.-Z. 2838 ex 1898, die Steueramts-Abteilungen ohnehin in entsprechenden Zeitabschnitten Verzeichnisse über die gelöschten und saldierten Konten, deren Katastergähl weiter vergeben wurde, vorzulegen hatten.

Unter Benützung dieser Verzeichnisse ist behufs leichterer Durchführung der Ausscheidung von jeder Registratur über alle zwischen 1892 und 1896 fallenden Konten, bezüglich welcher Lösungs-Anträge vorliegen, ein Verzeichnis anzulegen und der Steueramts-Abteilung zur Bestätigung über die erfolgte Lösung und Beisehung des Ausscheidungsvermerkes, welcher allenfalls mittels Stampiglie „gelöscht und saldiert“ erfolgen kann, zu übermitteln. Bei Anmerkung eines noch nicht beendigten Konturfes auf dem Konto ist der Ausscheidungsvermerk nicht beizusetzen.

In Zukunft hat die Steueramts-Abteilung alljährlich ein Verzeichnis der gelöschten Konten, welches auf Grund der von Fall zu Fall bei jeder Lösung zu diesem Zwecke vorzunehmenden Vormerkung anzufertigen ist, dem Bezirksamt vorzulegen, wodurch die nachträgliche zeitraubende Revision der Kontobücher entfallen kann.

Die Alken über die Personalsuern nach dem Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, sind nicht auszuscheiden.

Die Herren Bezirksamtsleiter haben darauf zu sehen, daß die mit dem Ausscheidungsgehalt betrauten Beamten ihre Arbeit mit möglicher Raschheit derart vollziehen, daß dieselbe in vier bis sechs Wochen beendet wird; hiefür können Kostgelder aufgerechnet werden, deren Summe nach der in der letzten Bezirksamtsleiter-Konferenz getroffenen Vereinbarung mit dem Betrag von 200 K für jedes Bezirksamt festgesetzt wird. Die Herren Bezirksamtsleiter haben die Konfigurationen über diese Kostgelder mit ihrer Unterschrift zu versehen und der Stadtbuchhaltung zur Abjussierung in der üblichen Weise zu übermitteln. Auch ersuche ich die Herren Bezirksamtsleiter, dahin zu wirken, daß der erwähnte Betrag von 200 K wenigstens nicht wesentlich überschritten wird.

Nach Beendigung der Alkenausscheidung sind die gesammelten, zur Vernichtung bestimmten Alken oder Amtsbehalte dem amtlich bestellten Käufer des Start- und Korbpapieres (Firma: Anton Moser & Sohn, XVI., Grundsteingasse 20) zu übergeben.

Aus der Vorschrift für den Verkauf des städtischen Start- und Korb- papiers hebe ich folgende Bestimmungen hervor:

Der Ersteher ist verpflichtet, den entfallenden Kaufschilling jedesmal vor Übergabe des Papiers zu bezahlen. Die Übergabe des Start- und Korb- papiers erfolgt in dem Hause, in welchem das Bezirksamt seinen Sitz hat. Die Abfuhr des Papiers hat binnen drei Tagen nach erfolgter Abgabe durch den Ersteher und auf seine Kosten zu erfolgen. Wenn der Ersteher über Auf- forderung das ihm zur Verfügung gestellte Papier binnen drei Tagen nicht übernehmen sollte, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, nach fruchtloser schriftlicher Aufforderung das Papier anderweitig zu verkaufen und sich für den allenfalls erwachsenen Schaden ohne gerichtliche Intervention an der Kaution und dem übrigen Vermögen des Ersteheren schadlos zu halten. Auf einen etwaigen Mehrerlös hat der Ersteher keinen Anspruch. Von den Folgen der Terminüberschreitung ist der Ersteher nur dann befreit, wenn er eintretende Umstände, welche eine Verzögerung der Übernahme befürchten lassen und deren Beseitigung nicht in seiner Macht liegt, sofort bei ihrem Vorkommen dem Magistrat schriftlich anzeigt, letzterer diese Behinderung als begründet erkennt und dem Ersteher aus diesem Anlaß eine Terminverlängerung bewilligt.

Der mit der Firma Anton Moser & Sohn vereinbarte Preis beträgt für Startpapier 6 K 50 h und für Korbpapier 4 K 50 h per 100 kg.

28.

Überweisung der die zweite Hochquellenleitung betreffenden Angelegenheiten an Magistrats-Sekretär Dr. August Rächtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 27. März 1902, M.-D. 970:

Der Herr Bürgermeister hat sich laut Verfügung vom 22. März 1902, Pr. 3982, bestimmt gefunden, dem Magistrats-Sekretär Dr. August Rächtern **ad personam** zu seinen bisherigen Obliegenheiten bis auf weiteres auch die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten zu überweisen, welche sich auf die zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung beziehen, und zwar nicht nur der den Bau derselben betreffenden Agenden, sondern auch aller einschlägigen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitfachen, der Verwaltung der Hochquellenleitungsgründe und des städtischen Forstbesizes im Gebiete der zweiten Hochquellenleitung u. s. w.

Über Ermächtigung des Herrn Bürgermeisters treffe ich zur Durchführung dieser Verfügung nachstehende Anordnungen:

1. Alle gegenwärtig in der Mag.-Abt. VIII anhängigen, die zweite Hochquellenleitung betreffenden Alken sind dem Magistrats-Sekretär Doktor Rächtern mittels Alkenverzeichnisses abzutreten und es ist dies im Geschäftsprotokolle der Mag.-Abt. VIII mit den Worten zu vermerken: „Am / 1902 dem Magistrats-Sekretär Dr. Rächtern abgetreten.“

2. Die bei einzelnen Sachverständigen und Hilfsämtern unerledigt erliegenden Alken der Mag.-Abt. VIII über die zweite Hochquellenleitung sind mit der schriftlichen Äußerung an diese Abteilung abzugeben, welche lediglich das Rücklagen im Geschäftsprotokolle zu vermerken und sodann den Akt dem Magistrats-Sekretär Dr. Rächtern in gleicher Weise wie ad 1 abzutreten hat.

3. Die vorbezeichneten sowie die weiters einlangenden Akten betreffend die zweite Hochquellenleitung sind neu zu protokollieren und es ist für diese Akten ein eigenes Einreichungsprotokoll, ein eigener Index und eine eigene Registratur derart zu führen, daß jederzeit die Wiedervereinigung dieser Akten mit den im Geschäftsbereiche der Mag.-Abt. VIII verbleibenden ermöglicht ist.

4. Die auf die zweite Hochquellenleitung bezughabenden Eingaben und Zuschriften sind zu richten: „An den Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“, die bezüglichen Erledigungen sind mit den Worten: „Vom Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“ zu fertigen und es ist im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung als Aktenbezeichnung die Abkürzung: „M.-Abt. VIII a . . .“ zu gebrauchen (z. B. M.-Abt. VIII a 17/02).

5. Die sämtlichen in der Registratur der Mag.-Abt. VIII erliegenden Akten über die zweite Hochquellenleitung sind dem Magistrats-Sekretär Doktor Mächtern gegen Empfangsschein zu übergeben.

6. Die vorsehenden Anordnungen haben mit 1. April 1902 in Kraft zu treten.

29.

Verlautbarung von Kundmachungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 8. April 1902, M.-D. 1170:

Samtliche Offertverhandlungen, Stiftungsausreibungen, sowie sonstige Kundmachungen werden gegenwärtig auf den Amtstafeln des neuen, beziehungsweise alten Rathhauses nicht mehr einzeln durch Aufschlag lithographierter Exemplare, sondern durch Affigierung von Separatabzügen des Kundmachungs- teiles aus dem Amtsblatte der Stadt Wien (auf gelbem Papier) verlautbart.

Diese Einführung hat sich vollkommen bewährt, weil hiedurch auf den Tafeln ein bedeutender Raum erspart wird, die gedruckten Kundmachungen leichter gelesen werden können und die Evidenzführung über die Befassung des Anschlages sich vereinfacht; insbesondere hat sich die tabellarische Form als sehr zweckdienlich erwiesen.

Da es aber wünschenswert ist, daß die Verlautbarung von Offertverhandlungen, Stiftungen etc. auch in den Bezirken erfolge, wird das Zentral-Zustellungsamt angewiesen, in Zukunft auch an jedes Bezirksamt zwei solcher Separatabzüge zu senden, von welchen ein Exemplar auf der Amtstafel des Bezirksamtsgebäudes anzuschlagen ist und das zweite als Evidenzexemplar zu dienen hat.

Diese Abzüge werden zweimal wöchentlich (Mittwoch und Samstag) den Bezirksämtern übermittelt werden und es ist stets der neue Abzug an Stelle des zuletzt offizierten anzuschlagen.

Die abgeforderte Anbringung geschriebener oder lithographierter Kundmachungen, welche in dem betreffenden Separatabzuge des Amtsblattes bereits enthalten sind, hat selbstverständlich zu unterbleiben.

Kundmachungen, deren Verlautbarung durch längere Zeit empfehlenswert ist, wie z. B. Stiftungsausreibungen etc. sind aus einem der Evidenzexemplare auszuscheiden und eine entsprechende Zeit hindurch separat anzuschlagen.

Die Veröffentlichung der von den Bezirksämtern selbst zu erlassenden Kundmachungen, welche im Amtsblatte nicht erscheinen, hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

Ebenso wird an der bisherigen Verlautbarung von Kundmachungen allgemeiner Art, welche sich also nicht auf Offertverhandlungen und Verleihung von Stiftpfählen beziehen, z. B. in Stellungs- und Landsturm-Angelegenheiten, für Wahlen, straßenpolizeiliche Anordnungen und dergleichen, nichts geändert.

30.

Einführung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehre beim Wiener Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 14. April 1902, M.-D. 1240/02:

Nach den im § 17 der neuen Geschäftsordnung festgesetzten Bestimmungen über die äußere Form der Akten ist beim Wiener Magistrat jene Rechtschreibung anzuwenden, die jeweils für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

Mit Verordnung vom 24. Februar 1902, Z. 36991/01, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 18 (6. Stück), wurde nun eine neue veränderte Ausgabe der „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ veröffentlicht.

Dieselbe unterscheidet sich von der früheren in wesentlichen Punkten, stimmt aber rücksichtlich der Schreibweise und wichtigeren Regeln mit den im übrigen deutschen Sprachgebiete erscheinenden ähnlichen Regelbüchern überein, wodurch endlich eine einheitliche Rechtschreibung auf dem gesamten deutschen Sprachgebiete erzielt wurde.

Mit dieser Verordnung wurde weiters angeordnet, daß in den niederen und mittleren Schulen vom Schuljahr 1902/1903 angefangen die Recht-

schreibung in der neuen Orthographie vorzunehmen ist, und daß sich die Direktionen und Schulleitungen sowie die gesamte Lehrerschaft von diesem Zeitpunkte an im schriftlichen Verkehre der neuen Rechtschreibung zu bedienen hat.

Die Unterrichtsverwaltung beabsichtigt auch wegen Gebrauches der neuen Orthographie im amtlichen Verkehre sich an die maßgebenden Faktoren der staatlichen, Landes- und Kommunalbehörden zu wenden.

Diese Umstände veranlassen mich anzuordnen, daß vom 1. Juli 1902 angefangen von den städtischen Angestellten im gesamten amtlichen Verkehre, insbesondere auch in den vom Magistrat herauszugebenden Druckschriften (Verwaltungsbericht, Amtsblatt, Formularien u. dgl.) bereits die neuen Regeln für die deutsche Rechtschreibung sowie die neue Schreibweise anzupenden sind.

Es besteht jedoch kein Anstand, daß sich die städtischen Angestellten bereits früher der neuen Rechtschreibung bedienen; jedenfalls ist aber darauf zu sehen, daß bei einem vor dem 1. Juli 1902 begonnenen und nach diesem Zeitpunkte vollendeten Manuskripte oder Druckwerke nur einerlei Orthographie angewendet wird.

Hierzu bemerke ich noch, daß nach der obzitierten Ministerial-Verordnung in jenen Fällen, in welchen das Wörterverzeichnis Doppelschreibungen aufweist, wie Circular und Zirkular, Diöcese und Diözese, Accessit und Akzessit, disponieren und disponieren u. a. im Sinne der im § 34 des Regelbuchs enthaltenen Bemerkungen vorzugehen und demgemäß die neue Schreibweise zu bevorzugen ist, also: Zirkular, Diözese, Akzessit, disponieren u. a.

31.

Aufnahme des Charakters (der Beschäftigung) der Steuerpflichtigen in die Steuerkonten und in die Exekutionsaufträge.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. April 1902, Mag.-Abt. XIX 974 ex 1902:

Gegen einen Militärarzt wurde seitens eines magistratischen Bezirksamtes wegen eines Rentensteuerrückstandes die Exekution unter Ausserachtlassung der für die Exekutionsvornahme gegen aktive Militärpersonen bestehenden Vorschriften eingeleitet, weil aus dem Steuerkonto und daher auch aus dem Exekutionsauftrage der Charakter des Verpflichteten nicht zu entnehmen war.

Aus Anlaß dieses Falles, welcher den Gegenstand einer im Wege des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion gerichteten Beschwerde bildete, finde ich mich veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß von den magistratischen Bezirksämtern (städtischen Steueramts-Abteilungen) der Charakter (die Beschäftigung) der Steuerpflichtigen, soferne die Steuer-vorschreibungs-Ausweise hierüber Aufschluß geben, ausnahmslos, mithin auch dann in den Steuerkonten und in die Mahnungen und Pfändungsaufträge aufzunehmen ist, wenn die bezügliche Druckform, wie dies bei den steueramtlichen Hauptbüchern für die Rentensteuer der Fall ist, eine eigene Anbruf hierfür nicht aufweisen sollte.

32.

Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungsveränderungen.

— Republikation. —

M.-D.-Z. 2433 ex 1900.

Wien, am 28. September 1900.

Die Magistrats-Direktion, welche großen Wert darauf legen muß, stets in Kenntnis der Wohnungen der Magistratsbeamten, städtischen Diener und Diurnisten zu sein, wird nach den gemachten Wahrnehmungen oft sehr spät und manchmal gar nicht von den eingetretenden Wohnungsveränderungen verständigt.

Die Herren Amtsvorsteher werden daher ersucht, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Beamten und Diener anzuweisen, in Zukunft den etwa eintretenden Wohnungswechsel der Magistrats-Direktion rechtzeitig im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen.

Die Diurnisten hingegen, mit Ausnahme der technischen und Buchhaltung-Diurnisten, haben ihre Wohnung, beziehungsweise die eintretenden Wohnungsveränderungen dem Herrn Kanzlei-Direktor bekanntzugeben.

Der Magistrats-Direktor:

Tschau.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

33.

Stempel- und Gebührenbefreiung zc. des 285 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien.

Gesetz vom 28. März 1902, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 285 Millionen Kronen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien, R.-G.-Bl. Nr. 67:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Obligationen, Interimsscheine und Kupons des von der Stadt Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 20. Februar 1902, L.-G.-Bl. Nr. 15, aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrag von 285 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 2.

Die im § 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depostengeldern und, zum Börsenkurs, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftsfantionen verwendet werden.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

34.

Gewährung von Gebührenerleichterungen und Gebührenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden.

Gesetz vom 25. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 70:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden wird in Ausübung von Anlehen, welche von denselben zur Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aufgaben oder zu Konvertierungszwecken aufgenommen werden, die Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren eingeräumt.

Diese Befreiung erstreckt sich insbesondere auf die auszustellenden Schuldscheine, beziehungsweise bei Emissionsanlehen auf die auszugebenden Obligationen, Interimsscheine und Kupons, ferner auf die zur Ausstellung gelangenden Empfangsbefestigungen, Pfandbestellungsurkunden, Löschungserklärungen auf die zu erwirkenden grundbüchlichen Eintragungen, sowie auf die bei den Verwaltungsbehörden zu überreichenden Eingaben.

Artikel II.

Die vorbezeichneten autonomen Körperschaften, welche diese Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen, haben bei der zuständigen Finanzlandesbehörde um die Anerkennung des Vorhandenseins der hierzu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen einzuschreiten.

Artikel III.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, auch bereits aufgenommenen Darlehen der erwähnten autonomen Verbände, für welche die Gebühren noch nicht entrichtet worden sind, die Stempel- und Gebührenbefreiung einzuräumen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tag der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 50. Verordnung des Justizministeriums vom

4. März 1902, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kahunjów, Doniatyce und Werbiz samt dem Vorort Sastów zu dem Sprengel des Bezirksgerichts Szyrzec in Galizien.

Nr. 51. Verordnung des Justizministers vom

4. März 1902, betreffend den richterlichen Vorbereitungsdienst.

Nr. 52. Erlaß des Finanzministeriums vom

1. Februar 1902, betreffend die Zurücksendung von im Wege der Postanstalt vorschriftsmäßig mit Übergangsschein versendeten Bier-, Brauntwein- und Zudermengen.

Nr. 53. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 7. März 1902, betreffend die Einrichtung des Betriebs von Telegraphen-Agenturen (Telegraphen-Bureauz, Telegraphen-Korrespondenzbureauz) unter die konzessionierten Gewerbe.

Nr. 54. Verordnung des Ministers für Kultus

und Unterricht vom 12. März 1902, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Ruheentlohnung der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Nr. 55. Verordnung des Justizministeriums vom

16. März 1902, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichts Feistritz in Krain.*)

Nr. 56. Verordnung des Handelsministeriums im

Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 25. März 1902, betreffend die Vornahme der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.

Nr. 57. Konzessionsurkunde vom 15. März 1902 für die Lokalbahn von Gärserndorf nach Gomersdorf.

Nr. 58. Kundmachung des Eisenbahnministeriums

vom 15. März 1902, betreffend die Konzessionierung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Hauptplatz in Graz durch die Sackstraße bis zur Widenburggasse.

Nr. 59. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. März 1902, betreffend die Regenerierung (Reinigung) des bereits als Lösung- und Extraktionsmittel für industrielle Zwecke verwendeten, steuerfrei bezogenen raffinierten Mineralöls unter der Dichte von 770 Grad zum Behufe der neuerlichen Benützung als Lösungs- und Extraktionsmittel.

Nr. 60. Gesetz vom 26. März 1902, betreffend die Ermächtigung zur Konvertierung der durch Abstemplung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Aktien der galizischen Karl Ludwig-Bahn.

Nr. 61. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1902, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 22. Oktober 1894, R.-G.-Bl. Nr. 219, für die Hbbsthalbahn und der Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 92, für die Lokalbahn Stadt-Hbbst aus Anlaß der von der k. k. Regierung gewährten Erhöhung der Staatsgarantie für diese Bahnen.

Nr. 62. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. März 1902, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 22. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 152, für die Eisenbahnen Zellweg-Wolfsberg und Unterdrauburg-Wöllan aus Anlaß der von der k. k. Regierung gewährten Erhöhung der Staatsgarantie für diese Bahnen.

Nr. 63. Konzessionsurkunde vom 24. März 1902 für die Lokalbahn von Böhmisch-Tepla nach Steinbachau.

Nr. 64. Gesetz vom 26. März 1902, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1902.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 65. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. März 1902, wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsvorschrift, betreffend die abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Branntwein zu Zucker- und alkoholhaltigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangen.

Nr. 66. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure. *)

Nr. 67. Gesetz vom 28. März 1902, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 285 Millionen Kronen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. *)

Nr. 68. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. März 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargelbührenwesens.

Nr. 69. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium, dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium vom 12. März 1902, betreffend die Verwendbarkeit der mit der Bezeichnung „staatsgarantierte Kategorie“ versehenen Obligationen (Emission 1902) des k. k. priv. österr. Kreditinstituts für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 70. Gesetz vom 25. März 1902, betreffend die Gewährung von Gebührenerleichterungen und Gebührenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden. *)

Nr. 71. Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. April 1902, durch welche die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34, für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet getroffenen Ausnahmeverfügungen aufgehoben werden.

Nr. 72. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Dornbirn nach Lustenau.

Nr. 73. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. April 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Linz nach Kleinmünchen.

Nr. 74. Verordnung des Justizministers vom 15. April 1902, betreffend die Zustellung von gerichtlichen Geschäftsstücken in Strafsachen durch die Post.

Nr. 75. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. März 1902, betreffend die definitive Zulassung der Wassermeßer-Type XXXV zur oichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 76. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1902, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Feistritz in Krain. *)

Nr. 77. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1902, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Klenaf zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1902, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Villach zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschendeten Reiseeffekten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1902, Z. 9144, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahr 1902.

Nr. 15. Gesetz vom 20. Februar 1902, mit welchem der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 285 Millionen Kronen bewilligt wird.

Nr. 16. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 13. Jänner 1902, Z. 38/Pr., betreffend Verlegung des Sitzes, sowie die Änderung im Umfang einzelner hiesiger Vermessungsbezirke.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. März 1902, Z. 26292, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verkauf von Baustellen im I. Bezirk.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. März 1902, Z. 26333, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung des städtischen Versorgungshauses im IX. Bezirk an den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. April 1902, Z. 31264, betreffend die Abänderung des § 6 der Satzungen der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

Nr. 20. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 2. April 1902, Z. 21316, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern in den Monaten April und Mai 1902.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1902, Z. 31308, betreffend die der Gemeinde erteilte Bewilligung zur Veräußerung eines dem Wiener Bürgerhospitalfonds gehörigen Baugrundes im VI. Wiener Gemeindebezirk.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1902, Z. 34284, betreffend die den Gemeinden Schwarzbach und Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumanfrage im Jahre 1902.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1902, Z. 34285, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Konsumanfrage für gebrannte geistige Flüssigkeiten in den Jahren 1902 bis 1906.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1902, Z. 36005, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieranfrage für das Jahr 1902.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1902, Z. 36007, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieranfrage für das Jahr 1902.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1902, Z. 36567, betreffend die der Gemeinde Pirawart erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieranfrage für das Jahr 1902.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1902, Z. 36568, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieranfrage für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1902, Z. 36569, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieranfrage für das Jahr 1902.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkassa.
2. Unzulässigkeit, ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ohne Erkenntnis einzustellen.
3. Gewerbeentziehung wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach § 138, lit. a der Gewerbeordnung.
4. Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer für die Handels- und Gewerbelammer.
5. Verpflichtung des Zwangsverwalters einer Realität zur Bezahlung der nach eingetretener Wechsel in der Person des Eigentümers fällig werdenden Realsteuern.
6. Abkündigung der Schulverhältnisse in den gewerblichen Fortbildungsschulen.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Pöcs-Szent-Marton in Ungarn.
8. Zulassung von Sandstein zur Herstellung freitragender Stiegen.
9. Gebührenbehandlung von Quittungen der Gemeinden.
10. Anwendung der Sonntagsruhe-Vorschriften auf das Gewerbe der Flaschenbierfüller.
11. Verpackung von Tee.
12. Saccharin-Präparate.
13. Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich.

14. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya in Ungarn.
15. Die Maßgröße der zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke zulässigen Gefäße.
16. Sachverständige für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.
17. Kunde von Artilleriegeschossen.
18. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szentes-Ágtha in Ungarn.
19. Handel mit Giften.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

20. Handhabung des Marktgebührentarifes.

Magistrat:

21. Überlassung von Standplätzen an Marktferanten.
22. Erholungsurlaub für städtische Kindergärtnerinnen.
23. Österreichischer Zentralanzeiger für das öffentliche Versorgungswesen.
24. Aufassung der jahrgangsweisen Verrechnung für abgelaufene Jahre bei mehreren Steuergattungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

25. Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkassa.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1902, Z. 581 (M.-B.-N. 1, Z. 15052 ex 1902).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Henning, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Jenker, Dr. Kleeberg, Truxa und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Rat-Sekretärs-Adjunkten Dr. Freiherrn v. Sternbach, über die Beschwerde der Allgemeinen wechselseitigen Kapitalien- und Rentenversicherungsgesellschaft „Austria“ in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1901, Z. 7666, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkassa in Wien nach der am 18. Jänner 1902 durchgeführten mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ritter v. Wiedenfeld, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, dann des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Edlen v. Cesany in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern im Instanzenzug ausgesprochen, daß die beschwerdeführende Gesellschaft zur Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für ihre Angestellten vom Beginne der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes, beziehungsweise rückfichtlich jener Bediensteten, welche später in die Beschäftigung eingetreten sind, von diesem Zeitpunkte an verpflichtet sei.

Die Beschwerdeführerin fühlt sich in ihren Rechten dadurch verletzt, daß die Verpflichtung zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge an die Wiener Bezirkskrankenkassa auch für die Zeit vor dem 2. Mai 1895 ausgesprochen wurde, das ist vor dem Tage, an welchem die die Versicherungspflicht der bei der genannten Gesellschaft in Wien beschäftigten Personen aussprechende Entscheidung des Ministeriums des Innern, Z. 11370, vom Jahre 1895 erging. Sie beruft sich diesbezüglich in erster Linie auf die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1891, Z. 26668, mit welcher rechtskräftig ausgesprochen worden sei, daß die Bediensteten der beschwerdeführenden Gesellschaft der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Diese Berufung ist unzutreffend,

denn mit der leghewährten Entscheidung wurde lediglich in der damals freitragenden Frage, ob die Beamten und Bediensteten der Prager General-Repräsentanz der beschwerdeführenden Gesellschaft bei der Bezirkskrankenkassa in Prag zu versichern seien, ausgesprochen, daß die bezeichneten Personen der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Da eine Entscheidung nur bezüglich des konkreten Streitobjektes und nur zwischen den streitenden Parteien Recht schaffen kann, so hatte die erwähnte Entscheidung Rechtswirksamkeit und Rechtskraft nur im Gegenstande der Versicherungspflicht der Angestellten der Prager Repräsentanz und nur der Prager Bezirkskrankenkassa. Nur letztere war in dem Streite befangen, während die Wiener Bezirkskrankenkassa daran in keiner Weise beteiligt war, bezüglich ihrer auch eine Entscheidung nicht getroffen und ihr die Entscheidung des Ministeriums vom 10. Jänner 1891 auch gar nicht zugestellt wurde. Es ist daher auch nicht richtig, daß diese Entscheidung mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1895, Z. 11370, aufgehoben wurde. Mit der ersteren Entscheidung hatte sich die letztere gar nicht zu befassen, weil sich diese nur auf die in Wien angestellten Personen der „Austria“ und auf die Wiener Bezirkskrankenkassa bezog. Eine Entscheidung hinsichtlich der Angestellten des Wiener Unternehmens und der Wiener Bezirkskrankenkassa war vorher überhaupt nicht ergangen. Die letztere Entscheidung hatte daher, da im Hinblick auf die nach dem Krankenversicherungsgesetz ex lege eintretende Versicherungspflicht die Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht bestimmter Personen nicht konstitutiven, sondern lediglich deklaratorischen Charakter hat, rückwirkende Kraft, das heißt sie muß zurückbezogen werden auf den Tag des Beginnes der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes.

Durch diese Erwägungen erscheint auch sofort die weitere Einwendung der Beschwerde widerlegt, daß die Entscheidung des Ministeriums vom 10. Jänner 1891 sich auf alle Angestellten der „Austria“ bezogen habe, was noch damit besonders begründet werden will, daß diese Entscheidung über einen Rekurs der „Austria“, nicht der Prager General-Repräsentanz ergangen sei. Diese letzte Einwendung ist darum hinfällig, weil, wie bereits erwähnt, die Entscheidung nur über den Streit zwischen der Prager Bezirkskrankenkassa und der Gesellschaft „Austria“ hinsichtlich der bei der Prager General-Repräsentanz beschäftigten Personen erging. Daran ändert der Umstand nichts, daß die geschäftlichen Verhältnisse sowohl bei dem Wiener Bureau als bei der Prager General-Repräsentanz die gleichen sind, und daß die Rechtsfrage, welche im Jahre 1891 vom Ministerium des Innern im entgegengekehrten Sinne gelöst worden ist, die gleiche war. Denn die materielle Rechtskraft ist nicht schon durch die Gleichheit der Rechtsfrage, beziehungsweise der in einer Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung gegeben, vielmehr erfordert sie einerseits die Identität des Streitobjektes, andererseits die Gleichheit der Streitparteien. Da vorliegendenfalls keine dieser beiden Voraussetzungen, wie oben gezeigt, gegeben ist, kann sich die beschwerdeführende Gesellschaft nicht auf die Rechtskraft eines Erkenntnisses der Verwaltungsbehörden, welches sie pro praeterito von der Zahlung der Versicherungs-

beiträge für ihre Wiener Angestellten liberieren würde, berufen, und ist somit ihre aus dem Gesetze fließende Nachzahlungspflicht vom Zeitpunkte des Beginnes der Versicherungspflicht unberührt geblieben.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte somit mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen.

2.

Unzulässigkeit, ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ohne Enderkenntnis einzustellen.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Februar 1902, Z. 10945 (Mag.-Abt. XVII, Z. 1636 ex 1902):

Die k. k. Statthalterei findet über den Rekurs des R. R., Gas- und Wasserleitungs-Instituten in Wien, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 8. August 1901, Z. 28531, mit welchem dem Genannten aus Anlaß eines von ihm bewirkten Einbaues einer mittels Dampfkraft betriebenen Pumpe (Pulsometers), sowie aus Anlaß eines Falles des Ausziehens zweier außer Betrieb gesetzter Brunnenröhren bei Herstellung einer Wasserleitung unter Strafanordnung aufgetragen wurde, derlei in den Berechtigungsumfang eines anderen Gewerbes fallende Arbeiten in Einklang zu unterlassen, den angefochtenen Bescheid als ungesetlich zu beheben.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird einerseits bemerkt, daß mit Rücksicht auf § 36, al. 2 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden I. Instanz überhaupt nicht zuständig sind, Zweifel über den Umfang einer Gewerbeberechtigung durch Entscheidungen zu beseitigen, sondern die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen haben. Dort, wo solche Zweifel als gegeben nicht erachtet werden, haben die Gewerbebehörden I. Instanz, falls eine Überschreitung der Gewerbeberechtigung vorliegt, die Strafanordnung nach dem VIII. und IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung einzuleiten und durchzuführen, eventuell gegenüber dem zur Verantwortung gezogenen Beschuldigten mit einem lossprechenden Erkenntnis vorzugehen, keineswegs aber das einmal von amtswege eingeleitete und durch die Einnahme des Beschuldigten bis zur mündlichen Strafverhandlung im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung gebiehene Strafverfahren ohne Enderkenntnis einzustellen.

3.

Gewerbeentziehung wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach § 138, lit. a der Gewerbeordnung.

Zirkular-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 28. Februar 1902, Z. 15844 (Mag.-Abt. XVII, Z. 1738 ex 1902):

Es ist vorgekommen, daß Gewerbebehörden erster Instanz nach Verurteilungen von Gewerbetreibenden wegen Verbrechen, wenn auch das erkennende Gericht ohne Aufschub gemäß § 30 des Strafgesetzes die Mitteilung gemacht hatte, erst nach Verlauf von Jahren auf Grund des § 138, lit. a mit der Gewerbeentziehung für immer oder auf eine begrenzte Zeit vorgegangen wurde.

Infolge Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1902, Z. 2468, werden nun die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII) mit seinen Bezirksämtern, dann die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs beauftragt, in solchen Fällen bei Handhabung der Bestimmungen des § 138, lit. a der Gewerbeordnung die Amtshandlung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Verurteilung durchzuführen.

Sollte seitens eines Gerichtes die durch § 30 des Strafgesetzes vorgeschriebene Mitteilung der Strafakten etwa einmal unterlassen werden, so wäre hierüber zu berichten.

4.

Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer für die Handels- und Gewerbekammer.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 15. März 1902, Z. 17011/VIII, Mag.-Abt. XIX, Z. 957 ex 1902, an die k. k. Steueradministrationen und magistratischen Bezirksämter:

Zufolge Ersuchschreibens der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns erhalten die . . . in der Anlage ein Verzeichnis jener der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen, welche laut Beschlusses der k. k. Wahl-Kommission für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in die Wählerlisten für die diesjährige Neuwahl in die Kammer nicht eingereiht wurden, für welche Betriebe daher Handelskammerumlagen nicht vorzuschreiben sind. Laut Mitteilung der genannten Wahl-Kommission war dieses Verzeichnis zuerst im Jahre 1884 festgestellt worden und wurde dann bei den Wahlen 1893 und 1896 ergänzt.

Anlaßlich der Einbeziehung einer Reihe von Unternehmern unter die Erwerbsteuerträger durch das neue Personalsteuergesetz wurde im Jahre 1898 eine weitere Anzahl von bis dahin nicht Erwerbsteuerpflichtigen als nicht zu den Kammerwählern gehörig ausgeschlossen. Endlich hat die neue Wahlordnung gewisse Betriebe ausdrücklich vom Wahlrechte ausgeschlossen und wurden diese ebenfalls in dem Verzeichnisse angeführt. Zufolge Beschlusses

der mehrgenannten Wahl-Kommission wurden hingegen in die Wählerliste eingereiht jene Handels- und Gewerbetreibenden, welche in Wien eine staatliche Erwerbsteuer von weniger als 10 K, aber mindestens von 8 K zu entrichten haben, wobei hinsichtlich der letzteren nachstehende Erwägungen maßgebend waren:

Rücksichtlich der Bestimmung des § 2 der Wahlordnung, wonach „jedenfalls die Entrichtung des dem Minimalzensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher, in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebener Erwerbsteuer genügt“, wurden auf Grund des Landesgesetzes vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 58, § 12, Z. 1 und 2, konform mit der Wahlordnung (§ 2) zunächst rücksichtlich der Wahlberechtigung in der IV. und V. Wahlkurie alle jene eingereiht, welche mindestens 10 K Erwerbsteuer zahlen.

Mit Rücksicht auf § 12, Zahl 1 l. c., wonach in Wien überdies auch jene Landtagswähler sind, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, und auf Grund des § 4 der mit Landesgesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, erlassenen Gemeinde-Wahlordnung wurden für Wien auch noch alle jene in das Wählerverzeichnis aufgenommen, welche in Wien zwar weniger als 10 K, jedoch mindestens 8 K an jährlicher allgemeiner Erwerbsteuer entrichten. Dabei war die Ansicht maßgebend, daß nach der Beifügung im § 2 der Kammer-Wahlordnung auf den Landtagszensus nicht bloß der in der Landtags-Wahlordnung selbst angegebene, sondern auch jener Zensus in Betracht zu ziehen ist, welcher auf Grund der sonstigen Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung, beziehungsweise der dort bezogenen Gemeinde-Wahlordnung das Wahlrecht in den Landtag gewährt.

Dies trifft bei Wien insofern zu, als alle jene Erwerbsteuerträger, welche wenigstens 8 K allgemeine Erwerbsteuer zahlen, zur Gemeindevertretung und damit auch zum Landtage wahlberechtigt wurden. Von den übrigen Bedingungen für das Gemeindevahlrecht (24. Lebensjahr, österreichischer Staatsbürger, männliches Geschlecht, Wohnsitz in Wien und Entrichtung der Steuer seit einem Jahre) muß abgesehen werden, weil das Handelskammergesetz und die Handelskammer-Wahlordnung diese Bedingungen nicht kennen und nur lediglich den Hinweis auf den Landtags-Wahlzensus enthalten.

Bei der gemäß § 21, Abs. 3 des Handelskammergesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, vorzunehmenden Vorschreibung der Handelskammerbeiträge zur allgemeinen Erwerbsteuer wird somit im Sinne der oben angeführten Beschlüsse der k. k. Wahl-Kommission für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer vorgegangen sein.

Bezüglich der Vorschreibung der Handelskammerbeiträge für die der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen hat es bis auf weitere Weisung bei dem bisherigen Vorgehen zu verbleiben. Hierbei wird insbesondere auf den h. o. Erlaß vom 14. Juli 1899, Z. 29170 (enthalten in der Nummer XII der Beilage „Gesetze, Verordnungen etc.“ zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1899, unter 7) Bezug genommen.

(Beilage dieses Erlasses.)

Verzeichnis der Nichtwahlberechtigten.

1885: Advokaten, Aquarien-Inhaber, Unternehmer von Konzerten und allen übrigen noch nicht speziell angeführten Schaustellungen und Produktionen, Kondultanlager, Dienstvermittler, Einkaufsplatz-Inhaber, Gesangslehrer, Harfenisten, Heilanstalten, Putzger- und Wursteltheater-Inhaber, Kranken- und Leichenvereinsagenten und Kassiere, Kunstfreier, Lehr- und Erziehungsanstalten, Menagerie-Inhaber, Musiklehrer, Musiker und Musik-Direktoren, Naturalienkabinetts-Inhaber, Notare, Panorama-Inhaber, Privatgeschäftsvermittler (Privatagenten), Reitschul-Inhaber, Ringelspiel-Inhaber, Schießstätten, Singpiel-Inhaber, Sprachschul-Inhaber, Tanzlehrer, Theater-Unternehmungen, Volksfänger, Zaubrtheater-Inhaber, Zeichenlehrer, Zeitungs-herausgeber.

1893: Bedürfnisanstalten, Wagen-Automaten.

1896: Buchmacher, Hausadministratoren, Masseure.

1898: Ärzte, Bildhauer, akademische, Komponisten, Fechtmeister, Grundpächter, Hebammen, Jagdpächter, Journalisten, Kegelbahn-Inhaber, Künstler, Lotto-Kollektoren, Luftschiffer, Maler, akademische, Maupächter, Organisten, Postmeister, Privatlehrer, Professoren, Regenschori, Schriftsteller, Stenographen, Tabak-, Zigarren-, Stempel- und Briefmarken-Verschleiß, Tierärzte, Tonkünstler, Versicherungstechniker, Verteidiger in Strafsachen.

1901: Tabak-, Zigarren-, Stempel- und Briefmarken-Verschleiß, Pulver-Verschleiß.

5.

Verpflichtung des Zwangsverwalters einer Realität zur Bezahlung der nach eingetretenem Wechsel in der Person des Eigentümers fällig werdenden Realsteuern.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. April 1902, Z. 4487:

„Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Zwangsverwaltungssache des Albert Katscher, Realitätenbesitzers in Wien, betreibenden Gläubigers, vertreten durch Dr. Jerusalem wider Leopold Adler, Hausbesitzer in Wien, Verpflichteten, vertreten durch Dr. Max Wodern wegen 60.000 K, 73.150 K und 66.000 K samt Nebengebühren infolge Revisionsrekurses der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur nos. des k. k. Arars und der Kommune Wien gegen den

Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien als Rekursgerichtes vom 18. Februar 1902, G.-Z.-R. XV 79/2, insofern mit demselben der Teil des Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Rudolfsheim vom 10. Jänner 1902, G.-Z.-E. 61/1, mit welchem der Betrag von 634 K 56 h aus den Ertragsüberschüssen des Reales Grundbuch Rudolfsheim Einl.-Z. 1506 dem k. k. Arar zur teilweisen Verichtigung der angemeldeten Steuerforderung von 1753 K 92 h und die Interventionskosten per 20 K zugewiesen wurde, dahin abgeändert worden ist, daß ein Teilbetrag von 453 K ausgeschieden und dem Verpflichteten Leopold Adler, beziehungsweise über dessen Zustimmung der Albine Zirnsek zugewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben, der Beschluß des Rekursgerichtes abgeändert und der des Bezirksgerichtes wieder hergestellt.

Gründe:

Der Ansehung des Rekursgerichtes, daß bei der bei Einstellung der Zwangsverwaltung nach § 130 E.-O. zu erstattenden Schlußrechnung des Zwangsverwalters die Bestimmungen der §§ 122 und ff. E.-O. nicht in Anwendung zu kommen haben, ist beizupflichten.

Dies entbehrt jedoch den Richter nicht der Pflicht, über eine solche Schlußrechnung wie über eine nach § 115 E.-O. erstattete das Verfahren nach § 116 E.-O. und ff. einzuleiten. Der Beschluß des ersten Richters, mit welchem zur Erledigung der am 19. Oktober v. J. gelegten Schlußrechnung des Zwangsverwalters eine Tagzahlung nach § 116 E.-O. anberaumt wurde, war daher im Gesetze begründet.

Unrichtig jedoch erscheint der Beschluß vom 8. November v. J., womit die gelegte Verwaltungsrechnung genehmigt, und zur Verteilung der Ertragsüberschüsse eine Tagzahlung auf den 21. November angeordnet wurde. Nachdem der Zwangsverwalter in der Eingabe, mit welcher er die Schlußrechnung vorlegte, erklärte, daß er um einer Verrechnung wegen des am 17. September v. J. eingetretenen Beschlusses in der Person des Eigentümers der in Zwangsverwaltung befindlichen Realität Einl.-Z. 1506 Grundbuch Rudolfsheim nicht vorzugreifen und da die Steuerbefreiung im Zuge sei, die Steuern nicht gezahlt habe, war die Rechnung nicht zu genehmigen, sondern der Zwangsverwalter zu beauftragen, voreerst gemäß § 120 E.-O. die bis zum Tage der rechtskräftigen Einstellung der Zwangsverwaltung, d. i. den 17. Oktober v. J. rückständigen Steuern aus den bis zu diesem Tage eingenommenen Erträgen zu berichtigen, da es nicht seine Sache ist, angebliche Rechte dritter Personen zu wahren.

Nachdem die rückständigen Steuern bei weitem mehr betragen, als die in Händen des Zwangsverwalters befindlichen Erträge, wäre ein Restbetrag, welcher allerdings vorkommenen Falles ohne weiteres gemäß § 130 E.-O. dem Verpflichteten herauszugeben ist, nicht verblieben. Es ist daher die Entscheidung des Rekursgerichtes, indem sie den Verpflichteten, beziehungsweise der Albine Zirnsek einen nicht existierenden Ertragsüberschuß von 453 K zuweist, eine unrichtige, war demnach abzuändern, und der allerdings formell versäht, jedoch materiell richtige Beschluß des ersten Richters wiederherzustellen.

6.

Abundung der Schulverschämnisse in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1902, Z. 33710 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2572 ex 1902):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1902, Z. 712, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ministerium für Kultus und Unterricht wird allen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens einzelner Gewerbebehörden gegen Lehrlinge, welche den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, wegen der Übertretung des § 99 b der Gewerbeordnung nach § 131 der Gewerbeordnung strafweise, namentlich mit Arreststrafen vorgegangen wird.

Abgesehen davon, daß dieser Vorgang schon aus pädagogischen Rücksichten höchst bedenklich erscheint, ist derselbe auch im Gesetze nicht begründet, weil die Überwachung des den Lehrlingen nach § 99 b der Gewerbeordnung obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule gemäß § 100, Abs. 3 der Gewerbeordnung den Lehrherren überwiesen ist.

Hierzu kommt noch, daß § 99 b, Abs. 4 der Gewerbeordnung den Gewerbebehörden durch eine ausdrückliche Vorschrift das Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegenzutreten.

7.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Piesö-Szent-Marton in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1902, Z. 36559 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2575 ex 1902):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. März 1902, Z. 10991, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Piesö-Szent-Marton, Komitat Kis-Küküllö, unter Auf-

rechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1902, Z. 12452, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und das Präsidium der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

8.

Zulassung von Sandstein zur Herstellung freitragender Stiegen.

Der Magistrat hat zufolge Gremial-Beschlusses vom 17. April 1902, Mag.-Abt. XIV, Z. 1519, die Verwendung von hartem Sandstein aus dem Steinbruch des Herrn Eduard Hauser in Tullnerbach zur Herstellung freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Freitragende Sandsteinstufen sind nur bei Ausführung geradarmiger Stiegen und bei einer zufälligen Last von 400 kg per Quadratmeter bis zu einer größten Länge von 1.40 m zulässig.

2. Die Einmauerung der Stufenköpfe hat mindestens 25 cm zu betragen.

3. Das zur Verwendung kommende Stufenprofil hat mindestens die nachstehenden Dimensionen, 15 cm Austritt, 30 cm Breite, 2.5 cm Falz und 5 cm vordere und rückwärtige Schräge, zu erhalten und ist im Baukonstruktionsplan auszuweisen.

4. Der Nachweis über die Biegezugfestigkeit des Sandsteines ist jedesmal vor Einmauerung der Stufen zu erbringen.

5. Bei Anwendung dieses Stufenprofils und 400 kg zufälliger Belastung per Quadratmeter sind für die verschiedenen Stufenlängen die nachstehend ausgewiesenen zugehörigen Biegezugfestigkeiten nachzuweisen:

Stufenlänge in Metern	$s = \frac{M}{W}$ Kilogramm per Quadratmeter	Biegezugfestigkeit in Kilogramm per Quadratmeter bei $\frac{1}{2}$ Inanspruchnahme	Anmerkung
1.10	10.42	52.60	$M = \frac{l^2}{2} (G + q \cdot b)$ $G = 1.1 \text{ kg An-}$ näherungswert $q = 0.04 \text{ kg cm}^2$ $b = 0.30 \text{ m.}$
1.20	12.52	62.60	
1.25	13.46	67.30	
1.30	14.55	72.75	
1.40	16.88	84.40	

9.

Gebührenbehandlung von Quittungen der Gemeinden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1902, Z. 37193 (Mag.-Abt. II, Z. 1849 ex 1902):

Über Anfrage einer Gemeinde hat laut Mitteilung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 5. April 1902, Z. 21410, das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 28. März 1902, Z. 13786, eröffnet, daß die Quittungen der Gemeinden über Gemeindeumlagen nach Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, und dem Schlagworte „Gemeindeanlagen“ des Tarifes des Gebührengesetzes stempelfrei sind, während die Quittungen, welche privatrechtliche Beziehungen der Gemeinden, das Vermögen derselben, die Renten und die Überschüsse von denselben zum Gegenstande haben, somit auch die Quittungen über die Zahlung der Pachtzinsen von den Gemeindegrundstücken nach Tarifpost 7 a des zitierten Gesetzes der Gebühr nach Skala II unterliegen.

Selbstverständlich sind im letzteren Falle Empfangsbefestigungen über Beträge unter 4 K nach Tarifpost 48, lit. n des Gebührengesetzes unbedingt gebührenfrei.

Die Bezeichnung der Quittung als „Amtsquittung“ ist diesbezüglich irrelevant.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, ferner der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

10.

Anwendung der Sonntagsruhe-Vorschriften auf das Gewerbe der Flaschenbierfüller.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 22. April 1902 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2248 ex 1902):

Infolge des Senats-Beschlusses des Magistrats vom 20. März 1902, Mag.-Abt. XVII 2248/02, welchem die k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 31. März 1902, Z. 29763, zugestimmt hat, haben hinsichtlich der Anwendung der über die Einhaltung der Sonntagsruhe bestehenden Vorschriften

für das konzessionierte Gewerbe der Flaschenbierfüller nachstehende Grundsätze zu gelten:

1. Das Gewerbe des Flaschenbierfüllens ist nicht als Handelsgewerbe, sondern als Produktionsgewerbe anzusehen.

2. Für dasselbe hat, soweit es sich um das Flaschenbierfüllen handelt, mangelnd irgend welcher Sonderbestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe die volle Sonntagsruhe im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, einzutreten.

3. Für den Verschleiß bei diesem Gewerbe gilt dagegen zufolge der Statthalterei-Kundmachungen vom 7. August 1897, Z. 71404, L.-G.-Bl. Nr. 46, und vom 9. Juni 1899, Z. 49486, L.-G.-Bl. Nr. 28, die Bestimmung hinsichtlich des Verschleißes bei den betreffs der Sonntagsruhe nicht besonders geregelten Produktionsgewerben, wonach der Warenverkauf in allen Bezirken Wiens nur mehr in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Juni, und zwar von 6 bis 11 Uhr vormittags gestattet, dagegen im übrigen Teile des Jahres verboten ist.

11.

Verpackung von Tee.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 81:

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

Zum Einwickeln von Tee dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten, nicht verwendet werden, wenn diese Metallfolien mit dem Tee in unmittelbare Berührung kommen.

Diese Verordnung, durch welche der § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, hinsichtlich der Verpackung von Tee außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

12.

Saccharin-Präparate.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 24. April 1902, Z. 38243 (Mag.-Abt. X, Z. 2243):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. April 1902, Z. 12340, ander eröffnet, daß unter den im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, erwähnten Präparaten, welche Saccharin enthalten, zusammengesetzte, mit Saccharin versüßte Arzneipräparate zu verstehen sind, keinesfalls aber — wesentlich aus Saccharin bestehende Verarbeitungen von Saccharin: Saccharinpräparate. Diese enthalten als Hauptbestandteil Saccharin, andere Stoffe bloß als Bindemittel, und sind nur als eine Modifikation der Form, in welcher Saccharin im Handel vorkommt (Ministerial-Verordnung vom 30. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 50) anzusehen, daher nach § 1 der erstbezeichneten Ministerial-Verordnung zu behandeln.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

13.

Forstaußsichtsbezirke in Niederösterreich.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. April 1902, Z. 2661/Pr., L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 34:

Auf Grund der Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juli 1899, Z. 15297, vom 23. Dezember 1899, Z. 10115, und vom 19. Dezember 1900, Z. 24457, wird nachstehend die Einteilung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in staatliche Forst- und Forstaußsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart:

A. Bei der k. k. Statthalterei in Wien:

1. der Landesforstinspektor.

2. die für die Forstbezirke Wien I und Wien II bestellten Bezirksforsttechniker als dem Landesforstinspektor unmittelbar zugeteilt und von demselben unbeschadet ihrer Dienstleistung in den Forstbezirken „erforderlichenfalls“ in Anspruch zu nehmenden Hilfskräfte.

3. Ein Forstwart, welcher dem Landesforstinspektor und den beiden Bezirksforsttechnikern in Wien zur Dienstleistung zugewiesen ist.

B. In den Bezirken:

Staatlicher Forstbezirk	Der Forstbezirk umfaßt die politischen Bezirke	Für den Forstbezirk sind bestimmt		
		ein Forstwart	für den Forstaußsichtsbezirk, welcher umfaßt	
		mit dem Standorte in		
I Wien	Wien (Stadtbezirk), St. Pölten, Lilienfeld und Hiebing- Umgebung	Wien	Lilienfeld	die Gerichtsbezirke Lilienfeld und Hainfeld
II Wien	Floridsdorf, Unter- Gänserndorf, Ober- hollabrunn, Korn- burg, Mistelbach und Tulln	Wien	—	—
III Br.- Neu- stadt	Wiener-Neustadt (Stadtbezirk), Wiener-Neustadt (Landbezirk), Neunkirchen, Baden, Köfing und Brud- an der Leitha	Br.- Neu- stadt	Wiener- Neustadt	die Gerichtsbezirke Wiener- Neustadt und Kirchschlag, den Gerichtsbezirk Aspang mit Ausnahme der Orts- gemeinden Kirchberg am Wachsel und Mollegg, den Gerichtsbezirk Gutenstein mit Ausnahme der Orts- gemeinden Schwarzen im Gebirge und vom Gerichts- bezirke Neunkirchen die Ortsgemeinden Schwarzen am Steinfelde, Pitten, Sautern, Schilbern, Seebenstein, Scheibling- kirchen und Thernberg
IV N.-d.	Amstetten, Melk, Pöggstall, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs (Stadt- gebiet)	Melk	Scheibbs	die Gerichtsbezirke Gmünd und Scheibbs
V Horn	Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya und Zwettl	Horn	Waidhofen an der Ybbs	die Gerichtsbezirke Waid- hofen an der Ybbs und St. Pter in der Au

Diese Einteilung tritt mit 1. Mai 1902 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt die hierortige Kundmachung vom 14. September 1899, Z. 6579/Pr., L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 45, betreffend die Einteilung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in staatliche Forstaußsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich*) außer Kraft.

14.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 24. April 1902, Z. 39393 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2735):

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 3. März 1902, Z. 7617, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ujbánya, Komitat Bars, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der be-

*) Siehe auch „Berichtigung“ im XXXIV. Stücke des Landesgesetzblattes pro 1899 Seite 90.

stehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April 1902, Z. 14448, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

15.

Die Maßgröße der zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke zulässigen Gefäße.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901 (Mag.-Abt. IX, Z. 2265 ex 1902):

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in öffentlichen Schanklokalitäten nebst den zulässigen mitunter auch Schankgefäße von 0.4 l Inhalt zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden, und daß bei der Beamtshandlung solcher Fälle nicht einheitlich vorgegangen wird. Das Handelsministerium findet daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgendes zu eröffnen:

Alle für den Gebrauch in öffentlichen Schanklokalitäten bestimmten Schankgläser von 0.1 l Inhalt aufwärts müssen hinsichtlich der Inhaltsbezeichnung, der Maßhaltigkeit und des Minimums des Übermaßes den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, und vom 12. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 102, entsprechen. Die Bestimmungen dieser Ministerial-Verordnung wurden mit der Ministerial-Verordnung vom 21. Juli 1887, R.-G.-Bl. Nr. 97, auch auf die zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken dienenden Flaschen und Schankkrüge ausgedehnt.

Da nun für die Maßgröße von 0.4 l weder im § 1, Absatz 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129 (beziehungsweise im § 5 der Nachordnung), eine Bestimmung über die Inhaltsbezeichnung enthalten, noch im § 3 dieser Verordnung das Minimum des Übermaßes festgesetzt ist, können Schankgefäße von 0.4 l Inhalt den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, nicht entsprechen; folglich ist die Verwendung solcher Schankgefäße in öffentlichen Schanklokalitäten zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken als eine Übertretung der obbezogenen Ministerial-Verordnung zu behandeln und nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei die politischen Behörden I. Instanz, das Reichsinspektorat und die Reichämter verständigen.

16.

Sachverständige für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1902, Z. 42022 (Mag.-Abt. V, Z. 2282 ex 1902):

Nach Mitteilung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 22. April 1902, Z. 3829/5 x/2 praes., wurden aus der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen gelöscht:

1. Karl Kopp, Stadtzimmermeister, III., Petrusgasse 1;
2. Andreas Köhler, Hansbesitzer in Marchegg;
3. Ferdinand Nachts, Wirtschaftsrat, Wien, XVIII., Währinger-gürtel 39;
4. Josef Nidl, Wirtschaftsbefürworter in Mogen;
5. Leopold Wagner, Wirtschaftsrat in Oberamt;
6. Anton Zagorsky, Stadtbaumeister, Wien, XVI., Thaliastraße 80, sämtliche infolge Ablebens;
7. Anton Fleischmann, Kaufmann in Weitra, weil er infolge seines hohen Alters die Annahme der Legitimations-Urkunde verweigerte;
8. Ludwig Freiherr v. Redl in Baumgarten, weil er seinen ständigen Wohnsitz in Ungarn genommen hat.

Hievon erfolgt im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 4. April 1902, Z. 31935 (siehe Amtsblatt Nr. 34 Gesetze, Verordnungen etc. IV, 19 [pag. 39]) die Mitteilung.

17.

Funde von Artilleriegeschossen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1902, Z. 42999 (Mag.-Abt. XVI, Z. 3094 ex 1902):

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch die Manipulation mit aufgefundenen, blind gegangenen, scharf abjustierten Artilleriegeschossen seitens Unberufener entstehen können, hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium an das k. k. Ministerium des Innern das Ersuchen gestellt, zu veranlassen, daß die zunächst von Artillerie-Schießplätzen wohnhafte Zivilbevölkerung dahin informiert werde, allenfalls aufgefundenen Artilleriegeschosse an Ort und Stelle liegen zu lassen und von dem Funde, wenn möglich, die nächste Militärbehörde

zu verständigen oder aber die Anzeige der Gensdarmerei, beziehungsweise der Gemeindeverwaltung oder politischen Behörde zu erstatten, welche im Interesse der möglichst baldigen Beseitigung der Gefahr dem nächsten Artillerietruppenkörper oder einem Artilleriezeugdepot zur weiteren Veranlassung ehestens Mitteilung zu machen hätten.

Für die Anzeige des Fundortes eines Geschosses und das eventuell nötige Hinführen zum Fundorte wird dem Finder eine Prämie von 1 K von dem mit der Verwaltung des betreffenden Artillerie-Schießplatzes betrauten Offizier oder von dem nächsten Artilleriezeugdepot ausbezahlt werden.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1902, Z. 15093, mit der Aufforderung eröffnet, in obervährter Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen und über das Verfügte bis 25. Mai 1902 zu berichten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

18.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Szent-Agotha in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1902, Z. 45677 (Mag.-Abt. XVII, Z. 2985 ex 1902):

Nach Mitteilung des k. k. Handelsministeriums vom 5. April 1902, Z. 22941, wurde die Ausübung des Hausierhandels, auf dem Gebiete der Gemeinde Szent-Agotha, Komitat Nagy-Küküllö, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. April 1902, Z. 16269, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

19.

Handel mit Giften.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat zufolge Dekretes vom 15. Mai 1902, Z. 3986, dem Julius Porber, XVIII., Sternwartestraße Nr. 11 wohnhaft, als Geschäftsnachfolger der bestehenden offenen Handelsgesellschaft Porber & Trautler, die angeforderte Konzession zum Vertrieße von Giften und von zubereiteten, zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung mit dem früheren S.-d.-b.-Nr. IX., Währingerstraße 68, erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

20.

Handhabung des Marktgebührentarifes.

Infolge Stadtrats-Beschlusses vom 16. April 1902, Z. 4451, Mag.-Abt. IX, Z. 163 ex 1902, haben bei Handhabung des dermalen geltenden Marktgebührentarifes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nachfolgende grundsätzliche Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Als stabile Stände im Sinne des Marktgebührentarifes zur allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden alle jene Marktstände erklärt, welche in jener Form, in der sie zur Aufstellung gelangen, beständig am Plage belassen werden, wogegen alle jene Marktstände, die täglich nach Schluß des Marktes entfernt oder abgetragen werden, als transportable Marktstände zu gelten haben.

2. Holzene Treppen (Bodenbeläge), welche vor den Marktständen ausschließlich nur zum Schutz des laufenden Publikums gegen Risse, Schnee etc. ausgelegt werden, unterliegen keiner Gebühr; werden dieselben aber auch zum Auslegen von Waren oder Marktrequisten benützt, so ist für dieselben die Lagergebühr nach Abschnitt IV, Punkt 4 des Marktgebührentarifes zu entrichten.

3. Vordächer an Marktständen dürfen höchstens bis zu 50 cm, Plachen höchstens bis zu 1 m, Vorlegbretter bis höchstens 30 cm vorpringen; für dieselben sind keine Marktgebühren zu entrichten, doch dürfen über obige Maße hinaus keine Waren oder Marktrequisten aufgehängt, beziehungsweise ausgelegt werden.

4. Die Abschrankung oder Verschalung von Zwischenräumen zwischen zwei stabilen Ständen ist an die Bewilligung des Markt-Direktors gebunden. Wird der abgeschrankte Raum zu Marktzwecken, Aufbewahrung von Marktrequisten, Aufstellung von Eislästen u. s. w. benützt, so ist derselbe hehufs Veranschlagung der Standgebühren in das Ausmaß des zugehörigen stabilen Standes einzubeziehen.

Magistral:**21.****Überlassung von Standplätzen an Marktfieranten.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 18. April 1902, Z. 141350/99

1902, Z. XV (Mag.-Abt. IX.):

Aus Anlaß eines von der Direktion des Marktamtes erstatteten Berichtes über den ungleichmäßigen Vorgang der Bezirksämter bei Überlassung von Standplätzen an Marktfieranten, wird Folgendes zur Danachachtung eröffnet:

Da das Gewerbe der Marktfierantie lediglich zum „Beziehen von Märkten“ berechtigt, so ist Marktfieranten die Aufstellung eines Standes nur auf Marktplätzen, außerhalb derselben jedoch, auf offener Straße oder auf öffentlichen Plätzen, aus dem Grunde ihrer Gewerbeberechtigung nur dann zu bewilligen, wenn es sich um die Teilnahme an einem daselbst abzuhaltenden periodischen Markt (z. B. Peregrini-, Nilolo-, Weihnachts-, Kirchtags- u. Markt) handelt.

Bei Zuweisung eines Verkaufsplatzes an Marktfieranten auf einem Marktplatz ist nach den Bestimmungen der „Marktordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ amtszuhandeln.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß gemäß § 5 der Marktordnung (§ 62 G.-D.) zwar jedermann die Marktplätze beziehen kann, daß er dies aber nur mit den zum Verkaufe auf dem betreffenden Markte zugelassenen Waren zu tun berechtigt ist.

Wenn es sich dagegen um die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, beziehungsweise um die Bewilligung zur Aufstellung eines Verkaufstandes auf offener Straße oder auf öffentlichen Plätzen handelt, so ist das Ansuchen zunächst im Sinne des § 2, P. 10 der provisorischen „Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse der i. t. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ der Beratung und Beschlussfassung der Bezirksvertretung zu unterziehen und unter Umständen im Sinne des § 46 der „Geschäftsordnung für den Magistrat“ vor Erledigung des Aktes die Beschlussfassung des Stadtrates einzuholen.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich auf den Normal-Erlaß vom 26. November 1901, M.-D.-Z. 3214/01, hingewiesen.

22.**Erholungsurlaub für städtische Kindergärtnerinnen.**

Defret des Wiener Magistrates vom 28. April 1902, Mag.-Abt. XV, Z. 26687 ex 1901:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Vollversammlung vom 18. April 1902, zur Z. 4931 beschlossen, den städtischen Kindergärtnerinnen einen Erholungsurlaub zu gewähren und hinsichtlich dessen Dauer und Erteilung folgendes zu bestimmen:

1. Der systemmäßige Erholungsurlaub beträgt bei einer Dienstzeit bis 15 vollendeten Dienstjahre 30 Tage, von 15 vollendeten Dienstjahren bis zum 25. vollendeten Dienstjahre 34 Tage, und über 25 Dienstjahre hinaus 38 Tage.

2. Im übrigen finden auf die Erholungsurlaube der Kindergärtnerinnen die Normen über die Urlaube der städtischen Beamten, Diener, sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien (Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824) Anwendung und sind diese Erholungsurlaube unter tanlichster Vermeidung von Substitutionskosten zu erteilen.

3. Die Kosten der durch den Antritt der normalen Erholungsurlaube notwendigen Substitutionen werden aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien bestritten.

Die leitenden städtischen Kindergärtnerinnen erster Gehaltsstufe werden daher angewiesen, alljährlich im Mai einen Vorschlag:

1. über Beginn und Dauer des beabsichtigten normalmäßigen Urlaubes für ihre eigene Person und für die demselben Kindergarten etwa zugewiesenen Kindergärtnerinnen zweiter Gehaltsstufe;

2. darüber, ob eine wechselseitige Substitution möglich ist, oder ob eine eigene Substitution einzuberufen ist; und

3. darüber, wer die verantwortliche Leitung des Kindergartens während des Urlaubes der leitenden Kindergärtnerin zu übernehmen hat, dem pädagogischen Leiter des Kindergartens vorzulegen. Letzterer hat sodann denselben mit seiner Äußerung der betreffenden Bezirkssektion des Bezirksrates zu übermitteln, worauf letztere den Akt mit ihrem Votum dem Magistrat überreichen wird. Erst wenn seitens des letzteren der Urlaubsvorschlag schriftlich zur Kenntnis genommen wurde, kann der Urlaubsantritt erfolgen, und zwar in der Regel während der üblichen Schulhuptferien.

Die Belegung dieses Urlaubsvorschlages mit Krankheitszeugnissen und besondern Urlaubsgesuchen der einzelnen Kindergärtnerinnen entfällt dahin, sofern es sich um die oben bezeichneten systemmäßigen Erholungsurlaube handelt.

Hievon wird die Leitung des städtischen Kindergartens zur eigenen Kenntnisnahme und Verständigung der zugeteilten Kindergärtnerinnen unter Anschluß eines Exemplares der oben bezeichneten „Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener“ in Kenntnis gesetzt.

23.**Österreichischer Zentralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 7. Mai 1902, M.-D.-Z. 1428 ex 1902:

Seit 22. April 1902 wird unter Förderung des i. t. Handelsministeriums vom Bund österreichischer Industrieller und vom Zentralverband der Industriellen Österreichs der „Österreichische Zentralanzeiger für das öffentliche Lieferungswesen“ herausgegeben, welcher wöchentlich mindestens einmal, nach Bedarf auch mehrmals erscheinen wird.

Die genannten Körperschaften werden durch den im i. t. Handelsministerium hierfür organisierten Dienst sämtliche zur allgemeinen öffentlichen Kenntnisnahme bestimmten Ausschreibungen von Lieferungen und Arbeiten seitens der i. t. staatlichen Behörden und Anstalten und des i. und k. Reichs-Kriegsministeriums (mit der Marineektion), sowie alle im Wege der i. und k. Konsulate einlaufenden ausländischen Ausschreibungen in rascher und authentischer Weise erhalten; ferner wurde mit Unterstützung des i. t. Handelsministeriums Vorsorge getroffen, daß sich die Landesverwaltungen, Gemeinden und sonstigen autonomen Körperschaften des „Zentralanzeigers“ ebenso wie die staatlichen Behörden und Anstalten für ihre öffentlichen Ausschreibungen bedienen können; endlich werden die von privaten Unternehmungen (wie Aktiengesellschaften u. dgl.) ausgehenden Submissionen veröffentlicht werden.

Der „Zentralanzeiger“ wird somit in seiner geplanten Ausgestaltung eine umfassende Übersicht über sämtliche in Österreich erfolgenden Ausschreibungen bieten und dieselben den interessierten Kreisen in einfacher, rascher und zuverlässiger Form zur Kenntnis bringen.

Es liegt im Interesse der Gemeinde Wien, dieses Unternehmen möglichst zu fördern.

Ich finde daher im Sinne des § 37, Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat anzuordnen, daß von den im „Amtsblatt der i. t. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ veröffentlichten Zusammenstellungen aller Offertausschreibungen der Gemeinde Wien je ein Sonderabdruck durch das Stellungsamt des Magistrates an das i. t. Handelsministerium, Departement II c. Wien, I., Postgasse 8, zu Händen des Herrn Ministerial-Sekretärs Dr. Ruch rechtzeitig übersendet werde, von wo aus die (uneingetragene) Veröffentlichung der betreffenden Offertausschreibung im „Zentralanzeiger“ veranlaßt werden wird.

Die bisher übliche Übersendung eines Kundmachungs-Exemplares an den Bund österreichischer Industrieller hat zu entfallen.

Im übrigen bleibt die Bestimmung des § 37 der Geschäftsordnung für den Magistrat aufrecht.

24.**Anlassung der jahrgangsweisen Verrechnung für abgelaufene Jahre bei mehreren Stenergattungen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 12. Mai 1902, Mag.-Abt. XIX, Z. 4 ex 1902:

Mit Beginn des Jahres 1902 wurde die jahrgangsweise Verrechnung der Vorschriften und Einzahlungen bei folgenden Steuern und Gebühren, insoweit dieselbe bisher bestand, aufgegeben und die Verrechnung lediglich getrennt für das laufende Jahr einerseits und für die früheren Jahre zusammen andererseits eingeführt, und zwar bei der Hauszinssteuer, der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, der Rentensteuer, welche im Wege des Abzuges eingehoben wird, der Personal-Einkommen- und der Besoldungssteuer, bei den Strafen und Pönalien, Gewerbe-Anmeldungsstagen und Firmaprotokollierungsgebühren.

Dieser neuen Einrichtung entsprechend, werden für den Dienst der städtischen Steueramts-Abteilungen folgende Anordnungen getroffen:

Journalisierung.

Für jede der bezeichneten Steuer- und Gebührengattungen sind zwei Kassajournale mit der Bezeichnung für das laufende Jahr und für vergangene Jahre zu führen.

In derselben Weise findet die Trennung in der Gebühren-Evidenz statt.

Bei der Journalisierung der Gewerbe-Anmeldungsstagen und der Firmaprotokollierungsgebühren hat eine Trennung nach Stenergattungen (frühere Einkommensteuer, allgemeine Erwerbssteuer und Erwerbssteuer von Unternehmungen) nicht stattzufinden. Es ist hiezu die Druckform St.-A.-Formul. Nr. 220 zu verwenden. In der Zusammenstellung des Empfangs und der Ausgaben (Druckform Nr. 100) und im Kassagebarungsausweise (Druckform Nr. 137) sind die Gewerbestagen und die Firmaprotokollierungsgebühren in die Rubrik „Allgemeine Erwerbssteuer“ einzufügen.

Kontierung.

Die Kontierung der Gebühren-Vor- und Abschreibungen in den Liquidationsbüchern hat nach den bisherigen Grundsätzen stattzufinden. Es ist mithin bei den Vor- und Abschreibungen der Jahrgang, welchen sie betreffen, durch Ansetzung der Jahreszahl zu bezeichnen.

Die Zahlungen für frühere Jahre sind sowohl in der Zahlungsanweisung, als auch bei der Kontierung in den Liquidationsbüchern zu einer Summe zu

vereinen, jedoch nur insoweit, als dadurch eine richtige Rückstandsabweisung nicht unmöglich gemacht wird.

Abchlüsse.

Die Monats-Montri, die Jahres-Summarien, die Jahresausweise über die Gebühren und die Bilanzen sind getrennt für Rechnung des laufenden Jahres einerseits und der Vorjahre zusammen andererseits zu verfassen.

Besondere Bestimmungen.

Bezüglich der Hauszins- und fünfprozentigen Steuer werden außerdem noch folgende Anordnungen getroffen:

Nachdem seitens der k. k. Finanz-Landes-Direktion wiederholt auf die aus der Verrechnung aller Zuwächse und Abfälle lediglich für das laufende Jahr sich ergebenden Uebstände hingewiesen und das dringende Verlangen nach Aufklärung dieser Verrechnungsart gestellt wurde, so sind vom 1. Jänner 1902 an die von den k. k. Steuer-Administrationen realisierten Vor- und Abschreibungen an der landesfürstlichen Steuer samt den hiezu berechneten Zuschlägen und Umlagen getrennt nach dem laufenden und nach vergangenen Jahren zu verrechnen.

Dagegen bleibt bei den sonstigen Zuwächsen und Abfällen zu den Gebäudesteuerkonten, als: Umlage auf den Mietzins und für Schutzwärde, Kanalaräumungs- und Wasserbezugsgebühren, die Verrechnung lediglich für das laufende Jahr aufrecht. Ebenso sind auch die anlässlich der Änderung der Gemeinde-Umlagenprozente berechneten Gebühren zu behandeln.

Damit aber auch in Zukunft die Vorteile der bisherigen Verrechnungsart bezüglich der von den k. k. Steuer-Administrationen berechneten Abfälle gewahrt bleiben, sind die Abfälle für die abgelaufenen Jahre im Steuerkonto für das laufende Jahr zu verbuchen und ist eine summarische Journaldurchführung vorzunehmen. Letztere hat allmonatlich am letzten Werktage stattzufinden, und zwar sind die sämtlichen in den Individualausweisen des Vormonats verrechneten Abfälle für abgelaufene Jahre im Journal für vergangene Jahre in Ausgabe und in jenem für das laufende Jahr in Empfang zu stellen. Dieser Journaldurchführung hat allmonatlich die Prüfung der Abfälle durch die Stadtbuchhaltung voranzugehen, wofür die Steueramts-Abteilungen rechtzeitig Sorge zu tragen haben. In das Ausgabejournal für vergangene Jahre sind aus den Individualausweisen bloß die Endsummen, und zwar der einzelnen Staatssteuern und der einzelnen Fonds, unter Anführung der Journalartikel einzutragen. Sonach werden die Monatssummen in den einzelnen Steuern und in den verschiedenen Fonds gebildet und (ohne Wiederholung der einzelnen Posten) in das Empfangsjournal für das laufende Jahr eingetragen. In den Journalen ist die Bemerkung beizufügen: „Journaldurchführung der Abfälle“. Rückstände für abgelaufene Jahrgänge sind sodann mittels individuell vorzunehmenden Rückgrößen zu decken.

In jenen Abteilungen, in welchen ausnahmsweise noch die summarische Verrechnung älterer Haussteuer rückstände der früheren Vororte besteht, hat nunmehr an deren Stelle die individuelle Verrechnung platzzugreifen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

25.

Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Gesetz vom 27. April 1902, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, R.-G.-Bl. Nr. 91:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Genossenschaftsprengel.

§ 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze wird in der Regel in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch anordnen, daß die Genossenschaftsbildung ausnahmsweise nur in einzelnen Landesteilen und nur für diese stattzufinden habe, und überdies Bestimmungen treffen, nach welchen in dem betreffenden Lande oder in einzelnen Teilen dieses Landes:

- a) auch Gemeindegensossenschaften der Landwirte für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden (Pfarrsprengel),
- b) für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,
- c) für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Berufsgenossenschaft der Landwirte,
- d) mehrere Landesgenossenschaften der Landwirte oder
- e) Berufsgenossenschaften der Landwirte für einzelne Gruppen von Landwirten (§ 3, Alinea 4)

errichtet werden.

Auch bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die Trennung oder Zusammenlegung der Sprengel bereits errichteter Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Zweck.

§ 2.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeinheitsgeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins, durch Vertretung der berufständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

Mitglieder.

§ 3.

Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind in der Regel alle Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften, die weder ausschließlich Annehmlichkeitszwecken gewidmet noch im Eisenbahnbuche eingetragen sind. Jeder Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer gehört jener Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte als Mitglied an, in deren Sprengel die in seinem Eigentum, Nutzungseigentum oder Fruchtgenusse befindlichen land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelegen sind.

Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von Liegenschaften, welche in mehreren Genossenschaftsprengeln gelegen sind, sind Mitglieder einer jeden für die betreffenden Sprengel gebildeten Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte.

Die näheren Bestimmungen, welche Grundstücke als land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes anzuzählen seien und ob eine Liegenschaft, um für den Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer die Mitgliedschaft an der Berufsgenossenschaft zu begründen, ein gewisses Mindestmaß der Fläche oder des Ertrages erreichen muß, bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von Güterkomplexen, die ein gewisses Maximalmaß der Fläche oder des Ertrages überschreiten, besondere Berufsgenossenschaften der Landwirte bilden (§ 1, Alinea 2, lit. e).

§ 4.

Im Zweifel über die dem Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer einer Liegenschaft in Gemäßheit des § 3 zustehende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

Die Landesgesetzgebung kann darüber Bestimmungen treffen, ob vor diesen Entscheidungen die autonomen Behörden einzuvernehmen sind.

§ 5.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämtlichen Mitglieder der im Lande bestehenden Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften, ferner alle Mitglieder der allenfalls durch die Landesgesetzgebung im Sinne des § 1, Alinea 2, lit. e, gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften.

Werden in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften errichtet, so hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welcher Landesgenossenschaft die einzelnen Bezirksgenossenschaften und die allenfalls errichteten besonderen Berufsgenossenschaften angehören.

§ 6.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der stets dem Eigentümer verbleibenden Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Zahlungen, den Pächtern oder den gemäß § 1103 a. b. G.-B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen treffen, nach welchen dieser Übergang der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten auf die im Alinea 1 bezeichneten Personen von rechtswegen stattfindet.

Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, daß die im Kontabinen- und Kolonnenverhältnisse stehenden Personen als Mitglieder der Berufsgenossenschaften zu betrachten sind.

§ 7.

Die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten werden für pflegebefohlene Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von dem gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen von einem zu bestellenden Bevollmächtigten, für mehrere Miteigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von dem aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter ausgeübt.

§ 8.

Von der in Gemäßheit der §§ 6 und 7 stattfindenden Vertretung, sowie von jeder Änderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

Genossenschaftsorgane.

§ 9.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften der Landwirte werden von den Genossenschaftsorganen besorgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl und die Funktionen der Genossenschaftsorgane, dann über das aktive und passive Wahlrecht der Genossenschafter und deren Stimmrecht in den Genossenschaftsversammlungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann anordnen, daß:

- a) in den einzelnen Ortsgemeinden (Pfarrsprengeln) des Landes, insoweit daseibst die Errichtung von Gemeindegensossenschaften (§ 1, Alinea 2, lit. a) nicht vorgesehen ist, Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt werden;

- b) den im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, Verbänden oder Vereinen und dann solchen Korporationen, welche sich mit der Förderung land- und forstwirtschaftlicher Industrien befassen, ein Vertretungsrecht in den Genossenschaften, beziehungsweise deren Ausschüssen eingeräumt wird;
- c) Besitzern von außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsgebieten das Wahlrecht für die Gemeindegensschafts-Ausschüsse zuerkannt wird;
- d) als Mitglieder der Genossenschafts-Ausschüsse auch Personen aufgenommen werden können, welche sich als landwirtschaftliche Beamte oder Gutsverwalter, als Vorstandsmitglieder oder Beamte von land- oder forstwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und ähnlichen Korporationen, als Direktoren, Lehrer u. s. w. von land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, als Tierärzte oder in sonstiger Weise besondere Verdienste um die Förderung der Land- oder Forstwirtschaft erworben haben; es müssen jedoch mindestens drei Viertel der Mitglieder des Genossenschafts-Ausschusses, sowie der Obmann und dessen Stellvertreter wahlberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein.

Konstituierung und Statuten.

§ 10.

Die Bestimmungen über die Konstituierung der Berufs-Genossenschaften der Landwirte, sowie über die Aufstellung und den Inhalt der Genossenschafts-Statuten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Statuten, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses zu genehmigen hat, haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

- a) die Rechte und Pflichten der Genossenschaftler;
- b) die Organe der Genossenschaften und deren Befugnisse;
- c) die Genossenschafts-Versammlungen;
- d) den Sitz der Genossenschaft;
- e) die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen;
- f) die Aufstellung der Genossenschaftsstatuten;
- g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
- h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
- i) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
- k) die Geschäftsordnung;
- l) das Rechnungswesen.

Wirkungskreis.

§ 11.

Der Wirkungskreis der Berufs-Genossenschaften der Landwirte ist durch den im § 2 festgesetzten Zweck derselben begrenzt.

Grundsätzlich angeschlossen ist die Beteiligung der Berufs-Genossenschaften an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, somit namentlich die Beteiligung an Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften oder Darlehensklassen durch Leistung von Beiträgen oder Übernahme von Anteilscheinen oder Haftungsverpflichtungen.

Zusätzliche kommen diesen Genossenschaften gemäß den durch die Landesgesetzgebung und durch das Statut festzustellenden Bestimmungen folgende Aufgaben zu:

- a) die Vermittlung des Anlaufes der von den Genossenschaftlern in ihrem Betriebe benötigten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel;
- b) die Vermittlung des Verkaufes der landwirtschaftlichen Produkte der Genossenschaftler, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;
- c) die Anregung zur Bildung und Förderung, sowie die Beaufsichtigung von Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zur Errichtung von Magazinen und Speichern für die Lagerung und den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, dann zur Errichtung von Kellereien, Sennereien, Schlachthäusern, Wädhäusern und anderen für gemeinsame Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte bestimmten Unternehmungen;
- d) die Anregung zur Bildung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, welche sich die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft oder die sonstige Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Aufgabe stellen;
- e) die Anregung zur Bildung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehensklassen, insbesondere von Raiffeisenklassen behufs Pflege des Personal- und Lombardkredites;
- f) die Vermittlung zwischen den Genossenschaften und den Landes-Hypothekenbanken bei Aufnahme unklünder, dem Amortisationszwange unterworfenen Hypothekendarlehen;
- g) die Vermittlung der Konvertierung hochverzinslicher in minderverzinsliche, unklünder in unklünder, dem Amortisationszwange unterworfenen Hypothekendarlehen;
- h) die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotierungen der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte, sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufs-Genossenschaften zu den Schiedsgerichten der Produktenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börseorganisation bestehenden Normen;
- i) die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landesintitrueller Gesetze, inwieweit die Berufs-Genossenschaft zu diesen Aufgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;

- k) die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;
- l) die Beförderung der landwirtschaftlichen Statistik;
- m) die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung, sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Kontraktformularen u. s. w.;
- n) die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschaftler mit landwirtschaftlichen Versuchsanstalten;
- o) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschaftler;
- p) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur freiwilligen Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten;
- q) die Anregung und Förderung der Grundzusammenlegung, sowie die Unterstützung bei Durchführung von Meliorationen (Drainagen, Bewässerungsinlagen, Tiefkultur etc.).

Es steht ferner den Berufs-Genossenschaften der Landwirte das Recht zu, Gutachten und Anträge in allen, berufsständische und wirtschaftliche Interessen der Landwirte betreffenden Angelegenheiten an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative zu erhalten. Bei den Maßnahmen des Staates oder der autonomen Körperschaften zur Förderung der Landeskultur, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens haben sie nach den hiesig grundsätzlich getroffenen oder im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen mitzuwirken.

Die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden des Sprengels einer Landesgenossenschaft, alle landwirtschaftlichen Genossenschaften, Spar- und Voranschlägen, Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten, sowie die einzelnen Landwirte des Sprengels sind verpflichtet, der Landesgenossenschaft über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Landesgenossenschaft überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Rechtliche Stellung.

§ 12.

Die Berufs-Genossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufs-Genossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmann und einem Mitgliede des Genossenschafts-Ausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschafts-Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschafts-Ausschusses ersichtlich gemacht werden.

Genossenschaftsbeiträge.

§ 13.

Sowohl die Gründungskosten der Berufs-Genossenschaften der Landwirte, als die mit jedem Jahresabschlusse für das nächste Jahr zu präsumierenden Ausgaben einschließlich des allfälligen aus dem abgelaufenen Jahre verbliebenen Passivrestes, sind durch Beiträge der Genossenschaftler zu decken, inwieweit nicht die Deckung durch andere Einnahmen erfolgt.

Die Beiträge werden in Form von Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer eingehoben.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, von welchem Prozentsatz der staatlichen Steuer angefangen die Auflegung der Zuschläge einer Genehmigung bedarf. Auch setzt die Landesgesetzgebung den Prozentsatz der staatlichen Steuer fest, welchen die Zuschläge überhaupt nicht überschreiten dürfen.

§ 14.

Diese Zuschläge werden von denselben Organen und mit denselben Mitteln wie die staatliche Grundsteuer eingehoben und genießen alle derselben zukommenden gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte.

§ 15.

Gegen den auf Grund des § 14 ergangenen Auftrag zur Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen steht binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung der Refus an die politische Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz an die politische Landesbehörde offen.

Voranschlag und Rechnungsabluß.

§ 16.

Die Landesgesetzgebung hat Bestimmungen über die Aufstellung und Prüfung der Voranschläge und Rechnungsablässe zu treffen, sowie auch festzusetzen, inwieweit bei den Rechnungsablässen sich ergebende Überschüsse zur Bildung von Reservefonds verwendet oder als Einnahmen auf den nächsten Voranschlag übertragen werden.

§ 17.

Wenn eine Berufs-Genossenschaft es unterläßt, den gemäß den §§ 13 bis 16 ihr obliegenden Verpflichtungen zur Auflegung der Genossenschaftsbeiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabchlusses und allfälligen

Dotierung des Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen je nach dem für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Sprengel von der politischen Bezirks- beziehungsweise Landesbehörde durchgeführt.

Vertretung der Regierung und der Landes-Ausschüsse.

§ 18.

Das Ackerbauministerium und die politische Landesbehörde sind befugt, je einen Vertreter in den Landes-Ausschuß der Landesgenossenschaften zu entsenden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß der Landes-Ausschuß ebenfalls einen Vertreter in den Ausschuß der Landesgenossenschaften entsende, sowie daß in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch von diesen ein Vertreter in die Ausschüsse der betreffenden Bezirksgenossenschaften entsendet werden könne.

Landeskulturräte.

§ 19.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte oder ein Landeskulturrat bestehen, hat die Landesgesetzgebung bei Einführung der in diesem Gesetze vorgesehenen berufsgenossenschaftlichen Organisation die näheren Bestimmungen über das Verhältnis dieser Organisation zu den genannten Körperschaften festzusetzen.

Hierbei haben insbesondere folgende Grundsätze zu gelten:

- a) die bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind in Berufs-genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes umzuwandeln;
- b) die Landeskulturräte sind entweder in Landesgenossenschaften der Landwirte umzuwandeln oder doch wenigstens derart umzubilden, daß ihre Organisation auf Grundlage der nach diesem Gesetze errichteten Bezirks-(Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte aufgebaut wird, und daß sie die durch dieses Gesetz den Landesgenossenschaften der Landwirte zugewiesenen Pflichten und Rechte einschließlich des Rechtes zur Einhebung von Beiträgen im Wege der Auflegung von Zuschlägen (§ 13) übernehmen können.

In jedem Lande, in welchem ein Landeskulturrat mit nach Nationalitäten getrennten Sektionen besteht, ist bei der vorbezeichneten Umbildung diese Teilung aufrecht zu halten, bei der Umwandlung des Landeskulturrates aber eine diesen Sektionen entsprechende Anzahl von Landesgenossenschaften zu errichten; auch ist bei der Zuweisung der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften an die einzelnen Sektionen des Landeskulturrates, beziehungsweise an die Landesgenossenschaften die für die Sektionen des Landeskulturrates bestehende Teilung nach Nationalitäten aufrechtzuerhalten. Falls den bisherigen Bestimmungen gemäß die Behandlung einzelner Angelegenheiten oder die Verwaltung bestimmter Anstalten im Landeskulturrate durch ein gemeinschaftliches Organ oder unter gemeinschaftlicher Mitwirkung beider Sektionen zulässig ist, so bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die weitere gemeinsame Behandlung solcher Angelegenheiten, beziehungsweise gemeinsame Verwaltung solcher Anstalten zu treffen.

Bei einer solchen Umbildung oder Umwandlung des Landeskulturrates steht es der Landesgesetzgebung zu, hinsichtlich Konstituierung und Statuten (§ 10), ferner hinsichtlich Deckung der Kosten, Aufstellung des Voranschlags und Rechnungsabchlusses (§§ 13, 16, 17), endlich hinsichtlich Vertretung von Regierung und Land in den Genossenschaften (§ 18) Bestimmungen zu treffen, welche der durch das betreffende Landesgesetz über den Landeskulturrat bisher festgelegten Regelung der angeführten Angelegenheiten sinngemäß entsprechen.

Bleibt in einem Lande zwar ein auf gesetzlicher Grundlage beruhender Landeskulturrat nicht, sondern eine auf statutarischen Bestimmungen beruhende landwirtschaftliche Korporation, welche für das betreffende Land tatsächlich die gesetzlich den Landeskulturräten zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiete der Landeskultur besorgt, so kann die Landesgesetzgebung auf jene landwirtschaftliche Korporation zum Zwecke der Umbildung in die nach diesem Gesetze zu schaffenden Berufsgenossenschaften angemessene Rücksicht nehmen.

Verbände.

§ 20.

Die im Sinne dieses Gesetzes innerhalb eines Landes errichteten Berufsgenossenschaften der Landwirte können sich behufs Erfüllung gemeinsamer wirtschaftlicher Aufgaben zu Verbänden vereinigen.

Revision.

§ 21.

Die Geschäftsführung der Gemeinde- und Bezirksgenossenschaften der Landwirte, sowie der im Sinne des § 1, Alinea 2, lit. e, gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften unterliegt der Revision durch die nächst übergeordneten Genossenschaften.

Zur Revision der Geschäftsführung der Landesgenossenschaften ist der Landes-Ausschuß berufen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Revision werden durch die Landesgesetzgebung festgesetzt.

Überaufsicht.

§ 22.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der politischen Behörden und in letzter Instanz des Ackerbauministers.

Falls eine Berufsgenossenschaft eine besonders erhebliche oder fortgesetzte Gesetzwidrigkeit begeht, kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung

des Landesauschusses die Auflösung (Amtsentsetzung) der leitenden Organe verfügen und zugleich die schuldigen Mitglieder derselben auf eine bestimmte fünf Jahre nicht überschreitende Zeit des passiven Wahlrechtes für die Genossenschaftsleitung verlustig erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht werden im Verordnungswege festgesetzt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Auflassung von Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Gebührenbefreiungen.

§ 23.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren die nachstehenden Begünstigungen zu:

- a) die Gebührenfreiheit für Empfangsbefähigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder exklusiven Pfandrechtes für dieselben;
- b) die Gebührenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;
- c) die Gebührenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;
- d) die persönliche Gebührenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren;
- e) die Gebührenfreiheit für die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher- und Geschäftsaufzeichnungen der Berufsgenossenschaften;
- f) die Befreiung vom Gebührenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebührenäquivalente im Ausmaße von 1 1/2 Prozent des Wertes samt Zubehör.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt in jedem Lande gleichzeitig mit dem auf Grund dieses Gesetzes zu beschließenden Landesgesetze in Wirksamkeit.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 79. Gesetz vom 17. April 1902, betreffend die Vertretungsbefugnisse der Advokaturkandidaten im Verfahren in Übertretungsfällen.

Nr. 80. Konzessionsurkunde vom 19. April 1902 für die Lokalbahn von Tabor nach Bechin.

Nr. 81. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1902, betreffend die Verpackung von Tee.*

Nr. 82. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. April 1902, betreffend den Widerruf der provisorischen Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XXXVII, XXXVII H K und XLVII, sowie die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XXX X, XLI, XLV, XLV a und LIV.

Nr. 83. Konzessionsurkunde vom 19. April 1902 für die Lokalbahn von Zwettl über Ledebach nach Kácow.

Nr. 84. Kaiserliches Patent vom 28. April 1902, betreffend die Einbeurteilung des Landtages von Steiermark.

Nr. 85. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. April 1902, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes auf Milchkucker und die Einhebung der Verbrauchsabgabe für Milchkucker der Z. Nr. 329 bei der Einfuhr aus dem Auslande.

Nr. 86. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes II. Klasse in Moos (Tirol) zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschickten Kirscheffekten.

Nr. 87. Gesetz vom 4. April 1902, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylogenerter Weingärten.

* Er scheint in dieser Nummer der Verordnungen etc. vollständig aufgenommen.

Nr. 88. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. April 1902, zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 87, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 143, über die Grundsteuerbefreiung phylogener Weingärten.

Nr. 89. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. April 1902, an sämtliche medizinische Defanate, betreffend eine Abänderung der mit Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271, erlassenen medizinischen Rigorosen-Ordnung.

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. April 1902, betreffend die neuerliche Fristsetzung für die Betriebseröffnung einiger Linien des Netzes von Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden.

Nr. 91. Gesetz vom 27. April 1902, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.*)

Nr. 92. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 10. April 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 127, betreffend Gebührenerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten.

Nr. 93. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. April 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Marienbad.

Nr. 94. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1902, betreffend die Errichtung einer Zollamtsdeponatur in Szeged.

Nr. 95. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1902, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Dobzjan.

Nr. 96. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1902, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Weipert.

Nr. 97. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Mai 1902, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften vom 25. Februar 1902 für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreichs und Ungarns einerseits und Deutschland andererseits rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

Nr. 98. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Mai 1902, betreffend das Sonder-Abkommen vom 12. April 1902 zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der kaiserlich deutschen Regierung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr für die deutsch-österreichischen Verkehre.

Nr. 99. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Mai 1902, betreffend den Verschleiß der zur Kontrolle des Gewichtes der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im öffentlichen Verkehre zu benutzenden Gewichte und der amtlich zur Ausgabe gelangenden Goldmünzwagen.

Nr. 100. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Mai 1902, betreffend die Abänderung der mit Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 16. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 176, erlassenen Vorschrift über die Uniformierung der Bediensteten der Staats- und Privatbahnen durch Einführung einer Uniformbluse für die Beamten und Beamtenaspiranten.

Nr. 101. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1902, womit das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Konsulargerichten geregelt wird.

Nr. 102. Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Mai 1902, mit welchem neue Anleitungen, und zwar I. zur Bestimmung des Rohzuckergehaltes zuckerhaltiger Waren auf analytischem Wege, II. zur Prüfung der Schokolade auf den Kakaogehalt und III. zur Bestimmung des Gehaltes an unverändertem Alkohol in Parfums, Essenzen u. dgl. kundgemacht werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1902, Z. 36507, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für das Jahr 1902.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1902, Z. 36509, betreffend die der Gemeinde Raigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1902, Z. 36510, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage für das Jahr 1902.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1902, Z. 36538, betreffend die der Gemeinde Wörtern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage für das Jahr 1902.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1902, Z. 36566, betreffend die der Gemeinde Höllein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage für das Jahr 1902.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. April 1902, Z. 2661/Pr., mit welcher die Einteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forst- und Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.*)

Nr. 35. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 7. April 1902, Z. 21835, betreffend die Statuten für die Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling und für die niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt für Geistesranke in Ybbs.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. April 1902, Z. 37948, betreffend die Verlautbarung des zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbanung und Regulierung des Schlatten- und Schwarzenbachs im Gebiete der Gemeinden Scheiblingkirchen, Schlatten, Thernberg, Stidberg, Wiesmath, Schwarzenbach und Hochwollersdorf.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. April 1902, Z. 41037, mit welcher das von der Wassergenossenschaft in Gmündsdorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1902, betreffend die Regulierung des Gmündsbaches und seiner Zuflüsse und Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Gmündsdorf, abgeschlossene Übereinkommen verlautbart wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Grundabtretung zu Plakanlagen bei Parzellierungen. — Die Herstellung eines öffentlichen Gartens hebt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht auf. — Für die Bewertung schadlos zu haltenden Grundes ist der Zeitpunkt der Grundabtretung maßgebend.
2. Gemeindeabgabepflicht für Kölnierwasser (Eau de Cologne).
3. Zulässigkeit einer mehr als dreijährigen Lehrzeit in Fabriksbetrieben.
4. Konzessionspflicht für die gewerbmäßige Herstellung von Röhren-Bohr-Brünnen.
5. Stellwagenverkehr mit Automobil-Omnibussen.
6. Zulassung von De Bruyn'scher Wasse der Firma N. Kella & Nefse zur Herstellung von Wänden.
7. Heilmethode mit tierischem Magnetismus.
8. Chefabteilungszeugnisse.
9. Nähere Bezeichnung der auf Grund des § 69 des Wehrgesetzes zc. bestraften ungarischen Staatsbürger.
10. Zulässigkeit der Bezeichnung „Vollbierhalle“ für Gast- und Schankgewerbe und äußere Geschäftsbezeichnung von Gasthäusern bei Verabreichung „locherer“ Speisen.
11. Behandlung der aus dem Auslande an Private einlangenden Briefpostsendungen, deren Inhalt aus Arzneiwaren besteht.
12. Transport von Leichen der an Infektionskrankheiten Verstorbenen wegen Beisetzung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe.
13. Bervielfältigungsmittel bei Herstellung periodischer Druckschriften.

14. Warnung vor dem Ersten Zentral-Stellenbureau für landwirtschaftliche Dienstboten in Frankfurt a. M.
15. Verbot des Schnellfahrens bei der Ausfahrt aus einigen Straßen des VI. und VIII. Bezirkes.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

16. Wasserleitungs-Abzweigungen.

Magistrat:

17. Gintanhaltung von kommunalen Arbeiten an Feiertagen.
18. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Lilienfeld, Unter-Gänserndorf, St. Pölten und Weglassung der Ambra bei den Statthaltereiverichten.
19. Übersendung der Steuereinzahlungs-Rapporte an die zuständigen Steuer-administrationen.
20. Verhängung von Genossenschaften bei Änderungen in der Gewerbeberechtigung, welche auch einen Wechsel in der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft begründen.
21. Behandlung von Ansuchen um Tischaufstellungen, Bachtungen zc. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.
22. Verwendung von Postaufträgen bei Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Zivilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung zur Grundabtretung zu Plakanlagen bei Parzellierungen. — Die Herstellung eines öffentlichen Gartens hebt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht auf. — Für die Bewertung schadlos zu haltenden Grundes ist der Zeitpunkt der Grundabtretung maßgebend.

I.

Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 29. Dezember 1900 (Zg. VIII, 3. 387/6 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien hat unter dem Vorstehe des k. k. Landesgerichtsrates Dr. R. v. Kumpfmiller im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte J. R. Steiner und R. v. Schrötter als Richter in der Rechtsache des Wilhelm Philipp Hand, Realitätenbesitzer in Wien, IV., Kettenbrückengasse 20, Kläger, vertreten durch Dr. Anton Rastner wider die Kommune Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Pattai wegen 2068 K, 9005 K 20 h und 663 K beziehungsweise 25.200 K samt Nebengebühren auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger den Betrag von 160 K samt 5 Prozent Zinsen vom 14. August 1900 als dem Klagstage binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Das weitere Klagebegehren auf Zahlung von 25.040 K samt 5 Prozent Zinsen vom Klagstage wird abgewiesen. Der Kläger ist schuldig, der Beklagten die ausschließlich der Erkenntnisgebühr mit 521 K 21 h bestimmten Gerichtslosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen, ferner wurde der Beschluß auf Zulassung der Ausdehnung des Klagebegehrens auf Zahlung von 25.200 K samt Nebengebühren verkündet.

Tatbestand:

Der Klage liegt nach übereinstimmender Darstellung beider Parteien folgender Tatbestand zugrunde:

Mit Gesuch vom 30. April 1902 schritt Kläger um Parzellierung seiner Realitäten Einl.-Z. 169, 172 und 661 des X. Bezirkes in Wien (des so-

genannten Noten Hofes) ein. Im Laufe der hierüber gepflogenen Unterhandlungen erklärte sich Kläger am 13. Juli 1892 bereit, von seinem am Bürgerplatze gelegenen Grunde unentgeltlich eine Fläche bis zu einer Breite von 11'5 m abzutreten. Mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 12. August 1892, dem Kläger mitgeteilt mit Dekret des Wiener Magistrates vom 22. August 1902, Z. 87429, wurde schließlich die Bewilligung der Parzellierung erteilt, aber unter anderen von der Bedingung abhängig gemacht, daß Kläger zur Verbreiterung bestehender und Eröffnung neuer projektierter Straßen Grund im Gesamtausmaße von 3615'39 m², und zwar 3602'08 m² unentgeltlich und 13'26 m², d. i. den im Parzellierungspläne mit a b U a bezeichneten, über eine Straßenbreite von 23 m hinausgelegenen Teil der Parz. 893/G, entgeltlich in das Eigentum der Kommune Wien abtrete. Gegen dieses Dekret hat Kläger kein Rechtsmittel ergriffen, sondern die Parzellierung gemäß deselben durchgeführt und insbesondere auch die Abschreibung des gesamten abzutretenden Grundes und dessen Übertragung in das Verzeichnis über das öffentliche Gut im Grundbuche veranlaßt. Erst mit Gesuch vom 4. November 1896 beehrte Kläger von der Kommune Wien Entschädigung:

1. für den obbezeichneten Teil der Parz. 893/2 a b U a;
2. für die Parz. 893/3 im Ausmaße von 41'36 m², und zwar mit der Motivierung, daß dieselbe in die Parzellanlage auf dem Bürgerplatze einbezogen worden sei und er gemäß § 10, Absatz 1, der Bauordnung für Wien nur den für Straßen oder Plätze nötigen Baugrund abzutreten habe;
3. für den von ihm unentgeltlich abgetretenen, über die halbe Straßenbreite hinausgehenden Grund.

Mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 16. Juli 1897, mitgeteilt mit Dekret des Wiener Magistrates vom 23. Juli 1897, G.-Z. 192123/IX, wurde dem Kläger ad 1. eine Entschädigung per im ganzen 80 fl. zuerkannt, seine übrigen Ansprüche jedoch mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Magistrats-Dekretes vom 22. August 1892 abgewiesen. Der Rekurs des Klägers gegen dieses Dekret wurde von der Baudeputation für Wien mit Erlaß vom 21. März 1898, Z. 122, als unstatthaft zurückgewiesen, über weiteren Rekurs des Klägers jedoch mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern am 24. Mai 1898, Z. 16526, die Magistrats- und Baudeputations-Entscheidung behoben und ausgesprochen, daß die Entscheidung über die streitigen Entschädigungen dem Gerichte vorbehalten sei.

Der Kläger behauptet ferner, daß schon im Jahre 1868 über Ansuchen des damaligen Eigentümers Karl Michel der „Noten Hof“ samt den umliegenden Gründen auf 144 Baustellen parzelliert und alle Gründe als Baugrund im Grundbuche eingetragen worden seien, weiters habe er erst aus dem nach dem Dekrete vom 20. August 1892 ausgearbeiteten Parzellierungspläne ersehen können, daß ein Teil des von ihm unentgeltlich abgetretenen Grundes, nämlich die Parz. 893/3 in eine Parzellanlage einbezogen wurde, sowie, daß er nur auf einer Seite des Bürgerplatzes Baustellen erhalte. Kläger begehrt

sohin kostenpflichtige Beurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von je 50 K per Quadratmeter und zwar für:

1. den Teil a b U a der Parz. 893/2 im Ausmaße von 13.26 m² eine solche per 663 K;
2. die Parz. 893/3 im Ausmaße von 41.36 m² eine solche per 2068 K;
3. den auf dem Bürgerplatz über die Hälfte der Straßenbreite von 18.96 m, also über 9.48 m hinaus abgetragenen Teil der Parz. 893/3 abzüglich der Fläche 1 im Ausmaße von 449.38 m² eine solche per 22.469 K, also zusammen 25.200 K samt 5 Prozent Zinsen vom Klagtag. Die Beklagte wendet hiergegen ein:

- a) daß nachträgliche Forderungen gegenüber in Rechtskraft erwachsenen Erledigungen unzulässig;
- b) die geltend gemachten Ansprüche Schadenersatzforderungen, also bereits verjährt;
- c) daß die beiden Parz. 893/2 und 893/3 vor der Parzellierung im Jahre 1892 nicht als Bauarea, sondern als Grundparzellen im Grundbuch eingetragen gewesen seien;
- d) daß der Kläger schon in seinem Parzellierungsgesuche sich auf den Baulinienplan bezogen und daher schon damals die Lage und Bestimmung der zukünftigen Parzellen gekannt habe;
- e) daß schon im Jahre 1891 auf dem Bürgerplatz vor dem Grunde des Klägers sich Gartenanlagen befunden haben;
- f) daß durch die eingangs erwähnte Erklärung des Klägers, er sei zu einer Grundabtretung auf dem Bürgerplatz bis zur Breite von 11.50 m bereit, sich der eventuell zu entschädigende Grund auf 387.5 m im ganzen (1 bis 3) reduzieren würde;
- g) daß der Preis per 50 K per Quadratmeter kein angemessener sei.

Die Beklagte beantragt sohin kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens, und zwar insbesondere ad 1 mit Rücksicht auf die zuerkannte und angemessene Entschädigung per 80 fl., ad 2, weil die Parz. 893/3 in einen öffentlichen Platz einbezogen sei und der Umstand, daß auf demselben Gartenanlagen errichtet worden seien, dem Kläger als einem Anrainer nur zum Vorteile gereichen könne.

Ad 3, weil der Kläger gemäß § 10 der Bauordnung für Wien zu Straßenzwecken Grund bis zur Breite von 23 m unentgeltlich abzutreten verpflichtet sei. Die ziffermäßige Richtigkeit der Berechnungen wurde von beiden Seiten unter Wahrung des betreffenden Rechtsstandpunktes zugegeben. Das Begehren in der Klage ist auf Zahlung: 1. von bloß 2068 K, 2. ferner von 9005 K 20 h, 3. 663 K gerichtet.

Hierbei ist jedoch dem Kläger ein offenkundiger Rechnungsfehler unterlaufen. Er verlangt nämlich ad 2 für 1801.04 m² à 50 K bloß 9005 K 20 h, während bei richtiger Rechnung (1801.04 × 50) ein Produkt von 90.052 K resultieren würde.

In der mündlichen Streitverhandlung hat sodann der Kläger seine Ansprüche in der oben angegebenen Weise modifiziert und das Klagepetit auf Zahlung von 25.200 K samt Nebengebühren gestellt. Formell liegt also eine Ausdehnung des Klagebegehrens vor. Der Gerichtshof beschloß diese Klageausdehnung zuzulassen.

Das Beweisverfahren hatte folgendes Ergebnis:

Die beiden Sachverständigen bewerteten in ihrem übereinstimmend abgegebenen Gutachten ein Quadratmeter des ganzen strittigen Grundes (1 bis 3) für das Jahr 1892 oder 1893 mit 35 K respektive 12 K, für das Jahr 1900 mit 50 K respektive 16 K, und zwar je nachdem derselbe gemäß § 9 der Bauordnung für Wien als Baugrund zu entschädigen wäre.

Laut h. g. Alt. G.-Z. 80310 ex 1889, Beschluß vom 14. September 1889, wurde auf Grund des Anmeldebogens Nr. 217 die Kat.-Parz. 893 des Grundbuches Wien, X. Bezirk, Einl.-Z. 169, in die Parzellen 893/1 Acker, 893/2 Gassengrund und 893/3 Garten untergeteilt, sämtliche Parzellen aber in der Einl.-Z. 169 befallen.

Laut h. g. G.-Z. 107090 ex 1902, betreffend das Ansuchen um grundbücherliche Durchführung der Parzellierung war der ebengenannte Grundbuchstand auch noch vorhanden, als mit h. g. Bescheid vom 7. Jänner 1893 unter einem die vielgenannte Parzellierung durchgeführt und die obbezeichneten Grundflächen im Gesamtausmaße von 3615.34 m² in das Verzeichnis I übertragen wurden.

(Vergl. Instrum. zu dieser Eingabe.) Laut Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Favoriten (Blatt-Z. 48) waren die Parzellen 893/1 Acker, 893/2 Gassengrund und 893/3 Garten, vor dem Jahre 1893 nicht verbaut und sowohl im Grundbuche als auch im Kataster nicht als Bauparzellen, sondern, wie schon oben gesagt, als Acker beziehungsweise Gassengrund und Acker eingetragen.

Die anstößige auch zur Einl.-Z. 169 gehörige Parz. 894 (alt) war als Bauarea eingetragen. Auch von dieser Parzelle wurde ein Teil als Straßengrund in den Bürgerplatz einbezogen.

Entscheidungsgründe:

Dem in der mündlichen Streitverhandlung geänderten Petite zufolge begehrt der Kläger Entschädigung von der Gemeinde Wien:

1. für jenen Teil seines Besitzes (Roter Hof), welcher an die Gemeinde Wien zum Bürgerplatz im X. Bezirk abgetreten wurde über die Hälfte der Straßenbreite hinausreicht;
2. für die in die Parkanlage auf dem Bürgerplatz einbezogene Parz. 893/3;
3. für einen Teil der Parz. 893/2, welcher in dem Plane (Beilage 2) rot laziert ist, 13.26 m² beträgt und in demselben Plane mit den Buchstaben a, b, U, a, bezeichnet ist.

Dieser Grundteil (ad 3) liegt über eine Straßenbreite von 23 m hinaus und hat bezüglich desselben die Gemeinde Wien die Entschädigungspflicht stets anerkannt.

Bezüglich der nunmehr auf in das Verzeichnis für öffentliches Gut übertragenen Teile ad 1 und 2 stellt die Gemeinde ihre Entschädigungspflicht in Abrede. Diefelbe hat gegen das Klagebegehren zunächst die Einwendung der Verjährung im Sinne des § 1489 a. b. G.-B. erhoben, da es sich hier um eine Schadenersatzklage handle. Diese Einwendung konnte vom Gerichtshof nicht als sich haltend anerkannt werden. Aus den Worten „von der Zeit an, zu welcher der Schaden dem Beschädigten bekannt wurde“ geht hervor, daß das Gesetz hier nur solche Klagen im Auge hatte, welche einen Schaden im Sinne des XXX. Hauptstückes des a. b. G.-B. betreffen, also auf ein Verschulden des Beklagten gegründet sind. Die Entschädigung in Gemäßheit der Bauordnung für Grundabtretungen beruht jedoch auf einem anderen Grundsatz. In der Abtretungspflicht liegt eine Einschränkung des Eigentumes im Sinne des § 264 a. b. G.-B., und ist der zu gewährende Ersatz nicht nach den Normen des a. b. G.-B., sondern nach einem besonderen Gesetze, nämlich der Bauordnung, auszumessen.

Die Bestimmungen über die dreijährige Verjährungszeit finden daher auf die Geltendmachung derartiger Entschädigungsansprüche keine Anwendung. Eine zweite Einwendung der Beklagten geht dahin, daß nachdem der Kläger das Magistratsdekret (Beilage 1) in Rechtskraft erwachsen ließ, jeder weitere Anspruch seinerseits unstatthaft sei. Dagegen hat der Kläger auf die Ministerial-Entscheidung Beilage I und weiteres darauf verwiesen, daß er erst nach Rechtskraft des Parzellierungs-Beschlusses erfahren habe, daß er auf dem Bürgerplatz nur auf einer Seite der Straße Baustellen erhalte und daß die Parzelle 893/3 zu einer Parkanlage verwendet werde. Die Behauptung, er habe erst nachträglich gesehen, daß er nur auf einer Seite der Straße Baustellen bekomme, ist offenbar falsch, denn dem Parzellierungs-Konsens mußte die Bestimmung der Baulinien und die Vorlage der Parzellierungspläne vorgehen, und mußte sich der Kläger schon damals klar sein, daß er auf dem Bürgerplatz, auf dem er überhaupt nur auf einer Seite Grundbesitz hatte, auch nur auf dieser eine Straßenfront bekommen könne. Was nun die Ministerial-Entscheidung betrifft, so wird in derselben allerdings gemäß § 11 der Bauordnung die Judikatur über die Frage, inwieweit eine unentgeltliche Abtretung zu erfolgen habe, den Gerichten überwiesen. Dies hindert aber nicht, daß das Gericht vom Standpunkte des materiellen Rechtes beurtheile, inwiefern durch die Rechtskraft des Parzellierungs-Konsenses den Rechten des Klägers auf Entschädigung präjudiziert wurde. Erwägt man nun, daß in dem gedachten Dekrete als Bedingung der Parzellierung die unentgeltliche Abtretung von 3602.08 m² Grund begehrt wird, daß Haus dagegen keinen Refus ergriff, sondern vielmehr ohne jeden Vorbehalt mit dem Gesuche vom 22. Dezember 1892, Z. 107090 in Gemäßheit des Parzellierungs-Dekretes um Herstellung der Grundbuchordnung suchte, die betreffenden Parzellen von seinem Besitze abschreiben und in das Verzeichnis über öffentliches Gut übertragen ließ, und erst nach Jahren, nämlich am 4. November 1893 weitere Entschädigungsansprüche geltend machte, so kann es seinem Zweifel unterliegen, daß er sich mit der vorgeschriebenen unentgeltlichen Abtretung einverstanden erklärte. Es steht ihm daher nicht mehr das Recht zu, nachträglich weitere Ansprüche geltend zu machen.

Hiermit ist auch dieser Prozeß entschieden.

Der Vollständigkeit halber ging der Gerichtshof jedoch auch auf die weiteren Einwendungen ein. Haus behauptet nun, daß er gemäß § 10 der Bauordnung nur verpflichtet sei, auf dem Bürgerplatz Grund bis zur Hälfte der Straßenbreite abzutreten. Diese Ansicht ist jedoch irrig. Im § 10, Absatz 1 der Bauordnung ist die Verpflichtung zur Abtretung von Grund bis zu 23 m Breite zur Verbreiterung und Eröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze vorgeschrieben. Im Absätze 2 sind die Worte „oder Plätze“ ausgelassen. Es muß gemäß § 6 a. b. G.-B. angenommen werden, daß der Gesetzgeber diese Auslassung im Absätze 2 mit Absicht vornahm. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß Gassen wohl selten breiter als 23 m sind. Es ergibt sich hieraus, daß der Parzellierungswerber, wenn es sich um die Verbreiterung eines Platzes handelt, verpflichtet ist, Grund bis zu 23 m auch dann unentgeltlich abzutreten, wenn er nur auf einer Seite des Platzes Baustellen erhält. Für die Richtigkeit dieser Auslegung ist weiters auf die Analogie des § 14 der gleichzeitig erlassenen Bauordnung für Niederösterreich, der in dieser Hinsicht noch klarer ist als § 10 der Bauordnung für Wien, und auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Sammlung 5196 zu verweisen.

Was die Parzelle 893/3, die in die Parkanlage auf dem Bürgerplatz einbezogen wurde, betrifft, ist hervorzuheben, daß ein Platz, welcher dem öffentlichen Verkehr zu dienen hat, dadurch, daß auf demselben Gartenanlagen errichtet werden, noch nicht seinen Zwecken entzogen und noch immer, auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als Platz bezeichnet wird. Es kann daher diese Art der Verwendung der Parzelle 893/3 dem Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung verschaffen.

Das Klagebegehren erscheint demnach bezüglich der besprochenen Grundteile unbegründet.

Betreffend den Teil a, b, U, a, der Parzelle 893/2 hat die Gemeinde, wie schon gesagt, die Entschädigungspflicht anerkannt und dem Kläger einen Betrag von 80 fl. = 160 K zugebilligt. Herr Haus ist jedoch der Ansicht, daß dieser Teil mit 50 K per Quadratmeter zu entschädigen sei. Nach § 9 der Bauordnung ist die Bewertung eines abzutretenden Grundes als Bauarea nur dann vorzunehmen, wenn derselbe entweder 1. bereits verbaut war oder 2. nach der früher bestandenen Baulinie verbaut werden dürfte, oder 3. in den öffentlichen Büchern oder im Steuerkataster als Baugrund eingetragen erschien. Keine dieser Voraussetzungen liegt bezüglich dieses Grundstreifens vor. Aus den h. g. Akten und der Mitteilung des Bezirksgerichtes Favoriten ergibt sich,

daß die Parzelle 893/2 schon im Jahre 1889 als Gassengrund im Grundbuch und Kataster verzeichnet wurde, und nicht verbaut war.

Einen Beweis dafür, daß der strittige Teil nach einer früher bestandenen Baulinie verbaut werden dürfte, hat Hand nicht erbracht. Auch die weiters gepflogenen Erhebungen haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß früher bereits eine Baulinienbestimmung stattfand, derzufolge dieser Teil hätte verbaut werden können. Dagegen spricht insbesondere die amtliche Erhebung laut Anmeldebogen 217 vom Jahre 1889, wonach dieser Teil schon damals Gassengrund war. Es kann daher die Entscheidung für diesen Teil nicht als Baugrund erfolgen. Die Sachverständigen haben den Wert für das Jahr 1892 und 1893 mit 12 K per Quadratmeter, demnach für 1326 m² mit 159 K 12 h bestimmt, also fast genau mit jenem Betrage, welchen die Gemeinde dem Hand zuerkannt hat. Hierbei ist noch zu erwähnen, daß gemäß § 12 der Bauordnung für die Zeit, nach welcher der Grund zu bewerten ist, offenbar nur das Jahr 1892, beziehungsweise 1893, in welchem die Abreibung erfolgte, maßgebend sein kann. Es konnten daher dem Kläger bloß für den Teil a b U a der Parzelle 893/2 160 K zugesprochen werden, während sein Mehrbegehren abgewiesen werden mußte. Der Anspruch auf Zinsen vom Klagestage an erschien gerechtfertigt, weil die Gemeinde trotz Eintragung des Klägers bezüglich des Betrages von 160 K nicht die Barzahlung offerierte, beziehungsweise diesen Betrag nicht in barem zahlte oder zu zahlen versuchte. Was die Entscheidung im Kostenpunkte anbelangt, wurde der Kläger gemäß § 43 Z. P. zum Kostenersatz verurteilt, weil er bloß mit einem minimalen Teil seiner Forderung durchdrang, und zwar nur mit einem Betrage den die Beklagte stets anerkannt hat. Noch ist hervorzuheben, daß durch die erst nach Schluß der Verhandlung erteilten Akten hervorging, daß auch ein Teil der alten Parzelle 894 zur Verbreiterung des Bürgerplatzes verwendet wurde, es erschien überflüssig diesbezüglich die Verhandlung wieder zu eröffnen, weil der abgetretene Teil dieser Parzellen innerhalb des Ausmaßes von 23 m fällt, und weil mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Parzellierungs-Erkenntnisses Hand keine weiteren Ansprüche stellen kann. Die Ausdehnung des Klagebegehrens wurde bewilligt, weil eigentlich eine Restringierung vorliegt, indem in der Berechnung der Klagesumme ein offener Rechnungsfehler unterliegt und weil die Voraussetzungen des § 235, Absatz 3, Z. P. D. gegeben sind.

II.

Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 8. März 1901 (Zg. VIII, 3. 387/10 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des k. k. Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten v. Scharfen im Beisein der k. k. Oberlandesgerichtsräte Dr. Haller, Dr. v. Noé, Hummel und v. Cischini als Richter in der Rechtsache des Wilhelm Philipp Hand, Realitätenbesizers in Wien, IV., Kettenbrückengasse 20, Klägers, vertreten durch Dr. Anton Kastner, wider die Kommune Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Pattai, wegen 25.200 K f. A. infolge Berufung des Klägers gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 29. Dezember 1900, G.-Z. Zg. VIII, 387/6 ex 1900, auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt: Es wird der Berufung des Klägers keine Folge gegeben und das Urteil des Gerichtes I. Instanz bestätigt.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Gemeinde die mit 132 K 54 h bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand:

Der Urteilsstatbestand der I. Instanz hat bei der Berufungsverhandlung keine Änderung oder Berichtigung erfahren, es wird daher darauf Bezug genommen. Wegen das Urteil der I. Instanz hat der Kläger die Berufung ergriffen, worin er als Berufungsgründe geltend machte:

1. Die unrichtige Beurteilung der Tragweite der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1898, Z. 16526 Beilage D. Mit Rücksicht auf diese Entscheidung habe sich das Prozessgericht auf die Rechtskraft der Parzellierungsbewilligung nicht berufen können.
2. Die unrichtige Annahme, daß Kläger sich nicht darauf berufen könne, daß er nicht gewußt habe, daß vor seinen Bauparzellen der Bürgerplatz entstehen werde. Nach dem Parzellierungsplane sei längs der klägerischen Baustellen die Ethenreichgasse und darüber hinaus der Bürgerplatz vorgesehen gewesen.
3. Es sei ferner unrichtig, daß Kläger unbedingt zur Abtretung von Grund zum Zwecke der Eröffnung eines Platzes verpflichtet gewesen sei. Kläger habe nur gewußt, daß er von seinem Grunde die Hälfte der Breite der Ethenreichgasse abzutreten habe. Als er später die überraschende Mitteilung erhielt, daß er unentgeltlich Grund zum Bürgerplatz abzutreten habe, habe er die Abtretung verweigert und sei seine Abfertigung von Jahr zu Jahr verschoben worden.
4. Die unrichtige Annahme, daß in der vorletzten Alinea des § 10 der Wiener Bauordnung der Ausdruck „Platz“ absichtlich ausgelassen worden sei.
5. Die unrichtige Bewertung der 1326 m, da diese Grundfläche mit Rücksicht darauf, daß auf derselben der Rote Hof erbaut gewesen sei, als Baugrund zu bewerten sei. Der klägerische Vertreter stellte John den Antrag auf Abänderung des Urteiles dahin, daß dem restringierten Klagebegehren stattgegeben werde, wogegen der Vertreter der Beklagten die Abweisung der Berufung beantragte.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtete die Berufungsgründe nicht als stichhaltig, wie aus folgenden Ausführungen hervorgeht:

Ad 1. Aus der bezogenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern geht hervor, daß die Entscheidung über die Frage der unentgeltlichen Grundabteilung und der Höhe des Entgeltes dem Gerichte vorbehalten sei. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Unterlassung des Rekurses gegen die Parzellierungsbewilligung in dem Sinne herangezogen werde, daß daraus eine konkludente Handlung, welche gemäß § 863 a. b. G. B. das stillschweigende Einverständnis des Klägers mit den Bedingungen der Parzellierung, also auch mit der unentgeltlichen Grundabtretung in dem im magistratischen Dekrete vom 22. August 1892, Z. 87427, angegebenen Ausmaße zum Ausdruck bringt, erschlossen werde. Nur in diesem Sinne hat das Gericht I. Instanz die Rechtskraft des Parzellierungskonfenses in Betracht gezogen und zwar mit vollem Rechte, weil in der Unterlassung des Rekurses im Zusammenhange mit der infolge eigenen Ansuchen des Klägers vorgenommenen grundbuchlichen Durchführung der Parzellierung in Gemäßheit der Parzellierungsbewilligung unzweifelhaft die stillschweigende Einwilligung des Klägers zur unentgeltlichen Abtretung einer Grundfläche von 3602-08 m² deren Lage ihm mit Rücksicht auf die im magistratischen Dekrete bezogenen Pläne nicht unklar sein konnte, erblickt werden muß. Infolge dieser Einigung kann Kläger jetzt nicht mehr mit Ansprüchen an die Gemeinde herantreten.

Ad 2 und 3. Diese beiden Berufungsgründe können nur dahin verstanden werden, daß Kläger eine veränderte Sachlage behauptet, die ihn demnach berechtige, noch jetzt seine Entschädigungsansprüche zu stellen; er habe nämlich zur Zeit der Parzellierungsbewilligung noch nicht gewußt, daß er Grund zur Verbreiterung des Bürgerplatzes abtreten müsse, habe, sobald er davon Kenntnis erlangte, die Abtretung verweigert, sei jedoch von der Gemeinde mit seiner Abfertigung hingezogen worden. Das letztere ist eine Neuierung, welche daher nach § 482, Absatz 2 der Zivil-Prozessordnung, nicht berücksichtigt werden kann, das erstere ist nach den vorliegenden Plänen unrichtig. Wenn es aber auch richtig wäre, so könnte daraus nichts zugunsten des Klägers geschlossen werden. Er wußte, daß er 3602-08 m² Grund unentgeltlich abzutreten habe und hat sich damit stillschweigend einverstanden erklärt. Wenn er also damals auch noch im Unklaren gewesen wäre, ob der abzutretende Grund eine Straße oder einen Platz bilden oder verbreitern werde, so ist dies kein Umstand, welcher die Annahme seiner stillschweigenden Zustimmung zur unentgeltlichen Grundabtretung ausschließen würde, da es ihm gleichgültig sein konnte, ob dieselbe Area als Straße oder als Platz verwendet wird.

Ad 4. Die in I. Instanz vorgenommene Auslegung des § 10 der Wiener Bauordnung ist vollkommen richtig, wenn aber auch die Auslassung des Wortes „Platz“ im zweiten Absätze des § 10 nur zufällig erfolgt wäre, so wäre Kläger um nichts besser daran. Denn da ein Platz in der Regel breiter als 46 m sein wird, so würde auch die Hälfte der Breite nicht weniger als das Maximum der nach § 10, Absatz 1 unentgeltlich abzutretenden Grundfläche betragen.

Ad 5. Daß die Parz. 893/2, wovon die fraglichen 1326 m² einen Teil bilden, früher Baugrund war, ist nur die Wiederholung einer schon in I. Instanz aufgestellten unbewiesenen Behauptung, die mit der grundbuchlichen Eintragung, wonach diese Parzelle als ein Gassengrund bezeichnet war, nicht stimmt; sie kann daher nicht berücksichtigt werden.

Das angefochtene Urteil war somit zu bestätigen.

Der Anspruch über die Berufungskosten gründet sich auf §§ 41 und 50 der Zivil-Prozessordnung.

III.

Intimation des k. k. Landesgerichtes Wien vom 10. Juli 1901 (Zg. VIII, 387/13 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache des Wilhelm Philipp Hand, Realitätenbesizers in Wien, IV., Kettenbrückengasse 20, Klägers, vertreten durch Dr. Anton Kastner, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Pattai, wegen Zahlung von 2068 K, 9005 K 20 h und 663 K, beziehungsweise richtiggestellt auf 25.200 K f. A. infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 8. März 1901, Zc. IV 40/10 ex 1901, womit infolge Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes vom 29. Dezember 1900, Zg. VIII 387/6 ex 1900, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben; der Kläger hat der Gemeinde Wien die auf 97 K 72 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision stützt sich auf die Revisionsgründe nach § 503, Z. 2 und 4 Z. P. D. Ersterer soll darin liegen, weil nicht erhoben wurde, welcher Teil des unentgeltlich abzutretenden Grundstückes im Ausmaße von 3602-08 m² auf die Fortsetzung der Davidgasse entfalle, da Kläger in dieser Richtung gar nichts unentgeltlich abzutreten hatte. Diese Behauptung wird in der Revision vollständig neu aufgestellt.

Kläger hat weder in I. noch II. Instanz in dieser Beziehung eine Einwendung erhoben, oder einen Antrag gestellt, weshalb auf dieses Vorbringen nach § 482, Absatz 1, § 504, Absatz 2, und § 513 Z. P. D. in der Revisionsinstanz keinerlei Rücksicht genommen werden kann.

Unter dem Gesichtspunkte des Revisionsgrundes nach § 503, Z. 4, Z.-P.-D. bestreitet Kläger zunächst, daß er durch sein Verhalten seit dem Parzellierungsansuchen und der Bewilligung der Parzellierung im Jahre 1892 bis zum Jahre 1896 die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung des gegenständlichen Straßen- respektive Platzgrundes anerkannt habe. In dieser Beziehung genügt es aber darauf hinzuweisen, daß Kläger diese zur Bedingung der Parzellierungsbewilligung gesetzte unentgeltliche Grundabtretung schon längst und ohne irgend einen Vorbehalt grundbücherlich durchgeführt hat.

Die Behauptungen des Klägers in der Revision, daß er wiederholt das Ansuchen zur unentgeltlichen Abtretung des betreffenden Grundes abgelehnt habe, daß er nicht gewußt habe, daß er den Grund für den Bürgerplatz abzutreten habe und daselbst nur auf einer Seite Baustellen bekomme, sowie daß die Grundabtretung zur Fortsetzung der Eitenreichgasse erfolgt sei, müssen als dem festgestellten Tatbestande widerstrebende Alleenwidrigkeiten nach §§ 498, 513 Z.-P.-D. zurückgewiesen werden.

Die Einwendung gegen die Auslegung des § 10, Abs. 2, Z.-P.-D. für Wien seitens des Berufungsgerichtes ist nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle und dem Zusammenhange mit dem ersten Absatze offenbar unbegründet.

Wenn endlich die Bewertung des unentgeltlich abgetretenen Grundes (o b U a per 13-26 m²) angefochten wird, so ist zu bemerken, daß nach dem Tatbestande mit Recht die Voraussetzungen, den Grund nach § 9, Abs. 2 Z.-P.-D. als Baugrund zu bewerten, nicht angenommen wurden, somit der Grund lediglich nach dem gemeinen Nutzen zu bewerten war. Unbegründet ist auch die Einwendung, daß nicht die Verhältnisse im Jahre 1892/93, sondern jene im Jahre 1900 der Bewertung zu Grunde zu legen waren, weil § 9 Z.-P.-D. nur den Wert zur Zeit der Transaktion im Auge haben kann, diese aber 1892/93 durchgeführt wurde.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Revision in allen Punkten unbegründet ist.

Die Kosten der Revisionsbeantwortung hat der Kläger gemäß §§ 41 und 50 Z.-P.-D. zu tragen.

Von der mit Dekret des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 6. Juli 1901, G.-Z. 40/1, 13, herabgelangten Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. Juni 1901, Nr. 6492, werden beide Teile verständigt. (M.-Z. 75166/01, IX.)

2.

Gemeindeabgabepflicht für Kölnerwasser [Eau de Cologne].

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 3. März 1902, Z. 5746/I, an sämtliche Verzehrungssteuer-Liniämter Wiens (Mag.-Abt. II, 1068/02):

Laut Zuschrift vom 26. Februar 1902, Z. 26649 ex 1900, hat der Wiener Magistrat in seiner Plenarsitzung vom 21. Februar 1902, Z. 26649 ex 1900, ausgesprochen, daß bei Einfuhr des Kölnerwassers (Eau de Cologne) über die Wiener Verzehrungssteuerlinie, da dasselbe zu jenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu zählen ist, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, zufolge der Bestimmung des § 1, lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 59 eine Gemeindeabgabe von 4 fl. 40 kr. = 8 K 80 h für jeden Hektoliter zu entrichten ist.

Hievon werden die k. k. Liniämter behufs Danachtung mit dem Beifügen verständigt, daß diese Verordnung in das Normalienbuch aufzunehmen ist.

3.

Zulässigkeit einer mehr als dreijährigen Lehrzeit in Fabriksbetrieben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1902, Z. 37907, Mag.-Abt. XVII, 2690/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat über den Rekurs des Bronzwarenfabrikanten Ch. E. R. das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 24. Oktober 1900, womit derselbe wegen Festsetzung einer mehr als dreijährigen Dauer der Lehrzeit für die in seinem Fabriksbetriebe beschäftigten Lehrlinge zu einer Geldstrafe von 20 K verurteilt wurde, wegen Mangels eines strafbaren Tatbestandes aufgehoben, weil die Bestimmung des § 98 a der Gewerbeordnung, „daß bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben die Lehrzeit höchstens drei Jahre betrage“ nach eben dieser Gesetzesstelle nur für den Fall des Mangels besonderer Vorschriften über die Lehrzeit beim betreffenden Gewerbe zu gelten hat; diese Voraussetzung trifft aber hier nicht zu, weil jene Genossenschaft, welcher die vom Rekurrenten vertretene Unternehmung freiwillig beigetreten ist, auf Grund des § 114 b der Gewerbeordnung die Lehrzeit bei den Genossenschaftsmitgliedern laut § 10 des Statutes mit zwei bis vier Jahren festgesetzt hat.

Jedes Genossenschaftsmitglied, auch jenes, welches sein Gewerbe fabriksmäßig betreibt, ist also berechtigt, die Dauer der Lehrzeit für die von ihm aufgenommenen Lehrlinge innerhalb dieser Grenzen zu vereinbaren.

4.

Konzessionspflicht für die gewerbsmäßige Herstellung von Röhren-(Bohr-)Brunnen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1902, Z. 18973, Mag.-Abt. XVII, 2738/02:

Über eine aus Anlaß einer Gewerbeanmeldung gestellte Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes über die Konzessionspflicht für die gewerbsmäßige Herstellung von Röhren-(Bohr-)Brunnen wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

Schon aus der Bezeichnung „Brunnenmeistergewerbe“, und weiters aus § 5 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, geht hervor, daß die zur Herstellung aller Arten von Brunnen erforderlichen Arbeiten den konzessionierten Brunnenmeistern zustehen; aus § 15, Punkt 6 der Gewerbeordnung, womit das Brunnenmeistergewerbe als konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde, muß nun gefolgert werden, daß dieses Gewerbe, als auch die gewerbsmäßige Herstellung einer bestimmten Art von Brunnen nur auf Grund einer solchen Konzession ausübt werden darf. Demnach können auch Röhren-(Bohr-)Brunnen — welche ja zweifellos Brunnen sind — nur von konzessionierten Brunnenmeistern hergestellt werden.

Daß diese Auffassung der Rechtslage den Absichten des Gesetzes entspricht, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß die in Frage stehenden Brunnen typen zur Zeit der Erlassung des Baugewerbegesetzes längst bekannt waren; da eine abweichende Behandlung derselben gegenüber den anderen üblichen Brunnen typen dem Gesetzgeber also möglich gewesen ist, dennoch aber nicht vorgekehrt wurde, muß angenommen werden, daß das Gesetz eine Ausnahme für solche Brunnen nicht schaffen wollte; andererseits erfordert auch die Herstellung derartiger Brunnen wegen der hierzu erforderlichen Tiefbohrungen eine besondere fachmännische Erfahrung in der Handhabung der Werkzeuge und Vorrichtungen zur Bewältigung des Bodenwiderstandes und eine Kenntnis der Bodengehaltungen; so daß also auch die Ursache, warum eine Ausnahme von der Konzessionspflicht für die gewerbliche Aufstellung auch solcher Brunnen nicht geschaffen wurde, durchaus einleuchtet.

Ein Anlaß für eine Entscheidung der Statthalterei nach § 36, Abs. 2 der Gewerbeordnung liegt nicht vor, weil ein Zweifel über den Umfang des Brunnenmeistergewerbes nicht besteht.

5.

Stellwagenverkehr mit Automobil-Omnibussen.

Der Wiener Magistrat hat mit dem Berichte vom 30. April 1902, Mag.-Abt. XVII, Z. 1724, eine Ergänzung der Bestimmungen der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung vom 16. Dezember 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43, im Sinne der Zulassung auch von Automobilwagen bei Bewirkung von periodischen Personentransporten, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Antrag gebracht.

In Berücksichtigung dieses Antrages, sowie im Interesse der Ermöglichung der sofortigen Einführung des auto-motorischen Betriebes, namentlich im Wiener Polizei-Rayon, seitens der im Sinne des § 15, Punkt 3 der Gewerbeordnung konzessionierten Unternehmungen periodischer Personentransporte, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 16. Mai 1902, Z. 45227 (Mag.-Abt. XVII, Z. 3139/02), für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer neu zu erlassenden, dauernden Betriebsordnung für solche Unternehmungen auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung die freiwillige Benützung von Motorwagen im Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig zu erklären gefunden:

1. Für die Benützung von selbstfahrenden (Motor-) Wagen im Betriebe von konzessionierten Stellwagen-(Omnibus-)Unternehmungen im Wiener-Polizei-Rayon gelten im allgemeinen die in der Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, für Automobilwagen enthaltenen straßenpolizeilichen, sowie die sinngemäß anwendbaren, gewerbepolizeilichen Vorschriften der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung vom 16. Dezember 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43.

2. Die Lenkung der selbstfahrenden (Automobil-) Stellwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge dargetan haben und welche überdies, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Pferdeleiten, so doch allen übrigen, nach § 17 der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung für Wagenlenker erforderlichen Voraussetzungen entsprechen.

Mit den für Lenker von Automobil-Stellwagen seitens der k. k. Polizei-Direktion in Wien auszustellenden Erlaubnisheften (Fahrkolletten) ist die Zulassung der betreffenden Personen, insbesondere als Automobilisten (Automobilfahrer) im Stellwagenbetriebe anzusprechen.

3. Jeder Automobil-Stellwagen, der an Stelle eines Wagens mit Pferdebespannung tritt, ist mit der Nummer zu versehen, die dieser Wagen nach der Wiener Stellwagen-(Omnibus-)Ordnung getragen hat.

4. Die in § 13 der erwähnten Stellwagen-Ordnung enthaltene Vorschrift, zur inneren Wagenbeleuchtung bei Dunkelheit ausschließlich nur Kerzen verwenden zu dürfen, findet auf Automobilstellwagen keine Anwendung.

5. Für den Wagenbegleiter (Kondukteur) muß im Automobilstellwagen an geeigneter Stelle ein entsprechender Sitzplatz freigehalten werden.

6. An der Regel, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und entgegenkommenden Wagen links auszuweichen werden muß, ist ausnahmslos festzuhalten.

Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, als die Straße breit genug ist, vor dem vorausfahrenden Wagen ein freier Raum von mindestens drei Wagenlängen besteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist. Auf Brücken darf niemals vorgefahren werden.

Die gewöhnliche Geschwindigkeit während des Fahrens mit Fahrgästen hat bei Automobil-Stellwagen jener eines Pferdes in frischem Trabe, das ist einer Geschwindigkeit von 1 km in je 5 bis 6 Minuten gleichzukommen; erforderlichenfalls ist die Fahrgeschwindigkeit aus Rücksichten für die Sicherheit des Verkehrs entsprechend zu verringern und darf unter keinen Umständen über das für vorsichtiges Fahren jeweilig zulässige Maß hinaus gesteigert werden. Den diesfälligen Weisungen der Sicherheitsorgane hat der Wagenlenker unbedingt nachzukommen.

Ein den übrigen Wagenverkehr behinderndes langsames Fahren mit Automobil-Stellwagen ist tunlichst zu vermeiden.

7. Die im vorliegenden Erlasse festgesetzten Bestimmungen sind auch für die Ausübung von lediglich auf Automobil-Stellwagen lautenden Konzessionen im Sinne des § 15, Punkt 3 der Gewerbeordnung maßgebend, jedoch mit der Abweichung, daß auf Grund solcher Gewerbskonzessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen.

8. Durch vorstehende Vorschriften wird das Recht der Gewerbebehörden I. Instanz, je nach der besonderen Art mancher der in Verwendung gelangenden Automobil-Stellwagen noch weitere erforderliche Betriebsbedingungen, und zwar nach Einvernehmung der k. k. Wiener Polizei-Direktion fallweise festzusetzen, nicht berührt.

6.

Zulassung von De Bruyn'scher Masse der Firma N. Kella & Nefse zur Herstellung von Wänden.

Über Ansuchen der Firma N. Kella & Nefse in Wien, IV., Wiedener Hauptstraße 77, hat der Wiener Magistrat mit Bescheid vom 3. Mai 1902, Mag.-Abt. XIV, 1813/02, die Verwendung der aus Gips und Kalt mittels schwefliger Säure oder Sulfiten bereiteten sogenannten De Bruyn'schen Masse, bezüglich deren die genannte Firma das Patent erworben hat, zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Platten werden im Sinne des Schlußsatzes des § 37 B.-O. insoweit als Baumaterialie für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der zur M.-Z. 180571 ex 1895 bekanntgegebenen, jedoch als vertrauliche Mitteilung bezeichneten Zusammenfassung entsprechen.

2. Derlei Wände dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; letztere müssen untereinander, sowie zur Verhinderung des Umfallens mit den anderen Gebäudewänden gut mit De Bruyn'scher Masse, erforderlichenfalls auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus De Bruyn'schen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale und in allen Fällen auch nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Derlei Wände müssen im unverputzten Zustande wenigstens eine Dicke von 7 cm besitzen. Bei Wänden von geringerer Länge, etwa bis 4 m, und bei gewöhnlicher Stockwerkshöhe kann nach der Sachlage der örtlichen Verhältnisse eine Wandstärke von 5 cm angewendet werden.

Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Wände können bei untergeordneten oder provisorischen Objekten auch als Umfassungswände, jedoch nicht als Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, welches bei Durchdringung eine Verminderung seiner Festigkeit zeigt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus De Bruyn'schen Platten ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hierbei um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Das überreichte Musterstück wird vom Stadtbauamt verwahrt.

7.

Heilmethode mit tierischem Magnetismus.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1902, Z. 104183 (Mag.-Abt. X, 2572/02):

Unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 13. November 1900, Z. 118116, wird dem Wiener Magistrat nach Einholung eines Gutachtens des n.-ö. Landes-Sanitätsrates nachstehendes eröffnet:

Wenn auch die sogenannte Heilmethode mit tierischem Magnetismus, als eine wissenschaftlich anerkannte Heilmethode nicht angesehen werden kann, empfiehlt es sich, nicht graduirten Ärzten diese sogenannte Heilmethode zu verbieten, weil sonst leicht damit auch jene Ärzte getroffen werden könnten, welche die wissenschaftlich wohl begründete Suggestion- und Hypnotherapie anwenden.

Gegen die Ärzte, welche den tierischen Magnetismus als Heilverfahren im Sinne Mesmers anwenden, gibt es allerdings bis zu einer gewissen Grenze Schutz im Strafgesetze.

Gegen das marktfeilerische Anpreisen dieser sogenannten Heilmethode einzuschreiten ist Sache der Ärztekammer.

Das Hofkanzleibekret vom 26. Oktober 1845, Z. 36098, müßte im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates modifiziert werden. Keinesfalls dürfen die Punkte 3 bis 5 auf jene Ärzte bezogen werden, welche sich der Hypnose und Suggestion als therapeutische Behelfe bedienen. Es können diese Punkte nur auf Ärzte Anwendung finden, die heute noch auf dem Standpunkte Mesmers stehen und alle Erfolge ihrer magnetischen Kraft zuschreiben.

Was die Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten durch die magnetische Behandlung derselben anlangt, wird der Wiener Magistrat angewiesen, die Tätigkeit der die magnetische Methode ausübenden Ärzte in dieser Beziehung streng zu überwachen und bei unterlassenen Krankheitsanzeigen gegen die betreffenden Ärzte amtszuhandeln, im übrigen aber die bei den angezeigtlichen Krankheiten vorgeschriebenen Beschränkungsmaßnahmen und Desinfektionsvorschriften in Anwendung zu bringen.

Schließlich wird der Wiener Magistrat beauftragt, in den Ordinationslokalen der Magnetisierer häufige Revisionen durch die städtischen Ärzte vornehmen zu lassen und über das Ergebnis derselben gelegentlich der Vorlage des Ergänzungsberichtes lit. R zum Jahres-Sanitätsberichte zu berichten.

8.

Cheffähigkeitszeugnisse.

Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1902, Z. 46686 (Mag.-Abt. XVI, 3920/02):

Es sind in der letzten Zeit vielfach Klagen über erhebliche Verzögerungen bei Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen für österreichische Staatsangehörige, welche eine Ehe im Auslande einzugehen beabsichtigen, laut geworden. Auch haben fremde Regierungen im diplomatischen Wege über derlei Verzögerungen Beschwerde geführt und hervorgehoben, daß dieselben sowohl Nachteile für die beteiligten beiderseitigen Staatsangehörigen, als auch eine Schädigung öffentlicher Interessen zur Folge haben.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1902, Z. 16850, wird die schnelligste Erledigung der Gesuche um Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen zur strengen Pflicht gemacht.

Dieser Erlaß ergeht gleichzeitig an die sämtlichen k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Badhofen a. d. Ybbs und an alle magistratischen Bezirksämter in Wien.

9.

Nähere Bezeichnung der auf Grund des § 69 des Wehrgesetzes zc. bestraften ungarischen Staatsbürger.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1902, Z. 48264 (Mag.-Abt. XVI, 3730/02):

Über ein seitens des königl. ung. Landesverteidigungsministeriums an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gerichtetes Ersuchen wird zufolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 6. Mai 1902, Nr. 8581 II, darauf aufmerksam gemacht, daß bei der vorgeschriebenen Verständigung der zuständigen Behörden von der auf Grund des § 69, zweiten und dritten Absatzes des Wehrgesetzes, dann des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, beziehungsweise der §§ 12 und 13 der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, erfolgten Bestrafung eines ungarischen Staatsbürgers, sowie bei Abfuhr des Strafbetrages, im Sinne der Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. August 1894, Nr. 14110 II a, und vom 8. März 1898, Nr. 4201 II a (intimiert mit den hierortigen Erlässen vom 5. September 1894, Z. 69707, beziehungsweise vom 6. April 1898, Z. 23337) zum Zwecke der tunlichsten Sicherstellung der Identität des Bestraften stets außer der Heimatgemeinde noch das Geburtsjahr und eventuell auch das Affentjahr, beziehungsweise die Nummer des Grundbuchblattes des bestraften Wehrpflichtigen anzugeben sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Badhofen a. d. Ybbs.

10.

Zulässigkeit der Bezeichnung „Volksbierhalle“ für Gast- und Schankgewerbe und äußere Geschäftsbezeichnung von Gasthäusern bei Verabreichung „koischerer“ Speisen.

Statthalterei-Erlaß vom 20. Mai 1902, Z. 48718 (Mag.-Abt. XVII, 3182/02):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. Mai 1902, Z. 14335, dem Refurte des R. R., Gastwirt in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung von 25. November 1901, Z. 106837, mit welcher in

Befestigung des Bescheides des Bezirksamtes vom 18. Oktober 1901, Z. 41420, dem Genannten die Befestigung der Aufschrift „Volkshierhalle“ von der äußeren Bezeichnung seines im . . . Bezirke befindlichen Gast- und Schankgeschäftes aufgetragen wurde, Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung sowie das derselben zugrunde liegende erksinnliche Erkenntnis, insofern es sich um den angeführten Auftrag handelt, behoben, weil im Hinblick auf die Berechtigung des Rekurrenten zum Vierausschank gegen die Verwendung der Bezeichnung „Volkshierhalle“ in der äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte ein begründeter Anstand im Sinne des § 44 der Gewerbeordnung nicht obwaltet.

Dadurch wird jedoch der Rekurrent der ihm obliegenden Verpflichtung, in die äußere Bezeichnung seiner Betriebsstätte auch eine die Verabreichung ausschließlich kostbarer Speisen klar und deutlich zum Ausdruck bringende Bezeichnung aufzunehmen, nicht entbunden.

Die Beschwerde, welche im Ministerial-Rekurs dagegen erhoben wurde, daß in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung für den Fall der Einbringung eines Rekurses diesem eine aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, hat das Ministerium als unbegründet erklärt, weil die Statthalterei-Entscheidung hinsichtlich dieses Anspruchs mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht im Widerspruch steht und den im § 93 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, im allgemeinen aufgestellten Grundsätzen betreffs der aufschiebenden Wirkung von Rekursen entspricht.

11.

Behandlung der aus dem Auslande an Private einlangenden Briefpostsendungen, deren Inhalt aus Arzneiwaren besteht.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1902, Z. 47672 (Mag.-Abt. X, 2767/02):

Von einem gewissen Institute für Sauerstoff-Heilverfahren „Vitafer“ in Berlin werden Druckschriften versendet, in welchen Hilfesuchenden auf Grund eines von dem Patienten auszufüllenden Fragebogens ärztliche Behandlung ex distantia und die Überendung von Arzneien „als Muster ohne Wert“ eingeschrieben“ gegen Einendung des Betrages von 20 Mark angeboten werden.

Hievon wird die Wiener Magistrats-Abteilung X zufolge Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1902, Z. 13884, unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 19. Mai 1899, Z. 8972 (intimiert mit h. ä. Erlaß vom 29. Mai 1899, Z. 46880), in die Kenntnis gesetzt und gleichzeitig verständigt, daß gemäß Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1899, Z. 24926 (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 50), die Postämter verpflichtet sind, alle Briefpostsendungen aus dem Auslande an Privatpersonen, gleichgültig, ob dieselben verschlossen oder als „Muster ohne Wert“ einlangen, sofern der Inhalt derselben offenkundig oder allem Anscheine nach aus Arzneiwaren besteht, im Sinne der §§ 13 und 15 der Vorschriften über das postamtliche Verfahren mit Postsendungen, welche der Stellung zum Zollamte unterliegen (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 92 ex 1883), an das nächste Zollamt zur Amtshandlung zu überstellen.

Hievon werden sämtliche Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß mit der k. k. Post-Direktion das erforderliche Einvernehmen gepflogen wurde.

12.

Transport von Leichen der an Infektionskrankheiten Verstorbenen wegen Beisehung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1902, Z. 113758 ex 1901 (Mag.-Abt. X, 2916/02):

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei dem Transporte von Leichen der an Infektionskrankheiten Verstorbenen wegen Beisehung auf einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhofe findet die Statthalterei nach Einholung eines Gutachtens des Niederösterreichischen Landes-Sanitätsrates nachstehendes anzuordnen:

I. Der Transport von Leichen der an Blattern, Flecktyphus, Cholera und Pest Verstorbenen in einen außerhalb des Sterbeortes befindlichen Friedhof ist nicht gestattet.

II. Der Transport von Leichen der an einer anderen als unter I erwähnten, angezeigten Infektionskrankheit Verstorbenen ist unter Beobachtung der Vorschriften über den Transport von Leichen überhaupt und unter folgenden Kautelen gestattet:

1. Die Leichen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen sind sogleich nach vorchriftsmäßig vorgenommener Totenbeschau in ein mit 5prozentiger Karbolsäure- oder 2prozentiger Sublimatlösung oder 4prozentiger Formalinlösung getränktes Leintuch womöglich doppelt einzuschließen, in einen luftdicht verbleteten Metallfarg einzulegen und in die Leichenkammer zu schaffen, woselbst der Sarg in einen zweiten Metallfarg einzuschließen ist.

2. Der Weitertransport erfolgt nur von der Leichenkammer aus.

Bei einer weiten oder relativ weiten Entfernung der Leichenkammer und wenn die Verhältnisse es gestatten, daß ein anderer, nicht zu Wohnzwecken

dienender Raum vorhanden ist, kann ausnahmsweise die Versargung in letzterem vorgenommen werden und der Doppelsarg auch daselbst bis zum Transporte verbleiben.

3. Die Leiche ist am Bestimmungsorte direkt auf den Friedhof oder in eine öffentliche Leichenkammer zu bringen und ebendort zu begraben; ein Öffnen des Sarges ist verboten.

4. Nach Entfernung der Leiche aus dem Sterbelokale ist letzteres samt Einrichtungsgegenständen zu desinfizieren. Auch haben sich die bei der Ein-sargung beteiligten Personen einer Desinfektion zu unterziehen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung X) und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Verständigung des, beziehungsweise der Amtsärzte und behufs weiterer Veranlassung und Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

13.

Vervielfältigungsmittel bei Herstellung periodischer Druckschriften.

Statthalterei-Erlaß vom 27. Mai 1902, Z. 50397 (Mag.-Abt. XVII, 3260/02):

In Erledigung des diesseitigen Berichtes vom 25. April 1902, Z. 2033, findet die k. k. Statthalterei dem Dr. A. S. in Wien die erbetene Bewilligung zum Halten eines Mimeographen zur Vervielfältigung seiner periodischen Druckschrift „Wiener wirtschaftliche Korrespondenz“ mit Ausschluß jedes anderen gewerblichen Nebenzweckes im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu erteilen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerkten zurück, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um die Ausübung der Druckerei als eines selbständigen Gewerbes, welches als ein Pflanzgewerbe nach § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung die Erteilung einer Konzession unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 23 G.-D., beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, zur Voraussetzung hätte, sondern offenbar um einen Hilfsbetrieb für die gemäß Artikel V, lit. p des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu behandelnde Unternehmung periodischer Druckschriften handelt, weshalb das vorliegende Ansuchen des Dr. A. S. nach der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu beurteilen ist.

14.

Warnung vor dem Ersten Zentral-Stellenbureau für landwirtschaftliche Dienstboten in Frankfurt a. M.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1902, Z. 51020 (Mag.-Abt. XVI, 3849/02):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. u. k. General-Konsulates in Frankfurt a. M. hat das „Erste Zentral-Stellenbureau für landwirtschaftliche Dienstboten von Anton Fische in Frankfurt a. M., Paulsplatz 16, unter der Vorpiegelung der Beschaffung von lohnender Arbeit etwa 100 deutschstrebende Personen aus Südbungarn nach Frankfurt gelockt, wo sich in Wirklichkeit für vier Personen Beschäftigung ergab, die anderen aber in Not gerieten, so daß 70 durch das genannte General-Konsulat auf Kosten des Ministeriums des Innern in Budapest repatriert werden mußten.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß das genannte „Bureau“ seine Tätigkeit auch auf Österreich erstreckt, werden die unterstehenden Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1902, Z. 19575, hievon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, diesem Gegenstande die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden und geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit gegebenenfalls die heimischen Arbeiter auf die Gefahr einer Benachteiligung aufmerksam gemacht werden.

Gegen hierlands auftretende Agenten der gedachten Unternehmung wäre nach Maßgabe der Gesetze mit aller Strenge vorzugehen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Verbot des Schnellfahrens bei der Ausfahrt aus einigen Straßen des VI. und VIII. Bezirkes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1902 (Mag.-Abt. IV, 1162/02):

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Bei der Ausfahrt aus der Florian-, Tulpen-, Schmid- und Georgs-gasse in die Landesgerichtsstraße im VIII. Bezirke und bei der Ausfahrt aus der Papagenogasse auf den Getreidemarkt im VI. Bezirke ist bei Überfegung der Straßenbahngeleise das Schnellfahren verboten.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

16.

Wasserleitungs-Abzweigungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Freyer vom 28. Mai 1902 (Mag.-Abt. VIII, 1327/02):

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 23. Mai 1902, Z. 6613, beschlossen: Unter den Worten: „separate Abzweigung vom Straßentröhre“ im Punkte 2 der mit Gemeinderats-Beschluß vom 7. Februar 1889, Z. 7857, genehmigten Bedingungen für die Einschaltung von Ventilatoren im Anschlusse an die Hochquellenleitung ist jede zulässige Abzweigung in ein Lokale, demnach auch jene nach § 19 der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung zu verstehen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Danachachtung verständigt.

Magistrat:

17.

Hintanhaltung von kommunalen Arbeiten an Feiertagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 27. Mai 1902 (Mag.-D. 1745/02):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 17. Mai 1901 zur Zahl 6546/02 nachfolgenden Erlaß an mich gerichtet:

„Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß an Feiertagen kommunale Arbeiten, insbesondere solche, welche sich auf die Herstellung von Straßen und Kanälen, Kabellegungen zc. beziehen, verrichtet werden.

Da hiedurch in vielen Fällen ein ganz unnütziges Ärgernis gegeben wird, ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Direktor, diesen Unfug ganz abzustellen, beziehungsweise solche Arbeiten, welche auf Rechnung der Gemeinde gemacht werden, nur dann an Feiertagen zu gestalten, wenn dieselben im öffentlichen Interesse gelegen und unaufschiebbarer Natur sind.“

Hievon setze ich die städtischen Angestellten zur genauesten Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis, daß bei Außerachtlassung dieser Anordnung gegen den Schuldtragenden unter Umständen nach dem dritten Hauptstücke der Dienstpragmatik vorgegangen werden würde.

18.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Lilienfeld, Unter-Gänserndorf, St. Pölten und Weglassung der Rubra bei den Statthaltereiberichten.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 27. Mai 1902 (Mag.-D. 1754/02):

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat unterm 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld wurde für die Amtskorrespondenz die „fortlaufende Schreibweise“ eingeführt, wie selbe bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn laut hierortigen Erlasses vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., bereits seit längerem in Anwendung gebracht wird. Das Gleiche gilt von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf und St. Pölten.

Zu schriftlichen Amtsverkehr mit diesen Bezirkshauptmannschaften sind daher dieselben Grundsätze (Beisehung des Präsentatums unmittelbar unter der Amtsunterchrift, Niederschreibung der Erledigung in extenso über die ganze Blattseite bei Freilassung eines entsprechenden Randstreifens) zu beobachten, wie solche im vorbezogenen Erlasse für die Korrespondenz mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn festgesetzt wurden.

Über eine spezielle Anfrage wird eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, bei Berichten der Unterbehörden an die Statthaltereien das übliche Rubrum wegzulassen, wenn durch die Stilisierung des Berichteinganges der Gegenstand der Vorlage ansehnlich ersichtlich gemacht wird.“

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf den im magistratischen Verordnungsblatte Nr. VI ex 1900, Seite 52 abgedruckten Statthaltereierlaß vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis, daß nach Aufbrauch des Vorrates von Formularen für die Statthaltereiberichte in den im Schlußsatze des oberwähnten Statthaltereierlasses angeführten Fällen das übliche Rubrum wegzulassen ist.

19.

Übersendung der Stenerereinzahlungs-Rapporte an die zuständigen Steneradministrationen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 31. Mai 1902 (Mag.-Abt. XIX, 306/02):

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 25. Jänner 1902, Z. 89027, sind die mit den Erlassen vom 24. April 1900, Z. 24115,* und vom 4. Jänner 1901, Z. 686, eingeführten Stenerereinzahlungs-Rapporte der städtischen Steneramts-Abteilungen vom Jahre 1902 angefangen nicht mehr direkt an das Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Direktion, sondern zu den bestimmten Terminen an die zuständigen Steneradministrationen zu senden.

20.

Verständigung von Genossenschaften bei Änderungen in der Gewerbeberechtigung, welche auch einen Wechsel in der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft begründen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 2. Juni 1902 (Mag.-Abt. XVII, 3225/02):

Die Genossenschaft der Kaffeeschenter hat in einer an den Magistrat gerichteten Eingabe zur Anzeige gebracht, daß Mitgliedern der Kaffeeschenter-Genossenschaft ihre Konzession auf eine Kaffeesieder-Konzession erweitert wurde, ohne daß hievon die Genossenschafts-Vorstellung der Kaffeeschenter in Kenntnis gesetzt wurde.

Anlässlich dieser Anzeige finde ich, um jeder Genossenschaft die stete Evidenzhaltung ihrer Mitglieder zu ermöglichen, anzuordnen, daß von jeder Änderung im Gewerbe eines Gewerbsinhabers, welche gleichzeitig auch eine Änderung in der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft, welcher der Gewerbsinhaber nach dem Gesetze anzugehören hat, begründet, nicht bloß die Genossenschaft, deren Mitglied der Gewerbsinhaber durch die Änderung seines Gewerbes geworden ist, sondern auch jene Genossenschaft, aus der er auszuschneiden hat, zu verständigen ist.

21.

Behandlung von Ansuchen um Tischaußstellungen, Pachtungen zc. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 3. Juni 1902 (Mag.-Abt. III, 2168/02):

Es wiederholen sich in der letzten Zeit die Fälle, daß Ansuchen um Tischaußstellungen in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen oder um Pachtung von städtischen Gartenanlagen von Parteien bei den magistratischen Bezirksämtern eingebracht und hierüber von den letzteren Amtshandlungen durchgeführt, insbesondere Lokalangelegenheiten abgehalten werden, ohne daß vorher wenigstens eine Äußerung der Magistrats-Abteilung III oder des Stadtgarten-Inspektorates eingeholt wurde. So wurde einem Gastwirte bei der Stadtbahnstation Währingerstraße vom Bezirksamte die Tischaußstellung mitten zwischen jung angepflanzten Bäumen gestattet; diese konnten infolgedessen nicht ordentlich gepflegt werden und sind auch mehrere Bäume tatsächlich schon eingegangen.

Die beteiligten städtischen Ämter werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß zur Durchführung der Amtshandlungen in den angeführten Fällen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten, welche sich auf Gärten und Baumpflanzungen beziehen, die Magistrats-Abteilung III allein kompetent ist und alle direkt bei den Bezirksämtern überreichten Ansuchen um Pachtungen, Tischaußstellungen u. dgl. in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen an diese Abteilung abzutreten sind. Auch in jenen Fällen, wo um Aufstellung von Verkaufs- oder Sodawasserwagen zc. im unmittelbaren Anschlusse an städtische Gartenanlagen, z. B. knapp an der Einfriedung, angefragt wird, ist der betreffende Akt der Magistrats-Abteilung III wenigstens zur gutachtlichen Äußerung zu überfenden.

Die Gemeinde Wien hat in den letzten Jahren so große Opfer für die Herstellung neuer und die Instandhaltung und Verschönerung der bestehenden Gartenanlagen und Baumpflanzungen gebracht, daß alles vermieden und hintangehalten werden muß, was eine Beschädigung dieser Anlagen herbeiführen oder eine gefährliche Entwicklung derselben hindern könnte.

* Enthalt in der Nr. VI. der Beilage „Gesetze zc.“ zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1900, Seite 56.

22.

Verwendung von Postaufträgen bei Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Zivilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 4. Juni 1902 (Mag.-D. 1874/02):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Erlaß ddo. 28. Mai 1902 ad B. 27209 anher gerichtet:

„Behufs Geschäftsvereinfachung wurden die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten angewiesen, sich zur Einhebung der Verpflegsgelühren von zahlungspflichtigen Privatparteien, wie Dienst- und Arbeitsgebern und alimentationspflichtigen Angehörigen der Postaufträge zu bedienen. Leider hat sich diese Einführung bisher nicht ganz bewährt, da die Annahme der Postaufträge in zahlreichen Fällen verweigert wurde.

Dennoch hält es die Statthalterei für empfehlenswert, den Versuch noch fortzusetzen, weil einerseits den magistratischen Bezirksämtern — wenn auch nicht den Verwaltungen der Krankenanstalten — Arbeit erspart wird und andererseits die Verpflegskosten doch rascher eingehen würden. Allerdings werden die Parteien mit der Portogebühr belastet; allein diese steht doch in gar keinem Verhältnisse zu dem ihnen durch das persönliche Erscheinen beim magistratischen Bezirksamte oder der Verwaltung erwachsenden Aufwand an Zeit, Mühe und häufig auch an Fahrtspesen.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, in geeigneter Weise durch Vermittlung der unterstehenden Bezirksämter, Gemeindegärte etc. die in Betracht kommenden Kreise hierüber aufzuklären und auch in vorkommenden Einzelfällen die Annahme der Postaufträge zu fördern.“

Dies wird unter Hinweis auf den h.-ö. Normalerlaß vom 2. Jänner 1902, Nr.-D. 3621/01 (Normalienblatt Nr. 12) hiemit verlautbart.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 103. Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Mai 1902, betreffend die Herausgabe der Banknoten zu 50 K.

Nr. 104. Konzessionsurkunde vom 10. Mai 1902 für die Lokalbahn von Grobelno über Sauerbrunn und Rohitsch zur Landesgrenze in der Richtung gegen Krapina.

Nr. 105. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Mai 1902 wegen Einführung des Vertriebes von Blankfaß bei der Salinenverwaltung in Aussee.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1902, betreffend die Uniformierung der zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flußbauten, dann zur Handhabung der Hafenordnungen berufenen Empiriker (Straßenmeister, Strommeister, Hafenmeister).

Nr. 107. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1902, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositariats in Dobruza und Weipert in Böhmen.

Nr. 108. Gesetz vom 26. Mai 1902, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen, sowie der Konsularverhältnisse mit Mexiko ermächtigt wird.

Nr. 109. Finanzgesetz für das Jahr 1902 vom 31. Mai 1902.

Nr. 110. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Länderstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reklams-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Dalmatiens aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Dalmatien im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landes-Ausschusse bestellt wird.

Nr. 111. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1902, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuerbehörden und den königlich preussischen Behörden behufs Durchführung des Staatsvertrages vom 21. Juni 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158 ex 1900.

Nr. 112. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1902, betreffend die Herabsetzung der Tarifsätze für Baumwollgarne in Ballen.

Nr. 113. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 4. Juni 1902, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Früchten.

Nr. 114. Konzessionsurkunde vom 7. Juni 1902 für die Lokalbahn Saar-Tischnowitz.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Juni 1902, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Lokalbahn Kaaden-Willomitz.

Nr. 116. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1902, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Zugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1902.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 38. Gesetz vom 31. März 1902, womit der § 72 der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, abgeändert wird.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1902, Z. 48286, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1902.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Mai 1902, Z. 54110, betreffend die Enthebung des k. k. Bau-Oberkommissärs Ignaz Pollak von der Funktion eines ersten Stellvertreters des k. k. Oberingenieurs Gustav Kretschmer in dessen Eigenschaft als k. k. Dampfessel-Prüfungs-Kommissär für die politischen Bezirke Fiebing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha.

Nr. 41. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 2. Juni 1902, Z. 32945, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im Monate Juni und im III. Quartal 1902.

Nr. 42. Gesetz vom 22. November 1901, womit ein Jagdgesetz für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird.

Nr. 43. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, womit in Gemäßheit des § 19 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl des Jagdausschusses und gemäß § 41 obigen Gesetzes die näheren Bestimmungen, betreffend das Verfahren zum Zwecke der nach § 40 dieses Gesetzes erforderlichen Abstimmung über die Ausübung der Genossenschaftsjagden durch Sachverständige, erlassen werden.

Nr. 44. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, womit in Gemäßheit des § 30 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, der Vorgang bei der Versteigerung der Genossenschaftsjagden, sowie jener bei Abschließung des Jagdpachtvertrages durch den Jagdausschuß (§§ 24, 26 und 28 des Gesetzes) geregelt wird und die Formulare für die Ausfertigung der Versteigerung, für das Versteigerungsprotokoll und für den Pachtvertrag festgesetzt werden.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, mit welcher in Gemäßheit des § 57 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, Bestimmungen über die Formulare der Jagdkarten und über die Herstellung und Berechnung dieser Karten erlassen werden.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs bis zum Zeitpunkte der Übernahme seitens der Gemeinde Wien.
2. Die Beförderung von Briefen zu den Bahnhof-Postämtern kann nicht den Gegenstand eines Gewerbebetriebes bilden.
3. Provisorenberechtigung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone.
4. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva in Ungarn.
5. Subsistenzmittelfürsorge für Reserveoffiziere.
6. Periodische Nachweisung der Maße, Gewichte, Wagen etc.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva in Ungarn.
8. Einreihung der Plema'schen Wasserröhrenkessel der Type I und II in die Kategorie der Zwergkessel.
9. Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in die Berechtigungen der b. a. Privat-Techniker.
10. Registrierung von Plomben im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Schmalz etc. und deren Erzeugnissen.
11. Annullationen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.
12. Regelung des Verkehrs in der Schönbrunnerstraße im XII. Bezirke.
13. Adressierung der an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Mexiko gerichteten Sendungen.
14. Betriebsunfallstatistik bei elektrischen Betrieben.

15. Kabswagen.
16. Giftwarenhandel.
17. Die Absolvierung der Eisenbahnschule befähigt zum einjährigen Präsenzdienste.
18. Einsendung von pestverdächtigen oder pestkranken Organen von Schweinen an die tierärztliche Hochschule in Wien.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrat:
19. Tischaufstellungen auf öffentlichem Grunde.
- Magistrat:
20. Beschleunigte Erledigung von Parteiansuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen und in anderen Gewerbe-Angelegenheiten.
 21. Beiziehung von Vertretern der Gewerbe-Genossenschaften zu amtlichen Erhebungen als Sachverständige; Beschlagnahme von Wertzeugen bei Straßensammlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.
 22. Überzeugung von in lateinischer Sprache abgefaßten Aktenstücken.
 23. Termin-Repertorium.
 24. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Giechling-Umgebung und Moll.
 25. Verständigung der gewerblichen Genossenschaften über das Ergebnis der über Anzeige derselben eingeleiteten Straßensammlungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetzblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs bis zum Zeitpunkte der Übernahme seitens der Gemeinde Wien.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1902, Nr. 1778 (M. B.-A. II, 41521/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, k. k. Hofräte Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ballo und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Freiherrn v. Pfaltzern, über die Beschwerde des Oskar Marmorel in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1901, Z. 7669, betreffend eine Trottoirherstellung, nach der am 22. Februar 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Paul Vortrefflich, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Sekretärs Max Eblen v. Pflügl, für das belangte k. k. Ministerium des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes für den II. und XX. Bezirk vom 19. Oktober 1899, Z. 93042, wurde Simon Marmorel als Eigentümer des Hauses Nr. 108 Labortstraße unter Hinweis auf § 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35, verpflichtet, die Instandsetzung des Trottoirs vor seinem Hause unverzüglich vornehmen zu lassen.

Diese im Rekurszuge von der Baudeputation in Wien unterm 3. August 1900, Z. 122 B. D., als in den Bestimmungen des § 61 nicht begründet aufgehobene Entscheidung wurde über Rekurs der Stadtgemeinde Wien mit der heute angefochtenen Ministerial-Entscheidung wieder hergestellt, und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, weil weder nachgewiesen noch festgestellt sei, daß das Trottoir im Sinne des § 61 der Bauordnung für Wien vor-schriftsmäßig hergestellt der Stadtgemeinde Wien übergeben wurde, bis zur formellen Übergabe, beziehungsweise Übernahme aber der Hauseigentümer zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet ist.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Verwaltungs-gerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Nach § 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35, geht das vorschriftsmäßig hergestellte Trottoir in das Eigentum der Gemeinde über, welche dasselbe binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, daß zu diesem Zeitpunkte an demselben keine Gebrechen wahrgenommen werden. Nach dem ersten Absätze dieses Paragraphen ist aber der Eigentümer eines neuen Gebäudes verpflichtet, das Trottoir bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde in vollkommenen Stande zu erhalten. Aus diesen Bestimmungen der Bauordnung ergibt sich, daß der Zeitpunkt, in welchem die Haftungspflicht des Hauseigentümers für die Mängel des Trottoirs erlischt und in welchem die Erhaltung des Trottoirs auf die Gemeinde übergeht, nicht in der Weise fixiert ist, daß das Erlöschen der ersterwähnten Haftung und der Beginn der Erhaltungspflicht der Gemeinde ispo jure einzutreten hätten. Für beides ist vielmehr der Tag der Übergabe an die Gemeinde, beziehungsweise der Tag der Übernahme durch die Gemeinde maßgebend. Diese Übergabe, beziehungsweise Übernahme kann nach dem zweiten Absätze der zitierten Gesetzesstelle auch früher erfolgen, sie darf aber, vorausgesetzt, daß an dem Trottoir kein Gebrechen wahrgenommen wurde, von der Gemeinde nicht verweigert werden, sobald vom Zeitpunkte der vorschriftsmäßigen Herstellung des Trottoirs der Zeitraum eines Jahres verstrichen ist. Angesichts dieser beiden die Übernahme der Gemeinde begründenden, beziehungsweise beschränkenden Bedingungen des zweiten Absätze des § 61 muß aber geschlossen werden, daß die Erlöschung der Haftpflicht des Hauseigentümers erst mit dem im Sinne des Vorstehenden vollzogenen Formalakte der Übergabe, beziehungsweise Übernahme des Trottoirs an, beziehungsweise durch die Gemeinde eintritt, welchem Formalakte die Konstatierung der Bedingungen der Übernahme der Gemeinde vorangehen muß. Solange dieser Formalakt nicht gesetzt wurde, besteht die im ersten Absätze des § 61 normierte Pflicht des Hauseigentümers, von welcher er sich nur dadurch befreien kann, daß er den ihm nach dem zweiten Absätze zustehenden Anspruch auf die Übernahme des Trottoirs gegen die Gemeinde geltend macht.

Da nun im vorliegenden Falle der Hauseigentümer bis zum Zeitpunkte der Erlösung des heute angefochtenen Auftrages diesen Anspruch gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht und daher die Übergabe des Trottoirs an die Gemeinde, beziehungsweise die Übernahme desselben durch die Gemeinde nicht bewirkt hat, so bestand die ihn nach dem ersten Absätze des § 61 treffende Haftpflicht für die Mängel des Trottoirs in jenem Zeitpunkte noch aufrecht und der Verwaltungsgerichtshof mußte daher die angefochtene Entscheidung schon aus diesem Grunde als gesetzlich begründet erkennen und es kann hiernach darin, daß vom Hauseigentümer der Nachweis der Übergabe des Trottoirs oder doch eines bezüglichen Antrages verlangt wurde, damit er von der ihm aufliegenden Verpflichtung befreit erscheine, kein Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Wenn sich in der Beschwerde darauf berufen wird, daß nach dem beigebrachten Protokolle, aufgenommen von dem Magistrats der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 22. April 1895 der nach dem Vaukonse der Gemeinde Wien abzutretende Straßengrund von Simon Marmorel übergeben, und von der Gemeinde Wien mit Nutzen und Laßen übernommen wurde, und daß sich auf eben diesem Grunde das Trottoir befindet, so ist, abgesehen davon, daß dieser Umstand nicht schon im Administrativverfahren, sondern erst in der Beschwerde vorgebracht wird und daß die Grundübernahme, von welcher das Protokoll handelt, nur den Grundteil in der Prager Reichsstraße betroffen hat, demgegenüber zu bemerken, daß diese Grundübernahme und Übernahme, bei welcher von der Trottoirherstellung in keiner Weise die Rede gewesen, die gesetzlich vorgesehene ausdrückliche Trottoir-Übergabe und Übernahme keineswegs zu ersetzen vermag, wie dies auch dadurch nicht geschehen konnte, daß für die hergestellten Wohnbestandteile der Benützungskonfession ausgestellt und von der Stadtgemeinde Wien für die nicht im Gemeingebräuche, sondern in außergewöhnlicher Weise erfolgte Benützung des Straßengrundes (Trottoirs) ein Platzzins eingehoben wurde. Hiernach mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

2.

Die Beförderung von Briefen zu den Bahnhof-Postämtern kann nicht den Gegenstand eines Gewerbebetriebes bilden.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. April 1902, Nr. 3571/02 (M. B.-N. IX, 3. 26702/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Dr. Reiffing und Dr. Eslen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretär Grafen Lamezan, über die Beschwerde des Alexander Weigl in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1900, 3. 36720, betreffend die Verweigerung der Ausstellung eines Gewerbebescheides für die gewerbmäßige Beförderung von Briefen zu den Bahnhofpostämtern, nach der am 18. April 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Schneeberger, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Vizekassiers Dr. Richard Maab, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern dem Rekurse des Alexander Weigl in Wien gegen die Statthaltereien-Entscheidung vom 14. Mai 1900, 3. 42476, mit der dem Genannten in Vertretung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Wiener Gemeindebezirk vom 21. Februar 1900, 3. 243, die Ausstellung eines Gewerbebescheides über die Anmeldung der gewerbmäßigen Beförderung von Briefen mit Ausschluß von Geldbriefen und rekommandierten Briefen zu den Bahnhofpostämtern behufs postalischer Weiterbeförderung an den Adressaten mit dem Standorte in Wien verweigert worden war, keine Folge gegeben, weil das vom Genannten projektierte Unternehmen unter das Postregal falle, und daher im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung den Gegenstand eines Gewerbebetriebes nicht zu bilden vermöge.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die angefochtene Entscheidung als begründet erkennen. Laut Artikel VIII des Kundmachungspatentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, haben bezüglich der Monopole und Regalien des Staates „die bisherigen Vorschriften“ maßgebend zu bleiben; hiernach blieben bezüglich des Postregales auch weiterhin die Anordnungen des mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. November 1837 sanktionierten Postgesetzes (Politische Gesetzsammlung Nr. 47 ex 1838 und Justizgesetzsammlung Nr. 240 ex 1837) bindend, welches laut des zweiten Absatzes der Einleitung auch die Bestimmung hat, „die Grenzen der dem Staate vorbehaltenen, ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau“ festzustellen. Laut § 7 leg. cit. sind die Sachen, auf deren Transport sich die ausschließenden Rechte des Staates beziehen: 1. Briefe und 2. Periodische Schriften; laut § 8 ibidem ist bei dem Transporte dieser Gegenstände zu unterscheiden: 1) ob sie von Druckschrift zu Druckschrift und 2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst aus einem Teile desselben in den anderen (Loko-Transport) gesendet werden; laut § 14 endlich unterliegt der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loko-Transport § 8 unter 2) nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staatspostanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten. Diese Bestimmung stand nun allerdings der Entgegennahme der Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers hinderlich im Wege; denn nicht nur, daß für den vom Beschwerdeführer im allgemeinen intendierten Zweck: Briefe, insbesondere Geschäftsbriefe einzusammeln und zu den Bahnhofpostämtern behufs Weiterbeförderung an die auswärtigen Adressaten abzugeben, die staatliche Anstalt der Wiener Stadtpost besteht, wird auch der vom Beschwerdeführer mit der von ihm projektierten Anstalt angestrebte besondere Zweck einer rascheren Be-

förderung von Briefschaften zu den Bahnhofpostämtern behufs sicherer Erreichung der nächst fälligen Eisenbahnzüge ebenfalls durch eine besondere Staatspostanstalt verfolgt, indem Korrespondenzkarten und Briefe, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtpostbezirks gerichtet sind, mittels der staatlichen Anstalt der Rohrpost noch rechtzeitig auf die Bahnposten zur Weiterbeförderung mit dem nächstfälligen Eisenbahnzuge auch in jenen Fällen gebracht werden können, in welchen mittels der gewöhnlichen Stadtpostbeförderung der nächst abgehende Eisenbahnzug nicht mehr erreicht werden könnte.

Bei dieser Rechts- und Sachlage würde also der Betrieb des vom Beschwerdeführer projektierten Unternehmens zweifellos einen Eingriff in das Postregal des Staates bedeuten; der Beschwerdeführer konnte somit die Aktivierung seines Unternehmens zumindestens nicht im Wege der einfachen Anmeldung des Gewerbes bei den Gewerbebehörden erlangen und diese waren hiernach auch so berechtigt wie verpflichtet, seine Gewerbeanmeldung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Inwieweit die vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachten wirtschaftlichen Rücksichten für die angestrebte Einrichtung sprechen könnten, hatte weder die Gewerbebehörde noch der Verwaltungsgerichtshof bei Entscheidung der hier strittigen gewerblichen Frage in Erwägung zu ziehen.

Wenn weiters der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein besonderes Gewicht auf den Umstand legen zu dürfen vermeinte, daß die Beförderung der Briefe nicht an den Adressaten selbst und unmittelbar, sondern nur an ein ärarisches Postamt zur Weiterbeförderung an den Adressaten erfolge, so ist hiezu zu bemerken, daß die Beförderung von einem im „Umfange des Ortes“ befindlichen Punkte zu einem bestimmten anderen erfolgen soll und daß es wohl irrelevant ist, ob das Beförderungsgeschäft an dem letzteren Punkte bereits abgeschlossen erscheint oder eine Weiterbeförderung stattfinden muß. Für die Beförderung zu den Bahnhofpostämtern aber besteht, wie aus dem Obengesagten hervorgeht, tatsächlich bereits eine Staatspostanstalt.

Die Beschwerde mußte darum als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Praxisberechtigung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1902, 3. 39999 (Mag.-Abt. X, 2350/02):

Mit Beziehung auf die Berichte vom 25. und 28. Februar d. J., 3. 724, deren Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Magistrats zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. März d. J., 3. 8119, eröffnet, daß derselbe betreffs der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an die Dekanate der medizinischen Fakultäten gerichtet hat (wie derselbe unter dem 23. August 1901, 3. 24995, bereits früher an ein Dekanat ergangen und durch die Mitteilung im „Österr. Sanitätswesen“ weiteren Kreisen bekannt geworden ist).

Rücksichtlich jener in Ungarn heimatsberechtigten Ärzte, deren Anmeldung zur Praxis seitens des Wiener Stadtpostphysikates in irriger Auslegung der Verordnung des Ministeriums des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150 (M.-B.-Bl. Nr. 43), die Praxisberechtigung auf Grund ihrer nicht gegen Revers erlangten Doktor diplome ohne jede Einschränkung (rücksichtlich des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft) bereits angenommen worden ist, hat das genannte k. k. Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ausnahmsweise unter den obwaltenden Umständen zu genehmigen gefunden, daß die von denselben erlangte Praxisberechtigung hinsichtlich als zu Recht bestehend anerkannt werde, und zwar auch dann, wenn die betreffenden nach Ungarn zurückzukehren, hiezu befähigten promovierten Ärzte nicht etwa unter die in § 1, Absatz 2 der zitierten Verordnung vorgesehene Ausnahme fallen sollten, d. h. wenn sie nicht etwa die medizinischen Studien schon mit Schluß des Studienjahres 1897/98 vollendet oder damals wenigstens schon ein Rigorosum abgelegt hatten.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

* * *

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. März 1902, 3. 8119:

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird das Dekanat rücksichtlich der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone darauf aufmerksam gemacht, daß laut der Verordnung des Ministeriums des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150 (M.-B.-Bl. Nr. 43), die früher zwischen den im Reichsrats vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone geübte Reziprozität bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der medizinischen Doktor diplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der zitierten Verordnung angeführten Ausnahmen respektive Beschränkungen aufgehoben erscheint.

Hiermit ist auch der den Fortbestand der Reziprozität voraussetzende hierortige Erlaß vom 27. Juni 1882, Z. 9817, gegenstandslos geworden und hat bei der Promotion von ungarischen Staatsangehörigen zu Doktoren der gesamten Heilkunde an den hierländischen Universitäten ebenso wie bei anderen Ausländern der h. o. Normativ-Erlaß vom 24. September 1854, Z. 13567, zur Anwendung zu kommen, wonach auch von diesen der vorgeschriebene Revers abzufordern sein wird, in welchem — unbeschadet der in der obzitierten Verordnung vorgesehenen Ausnahmefälle — die Erlangung der Praxisberechtigung von dem vorherigen Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen ist.

4.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Erzsébetváros.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Mai 1902, Z. 42998 (Mag.-Abt. XVII, 2897/02):

Laut Mitteilung des k. ung. Handelsministeriums vom 21. Februar 1902, Z. 11301, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Erzsébetváros Komitat Kis-Küllö, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1902, Z. 15670, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

5.

Subsistenzmittelrevers für Reserveoffiziere.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 8. Mai 1902, Z. 3019/P. (Mag.-Abt. XVI, 3391/02):

Hinsichtlich des Wortlautes der Klausel, welche mit dem Normal-Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081/M. Z. (intimiert mit dem h. o. Normal-Erlaß vom 5. Februar 1895, Z. 461/S. Pr.), behufs Befestigung der Subsistenzmittelrevers zugunsten von Reserveoffizieren empfohlen wurde, haben sich mit Rücksicht auf die im Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, auferlegte Geheimhaltungspflicht der Personaleinkommensteuer-Bekanntnisse und Erwerbsverhältnisse Bedenken ergeben.

Es wird daher, infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1902, Z. 5182/M. Z. ex 1900, in Abänderung dieses Normal-Erlasses für die Fassung der diesen Reversen beizuführenden behördlichen Befestigungsklauseln nachstehende Form empfohlen:

„Der Aussteller ist Besitzer des“ oder „hat die Stellung eines und ist sein Einkommen nach der h. a. bekannten Steuerleistung so hoch, daß er den in diesem Revers übernommenen Verpflichtungen vollinhaltlich nachkommen kann.“

Da ferner hinsichtlich dieser Subsistenzmittelausweise sich wiederholte Anträge ergeben haben, wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Befestigung solcher Revers mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen ist, und diese Befestigungen nur auf Grund ganz zuverlässiger Daten oder Erhebungen zu erteilen sind.

Zusbesondere ist auf jene Fälle das Augenmerk zu richten, in denen von einer und derselben Person einmal ein Mittellofigkeitszeugnis behufs Ableistung des Präsenzdienstes eines Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten und dann ein Subsistenzmittelrevers zum Zwecke der Erlangung der Reserveoffizierscharge dieses Einjährig-Freiwilligen zur Befestigung vorgelegt werden.

Dieser Erlaß ergeht an die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, ferner an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

6.

Periodische Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen etc.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Mai 1902, Mag.-Abt. IX, 2506/02:

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Maß und Gewicht zu messen, wird in Erinnerung gebracht, daß es ihnen nach der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, untersagt ist, in diesen Verkaufsstätten ungetriggerte, d. i. nicht metrische Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht rechtzeitig

nachgerichte Maße und Gewichte und den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Wagen aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zum öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten.

Zusbesondere werden die genannten Gewerbetreibenden aufgefordert, ihre im Sinne der bestehenden Vorschriften nachreichungspflichtigen Objekte zuverfügung in den vorgeschriebenen Fristen zur Nachreichung zu bringen.

Der periodischen Nachreichung sind nach § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, zu unterziehen:

- alle Längenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmaße und Transportgefäße für Milch, dann Brennholzmaße vor Ablauf von je drei Jahren;
- alle Gewichte und Wagen, hölzerne Flüssigkeitsmaße, Milchgefäße mit Meßstab und Maßbottiche vor Ablauf von je zwei Jahren;
- alle Viertransportfässer vor Ablauf von je zwei Jahren.

Übertretungen dieser Vorschrift werden, insofern sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, beziehungsweise nach der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1902, Z. 52941 (M.-Abt. 3302/XVII/02):

Laut Mitteilung des k. ung. Handelsministeriums vom 10. April 1902, Z. 16021, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1902, Z. 19830, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

8.

Einreichung der Plewa'schen Wasserröhrenkessel der Type I und II in die Kategorie der Zwergkessel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni 1902, Z. 19529, M.-Abt. XIV 3806/02:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 15. Februar 1902, Z. 42540 ex 1901, dem vom Ingenieur Emil Plewa, Maschinenfabrikanten in Wien, XVII/3, Wattgasse 78/80, dortamits gestellten Ansuchen, daß die von ihm gebauten Wasserröhrenkessel der Type I und II in die Kategorie der Zwergkessel eingereiht, beziehungsweise diesen Kesseln hinsichtlich ihrer Aufstellung gleichgestellt werden, Folge zu geben und hierüber Nachstehendes zu eröffnen befohlen:

Wie aus den dem Gesuche angehängten Zeichnungen entnommen wurde, sind diese beiden Wasserröhrenkessel liegende Zweikammerkessel und haben 19 (Type I), beziehungsweise 24 (Type II) Wasserrohre von 70 mm inneren Durchmesser, 3 mm Wandstärke und 2000 mm, beziehungsweise 2210 mm Länge, welche nach vorne etwas ansteigen und in vier wagrechten, gegeneinander derart verschobenen Reihen übereinander angeordnet sind, daß stets über einem Röhrenzwischenraume ein Rohr der höher liegenden Reihe situiert ist.

Über der obersten Rohrreihe befinden sich zwei nebeneinanderliegende, geschweißte Rohre (Oberkessel) von je 241 mm (Type I), beziehungsweise 290 mm (Type II) inneren Durchmesser und 6½ mm, beziehungsweise 7½ mm Wandstärke, welche mit ihren Enden gleichfalls wie die Wasserrohre direkt mit den Wasserkammern in Verbindung stehen.

Die Wasserkammern haben eine viereckige Form, wobei die vordere Kammer des Kessels der Type I innen 660 mm, die rückwärtige 860 mm hoch, beide Kammern 730 mm breit und nur 60 mm weit sind; die vordere Kammer der Kesseltype II ist innen 770 mm, die rückwärtige 920 mm hoch, wobei die beiden Wasserkammern 800 mm breit und nur 55 mm weit sind.

Die Wasserkammern bestehen aus je zwei 20 mm dicken Blechplatten, welche mit einem quadratischen, geschweißten, schmiedeeisernen Ring von 50/60 mm, beziehungsweise 60/55 mm Querschnitt verbunden sind. In den äußeren Kammerwänden, den Wasserrohren und den beiden Oberkesseln gegenüber, sind viereckige, beziehungsweise kreisrunde Öffnungen angebracht, welche die innere Reinigung der Rohre und Oberkessel ermöglichen und durch Deckel verschlossen sind.

11.

Anmeldestationen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Statthaltereier-Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 55855, M.-Abt. XVII 3395/02:

Die k. k. Statthaltereie findet dem Rekurse des N. . . B. . . in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 21. März 1902, Z. 9434, mit welcher ihm anlässlich seiner Anzeige über die Errichtung einer Anmeldestelle seiner im XVII. Wiener Gemeindebezirke, Rosensteingasse Nr. 32, ausgeübten Leichenbestattungs-Unternehmung im Hause Nr. 52 der Kreuzgasse im XVIII. Wiener Gemeindebezirke die sofortige Einstellung des Betriebes dieser Anmeldestelle aufgetragen wurde, keine Folge zu geben.

Zur Begründung wird bemerkt, daß Betriebe der angezeigten Art zu den durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Dezember 1885, R.-G.-Bl. 1886 an die vorherige Erwirkung einer Konzession gebundenen Unternehmungen im Sinne des § 3, Punkt a dieser Verordnung gehören und daher falls auf sie — wie hier — die Vorschriften des § 39, Absatz 3 oder des § 40 der Gewerbe-Ordnung nicht anwendbar sind, nur auf Grund einer im Sinne des § 22 der Gewerbe-Ordnung zu erwirkenden und auf die betreffende Betriebsstätte (Standort) lautenden besonderen Konzession ausgeübt werden dürfen.

12.

Regelung des Verkehrs in der Schönbrunnerstraße im XII. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1902, Mag.-Abt. IV, 463/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird verfügt:

Die Aufstellung von Scherfwerkzeugen und das Zustreifen von Waren vor den Häusern XII., Schönbrunnerstraße 201 bis 207, ist nur an Vormittagen bis 12 Uhr, vor den Häusern XII., Schönbrunnerstraße 200 bis 212, nur an Nachmittagen in der Zeit von 12 Uhr angefangen gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

Adressierung der an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Mexiko gerichteten Sendungen.

Erlaß des k. k. n.-b. Statthaltereie-Präsidiums vom 11. Juni 1902, Z. 3783 (Mag.-Abt. XVI/4395/02):

Das k. und k. Ministerium des Äußern wurde seitens des Gesandten in Mexiko auf Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht, welche eine unvollständige oder unrichtige Adressierung der an die Gesandtschaft gerichteten Schriftstücke zur Folge hat.

Hierbei wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Gesandtschaft vielfach auch behördliche Sendungen infolge mangelhafter Adressierung oftmals sehr verspätet zukommen.

Um solchen Verzögerungen oder auch dem Verluste einzelner Sendungen vorzubeugen, erscheine es notwendig, die Adresse in der in Mexiko allgemein verständlichen Art zu verfassen, wonach dieselbe zu lauten hätte: „Legacion de Austria-Hungaria D. F. Mexico.“

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Wiener Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, sowie alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur entsprechenden Beachtung, eventuell weiteren Veranlassung verständigt.

14.

Betriebsunfallstatistik bei elektrischen Betrieben.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereie vom 12. Juni 1902, Z. 51197 (Mag.-Abt. XVIII, Z. 2787/02):

Die n.-b. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hat im Einvernehmen mit dem Elektrotechnischen Vereine in Wien, I., Ribbelungengasse 7, eine Aktion behufs Gewinnung einer Spezialstatistik der durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfälle eingeleitet.

Hierbei wurde ein Fragebogen vereinbart, welcher von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auf Grund der Unfallsanzeige für jeden zur Anzeige gelangenden, wenn auch nicht entschädigungsberechtigten, durch den elektrischen Strom hervorgerufenen Unfall ausgefüllt und unter Anschluß eines Auszuges aus der Unfallsanzeige dem elektrotechnischen Vereine übermittelt werden wird.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1902, Z. 9422, werden die politischen Bezirksbehörden hiemit beauftragt, den elektrotechnischen Verein in Wien bei Ereignung von durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben von dem Termine der Unfallserhebung rechtzeitig und in solchen Fällen, in welchen die Unfallserhebung sogleich nach Einlangen der Unfallsanzeige angeordnet wird, unter Anschluß einer Abschrift der Unfallsanzeige zu verständigen. Hierdurch soll dem Vereine die Möglichkeit geboten werden, behufs Feststellung der für die geplante Statistik erforderlichen technischen Daten sich eventuell an der Unfallserhebung zu beteiligen. Im allgemeinen bleibt die Beteiligung des Vereines an den Unfallserhebungen dem Ermessen desselben überlassen. Lediglich in solchen Fällen, in welchen die Beiziehung eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Elektrotechnik von der Unfallversicherungsanstalt gewünscht oder von der erhebenden Behörde als erforderlich erachtet wird, ist der elektrotechnische Verein gleichzeitig zur Entsendung eines Vertreters als Sachverständigen (§ 31 U.-B.-G.) zur Erhebung ausdrücklich einzuladen, wobei der Verein auch darauf aufmerksam zu machen wäre, daß die erwachsenden Kosten gemäß § 31 U.-B.-G. von der Unfallversicherungsanstalt getragen werden.

In allen übrigen Fällen haben sich die Bezirksbehörden auf die oben angeordnete Verständigung des Vereines zu beschränken, daher in den betreffenden Intimaten die Aufnahme von Zusätzen, welche möglicherweise als eine Einladung des Vereines zur Unfallserhebung gedeutet werden könnten, zu vermeiden.

In solchen Fällen, sowie in Fällen, in welchen eine behördliche Erhebung im Sinne des § 31 U.-B.-G. überhaupt nicht stattfindet, daher auch eine Verständigung des elektrotechnischen Vereines nicht zu erfolgen hat, bleibt es selbstverständlich dem Vereine unbenommen, die Feststellung von für die Statistik verwertbaren Daten selbst zu versuchen. Sollten sich hierbei für den Verein Schwierigkeiten ergeben, um deren Behebung derselbe sich an die politische Bezirksbehörde wendet, so ist derlei Ansuchen stets die tunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Bemerkt wird, daß die k. k. Gewerbeinspektoren seitens des k. k. Handelsministeriums angewiesen wurden, jenen Erhebungen, betreffend durch den elektrischen Strom verursachte Unfälle, an welchen sie teilnehmen, das in dem erwähnten Fragebogen enthaltene Schema zugrunde zu legen, soweit dem nicht etwa die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, entgegenstehen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Magistrats-Abteilung XVIII in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Kabswagen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1902, Mag.-Abt. IV, Z. 1404/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

1. Kabswagen (zweirädrige Wagen) müssen derart gebaut sein, und dürfen nur derart beladen werden, daß ein Herabfallen des Materiales während der Fahrt unmöglich ist.

2. Die Bauführer, sowie die Unternehmer von Demolierungs- und Erdabgrabungsarbeiten haben von der beabsichtigten Verwendung derartiger Wagen unter Namhaftmachung des betreffenden Fuhrwerksbesizers vor Inangriffnahme der Materialabfuhr beim magistratischen Bezirkssamte im kurzen Wege die Anzeige zu erstatten, und um die Genehmigung der Fahrtroute zu ersuchen, an welche sich dann die Kabswagen strenge zu halten haben.

Führt die Fahrtroute durch mehrere Bezirke, so ist bei jedem der in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter die Anzeige zu erstatten und gesondert um die Bewilligung der Fahrtroute für den Bezirk einzuschreiten.

Bei der Wahl der Fahrtroute sind Straßen mit Straßenbahnverkehr möglichst zu vermeiden.

3. Für je zwei Kabswagen muß ein Kutscher vorhanden sein und hat jeder Kutscher neben dem ersten seiner Wagen zu gehen oder auf demselben zu sitzen. Das Zusammengehen mehrerer Kutscher oder deren Zusammen sitzen auf einem Wagen ist streng verboten.

4. Es dürfen nicht mehr als vier Kabswagen knapp hintereinander fahren; zwischen dem letzten derselben und dem ersten der nachfolgenden Pöge ist ein Zwischenraum von zehn Schritten einzuhalten.

Übertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Giftwarenhandel.

Vom magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk wurde laut Dekret vom 19. Juni 1902, N.-B.-N. 11002/02, dem Emil Praeceptor, Gemischtwarenhandler, VI., Schmalzhofgasse 5, die Konzession für den Giftwarenhandel im Betriebssorte VI., Gumpendorferstraße 28, gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit der Beifügung erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerberegister unter Nr. 965 erfolgte, der Erwerbssteuer-Konto Z. 37132 eröffnet wurde.

17.

Die Absolvierung der Eisenbahnschule in Linz befähigt zum einjährigen Präsenzdienste.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1902, Z. 61625 (Mag.-Abt. XVI, Z. 4612/02):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 12. Juni 1902, Nr. 20486 II, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Studienzeugnisse über den, mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen, mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen, derzeit nur auf die Dauer der Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnschule in Linz, mit der vorläufigen Beschränkung auf die Absolventen der Anstalt in den bezeichneten beiden Schuljahren, als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1 lit. a, des Wehrgesetzes anerkannt.

Dieser Erlaß, welcher bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken ist, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

18.

Einsendung von pestverdächtigen oder pestkranken Organen von Schweinen an die tierärztliche Hochschule in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juli 1902, Z. 67894 (Mag.-Abt. IX, Z. 3396/02):

Unter Hinweis auf den h. o. Erlaß vom 24. Dezember 1901, Z. 119817, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zc. beauftragt, in geeigneter Weise Vorkehrung zu treffen, daß in allen jenen Fällen, in welchen es sich um die Feststellung der Schweinepest oder des Verdachtes derselben bei aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Schweinen handelt — somit auch dann, wenn gegen das betreffende Provenienzgebiet bereits eine Sperrverfügung besteht — krankhaft veränderte Organe der pestkranken oder pestverdächtigen Tiere an die Station für diagnostische Tierimpfungen der Tierärztlichen Hochschule in Wien eingesendet werden.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrat:**

19.

Tischaufstellungen auf öffentlichem Grunde.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 10. Juni 1902, M.-D. 1949:

Seitens des Herrn Bürgermeister ist mir unterm 4. Juni 1902 zur Zahl 7399 nachstehender Erlaß zugekommen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. anlässlich eines speziellen Falles folgende Beschlüsse gefaßt:

„Es seien die Marktamtsorgane anzuweisen, strengstens darauf zu sehen, daß die für Tischaufstellungen bewilligten Ausmaße genauestens eingehalten und nicht überschritten werden.“

Die Bezirksvertretungen seien zu verständigen, daß der Stadtrat in allen jenen Fällen, wo keine Verkehrshindernisse bestehen, die Tischaufstellung vor Geschäftslökalen gegen Entrichtung eines entsprechenden Platzzinses grundsätzlich nicht verweigert.“

Hievon setze ich die Herren Bezirksvorsteher, die magistratischen Bezirksämter und das Markamt zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

20.

Beschleunigte Erledigung von Parteiansuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen und in anderen Gewerbe-Angelegenheiten.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters an den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter vom 6. Juni 1902, Z. 4561/00 XVII (M.-Abt. XVII):

Wie den betreffenden Magistrats-Abteilungen sowie den magistratischen Bezirksämtern aus dem Rundschreiben des Mag.-Depart. XVII vom 31. August 1901, Z. 68325 XVII/01, bekannt ist, hat der Herr Statthalter an

mich den Erlaß vom 10. Jänner 1900, Z. 2061, gerichtet, worin dem Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern ausgestellt wurde, daß bei der Behandlung gewerblicher Angelegenheiten des öftern die hierfür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und oberbehördlichen Aufträge nicht genügend beachtet und insbesondere die Akten, betreffend die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, nicht mit jener Beschleunigung der Erledigung geführt werden, welche im Hinblick auf die Förderung der Industrie wünschenswert ist.

Deshalb ich aus den hierüber vorliegenden Berichten des bestandenen Magistrats-Departements XVII sowie der magistratischen Bezirksämter entnehmen zu können glaube, daß die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und oberbehördlichen Weisungen bei Erledigung gewerblicher Akten dem Magistrat wie den magistratischen Bezirksämtern stets zur Richtschnur dienen und die Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen mit tunlichster Beschleunigung der Erledigung geführt werden, daß es somit nur ganz vereinzelte Fälle gewesen sein können, die dem Herrn Statthalter zu dieser ausstelligen Bemerkung Anlaß gegeben haben, setze ich mich im Hinblick auf den erwähnten, an mich gerichteten Erlaß des Herrn Statthalters dennoch veranlaßt, dem Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern neuerlich die genaueste Beobachtung aller diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und oberbehördlichen Weisungen, insbesondere aber die Erledigung der Akten, betreffend die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, mit der in den §§ 26 und 30, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Beschleunigung nachdrücklich zur Pflicht zu machen und im besonderen Nachstehendes zu verordnen:

In allen Fällen, in welchen nach den gewerbegesetzlichen Bestimmungen eine besondere, über die bloße Untersuchung der Eignung des Standortes nach § 13 G.-D. hinausgehende behördliche Genehmigung der Betriebsanlage vorgeschrieben ist, hat stets die kommissionelle Besichtigung derselben stattzufinden; die von einigen Bezirksämtern diesfalls in weniger wichtigen Angelegenheiten eingehaltene, eine Verzögerung in der Erledigung herbeiführende Gepflogenheit, über die Zulässigkeit der Betriebsanlage die Äußerungen der verschiedenen Organe nacheinander einzuholen, hat in Zukunft zu unterbleiben.

Falls schon aus dem Ansuchen ersichtlich ist, daß das Betriebsanlageprojekt noch wesentlicher, der kommissionellen Erhebung zugrunde zu legenden Ergänzungen, z. B. durch Vorlage von Plänen und Betriebsbeschreibungen und dergleichen, bedarf, ist diese Ergänzung im kürzesten Wege zu veranlassen und die Ursache der hierin liegenden Verzögerung entweder im Wege eines kurzen Protokolles oder eines Amtsvermerkes auch auf dem Akte ersichtlich zu machen.

In den sohin mit aller Beschleunigung hinauszugehenden Einladungen zur kommissionellen Besichtigung ist den Kommissionsteilnehmern der Gegenstand des Projektes mit solcher Klarheit und Deutlichkeit bekanntzugeben, daß es denselben möglich ist, mit allen zur kommissionellen Verhandlung erforderlichen Informationen und Behelfen zu erscheinen.

Gegebenenfalls sind die Kommissionsteilnehmer in der Ausschreibung zu ersuchen, die nötigen Behelfe zum Lokalangesehene mitzubringen.

Bei der kommissionellen Verhandlung ist unter allen Umständen darauf zu dringen, daß alle für die meritorische Erledigung erforderlichen Umstände mit solcher Vollständigkeit erhoben werden, daß einer unverzüglichen meritorischen Erledigung kein Hindernis im Wege steht; sollte dies jedoch ausnahmsweise nicht möglich sein, so ist noch an Ort und Stelle durch mündliche Besprechung Veranlassung zu treffen, daß eine nötige Ergänzung in einer oder der anderen Hinsicht unverzüglich erfolge.

Die meritorische Erledigung ist nach Abschluß aller Erhebungen ohne jede Verzögerung hinauszugehen.

Bei Vorlagen von Rekursen sind die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 30. August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 124, genauestens einzuhalten.

Der Herr k. k. Statthalter hat in dem erwähnten Erlasse weiters die Anregung gegeben, daß im Interesse der Erzielung eines beschleunigten Verfahrens Erhebungen über Gewerbebeschwerden nach verschiedenen Richtungen nicht mehr wie bisher nacheinander, sondern gleichzeitig und nebeneinander zu erfolgen haben. Hierbei hat der Herr Statthalter in erster Linie die verschiedenen Besuche in Konzessions-Angelegenheiten im Auge.

In dieser Hinsicht finde ich auf Grund der eingeholten Äußerungen des früheren Mag.-Dep. XVIII, der magistratischen Bezirksämter sowie der Bezirksvertretungen Nachstehendes anzuordnen:

1. Bei Erledigung aller Arten von Einschreiten in gewerblichen Angelegenheiten, bei welchen gesetzmäßig die Einholung von Äußerungen und Gutachten mehrerer Organe zu erfolgen hat, hat als Regel zu gelten, daß die Äußerungen aller dieser Organe mit Ausnahme der Bezirksvertretungen gleichzeitig und unter Verwendung besonderer Referatsbogen einzuholen sind.

In diesen Referatsbogen, welche von der Magistrats-Abteilung XVII zu entwerfen und durch das gemeinsame Magistrats-Expedit zu beziehen sind, sind alle für die Beurteilung eines besonderen Falles maßgebenden Umstände mit jener Deutlichkeit und in jenem Umfange ersichtlich zu machen, wie es für die Abgabe einer entsprechenden gutachtlichen Äußerung notwendig erscheint.

Nach Einlangen sämtlicher Äußerungen ist der Akt, mit allen Erhebungen versehen, der Bezirksvertretung, falls deren Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Äußerung zu übermitteln.

2. Ausnahmen von dieser Regel, sowohl in der Hinsicht, daß der bisherige Vorgang, nämlich die Einholung der Äußerungen sämtlicher Organe nacheinander durch Übersendung des ganzen Aktes, eingehalten wird, als auch in der Richtung, daß auch das Gutachten der Bezirksvertretung, wie das aller anderen Organe nur mittels eines, alles Wesentliche enthaltenden Referatsbogens eingeholt werde, haben nur dann einzutreten, wenn das Abgehen von obiger Regel durch ganz besondere, in einem einzelnen Falle vorliegende Umstände gerechtfertigt erscheint.

Sämtliche Requisitionen und Anfragen der städtischen Organe und Ämter in gewerblichen Angelegenheiten sind auch schon von außen als dringend zu bezeichnen.

Nach Abschluß sämtlicher Erhebungen ist auch bei dieser Art gewerblicher Einschreiten sofort mit der Ueberledigung vorzugehen.

Indem ich die Einhaltung dieser beschleunigten Verfahrensweise den städtischen Ämtern zur Pflicht mache, spreche ich die Erwartung aus, daß durch die genaue Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen weitere ausstellende Bemerkungen der II. Instanz über die Amtsführung der kommunalen Ämter in gewerblichen Angelegenheiten werden verhütet werden.

21.

Beziehung von Vertretern der Gewerbege nossenschaften zu amtlichen Erhebungen als Sachverständige; Beschlagnahme von Werkzeugen bei Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 10. Juni 1902, M.-D. 1711 und 1712/02:

Bereits in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 21. Juni 1901 wurde anlässlich eines Einschreitens der Wiener Gießergewerkschaft bekanntgegeben, daß es keinem Anstande unterliegt, bei den durch die Marktamtsbeamten vorzunehmenden Erhebungen über Anzeigen wegen unbefugten Gewerbebetriebes oder wegen Überschreitung des Umfangs der Gewerbeberechtigung entsprechend legitimierte Vorstandsmitglieder gewerblicher Genossenschaften als Sachverständige beizuziehen, insbesondere dann, wenn zur Beurteilung des Tatbestandes eine besondere Sachkenntnis erforderlich erscheint.

In diesem Sinne wurden die magistratischen Bezirksämter auch mit dem Magistrats-Dekrete vom 27. Juni 1901, M.-Z. 51433, schriftlich verständigt.

Da nach einem Berichte der Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler dieser Vorschrift nicht immer entsprochen wird, bringe ich sie mit dem Beifügen in Erinnerung, daß derartige Sachverständige insbesondere dann beizuziehen sein werden, wenn im konkreten Falle ein hierauf abzielendes Ansuchen der Genossenschaft vorliegt oder wenn nach dem Dafürhalten des Marktamtsbeamten ein strafbarer Tatbestand nicht gegeben ist.

Bei diesem Anlasse mache ich die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam, daß dem unbefugten Gewerbebetrieb durch Verhängung einer Geldstrafe keineswegs immer Einhalt getan wird und in manchen Fällen, wie zum Beispiel beim Zimmermalergerwerbe, die nach § 152 G.-D. den Gewerbebehörden zustehende Beschlagnahme von Werkzeugen sich als wirksamstes Mittel zur Hintanhaltung der Fortsetzung des unbefugten Betriebes darstellt, weshalb gegebenenfalls auch von diesem Mittel der entsprechende Gebrauch zu machen sein wird.

22.

Übersetzung von in lateinischer Sprache abgefaßten Aktenstücken.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 14. Juni 1902, M.-Abt. XXII, 1712/02:

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Zuschriften, welche in lateinischer Sprache abgefaßt sind, oder daß anderssprachigen Zuschriften und Eingaben angeschlossene in lateinischer Sprache abgefaßte Beilagen, insbesondere kirchliche Matrizen von verschiedenen städtischen Ämtern der M.-Abt. XXII zur Übersetzungsveranlassung überwiesen wurden.

Da aber in allen Magistrats-Abteilungen und magistratischen Bezirksämtern mindestens bei den verwendeten Konzeptsbeamten, in den übrigen städtischen Ämtern aber bei jenen Beamten, welche mehrere Gymnasialklassen absolviert haben, eine zur Übersetzung derartiger einfacher Dokumente ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache vorausgesetzt werden muß, finde ich mich veranlaßt, zu verfügen, daß in lateinischer Sprache abgefaßte Zuschriften, Eingaben oder sonstige Aktenstücke nicht mehr an die M.-Abt. XXII zur Übersetzung zu leiten, sondern in der betreffenden Magistrats-Abteilung oder dem betreffenden städtischen Amte selbst zu übersetzen sind; falls aber in dem betreffenden Amte kein Beamter verwendet ist, welcher über eine entsprechende Vorbildung verfügt, ist die Übersetzung durch einen Beamten der vorgesetzten Magistrats-Abteilung, beziehungsweise des vorgesetzten Bezirksamtes zu veranlassen.

23.

Termin-Repertorium.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 16. Juni 1902, M.-D. 2093/02:

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Erlaß ddo. 6. Juni 1902, R. 3517/Pr., anher gerichtet:

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß mit dem Erlasse vom 26. Juni 1900, R. 3644/Pr., hinausgegebene „Verzeichnis über die von den politischen Behörden zu erstattenden Eingaben“ neu aufzulegen. Aus diesem Grunde wurde das Termin-Repertorium einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen, als deren Ergebnis das nun in zweiter Auflage vorliegende, im ganzen 207 Termineingaben umfassende Repertorium erscheint. Um die Anwendung desselben zu erleichtern, wurde bei jeder einzelnen Termineingabe in der Rubrik 31 auf die entsprechende Nummer der „Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ (Wien, Manz 1901) hingewiesen. Auch enthält die 2. Auflage des Eingaben-Repertoriums als Anhang III ein alphabetisches Sachregister, durch welches das Auffinden der einzelnen im Hauptverzeichnis enthaltenen periodischen Eingaben erleichtert werden soll.

Die politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich und die Wiener Polizei-Direktion erhalten die entsprechende Anzahl von Druckeremplaren des neuen Termin-Repertoriums mit der Beifügung, daselbe vom 1. Juli 1902 ab der periodischen Berichterstattung zugrunde zu legen und im Interesse der Geschäftsvereinfachung bei Erstattung jedes einzelnen Terminberichtes, ohne den Inhalt desselben, beziehungsweise die zugrunde liegenden Normal-Erlasse näher anzuführen, lediglich auf die betreffende Nummer des Hauptverzeichnisses hinzuweisen, z. B. „Terminbericht der k. k. Bezirkshauptmannschaft . . . vom . . . zu Post Nr. 141 des Repertoriums.“

Einzelne Exemplare des in Rede stehenden, nach dem gegenwärtigen Stande richtiggestellten Termin-Repertoriums sind, soweit der Vorrat reicht, bei der h. o. Hilfsämter-Direktion erhältlich und können von denselben im kurzen Wege gegen Vergütung der Gestehungskosten im Betrage von 1 K 50 h per Stück bezogen werden.

Um Verwechslungen hintanzuhalten, ist das alte Repertorium unbrauchbar zu machen.

Die Weisungen des eingangs bezogenen Erlasses, betreffend genaue Evidenzhaltung der künftighin im Stande des Eingaben-Repertoriums eintretenden Änderungen, bleiben aufrecht.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Danachachtung im Nachhange zu den h. ä. Erledigungen vom 3. Juli 1900, M.-D. 1550, und vom 4. September 1900, M.-D. 2187, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß den interessierten Ämtern eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des neuen Termin-Repertoriums abgesondert zugestellt werden wird.

24.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Gießing-Umgebung und Melf.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 19. Juni 1902, M.-D. 2117/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 14. Juni 1902 zur Z. 3792/Pr. nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Gießing-Umgebung und Melf eingeführt.

Die in den hierortigen Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr. und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. erteilten Weisungen haben daher auch auf die amtliche Korrespondenz mit diesen Bezirkshauptmannschaften analoge Anwendung zu finden.

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf den Statthalter-Erlaß vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. (Normalien-Blatt Nr. 54) zur Danachachtung in Kenntnis.

25.

Verständigung der gewerblichen Genossenschaften über das Ergebnis der über Anzeige derselben eingeleiteten Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 26. Juni 1902, M.-Abt. XVII, 3497/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlasse vom 14. Juni 1902, Z. 34806, Nachstehendes eröffnet:

„Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 21. Jänner 1902, Z. 96534, betreffend die Beschwerde des Reichsverbandes der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe in Wien über angeblich häufige Übergriffe von Tischlern, Schloßern und Maurermeistern auf das Gebiet jener gewerblichen Einrichtungen, die den Zimmermeistern, Anstreichern und Lackierern zustehen, ergeht in Erlebigung des diesbezüglichen Berichtes an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich der Auftrag, über diesbezüglich etwa einklangende Anzeigen die erforderlichen Erhebungen mit allem Nachdrucke und mit aller Beschleunigung durchzuführen und, falls eine Strafamtshandlung eingeleitet wurde, über das Ergebnis derselben, das ist den Freispruch oder die Strafe, je nach den Umständen des Falles, wenn die Anzeige von einer Gewerbe-genossenschaft erstattet wurde, dieser eine Mitteilung zukommen zu lassen.“

Über den Umfang der Gewerbe-rechte der in Betracht kommenden Gewerbe wird nach Durchführung des diesbezüglich gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens die Entscheidung gemäß § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung gefällt werden.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß weder durch die das administrative Verfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. Mai 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung im Falle der Einstellung des Verfahrens über Anzeigen, betreffend von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen, und insbesondere auch über Übertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung sowie auch dann, wenn die Amtshandlung mit einem lossprechenden Erkenntnisse abgeschlossen wird, irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde zuerkannt worden sind, und daß auch ein Anspruch auf Verständigung über das Ergebnis der anlässlich solcher Anzeigen eingeleiteten Amtshandlungen dem Anzeigenden nicht zusteht.“

Wiewohl hienach den gewerblichen Genossenschaften ein gesetzlich begründetes Recht, von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen in Kenntnis gesetzt zu werden, abgesprochen erscheint, finde ich dennoch mit Rücksicht auf den hohen Wert von derartigen Verständigungen für Genossenschaften neuerlich anzuordnen, daß denselben das Ergebnis aller auf Grund ihrer Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen, und zwar sowohl im Falle einer Verurteilung, als auch eines losprechenden Erkenntnisses, sowie das Ergebnis der von den Bestraften eingebrachten Rekurse und Nachsichtgesuche in entsprechender Weise mitgeteilt werde.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 117. Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juni 1902, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifikationsrückerlasses bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1902/03.

Nr. 118. Gesetz vom 8. Juni 1902 über den Bau der Eisenbahnen von Sarajevo bis zur Sandschalgrenze im Vintale nächst Ilvac mit einer Abzweigung über Visegrad bis zur serbischen Grenze im Rjavatale nächst Vardiste, Bugojno—Arzano und Doboj—Samac.

Nr. 119. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 5. Juni 1902, mit welcher Bestimmungen über die behördliche Registrierung von Plomben im Sinne des § 9, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweinefleisch und deren Ersatzmitteln erlassen werden.*)

Nr. 120. Rundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Juni 1902, betreffend die Konzessionierung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien in Laibach.

Nr. 121. Kaiserliches Patent vom 16. Juni 1902, betreffend die Einberufung der Landtage.

Nr. 122. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1902, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1902 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuer-Hauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 123. Staatsvertrag vom 27. (14.) Juni 1901 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 46. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, mit welcher in Gemäßheit des § 103 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, ein Tarif für die Amtskosten im schiedsrichterlichen Verfahren bei Jagd- und Wildschadenerhebungen, sowie die für dieses Verfahren dienlichen Formulare festgesetzt werden.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, womit in Gemäßheit des § 105 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdstatistikers und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, sowie über deren Lieferung erlassen werden.

Nr. 48. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1902, Z. 54715, womit die Dienstvorschrift für das Verwahrungsamts im L. L. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien erlassen wird.

Nr. 49. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1902, Z. 55836, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

1902.

VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Festsetzung einer Frist zur Wahrung des Stipendien-genusses für Studierende, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften unterziehen.
2. Übergang der aus einer Parzellierungsbewilligung stammenden Verpflichtungen auf die jeweiligen Eigentümer der durch die Parzellierung entstandenen Baustellen.
3. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die ihrer Ob-sorge anvertrauten öffentlichen Interessen, wenn sie dieselben durch eine projektierte ge-werbliche Betriebsanlage gefährdet erachtet, auch vor den Gewerbe-behörden geltend zu machen und eventuell im Instanzenzuge zu ver-teidigen.
4. Unzulässigkeit der Abhundung des unbefugten gewerbsmäßigen Betriebes von Druckpressen nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.
5. Mitteilung des Termines der im Sinne des § 31 U.-B.-G. vor-zunehmenden Erhebungen über Betriebsunfälle, welche durch den elektrischen Strom verursacht wurden, an den Elektrotechnischen Verein in Wien und sonstige Rücksichtnahme auf diesen Verein.
6. Ausfolgung von Abschieden an Landsturmpflichtige, welche früher gebient haben und infolge Auswanderung aus der Landsturmpflicht treten.
7. Strafbarkeit des Betriebes von Gutscheinen (Schneeballensystem) reichsdeutscher Unternehmungen im Deutschen Reiche.
8. Einschränkung des Zigeunerwesens.
9. Nichtberechtigung der Privatdetektiv-Institute zur Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen und Gewerbetreibenden.
10. Einführung der „fortlaufenden“ Schreibweise für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Korneuburg, sowie bei dem Bezirksschulrate Korneuburg und bei der k. k. n. ö. Statthaltereie.
11. Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche.
12. Hintanhaltung der Einlagerung von Kalziumkarbid in unzulässiger Menge.
13. Jahresberichte der registrierten Hilfskassen.
14. Handhabung der zur Hintanhaltung der Wasserverunreinigung erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

15. Geltendmachung von Erfordernissen für in den Vereinigten Staaten verunglückte hierländige Staatsangehörige.
16. Hintanhaltung der mißbräuchlichen Verwendung des zu Wetterschieß-zwecken abgegebenen Sprengpulvers.
17. Bestimmung des Normaltages bei der Entscheidung über Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 der Wehrvorschriften, I. Teil.
18. Einfuhr von Geflügel nach Belgien.
19. Gift-Verschleiß.
20. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate Mistel-bach.
21. Stempelbehandlung der Befehle zu den Gesuchen nach § 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes.
22. Fahrordnung für die Gumpendorferstraße unter dem Stadtbahn-viadukte.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrat:
23. Grabstellgebühren für Versorgungshaus-Ansassen.
- Magistrat:
24. Strafamtshandlungen in Handhabung der Lokalpolizei.
 25. Vereinbarungen der Termine für Zahlungen der Gemeinde.
 26. Ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Ferner-Telegraphen durch städtische Organe.
 27. Rechtzeitige Vorlage der Terminakten.
 28. Ansetzung der Bestimmung des Gemeinderats-Beschlusses vom 18. Jänner 1901, Z. 5751 und 6869/1900, hinsichtlich des Bezugs-begins des perzentuellen Mietzinsbeitrages.
 29. Abgabe von zwei Exemplaren wichtigerer Erledigungen des Magi-strates an die Stadtbibliothek.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Haftpflicht von Eisenbahnen.
 31. Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Festsetzung einer Frist zur Wahrung des Stipendien-genusses für Studierende, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissen-schaften unterziehen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. März 1902, Z. 1490 (Mag.-Abt. XIII, 4358 ex 1902):

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 7. November 1901, Z. 32611, M.-B.-Bl. Nr. 42 ex 1901, betreffend die Stipendienbelassung für Studierende der technischen Hochschulen, behufs Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften, finde ich der k. k. Statthaltereie zu eröffnen, daß die Bestimmung des h. o. Erlasses vom 22. Dezember 1887, Z. 3698, M.-B.-Bl. Nr. 3 ex 1887, wonach der behufs Ablegung der strengen Prüfungen über die ordnungsmäßige Studiendauer bewilligte Jahresbetrag eines Stipendiums, beziehungsweise die bezüglichen Raten desselben als verfallen erklärt werden, wenn der Kandidat diese Prüfungen nicht binnen anderthalb Jahren nach Vollendung der ordnungsmäßigen Studien mit Erfolg abgelegt hat, auch hinsichtlich jener Studierenden, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften unterziehen, analog anzuwenden ein wird.

2.

Übergang der aus einer Parzellierungsbewilligung stammenden Verpflichtungen auf die jeweiligen Eigentümer der durch die Parzellierung entstandenen Baustellen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1902 (Mag.-Abt. V, 3302/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vor-sitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Ver-waltungsgerichtshofes Zenter, Dr. Kleeberg, Truxa und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretär Grafen Lamezan, über die Beschwerde des Josef Weidmann, Realitätenbesitzer in Wien, gegen die Entscheidung der Deputation für Wien vom 15. Juni 1901, Z. 224 ex 1901, betreffend eine Niveauherstellung, nach der am 10. April 1902 durch-geführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Meintl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Statthaltereirates Guido Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Wiener Deputation, und des Dr. Wolfgang Rigler Hof- und Gerichts-advokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Ver-fügung des Wiener Magistrates vom 3. September 1900 wurde Beschwerde-

fürher als Eigentümer mehrerer unverbauter Trennstücke der im Jahre 1875 von Friedrich M. Weil mit baubehördlicher Bewilligung aufgeteilten Parzellierungsfläche im Gebiete der vormaligen Gemeinde Ober-St. Veit zur Herstellung des im Parzellierungskonsens vorgeschriebenen Niveaus auf den vor seinen Baustellen gelegenen Teilen der projektierten Straße bis zur Straßenmitte unter Androhung der Exekution gemäß § 5 der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 aufgefordert.

In der hiegegen gerichteten Beschwerde wird geltend gemacht, daß vor allem nicht festgestellt sei, ob nicht bereits der Parzellierungswerber Friedrich M. Weil seinerzeit aus Anlaß der Übergabe des Straßengrundes an die Gemeinde der Verpflichtung zur Herstellung des damals festgesetzten Niveaus entsprochen habe, ferner daß, selbst wenn festgestellt wäre, daß dieser Verpflichtung seitens des Weil nicht nachgekommen wurde, nur diese letztere Person beziehungsweise deren Universal-Erfolger zur Niveausherstellung verpflichtet wären, daß aber kein gesetzlicher Titel für den auch nur teilweise Übergang dieser Verpflichtung auf den Beschwerdeführer bestehe, welcher einige Trennstücke der im Jahre 1875 parzellierten Fläche, und zwar nicht einmal unmittelbar von Weil, sondern erst in dritter Hand erworben hat.

Was die erste Einwendung anbelangt, so konnte der Verwaltungsgerichtshof auf dieselbe nicht Bedacht nehmen, weil in dieser Richtung nach Inhalt der administrativen Verhandlungsakten im Instanzenzuge nicht Beschwerde geführt worden war, somit nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben ist.

Der zweite Beschwerdepunkt bezieht sich darauf, daß die dem Parzellierungswerber seinerzeit auferlegte Verpflichtung, die die Parzellierungsfläche durchziehende Straße auf das vorgeschriebene Niveau zu bringen, eine rein persönliche Verpflichtung des Parzellierungswerbers bilde und nicht auf die Nachfolger im Eigentum des den Gegenstand der Parzellierung bildenden Besitzums übergehe. Die diesem Beschwerdepunkte zugrundeliegende Ansicht ist aber mit den Bestimmungen der hier in Betracht kommenden Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866, R.-G.-Bl. Nr. 14, §§ 30 bis 35, nicht zu vereinbaren.

Wie in der Beschwerde selbst richtig hervorgehoben wird, bildet die aus Anlaß einer Parzellierung auferlegte Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Abtretung der die Parzellierungsfläche durchziehenden Straßen und zur Herstellung des vorgeschriebenen Niveaus auf dem bezüglichen Straßengrunde eine öffentlich-rechtliche Einschränkung des Eigentums in Gemäßheit des § 364 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Eben deshalb aber trifft diese Last jedweden Eigentümer der damit belasteten Grundfläche. Damit stehen im Einklange die angeführten Bestimmungen der bezogenen Bauordnung, nach welchen die Voraussetzungen (§ 31 leg. cit.) und Wirkungen (§§ 33 bis 35 leg. cit.) der Abteilungsbewilligung objektiver Natur sind; wonach ferner ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers die Abteilungsbewilligung unwirksam wird, wenn binnen drei Jahren die Verbanung der abgetheilten Gründe nicht begonnen wird (§ 35 leg. cit.), wonach endlich die Eigenschaft der durch die Parzellierung entstandenen Trennstücken als Bauparzellen, das heißt als für den Bau öffentlich-rechtlich gewidmeten Grundflächen, ohne Rücksicht auf den Wechsel in der Person des Eigentümers der bezüglichen Fläche fort dauert. Damit stimmt aber auch die öffentlich-rechtliche Absicht des Gesetzes überein, welche dahin geht, zu bewirken, daß das durch die Parzellierung neu entstehende, eine Mehrheit von Gebäuden umfassende Ansiedlungsgebiet den baul., sanitäts- und verkehrspolizeilichen Rücksichten entsprechend entstehe.

Hierbei kann es sachlich keinen Unterschied machen, ob dieses neue Baugelände gleichzeitig oder nach und nach durch das Bauvorhaben eines Einzelnen oder durch ein solches mehrerer Personen entstehen soll; die rechtliche Stellung der Gemeinde aber kann davon nicht abhängig sein und ist vom Gesetze auch nicht davon abhängig gemacht, in welchem Zeitpunkte dieser oder jener Besitzer von Teilflächen des parzellierten Grundes seine Bauten in Angriff nimmt.

Für alle diese Verhältnisse im vorhin eine verlässliche Richtschnur zu geben, ist Zweck und Aufgabe des Abteilungsplanes, dessen Voraussetzungen, Prüfung, Genehmigung, Überwachung und Erlösung in den bezogenen Bestimmungen der Bauordnung geregelt sind.

Hienach gehen also die Verbindlichkeiten, welche aus Anlaß der Genehmigung des Abteilungsplanes seitens der zuständigen Behörde dem Eigentümer des parzellierten Besitzums auferlegt worden sind, als öffentlich-rechtliche Lasten des parzellierten Besitzums in Gemäßheit des § 364 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf jeden folgenden Eigentümer über, ohne daß es hierfür der nur für zivilrechtliche Lasten erforderlichen Eintragung in die öffentlichen Bücher (§ 443 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 4, 9, 12 des Grundbuchgesetzes) bedürfte.

Da nun von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde, daß Beschwerdeführer einen Teil des im Jahre 1875 parzellierten Besitzums zur Zeit des an ihn erlassenen, mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltenen Auftrages zur Niveausherstellung als Bauparzellen in seinem Eigentum hatte, und da insbesondere die Beschaffenheit der im Eigentum des Beschwerdeführers gebliebenen Parzellen als Bauparzellen seit der im Jahre 1875 vorgenommenen Parzellierung unverändert fortbestanden hat, so war Beschwerdeführer als Grundeigentümer, welcher die in Frage stehenden Trennstücke ausdrücklich als Baupläze gekauft hat, zur Zeit des gedachten Auftrages zweifellos die zur Herstellung des Niveaus verpflichtete Person, und es erscheint daher die von demselben gegen die Anforderung gerichtete Einwendung als unbegründet.

Gegen die Art der Aufteilung der Verbindlichkeit zur Niveausherstellung, wonach auf die vom Beschwerdeführer innegehabten Parzellen die Niveausherstellung auf der daran unmittelbar stoßenden Straßenhälfte zu entfallen

hat, wurde ein besonderer Beschwerdepunkt nicht formuliert, weshalb in dieser Richtung eine Erörterung nicht als erforderlich erscheint.

Das Gleiche gilt im Hinblick auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, auch in Ansehung der vom Vertreter des Beschwerdeführers bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Ausführungen hinsichtlich einer möglichen Erlösung der bezeichneten Verpflichtung durch die zwischen Parzellierungswerber und Gemeinde aus Anlaß der Durchführung der Grundabteilung getroffene Transaktion.

Nach diesen Erwägungen war die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet abzuweisen.

3.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die ihrer Obforge anvertrauten öffentlichen Interessen, wenn sie dieselben durch eine projektierte gewerbliche Betriebsanlage gefährdet erachtet, auch vor den Gewerbebehörden geltend zu machen und eventuell im Instanzenzuge zu verteidigen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1902, Nr. 5075 (Mag.-Abt. V, 3643/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zentner, Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heiterer und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Pieńczykowski, über die Beschwerden der Gemeinde Wien, der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft in Wien und der Bauunternehmung Djörup & Komp. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1900, Z. 32730, betreffend die Genehmigung der Erweiterung der Steinbruchanlage des Eduard Hauser in Wien, nach der am 5. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, ferner jener des Dr. Theodor Gutmann, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der holländisch-österreichischen Baugesellschaft in Wien, und des Dr. Emil Eijenschi, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der Bauunternehmung Djörup & Komp. in Wien, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Naba, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und jener des Dr. Karl Ruzicka, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten Eduard Hauser in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 22. März 1900, Z. 6649, wurde die Genehmigung zur Erweiterung des dem Eduard Hauser in Wien gehörigen, an der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke gelegenen Steinbruchbetriebes auf die Parzellen Nr. 948/2, 949/2, 950/2, 951/2, 952/1, 954/2, 956/3, 957/1 und 959/2 nach durchgeführtem Ediktverfahren verweigert, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß schon der derzeitige Betrieb des Steinbruches eine Reihe von Übelständen mit sich führt, als da sind: zeitweilige Absperrung der Kobenzlgasse, Detonationen der Sprengschüsse, lebhafter Verkehr des Steinfuhrwerkes, außerordentliche Abnutzung der Straßen, Gefahr bei der Manipulation mit den Sprengmitteln und Verunreinigung des Landschaftsbildes, welche Übelstände durch die beabsichtigte Erweiterung des Steinbruches vergrößert werden müßten, wodurch sowohl der Gemeinde, als auch den Anrainern größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als bereits dermal vorhanden sind, erwachsen würden, worauf namentlich Rücksicht genommen werden müsse, als die nachbarlichen Gründe, insbesondere aber auf dem Terrain der Festung Kobenzl für eine villenartige Verbauung bestimmt sind und auch die Regulierung der Kobenzlgasse, sowie die baldige Verbauung der in der Nähe des Steinbruches befindlichen Gründe zu gewärtigen ist.

Über Mehrers des Eduard Hauser hat die Statthalterei unter Aufhebung der ersinstanzlichen Entscheidung die Bewilligung für die projektierte Anlagenenerweiterung erteilt und hiebei angeordnet, es sei beim Betriebe der neuen Anlage zur Beaufsichtigung der Sprengarbeiten und der Gebarung mit den Sprengmitteln ein sachmännlich geeigneter und der Gewerbebehörde anzuzeigender Betriebsleiter aufzustellen, es sei ferner für den Fall des Baues und der Zubereitigung der projektierten Kleinbahnlinie durch die Kobenzlgasse seitens des Steinbruchunternehmers mit der Bahnbetriebsleitung bezüglich der Sprengungszeiten das Einvernehmen zu suchen.

Gleichzeitig hat sich die Gewerbebehörde das Recht vorbehalten, für den Fall, als sich aus dem Bruchbetriebe unstatthafte Gefährdungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben sollten, die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nötigenfalls mit der Einschränkung oder selbst Einstellung des Betriebes vorzugehen.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß nach dem Ergebnisse der kommissionellen Erhebungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Be-

dingungen irgendwelche größere Nachteile für die Umgebung, als sich aus dem Betriebe des schon bestehenden Steinbruches ergeben, aus der Erweiterung des letzteren aller Voraussicht nach nicht erwachsen werden, die geplante Anlageerweiterung vielmehr geeignet erscheint, die Betriebssicherheit bei der weiteren Ausbeutung des oberen Teiles des bestehenden Steinbruches wesentlich zu erhöhen und infolge der Verlegung der Steingewinnung an einen vom Straßenverkehre und von den nächstliegenden Anwesen entlegeneren Punkt die etwa vorhandenen Störungen in der Nachbarschaft zu vermindern.

Über die gegen diese Entscheidung an das Ministerium des Innern gerichteten Rekurse der Gemeinde Wien, der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft in Wien, der Bauunternehmung Djörup & Komp. in Wien und des Eduard Hauser in Wien hat das Ministerium mit der Entscheidung vom 10. Oktober 1900, Z. 32730, die angefochtene Entscheidung mit der Abänderung bestätigt, daß der Vorbehalt der Einschränkung, beziehungsweise auch gänzlichen Einstellung des Betriebes aufgehoben und Eduard Hauser auch von der Verpflichtung losgezählt worden ist, sich im Falle der Eröffnung des Betriebes einer Kleinbahn in der Kobenzlgasse mit der Betriebsleitung wegen Feststellung der Sprengungszeiten ins Einvernehmen zu setzen.

In den vorliegenden Beschwerden der Gemeinde Wien, der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft und der Bauunternehmung Djörup & Komp. wird gegen diese Entscheidung zunächst eingewendet, daß das Ministerium des Innern in seiner Entscheidung mit Unrecht die von den drei Beschwerdeführern in ihren Ministerial-Rekursen vorgebrachten Einwendungen, welche zur Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben worden sind, mit der Begründung zurückgewiesen habe, es seien die Beschwerdeführer zur Erhebung solcher Einwendungen nicht legitimiert, weil zur Wahrung öffentlichen Interesses bei Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen die Behörden von Amts wegen berufen sind und daher weder der Gemeinde noch den Anrainern eine Vertretung dieser Interessen zuzukommen. Insofern diese Einwendung von der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft und von der Bauunternehmung Djörup & Komp. ausgeht, ist dieselbe unbegründet, weil diese beiden Beschwerdeführer in den vorliegenden Streit lediglich als Anrainern eingetreten sind, Anrainern als solche aber lediglich zur Verteidigung ihrer subjektiven Rechte und Interessen berechtigt erscheinen, ihnen dagegen die Befugnis nicht zusteht, die Interessen, welche die ganze Öffentlichkeit berühren, geltend zu machen und zu verteidigen. Wenn diesfalls in den Beschwerden ausgeführt wird, die öffentlichen Interessen seien eben nichts anderes, als eine Zusammenfassung der Interessen aller einzelnen Anrainern, so ist darauf zu erwidern, daß einerseits diese Begriffsbestimmung unrichtig ist, da das öffentliche Interesse viel weiter reicht, als die Gesamtheit der einzelnen Interessen der Anrainern, andererseits aber, daß ein einzelner niemals berechtigt erscheint, die Rechte und Interessen anderer, wenn letztere auch mit seinen Interessen parallel gehen, zu vertreten.

Insofern diese Einwendung jedoch von der Gemeinde Wien erhoben wird, mußte dieselbe als vollständig berechtigt anerkannt werden. Es ist zwar durchaus zutreffend, wenn das Ministerium behauptet, daß den Gewerbebehörden die Verpflichtung obliegt, bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen die öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist auch Sache der Gewerbebehörde, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob die gegen eine beabsichtigte Betriebsanlage erhobenen, die Öffentlichkeit berührenden Bedenken im konkreten Falle derart begründet sind, um die Nichtgenehmigung der Anlage zu rechtfertigen oder nicht, dadurch ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß, wenn ein Organ besteht, welchem durch das Gesetz die Wahrung besonderer öffentlicher Interessen innerhalb eines bestimmten Gebietes aufgetragen wurde, dieses Organ die seiner Obhut anvertrauten öffentlichen Interessen, wenn es dieselben durch eine projektierte gewerbliche Betriebsanlage gefährdet erachtet, auch vor den Gewerbebehörden geltend macht und eventuell im Instanzenzuge verteidigt. Deshalb schreibt auch der § 29 der Gewerbeordnung vor, daß zur kommissionellen Erhebung über die Zulässigkeit einer projektierten Anlage der Gemeindevorstand und die bekannten Anrainern vorzuladen sind, wobei das Gesetz den Gemeindevorstand nicht als den Hüter solcher Interessen im Auge haben konnte, die sich etwa aus den Besitzverhältnissen oder anderweitigen nachbarlichen Beziehungen der Gemeinde zur Betriebsanlage ergeben würden, weil ja diese Interessen die Gemeinde schon als Anrainern vor der Gewerbebehörde zu verteidigen nach dem Gesetze berechtigt ist.

Im Sinne des § 29 der Gewerbeordnung kann es sonach nur gelegen sein, daß der Gemeindevorstand vor der Gewerbebehörde jene Interessen zu vertreten hat, welche das Gemeinwesen im ganzen betreffen, sonach Interessen, zu deren Geltendmachung ein einzelner Anrainern nicht legitimiert erscheint. Da nun der § 34 der Gewerbeordnung eben als rekursberechtigte Partei erklärt, der im Verfahren Einwendungen erhoben hat, so muß auch dem Gemeindevorstande, wenn er zum Schutze der öffentlichen Interessen der Gemeinde im Verfahren Einwendungen erhoben hat, diesen Einwendungen aber von der entscheidenden Behörde nicht Rechnung getragen wurde, das Recht zugestanden werden, die Entscheidung der Oberbehörde anzurufen. Da nun die Gemeinde Wien in ihrem an das Ministerium gerichteten Rekurse gegen die Genehmigung der Betriebsanlage des Eduard Hauser Einwendungen erhoben hat, welche sich auf Interessen bezogen, zu deren Wahrung die Gemeinde als solche gesetzlich berufen ist, so war das Ministerium allerdings nicht berechtigt, auszusprechen, daß der Rekurs der Gemeinde Wien in dieser Richtung als unstatthaft zurückgewiesen werde. Trotzdem fand der Verwaltungsgerichtshof diesen formellen Mangel im konkreten Falle nicht als hinreichend, um mit einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorzugehen, und zwar aus dem Grunde, weil das Ministerium trotz seines unrichtigen formellen Standpunktes dennoch in eine meritorische Prüfung der gegen die Betriebsanlage erhobenen Einwendungen

eingegangen ist, der durch die Rekursführung beabsichtigte Zweck, eine meritorische Entscheidung der Oberinstanz in der Streitsache herbeizuführen, daher erreicht worden ist.

In meritorischer Beziehung wird in den Beschwerden der Allgemeinen holländisch-österreichischen Baugesellschaft und der Bauunternehmung Djörup & Komp. ausgeführt, die Erweiterung der Betriebsanlage des Eduard Hauser werde ihre Interessen insofern beeinträchtigen, als infolge des vermehrten Betriebes und der mit demselben verbundenen Belästigungen und Gefährdungen ihre Grundstücke zu der in Aussicht genommenen Verbanung mit Willen ungeeignet gemacht werden würden, wodurch die Eigentümer dieser Grundstücke beträchtlichen Schaden erleiden müßten. Das Ministerium des Innern hat diese Einwendungen als unbegründet erachtet, und zwar zunächst deshalb, weil bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Betriebsanlage nur der Einfluß der Anlage auf die Umgebung, wie sich selbe im Zeitpunkte der Genehmigung befindet, in Rücksicht gezogen werden kann. Dieser letztere Ausspruch ist allerdings richtig, weil ja selbstverständlich einer behördlichen Entscheidung nur konkret vorliegende Tatsachen zugrunde gelegt werden können. Daraus würde aber an und für sich nicht gefolgert werden können, daß die Gewerbebehörde bei Beurteilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage nicht berechtigt wäre, auch den Zweck, für welchen die an eine projektierte Anlage grenzenden Grundstücke bestimmt sind, in Erwägung zu ziehen, zumal ja die Gewerbebehörde bei ihrer diesfälligen Amtshandlung alle öffentlichen und Privatinteressen, welche durch die projektierte Anlage berührt werden, in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen berechtigt erscheint. Es wäre daher das Ministerium gewiß auch berechtigt gewesen, die Erweiterung des Steinbruches zu untersagen, wenn es gefunden hätte, daß die Erweiterung dieses Bruches für die Nachbargründe eine so weit gehende Gefährdung oder Belästigung involvieren würde, daß auf denselben die Erbanung von Häusern überhaupt unmöglich erscheinen würde, sobald das Ministerium nur zu der Anschauung gelangt wäre, daß die Verbanung dieser Gründe in der projektierten Weise ein höheres öffentliches Interesse berührt als der Betrieb des Steinbruches an und für sich. Ebenso war das Ministerium gewiß berechtigt, die von der Gemeinde Wien besonders hervorgehobenen Momente als das sind: Die Erschwerung des Verkehrs auf der Kobenzlgasse und die Erschwerung neuer Kommunikationen, bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, und in dem Falle, als es sich herausgestellt hätte, daß tatsächlich diese das öffentliche Interesse hervorragend berührenden Einwendungen sich ständig ereignen würden, die verlangte Genehmigung zu verweigern, falls eben diese Interessen sich schwerwiegender erwiesen hätten, als jene Momente, welche für die Genehmigung der Betriebsanlage gesprochen haben.

Denn darin liegt eben der Schwerpunkt des den Gewerbebehörden bei Beurteilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Anlage zuzustehenden freien Ermessens, daß diese Behörden alle Beziehungen einer projektierten Anlage auf ihre Umgebung und deren voranzuführende Rückwirkung auf das Gemeinwohl und die Rechte und Interessen der Anrainern abwägen gegenüber den Vorteilen, welche aus dem Betriebe der projektierten Anlage für den Projektanten und mittelbar für die Öffentlichkeit sich ergeben und sich sodann auf jene Seite stellen, auf welcher das öffentliche Wohl den besseren Schutz findet. Im gegebenen Falle hat aber das Ministerium, wie aus seiner Entscheidung von selbst sich ergibt, tatsächlich die Rückwirkungen der projektierten Anlageerweiterung geprüft und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung auch seine Entscheidung getroffen. Es ist nämlich das Ministerium von der Annahme ausgegangen, daß durch die geplante Erweiterung des Steinbruches den Anrainern größere, und zwar unzulässige Belästigungen als durch den bisherigen Betrieb nicht entstehen werden, die bestehenden Verhältnisse sich vielmehr durch die Steingewinnung auf den zum Steinbruche eingubeziehenden Parzellen sowohl für den Straßenverkehr als auch für die Anrainern bessern werden. Durch diese Begründung der angefochtenen Entscheidung wurde zunächst dem Verlangen der Parteien, über ihre Einwendungen zu entscheiden, Rechnung getragen, und es ist für die Frage, ob durch die angefochtene Entscheidung die Beschwerdeführer in ihren materiellen Rechten verletzt worden sind oder nicht, gleichgültig, ob das Ministerium des Innern in die Beurteilung dieser konkreten Verhältnisse über die einzelnen Rekurse oder aber von Amts wegen eingegangen ist.

In merito ist aber zu bemerken, daß, wie sich aus den Akten ergibt, alle bei der kommissionellen Verhandlung von der Gemeinde und den Anrainern erhobenen Einwendungen sich nicht so sehr gegen die Erweiterung des Steinbruches auf die neu einbezogenen Parzellen, als vielmehr gegen den Bestand des Steinbruches überhaupt gerichtet haben, insofern als alle Nachteile, welche die Nachbarschaft und die Straßenverwaltung treffen würden, nicht aus dem Umstande abgeleitet wurden, daß zu den bisher ausgebeuteten Parzellen noch einige neue Parzellen zugefügt werden sollen, sondern daraus, daß an dieser Stelle ein Steinbruchbetrieb überhaupt stattfindet, welcher schon an und für sich geeignet ist, die geltend gemachten Interessen zu gefährden.

Es hat auch bei der kommissionellen Verhandlung niemand behauptet, daß die Nachteile, welche mit dem Betriebe des Steinbruches dormalen schon verbunden sind, dadurch vergrößert werden würden, wenn die eingangs genannten Parzellen in den Betrieb einbezogen werden. Im Gegenteile wurde seitens des intervenierenden Gewerbe-Inspektors konstatiert, daß der Betrieb durch die Erweiterung nur gewinnen würde, zumal ja, wie durch den Lokalbefund konstatiert worden ist, die neuen Parzellen von der Straße weiter entfernt und auch höher gelegen sind als die bisher ausgebeuteten Grundflächen.

Es kann demzufolge die Tatbestandsannahme, von welcher das Ministerium des Innern bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, als unrichtig nicht angesehen werden. Ob aber unter solchen Umständen die angelegte Genehmigung zu erteilen war oder nicht, das stand im freien Ermessen der Gewerbebehörde und unterliegt sonach nicht der Überprüfung durch den Ver-

waltungsgerichtshof, weshalb alle in dieser Beziehung in den Beschwerden vorgebrachten Einwendungen nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unberücksichtigt bleiben mußten.

Es erübrigt noch die Einwendung der Gemeinde Wien, daß durch den Ausspruch des Ministeriums des Innern, es sei Eduard Hauser nicht verpflichtet, für den Fall der Anlage und des Betriebes einer Kleinbahn in der Kobenzlgasse sich wegen Feststellung der Sprengarbeiten in seinem Steinbruche mit der Betriebsleitung dieser Bahn ins Einvernehmen zu setzen und in diesem Punkte die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, das der Gemeinde aus der Konzession des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, eingeräumte Recht verletzt worden sei. Das Ministerium hat seinen diesfälligen Ausspruch damit begründet, daß bei Bewilligung von Betriebsanlagen nur die zur Zeit der Genehmigung der Anlage bestehenden Verhältnisse der Nachbarschaft zu berücksichtigen sind und auch die Vorschriften des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, für die Beschränkung des Eigentums der Nachbarschaft den Bestand einer Bahn zur Voraussetzung haben. In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, durch die Erteilung der Konzession für eine Kleinbahnlinie in der Kobenzlgasse seien die Verhältnisse in der Nachbarschaft der Steinbruchanlage bereits rechtlich verändert worden, und es könne aus dem Umstände, daß die konzessionierte Bahnlinie noch nicht ausgeführt ist, nicht gefolgert werden, daß sie bislang eine Verletzung überhaupt nicht finden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte auch diese Einwendung im konkreten Falle als stichhaltig nicht zu erkennen, und zwar deshalb, weil die Gemeinde Wien ein Recht, welches durch diesen Punkt der angefochtenen Entscheidung verletzt worden wäre, nicht geltend machen kann. Es ist allerdings richtig, daß der Gemeinde Wien mit der erwähnten Verordnung des Eisenbahnministeriums die Konzession erteilt wurde, von der Sandgasse durch die Kobenzlgasse bis zum Krapfenwabl eine mit elektrischer Kraft zu betreibende normalspurige Kleinbahnlinie zu errichten. Aus dieser Konzessionierung kann jedoch die Gemeinde Wien für sich nur die in der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1894, R.-G.-Bl. Nr. 234, angeführten Rechte ableiten, unter welche jedoch der von der Gemeinde Wien im gegebenen Falle erhobene Anspruch gewiß nicht subsummiert werden kann. Der § 99 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, kann aber, da er den Bestand einer Bahn voraussetzt, gewiß für eine erst konzessionierte, aber noch nicht in Ausführung begriffene Bahn nicht herangezogen werden. Wenn daher das Ministerium auch befugt gewesen wäre, so wie es die Statthalterei tat, dem Inhaber der zu genehmigenden Betriebsanlage im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufzutragen, bei Feststellung der Sprengzeiten in seinem Steinbruche sich mit der Betriebsleitung der zukünftigen Bahn nach deren Inbetriebsetzung ins Einvernehmen zu setzen, so kann doch daraus, daß das Ministerium eine solche Verbindung zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht getroffen hat, ein Eingriff in ein Recht der Gemeinde Wien nicht behauptet werden, weshalb auch in diesem Punkte die Beschwerde als begründet nicht angesehen werden kann.

Demgemäß mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Unzulässigkeit der Ahndung des unbefugten gewerbmäßigen Betriebes von Druckpressen nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preher vom 6. Juni 1902, M.-Abt. XVII 3583/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Mai 1902, Z. 14790, über den Rekurs des S. S. gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 12. September 1901, Z. 29631, womit derselbe wegen unbefugter Erzeugung von Zux- und Gratulationskarten unter Verwendung eines Gasmotors und einer Strindruckpresse zu einer Geldstrafe von 200 K verurteilt wurde, dieses Erkenntnis, soweit es sich auf die Bestrafung wegen unbefugter Ausübung eines Pressgewerbes bezog, gemäß § 136 G.-D. behoben und hierbei bemerkt, daß im § 327 des Strafgesetzes eine Unterscheidung zwischen einer gewerbmäßigen und nicht gewerbmäßigen unbefugten Haltung oder Benützung von Druckpressen nicht gemacht ist, daher auch der gewerbmäßige Betrieb solcher Pressen ohne Befugnis als Tatbestand einer Übertretung bezogener Gesetzesstelle der strafgerichtlichen Ahndung unterliegt und demgemäß zufolge § 136 G.-D. von der Ahndung mit einer der im § 131, Punkte a, b oder c der Gewerbeordnung festgesetzten Strafen ausgenommen ist.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

5.

Mitteilung des Termines der im Sinne des § 31 U.-B.-G. vorzunehmenden Erhebungen über Betriebsunfälle, welche durch den elektrischen Strom verursacht wurden, an den Elektrotechnischen Verein in Wien und sonstige Rücksichtnahme auf diesen Verein.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1902, Z. 51197/02, M.-Abt. XVIII, 2787/02:

Die n.-ö. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hat im Einvernehmen mit dem Elektrotechnischen Vereine in Wien, I., Nibelungengasse 7, eine Aktion behufs Gewinnung einer Spezialstatistik der durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfälle eingeleitet.

Hierbei wurde ein Fragebogen vereinbart, welcher von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auf Grund der Unfallanzeige für jeden zur Anzeige gelangenden, wenn auch nicht entschädigungsberechtigten, durch den elektrischen Strom hervorgerufenen Unfall ausgefüllt und unter Anschluß eines Auszuges aus der Unfallanzeige dem elektrotechnischen Vereine übermittelt werden wird.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1902, Z. 9422, werden die politischen Bezirksbehörden hiemit beauftragt, den Elektrotechnischen Verein in Wien bei Ereignung von durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben von dem Termine der Unfallserhebung rechtzeitig und in solchen Fällen, in welchen die Unfallserhebung sogleich nach Einlangen der Unfallanzeige angeordnet wird, unter Anschluß einer Abschrift der Unfallanzeige zu verständigen. Hierdurch soll dem Vereine die Möglichkeit geboten werden, behufs Feststellung der für die geplante Statistik erforderlichen technischen Daten sich eventuell an der Unfallserhebung zu beteiligen. Im allgemeinen bleibt die Beteiligung des Vereines an den Unfallserhebungen dem Ermeßen desselben überlassen. Lediglich in solchen Fällen, in welchen die Beiziehung eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Elektrotechnik von der Unfallversicherungsanstalt gewünscht oder von der erhebenden Behörde als erforderlich erachtet wird, ist der Elektrotechnische Verein gleichzeitig zur Entsendung eines Vertreters als Sachverständigen (§ 31 U.-B.-G.) zur Erhebung ausdrücklich einzuladen, wobei der Verein auch darauf aufmerksam zu machen wäre, daß die erwachsenden Kosten gemäß § 31 U.-B.-G. von der Unfallversicherungsanstalt getragen werden.

Zu allen übrigen Fällen haben sich die Bezirksbehörden auf die oben angeordnete Verständigung des Vereines zu beschränken, daher in den betreffenden Intimaten die Aufnahme von Zusätzen, welche möglicherweise als eine Einladung des Vereines zur Unfallserhebung gedeutet werden könnten, zu vermeiden.

In solchen Fällen sowie in Fällen, in welchen eine behördliche Erhebung im Sinne des § 31 U.-B.-G. überhaupt nicht stattfindet, daher auch eine Verständigung des Elektrotechnischen Vereines nicht zu erfolgen hat, bleibt es selbstverständlich dem Vereine unbenommen, die Feststellung von für die Statistik verwertbaren Daten selbst zu versuchen. Sollten sich hierbei für den Verein Schwierigkeiten ergeben, um deren Behebung derselbe sich an die politische Bezirksbehörde wendet, so ist derlei Ansuchen stets die tunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Bemerkt wird, daß die k. k. Gewerbe-Inspektoren seitens des k. k. Handelsministeriums angewiesen wurden, jenen Erhebungen, betreffend durch den elektrischen Strom verursachte Unfälle, an welchen sie teilnehmen, das in dem erwähnten Fragebogen enthaltene Schema zugrunde zu legen, soweit dem nicht etwa die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, entgegenstehen.

6.

Ausfolgung von Abschieden an Landsturmpflichtige, welche früher gedient haben und infolge Auswanderung aus der Landsturmpflicht treten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1902, Z. 53348/02, M.-Abt. XVI 4613/02:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Mai 1902, Nr. 16764/1273 IV b, ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52, letzter Absatz des Wehrgesetzes, beziehungsweise § 59 der Wehrvorschriften 2. Teil künftig in jedem Landsturmpflichtigen, welcher früher gedient hat und infolge seiner Auswanderung aus der Landsturmpflicht tritt, als Bestätigung der bisher erfüllten Wehrpflicht seitens des zuständigen Landsturm-Bezirks-Kommandos (der Expositur) ein „Abschied“ nach dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung Nr. 19437/2007 IV b, vom 26. Juli 1895 an die unterstehenden Kommanden ausgegebenen Muster 2, dessen Text vorher diesem Zwecke entsprechend zu modifizieren ist, auszufolgen.

Durch die Ausfertigung und Zustellung dieses „Abschiedes“ darf die im Frieden einer Beschränkung nicht unterliegende Auswanderung eines solchen Landsturmpflichtigen in keiner Weise aufgehalten werden und hat eventuell die Ausfolgung des „Abschiedes“ nachträglich zu erfolgen.

Dieser Erlaß, welcher beim § 11 der Landsturm-Meldevorschriften vorzumerken ist, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

7.

Strafbarkeit des Vertriebes von Gutscheinen (Schneeballen-system) reichsdeutscher Unternehmungen im Deutschen Reiche.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1902, Z. 59905, M.-Abt. XVII, 3619/02:

Hinsichtlich der Strafbarkeit des gewerbmäßigen Vertriebes von Gutscheinen nach dem sogenannten Schneeball-(Hydra-, Gella-Lavinen-)System als Übertretung des § 286 des deutschen Strafgesetzbuches wurde, nachdem schon mit dem h. ö. Erlasse vom 8. Mai 1900, Z. 36255 (eingeschärft mit dem Erlasse vom 26. September 1900, Z. 77102) die Weisungen der Regierung wegen Verhinderung dieses Unfuges in Österreich weiter gegeben worden waren, eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes mitgeteilt; laut des h. ö. vertraulichen Erlasses vom 10. September 1901, Z. 71297, hat dann das k. k. Justizministerium die Meinung ausgesprochen, daß die deutschen Gerichte auch dann, wenn eine deutsche Unternehmung einen solchen Betrieb in Österreich, also im Auslande ins Werk setzt, annehmen werde, daß die strafbare Handlung am Orte des Unternehmens, also in Deutschland begangen sei.

Diese Meinung hat sich bestätigt.

Aus einem Urteile vom 17. Dezember 1901 des deutschen Reichsgerichtes in Berlin geht hervor, daß die deutschen Gerichte den seitens eines im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmens in Österreich ausgeübten Warenvertrieb nach dem Schneeballen-system als eine im Inlande (Deutschland) begangene strafbare Handlung beurteilen und so, wie den im Deutschen Reiche selbst geübten Warenvertrieb dieser Art als unbefugte Auspielung ahnden. Das Urteil wird demnächst im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern zum Abdrucke gelangen.

Hienach werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1902, Z. 6565, sämtlichen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien die seinerzeit mit dem früher bezogenen Erlasse vom 10. September 1901, Z. 71297, im vertraulichen Wege übermittelten Weisungen wegen Erstattung der Anzeige gegen jene deutschen Unternehmungen, welche hienorts den Warenhandel nach dem Schneeballen-system betreiben, unter Hinweis auf dieses Urteil in Erinnerung gebracht.

8.

Einschränkung des Zigeunerunwesens.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1902, Z. 57411, M.-Abt. XVII 3617/02:

Aus den über den h. ö. Erlaß vom 8. Jänner 1902, Z. 120287, erstatteten Berichten wurde entnommen, daß ungeachtet der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1888, Z. 14015 (intimiert mit dem h. ö. Erlasse vom 20. September 1888, Z. 52107), befohlenen wirksamen und einheitlichen Bekämpfung des Zigeunerunwesens erlassenen Anordnungen sich doch mitunter Fälle ereignen, in denen seitens der Bezirksbehörden bei der Behandlung der Zigeuner nicht mit der gebotenen Vorsicht und Strenge vorgegangen wird.

Die k. k. Statthalterei findet sich daher bestimmt, die Anordnungen des bezogenen Normal-Erlasses zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen und auch gleichzeitig die Bezirksbehörden anzuweisen, im Falle die im Laufe des Jahres auftauchenden Zigeuner mit Gewerbe- und Lizenzscheinen oder ähnlichen Befugnissen fremder Behörden versehen wären, die Daten dieser Dokumente genauestens vorzunehmen und dieselben gelegentlich des nächsten Jahresberichtes über die Erfolge bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens anher bekanntzugeben.

Da sich weiters bei Verleihungen von Gewerbeberechtigungen an Zigeuner Unzulänglichkeiten ergeben haben, findet die k. k. n.-ö. Statthalterei diesfalls folgendes zur eröffnen:

1. Gewerbeanmeldungen von Zigeunern sind nur dann entgegenzunehmen, wenn dieselben durch Geburtsmatriken-Auszüge und durch Heimatscheine ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben.

2. Der durch § 110 der Verhorrordnungen, I. Teil, auferlegten Verpflichtung, rüchlichlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben, bei der Anmeldung eines Gewerbes festzustellen, ob und auf welche Art der Anmeldeber seiner Stellungspflicht entsprochen hat, ist gewissenhaft nachzukommen.

3. Es ist in allen Fällen genau klarzustellen, ob der Anmeldeber das Gewerbe, wenn er auch für dasselbe einen festen Standort angegeben hat, nicht doch im Umherziehen auszuüben beabsichtigt, in welchem Falle — abgesehen von § 60 der Gewerbeordnung — die Bestimmungen des Hausierpatentes, beziehungsweise die Vorschriften über die sonstigen Wandergewerbe in Anwendung zu kommen haben.

4. Im Hinblick auf § 5 der Gewerbeordnung ist stets eingehend zu erheben, ob der Gewerbeanmeldeber von den Gerichten etwa bereits bestraft ist, und hienach die Frage, ob ein Mißbrauch des Gewerbes zu besorgen wäre, mit Strenge zu beurteilen.

Dieser Erlaß ergeht befohlen genauer Danachachtung an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

9.

Nichtberechtigung der Privatdetektiv-Institute zur Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen und Gewerbetreibenden.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 26. Juni 1902, Z. 206090/99 XVIII (Abt. XVII):

Das Gremium der konzessionierten Informations-Bureau zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen hat in einer an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten und von dieser mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1899, Z. 87380, dem Magistrat zur geeigneten Amtshandlung übermittelten Eingabe die Bitte gestellt, es sei befohlen Vermeidung der unerlaubten Eingriffe der sogenannten Privatdetektiv-Institute in die Gewerbeberechtigung der konzessionierten Informations-Bureau darauf hinzuwirken, daß in den gewerblichen und Steuer-Legitimationen derselben, sowie in deren öffentlichen Ankündigungen, Druckorten und Prospekten durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel die Nichtberechtigung dieser Privatdetektiv-Institute zur Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen angedeutet werde. In Stattegebung dieses Gesuches finde ich auf Grund des Senats-Beschlusses vom 20. Juni 1902, anzuordnen, daß seitens der magistratischen Bezirksämter in allen Fällen, in welchen um eine Konzession zum Betriebe eines Privatdetektiv-Institutes im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, angefragt wird, in das zur Ergänzung des Konzessionsgesuches aufzunehmende amtliche Protokoll die Klausel aufzunehmen ist: „mit Ausschluß der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Gewerbetreibenden, sowie von anderen Personen, sofern diese Auskünfte zu gewerblichen Zwecken verlangt werden“.

Hinsichtlich der äußeren Geschäftsbeziehungen in Ankündigungen, Prospekten und Druckorten der Privatdetektiv-Institute werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in allen Fällen von unerlaubten, einen Eingriff in die Gewerbeberechtigung der Informations-Bureau enthaltenden Ankündigungen gegen die Inhaber derartiger Institute nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

10.

Einführung der „fortlaufenden“ Schreibweise für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Kornenburg, sowie bei dem Bezirksschulrate Kornenburg und bei der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 1. Juli 1902, M.-D. 2261/02 und 2329/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 24. beziehungsweise 28. Juni 1902, Z. 4287/Pr. und 4427/Pr., nachstehende Erlasse anher gerichtet:

1. Die fortlaufende Schreibweise wird laut der unterm 20. Juni 1902, Z. 119/B.-P., beziehungsweise unterm 19. Juni 1902, Z. 19797, hieher erstatteten bezüglichen Anzeigen vom 1. Juli 1902 angefangen auch bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Kornenburg, sowie bei dem Bezirksschulrate Kornenburg zur Einführung gelangen.

Die in den hierortigen Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr. und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher mit dem oben angeführten Termine auch auf die amtliche Korrespondenz mit diesen Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise mit dem genannten Bezirksschulrate analoge Anwendung zu finden.

2. Vom 1. Juli 1902 angefangen sind alle bei der Statthalterei einlangenden, der Präsentation unterliegenden Geschäftsstücke derart zu exhibieren, daß das Präsentatum, wie dies im h. ö. Erlasse vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr. (Punkt 1), bei Erläuterung der fortlaufenden Schreibweise angegeben wurde, nicht auf dem Rücken des Geschäftsstückes, sondern unter das Ende des Textes, beziehungsweise unterhalb der Unterschrift des einlangenden Aktes in der Mitte der Blattseite, eventuell, falls hiezu kein Platz vorhanden, am oberen Rande der auf die Unterschrift folgenden freien Blattseite beizusetzen ist.

Im Zusammenhalte damit erscheint es geboten, daß bei Berichten an die Statthalterei das bisher übliche „Rubrum“, sofern dasselbe — es wird in dieser Beziehung auf den Schlußabsatz der h. ö. Weisung vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., verwiesen — überhaupt erforderlich ist, nicht auf dem Rücken der vierten Seite des Geschäftsstückes, sondern auf der ersten Seite des Berichtes, und zwar links oben unterhalb der Zahl und oberhalb der Aufschrift des Berichtes angebracht werde.

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf die Normatienblätter Nr. 54 und 67 zur genauesten Danachachtung in Kenntnis.

11.

Vorgang bei Stellung von Begehren um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1901, Z. 25595, M.-Abt. XVI, 5012/02, und vom 9. Juli 1902, Z. 62763/02, M.-Abt. XII, 5012/02:

1. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. März 1902, Nr. 40673 ex 1900, hat sich in der letzten Zeit wiederholt der Fall ereignet, daß sich hierländische Administrativbehörden mit dem Ansuchen um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche an die dortigen k. u. k. Missionen, beziehungsweise an die dortigen k. u. k. Konsularämter gewendet haben.

Nachdem hinsichtlich der Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche für die hierländischen politischen Administrativbehörden der direkte Verkehr mit den kaiserlich deutschen Behörden durch die Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831, P.-G.-S. Nr. 31, nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern im Gegenteil, im Sinne der Bestimmungen des Artikels VII, Absatz 2 der Konvention, die Regel zu bilden hat, während diesbezüglich der diplomatische Weg nur ausnahmsweise zu betreten ist, so muß die eingangs erwähnte Vorgangsweise, als den betreffenden Bestimmungen der Kartell-Konvention vom Jahre 1831 unsofortig zuwiderhandelnd betrachtet werden, als auch reziprokerweise von den deutschen Behörden dieser Weg nicht betreten wird, wenn es sich um die Auslieferung deutscher Wehrpflichtiger, welche sich hierzulande aufhalten, handelt.

Es ist daher in Einkunft bei Stellung von Begehren um Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger (im Umfange des Artikels XII der Kartell-Konvention) aus dem Deutschen Reiche stets an die hierfür maßgebende Behörde des in Frage kommenden deutschen Bundesstaates, nicht aber an eine k. u. k. Mission oder an ein k. u. k. Konsularamt zu wenden, während in jenen Fällen, in denen aus besonderen Rücksichten das Betreten des diplomatischen Weges geboten erscheint, das Auslieferungsbegehren im vorgeschriebenen Dienstwege zu stellen sein wird.

2. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1902, Nr. 11041 II, sind Anträge wegen Auslieferung von Deserturen und sonstigen wehr- beziehungsweise stellungspflichtigen Personen, insofern hiebei Elsaß-Lothringen in Betracht kommt, stets nur im diplomatischen Wege zu stellen.

Dagegen sind Anträge wegen Auslieferung von derlei Flüchtigen aus dem Geltungsgebiete der Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831 (M.-G.-Bl. 59, Nr. 31) im Sinne der Artikel VII und XII dieser Konvention in der Regel von den politischen Bezirksbehörden (k. k. Polizei-Direktionen) unmittelbar an die betreffende deutsche Behörde zu richten, während solche Requisitionen nur dann im diplomatischen Wege erfolgen sollen, wenn der Aufenthaltsort des Auszuliefernden der requirierenden Behörde nicht bekannt ist, oder sonstige Schwierigkeiten sich ergeben.

12.

Hintanhaltung der Einlagerung von Kalziumkarbid in unzulässiger Menge.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli 1902, Z. 63544 (Mag.-Abt. IV, 1768/02):

Ans Anlaß einer hieranits anhängigen Strafsache wegen Einlagerung von Kalziumkarbid in unzulässiger Menge ergeht der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 14. November 1901, M.-G.-Bl. Nr. 184, gelegentlich der regelmäßigen Vornahme der Feuerbejau überwacht werde.

Dieser Erlaß ist an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Magistrat in Wien und die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt gerichtet.

13.

Jahresberichte der registrierten Hilfskassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli 1902, Z. 69290 (Mag.-Abt. XVIII, 3159/02):

Anlässlich der Überprüfung der von den registrierten Hilfskassen gemäß § 34 H.-K.-G. vorgelegten Jahresnachweisungen wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern die Wahrnehmung gemacht, daß der „Jahresbericht“ (§ 34, Z. 1, leg. cit.) häufig nur in einer Wiedergabe der Hauptziffern der Rechnungs- und statistischen Ausweise besteht, über die sonstige Tätigkeit der Kassen (wie über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane u. s. w.) jedoch keine oder ganz ungenügende Aufschlüsse gibt. Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1902, Z. 28034, ergeht daher unter Bezugnahme auf den hierortigen Zirkular-Erlaß vom 6. Mai 1901, Z. 36745, an alle politischen Bezirksbehörden die Weisung, bei Überprüfung der erwähnten Nachweisungen auf ihre Selbstständigkeit, insbesondere auch darauf zu achten, daß ein „Jahresbericht“ zur Vorlage gelange, der sich seinem Inhalte nach tatsächlich als ein solcher erweist. In dieser Hinsicht wird behufs allfälliger Belehrung der Kassen bemerkt, daß der „Jahresbericht“,

der eine übersichtliche Darstellung der gesamten Gedarungstätigkeit der Kassa bieten soll, mindestens (wenn auch in gedrängtester Kürze) zu enthalten hat:

Eine Besprechung und Erläuterung der wichtigsten Rechnungs- und statistischen Ergebnisse; Mitteilungen über die bemerkenswerten sonstigen Vorkommnisse, insbesondere in der Verwaltung und Führung der Kassen-geschäfte, wobei jedenfalls die von den Kassenorganen (Vorstand, Überwachungs-Ausschuss, Schiedsgericht, General-Versammlung) entwickelte Tätigkeit, beziehungsweise die von denselben gefassten wesentlichsten Beschlüsse anzuführen sein werden; ein Verzeichnis der Kassafunktionäre (Mitglieder des Vorstandes, Überwachungs-Ausschusses und Schiedsgerichtes) für den Stand mit Ende des Berichtsjahres.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Wiener Magistrats-Abteilung XVIII, an die magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

Handhabung der zur Hintanhaltung der Wasserverunreinigung erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1902, Z. 65982 (M.-Abt. VII, 985/02):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die zur Hintanhaltung der Wasserverunreinigung erlassenen gesetzlichen Vorschriften seitens einzelner politischer Bezirksbehörden teils gar nicht, teils nicht in einer den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechenden Weise zur Anwendung gelangen.

Insofern es sich um die Benützung der Gewässer zur Fortschaffung industrieller Abfallstoffe handelt, haben die politischen Behörden allerdings bei Erteilung der diesfälligen Bewilligung im Sinne der bestehenden Vorschriften und unter genauerster Beobachtung der vom k. k. Ministerium des Innern bezüglich des Vorgehens bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen wiederholt ergangenen Weisungen die Interessen der Industrie tunlichst zu wahren und die Verschreibung von Konsensbedingungen, durch welche der Industriebetrieb ungerechtfertigterweise erschwert würde, zu vermeiden.

Andererseits haben jedoch die politischen Behörden bei Konsentierungen derartiger Wasserbenützigungen dafür zu sorgen, daß auch die Interessen der übrigen Beteiligten nicht außeracht gelassen, insbesondere vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischzucht und der Fischerei hintangehalten und die einander widersprechenden Interessen soweit als möglich ausgeglichen werden.

Hinsichtlich jener Unternehmungen, denen die Bewilligung zur Ableitung von Abfallstoffen in öffentliche oder Privatgewässer erteilt wurde, werden sich die politischen Bezirksbehörden durch periodische Revisionen die Überzeugung zu verschaffen haben, ob die einschlägigen Konsensbedingungen tatsächlich eingehalten werden.

Diese von Amts wegen zu veranlassenden Revisionen sind anlässlich anderweitiger Amtshandlungen vorzunehmen und dürfen hieraus den beteiligten Parteien — sofern in den Konsensbedingungen nicht etwa eine gegenteilige Bestimmung enthalten ist — keinerlei Kosten erwachsen.

Unbefugte, den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Wasserverunreinigungen sind nicht zu dulden und ist gegen dieselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Hievon werden zufolge Erlasses des Ackerbauministeriums vom 19. Juni 1902, Z. 10505, alle Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat Abteilung VII, ferner die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs, unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, und des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1, 1891 ex zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

15.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen für in den Vereinigten Staaten verunglückte hierländige Staatsangehörige.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1902, Z. 66072, M.-D. 2497/02:

Nach den Erfahrungen der k. und k. Vertretungsbehörden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kommt es häufig vor, daß die in der österreichisch-ungarischen Monarchie lebenden Familienangehörigen eines im Unionsgebiete bei der Arbeit oder bei Benützung einer Verkehrsanstalt getöteten hierländigen Staatsangehörigen mit gewöhnlich von einem Gemeindefunktionäre oder dem Seelsorger in der betreffenden Landessprache verfaßten Eingaben direkt an den Arbeitgeber, die Verkehrsanstalt oder auch an amerikanische Staats- und Munizipalbehörden behufs Erwirkung einer Entschädigung oder Unterstützung herantreten.

Da in solchen Fällen die in einer anderen als der englischen Sprache verfaßten Eingaben seitens der Adressaten in der Regel einem „Agenten“ oder „Notary public“ behufs Verdolmetschung überantwortet, häufig auch dem betreffenden österr.-ungar. Konsulate zur Erklärung und Übersetzung präsentiert, nicht selten aber auch gänzlich unberücksichtigt gelassen werden, so erwächst bei einer solchen Art der Geltendmachung von Idemnifikationsbegehren nebst der Möglichkeit verschiedener anderer abträglicher Inzidenzfälle insbesondere die Gefahr, daß die zur Stellung von Entschädigungsansprüchen

gefehrlich vorgeschriebenen Fristen ungenützt verstreichen und daher die Erfordernisse präkludiert werden.

Um derartigen Eventualitäten vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß solche auf die Geltendmachung von Erlassensprüchen in den Vereinigten Staaten abzielende Gesuche einheimischer Interessenten stets an das betreffende Konsulat und im Zweifel über den Sitz des letzteren an das k. und k. General-Konsulat in New-York gerichtet werden, worauf die Bevölkerung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen ist.

16.

Sintanhaltung der mißbräuchlichen Verwendung des zu Wetterschießzwecken abgegebenen Sprengpulvers.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1902, Z. 66524 (M.-Abt. IX, 3620/02):

Laut einer an das k. k. Ackerbauministerium gelangten Mitteilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums hat sich der Bezug des für Wetterschießzwecke zu ermäßigten Preisen abgegebenen Sprengpulvers in einer Weise gesteigert, welche mit einem auch sehr hoch eingeschätzten widmungsmäßigen Verbräuche in einem geradezu unmöglichen Verhältnisse steht.

Außerdem hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Wahrnehmung gemacht, daß in Gegenden, in welchen der Bezug von Sprengpulver für Wetterschießzwecke zunimmt, der Absatz von derlei Pulver für Sprengzwecke in erheblichem Maße zurückgegangen ist.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das für Wetterschießen bestimmte Pulver auch mißbräuchliche Anwendung findet.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß wurde daher seitens des k. k. Ackerbauministeriums eingeladen, die Gebarung mit diesem Sprengpulver der rigoroösesten Kontrolle zu unterziehen, und wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß hierbei an den am Wetterschießen interessierten Kreisen umso gewisser willige Unterstützung finden werde, als das k. und k. Reichs-Kriegsministerium sich im Falle des Fortbestandes dieser Unzukömmlichkeiten veranlaßt sehen könnte, zur Verhinderung einer weiteren Schädigung des Pulvergeschäftes die für Wetterschießzwecke gewährte Preisermäßigung überhaupt einzustellen.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Juni 1902, Z. 12054/409, mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 31. Mai 1901, Z. 43326, mit dem Bemerkten eröffnet, daß diesem Gegenstande fortgesetzt entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden sein wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. IX), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

17.

Bestimmung des Normaltages bei der Entscheidung über Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 der Wehrvorschriften, I. Teil.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1902, Z. 67079, M.-Abt. XVI, 5269/02:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 25. Juni 1902, Z. 10591 II, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium anlässlich eines speziellen Falles eröffnet, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des § 57, Punkt 8, und des Punktes 9, vorletztes Alinea der Wehrvorschriften, I. Teil, als der im Erlasse vom 7. März 1898, Nr. 3959 II a (hierortige Normaliensammlung Nr. 1191) für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf die Begünstigung des § 34 Wehrgesetz und des Lebensalters der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen festgesetzte Normaltag der Erledigung des Gesuches jener Tag anzusehen ist, an welchem die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Bezirksbehörde ihre Entscheidung gefällt hat.

Es bieten sich in der Zeit zwischen der Entscheidung der politischen Behörde und der Abgabe der gutachtlichen Äußerung des Ergänzungsbezirks-Kommandos etwa eingetretenen Verhältnisse, wenn dieselben auch — wie beispielsweise das inzwischen erreichte 18. Lebensjahr eines Bruders des Reklamierten — für die Beurteilung der Begünstigung von Wesenheit wären, keine Grundlage zu einer Einsprache gegen die Zuerkennung derselben.

18.

Einfuhr von Geflügel nach Belgien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1902, Z. 69992 (Mag.-Abt. IX, 3709 ex 1902):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1902, Z. 2893, wurde mit der königlich belgischen Verordnung vom 29. August 1902 verfügt, daß die Einfuhr von Geflügel nach Belgien auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und von der Beibringung von Herkunftszertifikaten abhängig gemacht werde.

Nach dieser Verordnung kann ferner der Ackerbauminister über das zur Einfuhr gelangende Geflügel eine beliebige Quarantäne auf Kosten des Transporteurs verhängen, in dringenden Fällen aber auch die Ein- und Durchfuhr verbieten.

Die Einfuhr darf nur an den vom Ackerbauministerium bestimmten Tagen und nach anstandslosem Befunde des Beschaustierarztes stattfinden.

Ergibt sich jedoch bei dieser Beschau ein Fall von Diphtherie, Geflügelrotz oder Geflügelcholera, so ist der betreffende Transport von der Einfuhr zurückzuweisen, wenn der Transporteur die Tiere eines solchen Transportes nicht sofort schlachten läßt. Die dabei krank befundenen Tiere sind mit Karbol zu übergießen und unter ortspolizeilicher Überwachung zu verbrennen, die Käfige aber zu desinfizieren.

Ein Versäumnis der Durchführung dieser Maßnahme seitens des Transporteurs über 24 Stunden hat deren Veranlassung seitens der zuständigen Gemeinde zur Folge.

Bestreitet eine Partei die gestellte Diagnose oder die Notwendigkeit der verfügten Maßnahmen, wird auf Kosten der Partei ein zweiter Tierarzt beigezogen.

Im Falle einer Meinungsdivergenz dieser beiden Tierärzte hat der Beschaustierarzt den Veterinär-Inspizitor heranzuziehen; dessen Gutachten ist entscheidend.

Auf den Transitverkehr ohne Umladung haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

Diese königlich belgische Verordnung ist am 14. September 1901 in Kraft getreten.

Nach den Zusatzbestimmungen vom 15. Dezember 1901 ist die Einfuhr von Geflügel über alle jene Zollstationen statthaft, über welche die Einfuhr von Einfuhrern, Mast- und Schlachtvieh, Schafen, Ziegen und von Fleisch stattfindet.

Die Kosten der tierärztlichen Beschau wurden auf 2 Centimes per Stück und im Falle der Einfuhr mit Voranmeldung bis zu 10 Francs festgesetzt.

Hievon ist den interessierten Kreisen in geeignet erscheinender Weise Kenntnis zu geben.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Mag.-Abt. IX in Wien, an sämtliche magistratischen Bezirksämter Wiens, den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die Handels- und Gewerbekammer und an die Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien.

19.

Gift-Verschleiß.

Mit Dekret vom 21. Juli 1902, Z. 30629 ex 1902, hat das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk dem Materialwarenhändler Oskar Nowak, Neulerntensfelderstraße 84 wohnhaft, die Konzession zum Betriebe des Gift-Verschleißes in Wien mit dem Betriebsorte Wien, XVI., Neulerntensfelderstraße 84, unter der Bedingung verliehen, daß bei der Konzessionsausübung die in Betreff des Verlehrs mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden, daß ferner jede Verlegung des Standortes innerhalb des konzessionierten Rayons dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen ist, und daß wegen der zur Z. 164772 zu erfolgenden Erwerbssteuerbemessung sich an die k. k. Steuer-Administration für den XVI. und XVII. Bezirk zu wenden ist.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1075 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

20.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate Mistelbach.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 23. Juli 1902, M.-D. 2418/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. Juli 1902, Z. 4484/Pr., nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und bei dem Bezirksschulrate Mistelbach eingeführt.

Die in den h. o. Erlassen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf die amtliche Korrespondenz mit dieser Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise dem genannten Bezirksschulrate analoge Anwendung zu finden.“

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf die Normalienblätter Nr. 54, 67 und 70 in Kenntnis.

21.

Stempelbehandlung der Behelfe zu den Gesuchen nach § 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1902, Z. 73056, M.-Abt. XVI, 5556/02:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Juli 1902, Nr. 24868/II, wird mit Beziehung auf den h.-o. Erlaß vom 23. März 1870, Nr. 8033, eine Abschrift des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1902, Z. 6468, betreffend die Stempelbehandlung der Behelfe zu den Gesuchen im Sinne des § 34, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes zugestellt.

Abkürzung

des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1902, Z. 6468.

In Bezug auf die Stempelpflicht der Behörde zu den Gesuchen um dauernde Beurlaubung eines Militärs aus Familienrücksichten im Sinne des vorerwähnten Ablasses des § 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, mit welchen nicht ein schon im Gesetze begründetes Recht, sondern eine im freien Ermessen der Behörde gelegene Begünstigung in Anspruch genommen wird, wird verlautbart, daß der im § 56, Z. 3, lit. a, in Verbindung mit § 60, Z. 3 der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, vorgeschriebene Familienauskunftsbogen die unbedingte Gehilfenfreiheit nach Tarifpost 117, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, genießt, wenn der Matrizenführer in demselben die unterstützungsbedürftigen Familienmitglieder namentlich bezeichnet, und die Bemerkung beigefügt ist, „daß die Auskunft aus den Matrizen diesen Personen zum Beweise ihrer Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, erteilt wird“.

Die gleiche Stempelfreiheit kommt auch dem im § 56, Z. 3, lit. b der bezogenen Verordnung geforderten Unentbehrlichkeitszeugnisse zu, insofern es die nach dieser Vorschrift erforderliche Erklärung bezüglich der Hilfsbedürftigkeit der Zeugnisgeber tatsächlich enthält.

Im übrigen verbleibt es — namentlich was den Eingabestempel betrifft — bei den Anordnungen der hierortigen Erlasse vom 6. März 1870, Z. 5107, Verordnungsblatt Nr. 11, Seite 43, und vom 25. Juni 1901, Z. 33165.

22.

Fahrordnung für die Gumpendorferstraße unter dem Stadtbahnviadukte.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. August 1902, Mag.-Abt. V, 3573:

Das Befahren der Straßenbahngasse unter der Stadtbahnbrücke über die Gumpendorferstraße mit Wagen von über 4 m Gesamthöhe ist verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden gemäß §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

23.

Grabstellgebühren für Versorgungshaus-Zufassen.

Beschluß des Wiener Stadtrates vom 1. Juli 1902, Z. 8245 (Mag.-Abt. X, 82/02):

In jenen Fällen, in welchen für im städtischen Versorgungshause in Wien oder im städtischen Bürgerversorgungshause Verstorbene auf einem der Friedhöfe der bestandenen Vorortgemeinden das Benützungsgerecht auf ein eigenes Grab erworben wird, ist, wenn nachgewiesen wird, daß der Verstorbene vor seiner Aufnahme in die Anstalt in dem dem bezüglichen Friedhofe zugewiesenen Bezirke beziehungsweise Bezirkssteile gewohnt hat, die Grabstellgebühr im Betrage für Zugewiesene einzubehalten.

Magistrat:

24.

Strafamtshandlungen in Handhabung der Lokalpolizei.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 25. Juni 1902, M.-D. 1798/02:

Von einem magistratischen Bezirksamte wurde ein Bäder wegen unterlassenen Anschlages der Magistrats-Kundmachung vom 10. Juli 1896, M.-Z. 10090, über die Beobachtung der Reinlichkeit in den Bädhäusern gemäß dieser Kundmachung und des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, bestraft.

Anlässlich des Gnabengesuches des Bestraften hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. Mai 1902, Z. 49994, zur künftigen Danachachtung bemerkt:

„Der § 100, Absatz 3 des Wiener Gemeindestatutes setzt zwar ein Verordnungsrecht des Wiener Magistrates in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei, also Bestimmungen hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde fest, die Ausübung des in Übertretungsfällen zur Anwendung gelangenden Strafrechtes gehört jedoch überhaupt nicht zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde; es ist daher bei Begründung von Straferkenntnissen wegen Übertretung von auf Grund des § 100, Absatz 3 des Gemeindestatutes erlassenen Anordnungen und Verböten in Zukunft nicht bloß auf eben diesen Paragraphen, sondern auch auf § 101 des Gemeindestatutes zu verweisen.“

Es haben daher die Magistrats-Abteilungen in den Text der zur Handhabung der Lokalpolizei erlassenen Kundmachung die Bemerkung aufzunehmen: „Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, bestraft.“ Gleichzeitig werden die städtischen Ämter angewiesen, künftighin die Straferkenntnisse in Lokalpolizei-Angelegenheiten durch den Hinweis auf beide bezogene Paragraphen zu begründen.

25.

Vereinbarungen der Termine für Zahlungen der Gemeinde.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 9. Juli 1902, M.-D. 2388/02:

Mit Rücksicht auf eine ungehörige Kassabewegung erscheint es nicht zweckmäßig, wenn Zahlungen der Gemeinde unmittelbar vor den Hauszinssteuerterminen vereinbart werden.

Da dies jedoch, obwohl ich in diesem Gegenstande bereits zu wiederholtenmalen mündliche Weisungen in den Magistrats-Sitzungen gegeben habe, dennoch in einem speziellen Falle vom Magistratsrat vorgebracht wurde, ordne ich über Präsidial-Erlaß vom 2. Juli 1902, Z. 8736, an, daß für solche Zahlungen stets die Zeit unmittelbar nach den Zinsquartalen, also die zweite Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November zu vereinbaren ist.

26.

Ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Fern-telegraphen durch städtische Organe.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 9. Juli 1902, M.-D. 2372/02:

Bereits mit h. ä. Kurrende vom 31. August 1891, M.-D. 671, wurden die Herren Amtsvorstände ersucht, dahin zu wirken, daß die Benützung des Fern-telegraphen zur Beförderung ausgedehnter Telegramme vermieden werde, wenn die dienstliche Mitteilung auf eine andere Weise rascher an ihren Bestimmungsort gelangen könne, umso mehr, als die Natur des Fern-telegraphen die Unterbrechung des telegraphischen Verkehrs infolge eines Brandausbruches und der damit in Verbindung stehenden Befehlgebung, selbst für längere Dauer, jederzeit gewärtigt werden muß.

In letzter Zeit hat sich nun abermals eine erhöhte und ungerechtfertigte Benützung des Fern-telegraphen ergeben, so daß einzelne Linien des Telegraphen stundenlang in Anspruch genommen werden und für die Korrespondenz der Feuerwehr nicht verfügbar sind.

Dieser ungehörige Gebrauch des Fern-telegraphen kann auch dahin führen, daß wirklich wichtige und dringende Mitteilungen nicht befördert und zugestellt werden können, weil das Personale mit der Aufnahme von minderwichtigen Depeschen, beziehungsweise mit deren Zustellung überhäuft ist.

Ich finde mich daher bestimmt, die eingangs angeführte Kurrende zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen und die Benützung des städtischen Fern-telegraphen in Zukunft in allen Fällen zu untersagen, in welchen andere Verständigungsmittel, insbesondere Telephone, hinreichend zur Verfügung stehen.

Im übrigen sind bei Benützung des Fern-telegraphen die betreffenden Mitteilungen tunlichst kurz zu fassen.

27.

Rechtzeitige Vorlage der Terminakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 21. Juli 1902, M.-D. 2527/02:

Bereits mit dem Erlasse vom 27. Mai 1897, Z. 5043 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. VI ex 1897, Seite 63) hat der Herr Bürgermeister angeordnet, daß Eingaben an die Gerichte oder an andere Behörden, welche beim Magistratsrat verfaßt werden und deren Überreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, zwei Tage vor Ablauf des Termins überreicht, beziehungsweise, wenn die Vorlage der Akten an das Präsidium aus irgend einem Grunde erforderlich ist, zwei Tage vor Ablauf des Termins dem Präsidium vorgelegt werden.

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister die Weisung erlassen, daß Terminakten, welche der Beschlußfassung des Stadtrates oder Gemeinderates bedürfen, nicht, wie sich leider dieser Mißbrauch eingebürgert hat, in allerletzter Stunde, sondern derart rechtzeitig vorgelegt werden, daß eine sachliche, nicht überhäufte Beratung möglich ist.

Obwohl dieser Erlaß den städtischen Beamten am 25. Mai 1901 zur M.-D.-Z. 1326 (enthalten im magistratischen Verordnungsblatte Nr. VI ex 1901, Seite 47) in Erinnerung gebracht wurde, hat sich dennoch kürzlich der Fall ergeben, daß von einem magistratischen Bezirksamte ein Bericht über eine eventuell am 11. Juli 1902 einzubringende Klage erst am 10. Juli 1902, also in einem Zeitpunkt beim Stadtrate einlangte, in welchem es dem Stadtrats-Referenten nicht mehr möglich war, irgend welche Erhebungen in der Angelegenheit zu pflegen.

Über Erlaß des Herrn Bürgermeisters vom 14. Juli 1902, Z. 9065, weise ich die städtischen Ämter neuerdings an, die mit obzitiertem Erlasse getroffenen Anordnungen bezüglich der Vorlage der Terminakten genauestens einzuhalten, widrigens gegen den schuldtragenden Beamten nach dem III. Abschnitte der Dienstpragmatik vorgegangen werden würde.

28.

Auslegung der Bestimmung des Gemeinderats-Beschlusses vom 18. Jänner 1901, Z. 5751 und 6869/1900, hinsichtlich des Bezugsbeginnes des perzentuellen Mietzinsbeitrages.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 22. Juli 1902, M.-D. 1033/02:

Nach dem Gemeinderats-Beschlusse vom 18. Jänner 1901, Z. 5751 und 6869/1900, betreffend die Gewährung eines perzentuellen Mietzinsbeitrages beginnt der Bezug desselben, wenn der in den Ruhestand tretende städtische Angestellte ein Quartiergeld bezog, mit dem Tage, welcher dem Zinsquartale folgt, für welches er das Quartiergeld bereits bezogen hat.

Anlässlich eines speziellen Falles hat der Magistrat die Aufschauung ausgesprochen, daß diese Bestimmung des obzitierten Gemeinderats-Beschlusses für die zur Zeit der Beschlußfassung bereits im Dienste der Gemeinde gestandenen Beamten und Diener nur unbeschadet der im § 91 der Dienstpragmatik erworbenen Rechte ausgelegt werden kann.

Dieser Aufschauung hat auch der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 15. Juli 1902, Z. 9101, beigeprlichtet.

Es gebührt demnach dem in Pensions- oder Quieszentenstand versetzten städtischen Beamten und Diener, wenn derselbe bereits vor dem obangeführten Gemeinderats-Beschlusse bei der Gemeinde in Verwendung stand, das Quartiergeld beispielsweise noch für das Vierteljahr vom nächstfolgenden Mai-Termine bis August-Termine, wenn die Zustellung des Pensionierungs- oder Quieszierungsdekretes am 14. Februar oder später erfolgte.

29.

Abgabe von zwei Exemplaren wichtigerer Erledigungen des Magistrates an die Stadtbibliothek.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 30. Juli 1902, M.-Abt. XXII, 1981/02:

Mit Bezug auf die Kurrende der Magistrats-Direktion vom 21. September 1892, M.-D.-Z. 1004, mit welcher die Leiter der seinerzeitigen Magistrats-Departements angewiesen wurden, dafür Sorge zu tragen, daß von allen magistratischen Druckschriften mit Ausnahme der Offertverhandlungs-Kundmachungen der Stadtbibliothek je zwei Exemplare zugestellt werden, wird Nachstehendes verfügt:

Die städtischen Ämter werden unter Hinweis auf die oben zitierte Kurrende der Magistrats-Direktion, welche vielfach nicht mehr beachtet wird, angewiesen, auch von allen Berichten, Verhandlungen von Enqueten, Denkschriften oder anderen wichtigeren Erledigungen, welche außerhalb des laufenden Amtsverkehrs des Magistrates liegende Angelegenheiten betreffen und entweder durch Druck oder auf lithographischem oder hektographischem Wege oder auf eine andere Weise vervielfältigt worden sind, zwei Exemplare unmittelbar an die Stadtbibliothek abzugeben.

In jedem Falle ist der Umstand, daß die Abgabe der für die Stadtbibliothek bestimmten Exemplare veranlaßt wurde, auf dem betreffenden Akte oder Manuskripte anzumerken.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

30.

Haftpflcht von Eisenbahnen.

Gesetz vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, über die Haftung der Unternehmungen, die Eisenbahnen mit Anwendung von Dampfkraft betreiben, gelten für alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

§ 2.

Die Bestimmungen des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, über die Entschädigungs- und Versicherungsansprüche der gemäß Artikel I, Z. 1, und Artikel V jenes Gesetzes versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, gelten betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

31.

Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Baunnternehmungen beschäftigten Arbeiter.

Gesetz vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 155:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im sechsten Hauptstücke der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) sind nachfolgende Zusatzbestimmungen für Hilfsarbeiter bei Baunnternehmungen nach § 96 b einzufügen:

BB. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerken und anderen Baunnternehmungen.

§ 96 c.

Die Bestimmung des § 88 a findet auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wem immer betriebene Baunnternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Ausführung beschäftigen, Anwendung.

Bei den von diesen Unternehmungen auszuführenden Bauten kommen ferner die Bestimmungen der §§ 96 a und 96 b, und zwar die letzteren Bestimmungen auch bezüglich jener Arbeiter zur Geltung, welche nicht unmittelbar von den Baunnternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Baunnternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 124. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, womit auf Grund des § 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 neue Bestimmungen über die Abgabe der Postsendungen erlassen werden.

Nr. 125. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juni 1902, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Tlumacz-Palaszcz nach Tlumacz an die Chropiner Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft.

Nr. 126. Allerhöchstes Handschreiben vom 26. Juni 1902, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 127. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. Juli 1902, womit einige Bestimmungen der Wehrvorschriften III. Teil, Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschafstandes des Heeres und der Kriegsmarine, sowie des Anhangs zu denselben, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschafstandes der k. k. Landwehr, abgeändert werden.

Nr. 128. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Juni 1902, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Klasse in Grün (zu Bad Elster in Sachsen).

Nr. 129. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1902, betreffend die Zollbehandlung von Gaswasser.

Nr. 130. Staatsvertrag vom 19. Jänner 1898, zwischen Österreich-Ungarn und Preußen, betreffend die Verlegung der Landesgrenze längs des Przemyslflusses in der Strecke von Stupna bis zu dessen Einmündung in die Weichsel.

Nr. 131. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. Juni 1902, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 29 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren eingeteilt werden.

Nr. 132. Gesetz vom 24. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Eisenbahnschuldscheine der Landesbank des Königreichs Böhmen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 133. Gesetz vom 26. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Kommunal- und Eisenbahnschuldscheine der Landesbank der Markgrafschaft Mähren zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 134. Gesetz vom 26. Juni 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des dalmatinischen Kommunalanlehens von 600.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 135. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1902, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der geltenden Biersteuervollzugsvorschrift.

Nr. 136. Gesetz vom 4. April 1902, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, bezüglich der Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.

Nr. 137. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juni 1902, betreffend die Gewährung von Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.

Nr. 138. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1902, betreffend die Ermittlung des Alkoholgehaltes des über die Zolllinie eingeführten Melissengeistes zum Zwecke der Entrichtung der Branntweinabgabe.

Nr. 139. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1902, betreffend die Abänderung der §§ 42 bis 46 der zur Strafprozeßordnung ergangenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R.-G.-Bl. Nr. 152, und der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 199.

Nr. 140. Rundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Klasse in Innsbruck zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 141. Rundmachung des Handelsministeriums vom 5. Juli 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XXXIII, XL samt Nebenformen XLH, XLK, XLHK, der Zähler-Typen XLII und LVII, weiters die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen LV und LVI zur eichamtlichen Beglaubigung, sowie den Widerruf der provisorischen Zulassung der Zähler-Typen XLVI und LIII.

Nr. 142. Rundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juli 1902, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Cattaro in ein Hauptzollamt I. Klasse.

Nr. 143. Rundmachung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1902, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Petrowitz in eine mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestattete Expositur des Hauptzollamtes in Oberberg.

Nr. 144. Gesetz vom 8. Juli 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen.

Nr. 145. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, betreffend das Kanzleibüßpersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

Nr. 146. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Juli 1902, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 147. Gesetz vom 12. Juli 1902, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen*)

Nr. 148. Gesetz vom 12. Juli 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Graz aufzunehmenden Anlehens von 14 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 149. Verordnung der Ministerien der Eisenbahnen und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 16. Juli 1902, betreffend die Verwendung von Beförderungsscheinen mit aufgedruckten Stempelzeichen an Stelle von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 150. Rundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1902, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien in Wien.

Nr. 151. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Juli 1902, betreffend die Festsetzung eines Tarazuschlages für Salzsäure in sogenannten Topfwaggons.

Nr. 152. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend die Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfahrtsmauten.

Nr. 153. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen.

Nr. 154. Rundmachung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1902, betreffend die nähere Beschreibung (samt Zeichnung) der Elektrizitätszähler-Typen XVIII, XVIIIH, XVIIIK, XVIIIHK, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIIH, XXIIK, XXIIHK, XXIII, XXIIIa, XXIIIb, XXIV, XXIVH, XXIVK, XXIVHK, XXV u. d. XXVI.

Nr. 155. Gesetz vom 22. Juli 1902, betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter. *)

Nr. 156. Gesetz vom 28. Juli 1902, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter.

Nr. 157. Achter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalssteuern.

Nr. 158. Erster Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Befoldungssteuer von Dienstbezüglichen (R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899).

Nr. 159. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung von Realitäten in den Katastralgemeinden Weichselboden und Aschbach.

Nr. 160. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung eines Teiles der in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Realität Einf.-Z. 985 des Grundbuches für den III. Bezirk in Wien (Rosenhalscher Grund).

Nr. 161. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung der dem Ärar gehörigen Fronfeste in Budweis.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 50. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1902, Z. 61849, betreffend die der Marktgemeinde Zell an der Ybbs, sowie der Marktgemeinde Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Erhebung einer Bieranlage für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Nr. 51. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1902, Z. 60795, betreffend Umänderung des Namens der Ortsgemeinde Oberndorf im politischen Bezirke Scheibbs in den Namen Oberndorf a. d. Melf.

Nr. 52. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1902, Z. 64270, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen.

Nr. 53. Gesetz vom 26. Juni 1902, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Ausführung von Ergänzungsarbeiten an der Regulierung des Siringbaches und der damit zusammenhängenden Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bekämpfung des Warenvertriebes durch das sogenannte „Schneeballensystem“.
2. Gewerberechtliche Stellung der sogenannten „Wasserer“.
3. Äußere Bezeichnung von Geschäftsbetrieben mit Rücksicht auf § 46 G.-D.
4. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok in Ungarn.
5. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehér-Gyarmat in Ungarn.
6. Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.
7. Ammenvermittlung.
8. Für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter ist eine Gewerbe-Konzession nicht erforderlich.

9. Fahrordnung für die Schottengasse im I. Bezirke.
10. Verhütung von Übertragung ansteckender Krankheiten in Kasierstuben.
11. Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Kaptolonie.
12. Neuordnung der Pfarrsprengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering.
13. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
14. Korksteinplatten der Firma E. Hübner.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Portobehandlung dienstlicher Korrespondenzen im Verkehre mit den Balkanstaaten und Ägypten, ferner mit Venedig, Bari und Brindisi.
16. Unzulässigkeit der Herausgabe eines Verbotes, wenn nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Tatbestand einer Übertretung gegeben ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bekämpfung des Warenvertriebes durch das sogenannte „Schneeballensystem“.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. November 1901, Z. 101856, Mag.-Z. 96257/01 XVII, Abt. XVII.

Mit Beziehung auf den Zirkular-Erlaß vom 29. August 1900, Z. 77101 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1900, Seite 77, Nr. 18), werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1901, Z. 41039, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Raasdorf a. d. Ybbs, der Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt, daß das k. k. Finanzministerium mit Rücksicht auf die — im Einvernehmen mit dem obgenannten k. k. Ministerium — anderweitigen zur Bekämpfung des Warenvertriebes nach dem sogenannten „Schneeballensystem“ eingeleiteten Maßnahmen die k. k. Zollämter von der ihnen auferlegten Verpflichtung, Namen und Adressen derjenigen Personen, für welche Warensendungen auf Grund des Schneeballensystems einlangen, den Gewerbebehörden bekanntzugeben, entbunden hat.

2.

Gewerberechtliche Stellung der sogenannten „Wasserer“.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1902, Nr. 3718 ex 1902 (W.-Abt. XVIII, 3535/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Ritter v. Schurda, Ritter v. Falser und von Reulichen, dann des Schriftführers k. k. Gerichtsadjunkten Dr. Freiherrn v. Kuntler, über die Beschwerde der Bezirkskrankenkassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1900, Z. 27872, betreffend die Krankenversicherungspflicht und Kassenangehörigkeit des Wasserers Franz Kühnstorfer und den Erlaß von Spitalskosten für denselben, nach der am 21. April 1902 durchgeführten öffent-

lichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvokaten Doktor Wilhelm Koeniger in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Edlen v. Cesany in Vertretung des k. k. Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Rekurse der Bezirkskrankenkassa in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 31. März 1899, Z. 122523, mit welcher erkannt wurde, daß die genannte Bezirkskrankenkassa verpflichtet ist, die vierwöchentlichen Verpflegskosten für den im k. k. allgemeinen Krankenhaus in Wien in der Zeit vom 10. Juli bis 25. September 1896 verpflegten Wasserer Franz Kühnstorfer im Betrage von 56 K zu ersetzen, keine Folge gegeben und stützt die angefochtene Entscheidung die Ersatzpflicht der Kassa darauf, daß bei dem Umstände, als der Verpflegte bis zu seiner Spitalsaufnahme als sogenannter „Wasserer“ beschäftigt war, seine Krankenversicherungspflicht und Zugehörigkeit zur Bezirkskrankenkassa gegeben ist, weil die Tätigkeit der sogenannten „Wasserer“ sich nicht als eine selbständige Beschäftigung darstellt, vielmehr dieselben als Arbeiter in einem gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden müssen.

In der gegen diese Entscheidung von der Bezirkskrankenkassa in Wien eingebrachten Beschwerde wird die Ersatzpflicht der Kassa aus dem Grunde bestritten, weil die sogenannten „Wasserer“ nicht Hilfsarbeiter der Fuhrwerks-Unternehmung sind, ihre Dienste nicht den Gewerbsinhabern, sondern den Kutschern leisten, von denselben entlohnt werden, allein weder die Kutscher noch die Fuhrwerksbesitzer als Arbeitgeber der Wasserer anzusehen sind, vielmehr ein solcher zu niemandem in das Verhältnis der Lohnordnung tritt, über seine Arbeitskraft frei als selbständiger Arbeiter verfügt, ja daß überhaupt derselbe nicht als Arbeiter, sondern als selbständiger Unternehmer anzusehen und demgemäß die Bestimmungen des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes auf denselben keine Anwendung zu finden haben.

Im Hinblick auf die Motive der angefochtenen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof vor allem die Frage zu untersuchen, ob überhaupt die Tätigkeit eines „Wasserers“ sich als eine solche darstellt, welche denselben zu einem Arbeiter in einem gewerblichen Unternehmen qualifiziert, oder ob nicht bei demselben etwa jene Momente zutreffen, welche denselben als einen selbständigen Unternehmer erscheinen lassen.

In dieser Richtung ist nun Nachstehendes zu bemerken:

Aus den vorliegenden Erhebungsakten, insbesondere aus den Äußerungen des Marktamtes, der Genossenschaft der Einspänner und der k. k. Polizei-Direktion ergibt sich, daß unter „Wasserer“ im Lohnfuhrwerksgewerbe, sowie auch im Volksmunde jene Type von Personen bezeichnet wird, welche sich auf den einzelnen Lohnfuhrwerken (Zigarn, Einspänner) zugewiesenen Standplätzen einfinden, um den diese Standplätze beziehenden Kutschern oder selbstfahrenden Eigentümern der Lohnfuhrwerke Handlangerdienste, und zwar Waschen und Reinigen der Wagen, Tränken der Pferde, wie auch Reinigen derselben gegen ein Entgelt zu besorgen.

Eine Bestellung dieser Personen zur Verrichtung dieser Arbeiten erfolgt seitens der Lohnfuhrwerksunternehmungen nicht und wird auch seitens der Gewerbsinhaber den Kutschern kein Auftrag erteilt, einem bestimmten Wasserer

beziehungsweise einem Wasserer überhaupt die Vornahme dieser Arbeiten zu überlassen.

Da jedoch den Kutschern seitens der Arbeitgeber nicht verwehrt ist, diese Arbeiten durch dritte Personen verrichten zu lassen, so ist für den Wasserer die Gelegenheit gegeben, durch die Leistung dieser Arbeiten sich einen Verdienst zu schaffen. Wie nun insbesondere aus der Äußerung des Markt-amtes vom 30. Dezember 1899 und der Note der k. k. Polizei-Direktion vom 20. Mai 1901 sich ergibt, erfolgt die Zulassung des Wasserers zu einem bestimmten Standplatz zum Zwecke der Besorgung dieser Arbeiten durch einen Mehrheits-Beschluß der einen Standplatz beziehenden Kutscher und selbst-fahrenden Fuhrwerkseigentümer und es wird — der obzitierten Note der k. k. Polizei-Direktion zufolge — in Bezirken mit vielen und großen Standplätzen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten dem Wasserer eine sogenannte Wasserer-Vollete ausgestellt und in derselben bestätigt, daß seitens der Polizeibehörde dem Bewerber gestattet wird, auf einem bestimmten Standplatz als Pferde-wasserer in Verwendung zu treten.

Allein diese Zulassung hat keine andere Bedeutung als die, daß es einerseits aus sicherheitspolizeilichen Gründen zweckmäßig und geboten erschien, daß die das Geschäft des Wasserers besorgenden Personen den Lohnfuhrwerkern bekannt seien und vertrauenswürdig erscheinen, und daß andererseits für die zu besorgenden Arbeiten die Arbeitskräfte an Ort und Stelle sich finden, keineswegs aber verfolgt die Zulassung den Zweck, zwischen den Fuhrwerkern und dem Wasserer ein Dienstverhältnis zu schaffen.

Alle diese nun angeführten Momente sprechen dafür, daß der „Wasserer“ zu den Lohnfuhrwerksunternehmungen weder in einem direkten noch indirekten Lohn- und Arbeitsverhältnisse steht, daß kein anderes Pflichtverhältnis den Wasserer gegenüber den einen Standplatz beziehenden Kutschern und selbst-fahrenden Eigentümern bindet als jenes, die Arbeiten, zu denen er sich an-geboten hat, um einen vereinbarten Preis zu verrichten, ohne jede Abhängigkeit von oder Unterordnung unter einen fremden Willen, und daß demgemäß der Wasserer seine Tätigkeit als eine selbständige Beschäftigung ausübt und in Ausübung der letzteren einem bestimmten Kundenteile, und zwar den auf dem Standplatz befindlichen Kutschern und selbst-fahrenden Fuhrwerkseigen-tümern seine Dienste gegen Entgelt anbietet und überläßt.

Hieraus folgt aber, daß der „Wasserer“ im Sinne des Krankenversiche-rungs-gesetzes als selbständiger Unternehmer anzusehen ist, und daß demgemäß auf denselben die Bestimmungen des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung zu finden haben.

Da nun durch die gepflogenen Erhebungen weiter festgestellt ist, daß der Verpflegte bis zu seinem Spitalsantritte gleichfalls als „Wasserer“ auf dem Einspännerstandplatz im III. Bezirke, Ungargasse, vor dem Gasthause „zur Goldspinnerin“ beschäftigt war, und die Erhebungen nicht dargetan haben, daß seine Beziehungen zu den auf diesem Standplatz befindlichen Kutschern und selbst-fahrenden Fuhrwerks-Eigentümern anders gestaltet wären als die eines „Wasserers“ überhaupt, so waren dem Vorangelegten zufolge auf denselben die Bestimmungen des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht anwendbar.

Infolgedessen konnte derselbe aber auch auf Grund dieser seiner Be-schäftigung nicht Mitglied der Bezirkskrankenkassa werden, für dieselbe bestand sonach keine Ersatzpflicht bezüglich der für seine Spitalspflege aufgelaufenen Kosten und mußte daher die die Kassa zur Zahlung dieser Kosten verpflichtende angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

3.

Außere Bezeichnung von Geschäftsbetrieben mit Rücksicht auf § 46 G.-D.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1902, Nr. 4909 (M.-Abt. XVII, 4451/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorfise des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Altner, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungs-gerichtshofes Dr. Reisch, Freiherrn v. Jacobi, Truxa und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen Lamezan über die Beschwerde der Firma Josef Reithoffers Söhne in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1901, Z. 23991, betreffend eine Gewerbebezeichnung seitens der Firma „Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer“, nach der am 31. Mai 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Re-ferenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Ludwig Brunschein, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Alfred Sigl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Johann Edlen v. Schneller, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, und des Dr. Edmund Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Firma: Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Über Klage der Firma „Josef Reithoffers Söhne“ in Steyr, Garßen und Wien gegen die Aktiengesellschaft „Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer“ in Wien hatte der Wiener Magistrat mittels Entscheidung vom 16. Oktober 1900, Z. 91317, erkannt, daß sich diese Aktiengesellschaft ihrer Firma nur nach dem handels-gerichtlich protokollierten Wortlaute ohne Hervorhebung irgend eines Firma-besandteiles, welcher der klägerischen Firma gleich oder ähnlich lautet, zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätten zc. bedienen dürfe und die Firma-tafeln, Geschäftspapiere zc., welche eine der vorstehenden Anordnung wider-streitende Firmenbezeichnung tragen, zu entfernen, beziehungsweise abzu-ändern habe.

Dem von der genannten Aktiengesellschaft gegen diese Entscheidung ein-gebrachten Rekurse hat die niederösterreichische Statthalterei unterm 21. Februar 1901, Z. 9455, Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig behoben und, soweit durch dieselbe das Klagebegehren in willkürlichem Sinne erledigt worden ist, das letztere als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern im Ein-vernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit seiner heute angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nachstehendes erwogen: Laut des Aus-zuges aus dem Handelsregister für Gesellschaften bei dem k. k. Handels-gerichte in Wien, Band 14, pag. 136, erscheint die mitbelangte Gesellschaft unter der Firma „Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vormals Menier-J. N. Reithoffer“ protokolliert, die Gesellschaft ist eine auf Grund der Konzessionsurkunde des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1872, Z. 11986, errichtete Aktiengesellschaft, als deren Zweck unter anderem protokolliert wurde: — „insbesondere das bisher unter der Firma Menier in Harburg und unter der Firma J. N. Reithoffer in Wimpasing betriebene Fabriketablisement samt den dazu gehörigen Fabriksniederlagen zu erwerben und zu betreiben“.

Aus den dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten administrativen Ver-handlungsakten geht nun — übrigens unbestrittenmäßig — hervor, daß die Aktiengesellschaft in den das Substrat des Rechtsstreites bildenden Fällen bei Bezeichnung ihrer festen Betriebsstätten, in ihren Geschäftspapieren, An-kündigungen, Zirkularen zc. den in dem Wortlaute ihrer Firma vorkommenden Bestandteil „J. N. Reithoffer“ teils durch die besondere Art der Anordnung in der Reihenfolge der einzelnen Bestandteile des Firmawortlautes, teils durch typographische Hervorhebung u. dgl. in so markanter Weise hervortreten läßt, daß die übrigen Bestandteile der Firma diesem einem gegenüber mehr oder minder zurücktreten; es mußte jedoch auch weiters konstatiert werden, daß — entgegen den Behauptungen der Beschwerde in allen diesen Fällen, auch auf den Beilagen Nr. 5 bis Nr. 9 der Klage — dem Worte „Reit-hoffer“ stets die Buchstaben „J. N.“ vorausgeschickt erscheinen.

Nach § 46 der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883 ist kein Gewerbe-treibender berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Zirkularen, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurant-ten den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung der Etablisements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Pro-duzenten widerrechtlich sich anzueignen (Absatz 1); ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauchs der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Unterjagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu bringen (Absatz 2); und es wird der dem Verletzten gewährte Schutz dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrecht-lichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablisements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Beglosungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind (Absatz 3). — Von einem „Eingriff“ im Sinne dieser Gesetzesstelle kann demnach offenbar nur dann die Rede sein, wenn sich ein Gewerbetreibender eine fremde Firmenbezeichnung widerrechtlich aneignet, was allerdings auch dann der Fall sein wird, wenn der Ge-werbetreibende dieser fremden, widerrechtlich angeeigneten Firmenbezeichnung zwar Zusätze, aber nur in solcher Art macht, daß sie bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrgenommen werden können.

Nun ist im speziellen vorliegenden Falle vor allem zu betonen, daß von einer widerrechtlichen Aneignung des Bestandteiles: „J. N. Reit-hoffer“ in der äußeren Bezeichnung des Unternehmens der mitbelangten Gesellschaft darum keine Rede sein kann, weil deren Firma, wie schon erwähnt, mit diesem Bestandteile handelsgerichtlich protokolliert erscheint und weil die Gesellschaft, welche das schon längst bestandene Handelsgeschäft der alten Firma „J. N. Reithoffer“ erworben hatte, im Sinne des Artikel 22 des Handelsgesetzes mit Zustimmung des früheren Geschäftsinhabers, wie aus der handelsgerichtlichen Registrierung geschlossen werden muß, auch tatsächlich berechtigt war, dessen Firma auch ohne einen das Nachfolgeverhältnis an-deutenden Zusatz als Bestandteil ihrer Firma zu führen.

Aber auch dadurch, daß die mitbelangte Gesellschaft diesen Bestandteil des Firmatextes mittels größerer oder anders gearteter oder auch anders gefärbter Schrift in den in Betracht kommenden Fällen besonders hervor-treten ließ und hiemit erreichte, daß dem Konsumenten vor allem die Worte „J. N. Reithoffer“ ins Auge springen, hat ein Eingriff in die Befugnisse,

eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Firma nicht stattgefunden; denn ganz abgesehen von der Frage, ob denn wirklich die übrigen Bestandteile des Firmenwortlautes der Aktiengesellschaft bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit gar nicht mehr wahrzunehmen sind, könnte die Beschwerdeführerin wohl nur dann einen Eingriff in ihre Gewerbebefugnisse mit Recht behaupten und den Schutz der Gewerbebehörden beanspruchen, wenn durch das Hervorheben der Worte „J. N. Reithoffer“ in der Firma der Aktiengesellschaft sich diese Firma von jener der Beschwerdeführerin nicht mehr oder nicht mehr wahrnehmbar unterscheiden. Nun bestimmt der Artikel 20 des Handelsgesetzes, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden müsse, und der zweite Absatz fügt dem erläuternd hinzu, daß, wenn ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen habe und er sich derselben als seiner Firma bedienen wolle, er dieser einen Zusatz beifügen müsse, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Aus dieser Bestimmung geht nun wohl klar hervor, daß sich zwei Firmen dann noch immer im Sinne des Gesetzes deutlich unterscheiden, wenn sie zwar den gleichen Familiennamen, jedoch verschiedene Vornamen enthalten. Tatsächlich haben denn auch vor der im Jahre 1872 erfolgten Konstituierung der mitbelangten Aktiengesellschaft die Firma „J. N. Reithoffer“ und „Josef Reithoffers Söhne“ auf legaler Basis nebeneinander bestanden und zweifellos wäre ein Nachfolger der bestandenen Firma J. N. Reithoffer im Grunde des Artikels 22 des Handelsgesetzes — die Zustimmung des früheren Geschäftsinhabers und nicht etwa auch jene der Beschwerdeführerin vorausgesetzt — berechtigt gewesen, das Handelsgeschäft lediglich unter der Firma „J. N. Reithoffer“ ohne jeden Zusatz weiterzuführen und sohin auch in dieser Form protokollieren zu lassen. Es ist also durch den osterwähnten Vorgang der Aktiengesellschaft die deutliche Unterscheidung der beiden Firmen durchaus nicht unmöglich oder auch nur schwer möglich gemacht worden, und es kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß durch den Umstand, daß die mitbelangte Partei bei Bezeichnung ihres Geschäftsbetriebes die Worte „J. N. Reithoffer“ in hervortretender Weise gebraucht, der Tatbestand des § 46 der Gewerbeordnung gegeben wurde, weil die gedachten Worte weder den Namen noch die Firma der beschwerdeführenden Unternehmens Josef Reithoffers Söhne bilden.

Wenn die Beschwerdeführerin noch darauf hinweist, daß die Aktiengesellschaft im alphabetischen Wiener Telefonverzeichnis unter dem Buchstaben „R“, und unter dem Schlagworte „Reithoffer J. N.“ eingetragen sei, so ist zu bemerken, daß auch dieser Eintragung der volle Wortlaut der Firma in Klammern beigelegt erscheint und daß überhaupt durch diese zur leichteren Orientierung des Publikums gewählte Art der Einschaltung ins Telefonverzeichnis keinesfalls Rechte der Beschwerdeführerin als verletzt erscheinen können.

Nach dem Dargestellten kann aber endlich auch nicht behauptet werden, daß sich die mitbelangte Firma einer nicht entsprechenden äußeren Bezeichnung oder eines ihr nicht zustehenden Namens bediene und es konnte daher weder ein Verstoß gegen die Anordnung des § 44, noch ein Anlaß zur Anwendung des § 49, Absatz 1 der Gewerbenovelle gefunden werden.

Die Gewerbebehörden hatten sonach tatsächlich keinen Anlaß, die von der mitbelangten Aktiengesellschaft gewählte Art der äußeren Bezeichnung ihrer festen Betriebsstätten z. B. zum Schutze der Beschwerdeführerin zu untersagen und es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1902, Z. 73069 (Mag.-Abt. Z. 4146/XVII):

Laut Mitteilung des k. ugar. Handelsministeriums vom 5. Juni 1902, Z. 33601, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Budafok, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kistun in Ungarn, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1902, Z. 28434, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und das Präsidium der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

5.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehér-Gyarmat in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1902, Z. 73070 (Mag.-Abt. Z. 4145/XVII):

Laut Mitteilung des k. ugar. Handelsministeriums vom 14. Juni 1902, Z. 33604, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Fehér-Gyarmat, Komitat Szatmár in Ungarn, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1902, Z. 28433, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und das Präsidium der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

6.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 5. August 1902, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen (R.-G.-Bl. Nr. 175):

Auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen berechtigen die Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung nachbenannter gewerblicher Unterrichtsanstalten zum Antritte folgender handwerksmäßigen Gewerbe:

I. Bürstenbinder.

Die Abteilung für Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag.

II. Drechsler.

Die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Salzburg — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilung vor ihrem Eintritte in die Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Drechslergewerbe nachweisen können;

- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Graz;
- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Triest;
- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;
- die Abteilung für Drechslerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;
- die Abteilung für Drechslerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ehrndim;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gotschee;
- die Abteilung für Drechslerei und Holzgalanteriearbeiten an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;
- die Abteilung für Drechslerei und Holzgalanteriearbeiten an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt;
- die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Abteilung für Drechslerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meßeritz;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wollern;
 die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zafopane;
 die Abteilung für Drechslerei an der Landes-Fachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislan;
 die Privatschule für Drechslerei in Malborghet.

III. Faßbinder.

Die Abteilung für Faßbinderei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

IV a. Feinzeugschmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:
 an der Staatsgewerbeschule in Prag,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn —
 unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen dieser Schulen, welche gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Feinzeugschmied- oder Schlossergewerbe erfolgte.

Ferner die Abteilungen für Messerschmiede, für Feinzeugschmiede und für Maschinen- und Werkzeugschlosser an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Julpmes;

die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;
 die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;
 die Abteilungen für Werkzeugschlosser und für Messerschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr.

IV b. Messerschmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn und
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn —
 unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen dieser Schulen, welche gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Messerschmiedgewerbe erfolgte.

Ferner die Abteilung für Messerschmiede an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Julpmes;
 die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;
 die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;
 die Abteilung für Messerschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr.

V. Glaser.

Die Fachschule für Glasindustrie in Jaida;
 die Fachschule für Glasindustrie in Steinbach.

VI. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter.

Das Spezialatelier für Bijouterie und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;
 die Fachschule für Metallarbeiter an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Abteilung für Bijouterie an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzwaren-Erzeugen in Gablitz;
 die Abteilung für Goldarbeiter an der Fachschule für Edelfeinfassung und -bearbeitung in Turnau.

VII. Gürtler und Bronzwaren-Erzeugen.

Das Spezialatelier für Bijouterie und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;
 die Fachschule für Metallarbeiter an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Abteilung für Bijouterie an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzwaren-Erzeugen in Gablitz;
 die Abteilung für Goldarbeiter an der Fachschule für Edelfeinfassung und -bearbeitung in Turnau.

VIII. Hafner (Töpfer).

Die Fachschule für Modellieren und Boffieren vorwiegend ornamentaler Richtung an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Hafnereigewerbe nachweisen können;

die Abteilungen für Ofneri und für Töpferei an der Fachschule für Tonindustrie in Bechin;

die Abteilung für keramisches Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie und verwandte Gewerbe in Teplitz und

die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in die letztgenannte Abteilung der Schule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Hafnerei oder in einem anderen keramischen Gewerbe nachweisen können;

die Abteilung für Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim und die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in die letztgenannte Abteilung der Schule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Hafnerei oder in einem anderen keramischen Gewerbe nachweisen können;

die Landesfachschule für Tonindustrie in Kolomea.

IX. Korbslechter.

Die Musterwerkstätte für Korbslechterei und Weidenkultur in Wien — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in die Musterwerkstätte eine mindestens zweijährige Verwendung in der Korbslechterei nachweisen können, und daß sie den Unterricht an der Musterwerkstätte durch mindestens zwei Jahre mit Erfolg besucht haben;

die Abteilung für Korbslechterei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Korbslechterei in Bleistadt;

die Fachschule für Korbslechterei in Fogliano;

die Fachschule für Korbslechterei in Melnik;

die Fachschule für Korbslechterei in Zaga;

die Lehrwerkstätte für Korbslechterei in Seufenberg;

die Abteilung für Korbslechterei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag.

X. Kupferschmiede.

Die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen, welche nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schule nachzuweisen war, im Kupferschmiedgewerbe erfolgte.

XI. Mechaniker.

Die niedere und die höhere Fachschule für Elektrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien — bei der letztgenannten Fachschule unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese höhere Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Mechaniker- oder einem verwandten Gewerbe nachweisen können;

die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe und die Werkmeisterschule für Elektrotechnik an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke;

ferner die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und

an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

unter der Voraussetzung, daß die praktische Verwendung der Absolventen, welche nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Mechaniker- oder einem verwandten Gewerbe erfolgte.

XII. Gold-, Silber- und Perlensticker.

Die Spezialschule für Kunststickerei an der Kunstgewerbeschule in Prag;
 die Kunststickerschule in Wien;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Triest;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für weibliche Handarbeiten an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;

die Abteilung für Kunststickerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach.

XIII. Rotgerber.

Der Fachkurs an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieses Kurses vor ihrem Eintritte in denselben eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Rotgerberei nachweisen können.

XIV. Schlosser.

Die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fach- beziehungsweise Fach- und Spezialschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die niedere und die höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien — die letztgenannte Fachschule unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese höhere Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die Werkmeisterschulen für die mechanisch-technischen Gewerbe:
an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Schlossergewerbe erfolgte;

die Fachschule für das Bau- und Schlossergewerbe und die Abteilung für Schmiede (Kunstschlosser) an der Staatsgewerbeschule in Graz;
die Abteilung für Bau- und Kunstschlosserei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für Schlosserei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;

die Abteilung für Messerschmiede und die Abteilung für Maschinen- und Werkzeugschlosser an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Zülzmes;
die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;
die maschinengewerbliche Fachschule in Komotau;
die Fachschule für Kunstschlosserei in Königsgrätz;
die maschinengewerbliche Fachschule in Preßau;
die Abteilung für Messerschmiede und die Abteilung für Werkzeugschlosser an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;
die Fachschule für Schlosserei in Swiatnik.

XV. Schuhmacher.

Die Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandec.

XVI. Tapezierer.

Die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Tapezierergewerbe nachweisen können.

XVII. Tischler.

Die Fachschule für Holzschnitzerei und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Tischlerei nachweisen können;

die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Salzburg;
die Fachschule für das Bautischlergewerbe und die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Triest;
die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Bielitz — unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384), behufs Aufnahme in diese Schule nachzuweisende praktische Betätigung im Tischlergewerbe erfolgte;

die Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;
die Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck a. d. Mur;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;

die Abteilung für Möbeltischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebnsee;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Holleim;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Haffstatt;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Fachschule für Tischlerei in Königsberg an der Eger;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Tischlerei in Mariano;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Tachau;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;

die Abteilung für Bau- und Möbeltischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;

die Abteilung für Tischlerei an der Landesfachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislaw;

die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwaria Zebrzydowska.

XVIII. Uhrmacher.

Die Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein.

XIX. Wagner.

Die Abteilung für Wagenbau an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

XX a. Roh- (oder Grob-) Schmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe:
an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staatsgewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,
an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und
an der Staatsgewerbeschule in Bielitz,
unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Roh- (oder Grob-) Schmiedgewerbe erfolgte;
ferner die Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice.

XX b. Wagenschmiede.

Die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Bielitz — unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift über die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in die Schule nachzuweisende praktische Betätigung im Wagenschmiedgewerbe erfolgte;
ferner die Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice.

XXI. Weißgerber.

Der Fachkurs an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieses Kurses vor ihrem Eintritte in denselben eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Weißgerberei nachweisen können.

XXII. Zimmermaler.

Die Spezialschule für dekoratives Zeichnen und Malen an der Kunstgewerbeschule in Prag — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Spezialschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Fachschule für Dekorationsmalerei an der Staatsgewerbeschule in Graz — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Fachschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Fachschule für dekorative Malerei an der Staatsgewerbeschule in Triest — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Fachschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Abteilung für Dekorationsmalerei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für dekorative Malerei an der Staatsgewerbeschule in Krakau;

die Abteilung für dekoratives Malen allgemeiner Richtung an der Fachschule für Tonindustrie und verwandte Gewerbe in Teplitz — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilung vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können.

XXIII a. Graveure.

Die Abteilung für Waffengraveure an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferslach.

XXIII b. Stein- und Glasgraveure.

Die Abteilung für Edelsteingravieren an der Fachschule für Edelsteinfassung und -bearbeitung in Turnau.

XXIII c. Glasgraveure.

Die Fachschule für Glasindustrie in Haida;
die Fachschule für Glasindustrie in Steinschönan.

XXIII d. Graveure und Emailleure.

Die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;
die Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;
die Abteilung für Metallgravieren und Ziselieren an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gabsitz.

XXIII e. Formenstecher, Metallographen und Metallanschnneider.

Die Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;
die Abteilung für Metallgravieren und Ziselieren an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gabsitz;
die Abteilung für Waffengraveure an der Fachschule für Gewerbeindustrie in Ferslach.

§ 2.

Auf die aus dieser Verordnung sich ergebenden Begünstigungen haben bereits die Absolventen der vorerwähnten Unterrichtsanstalten des Schuljahres 1901/02 Anspruch.

§ 3.

Alle bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Zutritte von handwerksmäßigen Gewerben berechnen, bezeichnet worden sind, treten außer Kraft.

7.

Ammenvermittlung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1902, Z. 79965 (M.-Abt. XVII, 4357,02):

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. April 1902, Z. 32621, wurde der L. D. in Wien die Konzession für die Vermittlung von Ammen verliehen und gleichzeitig für diesen Betrieb eine Reihe von Bedingungen vorgeschrieben.

Gegen die in den Punkten 2 und 4 dieses Erlasses enthaltenen Vorschriften, betreffend die Vorlage eines bezirks- oder polizeiarztlichen Attestes über den Gesundheitszustand jeder beabsichtigt in Evidenz genommenen Amme, sowie betreffend die Vorlage eines von der Statthalterei zu genehmigenden Gebührentarifes hat L. D. den Rekurs ergriffen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über diesen Rekurs laut Erlasses vom 29. Juli 1902, Z. 31116, den Punkt 2 der Bedingungen dahin zu ergänzen gefunden, daß für zu Ammendiensten sich meldende Frauenspersonen, die nicht im Amtssitze eines Bezirks- oder Polizei-Arztz ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ein Attest des zuständigen Gemeindefarztes über deren Gesundheitszustand ausreichend ist.

Im übrigen wurde dem erwähnten Ministerial-Rekurse keine Folge gegeben, weil die vorgeschriebenen Bedingungen der Ermöglichung der erforderlichen sanitären Kontrolle dienen und die Vorlage eines von der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Gebührentarifes aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist.

8.

Für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter ist eine Gewerbe-Konzession nicht erforderlich.

Statthalterei-Erlaß vom 12. August 1902, Z. 79081 (Mag. B.-N. IX, 35812):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Rekurse der R. R. gegen die dortamtliche Entscheidung vom 30. Juni 1902, Z. 21580, mit welcher der-

selben die angeforderte Konzession zur Beherbergung von Fremden im Standorte IX verweigert wurde, auf Grund des § 18, Alinea 3 des Gewerbegesetzes wegen Mangels des Totalbedarfes keine Folge zu geben.

Es wird jedoch bemerkt, daß die Gesuchstellerin für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter einer Gewerbe-Konzession nicht bedarf.

Gegen diese Entscheidung steht der Rekurrentin im Sinne des § 18, Alinea 7 der Gewerbeordnung kein weiteres Rekursrecht zu.

9.

Fahrordnung für die Schottengasse im I. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 19. August 1902, M.-Abt. V, Z. 3850 ex 1902:

Die Straßenfläche zwischen der dem Hause Schottengasse 10 gegenüberliegenden halbmondförmigen Rettungsinfel und dem Trottoir der Gartenanlage darf mit keiner Art von Straßensuhrwerk, auch nicht mit Fahrrädern, besetzt werden.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L. G. und B. V. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet.

10.

Verhütung von Übertragung ansteckender Krankheiten in Rasierstuben.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weisfischer vom 20. August 1902, M.-Abt. XVII 1427,02.

Aus einem dem Magistrate zur Anzeige gebrachten Falle einer mutmaßlichen syphilitischen Infektion in einer Barbierstube ist zu entnehmen, daß die zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten notwendigen Vorsichtsmaßregeln, wie sie im Gutachten des Obersten Sanitätsrates (Österreichisches Sanitätswesen, Jahrgang 1898, Seite 54), beziehungsweise in der Magistrats-Rundmachung vom 1. Oktober 1895, Z. 122211, ausgesprochen erscheinen, in den Rasierstuben nicht hinreichend Beachtung finden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 21. August 1899, Z. 7345/98 (Österreichisches Sanitätswesen ex 1899, Seite 454) angewiesen, bei Entgegennahme der Anmeldungen des handwerksmäßigen Rasier- und Friseurgewerbes den Betriebswerbern die Beobachtung der in dem erwähnten Gutachten des Obersten Sanitätsrates am Schlusse sub Punkt 1 bis 4 angeführten prophylaktischen Maßnahmen, sowie die Bestimmungen der erwähnten Magistrats-Rundmachung nachdrücklich einzuschärfen, die erfolgte Kenntnisnahme dieser Vorschriften durch die Gewerbe-Anmelder im Gewerbe-Anmelde-Protokolle bestätigen und den Gewerbescheinern zwei Exemplare der bezogenen Magistrats-Rundmachung angeschlossen zu lassen.

Auch sind die Inhaber von Rasierstuben durch Vornahme periodischer Revisionen in der angegebenen Hinsicht zu überwachen.

Hierbei wird bemerkt, daß ein Auszug aus dem erwähnten Gutachten, soweit dasselbe die von den Barbieren und Friseuren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betrifft, den Inhabern von Friseur- und Rasiergewerben vom Magistrate im Wege der Genossenschaft zur Kenntnis gebracht wird.

An den Bestimmungen der Magistrats-Rundmachung vom 1. Oktober 1895, Z. 122211, wird hiedurch nichts geändert.

* * *

Auszug aus dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates.

1. Den Inhabern von Friseur- und Rasiergeschäften wäre aufzutragen, daß sie bei Bedienung ihrer Kunden keine Rasierpinsel und Schwämme benutzen und daß sie für jede Kunde zum Abtrocknen der rasierten Haut ein besonderes, gut gewaschenes Handtuch verwenden. Es wäre ihnen auch nahezu legen, sich keiner Puderquasten zu bedienen, oder, wenn einzelne Kunden durchaus auf dem Einpudern der rasierten Haut bestehen, für jeden derselben besondere Puderquasten oder Wattabauschen zu verwenden, welche letztere nach jedesmaligem Gebrauche wegzuerwerfen sind.

Im übrigen hätten sich die Friseure und Rasierer der größten Reinlichkeit zu befleißigen und auch ihre Gerätschaften recht häufig einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

2. Den Inhabern von Rasier- und Friseurgeschäften ist dringendst zu empfehlen, Personen, welche mit einer auffallenden, schon für Laien erkennbaren Erkrankung der Barthaar behaftet sind, vorläufig nicht zu rasieren, sondern sie an einen Arzt zu weisen und erst nach den besonderen Anordnungen des letzteren vorzugehen.

3. Die praktischen Ärzte seien zu verpflichten, jeden in ihre Behandlung kommenden Fall von Herpes tonsurans, Impetigo contagiosa oder syphilitischer Affektion der Barthaar, wenn diese Erkrankung mutmaßlich durch Zu-

sektion in einer Rasierstube entstanden ist, der Behörde unter gleichzeitiger Bekanntgabe der betreffenden Rasierstube anzuzeigen; ferner haben sie jenen Personen, welche mit einer der genannten Krankheiten behaftet sind, dringendst einzuschärfen, daß sie sich nicht in Rasierstuben, sondern in ihren Wohnungen rasieren lassen, und zwar mit ihrem eigenen Rasierzeuge, oder daß sie überhaupt um ihre Aufnahme in eine Heilanstalt ansuchen sollen.

Die bei solchen Kranken verwendeten Rasiermesser sind nach jedesmaligem Gebrauche durch ein viertelstündiges Auskochen der Klinge im Wasser oder in einer 2prozentigen wässerigen Sodaaflösung zu desinfizieren. Die zum Abtrocknen der rasierten Haut benützten Tücher sind durch Auskochen in Lauge oder wo es durchführbar ist, durch strömenden Wasserdampf zu desinfizieren.

4. Schließlich wäre das Publikum in geeigneter Weise zu belehren, daß der einzelne sich gegen Infektionen der Barthaar am sichersten dadurch schützen könne, daß er an sich nur sein eigenes Rasier- und Frisierzeug in Anwendung kommen lasse, welches er bei einem etwaigen Besuche von Rasierstuben daselbst in einem versperren Behälter hinterlegen kann.

11.

Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Kapkolonie.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1902, Z. 83063 (Mag.-Abt. XXII, 2219/02):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1902, Nr. 31018, wird in Zukunft die Zulassung von Landmessern zur Praxis in der Kapkolonie in Südafrika außer von den bisher bestehenden Bedingungen (h. ä. Zirkular-Erlaß vom 12. Mai 1902, Z. 47109) und dem Minimalalter von 21 Jahren auch davon abhängig gemacht, daß der Kandidat sich als Untertan Seiner Majestät des Königs von England erklärt.

12.

Neuregelung der Pfarripengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1902, M.-Abt. XXII, Z. 2148/02:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1902, Z. 79001, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung über Pfarripengel Kaiser-Ebersdorf und Simmering mit 1. September 1902 in Kraft treten.

Die Grenzen der Pfarripengel wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt:

1. Pfarre Kaiser-Ebersdorf.

Im Norden: Bezirksgrenze (Donaukanal) von der Eisenbahnbrücke der Donauländebahn bis zur ehemaligen Gemeindegrenze Kaiser-Ebersdorf-Simmering; ehemalige Gemeindegrenze; Seefischweg bis zur Weißenböckstraße.

Im Westen: Weißenböckstraße, östliche Straßensucht; Simmeringer Hauptstraße, von der Weißenböckstraße bis zum Zentral-Friedhof, nördliche Straßensucht (die künftigen ungeraden Nummern); Zentral-Friedhof, westliche Mauer, Weg von der Überführung nächst der Station „Zentral-Friedhof“ der k. k. priv. Eisenbahn „Wien-Aspern“ bis zur gleichnamigen Station der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsbahn; die Staatsbahnstrecke bis zur Kreuzung mit der Verbindungs(Donau-Ufer)bahn.

Im Süden: Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Osten: Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Gemeindegrenze von Albern, die südliche, östliche und nördliche Gemeindegrenze von Albern (außerhalb des Wiener Gemeindegebietes).

2. Pfarre Simmering.

Im Norden: Bezirksgrenze längs der Döblerhofstraße bis zum Bruchpunkte bei dem zweiten Gasbehälter des südlichen Gaswerkes; dann in ihrer nördlichen Richtung die Infinitie bis zum Donaukanal; Donaukanal bis zur ehemaligen Gemeindegrenze Simmering-Kaiser-Ebersdorf.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze; Seefischweg bis zur Weißenböckstraße; Weißenböckstraße, westliche Straßensucht; Simmeringer Hauptstraße von der Weißenböckstraße bis zum Zentral-Friedhof, südliche Straßensucht; Zentral-Friedhof, westliche Mauer.

Im Süden: Weg von der Überführung nächst der Station „Zentral-Friedhof“ der k. k. priv. Eisenbahn „Wien-Aspern“ bis zur gleichnamigen Station der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsbahn.

Im Westen: Die der Pfarre Simmering zugewendete Seite des Bahnkörpers der österr.-ungar. Staatsbahn bis zum k. und k. Arsenal-Bauverbotsrayon; die um denselben projektierte Straße bis zur Bezirksgrenze (X. Bezirk); Bezirksgrenze des XI. und XII. Bezirkes bis zur Schlachthausbahn; Schlachthausbahnstrecke bis zur projektierten Döblerhofstraße; projektierte Döblerhofstraße, die geraden Nummern von der Schlachthausbahn bis zur Bezirksgrenze.

13.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. September 1902, womit zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Durchführungsbestimmungen erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 179):

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung*) wird nachstehendes verordnet:

§ 1.

Hinsichtlich folgender Waren wird das Ansuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinelle Anlagen aller Art, Motoren und deren Bestandteile;
2. Baumaterialien, mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflastermaterialien;
3. technische Bedarfsartikel für Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;
4. Holzrolleaux, Jalousien;
5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder.

§ 2.

Zur Ausfertigung der in den §§ 59 und 59 b, Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbetreibenden, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Gegenüber unterliegt die Legitimationskarte, deren Ausfertigung für die Dauer des Kalenderjahres und für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erfolgt, einer Stempelgebühr von 2 K.

Der Gesuchsteller hat den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, anzugeben, die Stempelgebühr von 2 K für die Legitimationskarte zu entrichten und außerdem beizubringen:

- a) ein von der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Reisenden ausgestelltes Leumundszugnis, welches auch die Angaben über Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Reisenden zu enthalten hat;
- b) ein staats- oder gemeindeärztliches Zeugnis darüber, daß der Reisende nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist;
- c) eine für den Zweck des Identitätsnachweises geeignete Photographie des Reisenden im Ausmaße von $10\frac{1}{2} \times 6\frac{1}{2}$ cm (Bistartenformat). Leumundszugnis und ärztliches Zeugnis dürfen nicht über 14 Tage alt sein.

§ 3.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A**) zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Drucksorten verwendet werden dürfen.

Die Photographie ist an der hierfür bestimmten Stelle der Legitimation zu befestigen und zu überstempeln.

§ 4.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf nur dann verweigert werden, wenn:

- a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind,
- b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt,
- c) die Person, für welche die Legitimation verlangt wird,
 1. nicht eigenberechtigt ist,
 2. mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist,
 3. wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung in Untersuchung steht oder verurteilt wurde und nach der strafbaren Handlung, ob welcher die Untersuchung geführt wird, beziehungsweise die Verurteilung erfolgte, im Zusammenhalte mit der in Untersuchung stehenden oder verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu befürchten ist,
 4. wegen gewohnheitsmäßigen Bettelns oder Landstreicherei übel beleumundet ist,
 5. wegen Übertretung der auf die Handlungsreisenden Bezug habenden Gewerbegeetze und Verordnungen dreimal bestraft wurde und seit der letzten Bestrafung noch nicht drei Jahre verfloßen sind.

) Siehe Amtsblatt Nr. 25 ex 1902, „Gesetze“ cc. III, 24.

**) Die Formulare sind im Reichsgesetzblatt (Stück XC ex 1902) abgedruckt.

§ 5.

Da die Ansuchen um diese Legitimationen längstens binnen acht Tagen zu erledigen sind, so darf die Ausfertigung der Legitimationskarte auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der im § 4, lit. b und c, aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

§ 6.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 4, lit. b und c, aufgezählten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derselben eingetreten ist.

§ 7.

Wird eine Legitimation verjagt oder zurückgenommen, so ist dies dem Gewerbetreibenden mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbetreibenden der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Eine Kopie des Bescheides, mit welchem eine ausfertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist, mit dem Auftrage sofortiger Ablieferung der Karte, an den Handlungsreisenden hinauszugeben.

§ 8.

Um die Prolongation der Karte für ein weiteres Kalenderjahr ist vom Gewerbetreibenden mündlich oder schriftlich bei jener Behörde, welche die erste Ausfertigung besorgte, unter Vorlage der Karte, einer Stempelmarke von 2 K, eines neuen oder neuerlich bestätigten, der Vorschrift des § 2 entsprechenden Leumundzeugnisses und eines eben solchen ärztlichen Zeugnisses für den Reisenden einzuschreiten.

Die Prolongation erfolgt durch Ausfüllung der vorgegebenen Prolongationsklausel: „Gültig pro 19. .“ an der betreffenden Stelle der Legitimation und Überstempelung der aufgestellten Stempelmarke mit dem Amtssiegel.

Die Photographie kann belassen werden, wenn dieselbe dem im § 2 bezeichneten Zwecke noch entspricht.

Wenn der Gewerbetreibende seit dem Vorjahre den Standort seines Gewerbes in den Amtsbezirk einer anderen Gewerbebehörde I. Instanz verlegt hat, ist eine Prolongation der Legitimationskarte grundsätzlich ausgeschlossen und daher von der nach § 2 zuständigen Gewerbebehörde immer eine neue Karte auszufertigen.

Eine Neuausfertigung der Karte hat auch zu erfolgen, wenn die Karte schon viermal prolongiert worden ist oder wenn dieselbe vor dieser Zeit als Legitimation unbrauchbar geworden ist.

Auch für die Ausfertigung der Prolongation gilt die im § 59 b des Gesetzes normierte Frist von 8 Tagen, und haben die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 sinngemäß mit der Änderung Anwendung zu finden, daß für das Prolongationsgesuch die Vorschriften des ersten und vierten Absatzes dieses Paragraphen maßgebend sind, und daß die Prolongation auch in den im vorstehenden Absätze bezeichneten Fällen zu verweigern ist.

§ 9.

Falls die Gewerbetreibenden selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben sie zu ihrer Legitimation den Gewerbeschein (Konzessionsbrevet) mitzuführen.

Desgleichen haben die Handlungsreisenden beim Aufsuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Die Gewerbetreibenden, wie die Handlungsreisenden sind verpflichtet, ihr bezügliches Legitimationsdokument über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, sofern sie das Dokument nicht bei sich haben, über Weisung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung des Legitimationsdokumentes einzustellen. Vermögen sich die gedachten Personen überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Mißbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

§ 10.

Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der kompetenten Gewerbebehörden ein Protokoll nach dem Formulare B zu führen, in dem die Nummer der Karte, der Name des Gewerbetreibenden, die Bezeichnung und der Standort des Gewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Handlungsreisenden, ferner die Nummer des bezüglichlichen Aktenstückes, endlich das Datum des Ansuchens, jenes der Ausfertigung beziehungsweise der Prolongation, sowie jenes einer allfälligen Zurücknahme enthalten sein muß.

Auszüge aus diesem Protokolle, und zwar sowohl hinsichtlich der Neuausfertigungen, als auch hinsichtlich der Prolongationen von Legitimationskarten sind mindestens vierteljährig im Amtsblatte der kompetenten Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen.

§ 11.

Die im § 59 a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetriebe sich im Inlande befinden und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzierungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hierzu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus (§ 59 b, Absatz 3 des Gesetzes).

Diese punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbescheine, beziehungsweise mit einer gültigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzierungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzierten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzierungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie die wichtigeren zu berührenden Orte mit größter Genauigkeit, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzierungsamt oder eine Punzierungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Widmung vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem kompetenten Punzierungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Mißbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren in Orten, welche auf der Legitimation nicht verzeichnet sind, oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzierungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzierungsorgane, sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§ 53, 54 und 55 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte an Uhren, Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzierungsgesetzes ergibt, zu beschlagnahmen und dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzuführen.

§ 12.

Die auf Grund des § 11 der Gewerbeordnung das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen gemäß § 59 c des Gesetzes nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche bezeichnet sind.

Diese Bezeichnung hat in der Weise zu erfolgen, daß das Wort „Muster“ und die Stampiglie des Vollmachtgebers auf jedem Stücke der betreffenden Musterware aufgedruckt wird.

Wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht gut möglich ist, muß die Bezeichnung mit dem Worte „Muster“ und der Stampiglie in anderer geeigneter Form in enge und nicht leicht löstliche Verbindung mit der Ware gebracht werden.

§ 13.

Die selbständigen Handelsagenten haben beim Geschäftsbetriebe zu ihrer Ausweisleistung den Gewerbeschein mit sich zu führen und denselben über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Insofern sie das Dokument nicht bei sich haben, haben sie über Weisung der betreffenden Amtsorte ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung des Gewerbescheines einzustellen.

Vermögen sich die Agenten überhaupt nicht mit dem Gewerbescheine auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

§ 14.

Jene Handlungsreisenden, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, den gleichen Beschränkungen und Vorschriften, welche für die Handlungsreisenden von im Inlande etablierten Unternehmungen bestehen; es bedürfen aber jene ausländischen Handlungsreisenden und selbständigen Agenten, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind, zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der im § 2, dieser Verordnung erwähnten Legitimationskarte (Formulare A) nicht.

§ 15.

Die im § 60, Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten befugten Handelsreisenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

§ 16.

Die im Schlusse des § 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke ansässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D auszufertigen.

Diese mit einer Stempelmarke von zwei Kronen zu versehende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen.

§ 17.

Die im § 9, Absatz 3 und 4, enthaltenen Bestimmungen finden dann, wenn die im § 15 beziehungsweise § 16 erwähnten Personen sich mit den vorgeschriebenen Dokumenten nicht ausweisen können, analoge Anwendung.

Jeder Mißbrauch mit der im § 16 vorgesehenen amtlichen Legitimation hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

§ 18.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, in Kraft.

14.

Korksteinplatten der Firma E. Hübner.

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Hübner, Scagliolo-Gipsdielen- und Sanitas-Fußbodensabrik, VIII., Schottensfeldgasse 12, hat der Wiener Magistrat mit Dekret vom 6. September 1902, Mag.-Abt. XIV, 4102/02, die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Korksteinplatten zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter Voraussetzung, daß die Platten dem vorgelegten und beim Stadtbauamt hinterlegten Muster entsprechen, gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Solche Platten können verwendet werden:

- als Ersatz für eine einseitige stülkartige Holzschalung, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputze von mindestens 1 cm Stärke versehen werden;
- als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 8 cm besitzen und mit einem beiderseitigen, wenigstens je 1 cm starken Verputze versehen sind, und
- als Ergänzung anderer Konstruktionen zur Erhöhung der Feuerfestigkeit und Wärmedurchlässigkeit.

Dienen die Räume, in welchen Korksteinplatten zur Anwendung gelangen, zum Aufenthalte von Menschen, so sind die Korksteinplatten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung der Raumabschlüsse mit einem glatten Verputz zu versehen.

Dagegen ist die Anwendung der Korksteinplatten für sich allein in Konstruktionsteilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigentums wie z. B. bei Wohnungstrennungswänden gefordert werden muß, nicht zulässig.

2. Die beabsichtigte Ausführung von Korksteinwänden ist in den Konsensplänen auszuweisen.

3. Die Abänderung und Ergänzung vorsehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte wurde zur Kontrolle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Portobehandlung dienstlicher Korrespondenzen im Verkehre mit den Balkanstaaten und Ägypten, ferner mit Venedig, Bari und Brindisi.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 18. August 1902, M.-D. 2789/02:

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium des Innern nachstehendes mitgeteilt:

Die Korrespondenzen nach Serbien oder Rumänien und umgekehrt, welche ausschließlich Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes betreffen und deren portofreie Beförderung im Gebiete des Landes gesetzlich gestattet ist, dem die Behörde oder der Funktionär angehören, von welchen die Korrespondenz ausgeht, werden ohne Porto-Anrechnung abgesendet. Genießt die Behörde oder der Funktionär, an welche die Sendung gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird dieselbe gebührenfrei ausgefolgt; im gegenteiligen Falle unterliegt diese Korrespondenz nur der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden internen Taxe.

Fahrtpostsendungen, welche zwischen den oben bezeichneten Behörden gewechselt werden, sollen gebührenfrei befördert werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden auch die dienstlichen Korrespondenzen und Sendungen zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den k. und k. Vertretungsbehörden in Serbien und Rumänien, sowie zwischen den serbischen und rumänischen Behörden und den serbischen und rumänischen Missionen in Österreich-Ungarn portofrei befördert. Desgleichen sind die zwischen rumänischen Vertretungsbehörden in Österreich-Ungarn gewechselten dienstlichen Korrespondenzen portofrei.

Im Verkehre mit Montenegro genießen die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den Staatsbehörden eines Landes und den beglaubigten diplomatischen Missionen oder Konsulaten im anderen Lande, sowie zwischen diesen diplomatischen Missionen im gegenseitigen Verkehre die Portofreiheit.

Im Verkehre mit der Türkei sind die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den türkischen Behörden, dann zwischen den ersteren und den k. und k. Vertretungsbehörden in der Türkei, in deren Standorte sich eine k. k. Postanstalt befindet, ferner zwischen den türkischen Behörden und den türkischen Missionen und Konsularämtern in Österreich-Ungarn, endlich die dienstlichen Korrespondenzen, welche letztere in Österreich-Ungarn untereinander wechseln, portofrei.

Im Verkehre mit Bulgarien genießen die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen), welche zwischen den k. k. (k. und k.) Behörden und den k. und k. Agenten und Konsulaten in Bulgarien gewechselt werden, sowie die dienstlichen Korrespondenzen zwischen kaiserlich bulgarischen Behörden und der bulgarischen diplomatischen Agentie in Wien die Portofreiheit.

Im Verkehre mit Ägypten sind die amtlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) aus Österreich-Ungarn an die k. und k. diplomatische Agentie und die k. und k. Konsularbehörden, sowie umgekehrt, portofrei.

Endlich sind die dienstlichen Korrespondenzen (Briefpostsendungen) der k. k. (k. und k.) Behörden an das k. und k. General-Konsulat in Venedig und an die k. und k. Konsularämter in Bari und Brindisi, wenn sie über Triest mittels des Lloyd befördert werden, portofrei; sie müssen in diesem Falle mit dem Zeitvermerk „über Triest mittels des Lloyd“ versehen werden.

Portofrei sind ferner die zur See ausschließlich mit dem Lloyd beförderten Briefpostsendungen inländischer Behörden an die k. und k. Vertretungsbehörden in den Hafenorten Griechenlands und des Orients einschließlich Ägyptens und umgekehrt, derartige Fahrtpostsendungen jedoch nur dann, wenn ihnen im inländischen Verkehre die Portofreiheit nach Artikel VII und VIII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, zutrage.

Hievon werden die städtischen Ämter zufolge Erlasses des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 9. August 1902, Z. 5325/Pr., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß durch die vorsehenden Mitteilungen des k. und k. Ministeriums des Äußern der Inhalt der Statthalterei-Erlasse vom 17. Jänner 1873, Z. 261/Pr., vom 24. Juli 1880, Z. 4675/Pr., vom 22. November 1891, Z. 7856/Pr., vom 1. Mai 1892, Z. 2770/Pr., vom 20. September 1898, Z. 5631/Pr., und vom 20. September 1900, Z. 5654/Pr., insoweit derselbe auf Portofreiheiten im Verkehre mit dem Anlande sich bezieht, überholt erscheint.

16.

Unzulässigkeit der Hinausgabe eines Verbotes, wenn nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Tatbestand einer Übertretung gegeben ist.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 20. August 1902, M.-Abt. XVII, 4371/02:

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 20. Juli 1901, Z. 58504, wurde in Bestätigung des Erlasses des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 13. Jänner 1900, Z. 50144, dem W. P. als Geschäftsführer der unter der Firma „W. & Komp., vereinigte Fabriken als Kommandit-Gesellschaft“ in Wien betriebenen Gewerbeunternehmung auf Grund der §§ 44 und 49, Punkt 2, und § 152 der Gewerbeordnung untersagt, im Geschäftsbetriebe der obigen Unternehmung eine den Gewerbebefugnissen der Firma nicht entsprechende Geschäftsbezeichnung zu führen, sowie sich in den geschäftlichen Bekanntmachungen nicht verliehener Auszeichnungen und den Tatsachen nicht entsprechender Angaben zu bedienen.

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1902, Z. 79952, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den gegen diese Entscheidung ergriffenen Rekurs des Genannten die angefochtenen Entscheidungen mit dem Erlasse vom 29. Juli 1902, Z. 8124, in der Erwägung von amtswegen außer Kraft gesetzt, daß die Erlassung von derartigen Verboten in den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Grundlage nicht findet, dieses Gesetz vielmehr für Fälle von Übertretungen der in demselben enthaltenen Vorschriften lediglich ein repressives Vorgehen der Behörde durch Vornahme der entsprechenden Strafamtshandlung und Ergreifung der zur Sicherung des Erfolges derselben nötigen, im § 152 der Gewerbeordnung normierten Maßnahmen, zu welchen im Geiste der letzteren Bestimmung Übertretungsverbote nicht zu zählen sind, vorsteht.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung verhandigt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 162. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung der fortifikatorischen Gründe am Gradschin in Prag.

Nr. 163. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Veräußerung des alten Verpflegsmagazins (Militärbackhauses) in Pilsen.

Nr. 164. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 14. Juli 1902, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Nr. 165. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer in einigen der Stadtgemeinde Prag benachbarten Gemeinden im Falle ihrer Vereinigung mit Prag zu einer Gemeinde und für die mit Prag bereits vereinigte Gemeinde Lieben.

Nr. 166. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902, betreffend die Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Nr. 167. Gesetz vom 23. Juli 1902, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Verlegung eines durch Hochwasser gefährdeten Teiles der Marktgemeinde Witznig.

Nr. 168. Gesetz vom 26. Juli 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Bankschuldschreibungen der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag, sowie der in Bildung begriffenen, auf gleichartiger Grundlage einzurichtenden Zentralbank der böhmischen Sparkassen in Prag zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Papiar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 29. Juli 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollesamtes in Pilsen zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 170. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Kaiserjubiläums-Hochquellenwasserleitung (Mariantaler Hochquellenwasserleitung), ferner die Einräumung von Dienstbarkeiten auf ärarischen Grundstücken, beziehungsweise die Veräußerung solcher Grundstücke an diese Unternehmung.

Nr. 171. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XLIV a, LII und LVIII, sowie die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type LIX.

Nr. 172. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. August 1902, betreffend die Einführung einer Fachprüfung für das elektrotechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Nr. 173. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Juli 1902, mit welcher die Eintragung der höheren Gewerbeschule an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 174. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. August 1902, Präz. Nr. 2351, betreffend die Ausgabe eines neuen Landsturmpasses, Änderung der Einrückungsbestimmungen der Landsturmpflichtigen im Falle einer Aufbietung und Einberufung des Landsturmes, sowie Berichtigung der Landsturm-melde-Vorschrift.

Nr. 175. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 5. August 1902, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.*)

Nr. 176. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Mai 1902, womit eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Hafen- und Seefahrtsbeamten, dann der Bootsmänner, Hafenwächter und Hafenlootsen der k. k. Seeverwaltung erlassen wird.

Nr. 177. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 4. September 1902, betreffend die meistbegünstigte Behandlung der mexikanischen Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 178. Kaiserliches Patent vom 8. September 1902, betreffend die Auflösung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Böhmen.

Nr. 179. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. September 1902, womit zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Durchführungsbestimmungen erlassen werden.*)

Nr. 180. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung der metallenen Milchkannen, der hölzernen, mit Blech ausgekleideten Milchkannen, dann der hölzernen, mit Metallverschluß versehenen Milchtransportgefäße und der aus verzinnem Eisen- oder Stahlblech hergestellten Milchgefäße mit Messstab, veröffentlicht werden.

Nr. 181. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 182. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1902, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 54. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1902, Z. 3178/Pr., betreffend die Bestimmung der Gruppenwahlorte im Sinne des § 7 der Landtagswahlordnung vom 1. August 1896.

Nr. 55. Kundmachung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses, betreffend die Eröffnung der Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling.

Nr. 56. Kundmachung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses, betreffend die Festsetzung von Aufnahmebezirken für die niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten Wien, Klosterneuburg, Kierling-Gugging und für die Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ etc. vollständig aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ararialforderungen.
2. Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes.
3. Anführung der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte in den Hausierbüchern.
4. Bekämpfung der Tuberkulose.
5. Veränderungen im Gewerbe-Inspektorat.
6. Fahrordnung für die Laurenzgasse im V. Bezirke.
7. Die Wasserer sind nicht krankenversicherungspflichtig.
8. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár in Ungarn.
9. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina in Ungarn.
10. Unzulässige Schankgefäße für Getränke.
11. Errichtung eines technischen Bureaus durch den militär-humanitären Verein „Herr.-ung. Invalidendank“ in Wien zur Ausarbeitung von Bauprogrammen und Detailbaulaboraten für Militärprojekte.
12. Gewererechtlicher Charakter der Anmeldestellen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.

13. Erwerbsaussichten für Auswanderer in Südafrika.
14. Die amtsärztlichen Untersuchungen von Handelsreisenden behufs Erlangung von Legitimationskarten im Sinne der Gewerbenovelle vom Jahre 1902 sind gebührenfrei.
15. Gift-Verschleiß.
16. Ad Zulassung von de Bruyn'scher Masse der Firma R. Kella & Neffe zur Herstellung von Wänden.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Angabe des Standortes gewerblicher Konzessionen in den Konzessionsgesuchen.
18. Vorlage von Planstücken bei Berichterstattung an den Stadtrat über Verpachtung städtischer Gründe.
19. Durchführung der Straferkenntnisse der magistratischen Bezirksämter.
20. Einstellung eines unbefugten Gewerbebetriebes.
21. Bekämpfung von Unfällen im Bauwesen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ararialforderungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 3. Jänner 1902, Z. 92069, an das k. k. Zentraltaxamt in Wien, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und Finanz-Bezirks-Direktionen (G. A.) in Niederösterreich, an alle k. k. Steuer-administrationen in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, dann an alle k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositionen in Wien und sämtliche k. k. Hauptsteuer- und Steuerämter in Niederösterreich (Mag.-Abt. II, Z. 148 ex 1902):

Zufolge Note der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur ddo. 20. Dezember 1901, Z. 49595, mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß die nachträgliche Berichtigung von Ararialforderungen, die der k. k. Finanzprokuratur behufs Hereinbringung im Wege der Realisation bekanntgegeben worden waren, der k. k. Finanzprokuratur nicht rechtzeitig mitgeteilt, und daß um die grundbücherliche Löschung der ohne Intervention der Finanzprokuratur für Ararialforderungen erworbenen bücherlichen Pfandrechte nach erfolgter Abgabeberichtigung nicht sofort eingeschritten wird. Dem magistratischen Bezirksamte wird sodin behufs Vermeidung der aus solchen Unterlassungen in mehrfacher Hinsicht sich ergebenden Unbefriedenheiten zur Pflicht gemacht, in Zukunft:

1. die erfolgte Berichtigung von Forderungen, welche, gleichgiltig aus welchem Anlasse, der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur bekanntgegeben wurden, der Finanzprokuratur allsogleich, womöglich unter Anführung der Bezugszahl der k. k. Finanzprokuratur, anzuzeigen;
2. um die grundbücherliche Einverleibung der Löschung von Pfandrechten, welche ohne Intervention der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur intabuliert wurden, nach erfolgter Berichtigung der bezüglichen Forderung unverzüglich im eigenen Wirkungsbereiche ohne Rücksicht auf eine im Zuge des Exekutionsverfahrens allenfalls zu gewärtigende amtswegige Löschung einzuschreiten;
3. die Anfragen der k. k. Finanzprokuratur konform der begehrten Auskunft unter strenger Beobachtung der mitgeteilten Termine und unter Rücksichtnahme auf den Postenlauf mit thunlichster Beschleunigung rechtzeitig zu beantworten, und
4. dringende Mitteilungen außen als solche zu bezeichnen.

2.

Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes.

(Zu § 6 des Krankenversicherungsgesetzes.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1902, Z. 5254/02 (Mag.-Abt. XVIII, Z. 3836/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Zenker, Dr. Kleeberg und v. Neutirchen, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Gremialkrankenkaassa der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1900, Z. 45700, betreffend den Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes, nach der am 13. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführung des k. k. Bezirkshauptmannes Freiherrn v. Spiegelfeld in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Krankenkaassa verpflichtet, dem St. Johann-Spital in Salzburg die Kosten für einen dem Kassenmitgliede A. T. verabsorgten therapeutischen Behelf (Schuhbrille) im Betrage von 1 K 60 h zu ersetzen.

Die Krankenkaassa stützt diese Entscheidung lediglich mit der Behauptung an, daß der Ausdruck „Heilmittel“ im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes im weiteren Sinne zu verstehen sei und auch die im § 6 neben denselben noch besonders angeführten „therapeutischen Behelfe“ umfasse, wonach für diese die Vergütung in den gemäß § 8 zu ersetzenden Verpflegungsgebühren inbegriffen sei.

Diese Anschauung findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Stütze. Denn wenn § 6 des Krankenversicherungsgesetzes im zweiten Absätze unter Z. 1 vorschreibt, daß als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe zu gewähren sind, so erscheinen gerade die therapeutischen Behelfe als der weitere, die Heilmittel im engeren Sinne in sich fassende Begriff.

Es kann daher nicht deduziert werden, daß die gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tretende Kur und Verpflegung in einem Krankenhanse an und für sich schon die Krankenkaassa von der Beistellung der sonstigen therapeutischen Behelfe entbinde, und daß in der gemäß § 8, Absatz 3, den öffentlichen Krankenanstalten zu ersetzenden Verpflegungsgebühr das Äquivalent für alle den Kranken gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1, zu gewährenden

Leistungen, also auch für die sämtlichen therapeutischen Behelfe gelegen sei. Erwägt man weiter, daß im ersten Absatz des § 8 bloß die in die Wahl der Krankenkassa gestellte Alternativverpflichtung derselben gegenüber dem erkrankten Kassenmitgliede normiert wird, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dessen Unterbringung in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Krankenhaus erfolgt, so kann diese Bestimmung zur Erklärung der Bestimmung über die einem öffentlichen Krankenhaus gemäß § 8, Absatz 3, zu leistende Vergütung nicht herangezogen werden.

Dem Kassenmitgliede gegenüber ist die freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus nur das Äquivalent für das Krankengeld (abgesehen von dem im letzten Absatz des § 8 behandelten Falle) und für jene sonstigen geschuldeten Leistungen der Krankenkassa, welche der Erkrankte durch das Krankenhaus für die Verpflegstage empfängt.

Weitergehende Verpflichtungen der Kassa, also insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der nicht unter den notwendigen Heilmitteln inbegriffenen therapeutischen Behelfe bleiben aufrecht.

Andererseits bestimmt sich das Maß der von einem öffentlichen Krankenhaus dem daselbst verpflegten Versicherten gegen Ersatz der für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zur Dauer von vier Wochen entfallenden Kosten (§ 8, Absatz 3) zu gewährenden Leistungen nicht nach den der Kassa gegen ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen, sondern das Krankenhaus hat für die tagmäßige Vergütung nur dasjenige zu leisten, wozu es nach den für daselbe geltenden Normen allen übrigen Pflöglingen gegenüber verpflichtet ist.

Bei dem St. Johann-Spital in Salzburg ist nun in der Verpflegstage die Gewährung therapeutischer Behelfe der hier in Rede stehenden Art nicht inbegriffen.

Es ist bereits oben auseinandergesetzt worden, daß die Krankenkassa auf Grund der im Zusammenhange mit einander aufzufassenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes ihrem erkrankten Mitgliede außer der von ihr disponierten Spitalspflege auch noch dasjenige zu leisten hat, was in der Spitalspflege nicht inbegriffen ist.

Wenn nun therapeutische Behelfe, welche nicht gewöhnliche Heilmittel sind, im Krankenhaus für die Verpflegstage nicht geliefert werden, sondern besonders bezahlt werden müssen, so hat der Kranke gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Krankenkassa gegenüber den Anspruch auf kostenfreie Gewährung dieser Behelfe, sofern sie notwendig sind.

Nun ist in § 64 des Krankenversicherungsgesetzes ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, bis zu welchem Maße die Krankenkassa zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer Mitglieder von Dritten gemachten Aufwandes verpflichtet erscheint.

Zu analoger Anwendung dieser Bestimmung und in Gemäßheit des auch im § 1042 des a. b. G.-B. zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgrundsatzes geht der dem Verpflegten der Krankenkassa gegenüber zustehende Unterstüßungsanspruch, insoweit das Krankenhaus ihm eine durch die Verpflegsgeldgebühr nicht bedeckte, im Krankenversicherungsgesetze begründete Krankenunterstützung geleistet hat, an das Krankenhaus über.

Da weiter in der Beschwerde auch nicht bestritten wird, daß der gemachte Aufwand wirklich und in der angesprochenen Höhe notwendig war, so erscheint die Krankenkassa zum Ersatze derselben verpflichtet und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Anführung der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte in den Hausierbüchern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1902, Z. 63470, M.-Abt. XVII, 3812/02:

Gemäß § 10 des Hausierpatentes vom 4. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 262, und der in dem Normal-Erlasse vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, enthaltenen Erläuterungen ad § 10 dieses Gesetzes sollen alle in Niederösterreich vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte bei der Ausfertigung des Hausierbuches für Niederösterreich in die auf Seite 3 des Hausierbuches hierfür bestimmte Rubrik, und bei der beständigen Vidierung für Niederösterreich (§ 9 des Hausierpatentes) in die betreffende Vidierungsklausel aufgenommen werden.

Die Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei wurde ersucht, bei Neuauflage von Hausierbüchern das auf Seite 37 abgedruckte Verzeichnis der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte durch ein vollständiges Verzeichnis jener Orte in Niederösterreich zu ersetzen, für welche ein Hausierverbot erlassen ist.

Es wird sodann bei der Ausfertigung von Hausierbüchern für Niederösterreich den Bestimmungen des § 10 des Hausierpatentes in der Weise entsprochen werden können, daß in der für die Eintragung der in Niederösterreich vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte bestimmten Rubrik auf Seite 3 des Hausierbuches auf das auf Seite 37 abgedruckte Verzeichnis hingewiesen wird und nur die eventuell nachträglich für den Hausierhandel gesperrten Orte Niederösterreichs namhaft gemacht werden.

Vorläufig werden die bei der Hof- und Staatsdruckerei noch vorrätigen Hausierbücher auf Seite 3 mit einer Textur versehen werden, enthaltend das Verzeichnis jener Städte und Ortschaften, in welchen das Hausieren verboten ist.

4.

Bekämpfung der Tuberkulose.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1902, Z. 76578 (Mag.-Abt. X, 4839/02):

Mit dem Erlasse vom 14. Juli 1902, Z. 29949, hat das k. k. Ministerium des Innern eine Reihe von Maßregeln bekanntgegeben, durch welche der Ausbreitung der Tuberkulose wirksam entgegengetreten werden soll.

Die Statthalterei beabsichtigt die behufs Durchführung der obligatorischen Maßnahmen nötigen Weisungen auf Grund eines vom Landes-sanitätsrate einzuholenden Gutachtens zu erlassen.

Nachdem aber bis dahin immerhin noch einige Zeit verstreichen wird, andererseits aber die größtmögliche Verbreitung des bezogenen Erlasses wünschenswert ist, damit die in demselben enthaltenen Grundsätze Gemeint aller Personen werden und der Inhalt dieses Erlasses den Unterbehörden zur Richtschnur zu dienen hat, um die darin angeführten Maßregeln zur Durchführung zu bringen, soweit dies in ihrem Wirkungskreise schon jetzt möglich ist, wird ein Separatabdruck dieses Erlasses angeschossen und dessen Verlautbarung in den Amtsblättern in geeigneter Form empfohlen.

Damit dieser Erlaß nicht bloß durch die Amtszeitungen und sanitären Fachblätter die weiteste Verbreitung erlange, sondern auch allen Beteiligten dauernd zur Verfügung stehe und insbesondere jenen Faktoren und Stellen eingehändigt werden könne, an welche sich die politischen Behörden behufs Durchführung dieser Vorschriften zunächst zu wenden haben, wie staatliche, kirchliche und autonome Behörden und Korporationen, die Ärztesammer, ärztlichen Vereine und Gesellschaften, Sanitätspersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen), die Direktionen der Spitäler, Sanatorien, der Heilpflege- und Humanitätsanstalten, Alumnate, Kongregationen, Konvikte, Lehrerbildungsanstalten, Lehrervereine, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die Vorstehungen von Arbeiterversicherungsverbänden, Arbeitervereinen, Privatversicherungsanstalten, die Handels- und Gewerbekammern, die Industrie-Unternehmungen, gewerblichen Genossenschaften, die Leitungen von Verkehrsinstituten jeder Art, die Kurorte- und Badeverwaltungen, humanitären Vereinigungen und Gesellschaften u. dgl. ist seitens der Redaktion des „Österreichischen Sanitätswesens“ Vorkehrung getroffen worden, daß Separatabdrücke dieser Vorschriften in Broschürenform hergestellt und in Vorrat gehalten werden.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1902, Z. 31870, ist daher weiteren Kreisen im geeigneten Wege bekanntzugeben, daß Exemplare dieser allgemein gültigen Instruktion zur Bekämpfung der Tuberkulose jederzeit in größeren Partien gegen Einzahlung des Betrages von 10 h per Exemplar durch die bezeichnete Redaktion des „Österreichischen Sanitätswesens“, Wien, I., Wipplingerstraße 8, portofrei bezogen oder auch durch Vermittlung von Buchhandlungen beschafft werden können.

* * *

Erlaß des k. k. Minister-Präsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949, an alle politischen Landeschefs:

Unter den vom kranken Menschen auf Gesunde übertragbaren Krankheiten erheischt die durch spezifische Bazillen verursachte Tuberkulose wegen ihrer außerordentlichen Verbreitung die größte allgemeine Beachtung und unermüdlich sorgfältige Abwehr.

Nach den Forschungen der Wissenschaft ist die Tuberkulose eine Infektionskrankheit, welche einerseits verheilbar, andererseits in einem gewissen Stadium heilbar ist.

Aus dieser Erkenntnis erwächst für die staatliche Sanitätsverwaltung die Aufgabe, jene Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheit vorzubeugen.

Indem die staatliche Sanitätsverwaltung dahin abzielende Anordnungen trifft, ist sie sich dessen voll bewußt, daß durch die von ihr erlassenen obligatorischen Vorschriften, deren Umfang nur ein begrenzter sein kann, das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, wenn dieselben nicht durch anderweitige zweckmäßige Vorkehrungen und Verhaltensmaßnahmen, deren Beobachtung die staatliche Sanitätsverwaltung lediglich dringend zu empfehlen vermag, ergänzt werden.

Die Sanitätsverwaltung ist demnach bei Bekämpfung der Tuberkulose ebensowohl auf die pflichtmäßige, eifrige Unterstützung der unterstehenden Organe, als auf die bereitwillige verständnisvolle Mitwirkung der verschiedenen Behörden, Verwaltungen, Korporationen, des einsichtsvollen Teiles der Bevölkerung, insbesondere aber auf die eifrige Unterstützung aller die Praxis ausübenden Ärzte angewiesen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, gebe ich nach den Anträgen des Obersten Sanitätsrates die nachstehenden Anordnungen bekannt, welche einerseits die Richtungen andeuten, in denen sich fortan die auf die Bekämpfung der Tuberkulose abzielende Tätigkeit der politischen Behörden und ihrer Sanitätsorgane zu bewegen haben wird, andererseits die Vorkehrungen und Verhaltensmaßnahmen bezeichnen, welche den zur Mitwirkung berufenen Faktoren von der staatlichen Sanitätsverwaltung zur Durchführung und Beachtung dringend empfohlen werden müssen.

In Anbetracht der unverkennbaren Bedeutung dieser Angelegenheit für das Gesundheitswohl des einzelnen, sowie ganzer Familien, desgleichen für das wirtschaftliche Gedeihen der gesamten staatlichen Gesellschaft beehre ich mich, Hochdenklichen nachdrücklich zu ersuchen, diesem Gegenstande Ihre besondere

anhaltende Aufmerksamkeit und regste Fürsorge zuzuwenden. Hochdieselben wollen einerseits dafür Sorge tragen, daß die auf Grund der nachstehenden Anordnungen an die politischen Behörden zu erlassenden Weisungen auf das pünktlichste befolgt werden, andererseits aber mit allem Eifer dahin wirken, daß die an der wirksamen Handhabung der allgemeinen gültigen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose mitbeteiligten Faktoren in richtiger Erkenntnis der ihnen hierbei zufallenden wichtigen Aufgabe den Bestrebungen der staatlichen Sanitätsverwaltung jene werktätige Unterstützung angedeihen lassen, ohne welche ein voller Erfolg nicht erreichbar ist.

*

Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Einleitung.

Nach den als feststehend anerkannten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ist die Tuberkulose eine Infektionskrankheit, welche bei hierfür bestehender Empfänglichkeit durch in den Körper eingedrungene Tuberkelbazillen verursacht wird. Sie kann durch entsprechende Vorkehrungen verhütet, sowie bei Anwendung geeigneter Behandlung und richtiger Pflege unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden.

Die Ansteckung erfolgt in den meisten Fällen durch die Luftwege in der Weise, daß die an zerstäubten Teilchen des frischen oder eingetrockneten Auswurfes Tuberkelkrankter haftenden Bazillen eingeatmet werden, ferner dadurch, daß Tuberkelkeime enthaltender Schmutz in verletzte Hautstellen gelangt, oder von tuberkulösen Tieren stammende Nahrungsmittel (Milch, Fleisch), welche Tuberkelbazillen enthalten können, in ungekochtem Zustande genossen werden.

Während die leichtbezeichnete Gefahr der Infektion mit Tuberkelbazillen durch die den Gemeinden obliegende strenge Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau, sowie der Lebensmittelpolizei abgewehrt und diese Abwehr durch Vermeidung des Genusses von Fleisch und Milch unverlässlicher Herkunft in ungekochtem Zustande verstärkt werden kann, ist die Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose durch das tuberkelkeimhaltige Hustensekret der Tuberkulösen und die am Aufenthaltsorte derselben sich sammelnden tuberkelkeimhaltigen Verunreinigungen, welche in den Staub übergehen, mit öffentlichen Maßnahmen nur zum Teile erreichbar. Solchen Maßnahmen wird zwar der Erfolg überall gesichert werden können, wo öffentliche oder der behördlichen Überwachung zugängliche Lokale, in denen sich Tuberkulöse aufhalten, in Betracht kommen; hingegen wird die Durchführung der betreffenden sanitäts-polizeilichen Maßregeln großen Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich um Privatunterkünfte und Familienwohnungen handelt, in denen Tuberkulöse von gesunden Personen gepflegt werden oder mit solchen in intimer Verührung leben. Diese Wohnungsgenossen der Tuberkulösen, insbesondere Kinder, welche im Staube der Wohn- und Krankenzimmer von Tuberkulösen spielen, sind der Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt.

Diese zu verhüten wird umso schwieriger, je beschränkter die Wohnräume, je kärglicher die materiellen Hilfsmittel der Familie, je geringer die Einsicht der Wohnungsgenossen ist, welche sich der notwendigen Vorsichtsmaßregeln befeßen sollen.

Unter derlei Verhältnissen der Privatkrankenpflege vermag vor allem der Arzt mit dem Gewichte seiner Autorität und durch unermüdete Einflussnahme auf den Kranken und seine Umgebung die im öffentlichen Interesse notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Infektionsverbreitung zur Geltung zu bringen und die im Haushalte mit tuberkulösen Lebenden, sowie die an Tuberkulose Erkrankten selbst zu einem hygienisch richtigen Verhalten zu erziehen.

I. Verhütung.

A. Obligatorische Maßnahmen.

a) Allgemeiner Art.

Bei jeder Erkrankung an Tuberkulose ist es Pflicht der Pfleger des Kranken und dieses selbst, den infektiösen Hustenauswurf und etwaige andere tuberkulöse Ausscheidungen (Geschwürsekret) zuverlässig unschädlich zu machen und hiedurch die Weiterverbreitung der Tuberkelkeime hintanzuhalten.

Zu diesem Zwecke sind nachstehende Verhaltensmaßregeln unbedingt zu beobachten:

Sobald ein Erkrankungsfall beim behandelnden Arzte den Verdacht auf Tuberkulose erweckt, ist die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung der diagnostisch wichtigen Exkrete tunlichst bald zu veranlassen.

Ist die Tuberkulose konstatiert, so ist nach Tunlichkeit Sorge zu tragen, daß dem Kranken — unbeschadet der humanen Pflege — ein abgesonderter Schlafraum, jedenfalls aber ein eigenes Lager, eigene Bett- und Leibwäsche, eigene Kleidung, eigene Wäsche und Speiserequisiten beigelegt werden.

Das Sputum des Kranken darf fortan in und außer dem Hause, worauf der Arzt mit dem ganzen Nachdruck seiner Autorität zu dringen hat, nur in hiezu bereit zu haltende Aufnahmehälter (Spucknapfe, -Schalen, -Fläschchen und dergleichen) — unter Vermeidung des Ausspuckens auf den Boden oder in das zur Reinigung der Nase bestimmte Taschentuch — beiseite gelegt werden.

Beim Husten hat sich der Kranke nach Weisung des Arztes geeigneter vor den Mund zu nehmender Schutzvorlagen zu bedienen, um das Versprühen des Sputums zu vermeiden.

Diese und alle mit tuberkulösen Infektionsstoffen verunreinigten Gebrauchsgegenstände sind, insofern sie nicht, wie zum Beispiel Verbandstoffe, wegen Wertlosigkeit sofort verbrannt werden können, bei Vermeidung jeder Manipulation, durch welche — wie beim gewaltsamen Entfallen geballter Schnupftücher — eingetrocknete Verunreinigungen verstäubt könnten, durch Auskochen, eventuell Desinfektion im Wasserdampfe oder mit chemischen Desinfektionsmitteln für den weiteren Gebrauch unschädlich zu machen.

Das Auskehren der Räume, in denen sich ein Tuberkelkranker befindet, hat stets auf feuchte Weise zu geschehen.

Das Entstauben von Staubbüchern durch Fenster oder andere Öffnungen auf die Straße ist allgemein polizeilich zu verbieten; die Entstaubung soll womöglich in einen zweckmäßigen Rehrichtbehälter stattfinden und der Rehricht verbrannt werden.

Die Leib- und Bettwäsche der Tuberkulösen ist mittels Auskochen in Lauge oder Sodabüsung oder Einlagerung in kalte, zehnfach verdünnte Kresolseifenlösung durch 24 Stunden vor dem Waschprozesse zu desinfizieren.

Im Falle des Abganges eines tuberkulösen Kranken aus seiner Wohnung in Spitalspflege, beziehungsweise überhaupt beim Wechsel der Unterkunft, desgleichen im Falle seines Ablebens sind alle von ihm bisher benützten Gebrauchsgegenstände vor neuerlicher Verwendung durch andere einer verlässlichen Reinigung und Lüftung an der Sonne, beziehungsweise nach ärztlicher Anordnung der Desinfektion zu unterziehen, und ist die von ihm verlassene Wohnung vor neuerlicher Benützung an Wänden und Fußboden gründlich zu reinigen und nach ärztlicher Anordnung gleichfalls zu desinfizieren.

Zur Pflege der Tuberkulösen sollen nur solche Personen verwendet werden, welche weder an Tuberkulose leiden, noch hiezu in evidenten Weise disponiert sind.

Das Pflegepersonal, beziehungsweise die Angehörigen des tuberkulösen Kranken sind vom behandelnden Arzte mit genauen Weisungen zu versehen, wie sie den Kranken in sanitätsgemäßer Weise zu pflegen und sich selbst vor Ansteckung zu schützen haben. Insbesondere ist ihnen aufzutragen, daß sie sich gleichwie die Ärzte, nach einer etwaigen Verunreinigung der Hände oder anderer bloßer Körperteile oder der Bekleidung durch tuberkulöse Ausscheidungen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit reinigen, während der Hustenanfälle der Patienten nicht überflüssigerweise den Körper in den Bereich der versprühten Schleimbläschen bringen oder sich vor deren Einatmung durch Bedecken von Mund und Nase schützen und sich der größten persönlichen Reinlichkeit befleißigen.

Um bei der Bekämpfung der Tuberkulose wirkliche Erfolge zu erzielen, ist es notwendig, daß alle beteiligten Personen, Kranke und Gesunde, in strengster Selbstdisziplin die Anordnungen des Arztes befolgen, beziehungsweise deren Befolgung selbst überwachen. Es ist notwendig, daß jedermann die Überzeugung erlange, daß ein auf den Boden entleertes Sputum eines Tuberkulösen eine Gefahr für ihn selbst enthalte und daß er demgemäß ein Interesse und eventuell die Pflicht habe, derartiges hintanzuhalten. Jedermann muß aber auch darauf achten, daß er nicht selbst anderen ein schlechtes Beispiel gebe, und sich daher des Spuckens auf den Boden enthalten. Andererseits muß der Tuberkulose erinnert werden, daß er vermeiden müsse, durch sorgloses Ausspucken eine Gefahr für die anderen zu sein und er wird es vermeiden, sobald man ihn aufmerksam gemacht haben wird, daß die ersten Opfer seiner Unachtsamkeit die Mitglieder seiner Familie und die Personen seiner unmittelbaren Umgebung sein könnten.

Da es evident ist, daß die verbreitete Gewohnheit des Ausspuckens auf den Boden eine ebenso widerwärtige, als wegen der großen Zahl in der Gesellschaft lebenden Tuberkulösen gefährliche Unsitte ist, muß derselben unablässig mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

Das Ausspucken auf den Boden wirkt minder schädlich auf offenen Straßen und Plätzen, weil die Tuberkelbazillen unter dem Einflusse des Sonnenlichtes und der Austrocknung im Freien bald abgetötet werden. Um so verderblicher ist dessen Nachwirkung in geschlossenen, von Menschen zum Aufenthalt genommenen oder stark frequentierten Räumen.

Es ist daher dringend notwendig, diese läbliche Gewohnheit im Wege der Volkserziehung sowohl durch Geltendmachung des Einflusses aller Gesehteten im öffentlichen Gesellschaftsleben, als durch Volksbelehrung und insbesondere durch Unterweisung der Jugend in allen Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie durch Anhaltung derselben zur Vermeidung der bezeichneten Unsitte allgemein abzustellen.

Dort, wo den staatlichen oder autonomen Behörden, öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zukommt, wird die Hintanhaltung des bezeichneten Unfuges durch direkte, unbedingte Verbote des Ausspuckens zu erreichen sein. Solche Verbote werden insbesondere bezüglich der öffentlichen Versammlungsorte wie zum Beispiel Kirchen, Theater, Museen, Gasthäuser, Tanz- und Vergnügungsorte etc. dann bezüglich der einer Aufsicht oder Einflußnahme der erwähnten Behörden und Körperschaften unterstehenden Anstalten und Unternehmungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen, Turnsäle, Spielplätze, Spitäler, Sanatorien, Irren-, Siedler-, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krippen, Kinderspiele und dergleichen dann bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen, insbesondere der Fabriksäle, ferner in Kasernen, Nachtquartieren, Verpflegungsanstalten, Gefangenhäusern und Detentionsanstalten und dergleichen, endlich bezüglich der öffentlichen Transportmittel für den Personenverkehr und der dazu gehörigen Betriebsräume, wie zum Beispiel der Wartehallen auf Eisenbahnstationen, der Personenwagen in Eisenbahnhöfen, der Passagieräume auf Dampfschiffen, bezüglich der elektrischen und Pferdebahnen, Postwagen, Omnibusse, Mietwagen u. s. w. zu erlassen sein und ihre Strafsanktion in der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, der Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, der Gemeindeordnung, der Gewerbeordnung, der Eisenbahnbetriebsordnung, der Strafgerichtsinstruktion u. s. w. oder anderen besonderen Ordnungsvorschriften finden können.

Zugleich wird jedoch dafür vorgesorgt werden müssen, daß unter Beobachtung der gebotenen Anstandsrichtsichten besondere für die Aufnahme des Sputums bestimmte und geeignete Gefäße — zur Hälfte mit feuchtem Desinfektionsmaterial oder Desinfektionsflüssigkeit gefüllt und am zweckmäßigsten in einer Höhe von 0,9 m angebracht mit einer entsprechenden Aufschrift ver-

sehen — zur Benützung des Publikums dieser Abkationen bereit gehalten werden.

Selbstverständlich muß zuverlässig vorgesorgt werden, daß der Inhalt dieser Gefäße regelmäßig nach Desinfektion in unschädlicher Weise beseitigt, eventuell nach Vermengung mit Torfmüll oder Sägespänen verbrannt und daß die Gefäße selbst durch Auslöschung oder mittels Karbolwassers (dreiprozentiger wässriger Lösung) oder des Lysoformwassers oder Lysoformwassers (zweiprozentiger Lösung) gereinigt werden.

Wo immer der behandelnde Arzt bezüglich der Durchführung unumgänglich notwendiger Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose auf unhebbare Hindernisse stößt, ist er verpflichtet, die Mitwirkung der lokalen, eventuell staatlichen Sanitätsbehörde anzurufen.

Insondere ist er jedoch verpflichtet die Anzeige des Bestandes der Tuberkulose in einem Haushalte oder einer Wohnungsgemeinschaft zu machen:

- a) im Falle des Ablebens eines tuberkulösen Kranken;
- b) beim Wechsel der Wohnung oder Unterkunft des Tuberkulösen.

Zur Ablebensanzeige ist auch der Totenbeschauer verpflichtet.

Die Anzeigepflicht der Ärzte über das Auftreten der Tuberkulose unter besonderen Verhältnissen wird im speziellen Teile festgesetzt.

b) Spezieller Art.

Diese allgemeinen Grundsätze, deren Geltendmachung allen Ärzten bei Ausübung ihrer privaten Praxis zur besonderen Pflicht zu machen ist, werden unter besonderen Verhältnissen eine Spezialisierung und Präzisierung erfahren müssen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten jeder Art, seien es nun öffentliche oder private.

1. In Heilanstalten.

In Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, Siechenhäusern u. dgl., wo Pflegebedürftige in größerer Anzahl gemeinsam untergebracht sind, wird der gesonderten Pflege der Tuberkulösen in licht- und luftreichen, besonders rein zu haltenden, staubfrei zu reinigenden Räumen, der sorgfältigen Schulung des für solche Kranke bestellten Wartepersonales, der Desinfektion aller infizierten Gebrauchsgegenstände und der Unschädlichmachung der tuberkulösen Exkrete die peinlichste Aufmerksamkeit zu widmen, und werden alle Kranken und Pfleger zur hygienischen Selbstdisziplin, namentlich in Bezug auf unschädliche Beseitigung des Ausswurfes in die ausreichend heizbaren Spudgefäße zu erziehen sein.

Es ist darauf zu halten, daß alle zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose dienlichen Maßnahmen in allen Kranken- und Pflegeanstalten in musterhafter Weise zur Geltung gelangen, so daß die Kranken in denselben mit den betreffenden Verhaltensmaßregeln vollständig vertraut werden und die Spitalskrankenpflege der Tuberkulösen zum Vorbilde der rationellen Privatkrankenpflege dienen könne.

2. In Kurorten und Sommerfrischen.

Desgleichen werden diese allgemeinen Vorschriften in Ansehung der Kurorte und Sommerfrischen als Sammelstätten von Heilungs- und Erholungsbedürftigen eine besondere Verschärfung und Ausgestaltung erfahren müssen, namentlich bezüglich solcher Orte, welche von Tuberkulösen zur Wiedererlangung oder Besserung ihrer Gesundheit aufgesucht werden.

Insondere ist unbedingt notwendig, daß mit der Kurordnung oder in eigens zu verlautbarenden Kundmachungen alle jene sanitären Verhaltensmaßregeln angeordnet werden, nach welchen sich sowohl die Kranken selbst, als ihre Begleitung, als auch ihre Wohnungsgeber und Wirte zum Zwecke der Vermeidung von Infektionsübertragungen zu benehmen haben. Die Kurverwaltungen und Kurgemeinden haben alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen, welche zur Beaufsichtigung und Zustandhaltung der Unterkünfte tuberkulöser Kurgäste und zur exakten Handhabung des Desinfektionsdienstes erforderlich sind.

In Kurorten, in welchen rohe Milch oder Milchprodukte als Kurmittel verwendet werden, ist durch die zuständige politische Behörde eine strenge Überwachung, sowohl dieser Genußmittel selbst, als auch der Stätten ihrer Provenienz zu veranlassen, damit die Verwendung tuberkulöser Tiere von der Milchgewinnung sicher ausgeschlossen werde.

3. In Wohnungsgemeinschaften aller Art.

Auch in Wohnungsgemeinschaften und Pflegeanstalten jeder anderen Art, in welchen eine größere Anzahl von Personen im gemeinsamen Haushalte lebt, wie in Versorgungsanstalten, Asyls, Herbergen, Arbeits-, Korrekptions- und Gefangenhäusern etc., insbesondere aber in Instituten und Konvikten für jüngere Personen, dann in geistlichen und weltlichen Gemeinschaften u. dgl. wird eine sorgfältige Anpassung und Ausgestaltung der obigen allgemeinen Vorschriften platzgreifen haben.

Insondere dürfen zur Pflege der Kinder in Krippen und Kinderbewahranstalten niemals tuberkulöse oder der Tuberkulose auch nur verdächtige Personen zugelassen werden.

Dem Auftreten der Tuberkulose in derlei Gemeinschaften wird von dem mit der Beforgung des ärztlichen Dienstes betrauten Arzte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, und ist derselbe verpflichtet, im Falle der Konstatierung eines derartigen Erkrankungsfalles dem Anstaltsvorstande sofort die Anzeige zu erstatten und die Mittel darzulegen, welche geeignet sind, die Heilung des Kranken zu ermöglichen und jede Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose abzuwehren. Der Aufsicht führenden Behörde ist über derartige Maßnahmen die Anzeige zu erstatten.

B. Empfehlenswerte Maßnahmen.

Neben diesen direkten Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose ist jedoch noch eine ganze Reihe von Vorkehrungen aufzuführen, deren Durchführung wegen der indirekten Förderung des angestrebten Zweckes als dringend empfehlenswert bezeichnet werden muß, da die beharrliche Vernachlässigung derselben den günstigen Erfolg der ersteren Maßnahmen sogar in Frage zu stellen geeignet ist.

Eine wichtige Rolle kommt in dieser Hinsicht der Aufklärung und Belehrung der weitesten Bevölkerungsschichten über Entstehung und Bekämpfung der Tuberkulose und über das hierauf abzielende Verhalten im gesunden Zustande und im Falle der Erkrankung zu. Diese Belehrung kann durch populäre Vorträge und Aufsätze von Ärzten und anderen Sachverständigen und Verbreitung hierauf abzielender guter Volkschriften durch humanitäre Vereine sehr gefördert werden.

Den an Tuberkulose Erkrankten wird das Aufsuchen einer Heilanstalt für Tuberkulose oder, wenn dies nicht möglich ist und eine entsprechende, die notwendige Absonderung des Kranken berücksichtigende Behandlung innerhalb der Familie nicht platzgreifen kann, eines Spitals überhaupt dringend zu empfehlen sein.

Tuberkulöse Eltern, welche kleine Kinder besitzen, sollen im Verkehre mit diesen die allergrößte Vorsicht beobachten.

Tuberkulöse Personen dürfen ihre Kinder und Verwandten nicht auf den Mund küssen, tuberkulöse Mütter ihre Neugeborenen womöglich nicht selbst stillen. Tuberkulöse Frauen dürfen zum Ammendienste nicht zugelassen und sollen womöglich von der Kinderpflege ferngehalten werden; auch ist tuberkulösen Personen die Verheiratung abzuraten, solange der tuberkulöse Prozeß nicht zur Heilung oder doch zum Stillstande gebracht ist.

Tuberkulöse oder zur Tuberkulose veranlagte Personen sollten durch verstandige Einwirkung von solchen Berufsarten abgehalten werden, welche wegen ungünstiger hygienischer Verhältnisse, wie Staubbildung, Arbeit in gesperrter oder mit schädlichen Dämpfen erfüllter Luft, wegen anhaltend stehender und gebeugter Körperhaltung eine Besserung ihres Zustandes zu verhindern oder denselben zu verschlimmern geeignet sind, oder welche den Tuberkulösen mit anderen Personen in engem Verkehre bringen oder sie zwingen, mit verlässlichen Lebens- und Genußmitteln fortgesetzt zu manipulieren.

In den letztbezeichneten Beziehungen ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in Fabriks- und Gewerbebetrieben der sorgfältigen Beobachtung der notwendigen hygienischen Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeitenden, insbesondere jugendlicher Personen, sowohl in Bezug auf die Arbeitsintensität, als auf die Art und Dauer der Arbeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Außerdem gehört zu den empfehlenswerten Maßnahmen die Vorsorge für die Salubrität, Hygiene und Reinlichkeit in Ansehung ganzer Gemeinden und Ortschaften im allgemeinen, sowie der Häuser, der Wohnungen in denselben und der Lebensführung ihrer Bewohner im besonderen.

Die planmäßig fortgesetzte Affianierung ganzer Gemeinden und einzelner Ortschaften durch Herbeiführung gesunder Lebensbedingungen, insbesondere durch Erhaltung reiner Luft und Verhütung gesunden Wassers, durch die Beschaffung lichter und luftiger, trockener und ausreichender Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsklassen, durch eine wohlgeordnete, unter genauer Marktpolizei-Kontrolle stehende Approvisionierung mit gesunden Lebensmitteln, ferner durch Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bewohner mittels Darbietung reichlicher und billiger Gelegenheit zur persönlichen Reinlichkeitspflege und zur Abhärtung mittels öffentlicher Bäder und Schwimmanstalten; die strenge Handhabung der Gesundheitspolizei unter Benützung aller Fortschritte der Hygiene, insbesondere die rationelle Regelung der Sammlung des Hausabfalls und der Hausabfälle, die unschädliche Ableitung des Urates; die öffentliche Reinlichkeitspflege, insbesondere die regelmäßige und häufige Straßenreinigung bei Vermeidung von Staubbildung; die strenge Handhabung von Polizeivorschriften zur Sicherung der Reinlichkeit in den Höfen, vornehmlich den Richthöfen, den Gängen und Stiegen der Häuser, desgleichen zur Hintanhaltung des Ausstehens von Wohnungseffekten und Abwischbüchern durch die Fenster auf die Gasse u. dgl.; dies alles sind Mittel, um der Entstehung und Verbreitung der Tuberkulose indirekt immer mehr an Boden zu entziehen.

Nicht zu unterschätzen ist hierbei auch die erzieherische Wirkung der öffentlichen, kommunalen Reinlichkeitspflege auf die private, sowohl hinsichtlich der Wohnungen, als auch hinsichtlich der Person der Bewohner, zu der sich in wirksamer Weise der Einfluß der Schule bereits von der Kindheit an gesellen muß.

II. Heilung.

Aber nicht bloß der Verhütung, auch der Heilung der Tuberkulose, welche mit der Unschädlichmachung der Tuberkulobazillen im Körper selbst und Beseitigung der von ihnen hervorgerufenen Schäden identisch ist, muß eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Sowohl die anatomisch-pathologischen, als auch die klinischen Erfahrungen lassen die Tuberkulose, besonders in den Anfangsstadien, als heilbar erscheinen. Die erfolgreiche Behandlung der Tuberkulose setzt jedoch die rigoroseste Einhaltung einer Reihe von ärztlichen Vorschriften voraus, welche bei Befassung des Kranken in häuslicher Pflege meistens kaum durchführbar ist.

Von ganz besonderem Nutzen, ja geradezu als unabwendliche Notwendigkeit erweist sich hier die Unterbringung in sogenannte Lungenheilstätten oder Tuberkuloseheilstätten, wo eine sorgfältig geregelte, mit systematischen Kräftigungsübungen verbundene ärztliche Behandlung platzgreift.

Durch die in diesen Heilstätten eintretende Pflege wird nicht bloß den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, sondern es werden auch durch

die häufig erzielte gänzliche oder doch zur Arbeitsleistung befähigende Wiederherstellung der Pflöge die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden, Industrieunternehmungen, Krankenversicherungsanstalten, welchen diese Erkrankten angehören, gefördert.

Diese Körperschaften und Unternehmungen sollten daher an der Errichtung solcher Heilstätten und an der Unterbringung von Tuberkulosekranken in denselben einen besonders wertvollen Anteil nehmen.

Ungeachtet des großen Reichtums an hierzu besten geeigneten Gegenden sind in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern nur sehr wenige solcher Anstalten vorhanden.

Den Bemühungen Hochdieselben um die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt in ihrem Verwaltungsgebiete eröffnet sich hier ein weites Feld ersprießlicher Betätigung.

Hochdieselben werden durch zielbewusste fortgesetzte Einflussnahme auf die in Betracht kommenden öffentlichen Faktoren, sowie durch eifrige Unterstützung solcher Heilstätten oder zu begründender Vereine und Institutionen, welche derlei Zwecke verfolgen, durch persönliche Anregung und Förderung dahin abzielender Bestrebungen unschwer in der Lage sein, das Entstehen solcher allgemein zugänglicher, namentlich für die minder bemittelten Volksklassen leicht erreichbarer Heil- und Pflegestätten für Lungentranke zu ermöglichen, oder doch zu bewirken, daß an die bestehenden öffentlichen Krankenanstalten besondere Annerpavillons in günstiger sonniger Lage mit Vorkehrungen für rationelle Freiluftbehandlung und Kräftigungssturen angeschlossen werden.

Gemeinsame Schlußbestimmungen.

Zur Durchführung der im obigen dargestellten Maßnahmen wird — neben dem umsichtigen und tatkräftigen Vorgehen der staatlichen Behörden, insbesondere der staatlichen Sanitätsorgane, sowie jener der unterrichtsbehördlichen und gewerblichen Aufsicht — die eifrige und bereitwillige Mithilfe der autonomen Verwaltungen der Königreiche und Länder, der Bezirke und Gemeinden, der Ärztekammern und aller einzelnen Ärzte, die verständnisvolle und entgegenkommende Unterstützung der Leitungen aller Heil- und Pflegeanstalten, der Schul- und Erziehungsinstitute, der Verkehrs- und Betriebsunternehmungen, der sozialen Versicherungsverbände, der humanitären Vereine und Körperschaften, ebenso wie der ausübende Einfluß der Presse und die hilfsbereite Teilnahme der gesamten Bevölkerung unerlässlich sein.

Die politischen Behörden und ihre Sanitätsorgane werden die Verhältnisse der Verbreitung der Tuberkulose in ihrem Amtsbereich einem fortgesetzten Studium, namentlich anlässlich der periodischen Vereisungen, Inspektionen von Schulen und sanitätspolizeilich wichtigen Objekten, desgleichen anlässlich ihrer Interventionen bei Affektierungen zu unterziehen und die gemachten Wahrnehmungen bei Bekämpfung der Tuberkulose zu verwerten haben.

Hochdieselben wollen demnach die im Sinne der vorstehenden Ausführungen erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, den politischen Behörden mit aller Beschleunigung die vorstehenden Direktiven zur entsprechenden Anweisung der Ärzte, der Gemeindevorstände, der Direktionen und Verwaltungen von Kranken- und Pflegeanstalten, der Lehr- und Erziehungsinstitute, der Verkehrs- und Industrieunternehmungen, Kurorte und öffentlichen Erholungsanstalten und anderer einschlägigen Unternehmungen zur Kenntnis bringen, mit dem Landesauschusse und den in Betracht kommenden Landesbehörden zur gemeinsamen Förderung der Ziele der Bekämpfung der Tuberkulose sich in Verbindung setzen und unausgesetzt dahin wirken, daß die allgemeine Teilnahme und Aufmerksamkeit an dieser das gemeinsame Wohl aller berührenden Angelegenheit geweckt und wach erhalten werde und sich in fruchtbarer und nutzbringender Weise betätige.

Über die von Hochdieselben getroffenen Verfügungen gewärtige ich einen ausführlichen Bericht und ersuche Hochdieselben Veranlassung zu treffen, daß die Erfolge der einzuleitenden Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose und namentlich die Vorkehrungen zur Absonderung der Tuberkulösen und systematischen hygienischen Erziehung der Pflöge in Heil- und Pflegeanstalten alljährlich im Jahressanitätsberichte in einem besonderen Abschnitte zur übersichtlichen Darstellung gelangen.

5.

Veränderungen im Gewerbe-Inspektorat.

Statthaltereier-Erlaß vom 4. August 1902, Z. 5180/Pr. (Mag.-Abt. XVII, Z. 4305/02):

Der Herr Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 16. Juli 1902, Z. 26533, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister-Präsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern bestimmt gefunden, den derzeit dem Gewerbe-Inspektorat Wien I zugeteilten k. k. Gewerbe-Inspektor I Klasse, kaiserlichen Rat Ludwig Zehle, mit Ende Juli 1902 von dieser Verwendung zu entheben und ihn zum Amtsleiter des Gewerbe-Inspektorates für den II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wien zu bestellen;

den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse und bisherigen Amtsleiter des gegenwärtigen II. Gewerbe-Inspektoratsbezirk, Ferdinand Brun, von dieser Verwendung mit Ende Juli 1902 zu entheben und ihn zum Amtsleiter des neu errichteten Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt zu bestellen, wobei als Hilfskraft diesem neuen Inspektorat der derzeit bei dem k. k. Gewerbe-Inspektorat in Olmütz in Verwendung stehende Gewerbe-Inspektor II. Klasse, Gregor Misko, zugewiesen wurde;

den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse und bisherigen Amtsleiter des Gewerbe-Inspektorates in Komotau, Rudolf Liehm, zum Amtsleiter des neu errichteten Gewerbe-Inspektorates für den IV. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in St. Pölten zu bestellen, wobei als Hilfskraft diesem neuen Gewerbe-Inspektorat der derzeit beim Gewerbe-Inspektorat in Leoben in Verwendung stehende k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion Viktor Rissel zugewiesen wurde;

endlich den bei dem derzeitigen Gewerbe-Inspektorat Wien II in Verwendung stehenden k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion, Franz Pailos, von dieser Verwendung mit Ende Juli 1902 zu entheben und ihn dem Gewerbe-Inspektorat in Linz zur Dienstleistung zuzuweisen.

Diese Verlautbarung ergeht an den Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Niederösterreichische Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

* * *

Statthaltereier-Erlaß vom 11. September 1902, Z. 5985/Pr., Mag.-Abt. XVII, Z. 4700/02:

Im Nachhange zum hierortigen Zirkular-Erlasse vom 4. August 1902, Z. 5180/Pr., wird mitgeteilt, daß der Gewerbe-Inspektor I. Klasse, kaiserlicher Rat Ludwig Zehle, am 7. August 1902 die Leitung des Gewerbe-Inspektorates für den II. Aufsichtsbezirk in Wien, der Gewerbe-Inspektor II. Klasse, Ferdinand Brun, am 7. August die Leitung des Gewerbe-Inspektorates für den neuen (III.) Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt, Ungargasse 15, und der Gewerbe-Inspektor II. Klasse, Rudolf Liehm, am 15. August 1902 die Leitung des Gewerbe-Inspektorates für den neuen (IV.) Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in St. Pölten, Josefsstraße 7, übernommen hat.

Es empfiehlt sich, die eingetretenen Änderungen im Gewerbe-Inspektionsdienste, insbesondere die Bureauadressen der neu errichteten Inspektionsbezirke III und IV in geeigneter Weise zu verlautbaren.

Dieser Erlaß ergeht an den Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Niederösterreichische Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

6.

Fahrordnung für die Laurenzgasse im V. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 4. August 1902, Z. 732 ex 1902/IV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Laurenzgasse im V. Bezirke in der Richtung von der Gassergasse zur Magleinsdorferstraße für sämtliche Straßenfahrwerke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des obigen Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Die Wasserer sind nicht frankenversicherungspflichtig.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereier vom 12. August 1902, Z. 79951 (B.-M. I, 44599/02):

Mit Beziehung auf das dem magistratischen Bezirksamte mit dem hierortigen Erlasse vom 8. Oktober 1901, Z. 91052, mitgeteilte Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1901, Z. 4327, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Wasserers L... L..., hat nunmehr das k. k. Ministerium des Innern, laut Erlasses vom 23. Juli 1902, Z. 14967, auf Grund der im Sinne dieses Erkenntnisses gefolgten Nachtragserhebungen in Stattgebung des Rekurses der Wiener Bezirkskrankenkassa die hierortige Entscheidung vom 27. August 1898, Z. 74806, mit welcher unter Aufhebung des dortamtlichen Bescheides vom 7. Juni 1898, Z. 18023, erkannt wurde, daß der Wagenwaser L... L... zur Zeit seiner am 27. März 1897 erfolgten Aufnahme in das k. k. Kaiser Franz Josefs-Hospital in Wien frankenversicherungspflichtig gewesen sei, aufzuheben, und unter Wiederherstellung des erstinstanzlichen Bescheides auszusprechen gefunden, daß L... L... der Krankenversicherungspflicht nicht unterlag, weil die Beschäftigung eines Wasserers als eine selbständige Unternehmung angesehen werden muß, weshalb auf einen Wasserer die Bestimmungen des § 1 Krankenversicherungsgesetz keine Anwendung zu finden haben. (Vergleiche Verordnungsblatt XII ex 1901 Nr. 2, Seite 105.)

8.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereier vom 20. August 1902, Z. 84706, M.-Abt. XVII, Z. 4488/02:

Laut Mitteilung des k. ugar. Handelsministeriums vom 10. Juli 1902, Z. 44987, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár im Komitate Ungvár unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden

Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1902, Z. 33698, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und das Präsidium der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

9.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina in Ungarn.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. September 1902, Z. 85224, Folgendes dem Magistrat Wien (Mag.-Abt. Z. 4588/XVII ex 1902) eröffnet:

Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juli 1902, Z. 48429, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina (Komitat Veröcse) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1902, Z. 34028, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und das Präsidium der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

10.

Unzulässige Schankgefäße für Getränke.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. September 1902, Nr. 37337 (Mag.-Abt. IX, 5229 ex 1902), an die k. k. Statthalterei in Innsbruck:

In Erledigung des Berichtes vom 16. Juli 1902, Z. 30482, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß aus den in dem h. a. Erlasse vom 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901 (S. Amtsblatt Nr. 43 ex 1902 „Gesetze“ V, 15, pag. 51), angeführten Gründen die Verwendung von Schankgefäßen mit 0,4 l Inhalt in öffentlichen Schanklokalitäten zum Ausschank von Getränken überhaupt unzulässig und als eine Übertretung der Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, zu behandeln und nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen ist.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rovereto mit dem Bemerken in Kenntnis setzen, daß im vierten Absätze des an die k. k. Statthalterei ergangenen hieramtlichen Erlasses vom 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901, speziell auf die Unzulässigkeit der Verwendung von Schankgefäßen von 0,4 l Inhalt zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur deshalb hingewiesen wird, weil die Hinausgabe der gegenständlichen Belehrung in erster Linie auf derartige konkrete Fälle zurückzuführen ist.

11.

Errichtung eines technischen Bureaus durch den militär-humanitären Verein „Österr.-ung. Invalidendank“ in Wien zur Ausarbeitung von Bauprogrammen und Detailbanelaboraten für Militärobjekte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1902, Z. 89501 (Mag.-Abt. XVI, 6440/02):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. August 1902, Nr. 33071 VII, hat der militär-humanitäre Verein „Österr.-ung. Invalidendank“ in Wien, dessen Statuten seitens des k. k. Ministeriums des Innern unter dem 17. September 1901, Z. 34465, genehmigt worden sind, dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Mitteilung gemacht, daß er im Begriffe stehe, ein technisches Bureau als Abteilung I a zu organisieren, welches sich hauptsächlich zur Aufgabe machen soll, die Ausarbeitung von Bauprogrammen und Detailbanelaboraten für solche Militärobjekte zu übernehmen, welche auf Grund des Einquartierungsgesetzes von Ländern, Gemeinden, Privaten etc. beigestellt werden.

Nach Angabe des Vereines stehen dem Bureau sowohl die entsprechenden militär-technischen Kenntnisse, als auch die einschlägigen Dienstbücher und Vorschriften zur Verfügung; auch ist das Bureau angeblich mit den Anforderungen der Militärbehörden und mit den Bedürfnissen der Truppen und Anstalten vollkommen vertraut. Der Verein glaubt demnach durch Übernahme der bezeichneten Arbeiten sowohl den militärischen Bedürfnissen als auch den Wünschen der betreffenden Objektsbesitzer nachzukommen, weil er nach dem

Vorausgeschickten in der Lage zu sein vermeint, vollkommen entsprechende Projekte zu liefern, wodurch das lästige und zeitraubende, oft wiederholt nötige Umarbeiten von derlei Laboraten vermieden würde.

Über ein seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, welches die vorstehende Mitteilung des Vereines zur Kenntnis genommen hat, an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gerichtete Ersuchen wird die geeignete Veranlassung zu treffen sein, daß gelegentlich der gemäß § 5 der Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgeetze zu bildenden gemischten Lokal-Kommissionen die betreffenden Körperschaften etc. durch den Vertreter der politischen Behörde in unverbindlicher Form auf das erwähnte technische Bureau aufmerksam gemacht werden.

12.

Gewerberechtlicher Charakter der Anmeldestellen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Moriz Freyer vom 12. September 1902, M.-Abt. XVII 4659/02:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 25. August 1902, Z. 35294, dem Refuse des R. W. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 10. Juni 1902, Z. 55855, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Bezirksamtes vom 21. März 1902, Z. 9434, die Anzeige des Genannten über die Errichtung einer Anmeldestelle seiner im XVII. Bezirke ausgeübten Leichenbestattungs-Unternehmung im XVIII. Bezirke nicht zur Kenntnis genommen und die sofortige Einstellung des Betriebes dieser Anmeldestelle aufgetragen wurde, keine Folge gegeben, weil die geplante Anmeldestelle sich als eine weitere feste Betriebsstätte des in dem Standorte im XVII. Bezirke betriebenen Leichenbestattungs-Unternehmens darstellt, zu deren Errichtung im Sinne der Vorschriften der §§ 22, 39 und 40 der Gewerbeordnung und nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 13, eine besondere gewerbebehördliche Konzession erforderlich ist.

13.

Erwerbsaussichten für Auswanderer in Südafrika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. September 1902, Z. 94737 (Mag.-Abt. XVI, 6515/02):

Anlässlich wiederholt vorgekommener Anfragen über die Gestaltung der Erwerbsaussichten für Auswanderer in Südafrika nach erfolgter Beendigung des Krieges sieht sich das k. k. Ministerium des Innern auf Grund der ihm neuerlich zugewonnenen Information laut Erlasses vom 12. September 1902, Z. 38184, veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß gegenüber den mit dem hierortigen Erlasse vom 15. Februar 1902, Z. 17083, zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verhältnissen eine Änderung nicht zu konstatieren ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bedingungen für die Besatzung der Landung in südafrikanischen Häfen und der Weiterreise in das Innere des Landes.

Sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege des letzteren alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs erhalten unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 25. Februar 1902, Z. 17083, somit den Auftrag, in geeigneter Weise für die Veröffentlichung der vorstehenden Information Sorge zu tragen.

14.

Die amtsärztlichen Untersuchungen von Handelsreisenden behufs Erlangung von Legitimationskarten im Sinne der Gewerbenovelle vom Jahre 1902 sind gebührenfrei.

Das Magistratsgremium hat in der Sitzung vom 25. September 1902 ad Z. 4961 ex 1902, Mag.-Abt. X, in der Frage, ob die städtischen Amtsärzte für die ärztliche Untersuchung von Handlungsreisenden, welche sich um die Erlangung von Legitimationskarten gemäß der jüngsten Gewerbenovelle bewerben, und für die Ausstellung solcher ärztlicher Zeugnisse ein Honorar oder eine Gebühr zu fordern berechtigt sind, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Magistrat spricht seine Meinung dahin aus, daß die Amtsärzte der Gemeinde Wien verpflichtet sind, die zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne des § 2 b der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und diese Zeugnisse auszustellen, ohne daß hierfür eine Gebühr zu entrichten ist.

15.

Gift-Berichtleß.

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk hat mit Dekret vom 4. Oktober 1902, Z. 38023, dem Karl Heinrich Findeisen (Firma Levett & Findeisen), wohnhaft in Leipzig-Plagwitz, Karl Feinestraße 57,

die Konzession zum Betriebe des Gift-Verschleißes in Wien mit dem gegenwärtigen Betriebsorte im XVI. Bezirke, Burggasse 128, unter der üblichen Bedingung verliehen.

Unter einem wurde die Bestellung des Leopold Baier als verantwortlicher Geschäftsleiter gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1118 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Ferner hat das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk mit Dekret vom 8. Oktober 1902, Z. 22097, dem Paul Baring, wohnhaft VII., Westbahnstraße 5, als Geschäftsnachfolger des Herrmann Rothziegel die Konzession zum Verschleiß von Giften im Betriebsorte VII., Westbahnstraße 5, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1147 erfolgte, der Erwerbssteuerkonto Z. 40176 eröffnet wurde.

16.

Ad Zulassung von de Bruyn'scher Masse der Firma R. Kella & Neffe zur Herstellung von Wänden.

Die Magistratsentscheidung vom 3. Mai 1902, Magistrats-Abteilung XIV, 1813/02, betreffend Zulassung von de Bruyn'scher Masse der Firma R. Kella & Neffe zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten (Siehe Amtsblatt Nr. 51 ex 1901, „Gesetze“ VI, 6, Pag. 61), wird dahin richtiggestellt, daß im Punkte 1 derselben anstatt: „R.-Z. 180571 ex 1895“ gesetzt wird: „Magistrats-Abteilung XIV, 1813 ex 1902.“ (Magistrats-Abteilung XIV, 4698/02.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

Angabe des Standortes gewerblicher Konzessionen in den Konzessionsgesuchen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 20. August 1902, M.-Abt. XVII, 4763/02:

Die Magistrats-Abteilung XVII hat anlässlich der Antragstellung über von der k. k. n.-b. Statthalterei zu verleihende gewerbliche Konzessionen wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die von den magistratischen Bezirksämtern übermittelten Verhandlungsakten insofern mangelhaft instruiert sind, als ein nach Gasse und Hausnummer bezeichneter Standort der angestrebten Konzession aus den Akten nicht ersichtlich ist.

Da mit Rücksicht auf § 23, Abs. 3 der Gewerbeordnung die Verleihung von gewerblichen Konzessionen grundsätzlich nur unter präziser Angabe des angestrebten Standortes zulässig ist und es daher notwendig erscheint, daß der Standort, in welchem die erbetene gewerbliche Konzession ausgeübt werden soll, schon aus den Erhebungsakten genau zu ersehen ist, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei einem diesfälligen Mangel eines Einschreitens den Bittsteller stets zur entsprechenden Ergänzung seines Gesuches zu verhalten.

18.

Vorlage von Planskizzen bei Berichterstattung an den Stadtrat über Verpachtung städtischer Gründe.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weisfischer vom 6. September 1902, M.-D. 2991/02:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. August 1902 anlässlich der Beratung über ein Ansuchen um pachtweise Überlassung von städtischen Gründen im XI. Bezirke folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Magistrat wird angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um die Verpachtung von städtischen Gründen handelt, eine Planskizze vorzulegen, aus welcher die Bezeichnung sowie die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke genau zu ersehen ist.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zufolge Präsidial-Erlasses vom 30. August 1902 ad Pr. 10566/02 zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

19.

Durchführung der Straferkenntnisse der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. September 1902, M.-D. 1388/02:

Um eine möglichst einheitliche und rasche Durchführung der von den magistratischen Bezirksämtern gefällten Straferkenntnisse herbeizuführen, sind die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

1. Die von den magistratischen Bezirksämtern verhängten Geldstrafen sind in der eigenen Hauptkassa-Abteilung (bzw. bei den magistratischen Bezirksämtern für den I. und VIII. Bezirk bei der Hauptkassa-Zentrale) vorzuschreiben und von dieser einzuhoben, u. zw. auch dann, wenn die Partei in einem anderen Bezirke wohnt oder nach Fällung des Erkenntnisses in einen anderen Bezirk übersiedeln sollte.

In diesen Fällen hat die eigene Hauptkassa-Abteilung die Einhebung der Strafe durch die fremde Hauptkassa-Abteilung im kommissionellen Wege zu veranlassen, so daß die Strafe nur unter einer Erlagszahl vorgeschrieben wird und der Akt beim strafenden Bezirksamt, bzw. bei der Hauptkassa-Abteilung verbleibt.

2. Eine Aktenübermittlung in Strafsachen an das fremde Bezirksamt hat nur zur Bornahme von Erhebungen oder zur protokolllarischen Verkündung des Straferkenntnisses stattzufinden, in jenen Fällen, in welchen es sich um Strafsamts-handlungen im Wirkungskreise als politische Behörde erster Instanz handelt, auch behufs Einvernahme des Beschuldigten.

3. Die Verkündung der über Rekurse oder Nachsichtsgesuche erließenden Statthaltereie-Erlasse an Parteien, welche in fremden Bezirken wohnen, hat ausschließlich schriftlich durch das erkennende Bezirksamt zu erfolgen.

4. Im Falle eines von der Partei eingebrachten Nachsichtsgesuches ist der Akt zum Zwecke der Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Bestraften unmittelbar dem Bezirksvorsteher des Wohnortes ohne Vermittlung des betreffenden Bezirksamtes zu übersenden.

5. Die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest und die Veranlassung der Überstellung in denselben hat nur durch das strafende Bezirksamt zu erfolgen, wobei vor Zustellung des Strafumwandlungs-Dekretes der Akt (mit der Reinschrift) dem Gefängnis-Inspektorate „videat ante“ zu übermitteln ist, um zu vermeiden, daß die Partei sich zum Strafantritte melde, ehe noch bei dem Gefängnis-Inspektorate die Vorschreibung der Strafe erfolgt ist.

Gleichzeitig richte ich an die k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate das Ersuchen, von den in den Arrest zu überstellenden Parteien den äquivalenten Strafbetrag nicht anzunehmen, sondern dieselben zur ausnahmsweisen Rückumwandlung der Arreststrafe an das erkennende magistratische Bezirksamt zu verweisen.

Hinsichtlich des Vollzuges der stellvertretenden Arreststrafen hat beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk probeweise bis auf weiteres folgender Vorgang platzzugreifen:

Die seitens der Hauptkassa-Abteilung mit der Relation „Mangel“ dem Bezirksamte vorgelegten Akten sind der Magistrats-Abteilung XX zu übermitteln, welche die Ausfertigung und Zustellung des Strafumwandlungs-Dekretes, die Überwachung der Stellung in den Arrest sowie die zwangsweise Überstellung in den Arrest durch die Polizei veranlassen wird.

Das genannte magistratische Bezirksamt sowie die Magistrats-Abteilung XX hat nach Ablauf von drei Monaten zu berichten, ob sich diese Art des Vollzuges von Arreststrafen bewährt und die Einführung derselben bei allen magistratischen Bezirksämtern empfiehlt.

20.

Einstellung eines unbefugten Gewerbebetriebes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 16. September 1902, M.-Abt. XVII, 4548/02:

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. August 1902, Z. 84314, dem Magistrat bekanntgegeben, das Ministerium des Innern habe anlässlich eines einzelnen Falles mit dem Erlasse vom 9. August 1902, Z. 32918, bemerkt, daß es nicht zutreffend sei, die Fortsetzung eines unbefugten, also gesetzlich unzulässigen Betriebes erst zu unterfragen, daß in solchen Fällen vielmehr die Einstellung des unbefugten Betriebes zu verfügen ist.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

21.

Bekämpfung von Übelständen im Banwesen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 24. September 1902, M.-Abt. XVII 4690/02.

Behufs leichterer Bekämpfung der Übelstände, die sich auf dem Gebiete des Banwesens in letzterer Zeit besonders bemerkbar machten und in erster Linie auf die unbefugte Bauausführung durch die sogenannten Baunternehmer

und den Mißbrauch, den die konzeffionierten Baugewerbetreibenden mit ihrer Konzeffion treiben, indem sie ihren Namen zur Deckung einer solchen unerlaubten Bauführung hergeben, zurückzuführen sind, finde ich auf Grund der Z. 66171/99 Plenar-Beschlüsse des Magistrates vom 13. November 1900, XVII (Abt. XVII)

und vom 24. Juli 1902, Z. 24931/01 XVII (Abt. XVII) sowie auf Grund des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. September 1902, Z. 81609, zum Zwecke der leichteren Erueirung strafbarer Thatbestände und entsprechender Evidenzhaltung der ihre Konzeffion mißbrauchenden Baugewerbetreibenden und der Bauunternehmer Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat ihrem Wirkungskreise entsprechend ihre Mitglieder hinsichtlich deren gewerblicher Tätigkeit zu überwachen und allfällige Ungehörigkeiten zur Kenntnis der kompetenten Behörde zu bringen.

2. Von jedem rechtskräftigen Straferkenntnis wegen unbefugter Bauführung, bezw. Deckung des unbefugten Betriebes eines Baugewerbes sind sämtliche magistratischen Bezirksämter, der Magistrat (Abt. XIV) und die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister zu verständigen.

Die magistratischen Ämter werden verpflichtet, einen Index für die eintausenden Anzeigen anzulegen und stets in Evidenz zu führen.

3. Bei Strafamtshandlungen und bei der Behandlung von Baugesuchen ist stets auf den vorerwähnten Index Bedacht zu nehmen und sind die bereits vorbestraften Individuen unter schärfere Kontrolle zu stellen.

4. Konzeffionierte Baugewerbetreibende, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Baugewerbebetriebes Dritter mißbrauchen, sind schon bei der ersten Bestrafung auf die Bestimmung des § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, aufmerksam zu machen; bei der zweiten gleichen Übertretung ist nebst der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe sofort auch mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

Was die Bestrafung von Inhabern von Bauunternehmergewerben betrifft, so ist gegen dieselben nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, bezw. nach § 17 und f. des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorzugehen und im zutreffenden Falle nach § 138 b Gew.-Odg. auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung auszusprechen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 183. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1902, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Marienbad.

Nr. 184. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 9. September 1902, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzolles Wien unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten, zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 185. Additional-Erklärung vom 26. Juni 1901 zu dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrage vom 3. Dezember 1873, R.-G.-Bl. Nr. 34, vom Jahre 1874.

Nr. 186. Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Posthilfsbeamten, Postaspiranten und Postgehilfen.

Nr. 187. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppan aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 188. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. September 1902 wegen Festsetzung der Bedingungen, unter welchen in Zukunft Zollamts-Assistentenstellen an die nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, anspruchsberechtigten Unteroffiziere verliehen werden sollen.

Nr. 189. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1902 wegen Abänderung der Konzeffionsurkunde vom 15. Jänner 1900, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend die Konzeffionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von der Station Berg Mel der Lokalbahn Innsbruck—Hall in Tirol nach Zgl.

Nr. 190. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 24. September 1902, betreffend den Umtausch der mit der Verordnung vom 11. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 213, eingeführten internationalen Frachtbriefformulare mit aufgedrucktem Stempelzeichen gegen neue Frachtbriefblankette.

Nr. 191. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1902, betreffend die Amtswirkksamkeit des Bezirkshauptmannes in Eger.

Nr. 192. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. Oktober 1902 mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiet von Odessa verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 193. Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1902, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 100 K und die Einziehung der Banknoten zu 100 fl. ö. W.

Nr. 194. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 10. Oktober 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Aktiengesellschaft „Niederösterreichische Waldviertelbahn“ aufgenommenen Prioritätsanlehens, Emission 1902, zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pappillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 195. Verordnung der Ministerien der Finanzen, Eisenbahnen und des Handels vom 27. September 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1902, Z. 89825, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1902.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1902, Z. 90044, betreffend die Vermehrung der Amtstage bei dem k. k. Eichamte in Klosterneuburg.

Nr. 59. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 17. September 1902, Z. 53767, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im vierten Quartale 1902.

Nr. 60. Gesetz vom 8. September 1902, womit grundsätzliche Bestimmungen für die Regelung des Kurortewesens, sowie der Einhebung von Musik- und Verschönerungstagen in Niederösterreich getroffen werden.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Versicherung der Angestellten der Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“.
2. Gasthausgärten.
3. Hausierbewilligungen sind dem freien Ermessen der Behörde überlassen.
4. Ausfertigung von Munitionsgelächtscheinen.
5. Nichtvollzug der von österreichischen Behörden nach den Behrvorschriften geschöpften Straferkenntnisse durch ungarische Behörden.
6. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksschulräten Floridsdorf und Baden.
7. Durchführung der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung.
8. Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche.
9. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tata-Tavaroš.
10. Zuweisung des Sprengels der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marienbad in militär-territorialer Beziehung.

11. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion und den unterstehenden Finanzbehörden und Ämtern.
12. Auswanderung nach Süd-Afrika.
13. Neuregelung der Pfarrsprengel im XVI. Wiener Gemeindebezirke.
14. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

15. Bestätigung über die Einschätzung in die Einberufungskarte bei Ansuchen um Belassung der Bezüge während einer militärischen Dienstleistung.
16. Vermeidung von Kostenüberschreitungen.

Magistrat:

17. Führung eines General-Katasters über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Abf. 5 Gew.-Ordg.
18. Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 59 Gew.-Ordg.).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetzblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Versicherung der Angestellten der Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1902, Nr. 5255 (B.-N. I, 49983/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Zenker, Dr. Kleeberg und v. Neulirichen, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Bezirkskrantenkassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1900, Z. 35449, betreffend die Versicherung der Angestellten der „Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch“ bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“ nach der am 13. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Künzler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Freiherrn v. Spiegelfeld, in Vertretung der belangten Behörde und jener des Dr. Alois Kuzicko, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten „Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch“ zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Refus der Wiener Bezirkskrantenkassa gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 17. August 1900, Z. 73182, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 13. Juli 1900, Z. 10278, ausgesprochen wurde, daß die Angestellten der „Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch“ in Wien ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Krankenversicherung auch bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“ in Wien nachkommen können, und daß daher die Bezirkskrantenkassa gehalten sei, die Abmeldung der bei dieser Hilfskassa versicherten Angestellten der genannten Versicherungs-Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen, keine Folge gegeben.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Gemäß der Bestimmungen des § 5 der Statuten des Vereines „Einigkeit“, registrierte Hilfskassa, können ordentliche Mitglieder der Kassa alle Personen beiderlei Geschlechtes werden, welche als Privatbeamte bei den Betrieben des Handels, der Industrie und des Gewerbes in Beschäftigung stehen, worunter auch die Handlungsgehilfen verstanden sind, sei es, daß sie:

- a) nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versicherungspflichtig sind oder
- b) nicht versicherungspflichtig sind.

Die Beschwerde verneint nun bei dem Umstande, als das Hilfsklassengesetz sich auf das Krankenversicherungsgesetz bezieht und letzteres auf dem Gewerbegebiete beruht, daß auch die vorliegende Statutenbestimmung nicht anders als im Umfange und mit Zugrundelegung dieser Gesetze interpretiert werden muß, demgemäß unter den in dieser Statutenbestimmung gebrauchten Worten „Betrieb des Handels“ eben nur Handelsgewerbe verstanden werden können, daher die Beamten der Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch, da eine Versicherungs-Gesellschaft kein Handelsgewerbe ist, von der Mitgliedschaft zu der in Rede stehenden Hilfskassa ausgeschlossen erscheinen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch diese Beschwerde-Einwendung nicht für begründet zu erkennen.

Wenn auch unter „Handel“ in erster Linie der als Gewerbe betriebene Umsatz von Gütern (Waren) in wesentlich unveränderter Form zu verstehen ist, so erscheint es doch im Hinblick auf die Bestimmungen des Handelsgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, nicht zulässig, den Begriff des Handels nur auf diese Art von Geschäften einzuschränken und somit unter „Betriebe des Handels“ nur die Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu subsummieren. Denn durch die Artikel 271, 272 und 273 des Handelsgesetzbuches werden außer den zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehörigen Geschäften weiter auch noch gewisse Gattungen von Geschäften als Handelsgeschäfte erklärt. In Konsequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen müssen daher unter „Betrieb des Handels“ nicht allein Handelsgewerbe, sondern alle Betriebe verstanden werden, welche Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzes zum Gegenstande haben.

Hieraus folgt aber, daß auch den in den Statuten der in Rede stehenden Hilfskassa gebrauchten Worten „Betrieb des Handels“ eben nicht jene einschränkende Bedeutung gegeben werden kann, welche die Beschwerde denselben beilegt, und findet die diesfällige Behauptung der Beschwerde in der im § 5 der Statuten erfolgten Gegenüberstellung des Betriebes des Handels zu jenen der Industrie und des Gewerbes selbst auch ihre Widerlegung.

Da nun gemäß der Bestimmung des Artikel 271, Z. 3 des Handelsgesetzbuches die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie als ein Handelsgeschäft erklärt wird, dieser gesetzlichen Anordnung zufolge sonach die Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch Handelsgeschäfte betreibt, fällt dieselbe auch unter die im § 5 des Hilfsklassenstatutes bezeichneten „Betriebe des Handels“. Hierdurch ist aber die Zulässigkeit der Mitgliedschaft der Angestellten der genannten Versicherungs-Gesellschaft zu dieser Hilfskassa

im Sinne der Bestimmungen des § 5 ihrer Statuten gegeben und kann somit in der erfolgten Aufnahme derselben zu dieser Kassa als ordentliche Mitglieder eine Überschreitung dieser statutarischen Bestimmung nicht erblickt werden. Nachdem auch weiter die Statuten dieser Hilfskassa seitens der politischen Landesbehörde im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, beschleunigt sind, erscheinen die Angestellten der genannten Versicherungs-Gesellschaft, welche ordentliche Mitglieder dieser Hilfskassa sind, gemäß den Bestimmungen des § 13, Z. 1, und § 11 des Krankenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankenkaassa ausgenommen und ist somit auch deren bei dieser Kassa erfolgte Abmeldung gesetzlich gerechtfertigt.

Diesen Erwägungen zufolge konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblickt werden und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Gasthausgärten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1902, Z. 83094, M.-Abt. XVII, 4417/02:

Die Statthalterei findet dem Rekurse des R. N. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes IX vom 15. Juli 1902, Z. 29792, mit welcher seinem Gesuche um Gestattung der Eröffnung und Benützung eines Gasthausgartens gegenüber seinen IX., gelegenen, geschlossenen Lokalitäten zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in der Annahme nicht stattgegeben wurde, daß hierfür eine besondere Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes erforderlich sei, Folge zu geben, diese Entscheidung zu beheben, und die neuerliche Entscheidung im Gegenstande unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung aufzutragen, daß im Falle der Erweiterung der für ein Gast- und Schankgewerbe genehmigten Betriebsstätte eine besondere (zweite) Gewerbezonzession dann nicht erforderlich ist, sondern die Erweiterung der ursprünglichen Konzession genügt, wenn die Ausübung des Gewerbes im alten Lokale mit Einschluß des neu einbezogenen Betriebsraumes — hier des Gasthausgartens — betriebstechnisch als ein Unternehmen angesehen werden kann.

3.

Hausierbewilligungen sind dem freien Ermessen der Behörde überlassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September 1902, Z. 85079 (Mag. B.-A. II, 71061/02):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat laut Note vom 30. Juni 1902, Z. 3528, die sub. präs. 15. April 1902 daselbst eingebrachte Beschwerde des R. N., Hausierer in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung ddo. 10. Februar 1902, Z. 6486, betreffend die Verweigerung der Verlängerung der Hausierbewilligung nach § 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil nach § 3 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, die Behörde bei der Erteilung der Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels wohl an das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen gebunden ist, aber innerhalb derselben, da ein Rechtsanspruch auf die Erteilung gesetzlich nicht konstituiert ist, mit der Erteilung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, und weil die Verlängerung der zugestandenen Hausierzeit (§ 7 des Patentes), bei welcher mit gleicher Sorgfalt und Strenge wie bei der ersten Verleihung vorzugehen ist, rechtlich die Natur einer neuen Verleihung an sich trägt, weshalb auch hierbei die Würdigung allfälliger für Abweisung sprechender besonderer Gründe dem Ermessen der Behörde anheim gegeben ist.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit Beziehung auf den h.-ö. Erlaß vom 10. Februar 1902, Z. 6486, und vom 1. August 1902, Z. 73032, in Kenntnis gesetzt.

4.

Ausfertigung von Munitionsgeleitscheinen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. September 1902, Z. 90226 (Mag.-Abt. IV, 2150/02):

Seitens einer politischen Behörde I. Instanz wurde einer Partei zum Behufe der Einfuhr von scharfen Patronen aus dem Auslande ein Munitionsgeleitschein ausgestellt, ohne daß hierfür vorher die in § 2, Abschn. 2 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 182, vorgeschriebene Monopole, behördliche Bewilligung seitens des Reichs-Kriegsministeriums eingeholt worden wäre.

Nachdem ein solcher Vorgang geeignet ist, auch zur unrichtigen Behandlung derartiger Sendungen seitens der Zollämter Anlaß zu geben, wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1902, Z. 35581, die erwähnte Bestimmung zur künftigen genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Wiener Magistrats-Abteilung XVI, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Nichtvollzug der von österreichischen Behörden nach den Wehrvorschriften geschöpften Straferkenntnisse durch ungarische Behörden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. September 1902, Z. 90228/02, M.-Abt. XVI, 6617/02:

Laut eines vom königl. ungar. Landesverteidigungsministerium an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Verhandlungskalles wurde seitens einer politischen Bezirksbehörde ein in Uj-Verbasz (Komitat Bács-Bodrogh) heimatberechtigter Wehrpflichtiger wegen Übertretung des § 7 der Wehrvorschriften, III. Teil, mit 4 K, eventuell 12 Stunden Haft bestraft und das Vizegepansamt des Komitates Bács-Bodrogh um Einbringung dieser Geldstrafe, beziehungsweise um Vollzug der suppletorischen Arreststrafe ersucht.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. August 1902, Nr. 28261 III, wird unter Hinweis auf die Bestimmung des § 7, Punkt 11, letzter Absatz der Wehrvorschriften, III. Teil, sowie den Normal-Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. August 1894, Nr. 14110 II a, intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 5. September 1894, Z. 69707, wonach die im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 69 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, durch die politischen Behörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder über ungarische Staatsangehörige verhängten Strafgebelde zur Hälfte an die kön. ung. Regierung abzuführen sind, zur entsprechenden Danachachtung bemerkt, daß der oben erwähnte § 69 wohl die Verfügung enthält, daß die Bestimmungen der §§ 35, 44, 50 und 61 zweiter Absatz, Punkt b des Wehrgesetzes auch auf die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger Anwendung finden, gleichviel, ob sie diese Übertretungen in dem ungarischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben, aber keine Verfügung enthält, daß die Strafurteile oder Straferkenntnisse der österreichischen Behörden durch die Behörden des ungarischen Staates durchgeführt werden sollen und folglich laut dieser Gesetzesbestimmungen die Behörden des ungarischen Staates nicht verpflichtet und nicht gehalten sind, derartige Straferkenntnisse hiesiger Behörden durchzuführen.

6.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den Bezirkshauptmannschaften und Bezirkschulräten Floridsdorf und Baden.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 29. September 1902, M.-D. 2860 und 3208/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 20. August, bzw. 23. September 1902, Z. 4755/Pr. und 5803/Pr. nachstehende Erlasse anher gerichtet:

1. Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz ist nunmehr auch bei der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirkschulrate Floridsdorf eingeführt worden.

Die in den h. o. Erlassen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf die amtliche Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirkschulrate Floridsdorf analoge Anwendung zu finden.

2. Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirkschulrate in Baden eingeführt.

Die in den h. o. Erlassen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den genannten Ämtern Anwendung zu finden.

Diese Schreibform läßt es, wie weiters erneuert wird, erwünscht erscheinen,

1. daß die Akten nicht wie bisher in der Länge, sondern nur einmal, und zwar quer in der Breite gefaltet werden, damit das Schreiben über die Längsfalte vermieden wird;

2. daß die Adresse bei allen Ausfertigungen am Kopfe derselben angelegt werde, da sonst eine am Fuße der Seite stehende Adresse bei der fortlaufenden Schreibweise mitten in die nächste Erledigung zu stehen kommen könnte.

Hievon setze ich die hiesigen Beamten unter Hinweis auf die Normalienblätter Nr. 54, 67, 70 und 84 in Kenntnis.

7.

Durchführung der Gewerbe-Novelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 3. Oktober 1902, M.-Abt. XVII 4835/02:

Behufs Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung und der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902,

R.-G.-Bl. Nr. 179, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen mit dem Erlasse vom 15. September 1902, Z. 4635 S.-M., der k. k. n.-ö. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

1. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich in den §§ 59 bis 59e lediglich auf das Auffuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbetreibende, Handlungsreisende und selbständige Handelsagenten, wogegen das Recht, persönlich auch außerhalb des Standortes Bestellungen auf die im Gewerbebetriebe gelegenen Arbeiten aufzusuchen, hiedurch nicht berührt wird.

2. Aus dem § 59, Alinea 1 des Gesetzes ergibt sich das Recht der betreffenden Gewerbetreibenden, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende Land- und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bestellungen zu sammeln.

Es entfällt daher die Notwendigkeit, solche von Landwirten zu ihrem Betriebe benötigte Artikel in die Liste der nach § 1 der Verordnung begünstigten Waren aufzunehmen.

Ebenso entspricht es den Intentionen des Gesetzes, wenn das Auffuchen von Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menagerverwaltungen u. s. w. mit Warenmusterzugelassen wird, sofern diese Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden.

3. Auf den Vertrieb artistischer Erzeugnisse einschließlich der künstlerischen Reproduktion, finden die neuen Bestimmungen im Hinblick auf den Artikel V, lit c des Rundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, keine Anwendung.

4. In Betreff der Frage, welches Gebiet der im § 59 des Gesetzes erwähnte Begriff „Standort“ umfaßt, wird erklärt, daß unter Standort des Gewerbes hier das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen sei, in welcher das betreffende Gewerbe ausgeübt wird.

Innerhalb des Standortes des Gewerbes können hinsichtlich aller Waren — mit alleiniger Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenbestellungen — auch Personen aufgesucht werden, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden.

5. Innerhalb wie außerhalb des Standortes ist jedoch das Auffuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren bei den letztgenannten Personen verboten. Welche Artikel diesen drei Warengruppen beizuzählen sind, wird im Zweifel von den Gewerbebehörden I. Instanz nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden sein.

Bei dieser Gelegenheit sei noch hervorgehoben, daß Petroleum zweifellos jenen Warengruppen beizuzählen ist, mit welchen sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Standortes das Detailreisen unbedingt verboten ist, mithin auch über eine ausdrückliche schriftliche Aufforderung der im § 59, Alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Personen diesen nicht offeriert werden darf.

6. Der § 1 der Durchführungsverordnung enthält die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher das Auffuchen von Bestellungen auch außerhalb des Standortes bei den im § 59, Alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist. Für eine Reihe von Gegenständen ist noch nachträglich, teils in den Gutachten einzelner Handels- und Gewerbekammern, teils in direkten Eingaben von Korporationen, Vereinen und Privaten die Begünstigung des Detailreisens in Anspruch genommen worden.

Das Handelsministerium befaßt sich vor, über diese Anträge, wie im Gesetze vorgeschrieben, die Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise die beteiligten Genossenschaften zu hören und nach Maßgabe der bezüglichen Gutachten eventuell eine Ergänzung der Liste der begünstigten Artikel vorzunehmen.

7. Dem Gesetze entsprechend, das im § 59 ganz allgemein von „Bevollmächtigten“ spricht und das Wort „Handlungsreisende“ in Klammern beifügt, sind in der Durchführungsverordnung dort, wo kurzweg von „Handlungsreisenden“ die Rede ist, nicht nur die im Dienste eines Gewerbetreibenden stehenden Handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch alle jene Angestellten eines Geschäftsmanne, welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Auffuchen von Bestellungen ermächtigt werden.

8. Zum § 2 der Durchführungsverordnung wird bemerkt, daß die noch im Laufe des Jahres 1902 ausgefertigten neuen Legitimationskarten im Hinblick auf die vorgeklärte Jahreszeit bis Ende 1903 Gültigkeit haben. Demnach wird bei diesen Karten die Gültigkeitsdauer durch Eintragung der beiden in Betracht kommenden Jahreszahlen, durch einen Zeitschnitt getrennt, ersichtlich zu machen sein (1902/3).

9. Die im § 3 der Durchführungsverordnung erwähnte Legitimationskarte für Handlungsreisende (Formulare A, Beilage 1), ferner die mit § 11 eingeführte punzierungsähnliche Legitimation (Formulare C, Beilage 3), endlich die im § 16 der Verordnung gedachte Legitimationskarte für kleine Gewerbetreibende (§ 60, Schlußsatz des Gesetzes, Formulare D, Beilage 4), wurden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt und können diese Drucksorten von den zur Ausfertigung berufenen Behörden dem tatsächlichen Bedarfe entsprechend dort direkt und kostenfrei angesprochen werden.

Aus diesem Grunde dürfen von den Parteien außer der Stempelgebühr keine anderen Gebühren zur Einhebung gelangen.

Den dreiteilig zu faltenden Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 3) liegt ein Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung bei, wogegen die punzierungsähnliche Legitimationen (§ 11), ebenso wie die Legitimationen für kleine Gewerbetreibende (§ 16), die bezüglichen Normen auf der Rückseite der Karte selbst enthalten.

10. Gemäß § 4 der Durchführungsverordnung darf die Ausfertigung der Legitimationen unter anderem dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, nicht eigenberechtigt ist.

Bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen wird daher die Legitimation für eine Person nicht abgelehnt werden können, welche zwar noch nicht das Alter von 24 Jahren erreicht hat, die aber großjährig erklärt worden ist.

Die Fassung des § 4 der Verordnung ermöglicht es jedoch den Gewerbebehörden I. Instanz in besonders rücksichtswürdigen Fällen von dem Erfordernisse der Eigenberechtigung Umgang zu nehmen.

Eine solche Ausnahme könnte insbesondere dann gemacht werden, wenn z. B. ein Gewerbetreibender seinen noch nicht eigenberechtigten Sohn, sei es zu Zwecken seiner kommerziellen Ausbildung, sei es in einer besonderen Vertrauen bedingenden geschäftlichen Mission, reisen lassen möchte.

11. Um die Durchführung der Bestimmungen des Punktes 5 im § 4 der Verordnung zu erleichtern, erscheint es wünschenswert, daß die zur Ausfertigung, respektive Prolongation der Legitimationen berufenen Gewerbebehörden I. Instanz die Abstrafungen der von ihnen legitimierten Handlungsreisenden wegen Übertretung der auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug habenden Vorschriften erfahren.

Aus diesem Grunde sind solche Abstrafungen seitens der dieselben verhängenden Behörden jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimation ausgestellt hat.

Letztere Behörde hat diese Mitteilung beim betreffenden Reisenden in der Anmerkungsrubrik des Protokolles über ausgefertigte, respektive prolongierte Legitimationskarten (§ 10 der Verordnung) ersichtlich zu machen.

12. Nach § 7 der Durchführungsverordnung ist eine Kopie des Scheides, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, mit dem Auftrage sofortiger Ablieferung der Karte an den Handlungsreisenden hinauszugeben.

Zur Konstatierung des Aufenthaltes eines solchen Handlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereiten dürfte, wird zweckmäßigerweise die Mitwirkung des Gewerbetreibenden in Anspruch zu nehmen sein, um eine Kurrierung des Reisenden, welche gewiß nicht im Interesse des Gewerbetreibenden gelegen sein dürfte, tunlichst zu vermeiden.

13. Zum § 8 der Durchführungsverordnung wird bemerkt, daß die Gewerbebehörden keinesfalls verpflichtet sind, die durch Ablauf der Gültigkeitsdauer außer Kraft getretenen Legitimationen einzuziehen, daß es sich jedoch empfehlen wird, solche Karten dann zurückzubehalten, wenn sie bei irgend einer Gelegenheit in die Hände der Behörde gelangen.

14. Da es dort, wo mehrere Geschäftsinhaber ein Gewerbe gemeinsam betreiben, vorkommen kann, daß mehr als ein Gesellschafter zum Zwecke des Auffuchens von Bestellungen Geschäftsreisen unternehmen wollen (§ 9 der Verordnung), so unterliegt es keinem Anstande, über spezielles Ansuchen der Beteiligten amtliche Abschriften des Gewerbescheines (Konzessionsdekretes), aber höchstens in einer der Zahl der Gesellschafter entsprechenden Anzahl von Kopien auszufertigen.

Diese Abschriften müssen aber die ausdrückliche Bezeichnung des Zweckes, für welchen sie zu dienen haben, erhalten.

15. Bei Vollziehung von Straferkenntnissen gegen Gewerbetreibende, Handlungsreisende und Handelsagenten ist die Behörde auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Beschlagnahme der Waren zu verfügen in Fällen, in denen bei Geschäftsreisen statt der Muster unberechtigt Waren mitgeführt wurden.

16. Legitimationskarten, welche Handlungsreisenden wegen mißbräuchlicher Verwendung abgenommen wurden, sind, sofern dieselben zur Durchführung der Strafamtshandlung nicht mehr benötigt werden, zu vernichten.

17. Der § 10 der Durchführungsverordnung bestimmt, in welcher Form die dem Handlungsreisenden ausgefertigten Legitimationskarten evident zu führen sind.

Im Hinblick auf eventuelle Abstrafungen von Handlungsreisenden, welche, wie schon früher erwähnt, in der Anmerkungsrubrik des Protokolles (Formulare B) anzumerken sind, wird es sich empfehlen, in den bezüglichen Drucksorten die Anmerkungsrubrik entsprechend breit zu halten.

Dieses Protokoll (Beilage 2 zur Durchführungsverordnung) ist von den Gewerbebehörden im eigenen Wirkungskreise auszufertigen.

Sollte es die k. k. Statthalterei für zweckmäßig erachten, daß für das ganze dortige Verwaltungsgebiet eine einheitliche Drucksorte in Verwendung genommen werde, so bleibt es derselben anheimgestellt, dieses Formular auflegen zu lassen und die Unterbehörden damit zu betheiligen.

18. Die im § 60, Alinea 2 des Gesetzes erwähnten Produzenten von dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umherziehen keiner besonderen Legitimation. Jedoch wird es sich im eigenen Interesse dieser Personen zur Vermeidung von Beanstandungen empfehlen, daß sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiet die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zertifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feilzuhaltenden Artikel eigener Erzeugung sind.

19. Zum § 15 der Durchführungsverordnung wird weiters bemerkt, daß ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Landwirtschaft, welche dem täglichen Verbräuche dienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbe-Inhaber für die Freibietung dieser Artikel von Haus zu Haus und auf der Straße gelten kann. Vielmehr muß das Freibieten dieser Erzeugnisse im Umherziehen als freies Gewerbe angemeldet werden und der bezügliche Gewerbeschein ausdrücklich auf diese Form des Betriebes lauten.

Als Standort (§ 12 Gewerbeordnung) solcher im Umherziehen betriebener Gewerbe ist das Domizil des Gewerbe-Inhabers zu betrachten und im Gewerbescheine anzuführen. Überdies ist — entsprechend der Anmeldung durch die Partei — das Gebiet, innerhalb dessen die Freibietung dieser Erzeugnisse im Umherziehen beabsichtigt wird, im Gewerbescheine ausdrücklich anzugeben.

Mangels einer bestimmten Erklärung des Anmeldenden in dieser Hinsicht, ist die Freibietungsbefugnis in territorialer Beziehung durch das Amtsgebiet des politischen Bezirkes, in welchem der Anmeldende sein Domizil hat (Standort), begrenzt.

Beigefügt wird, daß nur Produzenten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der zugehörigen Art, nicht aber auch die zum Freibieten im Umherziehen mit solchen Artikeln befugten handelstreibenden Hilfskräfte bei diesem Geschäftsbetriebe verwenden dürfen.

20. Hinsichtlich der im § 16 der Durchführungs-Verordnung bezeichneten kleinen Gewerbetreibenden, welchen behufs besseren Fortkommens das Freibieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes auf Widerruf gestattet wurde, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diesen Personen gemäß § 60 des Gesetzes immer nur das Recht zum Freibieten ihrer Artikel von Haus zu Haus zusteht, jeder Warenverkauf auf der Gasse ist jedoch unzulässig.

21. Da der Zeitraum, welcher den Gewerbsinhabern für die Beantragung der neuen Legitimationen für ihre Handlungsreisenden zur Verfügung stand, ein sehr kurzer war, da weiters die Beschaffung der Personalurkunden und Legitimationskarten für Handlungsreisende, welche bereits unterwegs sind, ohne Unterbrechung der Reise oft untunlich wäre und überdies die zur Ausfertigung der Legitimationen berufenen Behörden, auch bei Vorhandensein aller erforderlichen Druckformen, für die Einleitung etwaiger Erhebungen und für die Ausstellung der Karten doch eine gewisse Zeit benötigen, werden Handlungsreisende, welche sich mit einer gültigen Vollmacht ihres Chefs ausweisen können, wegen Nichtbesitzes der neu eingeführten Legitimationen in der nächsten Zeit noch nicht zu beanstanden sein.

Es wird übrigens der k. k. Statthalterei überlassen, nach Maßgabe der im dortigen Verwaltungsgebiete obwaltenden speziellen Verhältnisse in dieser Hinsicht bestimmtere Weisungen, in welchem dem Billigkeitsstandpunkte Rechnung getragen wird, an die Unterbehörden hinauszugeben.

Hievon hat die k. k. Statthalterei laut Erlasses vom 20. September 1902, Z. 95556, alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich mit dem Auftrage verständigt, mit Strafamtshandlungen wegen Übertretung der auf den Gebrauch der neu eingeführten Legitimationskarten bezüglichen Vorschriften erst dann vorzugehen, wenn ein zur Beschaffung dieser Urkunden ausreichender Zeitraum verstrichen sein wird, also keinesfalls vor Anfang Oktober.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur genauen Danaachtung unter Hinweis auf die Normal-Erlasse vom 23. September 1902, M.-D. 3177/02, betreffend die genossenschaftlichen Ausweise für Brot- und Gebäcksteller, vom 26. September 1902, M.-Abt. X, 4971/2 (richtig 4961/02), betreffend die Berechtigung zur Einhebung einer Gebühr bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse für Handlungsreisende, endlich vom 30. September 1902, M.-Abt. XVII 4835/02, betreffend die Legitimationskarten für Handlungsreisende, in Kenntnis.

8.

Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1902, Z. 98474 (M.-Abt. X, 5550/02):

Laut einer Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat die kaiserlich deutsche Regierung jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche zur Ausfertigung von Leichenpässen zuständig sind, angewiesen, bei Überführung von Leichen nach Österreich künftighin in jedem Falle von der erfolgten Ausfertigung eines Leichenpasses der zuständigen österreichischen politischen Behörde erster Instanz rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. September 1902, Z. 28165, unter Bezugnahme auf das mit der Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 46, verabschiedete Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen und auf den hierortigen Erlaß vom 12. Oktober 1901, Z. 91617, betreffend die zur Ausfertigung von Leichenpässen im Deutschen Reiche befugten Behörden und Dienststellen mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß in Zukunft bei Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche die erfolgte Ausfertigung des Leichenpasses der zuständigen Behörde und Dienststelle, in deren Gebiet die Leiche überführt werden soll, in analoger Weise unverzüglich bekanntzugeben sein wird.

9.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tata-Tavaros.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1902, Z. 101149 (M.-Abt. XVII, Z. 5210/02):

Laut der Mitteilungen des k. ungarischen Handelsministeriums vom 3. September 1902, Z. 55042 und 55567, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinde Tata-Tavaros, Komitat Komarom, und der Stadt Kis-Kun-Felegyhaza, Komitat Pest, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September 1902, Z. 40419 und Z. 40594, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

10.

Zuweisung des Sprengels der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marienbad in militär-territorialer Beziehung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1902, Z. 102693/02, M.-Abt. XVI, 7142/02:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Oktober 1902, Nr. 38594/2727 IV b ex 1902, wurde die neu errichtete k. k. Bezirkshauptmannschaft Marienbad in Böhmen dem Landwehr-Ergänzungsbezirk Eger Nr. 6, Landwehr-Bataillonsbezirk Nr. 2, und dem Landsturmbereich Eger Nr. 6, Landsturm-Bataillonsbezirk Nr. 2, zugewiesen.

Dieser Erlaß ergeht mit Beziehung auf die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 183, und die Verordnung desselben Ministeriums vom 4. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 191, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an den Wiener Magistrat.

11.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion und den unterstehenden Finanzbehörden und Ämtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Freyer vom 28. Oktober 1902, M.-D. 3654/02:

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat unterm 17. Oktober 1902, Pr.-Z. 885, nachstehende Note anher gerichtet:

Vom 1. November 1902 wird bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion und den unterstehenden Finanzbehörden und Ämtern die „fortlaufende Schreibweise“ eingeführt, die bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn und einer Reihe anderer n.-ö. Bezirkshauptmannschaften seit längerem angewendet wird (Statthalterei-Erlaß vom 9. April 1900, Pr.-Z. 8943, vom 21. Mai 1902, Pr.-Z. 3274 u. a.).

Hievon beehrt sich das Präsidium mit der Einladung die Mitteilung zu machen, in der Amtskorrespondenz mit den hierortigen Organen nach Einnahme der gleichen Grundzüge zu beobachten.

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf die Normalienblätter Nr. 54, 67, 70, 84 und 104 in Kenntnis.

12.

Auswanderung nach Süd-Afrika.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Oktober 1902, Abt. XVI, Z. 7334/02:

Ungeachtet der wiederholten Warnungen vor der Auswanderung nach Süd-Afrika (Verordnungsblatt Jahrg. 1902, S. 37 und 260) macht sich nach wie vor ein starker Zuzug österreichischer Staatsangehöriger in das gedachte Gebiet bemerkbar, woraus auf das Fortbestehen einer geheimen Agitation zwecks Anwerbung von Auswanderern für Süd-Afrika geschlossen werden kann.

Die Wahrnehmung veranlaßt das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 13. Oktober 1902, Z. 41391, die ihm neuerlich zugekommene Information eines mit den Verhältnissen im Transvaal und der Orange-River-Kolonie wohlvertrauten Berichterstatters im Nachstehenden zu veröffentlichen:

Die augenblicklichen Verhältnisse in Süd-Afrika sind keineswegs derart beschaffen, um neuen Ankömmlingen Erfolg zu versprechen, namentlich wenn dieselben noch niemals über die Grenzen Europas oder gar der Monarchie gekommen sind, und die Sprachen des Landes nicht kennen.

Der einstige Reichtum der Bewohner, das Vieh, ist durch die Pest und den Krieg arg dezimiert worden und den letzten armseligen Resten der nicht großen Herden droht durch eine neue Seuche, das sogenannte „Rhodesian Red Water“, deren Auftreten im Transvaal erst kürzlich konstatiert worden ist, vollständige Vernichtung. Rinder werden mit mehr als dem dreifachen in Österreich-Ungarn üblichen Preise bezahlt, und ohne viel Zugvieh ist der Ackerbau unmöglich.

Das überwiegende Interesse wendet sich den Minenbezirken, namentlich Johannesburg, zu; die Stadt und das Gebiet sind jedoch derart überlaufen, daß die dort herrschende Arbeitsnot der Regierung und anderen Kreisen Sorge verursacht, zumal sich die Lage von Tag zu Tag schwieriger gestaltet. Wenn auch Professionisten manchmal bis zu 1 £ und mehr täglich verdienen, so müssen sich Leute ohne Profession, wenn sie, was nur zu oft geschieht, keine entsprechende Arbeit finden können, mit viel weniger, sogar mit nur 5 Schilling begnügen, was bei der herrschenden außerordentlichen Teuerung kaum dazu ausreicht, um einen Mann gegen Verhungern zu schützen.

Unter solchen Umständen kann dem größten Teile der zu diesem Zeitpunkt nach dem Transvaal oder der Orange-River-Kolonie Auswandernden nur ein trauriges Schicksal vorausgesagt werden. Hierzu gesellt sich ein weiterer Umstand, welcher von verhängnisvollen Folgen für die Auswanderer begleitet sein kann. Die Regierung des Transvaals und der Orange-River-Kolonie gestattet nämlich nur einer beschränkten Anzahl von nicht britischen Staatsangehörigen den Eintritt in das Land. Für die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen werden nur 20 Erlaubnisheine pro Monat bewilligt, wobei die schon einmal in den neuen Kolonien sesshaft gewordenen und nun rückkehrenden Personen allen anderen vorgezogen werden. Es kommt schon jetzt vor, daß Personen drei und mehr Monate in den Küstenorten, meistens ohne Beschäftigung und Verdienst, auf die Erlaubnis zur Reise warten müssen, was sich schon an und für sich für die Betroffenen als eine arge Kalamität darstellt. Eine Besserung ist nicht sobald zu erwarten.

Vorstehende Darstellung wird zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1902, Z. 106462, zur allgemeinen Kenntnis gebracht und der Bevölkerung nahe gelegt, den gegenseitigen Versicherungen solcher Personen, welche aus der Vermittlung der Beförderung überseeischer Auswanderer Gewinn zu ziehen hoffen und oft auch in der Herauslösung von Kautionen für verprochene Dienst- und Arbeitsstellen eine verbrecherische Einnahmequelle gefunden haben, keinen Glauben zu schenken.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Behörden stets bereit sind, alle ihnen zugebote stehenden Anskünfte über die wirtschaftliche Lage in überseeischen Ländergebieten zu erteilen.

13.

Neuregelung der Pfarrsprengel im XVI. Wiener Gemeindebezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Oktober 1902, Abt. XXII, 2683/02:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1902, Z. 103113, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung des Sprengels der Pfarre zur Erhöhung des heiligen Kreuzes im XVI. Wiener Gemeindebezirke mit 1. November 1902 in Kraft treten.

Die Grenzen des Sprengels dieser Pfarre und der benachbarten Pfarren Neulerchenfeld und zur heiligen Familie wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt:

1. Pfarre Neulerchenfeld.

Im Norden: Gablengasse, die geraden Nummern von 2 bis 48; Thalstraß, die ungeraden Nummern von 49 bis 45; Reinhartgasse, die geraden Nummern von 2 bis 20.

Im Osten: Gaullachergasse, die ungeraden Nummern von 63 bis 21.

Im Süden: Brunnengasse, die ungeraden Nummern von 59 bis 37; Thalstraß, die ungeraden Nummern von 15 bis 1; Perchensfeldergürtel, die ungeraden Nummern von 35 bis 1.

Im Westen: Gablengasse, die ungeraden Nummern von 2 bis 52.

2. Pfarre zur Erhöhung des heiligen Kreuzes.

Im Norden: Bezirksgrenze bis zur Unterfahung der Station Hernals der Borortelinie der Stadtbahn durch die Paleggasse; jenseits derselben Heigerleinsstraße bis zur Zeillergasse; Zeillergasse von der Heigerleinsstraße bis zur Wurligergasse.

Im Osten: Wurligergasse (die ungeraden Nummern) von der Zeillergasse abwärts bis zur Thalstraß; Heindlgasse (die ungeraden Nummern) von der Thalstraß bis zur Hasnerstraße; Hasnerstraße (die ungeraden Nummern) bis zur Pfenniggeldgasse; letztere Gasse (ungerade Nummern) von der Hasnerstraße bis zur Koppstraße; verlängerte Heindlgasse (die ungeraden Nummern) bis zur Gablengasse.

Im Süden: Gablengasse (die geraden Nummern) bis zum Bahnhofs Ottakring; jenseits desselben Bernhardtstraße (Verlängerung der Gablengasse) bis zum Flößersteig, die geraden Nummern; Flößersteig bis zur Bezirksgrenze, die geraden Nummern.

Im Westen: Die Bezirksgrenze.

3. Pfarre zur heiligen Familie.

Im Westen: Verlängerte Heindlgasse, die geraden Nummern; Pfenniggeldgasse (die geraden Nummern) von der Koppstraße bis zur Hasnerstraße;

Hasnerstraße (die geraden Nummern) von der Pfenniggeldgasse bis zur Heindlgasse; Heindlgasse, die geraden Nummern; Wurligergasse, die geraden Nummern bis zur Zeillergasse.

Im Norden: Zeillergasse, die ungeraden Nummern bis Wattgasse; Wattgasse, die ungeraden Nummern von Zeillergasse abwärts bis Nr. 43; Gebelgasse, die ungeraden Nummern von 125 bis 115 (XVII. Bezirk); Kulmgasse, die ungeraden Nummern von 23 bis 13 (XVII. und XVI. Bezirk); Wilhelminenstraße, die ungeraden Nummern 3 und 1; Klopstockgasse, die ungeraden Nummern von 7 bis 1; Haslingergasse, die ungeraden Nummern bis Rosensteingasse.

Im Osten: Rosensteingasse, die ungeraden Nummern von Haslingergasse abwärts bis Nr. 1; Luftlinie von Nr. 1 Rosensteingasse bis Nr. 81 Ottakringstraße; Ottakringstraße, die ungeraden Nummern von 81 bis 55; Reinhartgasse, die ungeraden Nummern von 45 bis 1; Thalstraß, die geraden Nummern von 52 bis 56; Fabichergasse, die ungeraden Nummern von 49 bis 1.

Im Süden: Gablengasse, die geraden Nummern von 54 aufwärts bis verlängerte Heindlgasse.

14.

Gift-Verschleiß.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. November 1902, Z. 110108, dem Wilhelm Schreyer die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten für den Standort XII., Weiblinger Hauptstraße 13, unter der Bedingung zu verleihen befunden, daß im Gewerbsbetriebe alle hinsichtlich des Gift-Verschleißes geltenden Vorschriften genau eingehalten werden, etwaige Änderungen des gewerblichen Standortes nur nach Erwirkung der Genehmigung der Gewerbebehörde stattfinden, der Verschleiß, insbesondere der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, auf den Großhandel beschränkt werde und alle zubereiteten, beziehungsweise zusammengefügten Arzneien, sowie pharmazeutischen Spezialitäten, und zwar letztere im Sinne der für sie durch die Ministerial-Berordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, gegebenen Begriffsbestimmung vom Verschleiß gänzlich ausgeschlossen bleiben. (M. B.-A. XII, G.-Z. 34706/02.)

II. Normativbestimmungen.

Stadttrat:

15.

Bestätigung über die Einsichtnahme in die Einberufungskarte bei Ansuchen um Belassung der Bezüge während einer militärischen Dienstleistung.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 25. Oktober 1902, M.-D. 3636/02:

Laut des Präsidial-Erlasses vom 15. Oktober 1902, Pr. 12627, hat der Stadttrat in der Sitzung vom 9. d. M. anlässlich eines Ansuchens eines städtischen Bediensteten um Belassung seiner Bezüge während der Waffennutzung angeordnet, daß derlei Ansuchen in Zukunft vom Vorstande mit der Bestätigung über die erfolgte Einsichtnahme in die Einberufungskarte zu versehen sind.

Hievon setze ich die städtischen Beamten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß bereits mit hieramtlichem Dekrete vom 21. Oktober 1901, M.-D. 2889/01 (republiziert im Normativenblatt Nr. 10) verfügt wurde, daß in den schriftlichen Anzeigen der städtischen Beamten von ihrer Einberufung die Daten der Einberufungskarte (welche der Anzeige nicht beizulegen ist) zu zitieren und der Einrückungstermin bekanntzugeben sind.

16.

Vermeidung von Kostenüberschreitungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 25. Oktober 1902, M.-D. 3637/02:

Der Herr Bürgermeister hat unterm 16. Oktober 1902, Pr. 12628/02, nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Bereits wiederholt war der Stadttrat in die Zwangslage versetzt, Kostenüberschreitungen zu genehmigen.“

In der Sitzung vom 9. d. M. wurde dem Stadtträte über die Kosten für die Renovierung der Fassaden des Kurialons Bericht erstattet; die bewilligten Kosten per 14.300 K wurden um nicht weniger als 10.925 K 76 h, also nahezu um 100 Prozent überschritten.

Ich sehe mich daher genötigt, Sie Herr Magistrats-Direktor zu ersuchen, die Unterangewiesenen, in Zukunft bei der Verfassung von Kostenaufschlägen mit größter Genauigkeit und Sorgfalt vorzugehen.“

Hievon setze ich die städtischen Beamten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß die mit der Ausarbeitung von Kostenaufschlägen betrauten Beamten für die Beachtung dieses Erlasses persönlich verantwortlich gemacht werden.

Magistrat:**17.****Führung eines General-Katasters über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Abs. 5 Gew.-Ordg.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5176/02:

Zufolge § 60, Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, kann die Gewerbebehörde in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen Kleingewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, ob die mit dem Normal-Erlaß des Magistrates vom 21. Juni 1892, M.-Z. 104070/XVIII (Mag.-Bdg.-Bl. ex 1892, Seite 27), angeordnete Anfrage beim Magistrat über allfällige, gegen die Ausstellung von Austrägercheinen bestehende Anstände auch derzeit noch zu erfolgen hätte, finde ich im Hinblick auf den Umstand, daß nach § 60, Abs. 5 des bezogenen Gesetzes für einen Gewerbetreibenden nur mehr eine derartige Legitimation ausgestellt werden darf, daher die Führung eines genauen Katasters über alle von den magistratischen Bezirksämtern ausfertigten Legitimationen an Kleingewerbetreibende derzeit von noch höherer Wichtigkeit wie bisher erscheint, anzuordnen, daß vor Ausfertigung einer Legitimation im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle der bezügliche Akt an die M.-Abt. XVII zur Äußerung, ob der Bewerber nicht etwa bereits im Besitze einer derartigen Legitimation sich befindet, zu leiten ist. Von jeder erteilten Bewilligung ist die M.-Abt. XVII unter Bekanntgabe des Ausstellungstages der Legitimation mittels „Videat“ behufs Verzeichnung in dem ob erwähnten Kataster in Kenntnis zu setzen.

Von der bisher üblichen Ausfolgung sogenannter Austrägermarken, welche nach den gemachten Erfahrungen häufig zu Mißbräuchen Gelegenheit boten, hat es mit Rücksicht darauf, daß dieselben in dem Gesetze keine Erwähnung finden und die vorgeschriebenen Legitimationen, eine strenge Kontrolle vorausgesetzt, zur Ausweisleistung vollkommen ausreichen, in Zukunft abzukommen.

18.**Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 59 Gew.-Ordg.).**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 30. Oktober 1902, M.-Abt. XVII 5381/02:

Anlässlich einer Anfrage finde ich hiemit anzuordnen, daß Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 59 Gew.-Ordg.) ausnahmslos, und zwar auch dann, wenn die Handlungsreisenden im Dienste von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen stehen, von den magistratischen Bezirksämtern auszufertigen sind.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 196. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. Oktober 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden, teils normal-, teils schmalspurigen Kleinbahn von Kaltern auf den Mendelpass (Mendelbahn).

Nr. 197. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1902, betreffend die Bildung eines Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Marienbad in Böhmen.

Nr. 198. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1902, betreffend die Bildung eines Erwerbssteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Marienbad in Böhmen, sowie eine Änderung hinsichtlich des Erwerbssteuer-Veranlagungsbezirkes Karlsbad.

Nr. 199. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1902, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Stretto (Tjesno) in Dalmatien.

Nr. 200. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, betreffend die bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener.

Nr. 201. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1902, betreffend die Ermächtigung des Hauptzolamtes I. Klasse in Klagenfurt zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 202. Konzessionsurkunde vom 11. Oktober 1902 für die Lokalbahn von Absdorf nach Stockerau.

Nr. 203. Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 204. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Oktober 1902, betreffend die Konzessionierung einer normalspurigen Kleinbahnlinie mit elektrischem Betriebe vom Nordwestbahnhofe in Prag bis zur Běláskystraße.

Nr. 205. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Oktober 1902, womit im Patentamte zwei weitere Anmelde-Abteilungen (VII und VIII) errichtet werden.

Nr. 206. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 26. Oktober 1902, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol.

Nr. 207. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Oktober 1902, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Vitriol“.

Nr. 208. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1902, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes I. Klasse in Jelső-Ebőd an die Landesgrenze.

Nr. 209. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1902, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Küstengebiet von Syrien (Palästina) von der ägyptischen Grenze an bis Beirut — diese Hafenstadt ausgenommen — verboten beziehungsweise beschränkt wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 61. Gesetz vom 24. September 1902, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Sierudorfer Baches in der Gemeinde Kammerndorf.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Oktober 1902, Z. 101143, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verlaufe einer städtischen Realität im XIV. Bezirke.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Oktober 1902, Z. 100332, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Oktober 1902, Z. 108164, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verlaufe von Realitäten im I. Bezirke (Ecke des Fleischmarktes und der Postgasse).

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Oktober 1902, Z. 108618, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von dem Wiener Bürgerospitalsfonde gehörigen Parzellen im III. und XI. Bezirke.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erschwerung der Ansiedlung in den portugisischen Kolonien.
2. Zulassung der Hängegerüste von Eduard Schlechthammer.
3. Kontrolle über den Saccharin-Verkehr.
4. Gesuche um Zulassung pharmazeutischer Zubereitungen.
5. Verbot des Vertriebes des Haarwassers „Kanada“.
6. Das städtische Spital in Neusohl, ein öffentliches Krankenhaus.
7. Verkehr mit Butter, Käse etc. und deren Ersatzmittel.
8. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Waigen in Ungarn.
9. Jahresberichte der registrierten Hilfsklassen.
10. Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Ungarn.
11. Abänderung des Termins für die Vorlage der Übersicht nach Muster 9 der Landsturm-Meldevorschrift.
12. Auffuchen von Befehlungen in Kranken-, Irren-, Versorgungs- und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten im Sinne des § 59, Absatz 1 Gewerbeordnung.
13. Berechtigungsumfang der Essighausierer aus Groß-Munze, Klein-Munze und Bejane.
14. Gift-Verschleiß.
15. Zulassung eines neuartigen Befestigungsmittels der Herrn. Heiland'schen Leiter: Konfolgerüste.

16. Bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben von einem Betriebsorte in einen anderen im selben Bezirke ist eine Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse im Sinne des § 18 G.-D. ausgeschlossen.
17. Fremdenverkehr im Sudan.
18. Herstellung von Wänden aus Gipsplatten der Firma Th. Steindl.
19. Der Verlauf von Käse.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderath:**
20. Ergänzung der Bestimmungen über die gekuppelte Bauweise.
 21. Unzulässigkeit der Herstellung von Dachbodenwohnräumen bei Wohngebäuden, bei welchen die zulässige Geschoszahl erreicht ist (§§ 82 und 87 der Bauordnung).
- Stadtrat:**
22. Vorrangsrecht der Mietzinsheiler-Umlagen bei exekutiv versteigerten Realitäten.
- Magistrat:**
23. Verpfändung von Gegenständen durch Unmündige.
 24. Zuziehung der Anruiner zu den kommissionellen Erhebungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen.
 25. Verabreichung von Sodawasser und Fruchtjäften.
 26. Übermittlung der Anzeigen gegen das Lebensmittelgesetz unmittelbar an die k. k. Staatsanwaltschaft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erschwerung der Ansiedlung in den portugisischen Kolonien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 3. Oktober 1902, Z. 95971 (Mag.-Abt. XVI, 6897/02):

Laut einer Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat sich die k. portugisische Regierung in der Absicht, das nach Beendigung des südafrikanischen Krieges beobachtete Zustromen abenteuerlicher Elemente in die dem Kriegsschauplatz benachbarten portugisischen Kolonien, namentlich nach Laurencio-Marques einzudämmern, zur Erlassung einschränkender Anordnungen für die Gestattung der Landung in den Häfen von Beira und Laurencio-Marques veranlaßt gefunden.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Landen bestehen im allgemeinen darin, daß die respektiven fremden Konsulatvertreter in den fraglichen Häfen für die dortselbst landenden Individuen die Verantwortung und Garantie übernehmen, oder der Nachweis erbracht wird, daß die Reisenden bereits eine sichere Anstellung haben, oder daß sie genügende Mittel besitzen, sich selbst zu erhalten, oder endlich, daß dieselben, falls sie weiterreisen wollen, über die erforderlichen Reisepapiere verfügen.

Zu Ausführung der erwähnten Anordnung der portugisischen Regierung verfügt das Rundschreiben des k. portugisischen General-Konsulates in Zanzibar ddo. 26. Juli 1902, daß Passagieren, wenn sie durch ihre gesellschaftliche Stellung oder durch andere unwiderlegbare Beweise dargetun, daß sie nicht Personen sind, welche Unruhen zu stiften geeignet wären, die Landung in Laurencio-Marques nur unter der Bedingung gestattet wird, wenn sich dieselben über den Besitz der zu ihrer Erhaltung nötigen Mittel, sowie über die Erlaubnis zum Betreten Transvaals ausweisen, oder die Summe von £ 20 deponieren.

Ein weiteres Rundschreiben des gedachten k. portugisischen General-Konsulates ddo. 5. August 1902, bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß das Landen im Hafen von Beira nur solchen Personen erlaubt wird, welche mit einem Reisepasse für Rodnia ausgestattet sind und £ 5 zu Deponierungszwecken besitzen, dann solchen, welche das Eingehen eines Arbeitskontraktes nachzuweisen vermögen, endlich Reisenden, welche £ 50 in ihrem Besitze haben nach erfolgter Deponierung des Betrages von £ 20 bei dem Polizei-Kommissäre.

2.

Zulassung der Hängegerüste von Eduard Schlechthammer.

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat mit Dekret vom 13. Oktober 1902, Mag.-Abt. XVI 3482/02, die von Eduard Schlechthammer, wohnhaft Wien, XII. Wilhelmstraße 4, hergestellten Hängegerüste unter den später nachfolgenden Bedingungen zur Verwendung im Gemeindegebiete von Wien zugelassen.

Die fraglichen Hängegerüste bestehen im wesentlichen aus einer durch zwei eiserne Aufhänge beziehungsweise Tragrahmen getragenen Bühne.

Die Tragrahmen selbst werden, wie bei allen derartigen Gerüsten, mittels Seilen, die über Flaschenzüge geführt werden, an den sogenannten Auschußbalken aufgehängt; sie sind mit einer mechanischen Vorrichtung zum Heben und Senken des Gerüstes versehen.

Die Aufwindvorrichtung ist den allgemeinen Vorschriften entsprechend mit Bremse und Sperrklinke ausgestattet.

Außerdem ist bei diesen Hängegerüsten eine Art Fangvorrichtung vorgesehen, welche im Falle des Reißens eines Tragseiles oder eines Gebrechens an der Aufwindvorrichtung ein Herabstürzen des Gerüstes verhindern soll.

Zu diesem Zwecke werden an den beiden Auschußbalken außer den beiden Tragseilen noch zwei sogenannte Fang- oder Sicherheitsseile befestigt.

Diese Fangseile werden durch Hölzer geführt, welche aus zwei am Seilrollenholm (b) der Aufhängerahmen befestigten Laschen gebildet werden und in welche der Fanghebel i I mit seinem kürzeren Arme daumenartig eingreift.

Durch das bedeutend größere Gewicht des zweiten längeren und an seinem Ende kegelförmig verdichteten Armes des Fanghebels werden die Kerben des freisegmentförmigen Daumenendes gegen das Seil gedrückt.

Bei einem Hindurchgleiten des Fangseiles durch die Hölzer in der Richtung nach aufwärts, wie es im Falle des Reißens eines Tragseiles eintreten müßte, wird infolge der starken Reibung des Seiles an den Kerben der Daumen mitgenommen und noch mehr in die Hölzer hineingezogen, und dadurch das Seil in der Hölzer, beziehungsweise das Gerüste am Seil allmählich festgeklemmt.

Als für die Gerüstkonstruktion wesentlich ist noch folgendes zu bemerken:

Die hölzernen Bühnenträger (Bühnenträgerholme) sind an der Ober- und Unterseite der ganzen Länge nach mit je einer in Abständen von je 20 cm mittels eisener Holzschrauben an den Holm angeschraubten Flachseilen-

schiene armiert und zu beiden Seiten der eisernen Tragrahmen noch durch mit diesen und den Bühnenholmen verschraubte, schräg gestellte flacheiserne Zugstangen unterstützt.

Der Pfostenbelag der Bühne wird durch in Abständen von 60 cm zwischen den Bühnenträgern eingehängte Trageisen unterstützt.

Die Zulassung dieser Hängegerüste wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur tadelloses Material, insbesondere nur gesundes Holz, verwendet werden, und sind die in den vorgelegten Plänen enthaltenen Dimensionen der tragenden Konstruktionsteile sowie die dort dargestellte Konstruktionsart genau einzuhalten.

Sämtliche Eisenteile sind gegen Rostbildung durch geeigneten Anstrich zu schützen.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 11 m Gesamtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängungen von 6 m verwendet werden.

Die Gesamtlänge sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

3. Die Tragleite (Hanseile) müssen wenigstens 25 mm und die Sicherheitsseile 30 mm Durchmesser besitzen, und dürfen auf den Gerüsten nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

4. Die Sicherheitsseile sind bei der Benützung der Gerüste stets in Anwendung zu bringen und ist bei deren Befestigung an den Ausfußbalken dafür zu sorgen, daß ein Abgleiten über den Kopf der Balken ausgeschlossen erscheint.

Die an Flaschenzügen befestigten Haken sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, daß ein Herausgleiten aus den Hakenröhren nicht möglich ist.

5. Bei der aus dem Plane ersichtlichen Konstruktion der Aufhängung am Aufhängebalken ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine mindestens 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

6. Die Länge der Tragleite ist derart zu bemessen, daß in vollkommen herabgelassenem Zustande (Gerüst auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgibt.

7. Der Abstand zwischen den zur Auflagerung des Pfostenbelages dienenden Trageisen darf höchstens 60 cm betragen; die Verschraubung dieser Trageisen mit den Gerüsthölmern hat an den im Plane angegebenen Stellen zu erfolgen.

8. Die hölzernen Bühnenträger (Holme) sind bei einem Querschnitte von 17,5 cm Höhe und 5 cm Breite der ganzen Länge nach an der Ober- und Unterseite mit je einer 50 mm breiten und 1 mm starken flacheisernen Schiene zu armenieren.

9. Die Verbindung dieser flacheisernen Schiene mit den Holmen hat durch Anschraubung mittels Holzschrauben in Abständen von höchstens 20 cm und derart zu erfolgen, daß sich die Enden der beiden flacheisernen Schienen an den Holmenenden übergreifen.

An den Befestigungsstellen der Zugstangen sind die Bühnenträgerholme mit im Mittelfelde je 40 cm, in den Endfeldern je 20 cm breiten Blechmanschetten aus 2 mm starken Eisenblech zu verstärken.

10. Die Arbeitsbühne sämtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe befestigte Leitten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Materialien u. s. w. von der Bühne zu verhindern.

11. Die Ausfußbalken haben der vorgelegten Berechnung gemäß bis zu 3 m freier Ausladung eine Breite von 20 cm bei einer Höhe von 30 cm zu erhalten, und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu verwenden.

12. Jeder auf dem Gerüste beschäftigte Arbeiter ist über die Handhabung der Hebevorrichtung und des Fangebels entsprechend zu belehren.

13. Die sämtlichen vorhandenen, den ergänzten Plänen nicht entsprechenden Gerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen umzuwandern.

14. Bei Verwendung der Hängegerüste sind überdies die mit Magistrats-Berordnung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 (Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11 ex 1894) erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Verwendung frei hängender Gerüste genauestens einzuhalten.

15. Die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen für den Fall der Notwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten.

Die vom Gefuchsteller beigebrachten Pläne und Berechnungen werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung für Zwecke der Kontrolle übermittelt.

3.

Kontrolle über den Saccharin-Verkehr.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1902, Z. 92650 (M.-Abt. X, 5910/02):

Über mehrfach anher gelangte Anfrage, betreffend den einzuhaltenden Vorgang bei der Kontrolle über den Saccharin-Verkehr wird nachstehendes eröffnet:

Wie aus dem Wortlaute des hierortigen Normal-Erlasses vom 7. Juli 1902, Z. 56037, hervorgeht, sind die Erhebungen für einen Zeitraum vorzunehmen, welcher vom 1. Jänner bis 31. Dezember desjenigen Jahres reicht, für welches der Bericht zu erstaten ist. Mit Rücksicht auf den Vorlage-Termin der Erhebungsergebnisse werden diese Revisionen naturgemäß erst im Monate Jänner abzuschließen sein und demgemäß nicht gleichzeitig mit den bereits im

November zu erstattenden Berichte über die Apothekenvisitationen vorgelegt werden können. Die Berichtsvorlage über den Saccharin-Verkehr im Jänner kann dem Amtsärzte umweniger Schwierigkeiten bereiten, als diese Erhebungen gelegentlich anderer Amtshandlungen oder Revisionen sanitärwichtiger Objekte (Krankenanstalten, Schulen, Drogerien) im Standorte der zu revidierenden Apotheke oder Drogerie vorgenommen werden können. Sollten jedoch eigene Dienststreifen zu diesem Zwecke unternommen werden müssen, so sind die hieraus erwachsenden Ausgaben im Sinne des Punktes 5 des hierortigen Normal-Erlasses vom 3. November 1899, Z. 94655, in Berechnung zu bringen.

Die Bemerkte über den Saccharin-Verkehr sind von den Apothekern mit 31. Dezember des Kontrolljahres abzuschließen und durch eingehende Einsichtnahme in die Bücher und vorliegenden Rezepte, sowie durch Nachwägungen des am Kontrolltage vorgefundenen Vorrates zu prüfen und etwaige Mängel in der Berechnung richtigzustellen.

4.

Gefuche um Zulassung pharmazeutischer Zubereitungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1902, Z. 109369 (Mag.-Abt. X, 5853/02):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Gefuche von Apothekern um Zulassung von pharmazeutischen Zubereitungen zum allgemeinen Betriebe ungeachtet der ausdrücklichen Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 23. April 1901, Z. 10315 („Österr. Sanitätswesen“ 1901, S. 195), intimiert mit hierortigem Erlaß vom 30. April 1901, Z. 37856, teils mangelhaft instruiert, teils erst gegen Ende der mit der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, festgesetzten, vom letzten Einreichungstermine laufenden dreimonatlichen Frist einlangen, so daß zur sachtechnischen Untersuchung dieser Artikel im k. k. Ministerium des Innern nicht die erforderliche Zeit übrig bleibt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften (der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs) werden in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1902, Z. 44321, aufgefordert, derlei Gefuche im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, und vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, sowie der Instruktion für die fachmännische Untersuchung durch die Sach-Kommission des Obersten Sanitätsrates („Österreichisches Sanitätswesen“ 1902, Nr. 1) in jeder Hinsicht vollständig instruiert unverzüglich anher vorzulegen, damit dieselben längstens binnen vier Wochen — vom Tage der Präsentation des Gefuches oder der letzten Nachtragseingabe bei der politischen Behörde 1. Instanz an gerechnet — beim Ministerium des Innern einlangen können; überdies ist in dem Vorlageberichte immer das Datum dieser Präsentation genau anzugeben.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

5.

Verbot des Vertriebes des Haarwassers „Kanada“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1902, Z. 106740 (Mag.-Abt. X, 6021/02):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, den Vertrieb des von dem rumänischen Apotheker Zidel erzeugten und von Ludwig Zitron, Wien, VII., Neubaugasse 80, in Verkehr gebrachten Haarwassers „Kanada“ aus sanitären Gründen zu verbieten, weil dasselbe infolge seines Gehaltes an freier Salpetersäure Gesundheitsstörungen der Haut hervorzurufen geeignet ist.

6.

Das städtische Spital in Neuzahl ein öffentliches Krankenhaus.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 11. November 1902, Z. 113989 (M.-A.-Z. 2875/XXII), dem Wiener Magistrat mitgeteilt, daß dem städtischen Krankenhaus in Neuzahl vom 1. Mai 1902 an der Öffentlichkeitscharakter verliehen und die Verpflegungsgebühr mit 1 K 58 h festgesetzt wurde.

7.

Verkehr mit Butter, Käse etc. und deren Ersatzmittel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1902, Z. 110757/02, M.-Abt. IX, 6380/02:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1902, Z. 34047, sind demselben in letzter Zeit wiederholt Mitteilungen über Mischstände in der Handhabung des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz und deren Ersatzmittel zugekommen.

Nach diesen Mitteilungen sollen sehr häufig Übertretungen dieses Gesetzes vorkommen, und zwar vorwiegend der Anordnungen des § 2, betreffend die der wirklichen Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung der in Verkehr gesetzten Waren; des § 3, Punkt 1, betreffend das Verbot der Vermischung von Margarine und Margarinschmalz mit Butter und Butterschmalz; des § 5, Absatz 4 — Verbot des Hausierhandels mit den durch das Gesetz betroffenen Artikeln — und endlich des § 9, Abs. 3 und 4, betreffend die für den Verkehr mit den genannten Erzeugnissen vorgeschriebenen Umhüllungen.

Die bezüglich unzulässigen Manipulationen gehen angeblich zumeist von Butterhändlern aus, welche ein minderwertiges Fabrikat von Margarine mit etwas Naturbutter mischen, dem Gemenge verschiedene Formen, als Strigel, Beckenform etc. geben und diesen durch Art. III al. k der Durchführungsverordnung zum Margarinegesetz geforderte Inschrift einpressen.

Die Krämer, welche die Ware dann an die Privatkundschaft weitergeben, veräußern dieselbe, nachdem sie die Inschrift verwischt haben, als Naturbutter.

Andererseits sollen die Butterhändler ihren Abnehmern häufig auch einen Vorrat von mit roten Streifen versehenem Papiere mitgeben, damit sich letztere bei einer eventuellen Kontrolle mit dem Besitze des für den Kleinhandel vorgeschriebenen Umhüllungsmaterials ausweisen können.

Überdies soll in ausgedehntem Maße und entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 des Gesetzes mit Margarine hausiert werden, wobei sich die Hausierer allgemein darauf berufen, daß die Ware befestigt sei.

Endlich sollen — nach wie vor — Surrogatfette, speziell Kokosfett, das von verschiedenen Firmen unter verschiedenen Namen (Pflanzenfett, Kauröl, Lanuöl etc.) in den Handel gebracht wird, in vielen Detailgeschäften als reines Schweinesfett verkauft werden.

Da durch derartige Vorkommnisse der durch Erlassung des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, angestrebte Erfolg in Frage gestellt wird, erhalten die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt in Folge des eingangs bezeichneten Ministerial-Erlasses den Auftrag, den mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Organen eine strengere Überwachung des Verkehrs mit den bezüglich Artikeln zur Pflicht zu machen.

Hievon wird auch die k. k. Polizei-Direktion in Wien verständigt.

8.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Waißen in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1902, Z. 109909 (Mag.-Abt. XVII, 5643/02):

Laut Mitteilung des k. k. ungar. Handelsministeriums vom 2. Oktober 1902, Z. 63500, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Waißen (Waißen) unter Aufrechterhaltung der in § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1902, Z. 44020, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbe-Kammer in Kenntnis gesetzt.

9.

Jahresberichte der registrierten Hilfskassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1902, Z. 111150 (Mag.-Abt. XVIII 4907/02):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1902, Z. 21387, werden sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 6. Mai 1901, Z. 36745, beziehungsweise vom 10. Juli 1902, Z. 69290, betreffend die von den auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, bestehenden registrierten Hilfskassen alljährlich vorzulegenden Nachweisungen behufs Erzielung einer möglichst korrekten Ausfertigung derselben aufgefordert, die erwähnten Kassen zu verhalten, diese Ausweise unter Benützung der mit der Ministerial-Berordnung vom 1. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 203, vorgeschriebenen Formulare auszufertigen, wobei hinsichtlich des Rechnungsabschlusses außer den auf dem Formular angebrachten erläuternden Bemerkungen auch noch zu beachten ist, daß unter der Einnahmepost 1: „Statutenmäßige Beiträge der Mitglieder“ sämtliche laufenden Beiträge der Mitglieder für den betreffenden Fond, somit also auch die besonders eingehobenen Verwaltungslostenbeiträge zu verrechnen sind.

10.

Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1902, Z. 113353 (Mag.-Abt. IX, 6333/02):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. November 1902, Z. 39061, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium im Interesse der Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Gebieten der Länder der ungarischen Krone, für welche im Sinne des bestehenden Übereinkommens die Einfuhr von Pferden nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern jeweilig etwa beschränkt oder verboten ist, nachstehendes angeordnet:

Derlei Pferde können statt durch Viehpässe auch durch Zertifikate des „Magyar Lovas-Egylet“ (Ungar. Jockey-Klub) oder des „Úrkocsisok követekeze“ (Verband der Herrenfahrer) gedeckt werden.

Diese Zertifikate haben den Siegel und das Visum des betreffenden Klubs zu tragen und Namen und Wohnort des Pferdebesizers, das genaue Nationale des betreffenden Pferdes, dessen Provenienz- und Bestimmungsort, sowie die amtstierärztliche Bestätigung des individuellen Gesundheitszustandes des Tieres und des seuchensfreien Zustandes des Etablissements, in welchem dasselbe während der letzten 40 Tage untergebracht war, zu enthalten.

Es unterliegt auch keinem Anstande, daß Renn- und Trabrennpferde aus Gebieten der Länder der ungarischen Krone, aus welchen die Einfuhr von Pferden nicht beschränkt oder verboten ist, mit den früher erwähnten Zertifikaten nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingebracht werden.

Das k. k. ungarische Ackerbauministerium wird die Verfügung treffen, daß künftighin auch Renn- und Trabrennpferde aus diesseitigen Gebieten anstandslos nach Ungarn eingebracht werden können, welche mit gleichartigen Zertifikaten des Wiener Jockey-Klubs oder des Wiener Trabrennvereines, beziehungsweise des Klubs der Herrenfahrer in Wien gedeckt sind.

Mit Rücksicht hierauf sind mit Beziehung auf die h. ä. Erlasse vom 26. September 1899, Z. 85683, und 14. November 1899, Z. 102042, die weiteren notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat Abt. IX, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Abänderung des Termins für die Vorlage der Übersicht nach Muster 9 der Landsturm-Meldevorschrift.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. November 1902, Z. 115789/02, M.-Abt. XVI, 7814/02:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat Nachstehendes mit dem Erlasse vom 10. November 1902, Nr. ⁴¹⁵⁷³/₂₉₄₀ IV b, eröffnet beziehungsweise angeordnet:

Der Einsendungstermin für die im § 14 der Landsturm-Meldevorschrift vorgeschriebene Eingabe nach Muster 9, das ist Übersicht über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen politischen Bezirke heimatberechtigten Landsturmpersonen wird, und zwar für:

- die politischen Bezirksbehörden bis zum 10. Jänner,
- die Landsturmbezirks-Kommanden (Exposturen) bis zum 15. Jänner,
- die Landsturm-Territorial-Kommanden bis zum 20. Jänner erstreckt.

Durch die vorstehende Verfügung, welche beim zitierten Paragraphen vorzumerken ist, wird der Einsendungstermin der übrigen im gedachten Paragraphen erwähnten Eingaben nicht berührt.

Die Verlängerung des Einsendungstermins für die bezeichnete Übersicht bezweckt, aus dieser Eingabe ein möglichst vollständiges Bild über die vollzogene Amtshandlung zu gewinnen, zu welchem Behufe die ausgefertigten Landsturm-Meldebücher sowie auch die Resultate der nach abgelaufener Meldefrist (§ 3 und § 4, Punkt 2, Schlußsatz der Landsturm-Meldevorschrift) sofort eingeleiteten Nachforschungen (§ 8) unverweilt den zuständigen politischen Bezirksbehörden (Magistrate) zu übermitteln beziehungsweise bekanntzugeben sind.

Hiezu wird bemerkt, daß die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande hinsichtlich der Landsturmpflichtigen, im Sinne der Landsturm-Meldevorschriften nur zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) sowie zur Aufstellung der Landsturmpässe, Abschiede etc. berufen sind, nicht aber auch zur Aufklärung säumiger Meldepflichtiger in Anspruch genommen werden können.

Die betreffenden Leute sind, falls deren Eruiierung mit den im § 8 der Landsturm-Meldevorschrift angegebenen Mitteln erfolglos bleiben sollte, in den Sturmmrollen und Verzeichnissen vorzumerken, um gegen dieselben bei ihrer eventuellen Rückkehr in die Heimat entsprechend amtshandeln zu können.

12.

Aussuchen von Bestellungen in Kranken-, Irren-, Versorgungs- und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten im Sinne des § 59, Absatz 1 Gewerbeordnung.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 20. November 1902, M.-Abt. XVII 5636/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlasse vom 13. November 1902, Z. 110704, Nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Handelsministerium hat gelegentlich der Ablehnung des Antrages einer Handels- und Gewerbelammer auf Einreichung des Artikels „Dörrgemüse“ in die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher nach der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, das Aussuchen von Bestellungen bei Privatkunden auch ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 7. Oktober 1902, Z. 46460, ausgesprochen, daß das Aussuchen von Kranken-, Irren-, Versorgungs- und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Dörrgemüse auch außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes ohne besondere Aufforderung zulässig ist, weil die erwähnten Anstalten hinsichtlich dieses Artikels nicht als Privatkunden, sondern als Unternehmungen angesehen werden müssen, in deren Geschäftsbetriebe derselbe Verwendung findet.“

Zugleich hat das k. k. Ministerium darauf verwiesen, daß diese Gesetzesauslegung bereits im Handelsministerial-Erlasse vom 15. September 1902, Z. 4635 S. M. (Statthalterei-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 95556) Ausdruck gefunden hat, indem das Aussuchen von Bestellungen bei den Land- und Forstwirten, dann bei Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Mengeverwaltungen etc. mit Mustern jener Waren als gesetzlich gestattet erklärt wurde, welche im landwirtschaftlichen Betriebe, beziehungsweise in den vorerwähnten Unternehmungen verwendet werden.

13.

Berechtigungsumfang der Essighausierer aus Groß-Munne, Klein-Munne und Bejane.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 22. November 1902, Mag.-Abt. XVII, Z. 5693/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. November 1902, Z. 113620, Nachstehendes anher eröffnet:

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 13. Oktober 1902, Z. 45178, werden den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Mag.-Abt. XVII in Wien, den Stadträten in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt, sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien die Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 3. September 1878, Z. 20982 (Statthalterei-Erlaß vom 28. September 1878, Z. 29200, Normalien-Sammlung Nr. 1698) und vom 21. September 1898, Z. 31345 (Statthalterei-Erlaß vom 21. Oktober 1898, Z. 94785, Normalien-Sammlung 1701) mit nachstehenden Erläuterungen in Erinnerung gebracht.

Nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 3. September 1878, Z. 20982, dürfen die befugten Essighausierer aus Groß-Munne, Klein-Munne und Bejane auch mit Essig, welcher nicht das Produkt ihrer eigenen Hausindustrie ist, haufieren.

Es kann daher darin, daß die mit den vorschriftsmäßig von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bolosca ausgestellten, auf Essig lautenden Haufierbüchern versehenen Essighausierer aus den genannten drei Katastralgemeinden nicht mit Essig eigener Erzeugung, sondern mit fabrikmäßig hergestelltem Alkohol- oder Holzessig haufieren, eine Unzulässigkeit nicht erblickt werden, solange der von diesen Haufierern geführte Essig tadellos ist, und solange die Abnehmer durch den Haufierer über die Beschaffenheit der Ware nicht getäuscht werden.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der befugten Essighausierer aus Groß-Munne, Klein-Munne und Bejane ist unter genauer Beobachtung der mit den vorbezeichneten Ministerial-Erlässen ergangenen Weisungen auszuüben.

Gegen jene befugten Essighausierer, welche sich bei der Ausübung des Haufierhandels unbefugterweise bespanneter Wagen bedienen oder gegen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1881, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1882, die ihren Essigvorrat befördernde Fahrgelegenheit selbst begleiten, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 und 19 lit. g des Haufierpatentes vorzugehen.

Da außer der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bolosca keine andere Behörde kompetent ist, eine auf Essig lautende Haufierbewilligung zu erteilen oder zu erneuern, sind solche von nicht kompetenter Seite ausgefolgte Haufierbücher zu beanstanden und im Wege der k. k. Statthalterei dem k. k. Handelsministerium vorzulegen.

Der unbefugte Haufierhandel mit Essig ist nach den Bestimmungen des § 19, lit. a und c des Haufierpatentes zu ahnden.“

14.

Gift-Berschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Wiener Gemeindebezirk hat laut Dekretes vom 21. November 1902, Z. 11049, dem Rafael Dlb rich die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Kärntnerstraße 34, verliehen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame hat der Konzessionswerber die in Betreff des Verschleißes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Die Konzession wurde unter der Zahl 1941 in das Gewerbe-Register eingetragen.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat ferner mit Bescheid vom 5. Dezember 1902, Z. 45790, dem Herrn Franz Holluber die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Lichtensteg 3, verliehen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame hat der Genannte die in Betreff des Verschleißes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 1825 in das Gewerbe-Register eingetragen.

15.

Zulassung eines neuartigen Befestigungsmittels der Herm. Heiland'schen Leiter: Konfolgerüste.

Über Ansuchen der Firma des Herrn Hermann Heiland, wurde vom Wiener Magistrat laut Bescheides vom 22. November 1902, Mag.-Abt. XIV, 2558/02, auf Grund der vorgenommenen Erprobung die Bewilligung erteilt, zur Befestigung der mit Magistrats-Entscheidung vom 4. August 1896, Z. 137552, genehmigten Leiter-Konfolgerüste des Gefuchstellers an Gebäudemauern einen in diese Mauern einzulassenden Keilbüßel aus Holz zu verwenden, in den eine eiserne Ose behufs Aufnahme eines mit der Leiter verbundenen Hafens eingeschraubt wird.

Diese Bewilligung wird jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Verwendung der Keilbüßel ist insofern zulässig, als dieselben dem zur Mag.-Abt. XIV, 2568 ex 1902, vorgelegten Muster entsprechen. Diese Keilbüßel dürfen nur in gut gemauerten, festen Mauerteilen von mindestens 30 cm Stärke verwendet werden. Bei Feuermauern sind diese Büßel in der Höhe der Decklagen und mindestens 30 cm von den Mauerecken absteigend anzubringen; in Parapetmauern dürfen die Büßel nicht befestigt werden.

Jede Leiter ist im ganzen mindestens zweimal und in jedem Stodwerke mindestens einmal an einem Büßel zu befestigen.

Die Böcher für das Festmachen der Büßel sind in die Mauern nicht zu stemmen, sondern zu bohren und hat sich der verantwortliche Sachverständige vor dem Einhängen der Leitern, beziehungsweise der Leiterhaken von der entsprechenden Befestigung der Büßel im Mauerwerk Überzeugung zu verschaffen.

Eine bereits einmal in Verwendung gestandene Verdrübelung darf bei Aufstellung eines neuen Gerüsts nicht mehr zur Verwendung kommen.

Das oben erwähnte Muster, sowie eine Zeichnung werden dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übermittle.

16.

Bei Übertragung von Gast- und Schaufgewerben von einem Betriebsorte in einen anderen im selben Bezirke ist eine Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse im Sinne des § 18 G.-D. ausgeschlossen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. November 1902, Z. 115922 (M.-B.-M. XIX, 25281/02), an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien:

Die k. k. Statthalterei findet dem Rekurse des R... B... als Vor-mundes der minderjährigen E... P... in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 7. Oktober 1902, Z. 13825, mit welcher ihm die angeforderte Genehmigung zur Übertragung des von der Genannten auf Grund des § 56, Absatz 4 der Gewerbeordnung ausgeübten Brauntweinschaufgewerbes vom Hause XIX., Eisenbahnstraße 1, in das Haus XIX., Hardtgasse 17, Ecke der Kreindlgasse, verweigert wurde, Folge zu geben, und die mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte Bewilligung zu erteilen, weil die in Aussicht genommene Betriebsstätte vollkommen geeignet ist, und sich weder aus der Beobachtung auf die beiden Straßen, wo sich diese Betriebsstätte befindet noch aus jener auf die Unmöglichkeit der polizeilichen Überwachung irgendwelche Bedenken gegen den angestrebten Betrieb ergeben, eine Rücksichtnahme auf Nachbarstraßen aber, oder auf die Lokalverhältnisse im Sinne des § 18 G.-D. durch die hier maßgebenden Vorschriften des § 20 der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. November 1902, Z. 22670, folgen zurüd.

17.

Fremdenverkehr im Sudan.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 1. Dezember 1902, Z. 117637 (Mag.-Abt. XVI, Z. 8019 ex 1902):

Nach verlässlichen, dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Informationen wird gegenwärtig Fremden der Eintritt in den Sudan in der Regel nur dann gestattet, wenn sie mit einem Passe der sudanesischen Regierung versehen sind.

Um die Ausstellung eines solchen Passes muß der Reisende auf Grund einer Empfehlung seiner Konsularvertretung oder einer in Ägypten oder in dem Sudan bekannten Persönlichkeit (bei dem Agenten der Sudan-Regierung in Kairo oder bei dem Administrator in Salsa, beziehungsweise in Suakin) persönlich ansuchen.

Von Touristen, welche unter Führung einer anerkannten Touristen-Agentur reisen, werden derartige Reisebewilligungen nicht verlangt.

18.

Herstellung von Wänden aus Gipsplatten der Firma Th. Steindl.

Dekret des Wiener Magistrats vom 3. Dezember 1902, M.-Abt. XIV, 7877/02:

Auf Grund des Ansuchens der Firma Th. Steindl (Inhaberin Therese Steindl) in Wien, X., Fernstorgasse 78, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Platten aus Gips und Kohlenfische zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung nur insoweit als Baumaterialie für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; sie müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichenfalls auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel, gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung selbständiger Wohnungen oder Geschäftslokale und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stodwerk aufgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5,5 m und gewöhnlicher Stodwerkshöhe in unverputztem Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge und mehr als gewöhnlicher Stodwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7,5 cm zu betragen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Baulichkeiten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle einer Feuermauer, zur Verwendung gelangen, falls nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde unsummehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von derartigen Wänden ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie, bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte ist vom Stadtbauamte in Verwahrung zu nehmen.

19.

Der Verkauf von Käse.

Dekret der Magistrats-Abteilung IX vom 4. Dezember 1902, Z. 6701 ex 1902, an sämtliche magistratischen Bezirksämter:

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 28. November 1902, Z. 113023, nachstehendes anher eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. November 1902, Z. 28337, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Neturfe der Gewerbegeossenschaft der nicht protokollierten Handelsleute in Wien gegen die Statthalterei-Entschreibung vom 30. August 1901, Z. 73481, mit welcher auf Grund des § 36 Gewerbeordnung erkannt wurde, daß der Verkauf von Käse in den Umfang der Gewerbeberechtigung der in Wien ihr Gewerbe ausübenden Marktvirkualienhändler fällt, keine Folge gegeben, weil nach den gepflogenen Erhebungen Käse in Wien auch bisher als Marktartikel angesehen und von den Marktvirkualienhändlern geführt wurde.

Hievon wird im Nachhange zum k. k. Dekrete vom 3. September 1901, Z. 71413, die Mitteilung gemacht.

XV

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

20.

Ergänzung der Bestimmungen über die gekuppelte Bauweise.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 2. Dezember 1902, Z. 14105 (Mag.-Abt. XIV, 3514/02):

In Ergänzung des zweiten Punktes des Gemeinderats-Beschlusses vom 11. Juni 1901, Z. 10604 ex 1899, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

Bei gekuppelten Häusern sind von außen sichtbar bleibende Teile der Feuermauern möglichst zu vermeiden.

Im Falle, wo neben bereits geschlossen verbauten Realitäten ein Haus mit Seitenabständen erbaut werden muß, hat dieses sich mit seiner Feuermauer an die bestehende Feuermauer derart anzuschließen, daß eine Verunzierung der Straße durch sichtbar bleibende Teile der Feuermauer tunlichst vermieden wird.

21.

Unzulässigkeit der Herstellung von Dachbodenwohnungen bei Wohngebäuden, bei welchen die zulässige Geschoszhöhe erreicht ist (§§ 82 und 87 der Bauordnung).

Zufolge des Gemeinderats-Beschlusses vom 2. Dezember 1902, Z. 14106, wodurch der gegenseitige Antrag des Wiener Stadtrates vom 25. November 1902 abgelehnt worden ist, erscheint festgestellt, daß durch den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 24. März 1893, welcher in einem Teile des Wiener Gemeindegebietes für Wohnhäuser die Zahl der Geschosse auf Parterre oder Tiefparterre und zwei weitere Geschosse (Mezzanin eingerechnet) beschränkt, jedoch einzelne über diese Geschosse hinausragende Gebäudeteile, wie Türme, Giebel zuläßt, die Herstellung einzelner Wohnräume in Dachboden bei Familienhäusern und Villen, die die obangegebene Geschoszhöhe erreichen, prinzipiell ausgeschlossen ist. (M.-Abt. XIV, 923/02.)

Stadtrat:

22.

Vorzugsrecht der Mietzinsheller-Umlagen bei exekutiv versteigerten Realitäten.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 6. Dezember 1902, M.-D. 4141/02:

Der Stadtrat hat anlässlich einer Abschreibung eines Zins- und Schulheller-Rückstandes in der Sitzung vom 27. November 1902 zur Zahl 14228 beschlossen:

Die magistratischen Ämter werden auf die mit Bescheid des k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Favoriten unterm 11. März 1896, Z. 8420/I, hinausgegebene, im magistratischen Verordnungsblatte Nr. IV ex 1896 Seite 37 abgedruckte Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes aufmerksam gemacht, nach welcher dem Zins- und Schulkreuzer als einer öffentlichen Abgabe die im Hofdekret vom 16. September 1825, Z. 2132 Z. G. S., und im § 31 der Konkurs-Ordnung ausgesprochene privilegierte Rangordnung vor allen Pfandgläubigern gebührt, und werden angewiesen, ihr Vorgehen in künftigen Fällen hienach einzurichten.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

23.

Verpfändung von Gegenständen durch Unmündige.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5165/02:

Anlässlich eines konkreten Straffalles hat ein k. k. Bezirksgericht in Wien mit Rücksicht darauf, daß sich in den äußeren Bezirken Wiens die Eigentumsdelikte Unmündiger beträchtlich vermehren und bei denselben regelmäßig irgend eine Pfandleihanstalt die Rolle der Abnehmerin des durch die strafbare Handlung erworbenen Gutes spielt, beim Wiener Magistrat angeregt, ob sich nicht in gewerbebehördlicher Richtung gegen das Annehmen von Pfandgegenständen von Seite Unmündiger durch die Pfandleihanstalten einschreiten ließe.

Auf Grund der diesfalls von den magistratischen Bezirksämtern erstatteten Äußerungen und dem von der k. k. Polizei-Direktion Wien abgegebenen Gutachten kann der Magistrat es nicht für zweckmäßig erachten, die Erlassung eines derartigen allgemein verbindlichen und im Übertretungsfalle strafbaren Verbotes des Annehmens von Pfandgegenständen von Seite Unmündiger anzuregen oder für die Aufnahme eines derartigen Verbotes in die gemäß § 4 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 49, zur Genehmigung vorzuliegende Geschäftsordnung einzutreten, und zwar aus dem Grunde, weil ein derartiges Verbot von der ärmeren Bevölkerung als drückende und mißliebige Maßregel empfunden würde, da gerade sie es ist, die sich zumeist beim Verpfänden ihrer oft geringwertigen Habseligkeiten ihrer unmündigen Kinder bedienen muß, um selbst ihrer Arbeit nachgehen zu können.

Ein derartiges Verbot wäre auch wohl kaum geeignet, die Diebstähle seitens unmündiger Kinder einigermaßen einzuschränken, da diese nach der Erfahrung nur selten die gestohlenen Sachen beim Pfandleiher, sondern vielmehr bei Trödlern verwerten oder auf andere Weise an den Mann zu bringen suchen.

Zur Erreichung des gedachten Zweckes findet der Magistrat es jedoch für notwendig, sämtliche Inhaber von Pfandleihsanstalten unter Hinweis auf die §§ 476 und 477 des Strafgesetzes entsprechend zu warnen, denselben die Bestimmungen der §§ 2 und 8 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 49, wonach der Gewerbetreibende Namen und Wohnung des Verpfänders einzutragen, ferner Benachrichtigungen über entwendete Gegenstände auszubewahren hat, zur strengsten Danachachtung in Erinnerung zu bringen, endlich ihnen zu eröffnen, daß in allen Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Schuldtragenden mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden wird.

Gleichzeitig werden die k. k. Bezirksgerichte ersucht, in allen derartigen Kontravenienzfällen zuverlässig eine gegenständliche Mitteilung dem zuständigen magistratischen Bezirksamte zukommen zu lassen.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in allen ihnen zur Kenntnis gebrachten derartigen Fällen nach den Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung vorzugehen und allenfalls die bezüglichen Akten dem Magistrat zur Erwägung der Frage der Entziehung der Gewerbeberechtigung zu übermitteln.

24.

Zuziehung der Anrainer zu den kommissionellen Erhebungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 3. November 1902, Mag.-Abt. XVII, Z. 5412/02:

Mit dem Erlasse vom 18. Februar 1901, Z. 39800 (enthalten im Magistrats-Verordnungsblatte vom Jahre 1901, Nr. 3, Seite 19), hat das k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines besonderen Falles ausgesprochen, daß die Gewerbeordnung im Falle einer nicht dem besonderen Verfahren nach §§ 27 u. fgd. Gew.-Odg. zu unterziehenden Betriebsanlage die Beiziehung von Anrainern zur gewerbepolizeilichen Prüfung der allenfalls in Betracht kommenden Umstände einer solchen Anlage nicht vorschreibt, den Anrainern daher auch in derlei Fällen ein Recht auf die Ladung zu einer etwa anberaumten Erhebung, sowie zur Vorbringung von Einwendungen und zur Referturführung gegen die Nicht- oder angeblich ungenügende Berücksichtigung ihrer vermeintlichen Interessen nicht zusteht.

Andererseits aber erscheint es doch von großer Wichtigkeit, daß die diesen Angelegenheiten von amtswegen beizuziehenden sachverständigen, amtlichen Organe, welche bei Abgabe ihrer Gutachten die für die Nachbarschaft in Betracht kommenden Umstände der Befestigung durch lästigen Geruch, ungewöhnliches Geräusch oder dergleichen von amtswegen in Betracht zu ziehen haben, von allen durch die Anlage der Nachbarschaft etwa entstehenden Unzulänglichkeiten vollkommen unterrichtet werden, ein Zweck, der zweifellos am besten durch mündliche Besprechung mit den Anrainern bei der kommissionellen Erhebung erreicht werden kann, zumal da in diesem Falle auch dem Gewerbe-Inhaber Gelegenheit geboten erscheint, nicht begründete Einwendungen entsprechend zu entkräften.

Ich finde demnach im Hinblick darauf, daß die Beiziehung von Anrainern zu den erwähnten Erhebungen in dem Gewerbebegehre nirgends verboten ist, anzuordnen, daß auch zu den kommissionellen Erhebungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen, welche nicht dem besonderen Verfahren nach §§ 27 u. fgd. Gew.-Odg. zu unterziehen sind, jedesmal die in Betracht kommenden Anrainer einzuladen sind.

25.

Verabreichung von Sodawasser und Fruchtsäften.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 19. November 1902, M.-Abt. XVII 5653/02:

Anlässlich eines dem Magistrat zur Kenntnis gebrachten Falles, in welchem ein magistratisches Bezirksamt für den Ausschank von Sodawasser und Fruchtsäften eine Konzession im Sinne des § 15, Punkt 15 und 16 der Gewerbeordnung erteilt hat, finde ich den magistratischen Bezirksämtern den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1891, Z. 38989, M.-Z. 255170

(Mag.-Bdg.-Bl. ex 1891, Seite 203, Nr. 16), zur Danachachtung in Erinnerung zu bringen, wonach die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften, sowie von Limonaden u. dergl. nicht unter die zur Kategorie der Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen, zu deren Ausübung nach § 15, Punkt 15 und § 16 der Gewerbeordnung eine Konzession erforderlich ist, zu subsumieren, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

26.

Übermittlung der Anzeigen gegen das Lebensmittelgesetz unmittelbar an die k. k. Staatsanwaltschaft.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 22. November 1902, M.-D. 3681/02:

Über Ersuchen des Herrn k. k. Ersten Staatsanwaltes vom 21. Oktober 1902, Praes. 466 11/2 weise ich behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges

in der gerichtlichen Behandlung der Anzeigen gegen das Lebensmittelgesetz die magistratischen Bezirksämter an, die sämtlichen diesbezüglichen Anzeigen, gleichgültig, ob sie sich als Vergehen oder nur als Übertretungen qualifizieren, im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, unmittelbar der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien zu übermitteln.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 210. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. November 1902, betreffend die Abänderung der Bestimmung im § 19 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 30. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 94, für die Kremstalbahn.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1902, betreffend die Gebühren der als Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verwendeten Sanitätspersonen.

Nr. 212. Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1902, betreffend die Belassung der Ortsgemeinde Peterswald im Sprengel des Bezirksgerichtes Oberberg in Schlesien.

Nr. 213. Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Klein-Niemtschitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bohleitz in Mähren.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1902, betreffend die Errichtung eines Neben-zollamtes I. Klasse in Grönlitz-Bahnhof, sowie die Änderung der bisherigen Bezeichnung des Neben-zollamtes II. Klasse in Grönlitz in „Grönlitz-Strasse“.

Nr. 215. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1902, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Märzschlag.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1902, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes II. Klasse in Verzagno in eine Zollexpedition, dann der auch den Hafen- und Seesaniätsdienst versehenen Neben-zollämter II. Klasse in Drevilacqua, Sale, Melada, Bobice, Novigradi, S. Martino, Postire, Carober di Solta, Bobovišće, Trstenit und Giuppana in Zollexpeditionen mit Hafen- und Seesaniätsdienst und schließlich der Zollexpedition mit Hafendienst in Neum in eine Hafen- und Seesaniätsexpedition mit Zolldienst.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. November 1902, Z. 101146, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung mehrerer Realitäten im I., XIII. und XVI. Bezirke.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. November 1902, Z. 109348, betreffend die der Gemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr.